Digitized by Google

Liter. 4393

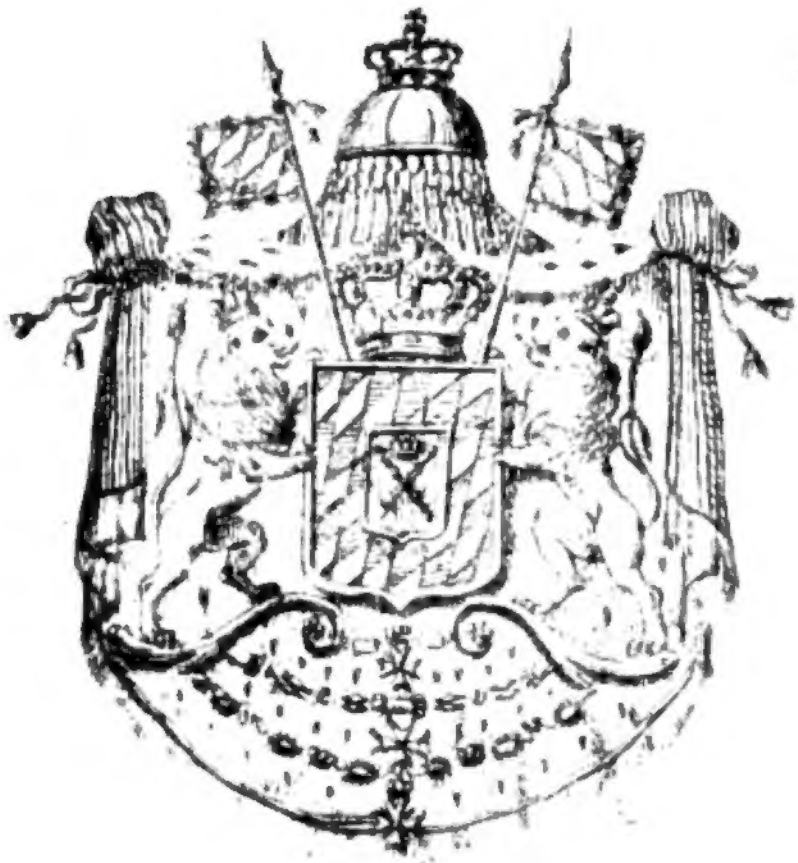

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

Digitized by Google

Ueber den Zustand der Bauern in Ungarn verdient v. Berzeviczy im Magazin für Geschichte, Statistik u. Staatsrecht der österreichische Monarchie Bd. I. S. 3. ff. gelesen zu werden.

<36629089470019 S

<36629089470019

Bayer. Staatsbibliothek

E

Digitized by Google

Digitized by Google

Statistik

des

Königreichs Ungern.

Ein Versuch

von

Martin Schwartner,

Professor der Diplomatik, und erstem Bibliotheks-Custos
auf der Kön. ungrischen Universität zu Pest.

Pest,

gedruckt bey Matthias Trattner 1798.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Seiner Durchlaucht

dem

Hochgebornen

des

heiligen Römiſchen Reichs

Fürſten

Nikolaus Eſzterházy

von Galantha.

Erbgrafen zu Forchtenſtein, des heiligen Stephan Ritter-Ordens Großkreutze, Seiner Kaiſerlichen Königlichen Apoſtoliſchen Majeſtät wirklichem geheimen Rathe und Kämmerer, General Feldwachtmeiſter, Premier Lieutenant bey der Königlich Ungriſchen Adelichen Leibgarde, des Oedenburger Komitats Erbobergeſpan ꝛc. ꝛc.

Digitized by Google

Digitized by Google

Durchlauchtiger Fürst und Herr!

Wenn ich den Namen **Ew. Durchlaucht** diesem Werke vorzusetzen mir die Freyheit nahm, so geschah es, weil dieser weltberühmte Name, in Ungerns Staatskunde nicht weniger, als in der Geschichte dieses Königreichs, eine ausgezeichnete Stelle einnimmt, und hier sowohl als dort im glänzendsten Licht erscheint.

Groß, zahlreich, und mannigfaltig waren die Thaten, wodurch die Vorfahren **Ew. Durchlaucht** in alten und neuen Zeiten, im Kriege und im Frieden, auf den Reichstagen, in den höchsten Gerichtshöfen, im geheimen Rathe unserer Könige, und als Gesandte derselben an auswärtigen Höfen sich verherrlichten, und ihr Andenken in dem Tempel des Ruhms und

Digitized by Google

der Unsterblichkeit verewigten. Es ist schwer, aus der langen Reihe vorliegender Beyspiele, die schicklichsten hier auch nur zu berühren; aber welcher Unger kennt nicht den 26. August des Jahres 1652, welchen in den Annalen Ungerns vier Helden von *Eszterházy*, auf dem Schlachtfelde bey Vezekény mit ihrem blutigen Tode bezeichneten? Und wem sind aus der vaterländischen Geschichte die zwey unsterblichen Reichs-Palatine, Nikolaus und der Friedens-Fürst Paul v. *Eszterházy*, unbekannt?

Besonders ausgezeichnet war die Treue und Ergebenheit derselben gegen das jetzt glorreich regierende Erzhaus Oesterreich, und diese Tugend hielt besonders dann

Digitized by Google

die rühmlichſte Probe, wenn gewaltige Stürme die Grundpfeiler des Ungriſchen Staates zu erſchüttern droheten; daher denn auch unſere weiſen und gerechten Könige, gern, und oft, und laut, durch Wort und That, bezeugten, wie rein und bewährt ſie die Liebe für König und Vaterland, in ihren getreuen Fürſten v. *Eſzterházy* befunden haben, und wie ſehr ſie die Verdienſte derſelben zu würdigen und zu ſchätzen wußten.

Alles dieſes auszumahlen, und das vollendete Bild, als Muſter, dem Anblicke und der Bewunderung der ſpäten Nachwelt aufzuſtellen, iſt dem Griffel der Geſchichte vorbehalten. Das aber konnte dem jetzigen Zeitalter, und der künf-

tigen Generation an keinem Orte, als in der neueſten Staatskunde Ungerns, ſchicklicher geſagt werden: daß **Ew. Durchlaucht** alle erhabene und rühmliche Eigenſchaften **Ihrer** Vorfahren in ſich ſelbſt glücklich vereinigen; daß ſchon in den wenigen Jahren, ſeit welchen **Ew. Durchlaucht** Ihr väterliches Erbtheil beherrſchen, **Hochdieſelben** durch Aufopferungen aller Art, durch die eifrigſte Verwendung für das Wohl des Staates, und durch die glänzendſten Beyſpiele patriotiſcher Tugenden, dem erlauchten Namen **Ihrer** Vorfahren neuen Ruhm beygefüget, zugleich aber auch ſich die lohnende Huld unſeres weiſen und gütigen

Kaiſers und Königs, das Zutrauen der verehrungswürdigen Ungriſchen Nation; und die ſegnende Liebe Ihrer zahlreichen Unterthanen erworben haben; daß **Sie, Durchlauchtiger Fürſt!** durch eine ſorgfältige Bildung **Ihres** hoffnungsvollen fürſtlichen Nachfolgers, um König und Vaterland, auch in der ſpätern Zukunft ſich noch verdient zu machen, auf alle erdenkliche Art bemühet ſind; daß endlich **Ew. Durchlaucht** die Künſte und Wiſſenſchaften, ohne welche kein Staat blühen kann, nicht nur wahrhaft ſchätzen und lieben, ſondern auch aus wahren und unwiderlegbaren Grundſätzen, auf das thätigſte zu befördern ſuchen.

In allen diesen Rücksichten hoffe ich denn auch, daß **Ew. Durchlaucht** gegenwärtiges Werk, welches ich **Ihnen** als ein geringes Zeugniß meiner Verehrung ehrfurchtsvoll öffentlich darbringe, gnädig ansehen, und die reinen Gesinnungen der unterthänigsten Ergebenheit huldvoll aufnehmen werden, mit welchen ich bin

Euer Durchlaucht

Pest den 10. April
1798.

unterthänigster Diener
Martin Schwartner.

Vorrede.

Seit dem ich von der Göttinglschen Universität, deren Mitbürger ich in den drey ersten Jahren des vorigen Jahrzehend's zu seyn das Glück hatte, mit einigen historisch-politischen Vorkenntnissen ausgestattet, nach Ungern zurückgekommen bin, hatte ich theils auf meinen mehrmaligen Reisen, theils als aufmerksamer Zuschauer bey den letzten zwey Reichstagen, theils (begünstiget durch die Lage, in welcher ich durch K. Franz II. Gnade mich befinde) durch unermüdetes Lesen gedruckter, noch mehr aber ungedruckter Schriften, theils endlich durch die Bekanntschaft und den Umgang mit staatskundigen Männern, und einen zweckmäßigen Briefwechsel, so vielfache Gelegenheit, Ungern nach allen seinen Bestandtheilen kennen zu lernen, daß ich es endlich wagen zu dürfen glaubte, diesen, wie ich es mit der Ruhe eines guten Gewissens sagen kann, ersten Versuch einer Statistik Ungern's zu verfertigen, und denselben durch den Druck bekannt zu machen.

Nur sehr wenige werden es begreifen können, wie viele Mühe und Anstrengung mich diese Arbeit gekostet hat, mit wie großer Vorsicht und Sorgfalt ich dabey zu Werke gegangen bin, und wie vieles auch noch außer der Bekanntschaft mit den 4 Species dazu nöthig war, um, was denn doch eigentlich Haupterforderniß der Statistik ist, nicht mit willkührlichen Zahlen zu spielen, oder gar mit vorsetzlich erdichteten Größen, das lesende gutherzige Publikum zu hintergehen.

Und doch ist's nichts weniger, als schriftstellerische Bescheidenheit, wenn ich diese Frucht meines mehr als dreyjährigen Privatfleisses, nichts weiter als einen Versuch nenne. Manches statistische Datum entgieng, ich weiß es sehr wohl, meinem Forschungsgeist, manches, ich gestehe es offenherzig, habe es auch an seinem Orte nie zu verbergen gesucht, bedarf noch einer Berichtigung, und ich kann mir's leicht vorstellen, daß auch mit meinem Ausdruck, und der Art, mit welcher ich so mannigfaltige Gegenstände, als in einer Statistik vorkommen, dargestellet habe, nicht jeder Recensent wird zufrieden seyn.

In der That fehlte es auch nur wenig, und ich hätte, als mir die unvergleichliche Einleitung in die Staatskunde

vom Hn. Prof. Lueder in die Hände kam, mein Vorhaben, die Staatskunde Ungern's zu beschreiben, auf immer muthlos aufgegeben, hätte mich unter andern nicht der Gedanke wieder beruhiget, daß, meines Wissens, noch keine einzige statistische Beschreibung irgend eines europäischen Staat's erschienen ist, welche verglichen mit den großen und doch gerechten Forderungen, welche Gatterer, Schlözer und Lueder aufgestellet haben, auf etwas mehr, als den Titel eines Versuchs, Anspruch machen könnte.

Nach dem Plane, den ich mir entwarf, und nach dem Maaße meiner Kenntnisse und Kräfte, mußte die Statistik Siebenbürgens von diesem Versuche wegbleiben. Die Staats- und Regierungsverfassung Ungerns und Siebenbürgens, sind auch zu verschiedenartig, als daß sie ohne Verwirrung, in einer fortlaufenden Darstellung bequem genug nebeneinander könnten geschildert werden. Es würden der Anmerkungen und der Ausnahmen zu viele geworden seyn.

Von den geistlichen und weltlichen Ständen des Reichs, und den verschiedenen Klassen der Landesbewohner, habe ich durchgängig, wie ich denn auch nicht anders konnte, mit Achtung und Beschei-

denheit geschrieben. Nie habe ich die tiefste Ehrfurcht, mit welcher ich eben so, wie mit unverbrüchlicher Treue und Gehorsam meinem König verpflichtet bin, aus den Augen gesetzt; und es ist durchaus nicht die Sprache der Schmeicheley, es ist vielmehr aufrichtigstes Geständniß der vollesten Ueberzeugung, daß ich mich glücklich schätze, ein ungrischer Bürger, und ein Unterthan Königs Franz I. zu seyn. Geschrieben in der Universitäts-Bibliothek zu Pest den 7. März 1796.

Nachschrift.

Dieses Buch war also im März 1796. fertig. Gewisse Umstände aber waren Schuld daran, daß dasselbe erst zu Anfange des Jahres 1798. gedruckt werden konnte. Wer mit dem Laufe der Dinge bekannt ist, wird es nun leicht begreifen, warum ich die, in diese zweyjährige Periode fallenden Produkte der neuesten Literatur, insofern dieselben eine Beziehung auf Ungern's Staatskunde haben, nicht zu Hülfe nahm, z. B. die nachahmungswerthen Reisen durch U. des jungen Reichsgrafen

Dominik Teleky a); Schlözer's kritiſche Sammlungen zur Geſchichte der Deutſchen in Siebenbürgen (I. — III. Stück Göttingen 1795. — 97.); Eſtner's Verſuch einer Mineralogie (beſonders des IIten Bds. 2te Abtheilung); die Arbeiten der ungr. Geſellſchaft in Siebenbürgen b); die Geſchichte von Ungern, welche Hr. Joh. Chriſt. v. Engel in dem 49ten Theile der Allg. Welthiſtorie (Halle 1797. 4.) zu bearbeiten angefangen hat; des Hrn. Prof. Vályi geographiſches Lexikon von Ungern c) Ir Bd. A bis D. Ofen 1796. u. ſ. w. — In Hunter's Reiſen (der Engländer kam geflogen bis Ofen und Peſt,) fand ich von und für Ungern nichts bedeutendes, dagegen werden Townſon's (ebenfalls eines Engländers) Travels in Hungary in the year 1793. London 1797. (vergl. Göttingiſche Anzeigen 10. Stück. 1798.) wenigſtens von keinem ungriſchen Naturforſcher ungeleſen bleiben.

Schade ferner, daß in meinem Buche von dem im Nov. 1796. gehaltenen, wenn

---

a) Egynehány Hazai Utazáſok le irása, Tot és Horvath Országoknak rövid esméretésével egygyütt. Bétsben 1796. 8.

b) A' Magyar nyelv-mivelő Társaság Munkáinak elsö Darabja. Szebenben 1796. 8.

c) Magyar Országnak le irása.

gleich kurzen Reichstage, und von der Bereitwilligkeit der ungrischen Stände, für ihren geliebten König, Gut d) und Blut e) herzugeben, und von der im Sommer 1797. zu Stande gekommenen General-Insurrection, von der Art, wie dieselbe organisiret wurde, von ihrer Größe u. s. w. nirgends (nur einmal S. 336.) die Rede ist. — In derselben Zwischenzeit (vom März 1796. bis zum April 1798.) wurden in Ungern zwey neue Klöster der barmherzigen Brüder errichtet, eine K. K. Steinkohlen- u. Kanalbau-Actien-Gesellschaft (welche den Plan hat, einen Kanal von Wien über Neustadt und Oedenburg nach Raab, und wenn's angehen wird, bis nach Triest zu führen) den 24. Aug. 1796. von S. Majestät privilegirt, ein Pensions-Institut für Civilbeamte und ihre Wittwen und Waisen unter öffentlicher Auctorität zu Ofen in Gang gebracht, eine Schule für landwirthschaftliche Beamte

---

d) Sie versprachen und gaben, theils im Gelde, theils in Natura 2400000 Metzen Korn, 3760000. M. Haber, 20000 Ochsen und 10000 Pferde.

e) Sie stellten gleich nach dem Landtag — 50000 Rekruten. S. Art. 2. 1796. vergl. die gedruckten Diætal-Acten, aus welchen Hr. J. E. Fabri in den 3ten Bd. seines Magazins für Grographie, Staatenkunde u. s. w. die Repartition unter die Komitate und Städte aufgenommen hat.

vom Grafen Georg. v. *Feſletich* zu *Keſzthely* am Geſtade des Balatons angelegt, das Thereſianum zu Wien, wo künftig 15 ungr. adeliche Jünglinge erzogen werden ſollen, wieder hergeſtellt, in dem reformirten Kollegium zu Debretzin an die Stelle der lateiniſchen Sprache, die ungriſche zur Schul- und gelehrten Sprache erhoben, und unter andern, nebſt dem ſtolzen Venedig, auch das ehemalige venetianiſche Dalmatien vom K. Franz in Eid und Pflicht genommen.

Von allen dieſen Staatsmerkwürdigkeiten, konnte ich natürlich, als ich mein Buch der Cenſur übergab, ohne inſpirirt zu ſeyn, noch gar nichts ſagen. Ueberhaupt aber kann eine Statiſtik, wie es Kenner wiſſen, nie früh und neu genug erſcheinen; denn ſehr oft geſchieht's, daß der gewaltige Strom der Zeit, der keine Gränzen kennt, manches, das noch heute zum Gebiethe der Statiſtik gehörte, ſchon bis morgen, hinüber auf das breite Feld der ehrwürdigen Alterthümer wälzt. Geſchrieben zu Peſt den 3. April 1798.

Inhalts-Anzeige.

Einleitung in die Staatskunde Ungerns.

Die Unger im Staat. §. 1.
Begriff der Staatsmerkwürdigkeiten und der Statistik. §. 2. 3.
Theile der Statistik. §. 4.
Quellen, besonders der ungrischen. §. 5. 6. 7. 8. 9.
Ihre Geschichte und Literatur. §. 10.
Ihr Nutzen. §. 11.

I. Theil. Ungern's Grundmacht.

I. Abschnitt. Das Land Ungern.

Lage desselben auf unserer Erdkugel. §. 12.
Gränzen. §. 13. Größe. §. 14. Boden, Gebirge. §. 15.
Flüsse. §. 16. Landseen und Moräste. §. 17. Physisches Klima. §. 18.
Medicinische Geographie. §. 19.

II. Abschnitt. Leute in Ungern. (Politische Arithmetik §. 20.)

A. Volksmenge und Bevölkerung. §. 21. — Proben ungrischer Geburts- Heurathe- und Sterbelisten. §. 22. Allgemeine Anmerkungen über die Menschenmenge in Ungern. §. 23.

B. Verschiedenheit der Menschen.

1) Nach den Sprachen.

a) Hauptnationen.

α. Unger. §. 24.
β. Slaven. §. 25.
γ. Deutsche. §. 26.
δ. Walachen. §. 27.

b) Nebenvölker.
α. Zinzaren, Macedonier, Armenier, Clementiner. §. 28.
β. Zigeuner und Juden. §. 29.
2) Nach der Religion.
a) Historische Uebersicht. §. 30.
b) Bestimmung in Zahlen. §. 31.
3) Nach ihrem Wohnorte.
Verhältniß der Bewohner der Städte zu den Landleuten. §. 32. Klassen der KK. FF. Städte. §. 33. Menge der Dörfer und ihre Größe. §. 34.
4) Nach ihren Berufsgeschäften.
a) Geistliche. §. 35.
α) Römisch-katholische. §. 36.
β) Griechisch katholische. §. 37.
γ) Evangelisch lutherische. §. 38.
δ) Reformirte. §. 39.
ε) Griechisch nichtunirte. §. 40.
Zwey Anmerkungen über die Geistlichkeit in Ungern überhaupt.
aa) Ueber ihre Menge. §. 41.
bb) Ueber ihren Reichthum. §. 41.
b) Schulbeamte und Professoren. §. 42.
c) Civilbeamte und subalterne Dienerschaft. §. 43.
d) Kaufleute, Fabrikanten und Handwerker. §. 44.
e) Bauern. §. 45.
f) Rentiers. §. 46.
g) Bettler. §. 47.
*) Das löbl. Militär. §. 48.
5) Nach den positiven Landesgesetzen und Privilegien. §. 49.

III. Abschnitt. Ungern's Produkte.

A. Naturprodukte.
1) Aus dem Thierreiche.
Ochsen und Kühe. §. 50. Schweine. §. 51. Schafe. §. 52. Pferde. §. 53. Bienenzucht. §. 54. Seidenkultur. §. 55. Fische. §. 56. Geflügel. §. 57. — Wölfe und Kornwürmer. §. 58.

2) Aus dem Mineralreiche (historische Uebersicht. §. 59.)
a) Gold und Silber. §. 60.
b) Kupfer, Bley, Eisen. §. 61.
c) Salz. §. 62.
d) Mineralwasser. §. 63.
e) Mineralisches Alkali. §. 64.
f) Noch sonstige Mineralien. §. 65.
3) Aus dem Pflanzenreiche; Wichtigkeit derselben. §. 66.
a) Getreide.
α) Verschiedene Arten desselben. §. 67.
β. Größe des jährlichen Produkts. §. 68.
b) Futterkräuter. §. 70.
c) Gartenkräuter. §. 71.
d) Obst und Baumfrüchte. §. 72. besonders
α. Wein.
aa) Geschichte verschiedener Sorten; Menge. §. 73. 74.
bb) Allgem. Anmerkungen darüber. §. 75.
e) Waldungen. §. 76.
f) Handelskräuter. §. 77. besonders
aa) Tabak. §. 78.
4) Allgemeine Anmerkungen über die Natur-Produkte Ungerns, und die ungrische Landwirthschaft überhaupt. §. 79.
B. Ungern's Kunstprodukte.
1) Handwerke.
a) Ihre Geschichte u. Menge überhaupt. §. 80.
b) Namentlich
α. Zu Pest. §. 81.
β. Zu Debretzin. §. 82.
2) Fabriken und Manufakturen. Vorerinnerung. §. 83.
a) Welche Materialien veredeln aus dem Pflanzenreiche. §. 84.
b) Aus dem Thierreiche. §. 85. 86.
c) Aus dem Mineralreiche (Fabriken) §. 87.

IV. Abschnitt. Ungern's Kommerzwesen.
1) Vorläufig
a. Ueber ungrisches Geld, Maaß, und Gewicht. §. 88. 89.

b) Aeltere Handlungspolitik. §. 90.
2) Inländischer Handel. §. 91.
3) Auswärtiger. §. 92.
a) Ausfuhr und Gewinn. §. 93.
b) Einfuhr. §. 94.
4) Allgemeine Anmerkungen darüber. §. 95. 96.

II. Theil. Ungrische Staatsverfassung oder Staatsrecht.

I. Abschnitt. Einige Prolegomena.
1) Summe der ungr. Staatsverfassung. §. 97.
2) Ungern's Reichs = Grundgesetze. §. 98.
3) Begriff des ungrischen Staatsrechts. §. 99.
4) Bibliothek desselben. §. 100.

II. Abschnitt. Erb = und Thronfolge. — König Franz ist König von Ungern.
1) Durch seine Geburt.
a) Geschichte der Successionsordnung in den ältern Zeiten. §. 101. — 103.
b) Erbrecht des habsburg = lothringischen Stammes. §. 104.
c) Minderjährigkeit u. Vormundschaft. §. 111.
2) Durch die Krönung. §. 105. Dabey zu bemerken
a) Das Krönungsdiplom. §. 106. 107.
b) Der Krönungsakt. §. 108. 109.
c) Der Krönungseid. §. 110.

III. Abschnitt. Person und Würde.
1) Des Königs. Ihm kommt die Majestät zu. §. 112.
a) Seine Titel. §. 113.
b) Reichskleinodien.
α. Die Krone. §. 114.
β. Die übrigen. §. 115.
c) Wappen. §. 116.
d) Residenz. §. 117.
e) Hofstaat. Reichsbaronen. §. 118.
α. Der Palatin. §. 119. (der Locumtenens. §. 120.)

β. Die übrigen. §. 121.
f) Hofgarde und St. Stephansorden. §. 122.
2) Der Königinn. §. 123.
3) Der Prinzen und Prinzessinnen. §. 124.

IV. Abschnitt. Rechte d. Königs v. Ungern. §. 125.
Erste Abtheilung. Königl. Reservatrechte. §. 126.
A. In Kirchensachen.
1) In der katholischen Kirche. §. 127.
2) In der evangelischen. §. 128.
a) Geschichte der Rechte der evangelischen Kirche. §. 129.
b) Ihr Verhältniß
α. Zum Staat.
β. Zur katholischen Kirche.
γ. Unter sich selbst. §. 130.
3) Rechte des Königs in der nichtunirten griechischen Kirche. §. 131.
B. In politischen Dingen. §. 132.

Zweyte Abtheilung. Comitialrechte des Königs, und ständische Rechte und Privilegien. §. 133.
1) Aufzählung der ungrischen Stände. §. 134. 135. 136.
2) Ihre Rechte
a) Auf dem Reichstage.
α. Beschreibung desselben. §. 137 — 143.
β. Zwey Hauptgegenstände desselben.
aa) Die Gesetzgebung.
bb) Die Subsidien. §. 144.
a) Außer dem Reichstage.
α. Allgemeine. §. 145.
β. Besondere
aa) Des Prälatenstandes. §. 146. — 148.
bb) Der Magnaten. §. 149.
cc) Der Städte und Bürger. §. 150. — 153.
*) Ungrischer Bauer = Stand, dessen Verhältniß
aa) Zum König und Reich. §. 154.
bb) Zu seinem Grundherrn. §. 155. — 158.

III. Theil. Staatsverwaltung Ungerns.

I. Abſchnitt. Eintheilung des Reichs. §. 159.

II. Abſchnitt. Politiſche Stellen
1) Die ungriſche Hofkanzelley. §. 160.
2) Der Königl. Statthaltereyrath. §. 161. deſſen Leitung in Polizeyſachen unmittelbar untergeordnet ſind
a) Die Komitate. §. 162.
b) Die KK. FF. Städte. §. 163.

III. Abſchnitt. Juſtizpflege.
1) Geſetze. §. 164. 165. 166.
2) Kriminalgeſetze. §. 169.
3) Gerichtsſtellen. §. 167. 168.
4) Allgemeine Bemerkungen. §. 170. 171.

IV. Abſchnitt. Armee.
1) Ungriſche Inſurgenten. §. 172.
2) Ungriſche Feldregimenter. §. 173. 174.
3) Ungriſche Gränzmiliz.
a) Ihre Geſchichte. §. 175. 176.
b) Verfaſſung. §. 177.
c) Werth. §. 178.

V. Abſchnitt. Finanzen.
1) Einnahme
a) Allgemeine. §. 179.
b) Beſonders aus den
α. Domainen. §. 180.
β. Regalien. 181.
γ. Der Kontribution. §. 182.
* Deperditen. §. 183.
2) Adminiſtration. Von der ungriſchen Hofkammer u. ſ. w. §. 184.
3) Ausgaben. §. 185.

VI. Abſchnitt. Schulen und Aufklärungsanſtalten.
A. Kurze Geſchichte der ungriſchen Literatur in vorigen Zeiten. §. 186. 187.
B. Gegenwärtiger Zuſtand der Schulanſtalten.
1) In ſofern ſie einer gewiſſen Religionspartey zugehören.
a) Bey den Katholiken.
α. Die Schulen ſelbſt.

aa) Normal- u. Nationalschulen. §. 188.
bb) Lateinische Schulen. §. 189.
cc) Die Akademien. §. 190.
dd) Die Universität. §. 191. — 194.
β. Zwey großmächtige Hülfsmittel.
aa) Der Studien- und Universitätsfond. §. 195.
bb) Der Konvikten oder Stipendienfond. §. 196.
b) Protestantische Schulanstalten.
α. Bey den evangelisch lutherischen.
aa) Geschichte und Schilderung derselben. §. 197.
bb) Bemerkungen darüber. §. 198.
β. Bey den Reformirten.
aa) Schilderung derselben. §. 199.
bb) Anmerkungen. §. 200.
c) Bey den Nichtunirten. §. 201.
d) Bey den Unirten. §. 202.
2) Insofern sie keiner Religionspartey ausschließend eigen sind.
a) Die Bergakademie zu Schemnitz. §. 203.
b) Das Studium und die Literatur der ungrischen Sprache. §. 204.
3) Allgemeine Resultate. §. 205.
VII. Abschnitt. Kirchenregiment und religieuse Aufklärung.
1) In der katholischen Kirche.
a) Kirchenregiment. §. 206.
b) Religieuse Aufklärung. §. 207.
2) In der evangelisch lutherischen Kirche. §. 208.
3) In der reformirten Kirche. §. 209.
4) In der griechisch nichtunirten Kirche. §. 210.
VIII. Abschnitt. Fragmente zu einer künftigen Geschichte der ungrischen Polizey in unserm Zeitalter. §. 211.
IX. Abschnitt. Staatsinteresse Ungern's, oder wohlthätiger Zusammenhang desselben mit dem Hause Oesterreich. 212.

Einleitung
in die
Statiſtik Ungern's.

§. 1.

Der Unger im Staat.

Neunhundert Jahre ſind's ſchon ungefähr, als ein großer zahlreicher Haufe nordöſtlicher Aſiaten, von Slaven genannt **Unger**, in ſeiner eigenen Sprache MAGYAR, im Plural MAGYAROK, — wahrſcheinlich finniſcher Herkunft — herumgetrieben ohne Vaterland, und gedrückt von andern Nomaden-Horden, über die ſarmatiſchen und daciſchen Karpathen drang, und zur Erhaltung und Beförderung ſeines gemeinſchaftlichen Wohls unter einem Oberhaupt vereiniget, Ungern das Kanaan von Europa eroberte, und in demſelben ſeinen beſtändigen feſten Wohnſitz aufſchlug. Von nun an lebte der Unger in einer Geſellſchaft, die ein **Staat** a) heißt.

a) Seit Grotius und Thomaſius Zeiten, vorzüglich aber ſeitdem über das Syſteme repreſentative

so vieles gekannengießert wird, hat man über das Entstehen der Staaten mehr philosophirt, als sonst in dem tausendjährigen Reiche des mittlern Zeitalters daran gedacht worden ist. Die meisten Politiker neigen sich heut auf die Seite Hobbes und Linguet's, welche das Entstehen der Staaten durch Verträge verwerfen, und Uebermacht und Gewalt zum Grunde derselben legen. Man sagt: „es sey „kein Beyspiel von solchen Verträgen in der Ge„schichte vorhanden;" aber in der ungrischen Geschichte hat uns der erste historische Stoppler aus dem zwölften Jahrhundert, den ersten ungrischen feyerlichen Staats-Grund-Vertrag aufbehalten. Er verdient nachgelesen zu werden in dem sogenannten Anonymus Belae Regis Notarius, beym Schwandtner in Scriptoribus rerum Hungar. Tom. I.

§. 2.

Staats-Merkwürdigkeiten, Statistik.

In Europa sind zwey bis drey und zwanzig unabhängige Staaten, Aggregate bald von mehreren tausend, bald von mehreren Millionen Menschen und Familien, die, so wie die Unger, unter einer Ober-Herrschaft oder höchsten Gewalt vereiniget sind, und deren letzter Zweck dasjenige Glück ist, welches sich außer dem Kreise der großen Gesellschaft, die ein **Staat** heißt, nicht gedenken läßt. — Die allerneueste stehende Geschichte eines Staats, oder systematische Erzählung aller **Staats-Merkwürdigkeiten** (das ist derjenigen, welche auf das Wohl und Weh desselben

einen Einfluß haben) heißt mit einem lateinisch-deutschen Namen **Statistik.** (Staatskunde, the present State, connoissance politique.) Sowohl der Zusammenhang dieser Wissenschaft mit der **Staaten-Geschichte**, und der **Politik** oder **Staats-Klugheit**, als auch der Unterschied, welcher zwischen diesen so nahe verwandten Wissenschaften Statt hat, ist von selbst einleuchtend. a)

a) Vergl. Schlözer's politische Encyklopädie, in dessen Staats-Gelahrtheit 1ter Theil, Göttingen 8. 1793. S. 9 und folg. Sonst wird Statistik im gemeinen Leben noch sehr oft verwechselt mit der Staats-Gelehrsamkeit überhaupt. Seit den elzevirischen Republiken, und des helmstädtschen Polyhistor's H. Conring's Zeiten († 1681.) trennen Staats-Gelehrte dieselbe von der Staaten-Geschichte; aber auch noch jetzt wird, an manchen Orten, die Statistik in Verbindung mit der Staaten-Geschichte vorgetragen, und nur erst neulich hat einer unserer gelehrten Schriftsteller Hr. Jak. Ferd. v. Miller Prof. der Statistik auf der Akademie zu Groß-Wardein, die Polizey-Wissenschaft, als einen Theil, der Statistik zuerkannt. S. dessen *Praecognita statistica* P. I. Viennae 1792. 8. S. 32.

§. 3.

Fortsetzung.

Sehr groß und mannigfaltig ist die Menge der Staats-Merkwürdigkeiten, welche das weitläufige Gebieth der Statistik umfaßt. Keine

Wissenschaft ist vielleicht im Umfange grösser; die Resultate sehr vieler andern sind ihr Eigenthum. Sie gleicht einem Ocean, der unzählige große und kleine Flüsse, nachdem sie Millionen von Menschen und Pflanzen erquickt und belebt haben, in sich verschlingt. Die Geographie eines Landes z. B. frohnet ihr so gut, als die Arithmetik überhaupt; die Kenntniß der Landwirthschaft eines gegebenen Staats, gehört eben so gut in ihr Gebieth als die Proceß-Ordnung; die Literatur eben so wie her Münzfuß, und das Bergwesen; die kirchlichen Symbole nicht weniger als der Militär-Etat; die Bevölkerungs-Listen nebst den Medicinal-Anstalten eben so gut wie das Staats-Recht, u. s. w. Insonderheit aber ist die specielle pragmatische Geschichte eines Staats in dem Geschmacke, und mit dem philosophischen Geiste eines Hume, Robertson, Gibbon, Spittler, Joh. Müller, Ign. Schmidt u. s. w. bearbeitet, für den Statistiker der ihn aufnimmt, nicht nur brauchbar, sondern — unentbehrlich.

§. 4.

Theile der Statistik.

Noch entspricht zur Zeit die Statistik keines Landes dem Ideale, welches Gatterer in seinem

Ideal einer allgemeinen Welt-Statistik (Göttingen 1773. 8.) und Lueder in seiner musterhaften Einleitung in die Staatskunde (1ster Theil Leipzig 1792. 8.) aufgestellet haben. Alles aber was darüber gesagt werden kann, läßt sich nach dem Zuschnitte, den Göttingen's berühmte Lehrer der Statistik (Achenwall und Schlözer) gemacht, und die meisten fast alle neuern Statistiker befolgt haben, sehr bequem unter drey Haupt-Abschnitte bringen.

I. Bestandtheile eines Staats. (Staats- oder Grundmacht) d. i. Land und Produkte, oder, wenn es die Leute unter die Rubrik von Produkten zu bringen nicht erlaubt ist, Land, Leute, und Produkte, sowohl die, welche die Natur hervorbringt, als jene, welche der Fleiß und die Kunst der Menschen veredelt hat, und an welchen das gegebene Land einen Ueberfluß oder Mangel hat. Unstreitig der wichtigste Theil der Statistik, vorzüglich für den Politiker, der aus den Angaben der Lage, Größe und Güte eines Landes und seiner Produkte, verglichen mit der Menge, und den verschiedenen Klassen der Menschen, die es bewohnen, die herrlichsten Folgen ableitet, und den Schlüssel zu den folgenden Theilen der Staatskunde eines Landes schon in Händen hat.

II. Staats-Verfassung. — Dieser Abschnitt ist bey Abhandlung derjenigen Staaten, die eine unumschränkte Monarchie sind, und wo das tel est nôtre plaisir das einzige Staats-Grund-Gesetz ist, nur sehr kurz. Ungleich länger muß der Statistiker dabey verweilen, wenn er ein Wahlreich schildert, oder ein Erbreich beschreibt wo es Stände giebt, die an der Gesetzgebung Antheil nehmen, oder wenn die Verfassung ganz aristokratisch, oder ganz demokratisch, oder wie immer gemäßigt und gemischt ist. Hier muß die Geschichte der Regierungsform pragmatisch erzählt, die Successions-Ordnung bestimmt, ferner die Zeit der Volljährigkeit, das Recht der Vormundschaft, die Krönungs-Ceremonie, die Art der Huldigung, und endlich die Vorrechte der Krone überhaupt, vollständig und genau beschrieben werden. Unmittelbar darauf, muß das Kapitel von den Reichs-Ständen folgen, ihren Rechten und Privilegien, und der Art, wie dieselben verbunden mit dem König auf den Reichstagen durch Abfassung gemeinnütziger Gesetze, an der Erhaltung und Vermehrung der allgemeinen Wohlfahrt arbeiten. In unsern Tagen verdient dieses Kapitel aus bekannten Ursachen die vorzüglichste Aufmerksamkeit des Staats-Mannes sowohl, als jedes philosophischen Menschenfreundes.

III. Staats-Verwaltung. — Die Staats-Maschine wird nun durch die Regierung in Gang gebracht. Man nennet das die Regierungs-Polizey, die Regierungs-Verfassung, auch die Staats-Verwaltung. Eine schwere Kunst der Regenten, die seit einiger Zeit, selbst von den Regenten, nicht mehr durch die Fertigkeit nach Eigensinn zu befehlen, sondern zweckmäßig zu befehlen erklärt wird, und die das Amt eines Herrscher's zwar zum glänzendsten erhebt, aber auch zum lästigsten in der Welt macht. Die Theorie dieser himmlischen Kunst gehört in die Politik, in der Staatskunde werden nur die hauptsächlichsten Anstalten der Regierung bemerkt, und ihre Aeußerungen ans Licht gebracht. Der Politiker raisonnirt über ihren Werth und Unwerth, über ihre Nützlichkeit oder Schädlichkeit. — Das Bestreben nach positivem und negativem Glück hat den Menschen bewogen, einen guten Theil seiner natürlichen Freyheit aufzugeben, und in den Staat zu treten. Wie und durch welche Anstalten führt ihn nun die Regierung zu seinem Glücke an? Wie nahe dazu oder wie entfernt davon ist er? Dies ist die große Frage, welche in dem letzten Theile der Statistik eines Staates erörtert wird. — Man frage also: was thut die Regierung zur Sicherheit der Bürger im Staat, in Absicht auf

die Erhaltung ihres Lebens und ihrer Gesundheit? In Absicht auf ihre Vermehrung? durch Beförderung der Ehen, durch neue Kolonien u. s. w. In Absicht auf ihre Güter, Ehre u. s. w. wider die Mitbürger, durch die Verwaltung der Justiz; wider die Ausbürger oder Nachbarn, durch Armeen, Festungen, Traktate, Friedensschlüsse? u. s. w. Ferner, was thut die Regierung um ihre Unterthanen tugendhaft und aufgeklärt zu machen? durch die Religion (Kirchen-Recht) durch Begünstigung der Künste und Wissenschaften (Erziehungs- und Schul-Anstalten) — Um sie reich zu machen? durch Beförderung des Ackerbaues, der Handwerke, der Fabriken, und des Handels. Um ihr Leben bequem zu machen? durch Chausseen, Erleuchtung der Städte, gut bestellte Wirthshäuser, Posten u. s. w. — Die Regierung ist kostbar; der Regent muß die Würde seiner Krone behaupten. Alle die genannten Anstalten zwingen auch den sparsamsten Regenten zum Aufwand, oft zum Schuldenmachen, und erfordern königliche Einkünfte. Woher kommen nun diese? wie groß sind sie? wer bezahlt sie? wie werden sie verwendet? wie groß ist die Masse des baaren und eingebildeten Geldes im Staate überhaupt? wie schnell seine Circulation u. s. w.

§. 5.

Quellen der Statistik, vorzüglich der ungrischen.

Aus einerley Quellen fließen beyde, die Geschichte und die Statistik. Um diese gehörig zu benutzen, muß bey der Statistik, aus begreiflichen Ursachen, noch mehr als bey der Geschichte, unermüdeter Fleiß mit einer beynahe an Pyrrhonisme gränzenden Kritik verbunden werden. Folgende Quellen werden gewöhnlich in der Ordnung, in welcher sie nach ihrem innern Werthe stehen sollten, angeführt:

Erste Quelle.

1. **Urkunden.** — Unstreitig die ergiebigste, und in Absicht auf die übrigen, die reinste Quelle, sowohl der alten als der neuesten Geschichte. Bekanntlich ist mit den Urkunden, eben so wie den Münzen, in jedem Zeitalter — nur in einem mehr als in dem andern — vielerley Betrug getrieben worden. Man unterschob Kaisern und Königen, und Privat-Personen falsche Briefe und Siegel, und gab sie für ächt und wahr aus. Beyde von einander gehörig zu unterscheiden, lehrt die Diplomatik. Aber weit gefehlt, daß in ächten Urkunden, weil sie ächt sind, schon auch alles wahr sey, sin-

den sich vielmehr in denselben oft Unwahrheiten, denen an Ungereimtheit auch die Erzählungen von Fortunatus Wünschhütlein nachstehen. Man unterscheide unter den ächten Urkunden rechtliche, welche Rechte und Verbindlichkeiten aussprechen, von historischen, die ein bloßes Faktum bezeugen, und in jenen, den juridischen Theil (das consequens) von den historischen Bewegsgründen (dem antecedens) z. B. in den Adelsbriefen aller Reiche, die Rechte welche dem Unadelichen verliehen werden, von den Verdiensten durch die er manchmal zum Adel gelangt seyn soll. Selbst in Friedensschlüssen wird die eigentliche wahre Ursache selten angeführt, dafür werden andere nicht übellautende Ursachen angebracht. — Reichs-Grund-Verträge also, Friedensschlüsse, Handels-Verträge, Gesetze, Manifeste, Instruktionen für höhere Beamte, z. B. für die erloschenen zehn Kreißhauptmannschaften in Ungern, — Stiftungs-Urkunden, z. B. von Universitäten, Belehnungs-Briefe, z. B. die sogenannten Schenkungs- und Investitur- oder Statutions-Briefe ungrischer Edelleute, Repräsentationen der Stände, z. B. der ungrischen Komitate — sind zur Kenntniß und Bearbeitung der Statistik jedes Landes unentbehrlich. — Ungern's Reichs-Grundverträge und Gesetze stehen im Corpus

Juris Hungarici, welches zuletzt 1779. zu Ofen in 2 Bänden in Fol. erſchienen iſt. — Nicht alle Intimate (Befehle) der K. U. Statthalterey, nur wenige derſelben, werden abgedruckt. Das Archiv des Kardinals Gr. v. *Battyáni* enthält einen ſummariſchen Auszug der meiſten vom Jahre 1723 an bis auf den heutigen Tag. Die Zahl der Exhibiten bey dieſer erſten Landes-Stelle ſtieg im Jahre 1792. bis auf 29835 — Die Friedensſchlüſſe mit den Türken, Pohlen u. ſ. w. welche die Regenten Oeſterreichs ſeit 250 Jahren als Könige von Ungern geſchloſſen haben, ſind im *Dumont*, *Dogiel*, Wenk, *Katona* und Brandes nachzuſchlagen.

§. 6.

Zweyte Quelle der Statiſtik.

2. Staats-Schriften. — Die Protokolle der ungriſchen Reichstage (Diaria et Acta) welche unter öffentlicher Auctorität verfertiget, und ſeit 1790. in der lateiniſchen ſowohl als in der ungriſchen Sprache gedruckt werden; die Protokolle der höhern und untern Dikaſterien z. B. der Komitate; die Berichte der verſchiedenen Jurisdiktionen in Ungern an das Conſilium und die Hof-Kanzellen, in welchen oft die herrlichſten Beyträge zu Un-

gern's Statistik vorkommen, z. B. die topographisch-statistischen Schilderungen von den zehn ehemaligen Distrikten Ungern's, welche im J. 1788. von den vorgesetzten zehn K. Kommissären durch das Consilium dem Kaiser eingeschickt worden sind. — Die Arbeiten der in den Gesetzen von 1790. und 1791. ernannten Reichs-Deputationen, welche vier Jahre lang dauerten, und eine unglaublich große Masse von staatswissenschaftlichen, besonders ungrisch statistischen Kenntnissen bey uns in Circulation gebracht haben. — Die Arbeiten der doppelten protestantischen Synode im Jahre 1791. ihre Akta, Kanonen, Beschwerden u. s. w. Ferner gehört auch hieher der ungrische Staats- oder wie er bey uns heißt Titulatur- auch Titulär-Kalender, (Calendarium titulare) der unter Auctorität des K. Statthaltereyrath's zu Anfange jedes Jahr's im doppelten Format in lateinischer Sprache heraus kommt a) — An einem eigentlichen Intelligenz-Blatte fehlet es noch in Ungern, — das Wiener Diarium, vertritt die Stelle einer ungrischen Hofzeitung.

a) Der ungrische Staats-Kalender vom Jahre 1795 hat den Titel: *Schematismus inclyti Regni Hungariae partiumque eidem adnexarum, cum Privilegio S. C. et R. A. Majestatis.* Budæ typis Reg. Universitatis Pestiensis. 4.

ohne Zeit-Kalender, mit gespaltenen Kolumnen ein Alphabet und 3 1/2 Bogen. — Der katholische und griechische niedere Klerus, und die protestantischen Kirchenlehrer fehlen darin ganz. Von der gelehrten Bank kommen darin nur der Pester Universitäts-Magistrat, die Studien-Kommission zu Ofen, und die Distriktual Ober-Direktorate; — vom Wehr-Stande nur die höchsten General-Commando und Festungs-Commendanten, nebst dem Kommissariats-und Proviants-Officiolate; von den Komitats-Beamten, außer den Obergespanen nur die Vice-Gespane, und von den städtischen Bürgermeistern und Raths-Herren gar keiner vor. — Desto vollständiger sind die übrigen geistlichen uud weltlichen Würden, und alle politische, Justiz- und Kameral-Beamten von des Palatinus K. Hoheit bis zum Einheitzer herab, darin namhaft gemacht. — Das beygefügte Namen-Register zählt 4151. Namen. — Das Lesen, das Studium wollte ich sagen, dieses ungr. Staats-Onomastikon's ist für mich, und wie ich es weiß auch für mehrere meiner Landes-Leute höchst interessant und wichtig. Hier ist seine Genealogie.

Das älteste Verzeichniß der ungrischen Prälaten und Staatsbeamten, welches ich habe entdecken können, kommt in der lateinischen Sprache auf 7 Quart-Seiten in der Mitte eines deutsch geschriebenen Buches vor, in Peter Fleischmann's Röm. Kais. Majestät Ehrenholdt's — Description des Reichstags zu Augspurg 1582. Gedruckt zu Augspurg 1582. 4. 227 S. Alle die, welche auf diesem glänzenden Reichstage, dem ersten den Kaiser Rudolph II. ausgeschrieben hatte, gegenwärtig waren, kommen darin mit ihren Namen und Titeln vor „und noch über das — nit allein was Ihr „May. bey sich gehabt, sondern auff (auch) der „Cron Hungarn und Behaim Landofficier, Cam„mer, Appellation und Oesterreichische Regiments„Räthe, so wol auff (auch) der Röm. Kay. „May. Feld-Obristen an den Hungerischen, Wyn-

„dischen und Crabatischen Gränitzen, wie einem „yeden in gemain zu Schreiben ein kurzes Tit„tular.“ Weit vollständiger, und, wie Peter Fleischmann versichert, korrekter ist eben desselben Beschreibung des zu Regenspurg 1594. gehaltenen Reichstag's, gedruckt zu Regenspurg 1594. 4. Auch hier finde ich den ungrischen Staats-Schematismus desselben Jahr's. — Das Namenverzeichniß der auf dem deutschen Reichstag 1664. gegenwärtig gewesenen Gesandten ist also nicht, wie ich eben in des Hrn. v. Schwarzkopf vortrefflichem Werke lese, die erste publicistische Seltenheit dieser Art, auch sind die zwey von mir angeführten Beschreibungen deutscher Reichstage nicht bloß auf die anwesenden Gesandten eingeschränkt. Zur bestimmten Zeit oder jährlich und ununterbrochen, und in Verbindung mit dem Zeit-Kalender erscheint sonst der ungrische Staats-Schematismus nicht vor 1728. Das Jahr 1728. also ist das eigentliche Geburts-Jahr des jetzigen ungrischen, wie man ihn heißt, Titulatur-Kalender's. In diesem Jahre nämlich ließ F. Dominik Spaiser, ein preßburger Buchbinder zuerst die Namen und Titel der ungrischen höhern Staatsbeamten, als Anhang zu seinem Zeit-Kalender im Quart-Formate beydrucken. Eigentlich und nach dem Buchstaben des Privilegium's K. Karl's VI. 1728. hätte Spaiser einen bloßen Zeit-Kalender drucken lassen dürfen, aber der Buchbinder fügte auch ohne Erlaubniß der Obern einen kurzen Staats-Schematismus hinzu. Natürlich mochte er bey dieser Spekulation seine Rechnung gefunden haben, und so geschah es denn, daß, als derselbe nach Verlauf eines Jahrzehend's um die Erneuerung seines Kalender-Privilegium's beym Hof einkam, ihm auf seine Bitte den 23. Sept. 1738. auch die Namen der ungr. Prälaten und Staatsbeamten beyzufügen, gleichwie er es schon vorher eigenmächtig gethan hatte, erlaubt wurde. (— orauit — quatenus „tum — — renouare, tum ut id indulgere „dignaremur ut *quotannis* Calendariis talibus

„qualia Posonii edere iam incepit, *additis* „quippe *Titulis Hungariae Praelatorum* — — v. s. w. Kraft des erhaltenen Privilegium's mußte er den jährlichen Staats-Kalender (*singulis annis*) noch vor dem Abdruck zur Revision bey dem Kön. Statthalterey-Rath einreichen.

Ein zweyter ungrischer Staats-Namen-Kalender, ebenfalls in der lateinischen Sprache, kam um dieselbe Zeit jährlich zu Raab bey J. A. Streibig, nur in einem verschiedenen Formate, nämlich in klein Oktav heraus. Streibig's und seiner Erben Privilegium hab' ich nicht gelesen, aber das älteste Exemplar das ich nach dieser Ausgabe gesehen habe, ist vom Jahre 1730. in der Universitäts-Bibliothek zu Pest, ich zählte darin 195. Namen.

Im Jahre 1758. hatte noch der ganze Schematismus auf sieben Bogen Platz. Im Jahre 1788. hörten Spaiser und Streibig auf davon Verleger zu seyn, und nun besorgt den Druck und Verlag desselben im doppelten Format die Universitäts-Buchdruckerey, die zu Ofen ist. — Unter die literärischen Seltenheiten gehört der v. Jahre 1789, welcher neben dem lateinischen im deutschen Gewande cum privilegio ans Licht trat. Im Jahre 1791. erschien gar keiner. Für das Jahr 1794, 95, und 96. gab Hr. *D. Sam. Décsi* zu Wien den Schematismus ungrisch, und zwar vermehrt, mit den Komitats- und Stadt-Beamten und dem ungrischen gelehrten Korps, heraus. — — — Ich weiß nicht wenn man das *Calendarium Zagrabiense* — — *quo continentur Dignitates et Officia Regnorum Hungariae, Croatiae, Dalmatiae et Sclavoniae. Zagrabiae in 4-to* zu drucken angefangen hat. Dieser ganze kroatische Staats-Kalender, den ich vom J. 1794 vor mir habe, ist, insofern er Staats-Kalender ist, auf 15 Quart-Blättern ebenfalls in gespaltenen Kolumnen abgedruckt. Die eine Hälfte davon steht bereits im ungrischen Schematismus, die andere Hälfte ist der speciellern Kenntniß Kroatiens,

Slavoniens und ungrisch Dalmatiens gewidmet. Dagegen ist der Siebenbürger Staats- oder Titulatur-Kalender von dem ungrischen und kroatischen ganz unterschieden. Im Jahre 1778. erhielt Hochmeister in Hermannstadt darüber ein Privilegium exclusivum, und der *Schematismus Dicasteriorum et Officialium Magni Principatus Transilvaniae pro Anno* 1794. Claudiopoli 8. ohne Register 160 S. hat verbunden mit dem Zeit-Kalender, dem ein Verzeichniß sämmtlicher großen und kleinen Ortschaften in ganz Siebenbürgen angehängt ist, sehr viel empfehlendes; er giebt Notiz auch von dem lutherischen und socinianischen Schul- und Kirchen-Wesen, nur das begreife ich nicht, warum die Reformirten Kirchen und Kollegia weggelassen sind? Das Register zählt 1750. Namen. — Von dem *Schematismus literarius* des Königreichs Ungern, der sämmtliche Lehrer bey den kathol. Lehr-Anstalten namentlich anführt, und den bischöflichen Diöcesan-Kalendern der katholischen Geistlichkeit, unter welchen jener, den der Primas Graf *Barkoczi* 1763. für die Graner Erz-Diöces drucken ließ, in Ungern der allererste war, kommt unten etwas vor. — Dies mag als ein kleiner Beytrag zur Vervollkommnung der Stammtafel europäischer Staats-Kalender in dem gehaltvollen Werke des Hrn. Schwarzkopf's Ueber Staats- und Adreß-Kalender, Berlin 1792. 8. genug seyn. Aber enthalten kann ich mich doch nicht den Titel des ältesten ungrischen Zeit-Kalenders, den ich kenne, und dessen Titel-Blatt ich einem Ascheten vom Leibe herabgewunden habe, als die größte literärische Seltenheit mit diplomatischer Genauigkeit hier ganz abzuschreiben. Sie ist folgende: Kalendariom, Es az Egeknec s-Chilagoknac Forgasabol, az idönec naponkent valo itelet M. D. LXXXIIII. esztendöre. Mely bissextilis es Embolismalis. *Magyarra fordettatot Slovacius Peter Mesternec krakcai Astrologusnac irasabol.* Nyomtatta Nagy Szombatba Otmar Balint. Also konnten sich

die

die Unger im Jahr 1584. selbst noch keinen Kalender machen? — — Vergl. Hrn. Hofr. Joh. Beckmann's Beyträge zur Geschichte der Erfindungen. 1. B. S. 108.

§. 7.

Dritte Quelle der ungr. Statistik.

3. Inländische Schriften. — So thätig als die Schriftsteller Wiens zu Anfange der Josephinischen Regierung notorisch gewesen sind, waren es die Unger gegen das Ende derselben, vorzüglich aber in der Zeit, welche vom Tode Josephs bis zur Krönung Leopolds verstrichen ist. Eine Fluth von gröſstentheils kleinen Schriften überschwemmte im Sommer 1790. Pest und Ofen, und verbreitete sich nach allen Gegenden des Reichs. Unmöglich konnte es der Nachwelt schicklicher gesagt werden, wie viel die Aufklärung Ungern's dem groſsen Joseph zu verdanken habe — ⸗ —

Matthias Bel und Tomka Szaſsky a) waren für die Geographie und Alterthumskunde Ungern's einmal das, was heute der unsterbliche Pray und Katona für die Geschichte sind. — Schade, daſs die bekannten Wienerischen Anzeigen aus den K. K. Staaten, an welchen fast lauter Unger arbeiteten, und die auch Ungern gröſstentheils zu ihrem Gegenstande hatten, schon

mit dem sechsten Jahrgange (1776) geschlossen worden sind, und daß das ungr. Magazin in allem nicht mehr als IV. Bände oder 16 Hefte zur Welt gebracht hat. Durch beyde Schriften wurde manches Dunkle im ungrischen Alterthume aufgehellt, aber hier und da fand sich unter dem antiquarischen Schutt auch eine Perle, die der Staatsmann aufhob.— Der sel. Windisch, dessen Verdienste ich eben so wie Hrn. Korabinsky's um die ungr. Geographie verehre b), hatte zwar vor etwa vier Jahren ein neues ungr. Magazin heraus zugeben angefangen, aber auch von diesem sind nicht mehr als sieben kleine, an Schrot und Korn sehr magere Hefte im Publikum erschienen. Auch der Merkur von Ungarn welcher ebenfalls mit dem IVten Bande 1787. aufhörte, und der an literärischen Nachrichten sehr reichhaltig war, hätte eine längere Dauer und mehr Unterstützung verdient. — Die in ungrischer Sprache geschriebenen und ebenfalls schon geschlossenen Magazine z. B. das *Magyar Muſeum*, *Magyar Orfeus*, beschäftigten sich, das *Mindenes gyüjtemény* ausgenommen, größtentheils bloß mit dem Theater und der Dichtkunst. Nur die einzigen *Novi eccleſiaſtico — ſcholaſtici annales Evangelicorum in terris Auſtriacis. Neoſolii.* 8. von welchen seit 1793. 7. Hefte erschienen sind, dauern in der

Form eines Journals noch bis jetzt fort. Alle übrigen inländischen Schriften z. B. Lehmann's (Seipps) doppelte Reise von Preßburg u. s. w. Teschedik's ungrischer Landmann, Benzur's, Joseph und Samuel Benkö's und anderer Werke gehören mehr und weniger hierher. Nach Möglichkeit habe ich bey meiner Arbeit die meisten, fast alle gelesen, auch da, wo sie hingehörten, angeführt.

a) Bel (Matthias) und Szaßky haben in der Geschichte und Geographie Ungern's Epoche gemacht. Bel's *Notitia R. H.* nebst dem *Prodromus* in 5. Folianten ist von keinem neuern noch übertroffen worden, nur ist es zu bedauern, daß das Werk des scharfsichtigen und geschmackvollen Mannes etwas zu kostbar gedruckt, und kaum bis zur Hälfte im Druck heraus ist. Der sel. Mann hat es vollständig hinterlassen, seine Handschrift wird in der Bibliothek des Kardinals Grafen v. *Battyáni* aufbewahrt. Es liegt darin ein reicher Schatz von ungr. Geschichte, Geographie, Antiquitäten und Statistik verborgen, und was beynahe eben so sehr bemerkungswerth ist, Bel hat den reinen, richtigen und leichten lateinischen Styl so ganz in seiner Gewalt gehabt. Die Handschrift wäre also auch noch jetzt des Druckes gar nicht unwerth, aber sie müßte vorher von einem geschickten der Sache gewachsenem Manne durchsehen, und nicht umgearbeitet, nur fortgesetzt und vermehret werden. Szaßky war Bel's Mitarbeiter, seine *Introductio in Orbis hodierni Geographiam* ist auch noch heute schätzbar, wo fand sich im Jahre 1749. eine bessere? Severini veranstaltete davon 1777. eine neue Auflage.

b) Des verstorbenen Windisch deutsche Schriften über Ungern's Geographie und Geschichte wur-

den auch von Ausländern sehr gut aufgenommen. Seine **Geographie des Königreich's Ungern** 2 Thle. Preßburg 1780. 8. (der dritte, oder die Geographie Siebenbürgens kam 1790 hinzu) ist zur Zeit noch durch keine bessere verdrängt worden. Die Beurtheilung seiner **Geschichte Ungern's** überlasse ich andern, für mich ist sie, ich gestehe es, ungenießbar — Hr. Korabinßky hat uns ein ungr. **Produkten-Lexikon** (1785. 8.) und eine **Produkten-Karte** von Ungern in Cromischer Manier, auch in Gesellschaft anderer einen historisch-statistischen **Almanach** für Ungern für's J. 1778. geliefert, und sein eiserner Fleiß ist überall unverkennbar. Hätte gleich im Lexikon manches besser gesagt, und manches gar daraus wegbleiben können, so verdient der fleißige Mann doch immer vollen Dank jedes Patrioten, und jedes Reisenden.

§. 8.

Vierte Quelle der ungr. Statistik.

4. Ausländische Schriften und Reisebeschreibungen. — Fast kommt es mir so vor, oder vielmehr es liegt klar am Tage, daß sich die Ausländer, vorzüglich die Deutschen, so lang man Ungern für die Vormauer der lieben Christenheit wider die Türken hielt, ungleich mehr um statistische Kenntnisse von Ungern bekümmerten, als gegenwärtig, wo allgemeine Toleranz an dem Türke keinen Erbfeind des christlichen Namens mehr erkennen will. In den geographischen Büchern des XVII. Jahrhundert's finde ich häufig die

kostbarsten Prospekte ungr. Schlösser und Festungen, wohlgemachte Portraite von ungr. National-Helden, ältere und bessere Land-Karten als kaum ein anderes Land damals aufzuweisen hatte, und so gute Beschreibungen des ganzen Landes, als der Geschmack des damaligen Zeit-Alters sie nur wünschen konnte. Jeder Kaufmann brachte zu der Zeit, von der Frankfurter und Leipziger Messe, seinem Nachbar ein gedrucktes Frankfurter Blättlein oder eine Nürnberger neue Zeitung von Türken zum Geschenke mit, worin gewöhnlich der Jammer des Landes beschrieben wurde, an welches sich mancher deutsche Bürger aus Luthers und Mathesius Postillen erinnerte, und welches freylich auch dem lieben deutschen Vaterlande manchen Römer-Monat kostete. — Auch in Frankreich und Holland sind zu derselben Zeit nicht wenige Bücher — manches freylich durch Vorschub der mißvergnügten Unger — gedruckt worden, welche über die damalige politische Verfassung Ungern's nicht wenig Licht verbreiteten, wenn sie schon heute größtentheils in die Rüstkammer der ungrischen Alterthümer hin verwiesen sind. Seit 60-70 Jahren her aber nahm das gelehrte Frankreich beynahe keine besondere Notiz mehr von Ungern, das wenige abgerechnet was *Sacy* in seiner *Hiſtorie generale de Hongrie*

geleistet hat, was *Mirabeau* nur gleichsam im Fluge darüber kurz bemerkte, und die Unwahrheiten ausgenommen, welche nur erst neulich über Ungern *Beaufort* in sein *Grand Port-feuille politique* eingetragen hat. — Auch die Theilnahme unserer gelehrten deutschen Nachbarn ist im Verhältnisse zur jetzigen Thätigkeit deutscher Schriftsteller um vieles geringer als sie vor Alters gewesen zu seyn scheint. — Doch lasset uns auch für das wenige dankbar seyn; hat sich doch Gebhardi durch seine vortreffliche Geschichte Ungern's unvergänglichen Ruhm bey uns erworben, haben doch Wenk und Meusel dieselbe ordnen, Spittler aber pragmatisch schreiben geholfen, sind doch Herrmann, Taube und *de Luca* noch von keinem Inländer übertroffen worden, waren doch auch Marsili, Cranz, Scopoli, Fichtel u. s. w. Ausländer, und in mancher deutschen Zeitschrift hat sich doch auch ein und der andere Aufsatz über Ungern erhalten, der unsers ganzen Dankes werth ist. — Der sel. Sander war in Oedenburg, tiefer mochte er sich nicht ins Land hineinwagen, und auch dahin reiste er zu schnell und beobachtete zu flüchtig: die, freylich etwas ältern, Nachrichten Herberstein's, Busbek's, der *Lady Montague*, Toll's (Tollius) und Keyßler's über Ungern sind daher gewähl-

ter und reichhaltiger als die seinigen. Wenn doch lieber Hr. Nicolai mit seinem Beobachtungs-Geist uns besucht hätte! Der scharfsichtige Mann kam nicht weiter als bis an die Thore Ungern's bis Preßburg und *Majorház*, (bis Preßburg oder nach einer andern Sage gar bis Kolotscha soll auch Montesquieu gekommen seyn) und doch sind seine Nachrichten, die er von und über Ungern mittheilt, ungleich gründlicher und schätzbarer als jene unbedeutende Bagatellen, welche von einem Inländer verfaßt, in Bernoulli's kleinen Reisen und in desselben Archive aufbewahret sind. Sulzer, aber ungleich mehr Risbeck und Kleemann enthalten verschiedenes für den ungrischen Publicisten, Literator und Handelsmann: aber unsere vortreffliche Regierung muß sich auch ihrer guten Sache wahrhaftig innigst bewußt seyn, daß sie den reisenden Franzosen schon nicht längst des Landes verwiesen hat. — Segenreich ist die Ausbeute für die ungr. Statistik in Born's und Ferber's mineralogischen und metallurgischen Schriften, und Friedl's Fragmente enthalten mehr als man erwarten sollte. Die übrigen, zum Theil Läster-Schriften der Ausländer und versteckten Inländer die hieher gehören z. B. Babel, Ninive, die Irrthümer der meisten Unger, die großen Wahrheiten

und Beweise u. s. w übergehe ich. Verfasser von dem berüchtigten Manch-Hermäon soll ein Inländer seyn, gleichwie Rosenmann's Staats-Recht notorisch die Arbeit zweyer ungrischen Publicisten ist. Delius endlich Griselini u. a. m. bekleideten zum Theil öffentliche Aemter in Ungern, ihre Schriften gehören daher auch mit Recht unter die inländischen.

§. 9.

Fünfte Quelle der ungr. Statistik.

5. Zeitungen. — Der französische geschwätzige Arzt *Renaudot* soll die Ehre haben im dritten Jahrzehend des vorigen Jahrhundert's, der erste Zeitungsschreiber in Frankreich gewesen zu seyn. — In England erschien das erste regelmäßige Zeitungsblatt 1661. die Deutschen aber haben von dieser herrlichen Erfindung der neuern Zeit — deren wohlthätiges tausende eben so wie ihre Gesundheit geniessen, ohne das damit verbundene Gute gehörig wahrzunehmen und zu würdigen — noch während des dreyßigjährigen Krieg's Gebrauch gemacht. — In Ungern ließ man dagegen ein volles Jahrhundert verstreichen, ehe man inländische Zeitungen zu schreiben und zu lesen anfieng a). Die ersten erschienen, wie es leicht zu vermuthen ist, in

der lateiniſchen oder in der deutſchen Sprache; denn erſt im J. 1780. kam die erſte ungriſch geſchriebene Zeitung (*A' Magyar Hirmondó.* 8.) in Umlauf, auf welche drey Jahre ſpäter eine ſlaviſche (Preſſpürſké Nowiny. 8.) folgte, die aber bald nach ihrer Geburt 1786. wieder verſchieden iſt. — Bis noch vor 10-12 Jahren behielt der luſtige Erlanger unter den ausländiſchen Zeitungen in Ungern die Oberhand. Gegenwärtig hat bey uns unter den ausländiſchen Zeitungen das Wiener Diarium den Vorrang, von vielen wird auch der Hamburgiſche Correſpondent geſchätzt, aber keine fremde Zeitung wird doch ſo häufig geleſen als die — Neuwieder. — Eine dreyfache ungriſche Zeitung (*Magyar Kurir*, *Magyar Hirmondó*, und *Magyar Merkurius*, alle in Octav) kommt jetzt in Wien heraus; die Ofner, Peſter und Preßburger Zeitungen werden im Quartformat deutſch geſchrieben, allen dreyen wird auch noch ein Nachdruck der Neuwieder Todten-Geſpräche b) als Anhang beygelegt. Schade daß die Ofner *Ephemerides Politico-literariae* nach einer dreyjährigen Dauer (1792) aus Mangel an Unterſtützung ins Stecken gerathen ſind: auch die Wiener ſlaviſch-ſerviſche Zeitung hörte aus eben demſelben Grunde mit dem Jahr 1794. auf;

dagegen aber dauert die neu-griechische *Ephemeris* (Εφημερὶς) die zu Wien heraus kommt, auch noch jetzt fort. Im Ganzen also erscheinen gegenwärtig in Ungern, und die ungrische dreyfache Zeitung mitgerechnet unmittelbar für Ungern (und Siebenbürgen) durch's Jahr etwa sechs bis siebenhundert Zeitungs-Numern c): die Einfuhr ausländischer Zeitungsblätter muß freylich ungleich gröſſer seyn. — Es gehört aber viele Behutsamkeit und nicht wenig kritisches Gefühl dazu, um (wenn gleich inländische) Zeitungs-Nachrichten als Quellen der Statistik eines Landes anzuführen. Ueberhaupt kommt es bey der Beurtheilung der Glaubwürdigkeit einer Zeitung und ihrer Benutzung darauf an, daß man die Gränzen der Preß-Freyheit wisse in der Gegend wo sie geschrieben wird, daß man ferner den Redacteur kenne nach seiner Lage, Verhältnissen, Denkungsart und wissenschaftlichen Kenntniß, und auch das Publikum (nach welchem sich der kluge Zeitungs-Redacteur richten muß) nach dessen Geschmack, Charakter und Empfänglichkeit. Es geht mit unsern Zeitungen wie mit den Sagen der Vorzeit; keinen von beyden ist unbedingt zu trauen, aber auch keine von beyden darf man ganz verwerfen.

a) Die älteste ordentliche in Ungern gedruckte Zeitung, welche sich in der Pester Universitäts-Bi-

bliothek erhalten hat, kam in deutscher Sprache heraus zu Ofen im Jahre 1737. die frühern Jahrgänge fehlen. Eine lateinische soll nach Wallaszky (*Conspectus Reipubl. liter. in Hungaria* pag. 263.) in den Jahren 1721. 22. zu Preßburg durch die Jesuiten geschrieben worden seyn. Diese kenne ich nicht.

b) Für die so zahlreichen ungrischen Leser der Neuwieder Todtengespräche mag hier die Nachricht Platz finden, daß ihr Unternehmer Herr v. Tonderer, ehemals Kais. Artillerie-Hauptmann sey, daß die Zeitung im Jahre 1792. 14000 Abonnenten hatte wodurch an die 70000 Gulden zu Neuwied in Umlauf gebracht wurden, und daß eben dadurch der Herr Unternehmer in den Stand gesetzt wurde, zum Redacteur sich einen Professor mit 1200 Gulden Gehalt von Stuttgart zu verschreiben. S. Neue allgem. deutsche Bibliothek B. XXIX S. 404.

c) Im Jahre 1792. erschienen in London und ganz England 15005760. Zeitungs-Numern. S. Neues Götting. histor. Magazin B. III. St. IV.

§. 10.

Geschichte und Literatur der Statistik, besonders der ungrischen a).

Die Statistik ist so alt als die Staaten und Regierungen selbst, obgleich ihr Name neu ist, und dieselbe, durch Trennung von verwandten Wissenschaften, erst nicht lange Form und Symmetrie einer eigenen Wissenschaft erhalten hat. Bekanntlich hat man Versuche gemacht, und das nicht ohne Erfolg, aus zerstreuten Bruchstücken in alten

Schriftstellern, die Staatskunde des Reichs der alten Pharaonen und Perser zusammen zu setzen, und das, was wir heut unter dem Namen griechischer und römischer Antiquitäten lernen, galt doch vor 2000 Jahren den Griechen und den Römern ohne Zweifel für Statistik Griechenland's und des römischen Reich's. Wahrhaftig Cicero dürfte sich der Beschreibung die er von der Statistik (de legibus III, 18.) gemacht hat b) auch heute gar nicht schämen. — Die Völkerwanderung brachte auch über diesen wichtigen und schönen Zweig menschlicher Kenntnisse das Verderben; in dem Trivium und Quadrivium des bleyernen Zeit-Alters wurden Dinge dieser Art nicht vorgetragen; Legenden vertraten damals die Stelle der Geschichte, und für Staats-Merkwürdigkeiten galten Reliquien. — Der unaufhaltbare Einbruch der türkischen Barbaren zwang endlich das christliche Europa, sich selbst kennen zu lernen, wozu noch der kaufmännische Speculations-Geist der italienischen Republiken kam: und so geschah es denn, daß Venedig zur ersten Geburts-Stätte der Statistik wurde, und Rom und Florenz die Schule der Staatskunde und der Politik das XV. und XVI. Jahrhundert durch geblieben sind. — Nach und nach faßten auch die Deutschen Geschmack an Kenntnis-

sen die im bürgerlichen Leben so sehr erheblich sind; Conring brachte dieselben zu Helmstädt zuerst auf den akademischen Lehrstuhl, durch hallische und göttingische Lehrer wurde die Staats-Gelehrsamkeit überhaupt mehr ausgebildet und in Aufnahme gebracht, bis endlich, in den neuern Zeiten insonderheit, die Statistik, durch die vortrefflichen Werke und Vorlesungen Achenwall's Schlözer's, Büsching's, Sprengel's, Remer's, Meusel's, Randel's, Lueder's, in Deutschland zur Mode-Wissenschaft geworden ist.

In Ungern schrieb im XVI. Jahrhundert *Nicolaus Olahus* ein Analogon einer ungrischen Statistik, welche zwar sehr glaubwürdig aber auch sehr kurz und dürftig ist c). War's doch kein Wunder, wenn nach der Zeit die Staatskunde Ungern's beynahe ein ganzes Jahrhundert stumm blieb; über mehr als die Hälfte des unglücklichen Landes wehete damals die Fahne Muhammed's, auf dem königlichen Stuhle der ungrischen Ludwige und Korvine saßen Verschnittene, und an dem Orte, wo die korvinische Bibliothek einmal prangte, war ein — Harem. Der Adel in der andern Hälfte Ungern's hatte mit seinen Kriegs-Knechten volle Hände zu thun, und die Theologen, denen sonst die europäische Stati-

ſtik überhaupt nicht wenig zu verdanken hat, waren anderwärts beſchäftiget. Auch der Jammer des dreyßigjährigen Krieges war auf Ungern's Literatur nicht ohne Einfluß; er verſcheuchte die ungriſche Jugend von ſächſiſchen Univerſitäten, viele nahmen ſeit der Zeit ihren Zug nach der Schweiz, und auf der Straßburger Univerſität, was ſonſt nie der Fall war, beſtand um die Zeit des berühmten kaiſerlichen Reſtitutions-Edikts eine eigene ungriſche Landsmannſchaft. Unter andern gehörte zu derſelben auch der Sohn eines Preßburger Patricier's **Martin Schödel**, der ſich durch ſeine im Jahre 1629. zu Straßburg vertheidigte *Disquiſitio hiſtorico-politica de Regno Hungariae.* 4. noch lange im Andenken bey uns erhalten wird d). Freylich iſt an dem ganzen das Muttermahl der Zeit nur zu ſichtbar, und das nicht wenige gute unter ſcholaſtiſchem Schutte tief vergraben: deſſenungeachtet iſt das Buch noch immer merkwürdig und brauchbar, auch hat ſchon ſein Verfaſſer Geſchichte, Politik und Statiſtik gehörig von einander unterſchieden. — Was von Ungern in den Elzeviriſchen Republiken vorkommt, mag ein ungriſcher Studioſus Theologiä, oder ein flüchtig gewordener Prediger, und zwar wie man es dem Werklein anſieht, mit ſaurer Mühe zuſammengeſtoppelt haben e). Es iſt

ein hiſtoriſch-ſtatiſtiſches Mancherley, arm, unordentlich, und ohne Auswahl. — Mit ungleich mehr Geſchmack hat Conring über Ungern's Statiſtik Kollegia gehalten f), aber bey der großen Kürze mit welcher er den ungriſchen Staat behandelte, iſt's doch fürwahr auffallend, daß er unter den Staats-Merkwürdigkeiten Ungern's, die vorgebliche Menge der Läuſe aufzuzählen nicht vergeſſen hat. Nun ſtockte die ungriſche Statiſtik wieder mehr als ein ganzes Säculum. Zwar hat der launige Gundling ſeinem Diſcours über die ungriſche Geſchichte einen kurzen Abriß von des Königreichs phyſikaliſch-geographiſch-politiſcher Beſchaffenheit angehängt, g) aber es fehlt demſelben an Vollſtändigkeit, an Richtigkeit aber ſind die ſtatiſtiſchen Beyträge im Kertſchelirſch, in Büſching's, Windiſch, Korabinßky's und Gatterer's geographiſchen Werken demſelben unendlich weit vorzuziehen. Zum Zeitvertreibe läßt ſich des Pater Seiz *Magyar és Erdély Orſzágnak rövid ismérete.* Peſten 1791. 8. ziemlich gut leſen, nur hat der Mönch durchgehends einen falſchen ſtatiſtiſchen Blick verrathen, — der veraltete Hübner iſt noch ſein Gewährsmann.

Das neueſte Werk in der ungriſchen Statiſtik iſt: *Michaelis Horváth S. Theol. Doct.*

Statiſtice Regni Hungariae P. I. Poſonii 1794. P. II. ibid. 1795. 8. Das zweyfache beygeſetzte Motto, als das *Avia Pieridum &c.* und das *Prolem sine Matre &c.* ſcheint die Abſicht des Wohlehrwürdigen Verfaſſers, uns mit der erſten ungriſchen Statiſtik zu beglücken, deutlich genug anzudeuten; ſonſt hat ſich der Verfaſſer weder über den Begriff der Statiſtik überhaupt, noch über die Abſicht und den Plan ſeines Werk's hinlänglich erklärt: aber deßwegen ſehe ich auch den Zuſammenhang des Ganzen nicht recht ein, und begreife nicht wie z. B. zwey ganze Kapitel *De Regibus iunioribus*, und *De Ducibus Hungariae* aus dem alten ungriſchen Staatsrecht in die neueſte Statiſtik übergegangen ſind? — Faſt kommt's mir endlich vor, der Hr. Doktor habe gleich bey dem erſten Vorſatz *prolem sine matre* zu erzeugen, zugleich ein Gelübde gethan von den vier Rechnungs-Species gar keinen Gebrauch zu machen. Aber auch ſchon deßwegen, andere Urſachen zu verſchweigen, iſt das Buch bei dem beſten Willen des ſonſt gelehrten Herrn Verfaſſers doch nichts weniger als eine *Statiſtice Regni Hungariae.*

a) Vergl. J. G. Meuſels Literatur der Statiſtik, Leipzig 1790. 8. und den Nachtrag zu derſelben Leipzig 1793. 8.

b) „Eſt Senatori neceſſarium (ſagt der große „römiſche Staatsmann) noſſe rempublicam: idque

„Idque late patet, quid habeat militum, quid „valeat aerario, quos socios respublica ha„beat, quos amicos, quos stipendiarios, „qua quisque sit lege, conditione, foedere: „tenere consuetudinem decernendi, nosse „exempla majorum“ u. s. w.

c) Vid. *Nicolai Olahi* Metropolitae Strigoniensis *Hungaria et Atila.* ed. Franc. *Kollár* Vindobonae 1763. 8.

d) Eine zweyte Ausgabe von diesem in unsern Tagen schon seltenen Buche veranstaltete J. Ferd. Behamb unter dem Titel: Notitia Hungariae antiquo-modernae *Berneggeriana* (soll heißen *Schoedeliana*) Argentorati 1676. 8.

e) S. *Respublica et Status Regni Hungariae* ex Officina Elzeviriana. 1634. 16.

f) Vergl. Hermanni *Conringii* Operum T. IV. Brunsvigae. 1730. fol. pag. 335-349.

g) S. Nic. Hieron. Gundling's Ausführlichen Discours über den Zustand der Europäischen Staaten. IIter Theil. Frankfurt und Leipzig 1751. 4. S. 1115-1150.

§. 11.

Nutzen der Statistik.

Alles was sich vom Nutzen der Geschichte sagen läßt, paßt auch auf die Statistik, nur daß diese vor jener noch voraus hat 1) den Werth der Neuheit und folglich auch der größern Brauchbarkeit, 2) der größern Vollständigkeit. Der Gesandschafts-Sekretär, der spekulirende Kaufmann, der philosophische Völker- und Menschen-Kenner, der Studien-Präsident, der Gesetzgeber und Richter, der wißbegierige Reisende, der

Zeitungsleser, der politische Kannengießer u. s. w. alle brauchen mehr und weniger Staatskunde. Insbesondere muß sich in der ungrischen Statistik der Unger selbst sorgfältig unterrichten lassen, wenn seine ausgezeichnete Vaterlandsliebe nicht blind und thöricht seyn soll, wenn er mit Grund repräsentiren, und mit weisem Nachdruck für's Wohl des Vaterlandes sprechen will. Die Statistik ist keine angebohrne Wissenschaft, man kennt das Land darum noch nicht, weil man darin gebohren ist, auch ist vieljährige Amts-Praxis nicht hinlänglich um Statistiker zu seyn. So unzählig mannigfaltig die Dinge sind, welche die Statistik umfaßt, so mühsam ist das Studium derselben. — Befremdend und lächerlich ist es wahrhaftig oft, wenn man nicht unterrichtete oder übel unterrichtete Ausländer über Ungern's Staats-Verfassung, Kultur, Regierung u. s. w. reden, wohl auch räsonniren hört. Nicht lange noch hat ein Engländer Ungern für eine türkische Provinz seinen Lesern verkauft; bey vielen kommt Ungern mit der Walachey und Moldau, was Sitten und Aufklärung betrifft, in eine Klasse zu stehen, wiederum sind andere, welchen der ungrische krumme Säbel und der lange Schnurrbart, die einzigen Staats-Merkwürdigkeiten Ungern's sind. Die meisten ausländischen Gelehrten kennen Essequibo und Masalquivir besser als Ungern und Slavonien, und selbst unter uns giebt's Gelehrte, die von Neu-Holland und den spanischen Bergwerken in Süd-Amerika pragmatischer unterrichtet sind, als von dem Lande das ihnen alles, was zur Leibes- und Lebensnothdurft gehöret, reichlich darreicht.

Erſter Theil.

Ungern's Grundmacht.

I. Abſchnitt.

Das Land Ungern.

§. 12.

Deſſelben Lage auf unſerer Erdkugel.

Das heutige Ungern, in der ungriſchen Sprache *Magyar Orſzág*, ſlaviſch Uherſka Kragina (das Temeſchwarer-Banat, welches ſeit 1779. Ungern wieder einverleibt iſt, miteingeſchloſſen) nebſt Slavonien (*Toth-Orſzág*,) dem ungriſchen Theile von Croatien (*Horváth-Orſzág*) und den ungriſch-dalmatiſchen See-Küſten, welches zuſammen alte geogrophiſche Tändler für die eine Hüfte der europäiſchen Jungfrau anſahen, liegt in der gemäßigten nördlichen Zone zwiſchen dem 44 und 50° nördlicher Breite, und zwiſchen dem 32 und 44° der Oſt-Länge von Fer-

xo. Der längſte Tag in Ofen, deſſen Pol-Höhe 47° 30′ dauert 15 Stunden und 58 Minuten, der kürzeſte iſt nur 8 Stunden und 48 Minuten lang. Ungern liegt alſo mit dem nordlichen Frankreich und dem ſüdlichen Deutſchland, mit Aſtrakan und der chineſiſchen Tatarey unter einerley Himmelsſtrich. Sein mathematiſches Klima verkündiget ſchon ſeine Güte, die im ganzen durch das phyſiſche noch mehr erhöhet wird.

§. 13.

Gränzen.

Dieſe hat zum Theil die Natur gezogen, zum Theil haben ſie politiſche Konvenienz und Gränz-Receſſe feſtgeſetzt a). Die noch ſo wenig bekannten Karpathiſchen Rieſen-Gebirge ſcheiden es im Nord-Oſten und im Norden von der Bukovina, und von dem ehemaligen Pohlen jetzt Gallizien. Weſt-Nordwärts nahe an den Quellen der Weichſel und der Oder gränzt's an Schleſien, und bis zum Ausfluſſe der March in die Donau iſt Mähren das nächſte Nachbarland. — Im Weſten Ungern's liegen ein Theil des Landes unter der Ens und Steiermark, und von der ſüd-weſtlichen Seite iſt Gränzlinie ein Theil von Krain nebſt der Kulpa herab bis nach Fiume. Die Süd-Gränze Un-

gern's (Ungriſch-Dalmatiens) iſt, gegen Venedig, das adriatiſche Meer bis zur Mündung des Fluſſes Zermagna; gegen die Türkey die Flüſſe Unna (nach dem Separat-Artikel des Ziſtover Friedensſchluſſes und die darauf den 23. Dec. 1795. erfolgte Gränzberichtigung b.) die Sau und die Donau herunter bis in die Gegend wo die Czerna von Norden her in die Donau fließt. (ebenfalls nach dem Separat-Artikel des erwähnten Friedensſchluſſes) Im Oſten endlich gränzt Ungern an die Walachey und an Siebenbürgen. — Folgende Bemerkungen ſind gleich hier vielleicht nicht überflüſſig:

1) Ungern hat von jeher ſehr viele Gränz-Streitigkeiten mit ſeinen Nachbarn gehabt, z. B. mit Oeſterreich und Steiermark, mit der Türkey, beſonders in Croatien, auch mit Siebenbürgen, und noch gegenwärtig Zipſer Komitat mit Gallizien. Der Beweis davon iſt in den Akten und Dekreten beynahe aller Reichstage der neuern Jahrhunderte; denn „Ungern beſitzt faſt alle Schätze der Natur, und flößet durch ſelbige ſeinen Einwohnern Neigung ſich zu behaupten, und andern Begierde ſie zu verdrängen ein" c)

2) Ungern das Mutterland hört im Weſten ſchon bey der Drau auf, aber auch nur der Drau-Fluß und kein Welt-Meer trennet es von ſeinen Neben-Ländern. —

3) Ungern von der äuſierſten ſüdöſtlichen Ecke, welche die türkiſche Walachey berührt im Bogen herum bis an das adriatiſche Meer iſt von lauter Völkern und Ländern umgeben, welche dem allgewaltigen Scepter des Erzhauſes Oeſterreich unterthan ſind, und hat den kleinen Berührungs-Punkt mit dem inſulariſchen Venedig ausgenommen, ſonſt keinen Nachbar als die barbariſchen Osmanen. Unter andern iſt dieſe Bemerkung für die ungriſche Kultur äußerſt wichtig; es liegt in der Mitte zwiſchen dem kultivirten Deutſchland und der wilden Türkey, in der Mitte zwiſchen dem Reiche des Lichts und der Finſterniß.

a) S. *de Luca* Geographiſches Handbuch IV. B. S. 22. vergl. Gatterers Abriß der Geographie. Göttingen 1775. S. 546.
b) Vergl. die Wiener (Hof) Zeitung Nro. 7. 1796.
c) L. Albr. Gebhardi, Geſchichte des Reichs Hungarn. 1. Theil. Leipzig 1778. S. 4.

§. 14.

Ungern's Größe.

Die Größe Ungern's läßt ſich zur Zeit bey weiten nicht mit der Gewißheit als ſeine Volks-Menge angeben. K. Joſeph ſtarb ehe man noch mit der, obgleich nicht in jeder Rückſicht ganz fehlerfreyen, geometriſchen Ausmeſſung des Landes fertig war, und den Ständen des Reichs miß-

fehlen im voraus die Anſtalten des Monarchen, von welchen Volkszählung und Landes-Meſſung die Prämiſſen ſeyn ſollten. Mit ſeinem Tod erloſch alſo auch die Ausmeſſungs-Commiſſion die ſchon Millionen bis dahin gekoſtet hatte, und in einigen Gegenden hielt man es im Taumel der erſten Freude gar für rathſam, durchs Feuer die Arbeiten und das Andenken derſelben zu vernichten. Konnte aber gleich einer und der andere bey dieſem *auto da fé* gleichgültig bleiben, mancher wohl gar ſich der ſeltſamen Feuerprobe freuen: ſo mußte doch der Freund der Geographie und der Staatskunde bey dem Anblicke ſeufzen, der bey Berechnung der Größe U. nun nicht mehr nach geometriſchen Ausmeſſungen fragen darf, ſondern ſich mit Karten, ſo gut als er ſie haben kann, begnügen muß. — Frankreich war der erſte europäiſche Staat in neuern Zeiten, welcher durchaus nach trigonometriſchen Grundſätzen aufgenommen wurde, nächſt Frankreich Schweden, wo ſeit 1757. bis 1771. nach den genaueſten Vermeſſungen ſchon 7816. Specialkarten vorhanden waren, wenn man gleich bey weiten mit dem ganzen Königreich noch nicht fertig war. Die koſtbarſten und größten Vermeſſungs-Anſtalten ſind heutiges Tages in Rußland, aber richtiger und für den Forſcher befriedigender iſt in unſern Tagen kein Land

aufgenommen worden als Böhmen nebst Gallizien und Lodomerien a). Wo dieses nicht geschehen ist, muß man mit wahrscheinlichen Angaben der Größe eines Landes zufrieden seyn, gleichwie sie uns der Geograph auf seiner Karte wahrscheinlicherweise vorgezeichnet hat. Und dies ist der Fall der noch zur Zeit bey Bestimmung der Areal-Größe Ungern's, und der meisten übrigen Länder Statt hat; kannte doch selbst Friedrich der Große den wahren Flächeninhalt seiner Staaten nicht b). Daher rühren aber auch die verschiedenen Summen von Ungern's Flächeninhalt, je nachdem derselbe nach dieser oder jener Karte berechnet worden ist. Wahr ist's zwar, daß wenige Länder, so viele, und wenn sie nicht wie Böhmen und Hannover genau gemessen sind, so gute Karten aufzuweisen haben als U. auch sind außer dem Temeschwarer Banat wohl auch noch einige andere Gespanschaften von Feldmessern mit Fleiß mapsiret worden: nichtsdestoweniger aber sind die vielen Varianten, welche über den Flächeninhalt des ganzen Landes bey den neuesten und besten einheimischen und fremden Schriftstellern vorkommen ein hinlänglicher Beweis, daß U. Größe im ganzen nur noch nach dem Maßstabe der Wahrscheinlichkeit bestimmt werden kann. Als Probe will ich folgende Angaben hersetzen:

Nach Hermann c) und Crome		
hat Ungern für ſich .	3721.	□ Meilen.
mit ungr. Dalmatien Croa-		
tien und Slavonien .	4529.	— —
(mit Siebenbürgen . .	5585.)	— —
— einem Aufſatz in der Biblio-		
thek für Denker III. B.		
3. Stück, Ungern für ſich	3721.	— —
mit Dalm. Croat. Slav.	4499.	— —
(mit Siebenbürgen . .	5555.)	— —
— dem deutſchen Muſeum		
Jul. 1786. Ungern . .	2710.	— —
mit Dalm. Croat. Slav. .	3589.	— —
(mit Siebenbürgen . .	4639.)	— —
— Tempelmann Ung. Dalm.		
Croat. Slav. und Siebenb.	4720.	— —
— Büſching — — —	4760.	— —
— der Kriegeriſchen Karte,		
Ungern für ſich . . .	2790.	— —
mit Dalm. Croat. Slav. .	3600.	— —
(mit Siebenbürgen . .	4230.)	— —
— *de Luca* d) Ung. d. Mutterland	4230.	— —
mit Dalm. Croat. Slav.	5040.	— —
(mit Siebenbürgen . .	5770.)	— —
— Jacobi e) Ungern für ſich	3721.	— —
mit Dalm. Croat. Slav.	4600.	— —
(mit Siebenbürgen . .	5650.)	— —

Nach einer der neueſten Land-Karten die bey Artaria zu Wien 1791. auf 4 Blättern herauskam f.) beträgt das Areale des Königreichs mit Dalmatien, Croat. Slavon.	4033. 1/6.	□ Meil.
Rechnet man hinzu für Siebenbürgen	730. g)	— —
So iſt der ſämmtliche Flächeninhalt Ungerns, ungriſch-Dalmatien, Croatien, Slavonien, auch Siebenbürgen ſchon mitgerechnet	4763.	□ Meilen.

Und ſo wäre denn Ungern mit Siebenbürgen ungefähr ſo groß, wie nach der gewöhnlichen (aber unrichtigen S. den Auſtraſier in Schlözer's Staats-Anzeigen Heft 46.) Rechnung halb Frankreich vor der Revolution, oder (nach Tempelmann) wie ganz Italien mit den Inſeln, und beynahe dreymal größer als das Königreich Portugal. Dagegen wäre es um mehr als die Hälfte kleiner als die ganze öſterreichiſche Monarchie, oder das römiſch deutſche Reich, oder die europäiſche Türkey, und gegen das Rieſen-Reich Rußland würde ſich Ungern mit Siebenbürgen nur ungefähr verhalten wie 1 : 60.

a) S. A. Fr. Wilh. Crome über die Kulturverhältniſſe der europäiſchen Staaten, ein Verſuch mittelſt Größe und Bevölkerung den Grad der Kultur der Länder Europa's zu beſtimmen. Leipzig 1793. 8. S. 57. und folg.

b) Allgemeine Literatur-Zeitung. 1792. Nro. 217.

c) B. Fr. Hermann's Abriß der phyſikaliſchen Beſchaffenheit der öſterr. Staaten. Petersburg und Leipzig 1782. 8.

d) S. deſſen Geographiſches Handbuch von dem öſterreichiſchen Staate, IV. B. Er enthält Ung. Illyr. und Siebenb. Wien 1791. 8.

e) J. H. Jacobi allg. Ueberſicht der Geogr. Statiſtik und Geſchichte ſämmtl. europ. Staaten. Iſter Theil, Riga und Leipzig. 1791. 8. S. 75.

f) Viele und gute Land-Karten ſind gewöhnlich das traurige Geſchenk der Kriege, welche in einem Lande geführet wurden. Nicht Wunder alſo wenn vielleicht kein europäiſches Land aus dem XVI. und XVII. Jahrhundert ſo viele und ſo gute Landkarten wie Ungern aufzuweiſen hat. S. Bernh. von Moll ungariſchen Atlas vom Hrn. Gottfr. Keler im ungr. Magazin B. I. Heft III. und folg. — Die erſte Karte von Ungern hat ein gewiſſer *Lazar* gezeichnet, und *Appian* zu Ingolſtadt im Jahre 1528. herausgegeben; ſie hat zur Aufſchrift: *Hungariae typus quem primus deſcripſit Lazarus Secretarius Cardin. Strigon. editus Ingolſtadii per Appianum* 1528. — Die Geſchichte der darauf folgenden z. B. des *Sambucus* von Illyrien beym *Ortelius*, welche *Kerchelich in Notis praelim.* S. 390. ſo ſcharf recenſiret hat — gehört nicht hieher. — Der ſel. Windiſch hat bey ſeiner Geographie die Karte vom verſtorb. K. Statthaltery-Ingenieur Krieger zu Grunde gelegt, mit welcher der verewigte P. Hell (S. deſſen *Ephemerides aſtron.* fürs Jahr 1781.) ſo wenig zufrieden war. — Unter den neueſten General-Karten von Ungern und den dazu gehörigen Provinzen verdienen bemerkt zu werden die von Wuſſin und

Wenzely auf 4 Blättern, welche im Schrämb:ischen allg. deutschen Atlas unter Nro. 72. — 72. G. vorkommt, und jene, welche bey Artaria zu Wien ebenfalls in 4 Blättern im Jahre 1791. erschienen ist, und nach welcher der gelehrte Abt Domherr und Prof. der prakt. Geometrie an der Pester Univ. Franz Rausch v. Traubenberg den im Text angegebenen Flächeninhalt Ungern's berechnet hat. — Seit einigen Jahren wird Ungern, eben so wie Deutschland, mit einer zahllosen Menge guter und schlechter Karten heimgesucht. — Außer den 9 Special-Karten von eben so vielen Gespanschaften, welche von Mikovini gezeichnet in Bel's *Notitia R. H.* vorkommen, und die noch sehr lange ihren ausgezeichneten Werth behalten werden, sind in den nächst verflossenen Jahren mehrere sehr brauchbare specielle Mappen z. B. vom Eisenburger Komitat durch Hrn. Jos. *Kenedics*, und erst neulich von der Pester Gespanschaft durch Hrn. v. Balla verfertiget worden. — Schön ist der geographische Atlas von Ungern den der Freyh. v. Lichtenstern zu Wien herausgiebt, und wovon seit 1793. 5 Gespanschaften erschienen sind: aber richtiger scheint ein anderer zu seyn, den die verdienten ungrischen Zeitungsschreiber *Görög* und *Kerekes* im Jahre 1795. mit der Karte von Oedenburger Komitat angefangen haben. — Wir kennen astronomisch genau seit kurzem nur noch die Länge und Breite von Tyrnau, Ofen und Erlau (S. Hell a. a. O. und *Ephem. astron.* fürs Jahr 1790.) aus dem Grunde fehlt es sogar der (im Publikum unbekannten) großen ungrischen Militär-Karte, welche 1769. der Kaiserl. Major Müller auf 16 Blättern gezeichnet, Hell aber gesehen und geprüft, und die 10 Kön. Commissäre zu K. Joseph's Zeiten stückweise zur Berichtigung erhalten haben, zwar nicht an Brauchbarkeit, wohl aber, da keine Astronomie dabey ist gebraucht worden, auch Ungern trigonometrisch nie ganz gemessen worden ist, an der möglich größten Rich-

tigkeit. — In dem eleganten Natur = und Kunſt-Produkten = Atlas der geſammten öſterreichiſchen Staaten, wovon bisher 9 Karten fertig worden ſind, kam Ungern, als ich dieſes ſchrieb, noch nicht vor.

g) Siebenbürg. Quartalſchrift. IV. Jahrg. S. 399.

§. 15.

Boden. Gebirge.

So mannigfaltig als die Natur = Gaben Ungern's ſind, ſo mannigfaltig iſt ſein Boden auf dem ſie emporkeimen. Berge, zum Theil ſo alt als der Planet den wir bewohnen ſelbſt iſt, wechſeln ab mit unabſehbaren Ebenen, und ſchiffbare Flüſſe, und zahlloſe Bäche durchwäſſern bald den heißen unfruchtbaren Sand = Boden, bald aber durchkreuzen ſie wieder Gegenden, wo der dankbare Boden dem Landmanne für ein Kukuruz = Samen = Korn wohl auch 3000. und mehrere wiedergiebt. — Arwa und Liptau und das ſüdliche Ende Croatiens ſind rauh wie Hoch = Schottland, und der Ackermann iſt zum Theil froh, wenn nur noch Stroh und Stoppeln als reiner Gewinn für ihn übrig bleiben. — Wie vortheilhaft bekannt ſind dagegen die lachenden Fluren um Oedenburg, Borſchod, und um Temeſchwar? Die Natur zeigt ſich faſt nirgends in einem ſo begränzten Raum, in ſo mannigfaltiger Geſtalt als in Ungern; nur an wenigen Orten erſcheint ſie

karg und sparsam, dagegen wird ihr Reichthum und Güte in den allermeisten angestaunt.

Ueberhaupt ist Ungern mehr gebirgig als eben, das lehrt der Augenschein, und die Beweise davon sind, der an die Millionen steigende Werth der ganzen und halben Metalle, welche jährlich aus den Eingeweiden der Berge gehohlet werden, und die große Menge der mineralischen und Sauer-Brunnen, nebst den zahllosen Flüssen und Bächen die im Lande entspringen, und der auf den Bergen und Hügeln reifende Trauben-Saft, mit welchem Ungern den ganzen europäischen Norden im Ueberflusse zu versehen im Stande ist. — Man braucht eben seine Phantasie nicht anzustrengen um an Ungern das Bild eines Amphitheaters wahrzunehmen, das um und um von Berg-Gallerien eingeschlossen ist, die gegen Norden bis nach der Zips und Liptau, wo sie am höchsten hervorragen, stuffenweise auf einander gereihet sind a). Pannonien führte schon bey den Alten den Beynamen montosa, Ungrisch-Croatien und Dalmatien sind eine Kette von Bergen; wem ist die Almasch und der Berg Allion aus der neuesten türkischen Kriegs-Geschichte unbekannt? In seiner Nachbarschaft nehmen die Karpathen ihren Anfang, welche Ungern im Osten und im Norden von seinen Nachbarn scheiden. Die

Fruchtbarkeit des anliegenden Landes iſt mit der Nähe zu dieſem Berg-Meridian im verkehrten Verhältniß. Arwa, Lipto, Zips, Scharoſch, Unghwar, Beregh, Marmaroſch, tragen nie ſoviel Korn, als zu ihrem eigenen Gebrauche nöthig iſt. In den Hunger- und Kriegs-Jahren 1788 — 90. mußte ſie Gallizien zum Theil vom Hungers-Tode retten, und deſſen ungeachtet ſtarben in dem damaligen Munkatſcher Bezirk, aus Mangel am Brod — — „viele„ Menſchen.

Auch das flache Land iſt an Güte nicht allenthalben gleich. Der Weg vom fetteſten ſchwarzen Erdreich, welches ohne Dünger und mit dem kleinſten Aufwand von Mühe, die Scheuern und die Gruben des ungriſchen Landmanns, oft über ſeine Wünſche, anfüllt, führt oft den Wanderer auf meilenlange Heiden, wo er auf dem heißeſten Sand-Boden der brennenden Sonnen-Hitze ausgeſetzt, ſich vergebens um eine erquickende Waſſer-Quelle, oder um den kühlen Schatten eines Baumes umſieht. Die Debretziner Heide ſoll bis 15 Meilen im Umfange haben, und faſt noch einmal ſo groß iſt das Sandmeer welches von Ketſchkemet ſeinen Nahmen hat. Hier in der Wildheit, wo dem einſamen Reiſenden beym endlichen Anblik einer Dorf-Thurm-Spitze vor Freude das Herz im Leibe ſpringt, wächſt das ſchönſte,

das nützlichste Thier Ungerns, dessen köstliches Fleisch in Ungern und zu Wien schon erstes Bedürfniß ist, und dessen schöne starke Hörner schon manchem Hetz-Hunde das Leben aus dem Leibe gewunden haben. — Der Boden, auf den Ungern's erste blühendste Stadt zu stehen gekommen ist, ist der möglich geringste Verlust für den Ackerbau.

a) Schemnitz liegt 362. Klaftern höher als das Meer, und der Dreyfaltigkeits-Schacht, dessen Tiefe 200. Klaftern beträgt, und der unter allen Schächten der Meeres-Fläche am nächsten liegt, ist noch um 162. Klaft. über's Meer erhaben. S. Hoffinger's vermischte medic. Schriften I. Band Wien 1791. 8. S. 15. — Der Gipfel des Krivans aber im Liptauer Komitat ragt etwa 1231. Klaftern über der Oberfläche des schwarzen Meer's heraus. S. Hacquet's neueste physikalisch politische Reisen in den Jahren 1791 — 93. durch die Dacischen und Sarmatischen oder nördlichen Karpathen IIIter Theil Nürnberg 1794. 8. in der Vorrede. S. XVII.

§. 16.

Flüsse.

Die Donau, die Königinn aller Flüsse Europens, ist auch der Haupt-Fluß Ungerns. Nur die Poper, welche im Karpathischen Gebirg entsprungen die schöne Zips durchschlängelt, und mit dem Dunavetz gleiches Ursprungs vereinigt

der

der Weichſel und der Oſt = See zuſtrömt, und die dalmatiſchen Küſten = Flüſſe ausgenommen, gehören alle übrige große und kleine Flüſſe Ungern's zum Gebiethe der Donau. Dieſe Haupt-Ader des Landes iſt's, welche dem Unger wahre und eingebildete Bedürfniſſe aus der alten und neuen Welt mitbringt, und die von Natur dazu beſtimmt zu ſeyn ſcheint, den Ueberfluß der ungriſchen Produkte, durch die vielen Flüſſe die ſich in dieſelbe ergießen, aufzunehmen, und ſie benachbarten Staaten zuzuführen. — Mag es immerhin nur unwahrſcheinliche Hypotheſe ſeyn, daß die vier ſilbernen Streiffen im Reichs-Wappen urſprünglich auf die vier Haupt-Flüſſe Ungern's hindeuten: der neuern Zeit waren die Donau, Drau und Sau und Theiß zu wichtige Geſchenke der Natur, als daß ſie das Bild derſelben im Reichs = Schilde nicht hätten finden ſollen. Und doch ſind es dieſe viere nicht die einzigen. Faſt kenne ich kein Land in Europa, das von ſo vielen, theils ſchiffbaren theils zur Schiffbarmachung tauglichen, Flüſſen, durchſchnitten wäre als Ungern. a) Freylich treten viele von ihnen, zumahl nach einem harten Winter vom Schnee-Waſſer und furchtbaren Eiß-Schollen angeſchwollen, ihre zum Theil ſehr niedrigen Ufer aus, überſchwemmen die daran gelegenen Felder, und

sind Ursache der hin und wieder stockenden Moräste: freylich lassen sich die Donau und die Sau gegen den Strom nur mit vieler Mühe, fast nirgends ohne Pferde, die Theiß nur bis Szegedin, und andere, wie die Waag und Gran, zur Zeit noch gar nicht aufwärts befahren; dessenungeachtet überwiegt der Vortheil unendlich den Nachtheil den sie verursachen, der noch dazu durch die guten Anstalten der in Ungern seit 1771. bestehenden Kön. Navigations-Direktion (*Directio hydraulico-aedilis*) und durch die Vorkehrungen, welche, außer den Cammeral-Feldmessern, auch noch von 45 Komitats- und 6 städtischen Ingenieuren täglich getroffen werden, zum Theil schon aufgehöret hat, und endlich ganz aufhören wird, wenn der Unger auch nur zum Theil die Kunst den wilden Lauf der Flüsse zu leiten und zu bändigen, dem Holländer wird abgelernet haben.

a) In dem prächtigen Werke des Grafen Marsili, Danubius Pannonico-Mysicus Tom. I—VI. Amstelodami 1726. Form. atlant. und auf den oben genannten Land-Karten sind ihre Namen und Richtung aufgezeichnet. Hr. Grossinger hat 160 große und kleine Flüsse zusammengezählt. Vergl. Joh. Bapt. Grossingeri Archidiœc. Strigonien. Presbyteri *Universa Historia Physica Regni Hung.* Tom. III. pag. 41.

§. 17.

Land-Seen und Moräſte.

Der gröſßte Land-See auf unſerer Erdkugel iſt das kaſpiſche Meer; es hat 150 Meilen in der Länge und 50 — 60 in der Breite. Zwerge im Vergleiche mit dieſem Rieſen, aber doch immer ſtatiſtiſch merkwürdig, ſind die ungriſchen **Moräſte, Sümpfe und Land-Seen.** Der **Etſcheder** Moraſt im Szathmarer Komitat iſt 7 Meilen lang, 2 1/2 breit; der **Palitſcher** Sumpf nahe bey Thereſianopel und Szegedin hat drey deutſche Meilen im Umfang; der **Neuſiedler** in der Nachbarſchaft der K. freyen Stadt Oedenburg iſt 4 Meilen lang und 2 Meilen breit; der **Plattner-See** aber (*Lacus Balaton*) zwiſchen dem Raab- und Sau-Fluß, hat eine Länge von 40000 Wiener Klaftern (10 Meilen) ſeine Breite ſteigt von 3000 Klaftern bis 8000 hinauf, und verbunden mit den nächſten Neben-Moräſten nimmt er beyläufig den Bezirk von 24. □ Meilen ein, oder er iſt kaum um 1/3 kleiner als das **todte Meer.** — Im Szaboltſcher Komitat läßt die Theiß ſehr viele Sümpfe zurück, und in der Torontaler Geſpanſchaft ſoll 1/3 des Flächen-Inhalts lauter Moraſt ſeyn. Die Sau, und beſonders die Donau ſind nicht weniger ihrer

öfteren Ergießungen wegen bekannt, welche Millionen Morgen des besten Landes verderben a), und eben so wie die Theiß, Moräste, Insekten und Krankheiten nach sich zieh'n. — Zusammen sind alle diese Sümpfe und Moräste der offenbarste Beweis, auch ohne Conscription und Menschenzählung, daß in Ungern die Bevölkerung noch sehr geringe ist. Lasset einmal die Bevölkerung Ungern's so hoch steigen, wie in der österreichischen Lombardie, in England, in Schwaben und den Niederlanden, und man wird dem Platten-See, wie bereits der Anfang dazu gemacht ist, immer mehr und mehr Land abgewinnen, b) der Neusiedler Sumpf, und der Alibonaer Morast, und mancher andere werden sich nach und nach aus der Geographie Ungern's (wie unlängst der *Sárréte* bey Stuhlweißenburg) verlieren, und wo jetzt unschmackhafte Fische, Frösche, Rohrhühner, Nimmersatte und Heerschaaren von Insekten wimmeln, werden sich zum wenigsten 100000. Familien ansiedeln, und vielleicht eben so viele in der angränzenden Peripherie vom Scorbut und Faulfieber verschont bleiben.

a). S. Bibliothek für Denker und Männer von Geschmack IVten Bandes IVtes Stück. Vergl. *Iter per Posegánam Sclauoniae Provinciam* an. 1782. *susceptum* a M. *Piller* et Ludovico *Mitterpacher*, Budae 1783. 4. „Unum — sagt un-

ſer berühmte Mitterpacher vom Drau = Gebiethe S. 17. „Unum doluimus, quod *plurimas vi-*
„*dimus paludes et immenſa* terrarum ſpatia
„arundinetis et carectis deformata, quae ſic-
„care et frugibus paſcuisque aptare cura non-
„dum fuit, und S. 19. nachdem er die unter Maria Thereſia aufgeführte koſtbare Heerſtraſſe bey Eßek beſchrieben hat, ſchließt der menſchenfreundliche Oekonom mit der Anmerkung: „Qua
„re multum jam praeſtitum eſt. Sed reſtat
„praecipuum et Principe digniſſimum opus,
„ſiccatio *paludum* quae *magnam* Hungariae
„Sclavoniaeque ad Dravum adjacentis par-
„tem inutilem reddunt.“

b) J. Matth. Korabinsky's hiſtor. Produkten = Lexikon von Ungern, Preßburg, 1786. art. Platten = See.

§. 18.

Phyſiſches Klima.

Um den Grad der Miſchung von Wärme und Kälte, von Trockenheit und Feuchtigkeit in Ungern zu erfahren, um die Richtung der herrſchenden Winde, und den Einfluß, welchen die Luft und Witterung bey uns auf Thiere und Pflanzen haben, zu erforſchen, iſt es nicht genug die größere oder kleinere Entfernung des Landes vom Aequator abzumeſſen. Das unfruchtbare Arwa, wo Haber und Kartoffeln beynahe die einzigen Geſchenke des Sommers und des Herbſtes ſind, müßte ſonſt Rheinwein hervorbringen, und die Marmaroſch, wo der frühe Schnee nicht ſelten

die noch grünen Sommer-Saaten zubeckt, müßte an Temperatur der Luft und Witterung und auch der Fruchtbarkeit, mit Preßburg, Wien und der Champagne in einer Parallele stehen. — Wie oft wechselt nicht in der einzigen Zipser-Grafschaft von Viertel zu Viertel-Meile das Klima? a) Wie zu kurz sind nicht die sengenden Hunds-Tage den ewigen Schnee vom ungrischen Czimborasso der Tatra wegzuschmelzen? Und wie brennend heiß muß nicht der Sand zwischen Pest und Szolnok seyn, der fast keinen Baum zur Vollkommenheit gedeihen läßt, indessen das gegenüber liegende alte Pannonien ein aneinander hängender Eichen- und Kastanien-Wald und Obst-Garten ist? Wie einladend schön und fruchtbar ist nicht Ungern's bester Theil das Temescher Banat? Wie gesund und erquickend seine Luft um Lugosch und um Karansebes? Wie stark in Vieh und Pflanzen der Trieb der Natur? Und mit wie vieler Anstrengung muß nicht der Landmann um Carlstadt und Zeng mit seinem kalten Felsen-Boden ringen, um ihm das Bischen abzugewinnen, das kaum zum Vorrath für einen einzigen Winter hinreicht? Ungern, wunderbar in seiner Gestalt, mannigfaltig in seinem Boden, unerschöpflich an Flüssen Land-Seen und Morästen, bey weiten noch nicht ganz angebaut, und doch unendlich reich an Thie-

ren und Pflanzen (die noch immer vergebens auf einen Linné oder Haller warten), mannigfaltig an Luft und Witterung, und doch noch arm an meteorologiſchen Bemerkungen b), hat alſo offenbar mehr als ein herrſchendes Klima. Vielleicht daß ſich ein patriotiſcher Unger einmal die Mühe giebt, entweder die einheimiſchen Thiere zur Beſtimmung des phyſiſchen Klima's jeder großen Gegend zu gebrauchen, wie Hofr. Zimmermann in Braunſchweig c), oder das ein Kräuter-Kenner das Land nach den Pflanzen in verſchiedene Regionen abtheilt, wie Arthur Young d) nur erſt neulich Frankreich getheilt hat. — Freylich würde in Ungern eine ſolche Claſſification nur für eine gewiſſe Zeit-Periode brauchbar ſeyn; denn durch Menſchen Hände iſt Ungern's Klima noch mancher Verbeſſerung fähig, und durch Menſchen Fleiß kann's und wird's geſchehen, daß unſere Enkel den Bär nur aus illuminirten Kupfern werden kennen lernen, und daß manche Pflanze, die jetzt in Sümpfen und Moräſten bey uns wuchert, über kurz oder lang aus der Natur-Geſchichte Ungerns' ganz verſchwinden wird.

a) S. Ueber die Witterung in der Zips, beſonders unter den karpatiſchen Alpen, das Wiener-Magazin der Kunſt und Litteratur, Okt. 1794. nebſt der Fortſetzung im April und Juli 1795. Der

Aufsatz ist auch besonders abgedruckt. Sein Verfasser ist Herr Thomas (nicht Tobias) Maulsch, Prediger zu Großschlagendorf in der Zips.

b) Vor einigen Jahren rückte der geschickte zweyte Astronom zu Ofen Hr. **Bruna** von Zeit zu Zeit seine meteorologischen Beobachtungen der Ofner Zeitung ein. Auch in den Ephemeriden der Mannheimer Gesellschaft (*Ephemerides societatis meteorologicae Palatinae*) kommen manche in die Witterungskunde Ungern's einschlagende Aufsätze von eben demselben vor; und wie helle müßte es nicht bald in der Witterungskunde Ungern's werden, und wie groß würde nicht der reine Gewinn für den praktischen Arzt überhaupt seyn, würde jeder Komitats- und Stadt-Arzt mit seinen Beobachtungen uns eben so beschenken, wie Herr Samuel **Benkö** seine im Borschoder Komitat gesammelten Wind- und Wetterbeobachtungen bekannt gemacht hat? S. dessen *Ephemerides Meteorologico medicas*, ann. 1780 — 1793. Viennae 1794. 8. 5. BB.

c) In seinem *Specimen Zoologiae Geographicae quadrupedum domicilia et migrationes sistens*, Lugd. Bat. 1777. 4.

d) **Young** theilt Frankreich nach den Pflanzen in drey oder lieber vier Hauptheile; 1) in den nördlichen, welcher keinen Wein hervorbringt; 2) in den mittlern, wo man Wein aber keinen Mays (Kukuruz) pflanzt; 3) in den mittlern, wo man Wein und Mays antrifft; 4) in den südlichen, wo Wein, Mays und Oehlbäume fortkommen. S. **Youngs Reisen durch Frankreich und einen Theil von Italien in den Jahren 1787 bis 1790. aus dem Englischen mit Anmerkungen von E. A. W. Zimmermann IIter Band**, Berlin 1794. S. 21. und folg. wo zugleich eine aus den drey Karten des Originals zusammengetragene Sotzmannische Karte von Frankreich, die Gränzen dieser Hauptheile, durch Linien darstellt. — Diese Eintheilung ist auf Ungern nicht anwendbar; nicht nur weil der Oehlbaum bey uns bis jetzt noch

exotiſch iſt, wenigſtens zur Zeit nur noch an der einen dalmatiſchen Ecke ſparſam vorkommt, ſondern weil der Wein und Mays bey uns in eine und dieſelbe Region gehören, und der letztere auch da noch wächſt, wo entweder gar kein Wein mehr, oder doch nur ſchon ſehr kümmerlich erzeugt wird.

§. 19.

Mediciniſche Geographie.

An keinem Europäiſchen Lande haben ſich Reiſebeſchreiber die oft nicht aus ihrer Stube kamen, und Geographen die einander fleißig ausſchrieben, ſo ſehr verſündiget als an Ungern, ſo oft von der Geſundheit des Landes die Rede war. Faſt durchgängig hieß bey ihnen Ungern das Grab der Ausländer, der deutſche Kirchhof, und Gnade war es noch, wenn das ſchöne Land nicht für noch peſtartiger als Java oder die Antillen verſchrieen wurde. — Die Fabel ſtammt aus jenen Zeiten, in welchen ein großer Theil der Europäiſchen Chriſtenheit an den Kriegen wider die türkiſchen Weltſtürmer in Ungern Antheil nahm, und ſein Contingent nach Peterwardein und Temeſchwar hin lieferte, wo ſo mancher tapfere Ausländer unter dem türkiſchen Säbel erlag, oder an den Folgen ſeiner Unmäßigkeit und der elenden ungriſch-türkiſchen Polizey-Anſtalten der damaligen Zeit wegſtarb,

ohne daß noch heut das ungrische Klima auf das Leben und den Tod des Ausländers einen viel größern Einfluß hätte, als gegenseitig der Umtausch des ungrischen Klimas mit dem deutschen oder französischen, auf einen gebohrnen Unger haben müßte. — Weiß man doch sehr wohl wie abentheuerlich oft die Nachrichten klangen, welche man nur noch vor 150. Jahren von verschiedenen Ländern und Völkern, von Frankfurt's oder Leipzig's Messen mit nach Hause brachte. Wie riesenartig mag nicht mancher Ritter, der aus Ungern zu seinem Herde zurückkehrte, die Gefahren übertrieben haben, die er im Kampfe mit den Türken und allen Elementen überstanden zu haben vorgab? Und wie unwiderlegbar mag nicht das Raisonnement manches Feldscherers der Vorzeit gelautet haben, der, wo Aderlaß und Schröpfköpfe mordeten, bald die Gestirne am Himmel, und bald das Klima zur Verantwortung zog? — Wahr ist's, die heiße Mittags- und kühle Nacht-Luft im südlichen Ungern ist, von jener, welche der Böhme oder Schweizer einathmet, sehr verschieden; liegt doch Belgrad um 76 Orgien niedriger als Wien, spürt doch der Unger selbst, wenn er von den Karpathen bis Gyula, Temeschwar und Neusatz herabsteigt, — wo schon am Ende des Brachmonats die Erndte ihren Anfang nimmt,

indeſſen das Korn im Zipſer-Komitat kaum bis zur Hälfte des Auguſts reif wird — den groſſen Unterſchied, und iſt doch die Mode die ungriſchen Bauerhäuſer mit Schilf und Rohr zu decken, auch Beweis genug, daß es bey uns noch manche Gegenden geben muß, welche zur reichlichen Schilf- und Rohr-Erndte tüchtig ſind. — Es könnte ſogar ſeyn, daß Local-Umſtände an manchem Orte die Haupt-Urſache der gröſſern als gewöhnlichen Mortalität, beſonders an den niedrigen Ufern der Theiß, des Begs und der Drau, wohl hier und da auch der Donau ſind a): aber unwiderſprechlich wahr iſt's deſſenungeachtet doch, daß dieſes nur von ſehr wenigen Plätzen, wo allenfalls ein Moraſt, der von Alters her, um in den Türkenkriegen bald den einen Flügel einer Armee, bald eine Feſtung zu decken ſtehen blieb, keineswegs aber von ganzen Geſpanſchaften oder gar Provinzen wie z. B. Slavonien oder dem ehemaligen Banat, zu verſtehen ſey; daß unter zehen hungrigen Neuländern, welche vor der Zeit wegſterben, gewiß neune durch unmäßigen Genuß der Fiſche, des jungen oft halb verdorbenen Wein's, des fetten Fleiſches, und des rohen oft nur halb reifen Obſtes ſich ſelbſt morden, indeſſen kaum einer ein Opfer des Klimas wird; und daß endlich die Sterblichkeit unter der Kaiſ. Armee im heiſſen

Sommer 1788. von ganz andern Umſtänden, und bey weiten nicht vom Klima allein herkam. b) Wie ſchön und volkreich ſind nicht die deutſchen Dörfer um Temeſchwar? Wie ſegenreich die Ehen und wie gering die Sterblichkeit unter den Walachen um Werſchetz, Weißkirchen und Mehadia herum c)? Wie blühend, und mit Menſchen überladen iſt nicht unter Peterwardein's Mauern die Stadt Neuſatz d)? Wie wimmelt nicht alles von Menſchen in Semlin e), wo rothe Backen und von Geſundheit ſtrotzende Menſchen vielleicht gar nicht weniger als 50 Meilen hinaufwärts zu ſehen ſind? Und wo ſoll es endlich mit den am trägen Körösch angelegten Kolonien im Bekeſcher-Komitat und ihrem ſchnellen Wachsthum hinaus, wenn ihnen durch Abforderung neuer Kolonien-Schwärme nicht abgeholfen wird?

a) So ſtarb z. B. in der Stadt *Temesvár*, und den Vorſtädten (ohne das Militär, und ohne das Dorf **Mahala**, welches aufgehört hat eine Vorſtadt zu ſeyn) in dem Jahrzehend von 1784. bis 1793 unter 11 1/2 Menſchen jährlich einer; denn es ſtarben Katholiken 5757, Ratzen (Raſcier auch Servier) 1925, zuſammen 7682. Die Größe der Volksmenge war bey der letzten Militair-Beſchreibung 9479. von welcher aber 637. Juden müſſen abgezogen werden. — In **Peterwardein** war innerhalb 6 Jahren von 1788 bis 1793. ebenfalls ohne das eigentliche Militär, die Zahl der Geſtorbenen 1743. (gebohren wurden 1024) Die Volks-Menge im Jahr 1793. war = 1781. Zu Peterwar-

dein also müßte fast so wie auf Jamaika in einem Jahr beynahe jeder 6te Mensch gestorben seyn, welches mir bey den glaubwürdigsten Nachrichten, die ich von dorther erhalten habe, doch ganz unglaublich vorkommt. Wahrscheinlich muß unter den Verstorbenen, sowohl zu Peterwardein als zu Temesvár, mancher Nicht-Bürger oder Fremde mitbegriffen seyn.

b) S. Finke's Versuch einer allgemeinen medicinisch-praktischen Geographie IIter Band Leipzig 1792 S. 192 — 93. Der Abschnitt von Ungarn ist in diesem lehrreichen Werke im Ganzen gut gerathen. Neben Fuker hätte unter den Apologeten des ungrischen Klimas noch Hr. v. Fußty wegen seines Versuchs über den Menschen in Ungern nach seiner physischen Beschaffenheit im I. B. des ungrischen Magazins 1781. einen Platz verdient: und wider beyde hätte vielleicht der berühmte Verfasser keinen Zeugen aufführen sollen, dessen Zeugniß bereits älter als 50 Jahre ist.

c) Die Werschetzer griechische nichtunirte bischöfliche Diöces, bestehet größtentheils aus Walachen, und ist in 6 Protopopiate, (welche von den in der ungrisch-türkischen Kriegs-Geschichte berühmten Orten Werschetz, Waradia, Palanka (und Weißkirchen) Mehadia, *Karansebes* und *Lugos* ihre Namen haben) eingetheilt. Am Ende des Jahr's 1786. zählte man in der sämmtlichen Diöces in 44.883 Häusern 55,077 Ehen, getauft wurden in ebendemselben Jahre 9366; begraben (wahrscheinlich viele an der Poken-Epidemie) 9722, kopulirt 3111. Paar, und die sämmtliche Zahl der Christen dieses bischöflichen Kirchensprengels bestand aus 256.857. Seelen. — Bald darauf kam der leidige Türken-Krieg, der bekanntlich diese Diöces besonders mitnahm, dessen Folgen aber gut zu machen die Natur wie mit Jugend-Kraft arbeitet; denn wenn gleich im Jahre 1793. der bestehenden Ehen nicht mehr als 51,249. und der Menschen überhaupt nicht mehr als 248,333. wa-

ren, so wurden doch 8745. getauft und nur 5298 starben, folglich starb unter 46 4/5 nur ein einziger, jeder 28 3/8 Mensch hatte das Jahr 1793. zum Geburts-Jahr, und unter 96 Menschen entspann sich eine Ehe.

d) Neusatz ist noch nicht 100 Jahr alt! Ratzische nichtunirte Handelsleute, die wegen der Religion in Peterwardein nicht geduldet wurden, ließen sich hier zuerst nieder, und schon im J. 1751. wurde der blühende Ort zur Königlichen Freystadt S. **Taube Beschreibung des Königreichs Slavonien IIItes Buch** S. 96. Damals hatte der Ort nicht mehr als 4000 Einwohner, im J. 1795. aber waren ihrer schon 10228. Von diesen lebten in der innern Stadt 3180. Katholiken, 5840 Rätzen und 265. Juden; in den Maierhöfen: Katholiken 276, Altglaubige 677. — In sämmtlichen christlichen Kirchen dieser nahrhaften Stadt starben im Jahr 1793. leider 447. Christen, oder jeder zwey und zwanzigste gieng zu Grabe; dagegen wurde der Verlust ersetzt mit 615 Kindern, welche in demselben Jahre daselbst zur Welt kamen.

e) Semlin hatte im Herbst 1794. innerhalb der Palisaden 916. Häuser, ausserhalb 302. — Bey den Katholiken daselbst wurden im Jahre 1793. getauft 88, bey den Ratzen 223, zusammen 311. — Gestorben waren bey jenen 122, bey diesen 170, zusammen 292, kopulirt wurden überhaupt 84 Paar. (die Zahl der daselbst seßhaften reichen Juden weiß ich nicht) Im Kriegs-Jahr 1788. war in beyden Kirchen die Zahl der Gebohrnen 241, der Gestorbenen 430, der Kopulirten 42. — Im J. 1789. der Gebohrnen 219, der Gestorbenen 774 (in Semlin muß natürlich im Jahr 1789. mancher Nicht-Semliner — vom eigentlichen Militär ist nicht die Rede — sein Grab gefunden haben) der Kopulirten 85. — Genau ist mir die Summe sämmtlicher Einwohner nicht bekannt, Taube schätzte sie vor 18 Jahren auf 6800. Seelen.

*) Mortalitäts-Tabellen von Ungern, beſonders von den türkiſchen Gränzen waren bisher eine Seltenheit; ich will dem Publikum noch einige zur Beherzigung unten vorlegen, ſo gut als ich ſie hab' erhalten können.

II. Abſchnitt.

Leute.

---

§. 20.

Etwas von der politiſchen Arithmetik.

Noch iſt's nicht gar lange, daß einzelne Europäiſche Regierungen angefangen haben, ſich der Schlüſſel der Regierungskunſt, oder genaue Kenntniß von der Menge der Menſchen in ihren Ländern, und von der Verſchiedenheit derſelben nach ihrem Geſchlecht, Alter, Beſchäftigung, u. ſ. w. und ihren Veränderungen im Leben und im Tode zu verſchaffen, oder daß die Wiſſenſchaft, genannt politiſche Arithmetik, erfunden worden iſt. Die alten Aegyptier, Hebräer, und die kleinſtädtiſchen Griechen zählten zwar ſchon jeden wehrhaften Mann oder Bürger: die Weiber aber und was ſonſt noch Menſch in ihren Männer-Staaten war, hielt man nicht einmal der Berechnung werth. — Freylich gehörten auch in

Rom, Weib und Kind und Sklav nur unter die Hausmobilien: aber auch über diese hielt doch das alte Rom genaue Rechnung; denn von dem römischen Polizey-Direktor (Censor) und den Priestern wurden Volks-Register — Geburts- und Sterbe-Listen — zum Gebrauche für den Staat verfertiget, und es ist mehr als wahrscheinlich, daß die Römer im dritten Jahrhundert nach Christi Geburt auch schon die Theorie der Probabilität des Lebens wirklich gekannt haben. a) Aber im mittlern Zeit-Alter war's wiederum, als ob die Leute nicht hätten können über fünfe zählen. Nur sehr selten drücken sich die Annalen desselben überhaupt bestimmt in Zahlen aus; die runden Millionen die in der neuern Statistik oft mit so leichter Hand vertheilt werden, kommen in den Büchern der Chronik der Anno Domini-Männer nur sehr sparsam und höchst selten vor: dagegen sind große Zahlen, nach Davidischer Art, durch die Menge der Haare auf dem Haupte, durch die Menge des Sandes am Meer, und durch Wolken von Heuschrecken ausgedrückt. — An eine Volks-Zählung wie sie in unsern Tagen geschieht, und an Philosophie über ordentliche Kirchen-Listen die man gar nicht hatte, war in dem frommen Zeit-Alter vollends nicht zu denken; kamen doch noch im Jahr 1683. Berliner Prediger, als ihnen

die

die genaue Ausfertigung der Kirchen-Liſten abgefordert wurde, beym damaligen Churfürſten Friderich Wilhelm mit der chriſtlich-einfältigen Bitte ein: „daß er doch nicht wie der König David „Volkszählungen veranſtalten, und dadurch Pe„ſtilenz, Hunger und Schwert über ſein Land „ziehen möchte" b). Dieſe falſch verſtandene bibliſche Peſt-Geſchichte war's alſo, welche klugen Regenten die Blende vorhielt, und dieſelben, Volks-Regiſtraturen anzulegen hinderte, und auch ſonſt gelehrte und berühmte Männer zu Irrthümern verführte, deren ſich heut ein ungriſcher Primaner ſchämen würde. c) Ein Tuchmacher in England *Iohn Graunt* wagte es endlich, in der Mitte des vorigen Jahrhunderts, ſich über ähnliche Vorurtheile wegzuſetzen, indem er, veranlaßt durch die damaligen Londner Krankheits- und Sterbe-Liſten, ſeinen Zeitgenoſſen das Geheimniß entdekte, wie die Ordnung der Geburt und der Sterblichkeit unter den Menſchen, und folglich auch ihre Zahl, in einem gegebenen Lande oder Stadt, aus Kirchen-Liſten berechnet werden könnte. Hierdurch erwarb er ſich die Ehre, wo nicht der erſte Erfinder, doch nach den Römer-Zeiten, der erſte Wiederherſteller der politiſchen Arithmetik zu ſeyn. Seine Erfindung hatte beynahe überall in Europa lauten Beyfall; der

Arzt, der Financier, der Kriegs-Minister, der Polizey-Direktor und der Philosoph mußten sich über eine gefundene Prämisse freuen, ohne welche ihre Grund-Sätze und Schluß-Folgen ehedem ungewiß und sehr schwankend seyn mußten. Nach und nach wurden daher, beynahe in allen aufgeklärten Ländern, die Listen der Todten und Gebohrnen aufgezeichnet, verglichen, und zur Entdeckung der Volksmenge und der Bevölkerung, des Verhältnisses beyder Geschlechter gegen einander, des Verhältnisses der Menschen-Menge in jedem Lebens-Alter, des Grades der Sterblichkeit, der Fähigkeit die Waffen für den Staat zu tragen, und auf hundert andere Gegenstände der Staats-Wissenschaft, insonderheit der Polizey, angewandt. Vorzüglich geschah dieses in England, Frankreich, in Schweden und seit wenigen Jahren auch in Rußland: aber keines von diesen Reichen hat bis auf unsere Zeiten ein Buch aufzuweisen, von welchem des unsterblichen Süßmilch's Göttliche Ordnung in der Veränderung des menschlichen Geschlecht's ꝛc. übertroffen würde. d) Wo Volks-Zählungen, wie in Oesterreich, Preußen und Rußland, nicht gewöhnlich oder nicht möglich sind, sind genau abgefaßte Kirchen-Listen mehrerer Jahre das sicherste Mittel die Volksmenge

großer Städte und ganzer Länder zu erfahren; gewiß ſind ſie für den Statiſtiker brauchbarer als die Zahl der Fenſter, der Häuſer, oder die Menge des Brod's welches jährlich in einer Stadt oder im ganzen Lande aufgegeſſen wird.

a) C. Schmelzer's Entdeckung alt römiſcher Mortalitäts Liſten aus einer Urkunde des dritten Jahrhunderts in Schlözer's Staats-Anzeigen, Iter B. S. 482—494. Vergl. *De probabilitate vitae ejusque uſu forenſi, Commentatio prior, qua maxime theoriam exſpectationis vitae antiquitati vindicat* Fr. Aug. Schmelzer *Gottingae* 1787. 8. 83. S.

b) Crome am a. O. S. 158.

c) Der gelehrte Antiquarius Iſaac Voſſius hatte die alberne Meinung, daß in Europa 30, auf der ganzen Erdkugel 500, und in Deutſchland Ungern und Böhmen zuſammen nur 5 Millionen Menſchen wären. — Noch einfältiger iſt die Berechnung, welche bey dem berühmten Tübinger Theologen Iſr. Gottl. Canz vorkommt; (S. deſſen *Regimen Dei univers. ſeu Jurisprudentia Civ. Dei publica. Tubingae* 1744.) nach welcher zu Canz Zeiten die Zahl der Menſchen in Europa nur 10, und auf dem ganzen Erdboden nur 60 Millionen betragen haben ſoll. — Dem denkenden Manne ſelbſt kam die Zahl etwas zu geringe vor, aber weil er nichts beſſeres hatte, berechnete er doch nach derſelben die Zahl der Menſchen, die von Adam bis auf ſeine Zeit im Leben geweſen ſind. S. Einleitung in die europ. Staatskunde von M. E. Tozen, den Vorbericht zur dritten Auflage 1785. 8.

d). Die vierte vom Hrn. Chr. Jac. Baumann vermehrte und verbeſſerte Auflage kam in III. Händen heraus zu Berlin 1775. 8. — In den Baumanniſchen Zuſätzen zum 1ſten Kapitel (oder im IIIten Theil S. 21. und folg.) ſteht die Literatur der

politischen Arithmetik von Graunt's Zeiten her beschrieben, die bey einer (wo ich mich nicht irre, neulich angekündigten) neuen Auflage, durch neue Zusätze aus den letzten 20 Jahren nicht wenig vermehrt erscheinen wird. Den Schlözerischen Schriften und Vorlesungen hat in Deutschland die glückliche Aufnahme und Verbreitung der Staats-Rechenkunst sehr vieles zu verdanken. Die schwedischen Modelle von Kirchen-Listen und Volks-Tabellen in dessen Briefwechsel (Thl. VI. Heft 36) und Staats-Anzeigen (Thl. IX. Heft 35.) hätten schon längst eine ungrische Uebersetzung verdient. — In Rußland haben noch nicht lange zwey deutsche Gelehrte Kraft und Hermann (S. Acta Academiae Scient. Imper. Petropolitanae pro anno MDCCLXXXII. Pars I. und Nova Acta — — Tom. IV. ad an. MDCCLXXXVI. auch Hermann's statistische Schilderung von Rußland Petersburg 1790.) über das Leben und den Tod der Russen zu philosophiren angefangen; möchte doch nur bald auch in Ungern ein Ritter Wargentin, oder ein Abbé Expilly anzutreffen seyn!

A) Ungern's Volksmenge.

§. 21.

Resultat der Josephinischen Volkszählung.

Kenntniß des Bodens und Kenntniß der Bevölkerung desselben waren die zwey Haupt-Säulen, auf welchen das königliche Gebäude der Regierung Josephs des II. ruhen sollte. — Aber unvollendet stand die eine da, als der große Mann zu seinen Vätern gieng, und ein politischer Sturm, der sich bey seinem Tod erhob, sie

ganz umriß. An die andere hatte Joſeph in Ungern um zwey Jahre früher durch ein Intimat der K. Statthalterey v. 16. Auguſt 1784. ſeine mächtige Hand angelegt; und hatte der Adel gleich Urſache mit der Art wie er zu Werke gieng, nicht ganz zufrieden zu ſeyn, ſo iſt es doch unläugbar, daß wir ohne die raſche Verfahrungs-Art des verewigten Monarchen und die thätige Mitwirkung des Kardin. Migazzi a), noch heute anſtatt einer arithmetiſch genau beſtimmten Angabe der Volksmenge Ungern's, ein quid pro quo nennen müßten. — Matrikeln waren wohl auch in Ungern keine unbekannte Anſtalt b), auch ſchon weil in Ungern, ſo gut wie anderswo, der Chriſt beym Eingange ſowohl in die Welt, gleichwie beym Ausgang aus derſelben, an Prieſter und Leviten etwas entrichten muß: aber entweder hielt man dieſe Kirchen-Bücher, gleich wie die Liſten der jährlichen Kommunikanten, für unzuverläßig um die Volks-Menge daraus zu enträthſeln, oder man wußte mit dem unter Thereſiens Regierung verbothenen Süßmilch nicht recht umzugehn. Genug der Erfolg der Joſephiniſchen wiederhohlten Conſcription hat's dargethan, daß vor dem Jahr 1785. kein einziges Datum von der Menſchen-Menge in Ungern, richtig geweſen iſt.

Unſere beſten einheimiſchen Geographen und nach ihnen die neueſten und beſten deutſchen Schriftſteller, (die jetzt ſchon unbrauchbaren Angaben ausländiſcher Geographen und Statiſtiker hier anzuführen wäre überflüßig) Severini, Benzur, Windiſch ſchätzten die Volksmenge Ungerns, und zwar der letzte, wie er ausdrücklich vorgab, nach einer neuen und richtigen Unterſuchung um das J. 1780. auf 3,200,000. Seelen. Wie auffallend mag es für ihre Leſer, wohl auch für Europa alſo geweſen ſeyn, als Schlözer c) bald darauf den Beweis führte, daß in Ungern im J. 1785. (ohne Siebenbürgen) 7,000,000. ſage: ſieben Millionen Menſchen gefunden worden ſind. Slavonien und der ungriſche Antheil von Kroatien und Dalmatien (in welchen man bey der erſten Zählung 657,943 Menſchen antraf) ſind, in dieſer ganz unerwarteten ungeheuren Zahl freylich mitbegriffen; aber dieſelben, wie jene Geographen thaten, abgerechnet, bleibt doch noch immer die gefundene neue Variante erſtaunlich groß, und von der alten faſt um die Hälfte unterſchieden. Ich weiß es ſehr gut, was man von den Reſultaten ähnlicher Conſcriptionen, wenn ſie das erſtemal gemacht ſind, wegen der vielen Unterſchleife die dabey vorgehen, zu halten pflegt; aber deſſen zu geſchweigen, daß Unterſchleife dieſer Art

die Zahl nicht gröſſer wohl aber kleiner machen, iſt mir die groſſe Genauigkeit, mit welcher man in Ungern dabey zu Werke gieng, bey einigen die Furcht vor Josephs Strenge, bey andern die Ueberzeugung von der Gemeinnützigkeit der Anſtalt, hernach daſſelbe Reſultat beynahe, welches bey der zweyten und dritten Rectifikation in den Jahren 1786. 87. herauskam, Bürge dafür, daß 7 Millionen Menſchen, die der Wahrheit nächſte Zahl der Einwohner Ungerns, und zwar ohne die Militär-Gränzen, in den Jahren 1785—87. geweſen ſind.

Hier ſind die Summen dreyer nach einander wiederhohlter Zählungen, wie ich dieſelben aus den glaubwürdigſten authentiſchen Berichten abgeſchrieben habe.

Im Jahr 1785. war die gefundene Menſchen-Summe 7,008,574.

— — 1786 . . . . . 7,044,462.

— — 1787. . . . . 7,116,789.

Alſo wäre die Differenz zwiſchen der Menſchen-Zahl welche die erſte Conſcription gab, und derjenigen welche bey der dritten Zählung herauskam = 108,215. folglich gröſſer als die ſämmtliche Volksmenge von Schwediſch-Pommern, und ungefähr ſo groß, als die Zahl der Einwohner der Herzogl. Weimarſchen Länder im Jahr 1785. gie-

wesen ist. Immer groß genug; nichts destoweniger bey der großen über die 7 Millionen hinauslaufenden Menschen-Menge noch immer zu unbeträchtlich, als daß man an der Zuverläßigkeit der Conscriptions-Tabellen (wie ein und der andere Schriftsteller gethan hat) mit Grunde zweifeln dürfte. Für ihre Glaubwürdigkeit sagte ich, spreche unter mehreren Gründen auch das plus, das bey jeder neuen Zählung herauskam, denn dieses darf ich doch nicht als Probe der fehlerhaft gemachten Conscription im Jahre 1785. gelten lassen? Bekanntlich war die Bevölkerung Ungern's von innen unter Joseph bis zum Jahr 1788. doch nicht in Abnahme; und wie viele Bauern übersiedelten nicht jährlich aus Siebenbürgen nach Ungern? Wie viele Reichsländer brachten nicht der Volksmenge einen neuen Zuwachs? Im Jahre 1786—87. wurden 33 Dörfer von Colonisten ganz neu angelegt. — Wie sehr darauf die Bevölkerung Ungerns nach dem J. 1788. zu oder abgenommen habe, kann ich nicht bestimmen; denn mit Josephs Tod hörte die eingeführte Militär-Conscription gänzlich auf, und wenngleich das Gesetz von 1790—91. die Nothwendigkeit einer genauen Volks-Zählung anerkannt hat, so ist doch erst von einem künftigen Reichstage zu erwarten, daß auf demselben die möglich beste Me-

thode das ungriſche Volk zu regiſtriren von den Ständen dem König vorgeſchlagen, und von dem König beſtättiget werden wird. — Der Türken-Krieg, und die während deſſelben aufeinander folgenden Hunger-Jahre, beſonders aber der Mangel am Futter im J. 179⅔ haben freylich — — „einige" Menſchen „durch die daraus entſtandene Krankheit" weggerafft, auch hat eine Seuche die ſich aus der Türkei im Auguſt 1795. herüberſchlich, in Sirmien nicht kleinen Schaden gethan: aber noch zwey drey auf einander folgende ſo gute fruchtbare Jahre als das Jahr 1792. oder 1795. war, und der vermuthliche Verluſt an Menſchen iſt vollkommen erſetzt.

a) S. Friebel's hiſtoriſch-philoſophiſch und ſtatiſtiſche Fragmente, Leipzig und Klagenfurth 1786. 8. S. 62.

b) Tauf-Trau- und Todten-Bücher, oder Matrikeln ſo wie ſie jetzt geführt werden, kommen im chriſtlichen Europa, vor dem Ende des XV. und dem Anfange des XVI. Jahrhunderts nirgends vor. Man findet ſogar in England vor 1537, und in Frankreich vor 1539. keine Spur davon. In Ungern wurden die erſten ordentlichen Tauf-Bücher im Jahr 1515. durch den Schluß einer Diöceſan-Synode zu Weſprim, eingeführt. (Item quilibet plebanus — hieß es da — faciat regeſtrum ſeu „Librum in quo conſcribat nomina baptizatorum, parentum, compatrum et commatrum, diem et annum, ad eum finem, ut „quando opus ſit, reperiantur *affinitates ſpirituales*, *et anni* baptizatorum et quod liber „maneat in eccleſia" S. *Péterfi Concilia in Re-*

gno Hungariae celebrata P. I. p. 241.) Vorher berief man sich bey der Bestimmung des Alters eines Menschen, welches in Prozessen häufig nothwendig war, beynahe wie im Pferde-Handel auf den Augenschein. Ein solches einheimisches Visum repertum von dem Ofner Kapitel im Jahr 1492. über das neunzehnjährige Alter des natürlichen Sohnes Königs Matthias (der die geistlichen Herren bat, wie sie sagen: ut, quatenus nobis fore videretur, revidere, conspicere et discernere dignaremur) ausgefertiget, steht in des sel. **Spieß Aufklärungen in der Geschichte und Diplomatik** S. 283. Zu den Zeiten der Reformation also waren die Matrikeln in Ungern schon gewöhnlich. Bey den nichtunirten Griechen in Ungern sind sie erst seit Paul Nenadowitsch Zeiten, der von 1749—1769. Metopolit war, ordentlich eingeführt. — Natürlich sind die Kirchen-Bücher auch in Ungern von der größten Wichtigkeit, und doch fand ich auf meinen Reisen ein Kirchenbuch wo ganze Jahre des jetzigen Menschen-Alters fehlten, und ein anderes, wo der ganze Jahrgang 1794. im May des folgenden Jahres, aus den vorhandenen fliegenden Blättern noch nicht eingetragen war. — Ein Muster von wohleingerichteten Kirchen-Listen habe ich schon oben aus **Schlözer's Briefwechsel** Heft 36. angeführt.

c) **Staats-Anzeigen** Heft 47. S. 354—356.

*) Die Conscription der Menschen in Ungern geschah nach derselben Methode, nach welcher dieselbe in des Kaisers deutschen Erbländern verrichtet wurde. Muster von dabey gebrauchten Tabell'n sind nichts seltenes, man kann sie beym Hrn. Nikolai im VI. B. seiner Reise, und beym Schlözer a. a. O. nachsehen. Hr. v. Trattner in Wien hat zur Verfertigung derselben für Ungern und Tyrol 1200 Ballen Schreib-Papier geliefert, welche er inclusive der darauf gedruckten Rubriken und Linien dem Hof zu 95,000 Gulden anschlug. **Crome** a. a. O. S. 134.

§. 22.

Proben ungriſcher Geburts-Heurathsund Sterbe-Liſten. (vergl. §. 19)

Die Anzahl ſämmtlicher ſtehender Ehen in ganz Ungern (Siebenbürgen und die Confinien ausgenommen) war im Jahr 1785.=1,414,376. Soll durch die Multiplication der Gebohrnen mit 30. die ſämmtliche Volksmenge 7,116,789. heraus kommen, ſo müßen in Ungern im Durchſchitte jährlich 237226 $\frac{1}{6}$ Kinder zur Welt kommen; aber ſechs Ehen zuſammen würden dann im Jahr nicht mehr als 1 Frucht liefern. — Das iſt faſt zu wenig, und es dürfte daher — wenn nur ſonſt die Summe der ſtehenden Ehen richtig iſt, — entweder der gewöhnliche Multiplicator 30. auf Ungern nicht anwendbar ſeyn, oder man müßte eingeſtehen, daß die Ehen bey uns im Ganzen nicht ſehr fruchtbar ſind.

Nach dem Siebenbürger Staats-Kalender vom J. 1794. war die Zahl der Gebohrnen im ſämmtlichen Groß-Fürſtenthume 41,457, der Geſtorbenen 29,855, der kopulirten Paare 13,566. Wenn alſo die Angabe von der Volksmenge Siebenbürgens zu 1,250,000 Seelen (Siebenbürgiſche Quartal-Schrift Thl. IV. S. 399) richtig iſt, ſo trat im gedachten Jahr in die

Welt beyläufig der 30ste, es starb ungefähr nur der 42ste, und unter 92 Personen war ein Braut-Paar.

Die Stadt Schemnitz, welche 866 Häuser und 2502 Familien zählt, hatte nebst den entfernten Seiten-Gassen, in welchen noch 826 Häuser bewohnt werden, im Jahre 1786, 22241 Einwohner. Das männliche Geschlecht verhielt sich daselbst zum weiblichen wie 123 zu 134, die größte Mortalität eben daselbst war im J. 1790; es starben 1312, die kleinste im J. 1786; es starben nur 816. Ueberhaupt aber, und im Durchschnitte sterben daselbst jährlich 1104, gebohren werden dagegen nicht mehr als 1049. — An dieser überaus großen Sterblichkeit — denn es stirbt beynahe der 20ste, und dem so kargen Ersatze der Natur, denn es sterben im Durchschnitte 55 Personen mehr als gebohren werden — kann die Lebens-Art der Bergleute unmöglich allein Schuld seyn; denn von 5521 kaiserl. Bergknappen gehen jährlich nicht mehr als 177, oder der 31-ste mit Tod ab, und zu vermuthen ist's doch nicht, daß unter den gewerkschaftlichen 3024. Bergknappen allein, der auffallende Faktor der zu großen Mortalitäts-Summe aufzusuchen sey. a)

Zu Debrezin wurden vom Jahr 1782. bis 1791. in einem Zeitraum von 10. Jahren, aus

ſammen bey den Katholiken und Reformirten, gebohren 13,458. (373. bey den Kathol. 13,085. bey den Reform.) es ſtarben 11,660. (eigentlich 11,740. darunter aber 80. fremde waren) und 3,207. Paar wurden kopulirt. Die ſämmtliche Population war im J. 1792 = 29,153. folglich war das Verhältniß der jährlich neugebohrnen zur Volksmenge der Stadt etwa wie 1. zu 22. der geſtorbenen wie 1. zu 25. und der heurathenden wie 1. zu 45. Die Kirchen-Liſten ſind mit allem Fleiß gemacht, ich will es glauben daß auch die Volks-Zählung ohne Fehler ſey, denn ſonſt müßte man annehmen, daß in Debrezin der Menſch beynahe zu früh reif zum Leben und zur Ehe, aber auch zu früh reif für's Grab werde.

Im Jahr 1792. hatte die **Stadt Peſt** nach einer vom löbl. Stadt-Notariat mir mitgetheilten Tabelle 26684 Einwohner. Gebohren wurden in eben dem Jahre 1165, begraben 1138. Der Zuwachs an Ehen war 332, und die Zahl ſämmtlicher beſtehender Ehen 4141. — Unter etwa 23 Menſchen alſo ward einer gebohren; aber beynahe unter 23 ſtarb auch einer; unter 80 Menſchen heuratheten 2, und auf 7 Ehen kamen 2 Geburten. — Vergeſſen darf man hier freylich nicht, daß Peſt die erſte Handelsſtadt, das heranwachſende London Ungern's, der Siz der höchſten Ju-

ftiz-Höfe, einer Universität, und dreyer Klöster ist; daß sich in Pest jährlich eine beträchtliche Anzahl von neuen Handwerkern, Tagelöhnern, Müßiggängern und Glücksrittern niederläßt, und daß nur in der Theresien-Vorstadt, wo im Jahre 1782. kopuliret wurden 79, getauft 284, begraben 334, zehn Jahre darauf oder im Jahre 1792. kopulirt 128, getauft 476, begraben aber nur 355 worden sind. — Vollständige Pester Kirchen-Listen wären mir freylich lieber gewesen als dieses Summarium, aber solche von einem jeden Pfarrer zu erhalten, war mir nicht wohl möglich.

Von 1773—1782. starben zu **Preßburg** — wo im Jahre 1780. die Menschen-Zahl 27897. gewesen ist — 9266, b) die mittlere Zahl war 927, folglich nahm $\frac{1}{30}$ der Menschen jährlich der Tod weg. — Den K. Statthalterey-Rath und die K. Hof-Kammer beherbergte noch in den genannten Jahren diese schöne Stadt.

Die Volksmenge von dem Marktflecken *Szarvas* im Bekescher Komitat war im Jahre 1787=7789. — Hier starben von 1786—1794 also in 9 Jahren 3704, gebohren wurden 4111, kopulirt 870 Paar. Der Pocken-Tod war Schuld daran, daß im Jahr 1794, an diesem volkreichen Orte jeder $7\frac{3}{4}$ Mensch (!) ums Leben kam. In den zunächst vorhergehenden 8. Jahren starb

nach einer mittlern Zahl doch nur der 23ſte, das Verhältniß der Getauften zu den Lebenden war 1 : 17 ¼ (!) und auch hier fanden ſich unter 80 Lebenden — 2 Heurathsluſtige.

Zu *Orosháza*, ebenfalls im Bekeſcher Komitat ſind in 9 Jahren von 1786—94. getauft worden 2847, begraben 2030, kopulirt 442 Paar. Die Volksmenge ſchlug man auf ungefähr 6000 Menſchen an.

Werſchetz, einer der blühendſten Flecken im ganzen Banat, von Rätzen und Deutſchen bewohnt, hatte ſeit 1784. bis Ende 93. im Ganzen 4379. Taufen und 4686 Leichen. — An den Pocken ſtarben hier im Jahr 1793. an die 300 Kinder, auch fand mancher deutſche Pilger auf ſeiner Durchreiſe hier ſeine Ruhe-Stätte. — Noch muß ich anmerken, daß unter 2689 Kindern der hieſigen griechiſchen nichtunirten Gemeine die ſeit 10. Jahren zur Welt kamen, nicht mehr als 3 uneheliche Geburten im Tauf-Buch angemerkt ſind.

An dem Ufer des Fluſſes **Karaſch** zwiſchen Werſchetz und Oravicza liegt ein walachiſches Dorf **Waradia**, in einer Gegend, welche des Pinſels eines Forſter nicht unwürdig wäre. Das Dorf hat einen Protopopen, zählt 500 und etliche walachiſche Häuſer, und mehr als 3000 Einwohner. In 3. Jahren, von 1791—93. ſtarben hier nicht

mehr als 175 Menschen, gebohren wurden dagegen 304. — Aber ein Jahr darauf 1794. raffte hier der Tod mit Hülfe der leidigen Pocken-Epidemie 236 Menschen weg, und 82 neugebohrne Kinder waren kaum genug nur ein Drittheil des erlittenen Schadens gut zu machen.

Zu **Pantschova** wurden durchs Jahr 1793 getauft, bey den Minoriten 102, bey den nicht Unirten 141, zusammen 243; — es starben 231, der neuen Ehen waren 68. — Die Größe der Population konnte ich nicht erfahren.

Eine mit vielem Fleisse eingerichtete Matrikel fand ich in Klein-Kumanien zu *Szabad-Szálás* bey den Reformirten. Hier waren seit 1788. bis Ende 1793. der Gebohrnen 894, der Kopulirten 215 Paar, und unter 714 Verstorbenen waren 473 Unerwachsene.

Zu **Carlovitz**, wo der Metropolit der nichtunirten griechischen Kirche in Ungern seinen Sitz hat, wurden seit 1788 bis Ende 1793. in der griech. nichtun. Kirche kopulirt 326 Paar, getauft 815, aber die Menge der Gestorbenen war 1214. Wahrscheinlich hat der Türken-Krieg manchen ins Grab gebracht, dessen Spuren jedoch in den Mortalitäts-Listen des Militär-Orts **Pazoe** eine Meile vor Semlin, weniger sichtbar sind; denn in denselben Jahren 1788—1793. starben daselbst nicht mehr

als

als 512, gebohren wurden dagegen 561, die Zahl der getrauten Paare war 148. (Im Kriegs-Jahr 1789. heuratheten nicht mehr als 13 Burſche, ein Jahr darauf wurde Friede, und 44 ließen ſich noch in demſelben Jahre kopuliren.) Die Matrikel nahm zugleich mit der Entſtehung des Ortes im Sommer 1770. ihren Anfang.

a) S. J. G. Hoffinger's mediciniſche Topographie der Kön. freyen Bergſtadt Schemnitz, in deſſen vermiſchten medic. Schriften 1ter Band. Wien 1791. 8.

b) Vergl. Nikolai's Reiſen. Band VI. 349.

*) In Siebenbürgen ſcheint die Arithmetique politique viel mehr Glück zu machen, als im eigentlichen Ungern. Mehr Data liefert ſchon jetzt die ſiebenbürgiſche Quartalſchrift, als noch alle ungriſche Journale zuſammen geliefert haben.

§. 23.

Allgemeine Anmerkungen über die Menſchenmenge in Ungern.

I. So anſehnlich als die Volksmenge Ungern's iſt, ſo mittelmäßig iſt deſſen Bevölkerung. — Dänemark und Schweden, beyde Monarchien zuſammengenommen, zählen nicht mehr als etwa 5000000 Menſchen, das Königreich Sardinien hatte vor dem Krieg ungefähr 3200000, und ſo viel ungefähr hat auch Portugal. Neapel und Sicilien ſollen beyläufig 6000000 haben, und eben

nicht viel mehr hatte Preußen ehe Anſpach und Bayreuth an daſſelbe heimfielen, und Danzig nebſt Süd-Preußen hinzugekommen ſind. Ungern iſt alſo ſeiner Volksmenge nach, das iſt, im Vergleiche mit der Volksmenge anderer Staaten, allerdings ein ſehr reſpectables Königreich, und kommt, in Rückſicht auf die Größe derſelben, mit England, Spanien und Pohlen vor dem zweyten Partage-Traktat, in eine Klaſſe zu ſtehen. Dagegen iſt aber ſeine Bevölkerung, d. i. die Zahl ſeiner Bewohner verglichen mit der Größe und Güte ſeines Bodens, nicht groß, und faſt zu klein; denn mit den Gränz-Völkern, die nach einer gewiſſen Angabe im J. 1776. 124561. Köpfe, ohne Weiber und Kinder, ſtark waren, mit dieſen aber zugleich, vom Herrn *de Luca* auf 420000 angeſchlagen werden, iſt die ſämmtliche Volksmenge Ungern's (nach Abzug der 80000 Seelen ſtarken ſiebenbürger Miliz-Gränze) = 7116789 + 340000 = 7456789. —— Dieſe großmächtige Summe mit der Flächen-Größe oder 4033 □ Meilen dividirt, giebt den Quotienten 1848, oder im Durchſchnitte wird in Ungern eine geographiſche □ M. von nicht mehr als 1848 Menſchen bewohnt. So wäre alſo die Bevölkerung Ungern's doch noch größer als in den Churhannöveriſchen Ländern, wo nicht mehr als 1653 Menſchen auf 1 □ Meile

haushalten, um mehr als noch einmal größer als dieſelbe z. B. Herr Jacobi a. a. O., und mehrere andere berechnet haben, und beynahe zwanzigmal größer als die Bevölkerung des unermeßlichen Rußland's, wo von 30 Millionen, im Durchſchnitte nicht mehr als 93 Menſchen (im aſiatiſchen 242000 □ M. großen Antheil gar nur 12) auf 1. □ M. zu finden ſind. — Dagegen aber giebt es Gegenden in Oeſterreich und in Böhmen, (wie hier und da auch in Ungern z. B. um Wieſelburg) wo auf 1. □ M. 3000 Menſchen Nahrung finden; in England leben auf gleichem Raume hier und da wohl auch 4000 beyſammen; in der öſterreichiſchen Lombardie kommen 6 — 7000 Köpfe auf eine Meilen-Fläche, und in der kleinen italieniſchen Republik *Lucca* ſoll gar die Quadrat-Meile mit der beynahe unwahrſcheinlichen Zahl von 14 — 15000 induſtrieuſen Inſulanern bevölkert ſeyn. — Da, wo ſich die Induſtrie mit der Fruchtbarkeit des Bodens paaret, läßt ſich die mögliche Bevölkerung in Zahlen kaum beſtimmen. Was könnte nicht aus Ungern werden, würde die Induſtrie ſeiner Bewohner, mit der Fruchtbarkeit ſeines Bodens gleiche Schritte halten!

III. Der vielfache Menſchenwerth iſt in Ungern Vielen noch nicht einleuchtend; — — — In Ungern nämlich iſt die Viehzucht bekanntlich, und

wie ich es weiter unten darthun werde, beträchtlich; dennoch aber werden die in neuern Zeiten so sehr empfohlenen nahrhaften Futterkräuter, nur an wenig Orten und sparsam ausgesäet, und die so sehr ökonomische Stallfütterung ist meines Wissens noch nirgends eingeführt; sondern den Ochsen und Schaf-Heerden sind die weitläufigsten Steppen oder Wüstenenen angewiesen, auf welchen ausser dem Hirtenpersonale kein Mensch nisten darf. Solche Pußten oder *Praedia* (beyde Namen sind Ungern üblich) waren im J. 1787. an der Zahl 1305. Sollten nun auf jeder Pußta im Durchschnitte sich 1000 Menschen ansiedeln, so würde freylich die Volksmenge um 1305000 größer werden, aber der adeliche Besitzer — denn nur Edelleute sind in Ungern güterfähig — würde nach dem gewöhnlichen Calcül nicht nur nichts gewinnen, sondern wie seine Beamten und Pächter es zu demonstriren wissen, sogar verlieren, unter andern Ursachen auch nur schon deswegen, weil das Schaf auf der Pußta nur für seinen Herrn geschoren wird, der Unterthan im Dorfe aber auch noch dem König und dem Komitat zahlen muß, und dabey auch noch selbst mit seiner Familie, vom Felde das er pflügt, leben will. Dieser Oekonomie-Politik arbeitete schon das Landes-Gesetz bald nach dem Passarowizer Frieden a) entgegen und das zwar

nicht ganz ohne Erfolg, denn es müſſen ehedem noch ungleich mehrere dergleichen Pußten in Ungern als jetzt geweſen ſeyn. War doch vor 60 Jahren, beynahe ganz Bekeſcher Komitat nur eine fortlaufende Viehtrift, und auf der fruchtbaren Fläche, auf welcher jetzt Marktflecken und Dörfer von 500 bis 1000 Häuſern blühen, und mehr als 60000 wohlhabende Menſchen den König und ihren Grundherrn ſegnen, ſtand nur noch vor 2 Menſchenaltern, nur hie und da eine halbverfallene Hirtenhütte, oder ein armeniſcher Maierhof, und vielleicht daß kaum 100 Nomaden mit ihren Heerden auf 1. Quadrat-Meile herum graſeten. b)

III. Die Bevölkerung Ungern's iſt im Steigen. — Dies lehrt das entlehnte Beyſpiel von der Bekeſcher Geſpanſchaft, und das Temeſchwarer Banat, welches nach der erſten Conſcriptions-Anzeige im Jahr 1785, ohne das Soldaten-Land, 550409 Menſchen enthielt, zu der Zeit aber als Griſelini ſeine Briefe ſchrieb, c) ebenfalls ohne die Militär-Diſtrikte, von nicht mehr als etwa 317928 Menſchen bewohnt wurde. — Würden in Ungern die vielen und großen Sümpfe abgezapft, und anſtatt der Fröſche mit Menſchen, anſtatt des Rohrs mit Korn bepflanzt werden, würden die Sand-Heiden urbar, und die weitläuftigen Vieh-Weiden auch für Menſchen wohn-

bar gemacht werden, würde die Landwirthschaft und die Industrie immer mehr und mehr ermuntert, und der Absatz der Natur-Produkte mehr erleichtert werden, würde die freundliche Toleranz nie mehr gekränkt, und das wohlthätige Licht der immer mehr sich erweiternden Aufklärung nie mehr verfinstert werden, würde endlich Ungern in dem Genusse des nährenden Friedens nur 50. Jahre bleiben, — in 50 Jahren müßte sich Ungerns Bevölkerung auch ohne Hülfe der Pfälzer und Schwaben d) verdoppeln. Haben sich doch die alten Israeliten im Mutterlande der Pestilenz und unter der Peitsche aegyptischer Vögte alle 30 Jahre duplirt, und haben doch die Nord-Amerikaner nach Franklin's Zeugniß nicht einmal so viele Zeit — nur 20 Jahre — zu ihrer Verdoppelung nöthig gehabt.

a) Art. 18. vom. J. 1723. vergl. Art. 36. vom J. 1791. und 1792.

b) S. den Landmann in Ungern was er ist und was er seyn könnte, von Samuel Teschedik, ohne Druck-Ort 1784. 8. S. 95.

c) Franz Griselini Versuch einer polit. und natürl. Geschichte des Temeswarer Banats in Briefen Iter und IIter Theil Wien 1780. 4. S. 195. 96.

d) Seit dem Jahr 1765. bis zum Frühling 1787. haben sich über 17000. fremde, größtentheils deutsche, Familien auf den Königl. Kammeral-Gütern bey uns angesiedelt, welche theils in schon erbauten Dörfern und Flecken sich mit den Einwohnern

des Landes vermengten, theils ganz neue Dörfer und friſches Ackerland, für ſich und ihre Nachkommen erhielten. Die Ueberſiedlungs-Koſten nebſt dem Verluſt am Pachtzins der Prädien oder Pußten während der Freyjahre, reichten an die 6 1/2 Million Gulden. — Daß doch jemand der es thun könnte, die Feyer der Geburts-Tage unſerer guten Könige, durch ähnliche Nachrichten, eben ſo verherrlichen möchte, wie Herzberg ehemals das Andenken der Geburts-Tage preußiſcher Könige verewiget hat! — Stoff wäre dazu vorhanden im Ueberfluß; oder lohnte es ſich vielleicht der Mühe nicht, die Wohlthaten, welche dem Land und dem Unterthan von ſeinem König zuſtrömen, im Jahre wenigſtens einigemal zur dankbaren Schau auszuſetzen?

B) Verſchiedenheit der Menſchen in Ung.

I. Nach den Sprachen. a)

§. 24.

In keinem Lande der Welt ſind vielleicht mehrere Sprachen — und eben deswegen auch ſo viele Nationen — einheimiſch, als in Ungern. Ungern, zum Theil ſo weit als die Geſchichte reicht, der Stamm-Sitz des größten zahlreichſten Volks der Slaven, war ſeit dem IVten Jahrhundert der Gaſthof der die römiſche Welt ſtürmenden Barbaren, der Zufluchts-Ort verdrängter Nomaden, die Paſſage ſchwärmeriſcher Kreuzzüge, der bequeme Feuerherd des Ziegeuner's, als Gränz-Reich der Europäiſchen Chriſtenheit der Schauplatz

Europäischer Tapferkeit und Asiatisch-türkischer Wildheit, von je her aber das Dorado des Deutschen überhaupt, insonderheit des arbeitsamen Sachsen und des fruchtbaren Schwaben. Italiener und hungrige Savoyarden müssen ehedem häufiger als jetzt in Ungern gewesen seyn. — Ein so großer und mannigfaltiger Zusammenfluß von Völkern und Nationen, von denen in alten Zeiten keine der andern an Cultur viel überlegen war, mußte eine große Verschiedenheit der Sprachen zur Folge haben. So groß daher die Verschiedenheit der Religionen heut in Holland ist, so groß ist die Mannigfaltigkeit der Sprachen in Ungern. Haupt-Nationen nach den Sprachen sind:

1, Die eigentlichen oder Ur-Unger. Von der Cultur ihrer Sprache unten, hier nur von den Menschen die sich in Ungern zu dieser Zunge bekennen. Sie ist die Muttersprache aller derjenigen Asiaten, welche im IXten Jahrhundert unter dem Commando Arpad's den Zug über die polnisch-ungrischen Alpen nach der Theiß und Donau mitmachten, und mit demselben Recht vom Lande Besitz nahmen, mit welchem die Cananiter einst von den Israeliten unter Moses und Josuas Anführung aus Palästina verdrängt worden sind.b) Viele haben sie auch nur als Muttersprache angenommen; wie denn unter dem Adel und den

ungriſchen Bauern unzählig viele ſind, deren Vorfahren Deutſche oder Slaven waren, deren Enkel aber keine Spur mehr von ſlaviſcher oder deutſcher Herkunft an ſich haben. Die Zahl der letztern mehret ſich ſeit dem Jahr 1789—90. außerordentlich. — Der eigentliche Unger, der mit dem Jazyger gleichen Urſprung und mit dem Cumaner an der Theiß und Donau nun auch dieſelbe Sprache hat, lebt größtentheils auf dem flachen Lande, daher in den kalten Gebirgen die ungriſche Sprache nirgends herrſchend iſt. — — Es iſt mir nicht möglich in Zahlen die Menge der eigentlichen Unger, und ihr Verhältniß zu den Deutſchen und Slaven genau anzugeben, weil eine Volkszählung nach den Sprachen nicht vorhanden iſt. — In den Königl. freyen Städten die den tiers état in Ungern ausmachen, ſind ihrer nur ſehr wenige, und ich kenne keinen Ort von unvermiſchten Ungern bewohnt, der vor den letzten Rakoziſchen Unruhen eine Königl. freye Stadt geweſen wäre. So erhielt Debrezin „einer" der volkreichſten Orte in ganz Ungern, ohne Ringmauer und Paläſte, (bevölkert — bis auf wenige deutſche Krämer, den Gaſtwirth und den Kafeeſieder — von lauter Ungern von ächtem alten Schlag) erſt durch den Reichsabſchied des J. 1715. zugleich mit *Szathmár-Németh* Privilegien einer K. Frey-Stadt.

Es scheint der Unger verabscheuete das Stadt-Leben eben so sehr, als der Deutsche des Tacitus es gehaßt hat. Nur das freye offene Feld schien ihm für seine Neigung und für seine Freyheit schicklich, und noch heute zieht der ungrische Stadt-Bürger, wo er einzeln in Städten anzutreffen ist, gewöhnlich die äußere Vorstadt dem innern Ring-Platz vor. — Zuverläßig sind die Unger an der Zahl den Deutschen auch den Walachen überlegen, aber der ausgebreitete Slaven-Stamm mit seinen vielfachen Aesten steht der ungrischen Nation an Größe schwerlich nach, wo nicht diese gar von jenen an Menge übertroffen wird. Nach einer authentischen Liste die ich in Händen habe, zählte man im J. 1787. in Ungern, Dalmatien, Croatien, Slavonien, außer den Kön. freyen Städten, 11408 Marktflecken und Dörfer, von welchen 3668 von Ungern, 5789 von Slovaken Kroaten und Illyriern, 921 von Deutschen, und 1024 von Walachen bewohnt wurden. Nun sind in den Städten die Unger und Slovaken sich an der Zahl wohl ziemlich gleich; aber auf dem Lande sind 2121 mehr slavische Wohnorte als ungrische. Doch ich will mich diese große Differenz nicht irre machen lassen; weil doch die meisten Ortschaften gemischt, die wenigsten gleich bevölkert sind, und die Bestimmung der Menschenmenge nach den Dörfern und Flecken

höchſt unſicher iſt, und ich will's glauben, daß in 5789 Dörfern nicht mehr Slaven ihr Obdach finden, als an 3668 Orten Unger zu Hauſe ſind. — Der Unger hat ſich auf den fetteſten nahrhafteſten Landes-Strichen niedergelaſſen, und freye Städte giebt's nur wenige, die mit den Marktflecken *Miskolcz*, *Ketskemét*, *N. Körös*, *Makó*, *Hód-Mezö-Vásárhely*, *Szentes*, *Mezö-Tür.* u. ſ. w. an Menſchenzahl und Wohlſtand verglichen werden könnten.

a) S. Schlözer's allgemeine nordiſche Geſchichte S. 248. und folg.

b) Der verſtorbene Ritter Michaelis läßt durch die Iſraeliten Paläſtina in Anſpruch nehmen, weil Abraham in demſelben von jedermann unabhängig herumgezogen war. Die älteſte ungriſche Chronik leitet die Rechte Almus auf Pannonien von Attila her. S. Michaelis Moſaiſches Recht. Iter Theil vergl. den Anonym. B. Regis Notarius.

§. 25.

2. Slaven.

Das goldene Zeitalter der böhmiſch-ſlaviſchen Sprache fällt in das XIV. Jahrhundert, als nach der Vorſchrift der goldenen Bulle Kaiſer Karls IV. jeder Chur-fürſt des römiſch-deutſchen Reichs ſlaviſch lernen mußte, und in der böhmiſchen Literatur ſchon alles helle war, als es in Deutſchland und in Frankreich nur noch zu dämmern anfieng.

Wäre es mit der Cultur Böhmen's so fortgegangen, vielleicht hätte es, bey der so nahen Verwandschaft der vielfachen Zweige des großmächtigen Slaven-Stammes in Europa, geschehen können, daß heute der französische Sprachmeister dem slovakischen petit màitre weichen müßte. — Schon aus der Zahl ihrer Wohnorte in Ungern läßt sich auf ihre ungeheure Menge daselbst beyläufig der Schluß machen. — So verschieden in Ungern ihr Dialekt ist, eben so verschieden sind die Namen, durch welche sie von einander unterschieden werden. Sie heißen Slaven (oder wie sie sich selbst nennen Slowaken) Rußniaken, Ratzen, (selbst nennen sie sich Servier) Kroaten Sklavonier, Dalmatiner, Wandaln u. s. w.

a) Die ersten haben unter allen Bewohnern Ungern's die größte Fortpflanzungskraft, und wo sie unter Ungern und Deutschen einmal Wurzel fassen, hört der Unger und der Deutsche auf zu gedeihen, und in einer Zeit von wenigen Generationen stirbt er ganz ab. b) Vergebens hüteten sich die alten Deutschen in Ungern, die bis ins vorige Jahrhundert „meistens" im — Besitz aller Städte, aller Handwerke, und insonderheit des Bergbaues waren, vor dieser so gefährlichen Nachbarschaft, vergebens weigerten sie sich gleich ihren Stamm-Aeltern in Deutschland „einen Knaben den

Handwerks-Gebrauch zu lehren der nicht beweiſen konnte, daß er von freyen und deutſchen Aeltern, und nicht windiſcher Art, aus einem keuſchen Ehebette erzeuget und gebohren ſey." — Denn mußte gleich noch im Jahr 1554. der löbl. Magiſtrat der Bergſtadt Schemnitz die ehrbare Schuſterzunft freundlich bitten „es einem ehrſamen Rath zu gefallen zu thun, und einen verſtoſſenen Winden (Slaven) auf Lebezeit zu gedulden, nachmals aber ſollte kein Windt zu ewigen Zeiten in die Zech genommen werden;" ſo gab doch ſchon 54 Jahre darauf (im J. 1608.) ein weiſes Landes-Geſetz dem Unger und dem Slaven gleiches Bürgerrecht mit dem Deutſchen, und das in unſern Tagen faſt ganz ſlovakiſche Neuſohl büßte ſeine laute Unzufriedenheit mit dieſer, den Slaven günſtigen, Verordnung, Kraft eines anderen Landes-Geſetzes im J. 1613. mit 2000 Gulden. Beyſpiele ganzer und halber Marktflecken und Dörfer, die ſeit 200 Jahren von Deutſchen und Ungern an die Slovaken übergegangen ſind, giebt's unzählige.

a) Die Uſkoken in der Nachbarſchaft von Krain ſind, eben ſo wie die Morlachen am adriatiſchen Meer, keine beſondern für ſich beſtehende Nation, beyde gehören vielmehr zu dem ſlaviſchen Völker-Stamm, wie denn auch die Mutterſprache beyder

die serbische oder illyrische, und auch ihr Spitz-Name **Uskok** (ein Ueberspringer, Ueberläufer) und **Morlach** (ein italienischer oder walachischer Küsten-Bewohner) slavischen Ursprungs ist. Eine Provinz genannt **Morlachey** existirt eben so wenig, als eine kleine **Walachey** in Slavonien.

b) Ein sehr auffallendes Beyspiel von diesem Fortpflanzungs- (oder Verdrängungs) Vermögen der Slaven giebt, der sämmtliche obere oder gebirgige Theil der Gömörer Gespanschaft, der im XIV. Jahrh. durchgängig von deutschen Berghäuern bewohnt wurde, von denen aber jetzt nur noch in dem Bergstädtchen Topschau und etwa noch zu Rosenau Spuren übrig sind. In dem seit Jahrhunderten durch seine vortrefflichen Eisen-Gruben (und durch die erst neulich von dem geschickten Rektor Hrn. Thomas Tsisch daselbst angelegte Erziehungs-Anstalt) berühmten *Csetnek*, wurde, zu Folge des noch vorhandenen Stadt-Protokoll's, vom J. 1328 — 1623. in der deutschen Sprache vor Gericht alles abgehandelt. Seit dem Jahr 1623. aber wird das Protokoll in slavischer Sprache geführt, und nun kommen Unger und Deutsche aus allen Gegenden nach *Csetnek*, um daselbst — die slavische Sprache zu erlernen.

§. 26.

3. Deutsche.

Keine Nation, weder der alten noch der neuen Welt, ist so zerstreuet in allen Welt-Theilen, und unter jeder Zone zu finden, und denkt und handelt in diesem Verstande mehr kosmopolitisch als die Deutsche. Sogar auf die Enkel der Teutonen in Ungern, scheint sich dieser allgewaltige Trieb die Welt, wie sie sagen, zu probiren, ver-

pflanzt zu haben. Ich kenne Deutſch-Unger die in Nord-Amerika Bürger ſind, und ungriſch deutſche Handwerks-Burſche, die Weſt und Oſt-Indien geſehen haben. — Viele Deutſche müſſen in Ungern ſchon ſeit dem Anfange der Monarchie, und wohl auch noch ſeit längerer Zeit, ſeßhaft geweſen ſeyn. War doch Karl der Große bis Raab vorgedrungen, und als unter ſeinen ſchwachen Nachfolgern dieſe Eroberung wieder verloren gieng, ſollte nicht mancher Invalide wenigſtens zurückgeblieben ſeyn? Für wie viele deutſche Oberländer mag nicht von jeher die Donau Veranlaſſung geweſen ſeyn, die wohlfeile Reiſe wohl gar bis nach dem lachenden Sirmien mit zu machen? Und wie vielfache andere Urſachen laſſen ſich nicht natürlich denken, welche den Deutſchen in das nächſte fremde Gebieth herüber brachten? Der erſte ungriſche König fand Wohlgefallen an deutſchen Koloniſten, (hospites) und in ſeinem angeblichen väterlichen Rath für ſeinen Sohn und Thronfolger, äußert der weiſe König über den deutſchen Koloniſten-Werth Grundſätze, welche der Politik des eilften, ſonſt ſo ſehr als finſter verſchrieenen, Jahrhunderts — Ehre machen. Wirklich blieben auch die Nachfolger König Stephan's ſeiner Staats-Maxime getreu, und wenn deutſche Familien bis zum XI. Jahrhundert nur

einzeln und schüchtern sich an beyden Ufern der Donau niederließen, kamen sie im XII. Jahrh. schon schaarenweise, und füllten ganze Grafschaften und Provinzen an. Ich verstehe hier vorzüglich die Zipser und die Siebenbürger, welche in den alten ungrischen Urkunden bald Teutonen, bald Flandrenser, bald Sachsen heißen, und im XII. Jahrhundert von dem einen Ende der karpatischen Gebirgs-Kette bey Preßburg, bis an das andere in Siebenbürgen gleichsam einen Gränz-Kordon für Ungern gegen Norden und Osten zogen, und nur allein in Ungern am Fusse der ungrischen Alpen, ohne Siebenbürgen, noch jetzt beynahe über 150000. Menschen stark sind. Zusammen mit den neuern deutschen Kolonisten, als Schwaben, Baiern, Oesterreichern, Franken u. s. w. bewohnen sie, außer den Kön. freyen Städten, 921 Marktflecken und Dörfer, unterscheiden sich aber von den letztern durch ihre obersächsische Mund-Art, durch ihren Hang zum Bergbau, durch Industrie überhaupt, a) und größtentheils auch durch die Religion. Schade, daß ihre ersten Privilegien und Stiftungs-Urkunden nicht vorhanden sind! Laut Tradition und späterer Urkunden, soll K. Geysa der II. um das Jahr 1143. unter den vortheilhaftesten Bedingungen, um die ungrischen Gebirge, die großen Schatzbehälter

Hälter der Natur zu durchſuchen, und die Gränzen des Landes zu bewachen (ad retinendam Coronam) ſie nach Ungern und Siebenbürgen eingeladen haben. Die Spuren ihres Zugs unten am Fuſſe der Karpathen, ſind noch heute bis nach Siebenbürgen hin, überall mehr und weniger ſichtbar. Ich habe hier nicht Luſt zu unterſuchen, wo eigentlich ihr Stammſitz in Deutſchland aufzuſuchen ſey? Ob ſie von der Schelde aus Flandern, oder von der Weſer aus Hameln, oder vom Harz aus Sachſen hingekommen ſind? Ob ſie nicht etwa ein Ueberbleibſel der alten Gothen, oder eine aus Paläſtina zurückkehrende Karavane kreuzfahrender Pilger ſind? b) — Daß die Achtserklärung Heinrichs des Löwen, und die mehr als fünf und funfzigjährigen Unruhen die darauf erfolgten, dem damaligen vorzüglich gegen Norden menſchenarmen Ungern zu Statten gekommen ſind, iſt mir wahrſcheinlich; gewiß aber iſt's, daß dieſer deutſche Zweig des Ruf's der an ihn geſchah, und mancher kleiner Vortheile durch deren Verleihung man ihn an einen fremden harten Boden gewöhnen wollte, dreyfach werth war. Er gab dem Bürger-Stand in Ungern ſeinen Urſprung, mit ſeiner Ankunft nahm die Bergbau-Kunde und die Induſtrie überhaupt ihren Anfang, er belebte den Handel Ungern's mit dem Norden, die ungriſche

National-Tracht, die er frühzeitig annahm, hat sich unter diesen Alpen-Bewohnern zugleich mit Bürger-Treue unverfälscht erhalten, durch ihn endlich ist auch Luther's Lehre frühzeitiger in Ungern, als anderswo in Gang gekommen.

a) S. Verbesserungs-Anstalten für das Königreich Hungarn, welche S. K. K. Ma estät in einem an die zehn Königl. Hungarische Komissäre eigenhändig erlassenen Befehls-Schreiben den 30 März 1785. ertheilet hat. 8. ohne Druckort. Der Geist Josephs weht durch die ganze 4 Bogen starke Schrift fühlbar, das Bild jeder Nation in Ungern findet man darin aufgestellt. Die wenigen Blätter sagen mehr, als in allen Reisebeschreibungen die ich gelesen habe, über Ungern und den Charakter seiner Einwohner vorkommt.

b) Klassisch ist in Beantwortung dieser und mehrerer verwandten Fragen Hr. Jos. Carl Eder in der *Commentatio de initiis iuribusque primaevis Saxonum Transilvanorum* Vienn. 1792. 4. vergl. unsern historischen Nestor (Georg Pray) in dessen *Dissertationibus histor. criticis in Annales* u. s. w. Vindobonae 1775. Fol. pag. 163—68. und J. Gottfr. Hoche's historische Untersuchung über die niederländischen Kolonien in Niederdeutschland Halle 1791. 8. Die Ausbeuthe für die ungrische Geschichte ist in diesem Buche zwar unbedeutend geringe, aber bey einer abermaligen Untersuchung der Herkunft der Zipser-Kolonisten müßte sie dennoch brauchbar seyn.

§. 27.

4. Walachen.

Was der Erz-Geograph **Büsching** irgendwo von den heutigen Juden behauptet, daß sie

gröſtentheils aus den Lenden römiſcher Soldaten entſproſſen wären, a) ließe ſich vielleicht mit gröſſerem Rechte von den Walachen in Ungern und Siebenbürgen ſagen. b) Sie ſelbſt nennen ſich in ihrer Sprache **Römer**, und ihr römiſch-bäueriſcher Dialekt der durch den Umgang und die Vermiſchung mit den Barbaren der Vorzeit beſonders mit den Slaven und Bulgaren immer mehr verkrüppelt wurde, iſt auſſer andern hiſtoriſchen Beweiſen, unverwerflicher Zeuge dieſer ſtolzen Herkunft, wenngleich dieſe **Romanodacier** ſonſt von ihren Ahnherren, den Geſetzgebern der alten und der neuen Welt, nichts mehr übrig haben. Mäßigkeit verbunden mit Arbeitſcheu, Duldſamkeit verbunden mit Rachbegierde, und Aberglauben ohne geſunde Moral, ſind die Haupttugenden und Laſter dieſes in der Geſchichte der Menſchheit und auch in der ungriſchen Statiſtik nicht unwichtigen Volkes. — — — c) Es iſt der Mühe werth den Walachen in ſeiner Hütte oder in ſeinem Pflaum- oder Kukuruz-Garten zu beobachten, wie er da hingeſtreckt ſich an dem friſchen Gerichte das ſo eben ſeine Frau zubereitete, an dem Aſchenkuchen aus Kukuruz-Mehl gebacken, labet; oder wie er die Kürbißſchale mit Branntwein in der Hand, an Cäſars und Trajans Thaten Theil nimmt; wie unbeſorgt er da um die Zukunft iſt,

und wie ſo ganz die Sorge für's Hausweſen und die Familie den unermüdet arbeitſamen, durch eigene Kunſt ſich bunt und vielfach ſchmückenden Walachinnen überlaſſen iſt. — Man darf überhaupt nicht lange unter den Walachen verweilen, um manches gewahr zu werden, welches auf eine Aehnlichkeit mit manchem Volke der entfernten Welttheile, und auf einen gleichen Grad der Kultur mit demſelben hinweiſt. — Ihre Mäßigkeit und Genügſamkeit muß Haupt-Beförderungsmittel ihrer überaus ſchnellen und ſtarken Vermehrung ſeyn. In Siebenbürgen ſind ſie nach einer von ihnen ſelbſt gemachten Angabe beynahe eine Million ſtark; d) in Ungern bewohnen ſie an den Gränzen der Walachey und Siebenbürgens 1024 Dörfer, und ſind durch ihr ſchnelles Wachsthum den Raſciern wo ſie ſich mit ihnen zu vermiſchen anfangen, eben ſo gefährlich, als es die Slaven — für die Deutſchen und die Unger ſind.

a) S. Büſchings Geſchichte der jüdiſchen Religion Berlin 1779. 8. wovon in J. D. Michaelis orient. Bibliothek, Thl. XV. S. 103. und folg. ein Auszug iſt.

b) Vergl. J. Chriſt. Engel's *Commentatio de Expeditionibus Trajani ad Danubium et origine Valachorum.* Vindobonae 1794. 8. S. 294. Man kennet es dem geſchickten Hrn. Verfaſſer auf jeder Seite an, daß er aus Heyne's und Schlözer's Schule ausgegangen iſt.

c) S. *Species facti de Lanienis per gentem Valachorum — 1784. commiſſis Commiſſario Re-*

gio exhibita, in der *Collectio Ordinationum Joſ. II. et repraeſentationum diverſor. R. H. Comitatuum* Pars I. Dioſzeg. 1790. 8.

d) S. *Repraeſentatio et humillimae preces univerſae in Tranſilvania Valachicae Nationis ſe pro regnicolari Natione qualis fuit auctoritate regia declarari — — ſupplicantis* 1791. 8. Eine andere Ausgabe iſt gedruckt Claudiopoli 1791. 4. cum Notis hiſtorico-Criticis I. C. E. (Ederi) — Unter K. Karl VI. rechnete man auf Siebenbürgen 135000. der Kontribution unterliegende Familien, unter dieſen ſollen 85000, walachiſche geweſen ſeyn. — Eine Million Walachen in Siebenbürgen alſo, und das noch dazu ohne die Gränz-Truppen, iſt wohl übertrieben, aber mehr als die Hälfte der ſämtlichen (1250000) Volksmenge machen ſie doch ganz gewiß aus.

§. 28.

Neben-Völker — Zinzaren, Macedonier, Armenier, Clementiner.

Die **Macedonier** oder **Neu-Griechen** leben ſporadiſch durch ganz Ungern, und machen für ſich nirgends, auch nur eine einzige unvermiſchte Dorf-Gemeine aus. Durch ihre Hände gehen die meiſten Gelder und Waaren, ſowohl die, welche durch Ungern nach der Türken gehen, als auch jene, welche aus der Türken nach Ungern und Deutſchland gebracht werden. Der Großhandel Ungerns, und das meiſte Geld iſt in ihren (und der Rázen) Händen. Den Ackerbau treiben ſie nirgends, und da ſie ſich nur ſelten dem Sol-

daten-Leben widmen, fehlt's auch an Proben alt macedonischer Tapferkeit. —

An die Neu-Griechen schließen sich genau an, die sogenannten **Czinzaren**, die zwar eigentlich Walachen sind, aber mit den Griechen nicht nur einerley Religion haben, sondern auch einerley Gewerbe treiben, und wegen des häufigen Gebrauch's der neugriechischen Sprache, mit den Neu-Griechen oft verwechselt werden. Griechische ungemischte Pfarren sind in ganz Ungern nicht mehr als 17, aber in mehreren hat das Simultaneum mit den Rätzen Statt. a)

Die größten Land-Pächter (arendatores praediorum) und Land-Wirthe in Ungern, sind die **Armenier**. Sie kamen in der zweyten Hälfte des vorigen Jahrhunderts nach Siebenbürgen, und aus Siebenbürgen nach und nach zu uns herüber. b) Eine eigene für sich bestehende armenische Gemeine in Ungern kenne ich nicht, denn auf den weitläufigsten Pußten lebt der Armenier einzeln weit und breit zerstreut. — Nur zu Neusatz besteht eine kleine armenische Pfarre, wo im Herbst 1794. der Pfarrkinder doch nicht mehr als 104 waren. Derselben steht ein Missionär vor, der von der römischen Propaganda eine jährliche Zulage von 104 Gulden bezieht; denn bis auf die Sprache bey dem öffentlichen Gottesdienst, c) sind

die Armenier mit der römiſch-katholiſchen Kirche ganz vereiniget.

Von ſeinem Anführer Klement heißet der kleine Haufe Klementiner, welcher aus Albanien (1465) über Servien im vorletzten Türken-Kriege (1737) ſich nach Slavonien flüchtete, ſich in der Gegend des alten Syrmiums niederließ, und noch jetzt in 2 Dörfern übrig iſt. d)

a) S. Eines freymüthigen und unpartheiſchen Ungarn's Erörterung der Fragen: Welche Rückſicht verdienen die Griechen in Ungarn unter andern hier wohnenden Nazionen, und in welcher Verbindung ſtehen ſie da mit der raizifchen oder ſogenannten illyriſchen Nation. 1791. 8. ohne Druck-Ort. Vergl. *Diſſertatio breuis ac ſincera Hungari auctoris de gente Serbica perperam Raſciana dicta eiusque meritis ac ſatis in Hungaria* 1790. 8. ebenf. ohne Druck-Ort.

b) *Pray* Diſſertationes hiſt. crit. p. 170. 71.

c) S. von der armeniſchen Sprache Schlözer's allg. nord. Geſchichte S. 275. Aus Schröders Grammatik. Amſterdam 1711. 4. kann man ſie vollſtändig kennen lernen.

d) Ein Aufſatz von den Klementinern in Syrmien kommt vor im ungriſchen Magazin B. II. S. 77. und folg.

§. 29.

Juden und Zigeuner.

In Ungern waren ſeit dem Anfang der Monarchie die Schickſale der Juden — ſehr abwechſelnd. Ihr goldenes Zeitalter in dieſem Laude war

im XIII. Jahrh. besonders unter K. Andreas II. als der ganze Handel, alles Geld-Negoce, und die meisten Domainen und Regalien an jüdische fermiers generaux verpachtet waren, und es sogar eines neuen Staats-Grund-Gesetzes bedurfte, den geldgierigen Judenhänden diese Zweige der ungrischen Staats-Wirthschaft zu entwinden. Aus sehr guten Gründen verbannte sie bald darauf der Staat aus allen Münz und Bergstädten, sonst irren noch heute ungefähr 75000 im Land herum, Menschen die nicht säen und nicht spinnen, und deren fast einziges Gewerbe, der Handel, besonders das — — Hausiren auf den Dörfern — — ist. An ihre bürgerliche Verbesserung fieng Joseph an zu denken, aber — ostenderunt terris hunc tantum fata — die Zeit war zu kurz dazu. Mußte doch Moses die hartherzige Generation seiner Zeitgenossen ganz ausserben lassen, ehe das versprochene Canaan der darauf folgenden zu Theil ward.

Nicht um vieles aber doch ums merkliche leichter müßte eine bürgerliche Verbesserung der Zigeuner seyn, auch nur schon weil der Zigeuner, obgleich nur des Pathen-Geldes wegen, doch getauft ist, und der Mangel an Religionsunterricht sich ungleich leichter bey ihm ersetzen läßt, als es den Juden von dem unsinnigen Aberglauben zu befreyen möglich ist. — Die Zigeuner sind eben

ſo in Ungern wie überall wo ihnen Gottes Sonne leuchtet, Zöglinge der bloſſen Natur, die ſich bis jetzt, weder durch die Religion des Ort's wo ſie wohnen, und zu der ſie ſich leichtſinnig und ohne Bedenken ſogleich bekennen, weder durch den Umgang mit den Landeseinwohnern, a) weder durch mannigfaltige Polizey-Verordnungen, noch durch die Furcht vor dem Galgen und den Martern des Hungers und der Verachtung haben unformen laſſen. Die Geige, der Schmiedehammer, der Pferdehandel, die Chiromanthie und das Stehlen ſind in Ungern ihre Haupt-Nahrungszweige. Goldwäſcher zigeuneriſcher Herkunft ſind im eigentlichen Ungern nur ſehr wenige, und die höchſt unbedeutende Zahl zigeuneriſcher Ackersleute, iſt nur der Seltenheit der Sache wegen, nennenswerth. Sie ſollen nach einer dem Hrn. Profeſſ. Grellmann ſchriftlich mitgetheilten Angabe b) in Ungern 50000 Köpfe ſtark ſeyn: aber ſo willkührlich dieſe Schätzung iſt — denn ſelbſt K. Joſeph wußte nicht beſtimmt ihre Anzahl — ſo gewiß iſt's, daß ſie wenigſtens um zwey Drittheile übertrieben iſt. — Nach den Unterſuchungen, welche die HH. Grellmann und Bieſter c) über die Zigeuner angeſtellt haben, iſt der Hindoſtaniſche Urſprung dieſes Volk's beynahe ausgemacht. d) Ihre Sprache entſcheidet für Hindoſtan. Die Geſchichte ihres Zug's nach

dem nördlichen Europa und der ersten Veranlassung dazu, ist auch noch jetzt durchaus unbekannt. Im J. 1417. erscheinen sie zuerst in der ungrischen Geschichte, und in demselben Jahr haben sie sich auch zuerst auf deutschem Boden sehen lassen. Dem Unger verfertigte der Z. nach Erfindung des Schießpulvers die ersten Puffer und Donnerbüchsen, und einzelne Horden unter dem Kommando eines Waida, erhielten sogar von den ungrischen Königen einzelne Freyheiten und Privilegien; aber 100 Jahre später erscheinet er schon als Abdecker und Henkersknecht. — Millionen schlechter Nägel werden zwar auch noch heute (besonders im Gömörer Komitat) von ihm zugerichtet, aber sein größter Werth hängt nun in Ungern nicht mehr vom Ambos, sondern von der Geige ab. — Die ungrischen National-Tänze und Gesänge spielt kein Virtuose mit der Geschicklichkeit, mit welcher sie der Zigeuner ohne Hülfe der Kunst und doch richtig anspielt. Auf dem Lande sind sie bey jeder Hochzeit, und bey jedem Saufgelage die gewöhnlichen Spielleute, auch der gesittete Adel findet an ihrer musikalischen Fertigkeit bey gesellschaftlichen Mahlzeiten, und wo die Umstände National-Tänze und National-Lieder erheischen, Wohlgefallen. Das Andenken des Zigeuner Orpheus (so hätte man auf sein Portrait schreiben sollen, nicht Magyar

Orpheus) Namens Barna Mihály, und der berühmten Zigeuneriſchen Sappho genannt Czinka Panna, iſt noch ſo wenig verroſtet, c) als ſich gewiß auch noch die künftige Zigeuner-Generation an den nach K. Joſephs Tod gehaltenen Reichstag dankbar erinnern wird. Dem Unger hängt übrigens der Zigeuner mehr als dem Slaven an; am allerwenigſten aber ſympathiſirt er mit dem Deutſchen. Maria Thereſia ließ ſie Neu-Unger (*Uj-Magyar*) nennen, und ſie ſind mit dieſem neuen Namen auch ſehr wohl zufrieden.

a) Unter K. Joſeph II. fieng man an die junge Zigeunerbrut unter die Bauern auf dem Lande zu vertheilen, um ſie frühzeitig an ein ſtätes Leben, und an den Pflug zu gewöhnen, aber der Bauer nahm die Erziehung des jungen Morre nur ungern auf ſich, und dieſer kehrte ſogar nach mehreren Jahren aus dem Bauerhof unter das ſchmutzige Zelt ſeiner Väter und zu dem Blasbalg wieder zurück. — Es ſcheint ſogar, als ob der Zigeuner ſeit dem XV. Jahrhundert wilder geworden wäre, als er es ſeyn mochte da er zuerſt in Ungern eintrat.

b) S. Hiſtoriſcher Verſuch über die Zigeuner von H. M. G. Grellmann, Göttingen 1787. 8. S. 30.

c) Grellmann a. a. O. und Bieſter in der Berliner Monatſchrift, Februar und April 1793.

d) Die vom Hrn. Hofr. Blumenbach zu Göttingen endeckte Aehnlichkeit eines Klauſenburger Zigeuner Hirn-Schädel's mit dem Schädel einer Aegypt. Mumie (S. Gött. Anzeigen 1793. St. 33.) läßt ſich mit dem hindoſtaniſchen Urſprung der Zigeuner ſehr wohl vereinigen.

e) S. Anzeigen aus den K. K. Erbländern Vter Jahrgang 1775. und VIter Jahrg, 1776. 4.

V. d. M. II. nach der Religion.

§. 30.

Die Juden ausgenommen, bekennen alle Zungen in Ungern, daß Jesus der Christ sey. Aber in der Vorstellungs-Art einzelner Lehr-Begriffe, durch welche Jesus und seine Apostel die Welt erleuchtet haben, gehen die ungrischen Christen noch mehr als die benachbarten Deutschen von einander ab. Und wäre es wohl nicht ein Wunder von der ersten Größe, wenn sich in Ungern, dem Sammel-Platz so vieler Nationen, von so mancherley Sprachen, von so verschiedener Herkunft und Empfänglichkeit, die Einigkeit des Glaubens, wie Vater Cyprian sie empfahl, so ganz und ohne Spaltung jederzeit erhalten hätte? — Die ersten Strahlen des Christenthums hatte das alte Pannonien den Bemühungen der abendländischen Kirche zu verdanken; aber der allgewaltige Einbruch der Unger in IX. Jahrh. verscheuchte die schüchternen Priester des friedlichen Christenthum's und gewaltsam stürzte der unchristliche Magyar dessen Altäre um. — Erst nachdem der Sieger von seiner neuen Wohnung festen Besitz genommen, sich in seiner neuen Heimath orientirt, und der Besiegte sich an seinen Ueberwinder allmählig gewöhnt hatte, fieng das Licht des Evangeliums von neuen im Osten und im Westen Ungern's

an, aufzugehn — Ich kenne faſt keine chriſtliche Sekte der neuern Zeit, die ſo zufrieden mit ſich ſelbſt, ſich ſo wenig oder gar nicht auf die Bekehrung anders denkender und glaubender Menſchen verlegen möchte, als die griechiſche. Dieſer merkwürdige Zug in dem Charakter dieſer Kirche, mag, außer dem Sitz des Ober-Chefs im nordweſtlichen Theile, und der nähern Nachbarſchaft deſſelben mit dem ſüdöſtlichen Deutſchland, zum Theil wenigſtens die Urſache davon ſeyn, daß Ungern im X. Jahrh. zur Bekehrung reif, nicht eine Filial der morgenländiſchen Kirche worden iſt. Es iſt nicht zu leugnen, daß ein merklicher Anfang dazu gemacht war. Aber der Bekehrungs-Plan der römiſchen Kirche war beſſer angelegt und der charakteriſtiſche Eifer lateiniſcher Miſſionäre, erſtickte die Frucht der langſamen Bemühungen griechiſcher Mönche im ungriſchen Oſten in ihrer erſten Blüthe. Hierzu kam noch, was ſo oft die Bekehrung ganzer Königreiche im mittlern Zeit-Alter glücklich vollenden half, die Vermählung des erſten ungriſchen Königs mit einer deutſchen chriſtlichen Prinzeſſin, der andächtigen Schweſter K. Heinrichs des heiligen, — — — Bis ins XVI. Jahrh. hinauf ſtand dieſe jüngere Tochter der römiſchen Mutter-Kirche unter mütterlicher Pflege und Vormundſchaft — — — — —

„Im XVI. Jahrhundert drang die Reformation „d. i. die protestantische Religion auch nach Un„gern ein. Unter Kaiser Joseph erschien das To„leranzpatent, und unter Leopold II. der Art. 26. „1791. Mehreres von der Religion unten.“

§. 31.

Zahlen d. verschied. Religionsverwandten.

— — — — — — — — —

— — „Der Bevölkerungsstand des Königreichs „Ungern mit Croatien Dalmat. und Slavonien geht „über 8 Millionen Menschen hinaus: aber die Zahl „der verschiedenen Religionsanhänger kann nicht so „genau bestimmt wrrden. Indessen ist doch die Zahl „der Katholiken durch die Landständische Deputation „in Ecclesiasticis mit 4135952 ausgewiesen wor„den, und sollen darunter nicht diejenigen Prote„stanten (welches einige glauben) begriffen seyn, „welche vor dem J. 1791. den Katholischen Pfar„rern die Stola zu bezahlen hatten. Die helvetischen „Confessionsverwandten, wie einige dafür halten, „könnten auf eine und eine halbe Million, die An„hänger aber des Augsburgischen Glaubensbekennt„nisses auf 800000; dann die Griechisch-Nichtu„nirten mit Einschluß der Militär-Gränze auf „1800000; die Juden endlich auf 75000 Seelen „angesetzt werden.“ — Sonst sind fast alle Refor-

mirte Magyaren, und an den Gränzen Sieben=bürgens, und an den beyden Ufern der Theiß iſt ihr Hauptſitz. Die Lutheraner ſind in den ober=ungriſchen Städten, und in dem ſogenannten Slo=vaken=Land von Gran ſchrägs bis nach *Sáros* hinauf am zahlreichſten, ihre eben nicht zahlrei=chen ungriſchen Gemeinen ſind mit Katholiſchen und Reformirten vermiſcht, im alten Pannonien. Die untere Donau und die türkiſchen Gränzen überhaupt, ſind größtentheils von (nach einer gleich nach dem Türken=Krieg genau gemachten glaub=würdigen Berechnung 1877587) Nichtunirten be=ſetzt; da in den Gebirgen, über welche die Ma=gyaren in Ungern eingebrochen ſind, wohnen die unirten Ruthenen, (deren 493871 große Zahl in keine der obigen Summen eingerechnet iſt) die Katholiken ſind überall, auch in Slavonien und Croatien b) einheimiſch, den kleinſten Kirchen=Sprengel hat das ſonſt reiche Großwardeiner Bis=thum. c)

a) Vergl. Freymüthige Beurtheilung des zurückge=legten Landtages vom Jahr 1791. Germanien 1791. 8. S. 15. 16.

b) Der 46. Artikel des Reichsabſchiedes v. J. 1741. und der 26te von 1791. ſchließt die Evangeliſchen von dem Beſitz aller unbeweglichen Güter, und von allen ſowohl öffentlichen als Privat=Aemtern in Ungriſch=Dalmatien Croatien und Slavonien aus. Demjenigen proteſtantiſchen Edelmann iſt jedoch eine Schadloshaltung vom König zugeſagt, deſſen

Familien-Güter in jenen Provinzen liegen, und der seine Ansprüche auf dieselben rechtmäßig beweisen kann. — Auch den sieben in Slavonien befindlichen lutherischen und reformirten Gemeinen, sichert der letztere Reichs-Artikel ihre Fortdauer. Endlich dürfen wohl auch protestantische Fabrikanten und Handelsleute in Croatien u. s. w. aber nur — zur Miethe wohnen. (— domicilium iure locationis, --- absque ulla seu nobilitaris seu civilis fundi proprietate ibidem sumere).

c) Es hat nicht mehr als 43 Pfarren, und 26000 Pfarrkinder, die mittlere Szolnoker Gespanschaft welche 2911 Katholiken zählt, schon miteingeschlossen. In Bihar hat Kalvin, in Bekesch Luther viele Anhänger.

V. d. M. III. nach ihrem Wohnort.

§. 32.

Verhältniß d. Städter zu d. Landleuten.

Die Einwohner Ungern's, wohnen zum Theil in Städten, zum Theil in Marktflecken und Dörfern oder auf dem Lande. So schwer es für dem Polizey-Verständigen ist, das numeräre Verhältniß der Städte zu den Dörfern in einem wohleingerichteten Staate zu bestimmen: eben so schwer ist's, die Gränz-Linie, welche Stadt und Dorf in Ungern von einander scheidet, anzuzeigen. Alle Städte in Ungern (selbst Pest und Presburg nicht ausgenommen) leben nach der städtischen Industrie, mehr und weniger vom Landbau und der Viehzucht, und sind folglich auch den Dörfern

mehr

mehr und weniger ähnlich. In 48. königlichen freyen Städten wohnen beyläufig 366000. Menſchen, (alſo um die Hälfte weniger als in dem einzigen London) dieſe geben im Durchſchnitte für jede Stadt 7625. Einwohner, zuſammengenommen aber verhalten ſie ſich gegen die Menge der Bewohner des platten Landes wie 1: 20. Ein im höchſten Grad auffallendes Verhältniß! der offenbarſte Beweis daß Ungern an ſtädtiſcher Induſtrie ein armer Staat ſey, der ſich wohl mit Gewinnung der rohen Natur-Produkte viel abgiebt, aber in der Verarbeitung und Veredelung derſelben noch bisher erſtaunlich weit zurück iſt. In dem armen Schweden verhielt ſich das Stadt zum Land-Volk im J. 1760. wie 1: 13. Hr. Crome nennt dieſes ein unerhört großes Verhältniß, wie wird er das in Ungern gefundene benennen? In Frankreich verhielten ſich vor dem J. 1789. die Bewohner der Städte zu den Landleuten wie 2: 9. in den preußiſchen Staaten aber und in Hollſtein iſt das Verhältniß wie 1: 3. In dieſen Ländern müßen folglich die ſtädtiſchen Gewerbe in größerem Flor ſeyn als in Schweden, und in noch weit größerem als bey uns in Ungern. Es iſt zwar wahr, daß unter den 605 Marktflecken Ungern's manche ſind, die, wie Groß-Wardein, Watzen, Weſprim, Erlau, Iglo, Schmölnitz, Kets-

kemét und Miskoltz, an Volksmenge und Reichthum nicht nur Rust und Libeth-Bánya, welche zusammen nicht mehr als 2385 Menschen zählen, sondern wohl die meisten königl. freyen Städte übertreffen; auch das ist nicht zu leugnen, daß in diesen Marktflecken die Schuster und Schneider-Zünfte an der Zahl sehr ansehnlich sind: aber das weiß doch auch in Unger jedermann, daß diese Handwerker bloß für die ersten Bedürfnisse des Lebens sind, daß der Schuster gewöhnlich zugleich Winzer und der Grob-Schmid zugleich Ackermann ist, und daß bey weiten der allergrößte Theil sich lediglich mit dem Landbau und der Viehzucht abgiebt. Aber angenommen — weil es denn doch nicht auf den Namen ankommt — daß außer den 366000 Einwohnern der KK. Freyen Städte, in den bischöflichen und XVI. Zipser-Städten, und in so manchen andern schönen Marktflecken noch eben so viele Menschen städtische Industrie treiben, und daher lieber den städtischen Bürgern als den Land-Bauern zuzuzählen sind, so würden nun freylich auf einen Stadt-Bewohner nicht mehr als 10 Landleute kommen: aber auch dadurch ist die wünschenswerthe Proportion zwischen Land- und Stadtleuten noch nicht hergestellt. Dazu leben selbst die 366000 Bewohner der KK. FF. Städte kaum zur Hälfte von Gewerben die sonst den Städten

ligen ſind. Die meiſten Handwerker in denſelben haben Aecker und Scheuern, und in nicht wenigen wird noch nach altem Gebrauch der Dünger ſorgfältig unterm Fenſter geſpart. Wo bleiben die Pfahl-Bürger die hinter und auſſer den Mauern derſelben Städte wohnen, und deren einzige Nahrung der Pflug und die Haue ſind? Wo die Menge derer, welche in den 7 freyen Bergſtädten der Bergbau beſchäftiget? Das viele Geſinde in den Städten? u. ſ. w. Vergebens wälzt mancher Volks-Freund die Schuld dieſes Mißverhältniſſes auf den Adel, der die Vermehrung der königl. freyen Städte, aus Furcht die königl. Parthey möchte durch ihren bekannten Anhang zu ſtark werden, zu verhindern ſuche. Muß denn ein Flecken Privilegien einer K. F. Stadt haben, wenn ſtädtiſche Induſtrie in ihm gedeihen ſoll? Hat Nürnberg oder Fürth gröſſere Privilegien! Herrenhuth und Gera oder die freye Reichsſtadt Buchau?

§. 33.

Klaſſen der KK. FF. Städte.

Man kann die Städte in Ungern nach der Menge ihrer Bewohner unter 4 Klaſſen bringen. In die erſte gehören diejenigen, welche 20 bis 30 tauſend Einwohner haben, dergleichen ſind:

Debrezin, Ofen, Peſt, Preßburg, Schemniz, Segedin und Thereſianopel. In die zweyte Klaſſe kommen, welche 10 bis 20 tauſend zählen, als da ſind Komorn, Raab, Oedenburg, Stuhlweiſſenburg, Neuſatz, Zombor. In die dritte, welche 5 bis 10 tauſend Menſchen ſtark ſind, als Skaliz, Tyrnau, Gran, Szatthmár-Németh, Kaſchau, Eperies, Fünfkirchen, Kremniz, Neuſohl, Temeſchwar. Die allermeiſten gehören in die letzte Klaſſe, die von weniger als 5000 Menſchen bewohnt werden, wie z. B. alle Städte Kroatiens und Slavoniens, und alle übrigen. Die volkreichſte unter den Städten Ungern's iſt Debrezin, ſie zählte im Jahr 1792. 29153 Seelen; an Menſchen iſt die K. F. Stadt Ruſt am Neuſiedler See ihre ärmſte Schweſter, ſie hatte in demſelben Jahre nicht mehr als 1105 Einwohner.

§. 34.

Größe der ungriſchen Dörfer.

Im Jahr 1787. hatte Ungern (ohne Städte und Prädien) 605 Marktflecken und 10797. Dörfer; und im Durchſchnitte jeder Flecken und Dorf etwa 622 Menſchen, die eben kein unan-

ſehnliches Dorf bilden müßten; denn in Dänemark, wo die Volksmenge nicht viel mehr als 2 Mill. beträgt, ſind auf einer Fläche von nicht mehr als 809 □ Meilen, 83 Städte und Flecken, und 7000 Dörfer angebaut. Es iſt wahr, die meiſten ungriſchen Dörfer vorzüglich in den gebirgigen Gegenden dürften mit 662 Einwohnern, wohl auch mit wenigern zufrieden ſeyn, aber in den ebenen ſüdlichen Gegenden, ſtößt der Reiſende auf Duzende von Dörfern, die wohl mit 6 bis 10 auch 12000 Menſchen bevölkert ſind, und deren Terrän eine, oft auch mehrere Quadrat-Meilen in ſeinem Umfange hat. Die Vortheile und Nachtheile der großen Dörfer zu berechnen gehört in die Polizey. Hier bemerke ich nur noch, daß die Dörfer der Walachen an der Gränze Siebenbürgens oft ſporadiſch angelegt ſind, daß die Dorfſchaften der Rußniaken, größtentheils im Schatten der karpatiſchen Felſen-Wände, klein und menſchenarm ſind, und daß die größten Ortſchaften meiſtens von proteſtantiſchen Ungern und Slaven bewohnt werden, welche, die an einem ſolchen Ort in vorigen Zeiten geſtattete freye Religions-Uebung, aus allen Gegenden wo es an dieſer fehlte, hingezogen hat.

V. d. M. IV. nach ihren Berufs und Amts-Geschäften.

§. 35.

Unstreitig einer der allerwichtigsten Abschnitte in der Statistik eines Landes, ohne welchen gar keine zusammenhängende Statistik sich gedenken läßt, und der den praktischen Philosophen, den Geschichtschreiber, den Kammeralisten und Staatskundigen überhaupt, auch den Project- und Plus-Macher unter allen Materialien der Statistik am allermeisten interessiren muß. — Ich liefere hier fast nichts mehr als bloße Bruchstücke, so gut ich sie nur habe finden können, wie man in Ungern zu thun gewohnt ist — rohen Stoff, dessen Verarbeitung sich die Metastatistik sonst Staatsklugheit genannt vorbehält. —

Ueberall in der christlichen Welt stehen die Dolmetscher der Religion durch eine Art von Präscription oben an; es fragt sich also vor allen andern, wie groß ist die sämmtliche Klerisey in ganz Ungern? Wie viele Geistliche zählet insbesondere

a) die lateinisch katholische (röm. kath.) Kirche?
b) die griechisch katholische oder unirte?
c) die evangelisch lutherische?
d) die evangelisch reformirte? und endlich
e) die griechisch nicht unirte Kirche?

§. 36.

1) Römiſch katholiſcher Klerus.

An der Spitze der röm. kathol. Geiſtlichkeit ſteht der Erzbiſchof von Gran u. Primas von Ungern, auf dieſen folgt unmittelbar der Erzbiſchof von Kolotſcha mit 16 Diöceſan und 19 Titulär-Biſchöfen (in partibus infidelium.) Aebte mit Gütern und Einkünften ſind 24, ohne Güter oder bloße Titulär-Aebte 78. — Begüterte Groß-Pröpſte und Pröpſte 41, unbegüterte 31. — Kapitel an der Zahl 21, (unter welchen 3 Kollegiat-Stifte ſind) nähren ſtattlich 198 wirkliche Domherren, den bloßen Ehren-Namen (Canonici honorarii) führen außerdem noch 75. — Mit der Seelſorge geben ſich zunächſt ab 2751. Pfarrer, 409 Lokal-Kapellane und 1607 Kooperatoren oder Adjunkte, zuſammen 4767 Prieſter a) — In 152 Manns-Klöſtern unter welchen 24 Piariſten-(Collegia) 84 Franziskaner- 11 Minoriten- 11 Kapuziner- 8 Miſericordianer- 3 Serviten- 3 Dominikaner- u. ſ. w. Klöſter ſind, ſterben der Welt ab 2302 Ordens-Prieſter, 274 Kleriker und 658 Laienbrüder, zuſammen 3234. b) — Von Penſion leben beyläufig 700 Ex-Mönche. c) Bey der Univerſität den

5 Akademien, und bey den lateinischen und Haupt-Normal-Schulen, sind (ausser den Ordens-Geistlichen) angestellt 81 Welt-Priester. d) In den bischöflichen Seminarien beschäftiget die Bildung des jungen Klerus ungefähr 50 Priester. Die Zahl der Alters wegen unangestellten Exjesuiten und der herrschaftlichen Präfekte dürfte nicht unter 200, (?) und jene der Seelsorger, welche Alters und Krankheit wegen in die Ruhe versetzt sind, nach einer von der Graner Diöces geborgten Proportion nicht über 130 seyn. Nach dieser Berechnung endlich wäre die Summe aller röm. kathol. Geistlichen männlichen Geschlechts in Ungern (ohne die Titulär-Würden, ohne die griechisch kathol. Welt- und Ordens-Geistlichen, und den jungen Klerus in den bischöflichen Seminarien) = 9443, und zusammen mit 274 Nonnen und 116 Laien-Schwestern, welche in 12 noch übriggebliebenen Frauen-Klöstern verschlossen sind = 9833 geistl. Personen e)

a) Auch ein Lokal-Kapellan ist ein Pfarrer, nur mit einem geringeren Gehalt, als die gewöhnliche sogenannte Congrua (300 fl.) beträgt, angestellt. — Ehe K. Joseph die Pfarren zu vermehren anfieng, waren nur 2465 Pfarrer die Lokal-Kapellane mitbegriffen, und 1113 Kooperatoren, im gemeinen Leben Kapläne genannt, zusammen 3578 kathol. Seelsorger. Bey seinem Tode war die Zahl schon bis 4767 angewachsen, die Besoldung der neu angestellten betrug an die 133600 fl. und nach

ſeinem Plan ſollten noch 47 Pfarren, 86 Lokal-Kapellaneien, und 197 Kooperaturen hinzukommen.

b) K. Joſeph hob 134 Mannsklöſter die mit 1209 Prieſtern und mit 275 Laien-Brüdern bevölkert waren, auf. Aber nur jene Mönche wurden zurück in die Welt geſchickt, von deren Geſchlecht kein Zweig in Ungern wie z. B. von den Paulinern, Kamaldulenſern u. ſ. w. übrig gelaſſen ward; die andern z. B. Dominikaner, Serviten, Franciskaner u. ſ. w. wurden an die in 152 Klöſtern noch übrig gebliebenen zehn geiſtlichen Orden abgegeben.

c) Jeder Ordens-Geiſtliche nämlich, den K. Joſeph im Petriner-Gewand der Welt zurückgab, erhält an jährlicher Penſion 300 Gulden. Nun betrug aber die Summe dieſer Gelder im J. 1793. fl. 224238; der penſionirten Mönche müßten alſo 747 geweſen ſeyn, wenn nicht auch die entlaſſenen Kloſter-Frauen (beſonders die reich geweſenen Klariſſerinnen) an jener Summe ihren Antheil hätten. Viele der entlaſſenen Kloſter-Brüder fanden anſtatt der Penſion, bey Kirchen und Schulen ihren Unterhalt, manche ſind auch ſchon ihrem Orden im Tode nachgefolgt.

d) Schematismus individuorum per R. H. rem literariam auctoritate regia procurantium pro anno 1795. 8.

e) Nach einer runden Zahl könnte man vielleicht 10000 für die Summe aller geiſtlichen Perſonen im röm. kathol. Kirchen-Staate Ungern's annehmen, beſonders da in der im Text angeführten Angabe die Seminariſten (Clerci, ſtudioſi Theologiae, welche im J. 1787—88. als alle biſchöfliche Seminarien in 2 General-Seminarien zuſammengezogen waren an der Zahl 760 waren) nicht mitbegriffen ſind. In 6 Frauen-Klöſtern, die K. Joſeph aufhob, fanden ſich 152 wirkliche Nonnen und 39 Kloſter- oder Laien-Schweſtern. Von den erſtern waren in 5 Klöſtern des aufgehobenen Ordens der heil. Klara 131, von den letztern 38.

Die Einkünfte des Ordens wurden im Jahr auf 112500 fl. angeschlagen. — Hätte jeder bischöfliche Sprengel seinen so gut eingerichteten Diöcesan-Kalender als besonders die Graner Erz-Diöces, oder der Erlauer, Großwardeiner, Waßner und noch ein paar andere Kirchen-Sprengel haben, (der Graner Erz-Diöces-Kalender (v. J. 1795) zählt 790 Namen, der Erlauer (v. J. 1794) 591, der Großwardeiner (v. J. 1795) 100); und ließe jeder Orden einen so vollständigen Katalog seiner Ordens-Brüder drucken als ich z. B. von den Franciskanern der Kapistraner Provinz v. J. 1790. vor mir habe, so würde es mit Hülfe des ungrischen Staats-Kalenders (ich habe überall den von 1795 gebraucht) bey weiten nicht so viele Mühe kosten, als es mich gekostet hat, die Summe aller in Ungern vorhandenen geistlichen Personen, nach allen Klassen und Geschlechtern, mit der möglich größten Genauigkeit zusammen zu bringen.

§. 37.

2) Griechisch kathol. Klerus.

Die unirten oder griechisch katholischen Christen (graeci ritus uniti) sind in Ungern in drey sehr ungleiche bischöfliche Diöceſen eingetheilt.

1. **Die Munkatscher.** Der Bischof von dieser volkreichen Diöces erhielt durch Pius VI. und M. Theresia in dem achten Jahrzehend unsers Jahrhunderts mehr Selbstständigkeit, indem er aus einem General-Vikarius gleichsam des Bischofs von Erlau, ein Suffragan des Erz-Bischofs von Gran geworden ist.

Sein Kapitel beſteht aus einem Großpropſt 1
wirklichen Domherrn . 6
(Titulär-Domherrn . 3)
Pfarrer ſind in der Diöces . . . 728
Kooperatoren 25
In 8 Klöſtern des h. Baſilius ſind:
Ordens-Prieſter . . 63
Kleriker oder Novizen . 17
Laienbrüder 13

zuſammen . . 853

2. Die Großwardeiner Diöces. Hier ſind
Domherrn mit dem Großpropſt 6
Pfarrer 55
Kooperatoren 6

zuſammen . . 67

3. Die Kreuzer Diöces. (*Criſienſis*) Ihr ganzes geiſtliche Perſonale ſind
Pfarrer 12
Kooperatoren 3

zuſammen . . 15

Sammt den Biſchöfen alſo wäre die Summe des ſämtlichen griechiſch katholiſchen oder unirten Klerus in Ungern = 938.

§. 38.

3) Evang. lutheriſche Prediger.

Evangeliſch lutheriſche Mutter-Kirchen und Prediger nach den 4 Diſtrikten, in

welche das ungrische Lutherthum eingetheilet ist, sind: 1) Im bergstädtischen Distrikt

Mutter-Kirchen 136, Prediger 143.

2) im Distr. diesseits u. jenseits der Theiß: Mutter-Kirchen 109, Prediger 123.

3) — diesseits der Donau: Mutter-Kirchen 74, Prediger 81.

4) — jenseits der Donau: Mutter-Kirchen 120, Prediger 125

Summe d. M. Kirchen a) 439, d. Prediger 472.

a) Vor dem Josephinischen Toleranz-Edikt waren schon nicht mehr als 213 Mutter-Kirchen übrig, seit der Zeit hat sich folglich ihre Anzahl mehr als verdoppelt. Unter diesen 472 Mutter-Pfarren — die Summe der Filiale läßt sich bey keiner Kirchen-Parthei bestimmt angeben — sind 242 slavische, 77 deutsche, 57 ungrische, 3 Vandalische, 19 slavisch deutsche, 15 deutsch ungrische, 10 ungrisch slavische, 4 vandalisch ungrische Gemeinen, und in 12 Mutter-Gemeinen wird ungrisch deutsch und auch slavisch geprediget. — Protestantische Prediger sind bis jetzt bey der Oesterreichischen Armee keine angestellt, und innerhalb der Militär-Gränzen kommen nicht mehr als etwa ein paar lutherische Kirchen-Gemeinen vor.

§. 39.

4) Evang. reformirte Prediger.

Nach einer Liste die ich von sehr guter Hand erhalten habe, war die Zahl der reformirten Mutter-Gemeinen, und der bey denselben an-

geſtellten Prediger im joſephiniſchen Jahrzehend in den 4 Superintendenzen folgende:

1) Im J. 1787. in der Superintendenz jenſeits d. Theiß: Mutter-Kirchen 596, Prediger 620.
2) Im Jahr 178(?) dieſſeits der Theiß: M. Kirchen 313, Prediger 320.
3) Im J. 1783. dieſſeits der Donau: M. Kirchen 156, Prediger 160.
4) Im J. 1789. jenſeits der Donau: M. Kirchen 235, Prediger 240.

Summe d. M. Kirchen 1300, d. Prediger 1340 a)

a) Schade daß dieſes Verzeichniß die neueſten Zeiten nicht erreicht, das bey der zweyten Superintendenz das Jahr der Angabe ungewiß, und die Zahl der Prediger nur wahrſcheinlicher Weiſe berechnet iſt. Für die letzte Superintendenz, welche im Jahr 1794. wirkliche Mutterkirchen 259, und Prediger 261 zählte, ſind beyde Summen offenbar zu gering angeſetzt, (vergl. Novi eccl. et ſchol. Annales Evangelicor. in Auſtr. Monarchia, IIter Jahrgang 2tes Heft) und es iſt daher nichts weniger als übertrieben, wenn man die Zahl der Muttergemeinen auf 1350, die der Prediger aber auf volle 1400 anſchlägt. --- Den Druck der vorigen Zeiten empfand dieſe Religions-Parthey von jeher weniger als ihre Schweſter die lutheriſche. — Ihre Kirchen-Sprache iſt bis auf zwey Kolonien im Tolnaer Komitat (Nagy-Székely und Muragy) wo deutſch geprediget wird, durchgehends nur die ungriſche, auch in den 7 mehr ſlaviſchen als ungriſchen Dorf-Gemeinen, welche dieſſeits der Theiß reformirt ſind, ſogar auch noch in zwey Mutter-Kirchen ſchon jenſeits der Drau, welche nebſt ungefähr noch zwey bis drey illyriſchen Filialen dem

schweizerischen Glaubensbekenntniß treu geblieben sind.

§. 40.

5) Griechisch nichtunirter Klerus.

In Ungern, das Soldaten-Land an den Gränzen schon mit einbegriffen, doch ohne Siebenbürgen, hatten im Jahr 1793. die nichtunirten Griechen in einer erzbischöflichen und 7 bischöflichen Diöceſen 935 illyrische, 553 walachische, und 17 neugriechische, zusammen 1505. **Mutter-Pfarren.** a) Mit der Seelsorge gaben sich ab 2101. **Pfarrer** mit ihren Kapellanen (Diaconi); **Klöster** waren seit 1775. nicht mehr als 26 übrig, und **Mönche** (Kaluger) fand man in denselben nicht mehr als 233, welchen, nachdem das Kloster reich oder arm war, ein **Igumen** (ἡγεμὼν) oder **Archimandrit** vorstand. Nichtunirte **Nonnen-Klöster** giebt's jetzt in Ungern keine mehr. b) Wie ungestört übrigens diese orientalische Christen in dem Genuß einer freyen öffentlichen Religions-Uebung auch vor K. Josephs Zeiten geblieben sind, davon scheint mir ein redender Beweis zu seyn, die kleine Zahl von neuen nicht mehr als 29 Mutter-Pfarren, welche in der Toleranz Periode seit 1780. bis jetzt gegründet worden sind.

a) Daß manche von diesen hier nach den Sprachen classificirten Pfarren gemischt sey, ist schon oben

bemerkt. Im historisch politischen Journal der K. K. Erblande I. Band 1. St. fürs Jahr 1792. ist eine Tabelle, nach welcher in Ungern 1978. Pfarren, und 186,519 Häuser (Domus); in Siebenbürgen 991 Pfarren, und 115000 Häuser; in der Bukowina 295 Pfarren, und 26831. Häuser; zusammen 3264 nichtunirte Pfarren und 328,350. Häuser anzutreffen sind. Aber so wenig sich die Menschen-Menge nach den Häusern zumahl bey den Rätzen, wo oft mehrere Familien in einem Hause wohnen, genau bestimmen läßt: so gewiß ists, daß die Zahl der Pfarren in Ungern übertrieben ist, es müßten nur auch die Filiale mitverstanden seyn.

b). Vergl. Taube's Beschreibung von Slavonien B. I. S. 91.

§. 41.

Zwey allgemeine Bemerkungen über die Geistlichkeit in Ungern überhaupt.

1) An Geistlichen fehlt's in Ungern nicht, aber ihre Menge ist bey weiten nicht so groß, weder an und für sich selbst, noch im Vergleiche mit andern christlichen besonders katholischen Ländern, a) als mancher bisher, wenngleich ohne Grund, geglaubt haben mag. Denn nicht mehr als 15192 beträgt die Summe sämtlicher geistlichen Personen vom Primas des Reichs und dem Carlowitzer Metropoliten herab bis zu dem letzten Kloster-Bruder, 8 protestantische Superintendenten mit ihren Amts-Brüdern schon mit eingeschlossen, und als Zugabe 50 jüdische Rabbiner, b) auch noch mitgerech-

net. Ihr Verhältniß zur sämtlichen Volksmenge Ungerns ist also wie 1 : 490 oder unter 490 Menschen in Ungern, ist einer ein Geistlicher. Freylich müßte jedermann hier ein große Variante vermuthen, hätten nicht Luther u. Kalvin die keine Mönchsgelübde dulden in Ungern 2¼ Million Anhänger, wären die Kriege der Vorzeit dem ruhigen kontemplativen Leben der Mönche nicht so unhold gewesen, hätte nicht schon das Gesetz unter Uladislaus II. (Dec. III. 55) besonders aber M. Theresia, der Vermehrung der Geistlichen und ihres weltlichen Reichthums Einhalt gethan, und würde nicht in den neuesten Zeiten, das auch durch die dickste Kloster-Mauer durchbrechende Licht der Aufklärung, manchen Novizen vom Altar wiederum zurück in die Welt verführet haben.

2) Die höhere katholische und nicht unirte Geistlikeit ist in Ungern theils wohlhabend theils wirklich reich: dagegen ist der niedere Klerus oder die Pfarrer sämtlicher Konfessionen im ganzen genommen arm, auch existirt in ganz Ungern kein reiches Kloster mehr. Nach einer überaus sehr mäßigen Schätzung, die ich gesehen habe, betragen die jährlichen reinen Einkünfte der kathol. Bischöfe Fl. 864776; der 21 Kapitel Fl. 530668; der 3 griechisch unirten Bischöfe 24123; und der 3 unirten Kapitel 9150 Gulden. c) Zusammen

nehmen

nehmen alle Biſchöfe der nicht unirten Kirche im Jahre beyläufig 80000 Gulden ein: dagegen dürfte ein lutheriſcher Superintendent, als Superintendent, es ſchwerlich über 100 Thaler bringen. Zum Beſten der katholiſchen Pfarrer, beſteht ſeit K. Karl VI. eine **Pfarr-Caſſe**, (fundus religionis) die mit den Reichthümern der aufgehobenen Klöſter d) vermehrt, an Zinſen zu 4 bis 5 von hundert, ſchon jetzt ährliche baare 800000 Gulden abwirft. Arme Seelſorger empfangen daraus eine Beyhülfe, manche wohl auch ihren ganzen Jahrgehalt, und wenngleich von 300 Gulden, mit welchen K. Joſeph die neu eingeführten Pfarrer ausſtattete, nur ſehr wenig für Bücher und Nepoten übrig bleiben kann, e) ſo giebt es doch auch mit unter Pfarrer, deren Einkünfte im Jahre 1000 und mehrere Dukaten werth ſind. Die Koſten der Seelſorge in der kathol. Kirche, oder die Verpflegung der Pfarrer und ihrer Gehülfen, mag alſo doch um etwas größer als 1379300 Gulden ſeyn, — ſo hoch brachte man ſie neulich irgendwo in Anſchlag — wenngleich die jährliche Dividende eines Local-Kapellan's nicht größer als 230 Gulden iſt. — Brauchet doch das Lutherthum in Ungern, dem bey der Beſoldung ſeiner 472 Prediger, kein Religions-Fond und keine Stadt-Kaſſa aushilft, und wo das Maxi-

mum der Besoldung eines Predigers in baarem Gelde Fl. 600, das Minimum aber 3 hochfestliche Opfer und die Beicht-Groschen sind, beynahe 190000 Gulden, wenn im Durchschnitte doch wenigstens 400 Fl. auf einen Pastor und seine Familie kommen soll'n. — Nicht eben um vieles aber doch um etwas kleiner dürfte der Gehalt der reformirten Prediger ausgemessen seyn: aber 1400 Prediger, jeder auch nur mit 300 Gulden bezahlt, setzen doch ein jährliches Kapital von 420000 Fl. voraus. — Ein Haupt-Hinderniß größerer Kultur und Gelehrsamkeit unter den unirten und nichtunirten Pfarrern, ist die große Armuth, welche sie oft von dem Bauer im Dorfe wo sie wohnen, kaum unterscheiden läßt, und die noch größer wäre, würde die Hof-Kammer, den Gemeinen aller Confessionen auf den Kammer-Gütern, besonders im Banat und den Konfinien, bey der Versorgung ihrer Seelsorger, bald mit Gelde bald durch Cession eines ganzen steuerfreyen Bauer-Grundes (der im Jahre zu 50 Gulden berechnet wird) nicht behülflich seyn. Die Pfarr-Stole in allen drey unirten Diöcesen soll durchs Jahr nicht mehr als 14198 Fl. und 4 kr. f) einbringen, und überhaupt nehmen sämtliche Pfarrer der unirten Kirche im Jahre nicht mehr als 79850 fl. 46½ kr. ein. — Besser ist für den Unterricht und die Pfle-

ge des heranwachſenden katholiſchen Klerus in den biſchöflichen **Kathedral-Schulen**, (Seminarien) theils durch unſere großmüthige Könige in der neuern Zeit, theils durch die Erz- und Biſchöfe g) und reichen Pfarrer geſorgt worden. Die fertigen Einkünfte derſelben reichen jährlich an die 150000 Gulden, dagegen der proteſtantiſche Kandidat des Predigt-Amtes, den ſein dürftiges Stipendium von 60—100 Gulden nicht ernähren kann, ſich auf Koſten ſeines Erbtheils oft kümmerlich bilden muß. — Die aus guten Gründen ſtehen gebliebenen **Ciſtercienſer-Klöſter**, erfreuen ſich noch jetzt eines jährlichen Segens von ungefähr 40000 Thalern; ſo groß mag beyläufig auch der Reichthum der **Piariſten-Kollegien** und Reſidenzen ſeyn, nur daß an jenem nur 5 Gotteshäuſer Antheil nehmen, dieſer aber unter 24. vertheilt iſt. — Zum Unterhalt der **Bettel-Mönche** reichen die Einkünfte ihrer Klöſter nicht zu, und ſeitdem das **Terminiren** (Betteln) unterſagt iſt, wird aus dem Religions-Fond der daraus entſtandene Verluſt mit jährlichen 70000 Gulden gutgemacht. — Nach einer auf der letzten Synode gemachten Rechnung, betragen die gewiſſen Einkünfte der griechiſchen **nichtunirten Klöſter** jährliche 94300 Gulden.

a) In Dänemark und deſſen Nebenländern ſind 1885 Prediger, in Schweden 1381 Paſtorate. Hanno-

ver hat etwa 840 Geistliche auf 750 lutherische Kirchen; im Würtenbergischen sind überhaupt 2684 Geistliche aber mit Einschluß der Stipendiaten und Schullehrer. — In Spanien zählte man (im J. 1787) 18972 Kirchspiele, 22400 Pfarrer und Kapellane, 2019 Mönchs und 1048 Frauen-Klöster, in welchen zusammen ohne Novizen und Laienbrüder 71074 Mönche nnd Nonnen eingemauert waren. Die Volksmenge war ungefähr 10 Millionen groß, folglich war jeder 106te Mensch ein Geistlicher. — In Frankreich verhielt sich vor der Revolution der geistliche Stand (366264, welcher 30000000 franz. Livres Einkünfte von seinen Ländereyen jährlich gehabt haben soll, S. Burke nach Genz Uebersetzung I. Thl. S. 192.) zu den Laien (26 Mill.) ungefähr wie 1:70. — Im Königreich Neapel — ohne Sicilien — lebten im J. 1788. nicht volle 5 Millionen Menschen, (4815182) darunter waren 47000 Weltpriester, 25000 Mönche, und 26000 Nonnen, und das geistliche Wesen kostete dem Königreich jährliche 20237778 Rh. Gulden. — Im Durchschnitte verhalten sich die Geistlichen zu den Laien zu Berlin wie 1:1000, zu München wie 1:33, zu Rom wie 1:16, zu Köln wie 1:10, zu Palermo aber soll jeder 5te Mensch geistlichen Standes seyn. Vergl. Sprengel, Meusel, Schwarzkopf, Crome, Nicolai.

b) Korabinsky hat in seinem Lexikon 48 Synagogen aufgezeichnet.

c) Der Abt Tubero eignete zu seiner Zeit dem ungrischen Klerus ein Drittel der sämtlichen Ländereyen Ungern's zu. Nach seiner Rechnung soll der König das zweyte Drittel, und der Adel ebenfalls so viel gehabt haben. Dahin mag der korviniſche Bibliothekär M. Galeoti gezielt haben, wenn er die ungrischen Bischöfe in Absicht auf Reichthum und Vermögen, den europäischen Fürsten an die Seite setzte. Natürlich müssen jene Zeiten in welchen die Türken in dem größten Theile des Landes hausten, und Luther und Kalvin sich auch in die

Wirthſchaft mengten, für die Geiſtlichen mager und ſchlecht geweſen ſeyn; wenigſtens betheuerte der Kardinal Pázmán, daß um das Jahr 1620. alle ungriſche Erz- und Biſchöfe zuſammen von ihren liegenden Gründen im Jahre nicht mehr als 60000 Gulden erhoben hätten. Seit dem aber haben ſich die Zeiten wieder merklich gebeſſert. Der reichſte unter den Biſchöfen in Ungern, iſt jetzt der Biſchof von Erlau. Sein jährliches Einkommen berechnen einige auf 2, andere auf 300000 Gulden: — der ärmſte Diöceſan Biſchof iſt der Tſchanader, er ſoll nicht mehr als 15—16000 jährliche Gulden reich ſeyn. Die fetteſten Kanonikate ſind zu Gran, Erlau, Großwardein und Weßprim, die magerſten die zu Chasma. Dort z. B. zu Großwardein, nimmt auch der letzte Domherr durchs Jahr nicht weniger ein, als ein Reichs-Hofrath einnimmt, der auf der gelehrten Bank ſitzt: hier muß ein Domherr wohl auch mit weniger als 100 Gulden zufrieden ſeyn. — Der erſte Biſchof unter den unirten Griechen (der Munkatſcher) iſt nicht reicher als der ärmſte lat. katholiſche. Die zwey übrigen kommen mit der Hälfte aus.

d) Die reichſten unter den durch Joſeph aufgehobenen Mönchs-Orden waren der Benediktiner und Pauliner-Orden. Durch die Aufhebung des erſtern fließen dem Religions-Fond jährliche 118543, durch den Tod des letztern aber 203629 Gulden zu. Das Perſonale der reducirten 6 Benediktiner Klöſter beſtand in 75 Prieſtern, und 3 Laienbrüdern; die Anzahl der Pauliner aber war in 37 Konventen und Reſidenzen 358 Prieſter, und 23 Laienbrüder. — Die Summe der geſtifteten jährlichen Meſſen bey ſämtlichen aufgehobenen Klöſtern war = 47832.

e) S. *Gravamina Cleri paſtoralis Hungarici, Regi et SS. et OO. Budae 1790 propoſita*, wo S. 35—37 die Berechnung ſteht.

f) Nicht alle, aber doch ſehr viele proteſtantiſche Gemeinen, beſonders die keinen Prediger im Orte

hatten, mußten ehedem die sogenannte Stola an die katholischen Pfarrer entrichten, auch schon nachdem ihnen K. Joseph's Toleranz ihre eigene Prediger zu unterhalten gestattet hatte. Diese Steuer-Pflicht hörte durch das Gesetz v. J. 1791. auf, und als die katholischen Pfarrer und Küster anderswoher sollten entschädiget werden, schlugen sie den erlittenen Schaden zu 123431 Fl. und 43 K. an.

g) Wie viele nützliche Stiftungen reiche katholische Prälaten, und mitunter auch für den jungen Klerus gemacht haben, davon S. *Neoasserti iuris reipublicae in bona ecclesiasticorum disquisitio.* Pestini 1792. 8. wo in einem Anhang eine merkwürdige *Tabella piarum in Regno Hungariae fundationum per Clerum factarum* vorkommt. Der ungenannte Verfasser bringt eine Summe von 1677418 fl. heraus, und versichert, daß die Total-Summe nur in baarem Gelde, mehr als noch einmal so groß sey.

§. 42.

Schul-Beamte und Professoren.

Wäre K. Josephs weitaussehender Schul-Plan nicht gescheitert, sehr wahrscheinlich hätten wir im J. 1800. die theologischen und Religions-Schulen ausgenommen, keine katholische, und keine protestantische, sondern nur lauter gemischte Volks- und gelehrte Staats-Schulen in Ungern gehabt. Unter Josephs unvergeßlicher Regierung nämlich, blieb der populäre und gelehrte Religions-Unterricht den Seelsorgern überlassen, die übrigen Lehr-Stellen aber fieng man an mit Männern zu besetzen, um deren symbolischen Lehr-Begriff

man kaum mehr fragen durfte. Auch noch jetzt ſind aus jenen Zeiten, gemäß dem ausdrücklichen Willen unſeres nach Joſephs Muſter gebildeten großen Königs, zwey evangeliſche Profeſſoren bey der Landes-Univerſität angeſtellt, und 13 vermiſchte Haupt-National-Schulen (Scholae capitales vernaculae) erinnern uns auch noch jetzt an die großen Anſtalten, welche Thereſiens groſſe Söhne nicht zur Glaubens, ſondern zur Herzens-Vereinigung ihrer ungriſchen Unterthanen trafen; aber im ganzen iſt's doch nur die Religion und Kirche wieder, nach welcher ſich die Zahlen und Klaſſen ſämtlicher Lehrer und Erzieher am bequemſten überſchauen laſſen. Dieſe ſind:

1. Bey katholiſchen Lehr- und Erziehungs-Anſtalten, und zwar

a) bey der Landes-Univerſität in Peſt (wo gegenwärtig die theologiſche Fakultät unbeſtellt iſt) vom Rektor Magnificus bis zum Pedell herab, Profeſſoren (30. unter welchen 10 Geiſtliche) Adjunkte und Univerſitäts Verwandte, auch die Direktion der Univerſitäts-Buchdruckerey zu Ofen ſchon mit eingerechnet . . . . . 42.

b) Auf den 5 Diſtriktual-Akademien, dem biſchöflichen Lyceum zu Erlau, und den Schulen der Philoſophie zu Stein am Anger,

Groß-Karoly und Szegedin, sammt dem Direktions-Personale (18), Geistliche 33, Weltliche 28, zusammen . . . . 61.

c) Bey 58. Gymnasien oder lateinischen Schulen, unter welchen 24. Piaristen-Schulen sind, nebst den Ort-Direktoren, Geistliche 224, Weltliche 116, zusammen . 340.

d) In 10 Primär oder Musterschulen (Scholae primariae vernaculae) und 77. Kapital-Volks-Schulen, (jene 13. vermischte schon mit einbegriffen, doch ohne die Lokal-Direktoren, welches Amt gewöhnlich Raths-Herren und Lokal-Pfarrern aufgetragen ist) Geistliche 52, Weltliche 277, zusammen 329.

e) Angenommen, daß die katholischen Normal-Schulen an der Zahl den Pfarrern (2751, ohne die Lokal-Kapellane und Kooperatoren) gleich sind, so wären noch für die Dorf-Jugend, Normal-Schulen 2664, und jede nur mit einem Schulmeister besetzt, eben so viele Dorf-Schul-Regenten übrig . 2664.

Und die Summe der Lehrer und Universitäts- und Schul-Verwandten wäre auf sämtlichen katholischen Schul- und Erziehungs-Anstalten . . . . . 3436.

2. Die Zahl der sämtlichen evang. lutherischen Schullehrer auf den größeren und kleine-

ren Gymnaſien, die Volks- und Land-Schulen mitbegriffen, war nach einem unter der Synode im J. 1791. verfertigten Verzeichniß . . 629.

3. Für das Schul-Perſonale der evangeliſch Reformirten, kann man mit gutem Grunde annehmen wenigſtens . . . 1600.

4. Unter unſern nichtunirten Mitbürgern (zwey lateiniſche Schulen zu Karlowitz und Werſchez ſchon mit eingeſchloſſen) wird doch jede fünfte Mutter-Pfarre ihren Kinderlehrer haben? 301.

5. Und bey den Griechiſch katholiſchen oder Unirten iſt's doch wohl auch nicht zu viel, wenn ich jeder zwanzigſten Gemeine ihren Schulmann gebe? 40

6. Die Berg-Akademie zu Schemnitz nach keiner Religions-Parthey genannt, hat Profeſſoren . . . . . 3.

Und ſo wäre die Summe ſämtlicher bey öffentlichen Schul- und Erziehungs-Anſtalten in Ungern beſchäftigter Männer 6010, die mit Einſchluß der Profeſſoren der Theologie in den biſchöflichen Seminarien, der penſionirten ſchon invaliden Magiſter, und der privat Hof, Sprach, und Tanzmeiſter, auch ohne Guvernantinnen und die nöthigen Diener, die volle Zahl 7000, wo nicht überſteigen, ihr wenigſtens ziemlich nahe kommen. Wenn unter dieſen im Durchſchnitte ſich jährlich

bis zum Stadt-Pedell herab, freylich mit unter kargen Unterhalt.

4. Nur die Hälfte von dieser Stadt-Beamten Summe, mag für die bischöflichen und XVI. Zipser und die Haiduken-Städte, dem Jazyger und Kumaner-Distrikt, und für die größeren privilegirten Marktflecken, wie Rimaßombat, Loschonz, Somerein u. s. w. gelten = 2137. — Die Dorf-Magistrate, welchen ihr Amt manche Stunde wegnimmt, aber doch auch manche Sporteln einbringt, will ich nicht einmal mit in Anschlag bringen.

5. Die Wirthschafts-Beamten des begüterten geistlichen und weltlichen Adels dürften an der Zahl doch wohl 3000 seyn?

6. Und die Komitats und Städtischen Fiskale, die schon unter Nro 2. und 3. miteingeschlossen sind ungerechnet, ist die Zahl von 600 geschäftigen (activen) **Gerichts-Advokaten** für ganz Ungern gar nicht übertrieben. Wenigstens 6000 sind in Ungern, welche den Titel **Advokat** führen, ohne es zu seyn; schenkt doch seit Josephs Zeiten beynahe jeder Termin dreyßig und wohl auch funfzig Vertheidigern des Rechts und Unrechts, ihr wie gesagt, größtentheils bloß nominelles Daseyn.

So wäre also die Zahl der höhern und niedern (Subalterne, Servitoren) **Civil-Beamten** in Ungern 17712.

Nach einer vor mir liegenden Anzeige war ferner im Jahr 1782. die Anzahl ſämtlicher Laquaien, Leib-Hußaren und Kammerdiener, Kammerjungfern und Stubenmädchen, Dienſtknechte und Dienſtmägde 308190 (?) die Hälfte davon wären 154095 Mannsperſonen; c) die Generalſumme aber aller Geiſtlichen und weltlichen **Staats- und Privat-Beamten** (ohne das löbliche Militär) und **Diener männlichen Geſchlechts** müßte ſeyn = 194000, oder nach einer runden gar nicht unwahrſcheinlichen Zahl = 200000.

a) Die Biſchöfe, Pröpſte und Domherren die eben daſelbſt vorkommen, habe ich ſchon oben verrechnet; nur in ſofern ſie neben dem Genuß einer kirchlichen Pfründe zugleich Civil-Aemter bekleiden, ſind ſie hier mitgezählt. Die einheimiſchen und fremden S. Stephans-Ordens-Ritter, die Aulae Familiares, wenn ſie ſonſt kein öffentliches Amt im Staat verwalten, das Militär bey den ungriſchen General-Kommando, den löbl. Peſter Univerſitäts Magiſtrat, die Konſules auswärtiger Staaten in ungriſchen See-Häfen, und die K. Königlichen an ausländiſchen Handlungsplätzen, nebſt der ungriſchen Hof-Garde die zum Militär-Etat gehört, habe ich ebenfalls von der Kalender-Zahl (4151) ſubtrahirt. Auch die Obergeſpane, wenn ſie daneben in keinem andern öffentlichen Amte ſtehen, und 101. Vice-Geſpane, habe ich von der Kalender-Summe abgerechnet, (ſie kommen in der nächſten Rubrik vor) und nun blieben aus dem Staats-Kalender etwa noch 3280 Staats-Beamte übrig.

b) Zu Anfange des Jahr's 1790. als noch die Joſephiniſche Einrichtung beſtand, war die Anzahl der Komitats-Beamten und Diener kleiner, aber

die Summe ihrer Besoldungen größer als im Jahre 1780. welches bey der politischen Gegenreformation nach K. Josephs Tod, als Normal-Jahr, auch in Rücksicht auf die Komitats-Beamten und ihre Salarien nach einer Königl. Resolution, nur mit ganz unbeträchtlichen Modifikationen, stehen geblieben ist. Es war nämlich die Zahl der Komitats-Beamten und Servitoren im Jahre 1790. 4233, im Jahre 1780. 4421; die Summe ihrer Besoldungen aber im Jahre 1790. 833869, im Jahre 1780. nur 650731 Gulden.

c) Die Zahl müßiger Livree-Bedienten ist in Ungern, wo das Futter wohlfeil, und die Prachtliebe groß ist, gar nicht unbedeutend, S. Reisen von Preßburg durch Mähren u. s. w. S. 127.

*) Bey der ersten Militär-Beschreibung des Landes sind unter der Rubrik **Beamte** und *Honoratiores* bloß Männer von bürgerlicher Herkunft zu verstehen, die entweder einem öffentlichen oder privat Civil- oder Lehr-Amte vorstanden. Man zählte ihrer (im J. 1785.) 4387.

§. 44.

Kaufleute, Fabrikanten, Handwerker.

Es wird eben nicht viel fehlen, daß nicht in den ungrischen Städten und Marktflecken eben so wie in Schweden (Crome a. a. O. S. 141.) jeder funfzehnte Kopf ein Kaufmann oder Höker ist. Der Jude, Grieche, Armenier, und größtentheils auch der Illyrier *) in den kleinen und großen Städten lebt lediglich vom Handel, und die städtischen deutschen Kaufleute und Spediteure ungerechnet, (Stock-Unger sind unter den Kaufleuten fast gar keine) wie viele Safransbauern

Oehlträger, Spitzenkrämer, aus den vorzüglich slavischen Dörfern, hausiren nicht im Lande, und wenn es angeht auch wohl im Auslande herum? Bis zum Jahr 1786. soll'n sich beynahe 3000 Oehlträger (olegkaři) aus der Grafschaft Thuroz, vom Oehl- und Arzney-Handel, den sie in der ganzen Oesterreichischen Monarchie, im deutschen Reiche, Preußen, Pohlen, Schweden, Rußland trieben, ernährt haben. Neunzehn Dörfer, der Kammeral-Herrschaft Zolyo-Liptse sind eben so viele Handlungs-Contore von Spitzen, Messern, Scheeren Leinwand u. s. w. die der Bauer durch Ungern und Siebenbürgen in den Städten und Dörfern zum Verkauf herumträgt. Wo bleiben noch die Holz-Händler, Kornhändler, Vieh-Wein- und Tobak-Händler u. s. w? Ohne die Kirchmessen zählt der ungrische Kalender gegen die 1600 einheimische Jahrmärkte, welche freylich von der großen Menge der Höker und Krämer, aber auch von der schlechten Beschaffenheit des ungrischen Handels überhaupt ein Beweis sind. Der Sohn eines etwas bemittelten Professionisten wird beynahe nach der Regel ein Kaufmann oder ein Gelehrter. Sogar die Söhne der Kammerlaquaien und Hausmeister, haben für den Schusterleisten und den Weberstuhl einen Abscheu. Rechnet man zu diesem, dem Land und einzelnen bür-

gerlichen Familien oft schädlichen Stolze noch dieses, daß die Handwerks-Zünfte größtentheils nur aus Deutschen besteh'n, daß der ärmere Slovak sich meistens mit dem Landbau und dem Fuhrwesen abgiebt, daß der eigentliche Unger — meistens nur das Zischmenmacher- Schneider- und Schnürmacher - Handwerk, die Barbierkunst „und ähnliche Künste und Handwerke" treibt, a) und daß der Wiener Schneider und Schuster für das ungrische Fräulein alle Hände voll zu thun hat, so wird man sich beynahe aufhören zu wundern, daß nach einer gewißen Liste, die ich vor mir habe, im J. 1777. nicht mehr als 13934 zunftmäßige Meister in den Städten, 12316 Gesellen und 4671 Lehrjunge, zusammen für ganz Ungern 30921 Handwerker (doch ohne die Professionisten in den Dörfern) der hohen Landes-Stelle bekannt gewesen sind. Um wie vieles ihre Zahl seit der Zeit gewachsen seyn mag, das weiß niemand nicht: (Die Rubrik in der Militär-Konskriptions-Tabelle vom J. 1785. gibt 83811. Bürger in den Städten und Professionisten auf dem Lande an — —) aber das ist überall kund und offenbar, daß der Zunft-Zwang hie und da bey uns, fast wie in der Republik Marino, wo nicht mehr als 6 Schuster geduldet werden, üblich ist, und daß das Meisterrecht, vorzüglich in den größern

Städten

Städten z. B. Peſth, nur allzuſehr erſchwert wird. „Jedoch werden in einzelnen Fällen diejeni„gen, die ſich an die K. hung. Statthalteren oder „an Allerhöchſte Orte verwenden, wenn die Be„völkerung eine größere Zahl Handwerker er„heiſcht, nach eintretenden Umſtänden zum Mei„ſterrecht zugelaſſen, da ohnehin auch das Recht „die Zunftprivilegien abzuändern, und einzurich„ten, vermöge der Geſetze für die K. Majeſtät „vorbehalten iſt“

Natürlich läßt ſich von **Fabrikanten** auch nur wenig ſagen. Alle Landes-Fabriken zuſammen ſollen zunächſt, nach einer der Reichstags-Deputation vorgelegten aber faſt zu kleinen Angabe, nicht mehr als etwa 9395 Perſonen beſchäftigen. Die einzige berühmte Spitzen-Fabrik in Tondern, verſchafft 10000 Menſchen Arbeit und Unterhalt, aber eben dieſe hat auch noch auswärts einen anſehnlichen Abſatz, dagegen wird es noch ſehr lange währen, bis Ungern, ohne an Abſatz ſeiner Kunſt-Produkte im Auslande zu gedenken, ſeine häuslichen Bedürfniſſe zu befriedigen wird im Stande ſeyn. — Vielleicht daß doch der ausgebreitete Bergbau Ungern's, gegen die 30000 Menſchen beſchäftiget; genau weiß ich die General-Summe nicht, aber nur im Temeſchwarer Banat leben an die 13000 Menſchen von demſelben, und

und für den Schemnitzer Gruben-Bau allein, ist die Zahl von ungefähr 10000 Menschen ausgemacht. b)

*) Ich gestehe es offenherzig, daß ich bisher mit mir selbst nicht eins werden konnte, ob ich Servier, Illyrier, Rascier oder Rágen (das a lang ausgesprochen) schreiben sollte. Sie selbst, wie schon gesagt, nennen sich Servier (Serbli), aber dieser Nahme ist sonst in Ungern durchaus ungewöhnlich und eben deswegen — unverständlich. Dasselbe gilt auch von dem Nahmen Rascier (Rascianus) und dem sehr unbestimmten Illyrier, wenn gleich beyde letzteren die Auctorität der Privilegien-Sprache der neuern Zeit für sich haben. Der Unger nennt sie Rátz (das verkürzte Rascianus), und dieser Nahme ist auch bey den Deutschen und den übrigen Slaven in Ungern durchgehends der gebräuchliche. Um deutlich zu seyn, mußte ich dem Sprachgebrauche folgen. — Der Slave nennt den Magyar **Unger**, der Unger jenen Slaven-Ast **Rágen**.

a) Hr. D. Fucker in seinem **Versuch einer Beschreibung des Tokayer-Gebürges.** Wien. 1790. 8. 131. S. sagt an einer Stelle: (S. 39.) „Eine besondere Delikatesse findet der Ungar, wenn er ja „ein Handwerk treiben soll, im Zischmenmacher-„Handwerk, im Schnürmacher-Handwerk, und „in der edlen Barbier-Kunst. Burschen aus diesen drey Professionen sind gemeiniglich die Petits „Maitres (nyalka legény) der kleinen ungarischen Städte. Man findet auch diese Klassen übers „Verhältniß zahlreich in allen diesen Städtchen. „Ich kenne einen Ort, wo so viele Zischmenmacher sind als andere Menschen. Ich weiß nicht, „wovon sie leben. Aber sie leben doch, denn in „einem Lande, wo Ueberfluß ist, lebt mancher „Faullenzer eben so gut" u. s. w.

b) S. Hoffinger a. a. O. Bd. I, S. 38.

§. 45.

Bauern.

Die General-Konſcriptions-Tabelle zählt für ganz Ungern 509823 **Bauern**, und (auſſer den Bürgern und Profeſſioniſten) 788993 **Häusler, Gärtler, Beyſitzer** u. ſ. w. ſowohl in Städten als auf dem Lande, zuſammen 1298816 vom Landbau in der weitläuftigſten Bedeutung, und vom Tagelohn ſich nährende Mannsperſonen. Nach ſpeciellern Nachrichten die ich darüber zu erhalten mir viele Mühe gab, iſt die Zahl der Bauern, welche Ackerland beſitzen, und ſich mit dem Ackerbau im engſten Verſtande abgeben nur 451052, unter welche 217018 ganze Anſäßigkeiten (Bauergründe) vertheilt ſeyn ſoll'n. Was darüber iſt, nährt ſich meiſtentheils vom Weinbau, der Viehzucht, vom Fuhrweſen, vom Tagelohn u. ſ. w.

§. 46.

Wie groß die Summe derjenigen ſey, welche ohne Amt und Gewerbe, von ihren **Einkünften oder Zinſen leben**, weiß ich nicht. Auf jeden Fall muß ihre Anzahl im Verhältniſſe zu der beſchäftigten Menſchenklaſſe gar nicht unbeträchtlich ſeyn. Edelleute mit 10, 20, 30 tauſend Gulden jährlicher Einkünfte, ſind in Ungern gar nichts ſeltenes. Es giebt Magnaten deren Güter von 30000 bis

an die 2, 3, und 400000 Gulden jährlich eintragen. Nur ein einziger Majorats-Herr namentlich der Fürſt *Eſzterházi* (welcher bekanntlich einer der reichſten Unterthanen in ganz Europa iſt,) bringt es nahe an eine jährliche Million: dagegen ſind aber auch viele adeliche Familien, die mit dem tauſendſten wohl auch mit dem zehntauſendſten Theile einer Million zufrieden ſind, ohne ſich bey einem ſo mäßigen Einkommen, entweder um Aemter ängſtlich zu bewerben, oder auf gut engliſch das — „ſeinen Mann ehrlich und redlich ernäh„rende“ Schurzfell umzuwinden. Auch an Bürgern fehlt's nicht, die oft wie im Schlafe reich geworden, ſich ziemlich frühzeitig der Welt und ihren Sorgen d. i. der Arbeit und den Gewerben entziehen. Doch ſind unter dieſen der Reichen nur ſehr wenige. Kein einziger unter ihnen hat 10000 Fl. ſichere Einkünfte, nur äußerſt wenige bringen es auf jährliche 4 bis 5000 Gulden, doch iſt auch der fünfte Theil davon ſchon genug, um in dem kleinen Städtchen bey uns reich zu ſeyn. Die meiſten — nur wenige in den erſten Städten ausgenommen — ſind arm, oft auch verſchuldet, und nur ſehr ſelten ſchwingt ſich ein ſtädtiſcher Bürger heute zu dem Wohlſtand hinauf, der unter der Bürgerklaſſe nur noch vor 40, 50 Jahren weniger ſelten war. Mit dem Verfalle des ungriſchen

Kommerzes nach Schleſien und Pohlen, hat das Verdienſt und das Vermögen der ungriſchen Städte zuſehends ab, und der verderbliche Luxus zugenommen, und findet ſich dann auch noch hie und da ein Reſt des großväterlichen Segens, ſo hört der Enkel entweder auf Bürger zu ſeyn, und wird ein Edelmann, oder wie es auch in unſerer Nachbarſchaft alle Tage geſchieht, die reiche Mamſell giebt dem geldarmen Herrn von ihre Hand, um anſtatt eine Frau Meiſterin zu ſeyn, gnädige Frau zu heißen.

§. 47.

Bettler.

Das andere Extrem von Leuten die von ihren Renten zehren, iſt die Schaar hülfloſer Menſchen die von Mitleiden anderer und Almoſen leben — die Bettler. Der Unger hat in ſeiner Sprache einen eigenen Namen für dieſe unglückliche, zum Beweiſe, daß der ungriſche Staat wohl nie von Bettlern, ſo wie der moſaiſche, befreyt geweſen iſt. Als K. Joſeph auch in Ungern die zahlreichen Brüderſchaften aufhob, (deren Kapital 370683 Fl. werth war) wurde auch hier das Armen-Inſtitut, oder nach dem katholiſchen Styl, die Brüderſchaft oder Vereinigung aus Liebe des Nächſten eingeführt. Ihre Abſicht ſollte die

Verſorgung der hülfloſen Armuth und Verhinderung des dem Publikum ſo läſtigen Bettelns, ſeyn. Der erſte Fond zur Ausführung dieſes frommen Zweckes, waren die zum Theil noch in vorigen Zeiten, zum Beſten der Armen aus Legaten und frommen Stiftungen geſparten Kapitalien und Grundſtücke, welche zuſammen, noch ehe K. Leopold im Jahre 1791. den Fond mit 13428 Fl. aus den erloſchenen Brüderſchafts-Kaſſen mehrte, jährliche 101806 Fl. eintrugen, und von welchen nach Proportion des Kapitals jährliche 60904 Fl. den Städten, zum Beſten ihrer Armen zufielen. Was daräber zur dringendſten Leibes- und Lebensnothdurft der Hülfloſen, deren größte Portion in den Städten tägliche 8 Kr. waren, noch erfordert wurde, ſollte aus dem Almoſenkaſten der Gemeinen, und durch freywillige Subſcription erſetzt werden. Das Inſtitut hatte im Anfange den erwünſchten Fortgang, auch hat es bis jetzt noch nicht aufgehört, aber gefallen iſt um vieles der Grad der Wärme, den die gute Abſicht, die redneriſche Gewalt mancher Prediger, und die Neuheit der Sache im Anfange unterhielt. a) Ein ungriſcher Staatsmann ſchätzte im Jahr 1782. die Zahl der Bettler (pauperes oſtiatim mendicantes) auf 24995. Die Faktoren, welche er gebrauchte, ſind mir unbekannt, aber das Factum ſelbſt, nach

welchem unter 300 Menschen ungefähr ein Bettler war, ist wo nicht zu gering, gewiß nichts weniger als übertrieben.

a) Pest, die erste Handels-Stadt des Reichs nährte vom 1. Sept. 1786 bis 30. Jun. 1792. bey einer Volksmenge von beyläufig 20 bis 26000 Menschen, (denn Pest wuchs in dieser Periode außerordentlich) 333 Arme; ihre Verpflegung kostete der Stadt durch diesen Zeitraum 42,468 fl. 30 kr., und ungefähr der 80ste Kopf war ein Bettler. In der K. Fr. und Bischöfl. Stadt Fünfkirchen, die von beyläufig 9000 Menschen bewohnt wird, lebte der dreyundzwanzigste (389) vom 1. Nov. 1787. bis letzten Jun. 1792 von Almosen; das Armen-Institut trug in den 5 Jahren zur Armenpflege nicht mehr als 7920 fl. 12 kr. bey, aber 247 Bettler mußten auch des Tags mit 1 kr. zufrieden seyn.

*) Franziskaner und Kapuziner hat Ungern auch noch jetzt; aber seitdem ihren noch stehen gebliebenen Klöstern der ganze Ertrag ihres Bettler-Gewerbes aus dem Religions-Fond vergütet wird — keine Bettel-Mönche mehr.

§. 48.

Vom ungrischen **Militär**, welches zum Schutze aller genannten Menschen-Classen die Waffen trägt, spreche ich unten; nur sehr kurz will ich des Zusammenhanges wegen die Frage hier berühren: wie viele Landeskinder wohl die Ehre haben unter Franzen's Fahne Soldaten zu seyn? Ich glaube, ohne die Gränz-Miliz, bestehe nach der alten Proportion ungefähr $\frac{1}{4}$ des allmächtigen österreichischen Kriegsheeres aus ge-

bohrnen Ungern. Dienten bey den ungrischen Kavallerie- und Infanterie-Feld-Regimentern nicht auch Ausländer, und würde mancher Unger nicht auch bey einem deutschen Regimente Dienste nehmen, so wäre man im Stande die Zahl genauer anzugeben. Die Rekruten werden von den Ständen auf dem Reichstage bewilliget, aber 4 lassen sich, vorzüglich von den eigentlichen Ungern und wenn sie zu Pferde zu fechten hoffen dürfen, freywillig anwerben, gegen einen, der mit Bewilligung der Land-Stände ausgehoben wird. Auf dem Land-Tag im Jahre 1792. wurden dem K. Franz 5000 Rekruten zugesagt, es kann nicht fehlen, daß nicht während des französischen Kriegs sich noch andere fünfmal 5000 zum Kriegsdienste hätten einrolliren lassen, besonders da es dem jetzigen Beherrscher Ungern's zuerst auch mit dem gemeinen Mann über die Zahl der Dienst-Jahre zu kapituliren gefallen hat. Als im J. 1785. die erste Militär-Konscription in Ungern vor sich gieng, fanden sich in demselben Beurlaubte von Regimentern 4681, vom Fuhrwesen 42, zusammen 4723. — Abwesende Manns-Personen von ihrem Wohnort, doch innerhalb des Reichs, waren 96851, ausserhalb desselben 3801, und ohne daß man wußte wo sie zu finden sind 17267, zusammen 117919; unter dieser Summe ist der ungrische Soldat (aber

nicht die Gränz-Miliz) auch mitbegriffen. — Zu andern Staats-Nothdürften (d. i. zum Soldaten-Stand) anwendbare, fanden ſich nicht mehr als 183995, doch iſt in dieſer Zahl der Edelmann, der Jude, und des Bürgers und Bauers nächſter Erbe nicht miteingeſchloſſen.

V. d. M. V.) nach den poſitiven Landes-Geſetzen und Privilegien.

§. 49.

Adeliche. Unadeliche.

Jeder Einwohner Ungern's iſt entweder ein **Edelmann**, oder er gehört zur Kaſte der **Unadelichen**. Von der Geiſtlichkeit, welche das Geſetz dem Adel zuzählt, habe ich ſchon geſchrieben, zu dem weltlichen gehören alle Grafen, Baronen, alle adeliche Güter-Beſitzer (Nobiles Donatarii) und auch der Brief-Adel (Nobiles Armaliſtae). Die Summe der ungriſchen weltlichen Edelleute männlichen Geſchlechts war im J. 1785. = 162947, u. mit dem weiblichen ebenfalls 162947 = 325894. Die ſämmtliche Volksmenge Ungern's alſo wie ſie ebenfalls im J. 1785, ohne die Gränz-Miliz herauskam, oder 7008574 mit 325894 dividirt, giebt den Quotienten 21½, das heißt, jeder 21½ Menſch in Ungern iſt ein Edelmann. a) Auf den Adel folgen die Bürger in den KK. FF.

Städten nebst den 96000 Jazygern und Groß- und Klein-Kumanern, und den 27504. Einwohnern der 6 Haiduken-Städte, die zwischen dem Adel und dem Bauer in der Mitte stehn. Die übrigen Markt-Flecken Bewohner in Ungern, nähern sich mehr und weniger dem ehrwürdigen Bauer-Stand, dessen Anzahl §. 45. von dessen Rechten und Pflichten aber auch noch unten etwas vorkommt.

a) In den Staats-Anzeigen des Hrn. Hofr. Schlözer's, Heft 61. S. 98. sind nicht mehr als 34790 adeliche Personen beyderley Geschlechts angezeigt. Ein Druckfehler ist das nicht, aber offenbar gehört auch die daraus gemachte unrichtige Schlußfolge dem unbekannten Einsender, nicht wie man neulich behaupten wollte, dem Hofrath Schlözer zu.

*) Die noch übrigen Abtheilungen und Unterabtheilungen der Menschen in Ungern übergehe ich, theils weil es sie in Zahlen genau auszudrücken nicht so leicht ist — theils weil sie aus den angeführten Summen leicht herzuleiten sind, theils weil sie für die Statistik nicht genug wichtig sind, z. B. wie viele Unger den obern Lippen-Bart scheren, und wie viele nach alter Art ihn noch wachsen lassen.

III. Abschnitt.

Ungerns Produkte.

A) Ungern's Natur-Produkte.

I. Aus dem Thierreiche.

§. 50.

Ochsen und Kühe. Die auffallend schöne weißgraue Farbe und Physiognomie des ungri-

ſchen Ochſen rühmen alle Geographen und Reiſebeſchreibungen, und das Zeugniß des Wiener Publikums über die Schmackhaftigkeit ſeines Fleiſches iſt eben ſo alt, als es noch jetzt einſtimmig und unverwerflich iſt. Die breiten Steppen zwiſchen Debrezin, Gyula, Temeſchwar, Neuſatz und Peſt, welche Griechen und Armenier größtentheils in Pacht haben, ſind nebſt dem Schimeger und Szalader Komitat, die Heimath dieſes für Ungern und das ſüdliche Deutſchland, für den Landmann, den Viehhändler, den Kammeraliſten, den Handwerker und Konſumenten endlich, in ſo vielfacher Rückſicht nützlichen Thieres, für welches, wenn den Kommerz-Tabellen ſo ganz zu trauen iſt, in einem Zeitraume von 10 Jahren (1777 — 1786,) nachdem für die innere ziemlich ſtarke Konſumtion ſchon hinlänglich geſorgt war, Ungern noch an die 30 Millionen baare Gulden vom Ausland gewonnen hat. Wahr iſt's die an Viehzucht und fetten Maſchen armen a) Komitate im Nord-Oſten und im Norden Ungern's, verzehren jährlich an die 20000 Stücke Hornvieh, welches aus Volhynien, Podolien und der Ukraine b) über die ſchroffen Karpathen zu uns herüber kommt, und wofür in den genannten 10. Jahren wohl an die 5 Millionen den Pohlen und Moldauern bezahlt wurden: aber dieſen Geld-Abfluß erſetzte faſt nur allein der nächſte deutſche Nachbar ſechsfach; denn nach Venedig und dem innern Italien, wohin bekanntlich c) zu Anfange unſeres Jahrhundert's der ungriſche Ochſen Trieb nahmhaft war, hat dieſer heute, eben ſo wie unmittelbar nach dem innern Deutſchland, ſo gut als ganz aufgehört. Schon im XVI. Jahrh. berechnete Baron Her-

berstain d) die Ochsen Heerden, welche nur auf der Wiener-Straße in die Nachbarschaft getrieben wurden, auf 80000 Stücke; da nun aber jetzt z. B. in Syrmien auf der Stelle das Stück um 35 Fl. verkauft wird, dürfte, besonders bey der immer wachsenden Menschen-Menge, und gegenseitigen Abnahme der wüsten Steppen und auch der Ochsen-Zucht, der Absatz an Oesterreich, Mähren, Böhmen (denn weiter dürfen sie nicht wohl getrieben werden, oder vielmehr sie werden von dazu oktroirten Gesellschaften, in Ungern an Ort und Stelle, oder von steyerischen, österreichischen, mährischen u. böhmischen Fleischhackern auf den großen Viehmärkten zu Pest und Watzen, zu Wartberg und Oedenburg aufgekauft) wohl auch jetzt, wo nicht geringer, wenigstens um gar nichts grösser seyn e). Um wie vieles aber könnte nicht diese Zahl vermehrt werden, wenn die Landwirthschaft verbessert, wenn der Absatz erleichtert, und wie im englisch amerikanischen Kriege, ein kleiner aber glücklicher Anfang zu Fiume ist gemacht worden, das Fleisch nach deutsch-holländischer Art eingesalzen, und ungrisches Pöckel-Fleisch auf den See-Plätzen Europens zu Markte gebracht würde?

a) Die sämmtlichen Kontribuenten in den fünf Komitaten Unghwar, Beregh, Ugotscha, Szathmar, Marmarosch (zwey K. Fr. Städte ausgenommen) hatten laut der Dical-Konscription im J. 1788 nicht mehr als 35506 Stücke Joch-Ochsen, 15667 Pferde, 30451 Kühe, 25039 Schweine, 18092 Schafe und 5551 Ziegen. Freylich waren die zwey vorhergehenden Jahre in diesen rauhen Gegenden äußerst mager, und der Bauer sein Vieh zu verkaufen gezwungen, welcher zum Theil Haber und Spreu, und den sonst für sein Vieh ungenießba-

ren Kukurutz-Kolben zu Mehl gemacht, damals für ſeinen eigenen Magen ſo ziemlich verdaulich fand.

b) *Hacquet's* neueſte phyſ. polit. Reiſen in den Jahren 1791. 92. 93. durch die daciſchen und ſarmatiſchen oder nordlichen Karpathen. Dritter Theil. Nürnberg 1794. S. 40.

c) Faſt in jedem Compendium der Polizey-Wiſſenſchaft ſteht die Anmerkung, daß im J. 1711. unter den Vieh-Heerden, die bey der größten Hitze aus Ungarn nach Padua getrieben wurden, die Vieh-Peſt, die nach und nach ganz Europa inficirte, zuerſt ausbrach.

d) Sigism. Bar. in Herberſtain *rerum Moſcoviticarum Commentarii*- Baſileæ 1556. pag. 149. „Obſervatum eſt per ſolam viam Viennenſem „uno anno plus quam octoginta millia boum „in Germaniam acta eſſe.“

e) Als das Militär-Geſtüte zu Mezöhegyes in den J. 1785—1791 die Reſidenz-Stadt Wien auf 4 Meilen im Umkreiſe mit Rindvieh zu verſorgen hatte, wurden wöchentlich 1000, 1100, 1200, durchs ganze Jahr etwa 55000 Stück Ochſen nach der Hauptſtadt, und 10 bis 12000 in die nächſte Nachbarſchaft auf das Land getrieben. — Den mähriſchen und andern Fleiſchhackern war es außerdem erlaubt, in Ungern, ſo vieles Vieh als ſie wollten, aufzukaufen. — Bis zum 15. Aug. 1795 beſtand die K. K. Fleiſchlieferungs-Kompagnie unter der Garantie der HH Fries und Kompagnie; ſeit der Zeit iſt laut einer gedruckten Nachricht die Sorge für das nöthige Schlachtvieh von dem Wieneriſchen Fleiſchhauer-Handwerk übernommen worden,

§. 51.

Schweine.

Das Schwein-Fleiſch auf mannigfaltige Weiſe zubereitet, gehört unter die Leckereien des gemeinen Mannes in Ungern, und der rohe Speck

ist für ihn fast eben so sehr Bedürfniß, als dem Hindus der Betel oder dem Holländer die Thee-Kanne unentbehrlich sind. Man hält es durchgängig bey uns für eine Probe schlecht bestellter Wirthschaft, wenn um Weihnachten herum, wo der junge Wein schon anfängt trinkbar zu werden, kein Mast-Schwein zum Abschlachten da ist, und es ist nichts weniger als übertrieben, wenn man nur für die einheimische Konsumtion für's Jahr 2 Millionen Schweine annimmt, ohne die großen Heerden, welche sich jährlich aus Ungern nach Wien u. Oesterreich wälzen. Der größte Schwein u. Speckmarkt in ganz Ungern ist zu Debrezin gleich nach dem neuen Jahr. Das sämtliche Ober-Ungern bis gegen Arwa und Liptau hin, wird über Debrezin aus den östlichen und südöstlichen Gespanschaften, gleichwie Nieder-Ungern aus Slavonien und dem Bakonyer Wald, mit Schmalz und Speck versorgt. Der Austrieb selbst aus Trentschin und Neitra nach dem nahen Mähren ist eben nicht beträchtlich, auch über Preßburg nach Oesterreich ist der Schweinhandel aus den Gespanschaften zwischen der Theiß und Donau, eben nicht von zu grosser Bedeutung: wohl aber ist der Sauhandel statistisch merkwürdig, der von Syrmien und Posega aus, an dem rechten Ufer der Donau, gewöhnlich über Oedenburg, den eigentlichen Stapelplatz des nieder-ungrischen Schweinverkehrs, nach Wien und Oesterreich, und durch die österreichischen Sauhändler auch noch weiter nach dem Innern des deutschen Reichs getrieben wird. Es sind aber alle diese Schweine Ausländer, aus Bosniens und Serviens unermeßlichen Eichelwäldern durch den Saustrom auf den fruchtbaren Kukurutz-Acker

Slavoniens herübergeſchwemmt. In Syrmien werden 40000 Stücke im Durchſchnitte jährlich a) auf Koſten der Semliner und Mitrovitzer Schweinhändler-Kompagnie ausgemäſtet, und mit ungefähr 200000 Metzen Kukuruz ausgeſtopft, in langſamen Schritten, durch die von der Kompagnie beſtellten Griechiſchen Krämer auf den beſtimmten Stationen in Empfang genommen, und endlich über Oedenburg an die wieneriſchen Fleiſchbänke abgeliefert. Nach den Kommerztabellen hat Ungern in den Jahren 1777—1786. ein Jahr in das andere gerechnet, jährlich für 531973 Fl. Schweine gekauft, und für 895357 Fl. aus dem Lande getrieben.

a) Die gröſsten Schweinhändler verſicherten mich im Oct. 1794 zu Semlin, daſs in manchem Jahre wohl auch 200000 groſse und kleine Stücke über die türkiſch ungriſchen Gränzen gebracht, und manches Jahr wohl auch an die 80000 Schweine auf den Oedenburger Wochen-Märkten verkauft würden. Es verſteht ſich aber, daſs von dieſen ungeheuern Summen, der gröſsere Theil in Ungern ſelbſt verzehrt wird

§. 52.

Schafe und Ziegen.

Die Schafzucht in Spanien und England hat dieſe zwey Königreiche ſowohl in der Natur als in der Handelsgeſchichte und Statiſtik überhaupt, merkwürdig und berühmt gemacht. — In Spanien wird die Zahl der Merino oder feinwolligen Schafe auf 5 Millionen, die Zahl der ſchlechtern oder Stallſchafe auf 3 Millionen, zuſammen auf 8 Millionen gerechnet: in England aber ſoll

bereits zu Anfange unseres Jahrhunderts ihre Menge an die 12 Millionen gestiegen seyn. Für ganz Ungern wage ich es kaum mehr als etwa 2 ½ Million (?) anzunehmen, weil im Durchschnitte innerhalb der Peripherie jedes Komitats doch wohl schwerlich mehr als 50000 (?) grasen mögen. Diese an und für sich namhafte Summe, ist verglichen mit dem Umfang und der Güte des ungrischen Bodens doch noch zu geringe; soll'n doch in Chur-Sachsen allein beynahe 1600000 vorhanden seyn. Wahrscheinlich ist die Rindviehzucht, der größeren Aufnahme der Schafzucht bey uns hinderlich, wozu noch der Umstand kommen mag, daß den ungrischen Bauer die Urbarial-Vorschrift zur Entrichtung des 10ten Lam̃es verpflichtet, daher dieselbe denn beynahe ausschließlich nur der Grund-Herrschaft vorbehalten ist. — Am allermeisten sind der Schafzucht und des Wollehandels wegen berühmt, die Komitate Weßprim, Raab, Stuhlweißenburg, Tolna, Bekesch, Pest und Neograd. In den gebirgigen obern Gegenden, als Zolyom, Honth, Gömör, Liptau, Zipsen, Thuroz und Arwa, ist die Schafzucht mehr der vortrefflichen Käse wegen, von denen aber doch nur sehr wenig über die Gränze kommt, als der Wolle wegen bekannt. Diese hat man seit 1773. durch Errichtung einer Erziehungs-Schule von edlerem Schaf-Vieh zu **Merkopail** an der Karoliner Strasse, a) durch Vermischung einheimischer Schaf-Mütter mit ausländischen besonders spanischen Widdern, und durch sorgfältiges Sortiren, im Ernste zu verbessern angefangen, und Schaf und Wolle sind seit der Zeit wohl auch im Werthe gestiegen: aber diese Verbesserungs-Methode ist doch bey weiten noch

noch nicht allgemein. — Faſt nur die dürftigſte Menſchenklaſſe, deren Kleider an Kunſt und Farbe der Natur am nächſten kommen, nebſt den Söhnen des h. Franz, kleidet ſich in Wolle, welche noch nicht von einem ausländiſchen Schaugericht geſtempelt iſt, und unſere ſämtliche Tuch-Manufakturen verfertigen Tuch von mittlerer Güte ſchwerlich auch nur ſoviel, als zum Bedürfniß z. B. der Grafſchaft Preßburg nöthig iſt. Wahr iſt's der Nachbar zahlt uns (oder vielmehr unſern Juden) für unſere Wolle jährlich eine namhafte Summe, ſie betrug im Jahre 1786. 1652295 baare Gulden, aber leider ſind dieſe dem Unger, und zwar nur gegen kaufmänniſchen Zins geborgte Gelder; denn nur für feine und mittelfeine Tücher, die guten Theils aus ungriſcher Wolle gewebt ſind, holte bisher der limburger und öſterreichiſch böhmiſche und mähriſche Kaufmann jährlich eine Million Gulden aus dem Lande ab.

a) S. Sammlung aller K. K. Verordnungen und Geſetze vom Jahre 1740 — 1780. B. VII. S. 191.

*) Eine merkwürdige Nachricht von der Veredelung der Schafzucht durch ſpaniſche Schafe auf dem Gräflich. Batthyaniſchen Gute Enyeng unweit Stuhlweiſſenburg, kommt vor im Wiener Diarium 1793. Nro. 33. unter den Beylagen S. 1173.

§. 53.

Pferde.

Nicht eben ſo, wie dem durch Form und Schwere ſich ſtolz auszeichnendem Rindvieh, ſieht man dem ungriſchen Pferde die Güte ſeiner Heimath an. Zwar ſind die gemeinen ungriſchen Pferde

auf dem flachen Lande und den sandigen Ebenen, gewöhnlich gute Läufer und keine Kostverächter, aber dabey sind sie größtentheils klein, mager, kraftlos und ohne Ansehn. Entweder ist dieses Folge der in Ungern verfallenen Pferdezucht, oder die Unger haben über Kiew eben nicht die schönste Zucht mit sich ins Land gebracht. — Zu ihrer Veredelung geschahen ebenfalls unter M. Theresia die ersten Versuche, die K. Joseph nicht ohne erwünschten Erfolg fortsetzte, durch Gründung des berühmten Gestütes zu *Mezöhégyes*, a) durch kostbare Anschaffung ausländischer Beschäler (aus Deutschland und der Türkey) durch Anlegung der Roß-Arzneyschule zu Pest, und durch kräftige Aufmunterung des ungrischen Landmannes. — Die größte Pferdemenge in Ungern ist auf den Steppen zwischen der Donau und der Theiß, und auch noch weiter gegen Südosten. Hier grasen sie in ihrer ersten Jugend wild, weder herrenlos jedoch noch ohne Aufsicht. Ihre Wärter ebenfalls Söhne der blossen Natur, (*Tsikos*) werden, gleich ihren Zöglingen, und vollkommen gemäß ihrer herrschenden Neigung zur Ergänzung der ungrischen Hußarenregimenter angewandt. Es verstehet sich von selbst, daß in den rauhen und gebirgigen Gegenden, oder wo Haberbrod die tägliche Kost des ärmeren Landmannes ist, die Pferdezucht eben nicht von großem Belange sey. — b) Größtentheils ziehen Ausländer die Staatswagen unserer Magnaten und reichern Edelleute, besonders in den Städten, und daher läßt sich's denn auch erklären wie es geschehen konnte, daß Ungern, das erste Vaterland aller europäischen Hußaren, bis zum J. 1786. nach einem Durchschnitte von 10 Jah-

ren, im Pferdehandel dem Ausländer jährlich 31000 baare Gulden ſchuldig blieb.

a) Mezöhégyes im Tſchanader Komitat, iſt das vorzüglichſte Geſtüte, das Ungern jetzt hat, oder je gehabt hat. Es gehört dem König zu, und erhielt durch die Schöpferhand K. Joſephs, der hinlängliches Wieſen und Ackerland, und das durch die Reduction der ungriſchen Hof = und Leibgarde von 120 auf 60 Köpfe erſparte Geld uneigennützig dazu hergab, im J. 1785 ſeine erſte Exiſtenz. Das ſämmtliche zu dieſem Roß = Seminarium gehörige Erdreich (ein Filial = Geſtüt iſt zu Babolna, im Komorner Komitat) ſind 4 ſogenannte und 42000 Joch große Pußten: Mezöhégyes, Kiskameras, Fetskés und Pereg. Es ſteht demſelben vor, ein Major und noch 12 andere Officiere; auf dieſe folgen 50 Unter = Officiere, und zu dieſen, 200 gemeine Soldaten, Knechte und Tagelöhner gerechnet, reicht das ſämmtliche Perſonale an die 500 Perſonen, deren Verpflegung durchs Jahr Fl. 53140, und 15269 Brod = Portionen koſten ſoll. Hauptabſicht dieſes Inſtituts iſt gute Beſchäler zu erziehen, und dadurch die Pferdezucht zu verbeſſern. An die Geſpanſchaften werden daher jährlich 60 auserleſene Mutter = Hengſte, an Siebenbürgen 30, (für 3000 fl.) und an die deutſchen Erb = Staaten des Kaiſers 40. abgegeben. — Der Bauer wird ferner durch Belohnungen eingeladen, ſeine Stuten zur Befruchtung herbey zu führen, und wirklich werden auch in Ungern und Siebenbürgen jährlich ungefähr 3000 gute Landes = Stuten mit dergleichen auserleſenen Hengſten belegt. Im May. 1795 war die Zahl ſämmtlicher Pferde zu Mezöhégyes 10000, darunter waren 1000 Mutter = Stuten un 60 Mutter = Hengſte. — In Friedens = Zeiten muß das Geſtüte jährlich 1700 Dienſt (Remonte) Pferde liefern; zur Zeit eines Kriegs iſt dieſes Contingent größer, denn nur vom Anfange des franzöſiſchen Krieges bis zum May 1795 wurden bis an die 30000 abgeliefert. Nur

die wenigsten werden in Mezöhégyes selbst erzogen, die meisten werden von dem Gestüt-Commando in der Walachey und Moldau aufgekauft. — Die Rechnungen werden dem Hof-Kriegs-Rath jährlich vorgelegt, welche v. 1785 — 1791, als das Institut zugleich die Ochsen-Lieferung nach Wien besorgte, 27 Millionen Gulden groß gewesen sind. Mezöhégyes verdiente eine nähere Beschreibung in dem **Taschen-Kalender des Freyh. von Bouwinghausen für Pferde-Liebhaber, Reuter u. s. w.** — Nach dem Mezöhegyescher Gestüte sind die Stutereyen der Armenier, die auf den Kameral-Pußten kontraktmäßig dazu angehalten werden, die größten. Ein Verzeichniß dieser und der noch übrigen Privat-Land-Gestüte wäre wünschenswerth.

b) In dem sämtlichen ehemaligen Neusohler Bezirke, der die Gespanschaften Sohl, Groß- und Klein-Honth, Gömör, Thuroz, Liptau und Arwa umschloß, waren im Jahre 1788 nicht mehr als 2713 Pferde von höherem Schlag vorhanden, und in dem Munkatscher Bezirke, wohin die Komitate Unghwar, Szathmar, Beregh, Ugotscha und Marmarosch gerechnet wurden, war in demselben Jahre die Zahl sämmtlicher Bauer-Pferde nicht größer als 15667.

§. 54.

Bienen-Zucht.

Seitdem auch bey uns das Studium der Oekonomie, und der Luxus mit Wachskerzen allgemeiner geworden, verbessert man in Ungern auch die Bienenzucht. Zwar ist es mir nicht möglich die Zahl der sämmtlichen Bienen-Stöcke in Ungern, so wie sie etwa von Böhmen bekannt ist, a) genau anzugeben, aber beträchtlich muß ihre Menge im Banat, im Arader, Bekescher, und Honther Komitat, in Slavonien und in den übri-

gen ſüdlichen Gegenden jenſeits der Donau doch nur ſeyn; denn ohne was an Wachs und Honig und Meth b) im Lande ſelbſt verbraucht wird, zahlt uns das Ausland nur für die erſten zwey Artikel zuſammen, jährlich wohl auch 300000 Fl. Freylich giebt es mitunter Jahre, in welchen die Ausbeute ums merkliche kleiner iſt. c)

a) Die Zahl der Bienen-Stöcke in Böhmen ſoll zwiſchen 1785 — 1791 bis 20257 geſtiegen ſeyn. S. Archiv der Geſchichte und Statiſtik insbeſondere von Böhmen. 1. Thl. Dresden 1792. 8. vergl. Neue A. deut. Bibl. B. V. S. 457.

b) Die berühmteſten Meth-Brauereyen ſind zu Leutſchau in der Zips. Freylich fangt dieſes Getränke an auch in den kältern Gegenden Ungerns, wo man ſich außer dem Brandwein auch an den Genuß des Weins und Kaffees nach und nach gewöhnt, immer mehr und mehr aus der Mode zu kommen, nichtsdeſtoweniger ſoll Leutſchau auch noch jetzt jährlich für ungefähr 15000 Gulden Meth verſenden.

c) Herr de Luca in ſeiner öſter. Staatenkunde B II. S. 180., wo er den wahrſcheinlichſten Ertrag des bis jetzt in den ſämmtl. öſter. Provinzen gewonnenen Wachſes zu 5597 Centner, des Honigs zu 111,940 Cent. angiebt, rechnet auf Ungern und Croatien 2085. Centner Wachs, und 41700 Centner Honig.

§. 55.

Seiden-Cultur.

M. Thereſia war doch gewiß in vielfacher Rückſicht Ungern's Landesmutter. Auch die Seiden-Cultur, welche im Jahre 1765 in Ungern ihren zweyten Anfang nahm, war die Frucht ihrer

weisen Regierung. Die ersten glücklichen Versuche hatte schon 30 Jahre vorher, der unvergeßliche Graf *Mercy* im Banat gemacht, aber der unglückliche Türken Krieg, welcher dem Belgrader Frieden (1739) vorgieng, verdarb in diesem ungrischen Peru die ersten Blüthe dieses emporkeimenden Zweiges der friedlichen Industrie, bis endlich grade vor 30 Jahren, in Slavonien der gute Samen gleichsam zum zweytenmal wieder aufgieng. Sorgfältig pflegte die noch zarte Pflanze K. Joseph, dem bey seiner großen ausgebreiteten Länderkunde, die große Aehnlichkeit des italienischen Klimas mit dem slavonisch-ungrischen auffiel, und bey dessen rastlosem Bestreben seine Staaten reich und blühend zu machen, dieses fruchtbare Feld der Industrie nicht brach liegen durfte. Italienische Kunstverständige wurden daher herbeygezogen, Gebäude — wie das zu Alt-Ofen — mit großen Kosten aufgeführt, die Aufsicht öffentlichen dazu bestellten Beamten anvertraut, und das Volk auf vielfache Art zur Pflanzung des Maulbeerbaumes und zur Gewinnung der rohen Seide aufgemuntert. So geschah es denn auch, daß die Seidenerndte die im Jahre 1765. nicht mehr als 183 Pfunde abwarf, zwanzig Jahre später (1785) schon 13100 Pfunde eintrug. — Durch den letzten Türkenkrieg und K. Josephs Tod, wurde in Ungern, in Slavonien und im Banat dieser einträglichste Nebenerwerb des ungrischen Landmanns einigermaßen gehemmt und zurückgesetzt; nichtsdestoweniger soll in Slavonien im 1794. die Seidenerndte schon wieder 8502 Pf. reine Seide, 251 Pf. Faloppa, 295 Pf. Doppioni, 1279 Pf. Struli, und 2356 Pf. Bicatti abgeworfen haben.

Gewiß weiß ich's vom Banat, und einem Theil des Arader Komitat's, daß daſelbſt im J. 1794 an Galetten 14647 Pfunde, und von dieſen an reiner Seide 1041 Pf. gewonnen wurden. In dem ſämtlichen übrigen Ungern ſoll'n in demſelben Jahre 709. Pf. reine Seide, 8 Pf. Faloppa, 30 Pf. Doppioni, 105 Pf. Struſi, und 735 Pf. Bicatti erzeugt worden ſeyn.

*) Beyträge zur Geſchichte der Seiden-Kultur in Ungern, Croatien und Slavonien ſind in des Hrn. de Luca öſterr. Statenkunde B. II. S. 170 — 71. und in des Hrn. Prof. Miller's *Schedium de præſenti ſtatu fabricarum & manufacturarum in Hungaria atque modo promovendi rem ſericeam.* M. Varadini 1793. 8. 78. S.

**) Die Bienenzucht, aber noch mehr der Seiden-Bau ſind vielleicht die einträglichſten und vortheilhafteſten Gewerbe. Ein Feuerwerker zu Hannover verdiente ſich durch den Seiden-Bau innerhalb 25 Tage 61 Rthlr.; ſeine Anslage für das Pflücken der Blätter betrug in allem 4 Rthlr. — In den preußiſchen Staaten gewann man an reiner nnd Floret-Seide in den Jahren 1746 — 1750 nicht mehr als etwas über 100 Pfund, im Jahr 1791 — 1792 aber war der Ertrag ſchon 5388 Pf., und im Jahr 1782 ſoll er gar noch um die Hälfte größer geweſen ſeyn. — In Frankreich geſchah unter K. Heinrich IV. der Anfgng zum Seidenbau, und ſchon unter Ludwig XIV. als man denſelben noch keine 100 Jahre lang getrieben hatte, gewannen bloß die 3 Provinzen Dauphiné, Provence und Languedoc 1,800000 Pf. S. Brun's Magazin zur nähern Kenntniß des phyſ. und polit. Zuſtandes von Europa 1ten B. 3tes Stück. S. 558., und die Bibliothek für Denker 2ten B. 1tes Heft. S. 65. und 77.

§. 56.

Fische.

In einem Lande, welches so wie Ungern von so vielen großen und kleinen Flüssen durchschnitten wird, muß die Fischerey von Erheblichkeit seyn. Für ungrische Fische vom 1. Nov. 1790. bis zum 1. Nov. 1791. zahlten uns unsere Nachbarn 54015 Gulden. a) Bekanntlich gehört aber auch die träge Theiß unter die fischreichsten Flüsse nicht nur von Ungern, sondern von Europa überhaupt, und nicht selten geschiehet es auch noch in unsern Tagen, daß auf dem Szegediner Marktplatze zwar nicht 1000, wie die Chronik von den vorigen menschen- und geldarmen Zeiten erzählt, wohl aber 100 schöne Karpfen für 1 Dukaten feil sind. Ich überlasse es dem Geographen und dem Natur-Historiker die verschiedenen Gattungen der Fische zu beschreiben, die aus der Donau (z. B. die oft 15 Centner schweren Hausen,) und den übrigen Flüssen und Land-Seen Ungern's, besonders dem Platten-See herausgezogen werden, b) und bemerke nur, daß Trotz der Menge Fische, welche z. B. der Bewohner des Theißufers manchmal mit seiner Mast-Sau zu theilen gezwungen ist, doch auch für Stockfische, Schildkröten, Heringe u. s. w. seit der Aufhebung des Josephinischen Verboths, dem Holländer von uns jährlich etwas namhaftes gezollt wird, und daß die Kunst zur Vermehrung und Veredelung der Fischerey in Ungern noch sehr wenig, fast gar nichts gethan hat.

a) S. *Ephemerides polit. literarias Budenses* 1791 Nro. 47. — Im J. 1780 wurden 32960 Pf. an frischen und eingesalzenen Fischen über Fiume

und Bucari aus Ungern ausgeführt. Vergl. *Ephemerides Vindob. ad An.* 1781. S. 66 und I. B. Groſſingeri *Hiſtoria phyſica* R. Hung. Tom. III. *ichthyologia* Poſonii 1794. 8.

b) S. Groſſinger a. a. O. vergl. B. Fr. Hermanns Abriß der phyſik. Beſchaffenheit der öſter. Staaten. S. 272, und f. lg.

§. 57.

Geflügel.

Die Hühnerzucht iſt ſowohl wegen der innern ſtarken Konſumtion von Eyern und Geflügel aller Art, die verhältnißmäßig in Ungern größer als in irgend einem andern europäiſchen Lande iſt, als wegen der ungeheuer großen Ausfuhr in die Nachbarſchaft ſtatiſtiſch merkwürdig. a) Könnte man nur die Größe jener ſowohl als dieſer eben ſo genau in Zahlen wiſſen, gleichwie es K. Friedrich II. wußte, daß zu ſeiner Zeit aus Sachſen ungefähr für jährliche 12000 Fl. Eyer nach Berlin gebracht wurden. — Der größte Theil der Gänſefedern, mit welchen die prager Juden einen ſo einträglichen Handel treiben, kommt aus Ungern. b)

a) Vom 1. Nov. 1790. bis 1. Nov. 1791. wurde an Geflügel nach dem nahen Oeſterreich ausgeführt für 64556 Gulden S. *Ephemerides Pol. lit.* Bud. a. a. O. — und wie vieles ungriſche Geflügel wird nicht z. B. aus dem Eiſenburger Komitat nach Steyermark gehohlt, daſelbſt kaſtrirt und ausgemäſtet, und oft ſogar wiederum nach Ungern unter dem Nahmen ſteyeriſcher Kapaune zurückgebracht?

b) S. Reiſen v. Preßburg durch Mähren. S. 465.

§. 58.

Bären — Kornwürmer.

Die Zahl der **Bären** und **Wölfe**, die jährlich in Ungern erlegt werden, lauft in die Hunderte, und die der **Hasen** in die vielen Tausende. In Deutschland kennt man den Bär nur noch aus der Natur-Geschichte, und in England läßt sich schon seit beynahe 200 Jahren kein Wolf mehr sehen. An den einheimischen **Auer-Ochsen** erinnern sich deutsche Historiker nur noch aus der Geschichte Kaiser Otto des Großen; in den nordöstlichen Gebirgen Ungern's aber, kommt noch dann und wann ein Auer-Ochs, doch auch nur schon als Natur-Seltenheit zum Vorschein. — In der Entomologie Ungern's ließen sich wahrscheinlich noch sehr viele neue Entdeckungen machen; denn unmöglich sind schon alle Fliegen und Insekten bekannt und linneeisch klassificirt welche milliardenweise in den Gebüschen und Morästen Slavoniens und des Banats wimmeln, und dem Menschen, dem Viehe z. B. die **kolumbatscher Mücke** a) und den Pflanzen z. B. die **Heuschrecken** b) oft so lästig und schädlich sind. **Flöhe** und **Wanzen**, welche **Conring** unter die Staatsmerkwürdigkeiten Ungern's aufnahm, giebt es in Ungern eben nicht mehr als anderswo; die letztern sind dazu zur Zeit nur noch in größern Städten einheimisch, und höchst wahrscheinlich ein Geschenk von ihren deutschen Schwestern. — In dem Pantheon der Unger verdiente der die erste Stelle, welcher den, unserem Getreide so schädlichen **Kornwurm** tödten würde.

a) J. Ant. Schönbauer's Geschichte der Kolumbatscher Mücken im Banat. Wien 1795. 4. 108 S. in der Einleitung und im Anhange.

b) Von den Zug-Heuſchrecken wurde Ungern, nahmentlich das Temeſchwarer Banat und Syrmien in den Jahren 1780, 81, 82, zum letztenmal heimgeſucht. S. Groſſinger a. a. O. Tom. IV. S. 220.

*) Es wäre wider meine Abſicht, die ganze ungriſche Zoologie hier abzuſchreiben. Mein Gegenſtand ſind nur Staats-Merkwürdigkeiten, was darunter iſt, gehört in das Gebieth eines ungriſchen Büffon's oder Büſching's.

II. Ungern's Produkte aus dem Mineral-Reiche a)

§. 59.

Der Bergſegen welcher Spanien in der alten Welt ſo berühmt und mächtig gemacht hat, ruhet in unſern Zeiten über Ungern, und zeichnet Ungern durch die Menge und Güte der Erze, welche es gewinnt, vor allen übrigen Ländern Europens aus. — Die Sachſen welche die ungriſchen Könige im XII. Jahrhundert ins Land riefen, ſuchten höchſtwahrſcheinlich die erſten Gold- und Silberadern auf: (wenigſtens iſt kein Beweis da, daß man ſchon vor der Zeit um Schemnitz oder Kremnitz Gold- oder Silber-Gruben auf Hofnung gebauet habe. a,) Juden aber müßen die erſten Pächter des Ertrags ſämtlicher Bergwerke im XII. und einem Theil des XIII. Jahrhundert's geweſen ſeyn. — K. Karl Robert brachte die Polizey des Bergbaues durch ein Landesgeſetz zuerſt in Ordnung, und der Flor der ungriſchen Bergſtädte im XIV. XV. Jahrh. der Wohlſtand des Königl. Hofes und des ganzen Landes, und die koſtbaren Unternehmungen der Könige in dieſem Zeitraume laſſen vermuthen, daß der Bergbau damals ergiebig geweſen ſey. — Mit dem XVI. Jahrhundert aber

schien überhaupt aller Segen von Ungern gewichen zu seyn; auch der Bergbau gerieth in Verfall, wenigstens wurden die damaligen ungrischen Generalpächter und Münzwardeine Thurzo und Fugger von demselben allein reich, indessen der König zu arm war, die Fenster seines Schloßes für bares Geld ausbessern zu lassen, und seine Tafel oft nur mit geborgtem Fleisch und Wein besetzt war. b) K. Ferdinand I. und sein Sohn Maximilian II. halfen vielen Gebrechen des ungrischen Bergbaues ab; jener durch Anlegung oder Organisirung der ungrischen Hof-Kammer zu Preßburg, b) dieser durch seine bekannte Bergordnung. c) K. Leopold verschaffte durch Vertreibung der Türken demselben Sicherheit; Karl VI. vermehrte ihn durch die Eroberung des Temeschwarer Banats; M. Theresia vervollkommnete ihn durch Gründung der Schemnitzer Berg-Akademie, und durch Beförderung und Unterstützung der Wissenschaften und Künste, welche auf die Bergbaukunde einen Bezug haben; unter Joseph II. ist das Amalgamations-System eingeführt; e) unter Franz II. glorreichen Regierung endlich, steht der Polizey des Bergbaues, nach Veranlassung der deswegen niedergesetzten Reichs-Deputation eine neue glückliche Epoche bevor.

a) Reichhaltig sind die Beyträge zur ungrischen alten und neuen Bergwerks-Geschichte (mitunter vermischt mit Sagen der Vorzeit) in zwey sehr schätzbaren Büchern, das eine heißt: *Magnalia Dei in Locis subterraneis*, oder die unterirrdische Schatz-Kammer von Fr. Ern. Bruckmann: 2ter Th. Wolfenbüttel 1730. Fol. S. 245 — 271. Das andere: Physikalisch metallurgische Abhandlungen über die Gebirge und Bergwerke in Un-

garn v. J. Jak. Ferber. Berlin 1780. 8. — Ich habe die Abſchrift einer Urkunde ohne Jahr und Tag vor mir (auf die ſchon auch Severini de veteribus incolis Hung. Cisdanubianæ hinzielte) und die unmöglich älter als höchſtens aus dem XIII. Jahrh. ſeyn mag, da heißt es: ad univerſorum notitiam — — volumus pervenire, quod nos ad maiorem promotionem nove montanye in poſſeſsione Domini Regis *Schewnyche nouiter inuente* — contulimus — — und bald darauf — nulla libertatis prærogativa ſi quam — — hoſpites (Deutſche, Sachſen) in *novis montanis Schewnize* vocatis — haberent eis ſuffragante. — Alſo iſt's wohl ein Mährchen, daß Gold- und Silber-Adern ſchon im VII. Jahrh. bey Schemnitz geöffnet worden ſind. — Anno 1551. inuenta eſt *primum* minera auri in Bocza ſagt eine handſchriftliche Anekdote von gleichem Zeit-Alter.

b) Thurnſchwamb weiland Fuggeriſcher Faktor in Ungern, erzählt in einer hinterlaſſenen Handſchrift, daß zu Matthias I. und Uladislaus II. Zeiten, keine Spleiß-Hütte, noch Seiger-Hütte, noch Hammer in Neuſohl geweſen iſt, ſondern man habe das ſchwarze Kupfer aus dem Lande geführt, und anderswo — bey Krakau, Erfurt und zu Hochkirchen nahe bey Friaul — geſpließen, geſeigert und geſchmiedet. — Die ſämmtliche Kupfer-Arenda trug dem unglücklichen Ludwig im Jahre 1526. laut Contrakts mit dem Augſpurger Anton Fugger nicht mehr als 20000 ungr. Gulden ein.

c) Im Jahr 1531. — Der erſte Kammer-Präſident hieß Stephan Pemflinger, Freyherr von Zichan und Köchelburg. Zu Preßburg wurde in den erſten Jahren in einem Privat-Bürgerhauſe Kammer-Rath gehalten, der Mieth-Lohn war zuerſt 12, dann 16 Gulden.

d) Sie erſchien im Jahr 1573, und iſt auch noch bis auf dieſe Stunde in Ungern rechtskräftig, Kraft des 108. Art. vom J. 1723. — Die Auflage, welche ich vor mir habe, iſt gedruckt zu Wien 1769. Fol.

e) Der Erfinder, oder Reformator, der seit dem Jahre 1786. üblichen Amalgamations-Methode ist bekanntlich der verst. Ignatz v. Born. S. dessen Buch: Ueber das Anquiken der gold- und silberhaltigen Erze, Rohsteine, Schwarzkupfer und Hüttenspeise. Wien 1786. 4. Vergl. J. Jac. Ferbers Nachricht von dem Anquiken — — in Ungarn und Böhmen. Berlin 1787. 8. Für den Metallurgen und zugleich für den ungrischen Statistiker sind diese zwey Bücher unschätzbar. Für meinen Gebrauch habe ich in denselben mehr gefunden, als ich in allen bisher gedruckten und ungedruckten Nachrichten über die ungrischen Bergwerke und ihren Ertrag habe finden können. — Die erste öffentliche Probe mit dem Anquicken von 1000 Cent. Erz, lief so glücklich ab, daß dabey fl. 800 an Schmelz-Kosten, 55 Cent. Bley, und gegen 250 Klaftern Holz erspart wurden. — In Ungern ist der Durchschnitt-Gehalt der Erze und schmelzwürdigen Kiese 7 bis 8 löthig; nun kostete es ehedem die Mark güldischen Silbers herauszuschmelzen 5 — 6 fl., dagegen stiegen die Amalgamations-Kosten gleich zu Anfange nicht höher als auf 2 fl. 30 kr. auf die Mark, wenn die Beschickung siebenlöthig war. Seit dem Jahr 1787. wurde die kalte Amalgamation hie und da eingeführt, und das warme Anreiben abgeschaft, und durch diese und andere Verbesserungen des Anquickens, ein beträchtlicher Aufwand erspart, und der Vortheil des Amalgamations-Processes ansehnlich (die Mark Silber kam beym kalten Anquicken um 1 fl. wohlfeiler) vermehrt. — Jetzt hat aber in Ungern das Bornische Amalgamations-System, wahrscheinlich aus sehr guten Gründen, überall aufgehört, nur zu Schmölnlz und im Banate wird die Kupfer-Amalgamation von Privat-Gewerkschaften noch beybehalten.

Ertrag der ungriſchen Bergwerke.

§. 60.

Gold und Silber.

Seit dem Jahre 1740. bis 1773. ſind in Schemnitz und Kremnitz gegen 100 Millionen Gulden an Gold und Silber ausgegraben, und zu Kremnitz vermünzt worden. — In eben dieſem Zeitraume gaben Siebenbürgen und Nagybánya 50 Millionen, und zuſammen Nieder-Ungern mit Siebenbürgen und Nagybánya, ohne das übrige (Ober) Ungern und das Banat in 32. Jahren 150 Mill. Gulden. a) Specieller und vollſtändiger iſt — Berechnung der Ausbeute an Gold und Silber in Ungern um das Jahr 1786. „ in den „ unten anzuführenden Werken:“ — — — —

a) S. Delius Anleitung zu der Bergbaukunſt. Wien 1773. 4. S. 11. der Verfaſſer war damals als Profeſſor bey der Schemnizer Berg-Akademie angeſtellt, und beruft ſich auf Bergwerksrechnungen.

b) Vergl. Born's und Ferber's angeführte Bücher.

c) In den Diſtrikten von Ujpalanka, Mehadia und Karanſebes wird noch auſſerdem jährlich 6 bis 700, und in den übrigen Flüſſen des Banats 3 bis 400 Dukaten am Werthe, Gold gewaſchen S. Griſelini a. a. O. IIter Theil, S. 104. Die vorzüglichſten goldführenden Flüſſe ſind, die Donau, die Maroſch und die Nera. Vergl. Born's Briefe über mineralogiſche Gegenſtände u. ſ. w. Frankf. und Leipzig 1774. S. 77. in dem übrigen Ungern iſt die Goldwäſcherey von keiner Erheblichkeit.

d) In den Jahren 1680 bis 1693 wurden wöchentlich drey bis 4000 Mark Silber nur allein in

Schemnitz gemacht. S. Reyßlers Reiſen II. 1271.

c) Durch die Seigerung; denn die Banatiſchen Schwarzkupfer halten über 1 Mark Silber im Centner, die Neuſohler höchſtens 12 Loth, jene von Schmölnitz 12 bis 14 Loth.

*) In Siebenbürgen werden jährlich gewonnen 5000 Mark Silber, und 2000 bis 2500 Mark Gold, das Waſchgold, welches 1800 Mark betragen ſoll, ſchon mit einbegriffen. — Die Erzeugung von Gold und Silber in der ganzen öſterreichiſchen Monarchie ſoll ſeyn = 118000 Mark. S. Ferber über das Anquiken, a. a. O.

§. 61.

Kupfer, Bley, Eiſen.

1. Nach Siberien und Amerika iſt Ungern gegenwärtig das kupferreichſte Land auf unſerer Erdkugel. Denn ſchlägt man die jährliche Ausbeute ſämtlicher bekannten Kupferbergwerke in der alten und neuen Welt auf etwa 250000 Centner an, a) die aus nicht weniger als 6 Millionen Centner Erz ſollen hervorgebracht werden, ſo liefert das große Siberien dazu faſt $\frac{1}{3}$ (80000 Centner) das kleine Ungern aber $\frac{1}{7}$ (38000 bis 40000 Cent.) oder nur um die Hälfte weniger als ganz Siberien. — — — — — — — — — — — — — — — — — — —

3 Eiſen. Es läßt ſich durchaus nicht in Zahlen beſtimmen, wieviel von dieſem nüzlichen Metall in Ungern jährlich gewonnen wird. Nicht einmal die Regierung weiß es, weil der Eiſengewinn Privatperſonen, wohl auch größtentheils adelichen überlaſſen, keiner Urbur und keinem Zehnten unterliegt. Es ſollte wohl Kraft eines Patents Kaiſer Joſeph's II. vom 26 Oktob. 1781. der Fiſcus

auch

auch bey dem Eiſengewinn Mitintereſſent ſeyn, c) und ältere Landesgeſetze entſchieden wohl auch nicht zu ſeinem Nachtheil: aber der in Ungern allmächtige Uſus (das Herkommen) war dawider; und als man den Gewerken zumuthete, jährlich überhaupt an das Aerarium von ihrem Profit etwas abzugeben, war man noch weniger als ehedem im Stande, die Größe des Produkts zu erfahren, auch ſchon deswegen, weil Joſeph ſtarb, ehe noch die Kammer mit allen Gewerken darüber ſich einverſtehen konnte. — Sonſt ſind aber die Eiſengruben beſonders in der Gömörer und Klein Honther, hernach in der Zipſer, Solienſer und Abauiwarer Grafſchaft und im Banate zahlreich, und an Erz unerſchöpflich. Der geringe Preis iſt Beweis davon, d) der doch noch ums merkliche geringer, ſo wie hingegen die Maſſe des jährlichen Produkts größer ſeyn müßte, wenn der in den meiſten von dieſen eiſenreichen Gegenden ſchon zu fühlbare Holzmangel nicht die Koſten erhöhen, und manchen Eiſenhammer oft auf längere Zeit hemmen möchte. Dieſes, oder die hergebrachte Unkunde das Eiſen zu bearbeiten, oder das Vorurtheil für ausländiſche Produkte, iſt die Urſache, daß Ungern im Handel für rohes ausländiſches beſonders ſteyermärkiſches Eiſen durchs Jahr noch immer an die 120000 Gulden baar bezahlen muß.

a) Krüniz ökonomiſch technologiſche Encyklopädie. 55ter Thl. Art. Kupfer.

b) S. vom kroatiſchen Kupfer das Ungr. Magazin. III. Thl. 4tes Heft.

c) Dieſe für die ungriſche Statiſtik überhaupt, inſonderheit aber für das ungriſche Bergrecht überaus merkwürdige Urkunde, ſteht abgedruckt in dem

Magazin für die Bergbaukunde von J. Fr. Lempe. Vter Theil. Dresden 1788. 8. vergl. VIter Theil. S. 127. und folg.

d) Auf dem Peſter Jahrmarkte im März 1796. wurde der Centner Stangen- oder Streck-Eiſen verkauft um Fl. 8.; der Centner Schließ-Eiſen koſtete um 1 Fl. weniger.

*) Nach Delius am a. O. beträgt das Eiſen, welches in allen Provinzen der öſter. Monarchie jährlich erzeugt wird, mehr als 4 Mill. Gulden.

§. 62.

Salz.

An Koch und Stein-Salz ſind Ungern und Siebenbürgen ſo unerſchöpflich reich, daß beyde ganz Europa damit verſorgen könnten. Unſtreitig war auch das Salz in vorigen ſowohl, als gegenwärtigen Zeiten, das einträglichſte Regale des Königs von Ungern, und müßte noch unendlich einträglicher ſeyn, wenn daſſelbe im Auslande eben ſo guten Abſatz, als der ungriſche Ochs, oder der Tokayer Ausbruch, fände. Ein guter Theil des Salariums der Reichs-Baronen in der alten Zeit beſtand aus Salz, a) und wieviele Centner Salz werden wohl unter K. Matthias Korvinus für den Reichs-Palatin gebrochen worden ſeyn, der jährlich nebſt 4000 Gulden in barem Gelde, noch für 2000 Gulden Salz empfieng, davon der Centner damals mit etlichen Pfennigen bezahlt wurde, und nie über 4 Groſchen ſtieg? Jetzt werden (nach einer in die Reichstags-Akten vom J. 1791. S. 474 eingerückten vom Kron-Fiskal ſelbſt gemachten Schätzung,) jährlich ungefähr 1200000 Centner Salz im Lande verbraucht. — Kochſalz wird nur zu *Sóvár* im Scharoſcher Komitat (jährlich ge-

gen 120000 Cent.) erzeugt, b) aber die Schwarer Salzſohlen ſind bey weiten nicht die einzigen in Ungern, nur daß man bey dem großen Ueberfluſſe des Salzes, die übrigen bisher nicht für ſiedwürdig gehalten hat. Das Steinſalz wird in dem Marmaroſcher Komitat gegraben, in den größten und reichſten Salz-Gebirgen. Die Hauptgrube iſt in *Rhonaſzek*. c) Verhältnißmäßig ſoll Siebenbürgen an Salz-Produkte noch reicher als Ungern ſeyn; denn der unermeßliche Salzſtock erſtrecket ſich längſt der Theiß bis über die Gränzen dieſes Groß-Fürſtenthum's. Hier ſoll jedoch der Salz-Verſchleiß im Jahre nicht größer als 70000 Centner ſeyn, d) und wenn es wahr iſt, daß in der Marmaroſch durchs Jahr nicht mehr als 600000 Centner ausgehauen werden, mag es wohl geſchehen, daß auch aus Siebenbürgen Salz nach Ungern kommt. Schade daß die Entfernung dieſer an den äußerſten nordöſtlichen Gränzen Ungern's gelegenen Salinen z. B. von Slavonien und deſſen Nachbarſchaft ſo groß iſt! Dieſe iſt's überhaupt, welche den Preis des Salzes in Ungern ums merkliche erhöhet, und welche die menſchenfreundliche Regierung in der Mitte des Jahr's 1794. in die Nothwendigkeit verſetzte, mit einer Geſellſchaft von öſterreichiſchen und türkiſchen Handelsleuten einen Contrakt zu ſchließen, vermöge deſſen ihnen 280000 Centner, (den Centner für Fl. 2. Kr. 36.) türkiſches Salz aus Widdin nach den öſterreichiſch ungriſchen Militär-Gränzen zu führen erlaubt wurde. — Ganz Croatien hat das Recht, Meerſalz zu ſeinem Gebrauche zu kaufen. — In vorigen Zeiten wurde den Geſpanſchaften Thurotz, Arwa und Lipto durch Landes-Geſetze

(1548. art. 29. 1715. art. 13.) der Kauf des pohlnischen Salzes freygelassen; nach der Zeit begaben sie sich zwar dieses Rechts in einer Konvention mit der Hof-Kammer, aber noch bis auf diese Stunde kaufen die Einwohner dieser Gespanschaften, dieses unentbehrliche Gewürz, ums merkliche wohlfeiler als ihre nächste Nachbarn.

a) Unter König Matthias K. empfieng an Besoldung

	in baarem Gelde,	an Salz
Der Palatin	Fl. 4000	Fl. 2000.
Der Woiewod von Siebenbürgen	9000	3000.
Der Ban von Croatien	10000	1000.
Der Erz-Schatzmeister, (Comes Tavernicorum)	1000	1000.
Der Ban von Belgrad, (oder Serwien)	5800	1500.
Der Ban von Szabatsch	2000	1000.
Der Obrist-Hofmeister, (Magister Curiæ Regiæ)	Fl. 1500	Fl. 500. u.s.w.

b) Sóvár (Schowar) erzeugte bis zum Jahr 1750. nebst dem Sud- auch Stein-Salz, in diesem Jahre aber ersäufte die Grube durch plötzlich eingebrochene Wasser, und es ist nunmehr Sóvár ein bloßes Sudwerk. Die Sohle giebt 27 von Hundert. — Im Jahre 1787. wurden 128000, im Jahre 1788. bis 110000 Centner erzeugt. — Der Centner kommt in der Erzeugung nicht höher als auf 20 Kr. zu stehen. S. Fichtel mineralogische Bemerkungen von den Karpathen. 1ter Thl. Wien 1791. S. 66. — In Siebenbürgen soll der Centner bis an die Marosch geführt, der Kammer ungefähr 12 Kr., und in der Marmarosch selbst nur 6 Kr. kosten. S. Ferber. a. a. O.

c) Die Lage dieser Gebürge, und auch der übrigen Bergwerke Ungerns, steht abgezeichnet in des Grafen *Marsili Danubius Pannonico Mysicus.* Tom.

III. vergl. Born's Briefe u. ſ. w., und Ferber über die Gebirge u. ſ. w. in Ungern. — In vorigen Zeiten wurden dieſe Salinen als eine Appertinenz des Schloßes Hußt angeſehen; an den Grafen Perén war daher zu Anfange des XVI. Jahrh. Hußt nebſt den Salinen verpfändet, und K. Karls V. Schweſter erhielt dieſelben zugleich mit dem Schloße zum Brautſchatz. Die Lage des Schloßes und der Salz-Gruben an den Gränzen Ungern's und Siebenbürgen's war Schuld daran, daß beyde in der Geſchichte der verderblichen einheimiſchen Kriege des vorigen Jahrhunderts ſo oft vorkommen. K. Leopold I. und ſein Sohn Joſeph haben endlich die Ruhe in Ungern und Siebenbürgen, und die gute Ordnung auch bey den marmaroſcher Salz-Werken hergeſtellt. — Der Anfang dazu geſchah im Jahr 1701. nachdem K. Leopold Siebenbürgen von Mich. Apafi in Eid und Pflicht übernommen hatte. B. von Kleinburg wurde deswegen als Comiſſär hingeſchickt. Präfect oder Iſpan blieb Georg Frater; Baumgartner wurde als Inſpektor, und Samuel Loſſonezi als Rechnungsführer angeſtellt. — Im Jahr 1703. kamen Hußt und die Salinen in die Gewalt der ungriſchen Conföderirten, aber ihre Herrſchaft war bekanntlich nur vorübergehend.

d) Hacquet's Reiſen 2ter Theil. S. 155.

§. 63.

Mineral-Waſſer.

Schon vor 20 Jahren hatte **Cranz** an die 230 in Ungern vorhandene und ihm bekannte **Geſundbrunnen** hergezählt. a) Wie viele mögen ihm unbekannt geblieben ſeyn? Wie viele mag man nicht ſeit der Zeit entdekt haben? Und wieviele mögen nicht noch in den Eingeweiden der Erde verborgen ſeyn? Nur allein in dem gebirgigen Theile von Slavonien, wäre es möglich wohl auch 50 war-

me Bäder anzulegen. b) Das ungrische Ciment-Wasser im Herrengrund, und zu Schmölnitz ist allgemein bekannt; mit Mißvergnügen erinnern sich noch die Türken an die warmen Bäder zu Ofen und an die Hercules-Bäder zu Mehadia. Auch Füred am Platten-See — das ungrische Pyrmont — kommt mit jedem Sommer mehr in Ruf. Die meisten Bäder und Sauerbrunnen, kennt und benutzt bisher fast nur der nächste Nachbar, oft auch dieser nicht, und doch badet sich, besonders der Walach und der Illyrier, fast eben so gerne wie der Osman, und im Ganzen werden tausende von Gulden für Roitscher-Spaa- und Selterwasser jährlich über die Gränzen geschickt, welche dem Lande geschenkt blieben, würden wir die heilsamen Kräfte unserer Gaswasser, Schwefelbrunnen und Salzsohlen auch nur so gut kennen, als wir z. B. den Füreder Sauerbrunn oder die Natur der Ofner warmen Bäder kennen, c) oder gleichwie uns nur erst neulich, und noch dazu von einem Ausländer, der Bartfelder Säuerling, nach seiner Natur und Bestandtheilen, beschrieben worden ist. d)

a) Heinr. Joh. v. Crantz Gesundbrunnen der österreichischen Monarchie. Wien 1777. 4.

b) Taube Beschreib. d. Königr. Slavonien. B. I. S. 11.

c) Jos. Man. Oesterreicher *Analyses aquarum Budensium* Budæ 1787. 8. wo von S. 365. an, der Füreder Sauerbrunn nach chemischen Grundsätzen unseres Hrn. Prof. Winterl untersucht worden ist.

d) Vom Hrn. Prof. Hacquet. S. dessen Reisen. S. 121. — 139.

§. 64.

Mineraliſches Alcali. (Natrum)

Ein Haupt-Commerz-Artikel kann und wird einmal das mineraliſche *Alcali* für Ungern ſeyn. — Im Peſter und Batſcher Komitat, und von den 2. banatiſchen Regimentern angefangen bis zu dem Szatthmarer Komitat hinauf, ſind Strecken von halben und ganzen Tage-Reiſen damit angefüllt. Nicht lange häuften die Landleute um Groß-Károly herum, aus den ausgetrockneten Moräſten bey 40000 Centner von dieſem Salze (Székſó) auf, es verdarb aber weil es wider Regen und Näße nicht geſichert war. Der ganze Palitſcher-See a) und mehrere Sümpfe im Stuhlweißenburger und Tſchongrader Komitat ſind damit geſchwängert, und mit Hülfe dieſes Laugenſalzes werden jährlich nur in Debretzin an die 7000 Centner Seife zubereitet, welche die ſchönſte und beſte Seife in der öſterreichiſchen Monarchie, und unter dem Namen der Debretziner Seife b) im ganzen Lande und auch im Auslande ſchon berühmt iſt, und für uns wenigſtens die venetianiſche und marſeiller Savonette pour la barbe, pour la toilette u. ſ. w. ſehr entbehrlich macht. — Herr Apotheker Rückert aus Ingelfingen hat ſich anheiſchig gemacht, dieſes mineraliſche Alcali in der größten Reinigkeit, frey von Erde und heterogenen Salzen, und zwar jährlich gegen 10000 Ct. und darüber, aus der Gegend um Debretzin und dem Szaboltſcher Komitat, in dem Preiſe der Pottaſche zu liefern. c) Solche Gäſte laſſet uns willkommen ſeyn, ſollte das Verſprechen auch nur zur Hälfte in Erfüllung gehen! — Ein Loth vom

Glauberischen Wundersalz kostete bisher in Ungern nach der Apothekertaxe 16 Kr. nachdem aber D. Oesterreicher in einem bey Ofen gelegenem Sumpfe (der nie in Gährung geräth) ein von der Natur erzeugtes reines Sal mirabile Glauberi entdeckt hat, ist der Preis eines Loth's von diesem Mittelsalze, von 16 bis zu 1 Kr. herabgefallen d).

a) Männer von erhabenem Range in Ungern, haben in Gesellschaft, schon vor mehrern Jahren an dem Ufer dieses See's eine sogenannte Soda-Siederey angelegt. Ihre Hofnung ist zwar nicht ganz getäuscht, aber auch bisher noch nicht gekrönt worden. Die erste Anlage dazu war vielleicht zu kostbar, vielleicht sind bisher auch manche Fehler bey der Administration selbst begangen worden.

b) Es sind in Debretzin 86 Seifensieder, aber eigentlich geben sich nur 52 mit diesem einträglichen Gewerbe ab, wahrscheinlich weil die übrigen dazu schon zu reich sind. Der erste unter ihnen siedet jährlich 557 Tafeln, die von der letzten Classe bringen es im Jahre nicht höher als auf 25, zusammen aber produciren alle, 5668 lange viereckige Tafeln, deren jede im Durchschnitte 120 Pfund wägen mag. Die Debretziner Seife ist leicht, weiß und trocken. Der Mittel-Preis einer 120 — 125 Pf. schweren Tafel ist zu Debretzin 15 bis 17 Gulden.

c) In Crell's chemischen Annalen I. B. 4ten St. vergl. Allgem. Lit. Zeitung v. Jahr 1794. Nro. 168. Meines Wissens ist dieses Versprechen zwar noch nicht erfüllt, wohl aber werden kräftige Anstalten durch Hrn. Rückert zu Wien und in Ungern dazu gemacht.

d) Diese wohlthätige Entdeckung publicirte unter dem 17. April 1794. ein Intimat der Königl. Ung. Statthalterey durchs ganze Reich. Vergl. Ofner Ung. Staats und gelehrte Nachrichten. 1794. Nro. 41.

§. 65.

Den übrigen Reichthum Ungerns an Mineralien aller Art übergehe ich, theils weil ich ihn ſtatiſtiſch anzugeben nicht im Stande bin z. B. das jährliche Produkt des Spießglaſes, Zinnobers, Kobolts u. ſ. w. theils weil es offenbar wider meine Abſicht wäre, mich hier mit Aufzählung und Beſchreibung der unglaublichen Menge von **Chamiten, Turbiniten, Pectiniten** und ſonſtigen Verſteinerungen u. ſ. w. abzugeben, mit welchen ganze Berge in Ungern angefüllt ſind. — Ungeheuer iſt in Ungern die Menge von **Flötzgebirgen** die aus Kalk beſtehen, und mannigfaltig ſind die **Marmorarten**, die in verſchiedenen Gegenden des Landes brechen. — Man findet in Ungern außer der **Töpfer** und **Walkererde, Porcellan** und **Siegelerde, Asbeſt** und **Schiefer**. Wahre und falſche **Diamanten** werden in der Marmaroſch gefunden, **Rubinen** in dem Michalova Fluß 3 Meilen von Rhonitz; **Smaragde, Sapphire, Topaſe** und **Karniole** auf dem Königsberge in der Zips und bey Miſchkolz; **Granaten** allenthalben, beſonders auf den Karpathen und in Großhonth. a) Ausſchlieſſungsweiſe aber ſind die **Opale** ein Ungriſches Naturprodukt, auch ſogar jene, b) welche man fälſchlich bisher für orientaliſche ausgegeben hat. Die ſchönſten **Kriſtalle** kommen in den Eingeweiden der ungriſchen Karpathen und zwar häufig vor; **Achate** giebts in der Barſcher Geſpanſchaft und eine **Jaſpis** Art **Zinnopel**, bricht in den Gruben zu Schemnitz und Kremnitz, die noch dazu oft ſehr reich an Gold iſt. **Granit** deckt die höchſten Klippen der ungriſchen

Tatra (Karpathen) und allenthalben liegt der zum Bau und zur Verfertigung des Mühl- und Wetzstein's so nöthige Sandstein. — Bey Tokay, Gyöngyös und auf den karpathischen Alpen finden sich Spuren feuerspeyender Berge, die glasartige schwarze Lava, und andere Lavaarten; c) die vorzüglichste aber unter allen ungrischen Bergarten ist das von Born sogenannte saxum metalliferum. — An Eisen und Kupfervitriol und Alaun und einer Menge Salpeter fehlts in Ungern nicht. Es hat dasselbe ferner Schwefel, Bergöl, und an verschiedenen Orten z. B. bey Bela im Zipser Komitat, vorzüglich aber in dem fetten Banate, vielen und guten Torf. An mehreren Orten streichen Steinkohlen, die bey Fünfkirchen, Vischegrad, besonders aber in der Nachbarschaft von Oedenburg schon seit etlichen Jahren mit großem Vortheil gefördert werden. — Hundert Centner Berggrün aus Neusohl, wovon der Centner 100 Gulden kostet, sollen monatlich mit dem Silberwagen von Schemnitz nach Wien gehen d) — Queckſilber ist seltener als Spießglas, und auch Zinnobererze nicht so häufig, daß sie auf Queckſilber genutzt zu werden verdieneten. — Robolt soll im J. 1780 zu Topschau zuerst entdeckt worden seyn. e) Arsenik wird in den niederungrischen Gruben nirgends in seiner halbmetallischen oder einer kalkförmigen Gestalt gefunden, daher denn auch die Bergleute nicht so vielen Krankheiten sollen ausgesetzt seyn, als die böhmischen oder sächsischen. — Dagegen aber hat man gute Flintensteine bisher in ungrischen Gebürgen nirgends angetroffen, f) und die mineralogische Nachricht in den Schriften

der Geſellſchaft naturforſchender Freunde zu Berlin Bd. IX. Berlin 1789. S. 351. daß man unlängſt in Niederungern zu Zinnobanya, Zinnſtein entdeckt habe, welcher etliche 40 Pfund Zinn im Zentner enthält, war wohl zu voreilig wo nicht ganz erdichtet. Zinn kaufen wir jetzt wie zuvor von den Böhmen. Natürlich kann es in einem ſo bergigen, und mit Mineralien aller Art ſo ſehr geſegneten Lande als Ungern iſt (es verſteht ſich, die Fläche von Watzen bis Temeſchwar und linker Hand bis Debretzin und die Gränzen von Siebenbürgen, die 50 Meilen in die Länge, und 50 in die Breite anhält, ausgenommen) an Verſteinerungen aller Art, an Foſſilien, eigentlichen Petrefakten u. ſ. w. nicht fehlen. Die prächtigen Häuſer der Stadt Peſt ſind aus einem poröſem Kalkſtein aufgebaut, der aus lauter verſteinerten Conchylien gleichwie zuſammengebacken iſt, und auf der Ketſchkemeter Heide iſt der Sand (Glarea Linnei) mit kleinen zerüttelten Muſchelſchalen durchgehends untermengt g).

a) S. Herrmann's Abriß der phyſikaliſchen Beſchaffenheit der öſterreichiſchen Staaten. S. 252. folg.

b) Die Opale wurden in vorigen Zeiten durch die Türken aus Ungern nach dem Orient verſchleppt, und durch griechiſche Kaufleute aus Ungern und Siebenbürgen hingeſchickt: über Holland aber kamen ſie als orientaliſche Waare nach Ungern und Europa wieder zurück. — Der Geburtsort des Opals iſt das zur Königl. Kameral-Herrſchaft Peklin gehörige Dorf Czerwenicza (Vörös Vágás) im Oſten zwiſchen Kaſchau und Eperies. — S. Fichtel. a. a. O. Th. II. S. 588. und folg.

c) Vergl. Fichtel a. a. O. und Born's Briefe.

d) S. Ferber's phyſ. metallurg. Abhandl. S. 9.

e) De Luca Geogr. Handbuch von dem öſter. Staate. B. IV. S. 86.

f) Hacquet's Reiſen. 1ter Thl. S. 73. Bekanntlich ſetzte K. Joſeph II. einen Preis von 100 Dukaten für denjenigen aus, der gute Flintenſteine in ſeiner Monarchie entdecken würde. — Hr. H. hält die podoliſchen für weit beſſer als die franzöſiſchen, und berechnet, daß ehedem jährlich 20000 Gulden für 10 Mill. Flintenſteine von der öſter. Monarchie an Frankreich bezahlt worden ſind.

g) S. Born's Briefe. 1ter Brief.

III. Ungern's Produkte aus dem Pflanzen-Reiche.

§. 66.

Es könnte einem, der von der Viehzucht dem Bergbau, dem Ungriſchen Brod und Wein, und der Fruchtbarkeit des Landes überhaupt, eines und das andere gehört hat, ſelbſt einem Eingebornem die Frage einfallen: welchem von den drey Reichen der Natur wohl Ungern ſeine größten Vorzüge, ſeinen gegenwärtigen und künftigen Wohlſtand zu verdanken habe? Und ich glaube, ohne Oekonomiſt zu ſeyn, wird jeder vernünftige hindeuten auf das **Pflanzenreich**. Ohne Futter iſt an keine Viehzucht zu gedenken, und gute Land und Stadtwirthſchaft bringt Gold und Silber in ein Land, auch wo keine Schemnitzer und Kremnitzer Gold und Silber Gruben anzutreffen ſind. Nun iſt in Ungern aber der Pflanzenbau noch größtentheils der bloßen Pflege der Natur überlaſſen, und Steppen und Sümpfe von mehreren Meilen im Umfange, ſind noch unangebaut, und doch trägt nur der Ueberfluß, dem Lande jährliche Millionen ein: um wieviel reicher müßte nicht der

ungriſche Landmann ſeyn, wenn ſein Getreide, ſeine Futter- und Gartenkräuter, ſeine Garten- und Waldbäume, und Handelskräuter endlich, ganz nach den Regeln der in unſeren Zeiten ſo ſehr zur Vollkommenheit gediehenen Oekonomie gezogen würden, oder lieber bey verſchaffter Möglichkeit eines einträglichen Abſatzes gezogen werden könnten? Doch ſolche Viſionen gehören in das Gebieth der Polizey-Wiſſenſchaft; ich erzähle hier nur Ungern's wirkliche Staats-Merkwürdigkeiten aus dem Pflanzen-Reiche, und aus dieſem hat Ungern:

§. 67.

Getreide aller Art.

Eine gerade Linie von Weſten nach Oſten, von Preßburg bis an die äußerſte Gränze des Marmaroſcher Komitats gezogen, theilt das Land in das nördliche und in das ſüdliche oder mittägige Ungern ab. Jenes hat nicht Brod genug für ſeine Bewohner, dieſes hingegen iſt das Korn-Magazin nicht nur für den Norden Ungern's, ſondern, beſonders in Fehljahren, auch für einen großen Theil von Deutſchland und für Italien. Im nördlichen Ungern an den pohlniſchen Gränzen, iſt das Haberbrod die gewöhnliche Koſt des mit dem lieben Vieh unter einem Obdach niſtenden rußniakiſchen Landvolks: in dem ſüdlichen Theil iſt Mangel und Noth, wenn der ungriſche Bauer zu ſeinem täglichen Brod nicht Weitzen genug zur Mühle bringen kann, und gewiß nagt jener ſchon am Kukuruzkolben, und miſcht Spreu unter ſein Habermehl, wenn dieſer — Gerſtenbrod zu eſſen ge-

zwungen ist. Dort wird deutsche Landwirthschaft mit Nutzen und Segen angewandt; hier haben kostspielige Versuche, schon manchen Landmann um sein Kapital gebracht.

Die vorzüglichsten Getreide-Arten die das Land erzeugt, sind:

1. **Winter- und Sommer-Weitzen.** Die nördlichsten Gegenden z. B. Beregh, Arwa, Lipto u. s. w. wo die Winterfrucht entweder gar nicht, oder doch nur an wenigen Orten fortkommt, und die Nachbarschaft einiger Bergstädte z. B. Schmölnitz und Botza ausgenommen, wo sich aus Mangel an Nahrung kein Sperling sehen läßt, gedeiht der Weitzen mehr und weniger in Ungern überall. — Ist einer Klassifikation die K. Joseph machen ließ zu trauen, so trägt der Acker um Mischkolz im Borschoder Komitat, der innern Güte nach, den besten Weitzen; der in Syrmien wächst a) soll schon um etwas leichter seyn, und in die Mitte zwischen beyde soll gehören, der im Tschongrader und Bekescher Komitat, im ehemaligen Banat, und endlich im Batscher Komitat geerndtet wird. Mit dieser Rangordnung aber dürften Wieselburg, Neitra, Pest, Hewesch, Bihar, Szatthmar, und das vielleicht mit Recht, nicht ganz zufrieden seyn. — Sonst ist das Weitzenquantum, das Ungern jährlich trägt, ungeheuer groß, und keine Getreide-Art wird so häufig als der Weitzen, und zwar von vorzüglicher Güte — reiner und mit Korn gemischter (Halbfrucht) — im Lande angebaut.

2. **Winter- und Sommer-Rocken,** (Roggen) besonders in dem gebirgigen Antheile Ungern's, aber lange nicht soviel als zur innern Consumtion noth-

wendig iſt. Den Mangel erſetzt der untere Theil des Landes; aber in Ober-Ungern iſt der Weitzen und der Rocken den man zwiſchen Gebirgen erndtet, ſeiner Güte und Schwere wegen immer um etwas theuerer, als jener, den man von unten hinauf bringt. Ueberhaupt aber iſt dieſe Getreideart lange nicht ſo häufig in Ungern als der Weitzen, deren Ausſaat und Erndte ſich wie 4: 1 verhalten mag.

3. **Gerſte.** Bey uns wiederum vorzüglich ein Produkt der kältern obern Gegenden, aus dem Malz, zum Bier und Brandtwein, geſchroten, Grütze (davon in Ober-Ungern ſehr vieles verzehrt wird) gerollt, und Mehl zum täglichen Brod gemahlen wird. — In den fruchtbaren untern Komitaten und in Slavonien, iſt dieſe Getreideart verhältnißmäßig ungleich ſeltener. Gewöhnlich dient ſie hier zur Viehmaſt, das übrige wird in die Bergſtädte abgeholt.

4. **Haber.** Der Anbau des Habers iſt in Ungern groß, ſowohl in den Gebirgen, als in den fruchtbaren Ebenen; dort, weil der Haber wie man glaubt, mit einem ſchlechtern Boden als die übrigen Getreidearten vorlieb nimmt: hier, weil die Pferdezucht und die Viehzucht überhaupt ſtark getrieben wird. Es kommen auch mehrere Arten ſowohl von Gerſte als von Haber vor.

5. **Hirſe.** Wird in vielen aber nur wärmern Gegenden, und zwar nach dem Preiſe zu urtheilen in großer Menge gebaut: dagegen wird **Buch-Weitzen** oder **Heidekorn**, wohl auch hie und da gegen Süden z. B. um Weßprim herum, aber ungleich mehr im Norden, beſonders aber im Scharoſcher und Thurotzer Komitat erzeugt.

a) Es werden auch wirklich im Jahre kaum etwas mehr als 48000 Preßb. Metzen (die M. zu 45 kr. = 36000 fl.) aus Syrmien ausgeführt, wenngleich an die 100000 zur Ausfuhr übrig bleiben sollen, und die Lage für das Commerz eben so vortheilhaft, als der Boden zum Weitzen- und Korn-Bau vortreflich ist. Eine von den Haupt-Ursachen davon ist, weil fast in 3/4 der Gespanschaft der Weitzenbau so nachläßig getrieben wird, daß der Weitzen, besonders in Unter-Syrmien, fast zur Hälfte mit andern Korn-Arten gemischt, aufschießt, und daher dem Batscher Weitzen und aus dem Militär-Bezirk, an Güte bey weiten nicht gleich kommt, und von den Handelsleuten aus Croatien, Fiume und Triest nur dann gesucht wird, wenn in den ungrischen Gespanschaften zum Aufkaufe nichts mehr übrig ist.

*) Vergleichung des Anbaues der vorzüglichsten bisher genannten Korn-Arten im Unghwarer und Syrmier Komitat. Jenes liegt hoch im Norden, dieses in Slavonien tief unten im Süden. In Unghwar beträgt ungefähr die jährliche Erndte

an Weitzen	10000 Metzen
an Rocken	112400 M.
an Gerste	14098 M.
an Haber	223617 Metzen.
Zusammen	360115 Metzen.

In Syrmien wird jährlich ungefähr im Durchschnitte, und ebenfalls nach Abzug des Samens, geerndtet an reinen und gemischten Weitzen (unvermischter Rocken wird nur sehr wenig gesäet)

	671747 Metzen.
an Gerste und Haber	231146 M.
Zusammen	902893 Metzen.

§. 68.

Die Größe des jährlichen Produkts im sämtlichen Ungern (ohne Siebenbürgen) von diesen Kornarten, kann ich, da K. Josephs Ausmessungs-

meſſungs-Anſtalten vereitelt worden ſind, mit Gewißheit nicht angeben. Vielleicht aber entferne ich mich nicht allzuſehr von der Wahrheit, wenn ich dieſelbe auf 50 Millionen Metzen im Durchſchnitte, gute und Fehljahre mitgerechnet, anſchlage. Das fruchtbare Erdreich Sirmiens mit dem Unghwarer, größtentheils aber doch nicht durchgehends, harten und rauhen Boden gemiſcht, würde für Ungern einen Acker von mittelmäßiger Güte geben. Jenes hat einen Flächeninhalt von 37, dieſer von ungefähr 69 □ Meilen; Summa 106 □ Meilen. Das Quantum, welches dieſe beyde Geſpanſchaften an Weitzen und Rocken, an Gerſte und Haber, nach Abzug des Samens, jährlich ſchütten, beträgt zuſammen 1263008. Metzen. Da nun ganz Ungern mit ſeinen Provinzen, Croatien Dalmatien und Slavonien, einen Flächeninhalt von 4033 □ Meilen hat, ſo kommt mir die Proportion 106 □ M: 1263008 Metzen = 4033 □ M: 48053879 Metzen, oder, die Brüche mitgenommen, und nach einer runden Zahl, 50 Millionen Metzen Getreide für ganz Ungern, eben nicht ganz unwahrſcheinlich vor. — Es iſt nicht zu viel, vielmehr eher zu wenig, wenn ich in Ungern jeden Menſchen durchs Jahr 5 Metzen Korn, zuſammen die ganze Volksmenge 37500000 Metzen, ſo daß auf die Erwachſenen 6, auf die Kinder 3 Metzen kommen, verzehren laſſe. a) Denn bey der großen Wärme in Ungern, bey der Menge des Fleiſches, des Weins, des Kukurutzes, des Obſtes, und zum Theil auch der Kartoffeln, giebt es doch auch vorzüglich bey den Katholiken und Rätzen viele und ſtrenge Faſten, und auch mit dem lieben Brod geht der National-Unger eben

nicht sehr wirthschaftlich um. Nur ein Zehntel, oder 3750000 M. rechne man für die Pferde, das Geflügel und die Viehzucht überhaupt. — Nach einer mittlern Zahl von 10 Jahren ferner, (bis zum Jahre 1786.) wurde jährlich aus dem Lande für 2213612 Gulden Getreide ausgeführt, b) die Metze ohne Unterschied der Gattung zu 1 Fl. angeschlagen = 2213612 Metzen. — Eine Million, wo nicht mehr, verdirbt in den Gruben, und wird von Mäusen vertragen; und ist es endlich wohl zu viel, wenn ich 1 Million Metzen den Bierbräuern und Branntweinbrennern, den Stärkmachern und Puderfabrikanten u. s. w. anrechne? Fünf Millionen ungefähr wäre der Ueberschuß für das nächstkünftige Jahr, c) und zusammen würden diese Faktoren (den Samen jedoch abgerechnet) die Summe von 50000000 Metzen geben. Ich halte diese freylich gewagte statistische Hypothese für wahrscheinlich, so lange bis sie durch eine wahrscheinlichere verdrängt werden wird.

a) In den Brandenburgischen Kammer-Anschlägen passiren auf ein Gesinde 10 Berliner Scheffel; in Ober-Sachsen nimmt man 4 Dresdner Scheffel auf jede erwachsene Person, und 2 Sch. für jedes Kind durch die Bank an. Ein Berl. Scheffel enthält 2741 1/2, ein Dresdner 5404, eine Wiener oder Preßburger Metze aber 2718 franz. Kubik-Zoll.

b) Es kamen nämlich ein:

Für Weitzen	865294	Gulden.
— Gerste	370650	G.
— Haber	358841	G.
— Halbfrucht	618827	G.
Zusammen	2213612	Gulden.

c) Aus diesem geringen Ueberschusse wäre die Theurung und der Brod-Mangel in Ungern erklärbar,

ſobald auf ein gutes oder mittelmäßiges Jahr wie 1793, ein Fehljahr wie 1794. eintritt. Unter dem letzten Türken-Krieg hat Gallizien ſeine Speicher für uns öffnen müßen.

*) Im Königreich Böhmen, welches nach der im Jahr 1785. geſchehenen genauen Ausmeßung, gute 900 geogr. Quadrat Meilen oder 7783660 Joch und 738 Quadrat Klaftern (ein Joch zu 1600 Quadrat Kl. gerechnet) groß iſt, werden im Durchſchnitte jährlich geerndtet 1874241 Metzen Weitzen, 10067145 M. Korn, 4149429 M. Gerſte, und 8,278546 M. Haber; zuſammen 24369361 Metz. Getreide. S. **Ausführliche Nachrichten über Böhmen.** Salzburg 1794. 8. vergl. **A. Lit. Zeitung** 1795. Nro. 197. — Aber das Verhältniß des Ackerlandes in Böhmen zu dem übrigen Boden, iſt ganz verſchieden von jenem, welches in Ungern Statt hat.

§. 69.

Kukuruz. Reis.

Ein in Ungern ungemein häufiges Naturprodukt, deſſen Herkunft und Geſchichte lange noch nicht ſo gut, wie des Tabaks, der Kartoffeln, oder der Luſtſeuche, (ſämtlicher Geburtsort iſt Amerika) auseinandergeſetzt und bewieſen iſt. Der Kukuruz (Mays) iſt, gleichwie der Wilden in Nord-Amerika, das Manna der ungriſchen Walachen, unter welchen ein aus Kukuruzmehl in heißer Aſche gebackener Kuchen, (Male Malai) ſtatt des gewöhnlichen Brods genoßen wird. Es giebt Beyſpiele von Walachen im Banate, die gewöhnliches Kornbrod nie gekoſtet haben, und ihr Glaubensgenoße der Rußniak bauet dieſen türkiſchen Weitzen auch noch hoch oben im Lande da an, wo das Klima ihn nur ſelten zur Reife kommen läßt. — In der Mitte des Reichs, und in den wärmern

Gespanschaften giebt sich der Ur-Unger wohl auch gern und viel mit der Gewinnung dieses zur Viehmast so segenreichen a) und nutzbaren Produkts ab, aber lange nicht mit dem Eifer, und auch lange nicht so sehr im Großen, als der Einwohner des Banats, oder der Slavonier. Nur allein in Sirmien werden jährlich an die 24000 Joch mit türkischem Weitzen bepflanzt; der Ertrag soll in mittelmäßig guten Jahren, ohne Abzug des Samens 500000 Metzen und noch darüber seyn.

Reis wird nur im Banat auf Königl. Kammer-Gütern gezogen. b) Er trägt das 9te 10te wohl auch das 11te Korn, und wie man mich versicherte, soll die jährliche Erndte gegen 10000 (?) Metzen groß seyn.

a) Die Aussaat beträgt 2/4 Metzen auf das Joch. Man erndtet im Banat und in Slavonien nach der Güte des Bodens, und nach dem Fleiße des Anbauers, das 24te, 36te, 48te und 60te Korn. Taube erzählt, er habe in Syrmien auf gut gedüngten Aeckern oft Mays gefunden, dessen Stamm 5 Aehren getrieben hatte. In jeder Aehre — die bisweilen übet 1 Schuh lang ist — habe er 600 bis 700 Körner gezählt, welches eine 3000 bis 3500 fältige Vermehrung wäre. S. Taube a. a. O. 1tes Buch. S. 46.

b) Gegenwärtig sind daselbst fünf Reis-Plantagen — zu Gattai, Detta, Denta, Omor und Uj-Péts. — Im Monat April wird gesäet, im September ist die Erndte-Zeit. Eben so wie das Getreide, wird auch der Reis ehe durchs Vieh ausgetreten, und dann zur Stampfe gebracht.

§. 70.

Futterkräuter.

Die allermeisten, fast alle wachsen in Ungern wild; künstliche Futterkräuter, welche gesäet und

mit Fleiß gebauet werden, kennt man hier zu Lande nur noch äußerſt wenige, den Muhar (panniçum germanicum) an deſſen Anbau ſich die Landleute jenſeits der Donau nach und nach gewöhnen, und den ergiebigen Klee ausgenommen. Die liebe Natur, welche auf den fetten Fluren des Landes das Gras auch noch jetzt hie und da in Mannshöhe wachſen läßt, ſchien bisher die in deutſchen, ſchwediſchen und engliſchen Büchern ſo ſehr empfohlenen Futterkräuter, die Koppelwirthſchaft, die Stallfütterung und manche andere Recepte der alten und neuen Oekonomie entbehrlich zu machen: aber ſo wie die Volksmenge ſeit einiger Zeit in Ungern zunahm, und der Unger nähere Bekanntſchaft mit dem Auslande und deſſen künſtlicher Oekonomie und ihren Vortheilen gemacht hat, fängt man auch an, mit jedem Jahre der Natur mehr und mehr zu Hülfe zu kommen, vorzüglich wenn Mangel am Futter, wie nach dem heißen Sommer 1794. den Landwirth kluger, und für fremde Beyſpiele empfänglicher gemacht hat. — Nach der Urbarial-Vorſchrift, hat ein ganzer Bauer außer hinlänglicher Viehweide (wo es ſeyn kann) Ackerfeld auf 48 Preßburger Metzen, an Wieſen aber 12 ganze Tagewerk. Die Szatthmarer Geſpanſchaft, um ein Beyſpiel anzuführen, hat an Ackerland 226311 Joch, der Inhalt des Graslandes faßt 312465 Joch in ſich, und die Heuerndte mag in mittelmäßigen Jahren an Heu und Grummet zuſammen 1831256 Centner geben. — Wien ſoll im Jahre 18000 Centner ungriſches Heu verbrauchen, und der ganze Heu und Strohhandel dem Lande überhaupt, ungefähr jährliche 64000 Gulden werth ſeyn.

§. 31.

Gartenkräuter.

Ein wesentliches Gericht, bey einem jeden auch noch so großen und vornehmen Gastgeboth in Ungern, ist das **Sauerkraut**, durch eine derbe Portion Speck oder Schweinfleisch, für einen Unger eßbar und schmackhaft gemacht. Unter allen Gartenkräutern wird daher der weiße **Kopfkohl** (káposzta) am allerhäufigsten, allenthalben, und in Menge gepflanzt. Mit dem **Kartoffelbau** haben uns deutsche Kolonisten und deutsche Soldaten bekannt gemacht. Man hat nun aufgehört diese ursprünglich virginische Knollen, bloß für die Säue aufzusparen, denn außerdem, daß sie besonders von Deutschen und Slaven häufig gezogen, und gierig verzehret werden, hat man ihre Nahrungskraft in theuern Jahren, vorzüglich in der Nachbarschaft Galliziens sattsam anerkannt. — An **Zwiebelgewächsen** findet der Unger bey weiten heute nicht mehr den Geschmack, den Ausländer an ihm in vorigen Zeiten so oft bewundert haben. **Gurken** von einheimischem Pfeffer (Paprika) durchbeitzt, sind der gewöhnlichste Salat des mittleren und unteren Standes, alle aber ohne Unterschied laben sich in den heißen Landesstrichen an den **Melonen**, welche, nach Italien, vielleicht kein europäisches Land so mannigfaltig, so gut und so häufig als Ungern hervorbringt. Sogar den Gegenstand einer kleinen Handelsspekulation könnten die ungrischen **Zucker-** und **Wassermelonen** ausmachen, würde diese edle Frucht etwas haltbarer, und der deutsche Nachbar an das künstlich Gefrorne weniger gewöhnt seyn. — Jährlich werden Hül-

ſenfrüchte (Legumina) für mehr als 100000 Gulden ausgeführt, a) und doch iſt ihre Konſumtion beſonders der **Bohnen**, unter den Anhängern der orientaliſchen Kirche ſehr groß. Die größten und beſten **Erbſen** wachſen im Zipſer Komitat, beſonders auf dem Acker um Leutſchau. — Das an ſtarke Gewürze ſo ſehr gewöhnte Ungern, dürfte für **Gewürze** dem Holländer durchs Jahr nur wenig, vielleicht gar keinen Stüver zollen, würde es ſeine einheimiſche Gewürz-Pflanzen kennen, ſie gehörig zu erziehen und zu ſchätzen wiſſen. — Die größten **Blumenfreunde** in Ungern ſind die Zipſer; ein Zug den ſie mit dem Niederländer gemein haben, und welcher bey dem Beweiſe, daß dieſe merkwürdige Menſchen-Race in Ungern, zum Theil von flandriſchen Samen ſey, vielleicht auch nicht ganz zu überſehen iſt. — Die übrigen uns griſchen Gartenkräuter übergehe ich, und merke nur noch an, daß für ſogenannte **grüne Sachen**, mit welchen beſonders die Tafeln der Großen beſetzt werden, nach einer gewiſſen Angabe, jährlich an die 14000 Gulden ungefähr noch aus dem Lande gehen.

a) Im Jahr 1780. ſind nur nach Fiume aus Ungern und Croatien gebracht worden 15210 Metzen Hülſenfrüchte, am Werthe von 39976 Gulden. Für eben dieſelben Artikel ſollen im J. 1786. aus dem Auslande überhaupt 126771 Fl. eingegangen ſeyn.

§. 72.

Obſt- oder Baumfrüchte.

Die meiſten europäiſchen zahmen und wilden **Obſtbäume** kommen in Ungern fort, und die

zunächst im Schatten der höchsten Karpathen liegende Orte ausgenommen, wo kein Kirschenbaum mehr gedeihen will, reift in Ungern allenthalben, beynahe nur allein unter der Pflegehand der Mutter Natur, vieles und mannigfaltiges, gutes und schlechtes Obst. Das schönste, auch im Auslande nicht mehr unbekannte Obst, liefern die Gegenden um Oedenburg und Preßburg; und von Oedenburg herab bis an die fruchtbare Nachbarschaft des Platten-See's, und weiter hinunter bis an die Gränze des bey weiten nicht mehr so fruchtbaren Croatien's, gleicht das alte Pannonien mehr und weniger einem Obstgarten, der seinen Bewohnern (die mühsame Bearbeitung des Weinstocks ausgenommen) beynahe ohne allen Aufwand von Mühe oder Kosten die schönsten Früchte trägt. — Heilig ist besonders dem ungrischen Rätzen und Walachen der **Pflaumbaum**, welcher denn auch in Slavonien, und in den schon etwas gebirgigen Gegenden des Banats vor allen andern Obstbäumen am allerhäufigsten gezogen wird. In Sirmien, wo Aepfel, Birn, Kirschen und Aprikosenbäume, meistens nur in den Weingärten, eben so wie in dem übrigen Ungern, gepflanzt werden, nehmen die Pflaumgärten allein einen Raum von ungefähr 7000 Joch ein. Von ihren Früchten wird daselbst der in ganz Ungern berühmte Pflaum-Branntwein (Sliwowicze) abgezogen; von welchem in guten Jahren, das Quantum mehr als 40000 Eimer ausmacht, und dessen häufiger Genuß, wohl schon mehr Slavonier als der türkische Säbel (eben so wie der Kornbranntwein in Dännemark, Schweden und Rußland a) in der Blüthe ihrer Jahre vom Leben zum Tode gebracht ha-

ben mag. Von den Walachen im Banat wird vollends gar keine gedörrte Pflaume zu Markte gebracht, ſondern mit Sorgfalt wird das ſämtliche wohl noch anſehnlichere Pflaumprodukt vom Baum unmittelbar zum Branntweinkeſſel geführt. Der türkiſche Weitzen iſt die Götterſpeiſe dieſes mit wenigen Bedürfniſſen bekannten Volks, und der mit Löffeln aus Kürbißſchalen eingeſchlürfte Branntwein, (Rakye) iſt ſein Göttertrank. — Es giebt in Ungern z. B. um Nagy-Bánya, vorzüglich aber jenſeits der Donau, ganze **Kaſtanien Wälder**, **Wall- oder Wälſche Nüſſe**, **Mandeln** und **Feigen**, reifen in den wärmern Geſpanſchaften, überall, und in dem ungriſchen Dalmatien gedeiht auch der **Oelbaum**.

a) Unter 1000 Todten findet man zwiſchen 20 und 40 Jahren in Koppenhagen 176, in Stockholm 215, in Petersburg 268. Der unmäßige Gebrauch des Branntweins ſoll an dieſer ungünſtigen Sterblichkeits-Regel faſt allein-Schuld ſeyn. In Koppenhagen ſterben unter 1000 Todten am Schlage 194, am hitzigen Fieber 122, an der Auszehrung 258; und gerade dieſe Krankheiten ſind zum Theil eine natürliche Folge des ſtarken Branntweintrinkens. Vergl. **A. Lit. Zeitung** 1795. Nro. 73. — Unter den Rätzen in Ungern ſterben verhältnißmäßig jährlich ſehr viele an der Lungenſucht, ſollte nicht das Lebens-Waſſer daran Schuld ſeyn?

§. 73.

Wein.

Gold und Wein ſind die berühmteſten Naturprodukte Ungerns, und bey einem größern Abſatze des letztern, allein hinlänglich das Land reich zu machen. — Wie alt der Weinbau in Ungern

ſey, iſt nicht ganz ausgemacht. Die erſten ſchriftlichen Nachrichten vom Weinſtock in Pannonien, finden ſich bey einem römiſchen Schriftſteller des 4ten Jahrhunderts nach Chriſti Geburt, a) nach deſſen Zeugniß Kaiſer Probus eines Gärtners Sohn und ſelbſt ein Pannonier aus der Stadt Sirmium, ums Jahr 276. durch ſeine müßige Soldaten, in Pannonien Moräſte trocknen und Weingärten pflanzen ließ. b) Von dieſer Zeit an bis zu der blutigen Schlacht bey Mohatſch, blieb der Sirmier Wein in dem Rufe des edelſten und beſten Wein's auf ungriſchem Boden, von nun an aber fieng der Tokaier an ſeinen dreyzehnhundertjährigen Ruhm zu verdunkeln, c) der auch bis auf den heutigen Tag der König aller europäiſchen Weine, wenigſtens aller ungriſchen, und das mit Recht, geblieben iſt. Sein Geburtsort iſt nicht der Flecken Tokai, deſſen Wein nicht einmal ſo gut, als der in der Nachbarſchaft zu Tarzal, ſeyn ſoll, und bey welchem die Theiß und der Bodrogh zuſammen, kaum ſoviel Waſſer vorbeyführen, als jährlich an ächtem und unächtem Tokaier in Europa ausgetrunken wird, ſondern die ehemalige zum Schloſſe gleiches Namen's gehörige Herrſchaft Tokai, welche ſich an die letzte und unterſte Reihe der Vorgebirge der ungriſchen Karpathen (hégy allya) im Zempliner Komitat anlehnt, in ihrem Umfange mehrere Flecken und Dörfer zählte, und einen Flächeninhalt von 4 bis 5 ungriſchen Quadratmeilen gehabt hat. Die Namen dieſer an ſich unbedeutenden Flecken (als Tarczal, Tokaj, Zombor, Toltsva, Tallya, Mada, Kereſztúr, Bénye u. ſ. w. d,) ſtehen in jedem geographiſchen Kompendium, ſie ſind jetzt größtentheils Königl.

Kammergut, rakoziſche Fiſkalität, wozu in neuern Zeiten die Güter einiger erloſchenen Klöſter, beſonders des Jeſuiterordens, noch gekommen ſind. Einzelne Theile dieſer Ortſchaften gehören einzelnen Edelleuten: aber in dem Beſitze der um und um liegenden Weingärten iſt größtentheils der Adel aus ganz Oberungern, und der Kern der oberungriſchen Bürgerſchaft. e) Vor 15. Jahren ungefähr, holten die Ruſſen viele tauſend Reben von Tokay nach Aſtrachan. In Ungern wurden einige darüber eiferſüchtig, aber der Erfolg dieſer Verpflanzung war bisher nur noch ſehr unbedeutend, und nach der vorläufigen Nachricht, welche ich davon in Hermann's Statiſtiſcher Schilderung von Rußland, St. Petersburg 1790. S. 299. geleſen habe, wird der aſtrachaniſche Tſchigir (Ausbruch) der weder Farbe hat, noch ſtark und dauerhaft iſt, dem Tokaier ſo wenig jemals die Konkurrenz abgewinnen, als der Krätzer der um Jena herum wächſt, den Ruhm des Rheinwein's je verdunkeln wird.

a) *Sextus Aurelius Victor*, de Cæſaribus Cap. XXXVII.

b) Per Legiones (ſagt der röm. Geſchichtſchreiber) Galliam Pannoniasque & Mœſorum colles *vinetis* replevit. --- Sie ermordeten ihn, cum ad ſiccandam lacunis urbem ipſi (Probo) patriam (d. i. Sirmium) adigerentur. An einem andern Orte heißt es: Probus genitus Patre agreſti hortorum ſtudioſo, vineas Gallos & Pannonios habere permiſit. Opera militari Almam montem apud Sirmium & aureum apud Mœſiam ſuperiorem vineis conſeuit; und hundert Jahre darnach, beſang ſchon Claudian in einer des Virgils nicht unwürdigen Stelle, den --- *opacum vitibus Iſtrum* --- in Pannonien.

c) Schon **Conring** sagte: Circa Tokay nascitur vinum generosissimum, und ich habe handschriftliche Beweise in den Händen, daß der Tokayer Wein schon um das J. 1576. sehr berühmt war. Ein Mährchen ist es also, welches gewöhnlich einer dem andern nachdrucken läßt, daß die Celebrität des Tokayer-Weins erst zu Anfange unseres Jahrhunders aus dem Tokayer Keller des Franz Rakotzi ausgegangen sey.

d) Bey der Hauptmauth zu Wien wurden schon im Jahre 1725. durch eine Mauthverordnung diese Flecken zu dem Tokayer-Gebirge gerechnet. *De Luca* politischer Codex X. B. Art. **Tokay.**

e) Hr. D. Fr. Jak. **Luker** gab vor 5 Jahren heraus: **Versuch einer Beschreibung des Tokayer Gebürges.** Wien 1790. 8. 131 S. Dem Verfasser fehlt es nicht an Witz und an Beobachtungs-Geist; die gewöhnliche Pflege des Tokayer Weinstocks ist darin am besten und umständlichsten beschrieben. Mehr technologisch, auf chemische Grundsätze und zwölfjährige Erfahrungen gegründet, ist des Hrn. D. Joh. v. Dercseny (ehedem **Weiß** genannt) Abhandlung über **Tokay's Weinbau, dessen Lesung und Gährung.** Wien 1796. 8. 111. S.

§. 74.

Den nächsten Platz nach dem Tokaier räumt man gewöhnlich den **Oedenburger** und **Kuster** Weinen ein. Ihre Güte hat besonders Schlesien bereits vor Jahrhunderten anerkannt, und vorzüglich köstlich ist auch in der That die Frucht des Weinstocks, welcher an dem Ufer des Neusidler-See's gezogen wird. In der Peripherie der Stadt Oedenburg allein sind 32000 **Pfund** Weingarten Land, oder 1920000 □ Klaftern, das Pfund, welches in mittelmäßigen Jahren 1 Eimer von 80 bis 84 Halben trägt, zu 60 □ Klaftern angeschlagen. — Die Weingärten des benachbarten Städt-

chen's Ruſt, ſind 9000 ſolche Pfund oder 540000 □ Klaftern groß. Von guten Jahren wie z. B. 1783. und 1790. waren, iſt der Eimer 3, 4 Jahre nachher, mit 20—24 Fl. bezahlt worden. Daher läßt ſich denn auch die oft an die 10, 20, 50, ja 100tauſend Fl., und auch darüber laufende großväterliche Erbſchaft mancher Oedenburger erklären, deren Vermögen vor dem Breßlauer Frieden noch um vieles größer geweſen ſeyn muß, als nämlich Sanct-Georgen und Pöſingen, ebenfalls durch den Verkauf ihrer köſtlichen Weine an die Schleſier, ſich blühend und reich genug fühlten, für ſich die Privilegien der KK. FF. Städte auszuwirken. Auch noch jetzt zieht nach dem Tempiiner und Borſchoder (Miſchkolzer) Weinen, der Oedenburger das meiſte Geld ins Land.

Mehr der innern Konſumtion wegen, vorzüglich in den untern Gegenden des Königreichs, als wegen des Abſatzes an Fremde (der doch nach dem Zeugniß eines ſchleſiſchen Schriftſteller's unter K. Jakob. I. über Breßlau und Hamburg nach England groß geweſen ſeyn ſoll a) muß der Ofner rothe Wein hier genannt werden. Seine Menge iſt eben ſo groß als ſein Ruf; denn nicht nur der Wein, welcher jährlich auf dem Gebiethe der Hauptſtadt Ofen wächſt, ſondern das ſämtliche Produkt auch der benachbarten Hügel und Weingärten, beſonders von Sankt Andre, wird unter der Firma des ofner Wein's, auf der Donau bis an die Türkei herabgeführt. — Das Weingarten Land der Stadt Ofen allein, beträgt 7364 $\frac{7}{8}$ Viertel, welche mit 800 □ Klaftern — der Größe eines Viertels — multiplicirt, eine Fläche von 5891900 □ Klaftern ausmachen. Ein Viertel trägt

nach einem Durchschnitte von mehreren Jahren 30 bis 35. Eimer reinen Wein; der Mittelpreis eines Eimer's von 60 Halben, pflegt 2 Gulden zu seyn.

Die Summe aller Motiken (Hauer-Tage-Werke) der sirmischen Weingebirge (das Militare abgerechnet) ist = 106853, die Motike zu 273 □ Klaftern angenommen. Man keltert von einer Motike 3 Eimer klaren Wein; die Quantität von diesem muß also in einem mittelmäßigen Jahre ungefähr 256440 Eimer seyn. Von diesem im Anfange des XVI. Jahrhunderts so weltberühmten sirmischen Rebensaft, werden jetzt durchs Jahr kaum etwas über 7000 Eimer in die nächste Nachbarschaft ausgeführt. Ehe nämlich der Weinbau bey Ofen und Sanct Andre so unmäßig ausgedehnt wurde, wie er es jetzt ist, und ehe die Weine von daher, welchen doch der sirmische an Güte besonders an Stärke weit überlegen ist, in einem so niedrigem Preise wie jetzt auf der Donau herunter geführt wurden, und ehe der Kammeral-Weinschank endlich im Batscher Komitat an Armenier verpachtet worden ist, versah Sirmien den größern Theil des Batscher Komitats mit Wein, und verkaufte bey einem um ¼ kleineren Anbau, wenigstens zweymal mehr als jetzt, wo es, außer einem Theile des Broder Gränz-Regiments, für seine meistentheils guten Weine kaum noch einen andern Ausweg übrig hat.

Croatien hat starke Weine, die anstatt des Branntweins im Norden Europen's Beyfall finden müßten; und doch wird im Karlstädter Generalat, dalmatisch-venetianischer Wein, anstatt des einheimischen ausgeschenkt.

Im Banat iſt das weitläufige Werſchezer Weingebirge unſtreitig das trächtigſte. Es trägt im Durchſchnitte jährlich an die 80000 Eimer. Nicht ſo ergiebig iſt die Weinleſe in Weißkirchen und um Lugoſch, aber der Weißkirchner rothe und der Lugoſcher weiße Wein, übertreffen den Werſchezer an Güte und Geſundheitskraft.

Der meneſcher rothe Wein im Arader Komitat, hat ungemein viel Feuer und Süßigkeit. Die Flaſche, nicht einmal ſo groß als die champagner Bouteille, wird in Ungern ſelbſt nur ſelten unter 1 Gulden verkauft.

Großwardein bauet viele weiße, aber Erlau noch ungleich mehr rothe Weine; von dieſem iſt das Konſumo in Ungern und Gallizien beträchtlich; ich bin aber nicht im Stande weder die Größe des jährlichen Ertrag's, noch der inländiſchen Konſumtion, noch der Ausfuhr davon in benachbarte Provinzen, in Zahlen auszudrücken.

In der ſämtlichen Szatthmarer Geſpanſchaft giebt das Weingartenland jährliche 46325 Eimer, welche nach dem mittlern Lokal-Preiſe, im Gelde auf 75735 Fl. berechnet ſind.

Beyläufig 40000 Eimer macht die jährliche Prokreation im *Nagy-Honther* Komitat aus, deſſen Wein, beſonders der Schiraker, ſo viel ähnliches im Geſchmacke mit dem Champagner haben ſoll.

a) Der Engländer *Douglaſs*, den ich bald wieder nennen werde, beruft ſich bey dieſem Vorgeben auf das Zeugniß in *Henelii Sileſiographia* P. II. Art. Breßlau. Ich geſtehe es, daß ich die Stelle darin nicht habe finden können.

*) Ein ganzes Buch ließe ſich recht füglich über den ungriſchen Weinbau und die unzähligen Sorten ungriſcher Weine ſchreiben. Für einen Verſuch einer Statiſtik von Ungern; iſt das geſagte vielleicht ſchon hinlänglich. Das Schomlauer Wein-Gebirge iſt weit und breit berühmt, aber dem Statiſtiker iſt damit nicht gedient, wenn ich anmerke, daß *Somlyo*, *Neſzmél*, Ratſchdorf, *Szikſzó*, *Aſzaló*, *Badatson*, *Szirak* u. ſ. w. einen guten und geſegneten Weinwachs haben, wenn ich in Zahlen den Ertrag, oder die Quantität der Ausfuhr nicht beſtimmen kann. — Hingegen iſt mir wiederum von manchen einzelnen Gebirgen, z. B. von *Szerednye* im Unghwarer Komitat, die Ausbeute des vortrefflichen Tiſch-Weins nach Zahlen und Größe bekannt, (es producirt auf 160 Joch im Durchſchnitte jährlich 2458 Eimer) aber um nicht in das kleinliche zu verfallen, iſt mir's nicht erlaubt, meinen Verſuch mit ähnlichen ſpeciellen Kleinigkeiten auszudehnen. Ich glaube gar, daß um dieſes Thema zu erſchöpfen, mehr als die Manns-Kraft eines einzigen Auctor's erforderlich ſeyn dürfte.

§. 75.

Allgemeine Anmerkungen über den ungriſchen Weinbau, und die ungriſchen Weine überhaupt.

1. Der Weinbau iſt in Ungern groß und überaus merkwürdig. Angenommen daß in Ungern die Kinder $\frac{1}{5}$ der ganzen Volksmenge, oder 2500000 Menſchen, und eben ſo viele Arme und Frauenzimmer keinen Wein trinken, daß noch überdies 500000 Menſchen von Natur bloße Waſſertrinker ſind, ſo bleiben doch noch 2 ganze Millionen übrig, welche ſich an dieſem einheimiſchen Getränke

ke theils Leben und Geſundheit, theils die Schwindſucht und den Tod zutrinken. Um nicht unbillig zu ſcheinen, laſſet im Durchſchnitte die mäßige Portion eines jeden von dieſen 2 Millionen, Tag für Tag, nur 1 Halbe ſeyn, und das jährliche Produkt der innern Weinkonſumtion wird ſeyn = 12166666 Eimer, welche nur nach dem mittlern Preiſe der Ofner Weine, den Eimer zu 2 Fl. berechnet, das erſtaunliche Kapital von 24333332 Fl. ausmachen, welches in Ungern jährlich im Weine verſtrunken wird. a) Von dieſem Kapital wird jährlich ungefähr ½ Million für öſterreichiſchen Wein aus dem Lande geſchickt, ungefähr 1 Million und 2 bis 300000 Fl. aber wurden dagegen bisher aus den benachbarten Provinzen für ungriſche Weine zurück ins Land gebracht. Nimmt man in die Rechnung den Wein, der jährlich verdirbt, der zu Eßig und Branntwein verbraucht wird, und oft Jahre lang ohne einen Käufer oder Trinker zu finden, in den Kellern der Reichen verſchloſſen liegt; bedenkt man ferner, das ich die Quantität für die innere Konſumtion ſehr mäßig berechnet habe, ſo wird man ohne Gefahr der Plusmacherey, die Summe des Kapitals, welches die jährliche Weinprocreation in Ungern werth iſt, auf 30 und vielleicht auch noch auf mehrere Millionen anſchlagen können.

2. So groß die Menge der ungriſchen Weine iſt, ſo groß iſt auch ihre Mannigfaltigkeit, nach Farbe, Geruch, Geſchmack, Stärke, Haltbarkeit, und Geſundheitskraft. b) Die Zahl der Weinſorten iſt der Zahl der Weinberge nicht nur gleich, ſondern übertrifft ſie auch; weil auf demſelben beſonders weitläuftigerem Gebirge, oft

euch mehr als eine Art von Wein gelesen wird; und daher kommt es denn auch, daß in Büchern von 2, 3, ja 400 Sorten ungrischer Weine geschrieben wird. c) Es würde wohl viele Mühe kosten, alle nach ihrem Werthe zu klassifiziren, auch schon weil der Geschmack ganzer Nazionen, eben so wie der einzelner Menschen, zu sehr verschieden ist. Ganz verschieden müßte darüber das Urtheil eines englischen Gentleman's von dem eines pohlnischen Sliachetnich's ausfallen.

3. Unmöglich wird dieselbe Proportion zwischen Acker und Weingartenland, so wie sie jetzt ist, auch alsdann stehen bleiben, wenn Ungern's Bevölkerung, und mit ihr auch Ungern's Ackerbau einmal ums merkliche zugenommen haben werden. d) Jetzt wird überhaupt in Ungern, im Verhältnisse zu dem geringen Absatz im Auslande, zu viel Wein, und für die inländische Konsumtion zu viel schlechter Wein, Gift für die Inländer, und noch mehr für die durstigen Ausländer gekeltert, auch da wo die Natur ihren bessern Segen dem Kornbauer vor dem Winzer, verheißen zu haben scheint. — Ich kann und mag die schlechten Gattungen des ungrischen Wein's, der von rätzischen und armenischen Pächtern in den Gasthöfen gewisser Gegenden verkauft wird, hier nicht namhaft machen, sie sind nicht nennenswerth, und der Fluch der Vorbeireisenden ist unter sie gemischt.

4. Der Weinstock wird größtentheils nicht nur mit Mühe und Sorgfalt, sondern auch mit vieler Kenntniß und Geschicklichkeit gepflegt. e) Hundertfältige Erfahrungen an Ort und Stelle gemacht, mußten doch den Landwirth nach und nach kluger machen, als ihn manche ökonomische Bey-

träge machen würden, die unter einem andern Himmelsſtriche geſammelt, und in einer geheitzten Studierſtube verarbeitet worden ſind. — Doch verdienen dieſes Lob nicht alle Winzer überall, (vielweniger aber alle Weinhändler und Kellermeiſter) und ohne Unterſchied; auch da, wo man gegenwärtig am beſten zu Werke geht, ſind doch Verbeſſerungen mancher Art gewiß nicht unmöglich.

5. Die Ehre des ungriſchen Wein's hängt davon ab, daß nicht ſchlechte Weine gezogen, vielweniger unter dem Namen guter und berühmter Weine verkauft werden; aber Geſundheit und Leben vielleicht manches Bürgers geht verloren, der aus den Kellern mancher gewinnſüchtiger Giftmiſcher, verbeſſerte d. i. verfälſchte Weine zu trinken unglücklich genug iſt. Vom leztern hat die Polizey in Ungern, ſo viel ich weiß, noch ſehr wenig Notiz genommen, das erſtere iſt durch ältere Landes-Geſetze oft verbothen worden. Das eine würde ein **Betrug**, das andere ein wirklicher **Polizey-Mord** heißen.

a) Die Konſumtion der Weine in Frankreich ſoll täglich auf 5 Millionen Pinten ſich belaufen, und die jährliche Weinleſe ſoll wenigſtens 13 687,500 Ohm betragen. Spanien ſoll 4 bis 5 Millionen Fäßer Wein verführen, und aus Wein und Roſinen jährlich ungefähr 3 Millionen Rthlr. gewinnen. S. v. *Beauſobre* **Einleitung in die Kenntniß der Politik** 1. Thl. S. 55.

b) Nach ſorgfältig angeſtellten Verſuchen von unſerm berühmten Domherrn und Profeſſor Joſ. Domin, verhielt ſich bey 62° Fahrenheit, das Gewicht des Regen-Waſſers = 1,000 angenommen, die ſpecifiſche Schwere der

Tokayer Wein-Eſſenz vom Jahre	1788 =	1,124.
— — vom J.	1792 =	1,120.

des Tokayer Ausbruchs v. J.		1788 =	1,033.
— —	vom J.	1792 =	1,0466.
— Tokayer Máslas (Raschlasch)	vom J.	1792 =	1,0462.
— ordinären Tokayer Weins	vom J.	1790 =	0,991.
— —	vom J.	1792 =	1,013.
— rothen Erlauer	vom J.	1792 =	0,994.
— Carlowitzer Wermuths	vom J.	1793 =	1,050.
— rothen Ofner Weins	vom J.	1793 =	0,999.

c) In dem LXIII. Bande der Londner Philosophical Transactions. P. II. S. 292 steht an account of the Tokay and other Wines of Hungary by Sylvester Douglass Esquire. Derselbe Aufsatz steht auch ins Deutsche übersetzt im Hannöverischen Magazin XIV. Jahrgange, vom J. 1776. S. 290. Sein Verfasser war selbst ums Jahr 1768. in Ungern und zu Tokay, und manches ist vom ungrischen Weinbau und den verschiedenen Wein-Sorten darin recht gut gesagt; manches ist dagegen auch unrichtig, so wie der Aufsatz überhaupt nichts weniger als vollständig ist. — Was Hr. Nicolai im VI. Band seiner Reisen Seite 363 — 376 über diesen Zweig der ungrischen Industrie kurz bemerkt hat, verdient gelesen zu werden. Mit dem Almanach von Ungern für's Jahr 1778. müssen Windisch Geographie und Korabinßki's Lexikon, nebst dessen Produkten-Charte von Ungern verglichen werden.

d) Um Oedenburg nahm der Weinbau wegen Mangel an Ausfuhr nach Schlesien um das Jahr 1753. plötzlich und so sehr ab, daß über 20000 Pfund Weingarten-Land ausgeschlagen und zum Acker gemacht wurden.

e) S. vom Tokayer Weinbau Fucker und v. Dercseny a. a. O; vom niederungrischen, den angeführten Almanach, und vom Weinbau um Oedenburg herum Bel's *Prodromus Hungariæ antiquæ & novæ.* S. 152. und folg.

§. 76.

Waldungen.

Die ganze Gallerie von Bergen, welche das flache Ungern umſchließt, iſt eine kaum hie und da unterbrochene Kette von **Waldungen**, nicht von Menſchenhänden, ſondern von der Natur, vielleicht zugleich mit der Schöpfung des erſten Menſchen angelegt. In dem Schatten der Wälder von ganzen Tagereiſen z. B. in der Herrſchaft Muran ſtaunet auch noch jetzt der Vorbeireiſende das furchtbare Bild der ſich ſelbſt überlaſſenen Natur an; wie viele tauſend und tauſend Säue finden nicht in dem Gehölze von mehreren Meilen im Umfange z. B. in dem Weßprimer Komitat, ihr fertiges Magazin und nahrhaften Unterhalt? Und bezahlte uns doch der Nachbar nur den entbehrlichen Ueberfluß an Knoppern in einem Zeitraume von 10 Jahren (1777 — 1786) mit baaren 516679 Gulden. a) — Wahr iſt's indeſſen doch, und nicht laut genug, ſo lange es vielleicht noch Zeit iſt, kann es geſagt werden, daß auch die ungriſchen Wälder, beſonders ſeit 50 — 80 Jahren ungemein dünner und lichter geworden ſind, und daß der Preis des Holzes z. B. in Peſt und Ofen, innerhalb 10 Jahre faſt um die Hälfte hinauf geſtiegen iſt. Und wie ſollte es wohl auch anderſt möglich ſeyn? Das große Thal von Peſt bis Debretzin und hinunter bis Peterwardein und bis an die banatiſchen Bergwerke, hat keine Waldungen, und Holz iſt doch zu ſo vielen Dingen auch da unentbehrlich, wo mit Stroh geheißt, und bey getrocknetem Kuhmiſt Paſteten gebacken werden und Milchkaffee gekocht wird. Bald

wurden der Sicherheit wegen, bald um neuen Kolonisten Platz zu machen, bald um einen Weinberg anzupflanzen u. s. w. ganze Strecken von Wäldern unbarmherzig ausgehauen. — Nieder-Ungern allein verbraucht jährlich an die 500000 Klafter Holz, bey dem Zugutmachen der Silber-Kupfer-Bley- und Eisenerze. Wieviele tausend Fässer und wie viele Myriaden Stäbe erfordert nicht in Ungern der Weinbau? Wie viel Bauholz verzehren nicht die schrecklichen Feuersbrünste in Ober-Ungern, wo jährlich ganze Städte und Dörfer und Wälder im Rauch aufgehen? Ehe sich fremder Luxus in die ungrischen Städte und Paläste eingeschlichen hatte, versammelten sich ganze Familien um einen Stubenofen, jetzt schätzt man die Hoheit des Standes auch in Ungern nach der Menge der Wohnzimmer, die jemand inne hat. Und angenommen, daß bey uns jährlich unter 36 Menschen nur einer mit Tod abgeht, oder daß ganz Ungern durchs Jahr nicht mehr als 207133 Leichen hat, wie viel des besten Holzes nehmen nicht ihre Särge ins Reich der Todten mit? Ich will hier von der Strenge einiger Winter in unserm Jahrhundert, und ihren schädlichen Folgen auch für unsere Forsten, und von der Menge des Holzes, welches unsere Handwerker die im Feuer und Holz arbeiten, von Tag zu Tag verbrauchen, gar nichts sagen, weil uns doch Fabriken zur Zeit kaum etwas mehr noch als dem Namen nach bekannt sind: aber welchen Dank wird uns die späte Nachkommenschaft dafür wissen, wenn bey größerer Volksmenge, bey vermehrtem Luxus und Errichtung von Fabriken, vielleicht schon die nächste Generation das Kapital, welches wir z. B. für

die Pottaſche b) jährlich einnehmen, ſchon mit 30 vielleicht gar mit noch mehr Procenten im Holzkaufe verzinſen wird? Bald wird ſchon mancher Eiſenhammer in Gömör aus Mangel am Holze und Kohlen ſtille ſtehen, ſteht vielleicht ſchon ſtille. Wäre es nicht gut, ſo lange es noch Zeit iſt, durch gute Forſtordnungen c) den gerechten Fluch der Nachwelt von uns abzulehnen? — Nach Semlin wird türkiſches Holz aus Bosnien gebracht, wir geben baares Geld dafür, aber unſtreitig iſt dabey der größere Vortheil doch auf unſerer Seite. d)

a) Das Nadelholz iſt in Ungern nur in den kältern obern Gegenden einheimiſch, wo die Eiche nur ſelten, deſto häufiger die Buche vermiſcht zu finden iſt. — In den wärmern Strichen, wie im Abaujwarer, Borſchoder, Poſeganer Komitat, im Bakonyer Wald u. ſ. w. iſt die Eiche das gewöhnliche **Brenn**- und **Nutzholz**. — Die übrigen Holz-Arten wird Hr. Groſſinger in ſeiner Hiſt. Phyſ. R. H. recenſiren. Vom **Linbaum** ſprechen alle ung-iſche Geographen als einer Natur-Seltenheit, mit eben ſo vieler Beredſamkeit als von den goldenen Halmen und Weintrauben, (aurum vegetabile) die man ehedem hin und wieder in Ungern gefunden haben ſoll. Unter die Staatsmerkwürdigkeiten gehört weder der Linbaum noch die goldenen Halmen, die noch dazu, in unſerm unglaubigen Zeitalter, nicht mehr gedeihen wollen.

b) Der Ausländer zahlt uns ungefähr jährlich 100000 Gulden für unſere Pottaſche, und etwas über 30000 Fl. für Salpeter.

c) In dem neueſten Geſetze Art. 57. 1790/1 wird nicht nur die Schonung der Wälder mit Nachdruck vorgeſchrieben, ſondern es werden auch die unlöblichen Gründe angeführt, aus welchen beſonders in Proceſſe verwickelte Grundherrſchaften, mit allem Fleiſſe manchmal ganze Waldungen zu Grunde richteten. Ebendaſelbſt wird auch gewiſſe Hof-

nung zu neuen Forſtgeſetzen gemacht. — Noch M. Thereſia publicirte gegen das Ende ihrer Regierung eine Forſtordnung, an einigen Orten führte man ſie doch dem Nahmen nach ein, an andern gar nicht.

d) Wie könnten wir in jenen Gegenden Krieg führen, ohne Brenn-Holz und Palliſaden; oder wie könnte das ungriſche Gibraltar (Peterwardein) eine langwierige Belagerung aushalten, wenn unſere Wälder in der Nachbarſchaft nicht geſchont würden?

§. 77.

Handelskräuter.

Hanf wird in den ſüdlichern Geſpanſchaften, Lein in den nördlichen, beſonders aber in dem Zipſer und Scharoſcher, und von den deutſchen Einwohnern im Eiſenburger Komitat mit Vortheil angebaut. Nach einem gar nicht übertriebenen Ueberſchlage, muß das emſige Zipſer Volk, für Leinſamen und Leinwand jährlich an die 400000 Fl. einnehmen. Auch die Scharoſcher Geſpanſchaft gewinnt beym Leinbau, der ſonſt aber ſo wenig als der Hanfbau für die innern Bedürfniſſe des Reichs hinlänglich iſt, weil nur an fertiger Leinwand aus den Kaiſerlichen deutſchen Erbländern, uns jährlich, für mehr als 1 Million Gulden zugeführet wird. Mit moskowitiſchem Leinſamen hat man auch bey uns Verſuche angeſtellt, der zwar Anfangs recht gut zu gedeihen ſchien, nachher aber, eben ſo wie auch der Hanfſame den K. Joſeph aus Italien bringen, und in Croatien und einigen ungriſchen Komitaten austheilen ließ, wider alle Erwartung ſehr ſchnell ausartete. **Mohn** wird in Ungern häufig geſäet, weil er im Lande überhaupt, beſonders aber von der ſlaviſchen Nation als Spei-

ſe mit Mehl und Honig vermengt, häufig genoſſen wird. — Einen guten Anfang hat man mit dem **Waidbau**, namentlich der berühmte Doktor Hr. Mich. **Pfeiffer** auf dem Ackerfelde der Stadt Kesmark, ferner im Stuhlweiſſenburger und im Neitraer Komitat gemacht; im Banat und um Mezöhégyes wächſt dieſes Handelskraut mannshoch, und wird eben ſo wie die **Färberröthe** oder **Krapp** (rubia tinctorum) wild angetroffen. Groß iſt die Menge des ebenfalls im Banat und in Slavonien wild wachſenden **Kreuzdorns** (rhamnus catharticus) deſſen Beeren ſeit dem Anfange des gegenwärtigen Krieges, im Handel, zum Theil anſtatt der graines d'avignon gekauft und verführt werden. Der **Hopfen**, welcher im Lande gezogen wird, iſt für uns ſelbſt nicht zureichend, und mit dem inländiſchen Saffran, der im Biharer und Tolnaer Komitat doch ſehr gut fortkommt, ſind die einheimiſchen Bedürfniſſe auch nicht befriediget. In Slavonien iſt ein Ueberfluß an ſüßem Holze, welches noch beſſer als das würzburgiſche ſeyn ſoll; und nach Verſuchen die man bey Fünfkirchen, zu Pantsova, und in der Nachbarſchaft der Stadt Peſt zu Pétzel gemacht hat, könnte einmal die **Baumwolle** ein merkwürdiges Natur-Produkt Ungern's werden.

§. 78.

Tabak.

Dieſes Kraut, welches in ſiebenerley Betracht in der Geſchichte figurirt, a) iſt als ungriſches Gut im Welthandel, erſt ſeit dem letzten engliſch amerikaniſchen Krieg bekannt, aber im Lan-

de selbst, schon seit mehr als 100 Jahren einheimisch. Zwar hat sich bisher meines Wissens noch niemand Mühe gegeben, die ersten Spuren sowohl des Genusses als des Anbaues dieser auch für uns höchst merkwürdigen Pflanze, im eigentlichen Ungern mit Genauigkeit aufzufinden, und es wäre im Ernste seltsam, wenn in handschriftlichen Nachrichten eben so wenig etwas, als im Gesetzbuche davon stände, und wenn keine gedruckte oder ungedruckte Postille, uns das Andenken des erhitzten Eifers treuer Seelsorger wider den Gebrauch des Trink (Rauch) und Nies (Schnupf) Tabak's aufbehalten hätte, wider welchen K. Jakob I. von England seinen Misokapnos (1619) schrieb, dessen Liebhaber (doch nur die, welche in der Kirche schnupften) P. Urban VIII. (1624) in den Bann that, und dessen Gebrauch in der Berner nach den 10. Gebothen abgefaßten Polizey-Ordnung im Jahre 1661. unter der Rubrik: **du sollst nicht ehebrechen**, verbothen worden ist. — Wahrscheinlich haben uns unsere beyderseitige Nachbarn, die Türken und die Deutschen, damit zu gleicher Zeit ein Geschenk gemacht. Nach Siebenbürgen wenigstens soll eine zahlreiche türkische Gesandtschaft an Christoph Báthori im Jahre 1576. den ersten Tabak, und die erste Tabakspfeife gebracht haben: aber Fürst Gabriel Bethlen wußte von dem im J. 1614. aus Konstantinopel erhaltenen Tabak-Geschenk doch noch keinen Gebrauch zu machen, und erst im Jahre 1670. ist die Tabak-Einfuhr, weil sie viel Geld aus dem Lande zog, den Kaufleuten unter Confiskationsstrafe des Tabaks und aller Handelsgüter, das Rauchen aber dem begüterten Adel unter 50, und dem Bauer unter 6

Gulden Geldſtrafe, durch ein öffentliches Landes-Geſetz ſtreng verbothen worden, Geiſtliche und Studenten ſchon mit einverſtanden. Dieſes Geſetz blieb aber, eben ſo wie die päpſtliche Bulle, ohne Wirkſamkeit, und als ſogar das andere Geſchlecht deſſelben zu ſpotten anfieng, wurde im J. 1683. der vorige Landtagsſchluß nicht nur von neuem nachdrücklich beſtättiget, ſondern auch zu gleicher Zeit der Anbau dieſer ſchädlichen und gefährlichen Pflanze in ganz Siebenbürgen, nebſt dem Gebrauche des Schnupftabaks unterſagt. Eben dieſelben Geſetze wurden in den Jahren 1686. und 1688. aber wieder ohne Erfolg, wiederholt; denn wie das Geſetzbuch ſagt, ſah man die Richter ſelbſt in dem Augenblicke dawider handeln, in welchem ſie die ſanctionirte Strafe an andern vollziehen ließen. Nun wurde im J. 1689. Verluſt der Güter auf die Pflanzung dieſes nach 100 Jahren ſo einträglichen Handelskraut's geſetzt, und Geldſtrafen von 200, bis zu 3 Gulden herab, wurden allen Uebertretern, von der reichſten Menſchenklaſſe angefangen bis zur ärmſten hinab, angedroht. Endlich aber ſtieß doch der unwiderſtehliche Strom der Gewohnheit, den ſo oft fruchtlos befeſtigten, und wiederhergeſtellten Damm ſämtlicher Tabak Verbothe um. b) — — Im Oeſterreichiſchen c) zog der Tabak die Aufmerkſamkeit der Finanzverwaltung im J. 1670. zuerſt auf ſich; Graf Chriſtoph Rhevenhüller war's, dem die Einfuhr des Tabak's — welcher damals in den Erbländern noch nicht erzeugt wurde — mit Ausſchließung aller andern auf 12 Jahre in Oeſterreich ob der Ens bewilliget wurde, dagegen der Graf die Kaiſerlichen Jägereybedürfniſſe

in Oesterreich ob der Ens, auf eigene Kosten nach und nach anschaffen und herstellen sollte. Damals schätzte Graf Khevenhüller den Kameralnutzen auf ein paar tausend Gulden; 100 Jahre darauf (1774) stieg derselbe in den deutschen Kais. Erbländern schon beynahe auf 2 Millionen (1792250) Gulden, Gallizien nicht mitbegriffen.

In Ungern muß der Tabakbau ums Jahr 1728. eben nicht mehr unbeträchtlich gewesen seyn; denn in einem damals verfertigten Inventarium des sämtlichen Vorrath's in allen Kaiserl. Niederlagen, fanden sich 408604. Pfund ungrische Blätter, davon der Centner dem Uebernehmer zu Fl. 6 und 12 ung. Den. angerechnet wurde: d) Gewiß aber würde der oft so schädliche Gebrauch des Tabaks unter uns doch bey weiten nicht so allgemein geworden seyn, hätte die Regierung, wie es unter K. Karl. VI. mehr als einmal Wunsch und Plan des Aerariums gewesen ist, den Verkauff desselben auch in Ungern über sich genommen. e) Das letzte unterblieb aber, und Product und Konsumo nebst der Ausfuhr nach Italien, Pohlen und Oesterreich, nahmen in gleichem Verhältnisse mit jedem Jahre zu. Freylich brachte der auch in Gallizien mit Ende des Jahr's 1776. zu Stande gebrachte Tabak-Pacht, den ungrischen Privat Handelsleuten eben keinen Vortheil; dagegen aber trat um eben diese Zeit, als Nord-Amerika sich von England loswand, der ungrische Tabak, im europäischen Handel, zum Theil an die Stelle des Virginischen; denn im J. 1779. wurden bloß über Triest 100759 Pfund Schnupftabak nebst 3273136 Pf. in Blättern, und im J. 1780. über die der Krone Ungern freygegebenen Häfen Fiume und

Bucari 24905 Centner ausgeführt. f) Nach dem zweyten Pariſer Frieden wandte ſich das Blatt wieder um; im J. 1786. betrug die ſämtliche Ausfuhr im Gelde ſchon nicht mehr als 619858 Fl. und war um $\frac{1}{3}$ kleiner als ſie im J. 1779. geweſen iſt. Dazu kam noch im J. 1789. das Verboth der Ausfuhr aller ungriſchen und erbländiſchen rohen Blätter, das Quantum, welches über die freyen See-Häfen ausgeführet würde, ausgenommen. — Den meiſten rohen Tabak, nach de Luca bis an die 175000 Centner jährlich — kauft jetzt in Ungern, theils für die K. K. Tabak-Regie in den öſterreichiſchen deutſchen Erbländern, und theils auch zum Verkauf auſſer denſelben, das K. K. Tabak-Appalto zu Peſt, welches der Mangel an Concurrenz der Käufer, zum Meiſter des Preiſes macht. Sonſt iſt auch in Ungern ſelbſt das Conſumo davon, notoriſch ſehr groß; denn wenn unter 3750000 Mannsperſonen — Kinder und Knaben mitbegriffen, nur jeder dritte (1250000) monatlich 1 Pfund Tabak raucht, ſo iſt nach einer ſehr geringen Schätzung, die jährliche Konſumtion nur des Rauchtabaks = 15000000 Pfund (150000) Centner,) welche, das Pfund nach dem geringen Preiſe zu 6 Kr. berechnet, im Gelde anderthalb Millionen Gulden werth ſind. — Nach einer handſchriftlichen ſehr glaubwürdigen Nachricht, wurden vor ungefähr 8—10 Jahren in Ungern und Croatien zuſammen, an die 300000 Cent. von dieſem Modekraut erzeugt, wovon damals die Tabaks-Regie zu Wien jährlich an die 90000 Centner für eben ſo viele Dukaten, und eben ſo vieles, italieniſche, armeniſche und rätziſche Kaufleute, den Centner etwa um 1 Fl. theuerer, abnah-

men. Auch zur Veredelung dieses beträchtlichen Zweiges der ungrischen Landwirthschaft, hat die Kunst bisher so viel als gar nichts gethan; und doch ist der ungrische Tabak von den Fabrikanten zu Dünkirchen, dem virginischen gleich befunden worden; g) nur daß denselben das zu dünne Blatt des ungrischen nicht behagte, welches ohne Zweifel die Folge einer schlechten Kultur ist, und auch nicht von allen Gattungen z. B. dem Szegediner, gelten kann.

K. Joseph ließ durch den Handelsmann Lepß aus Fiume, die Güte verschiedener ungrischer Produkte, auch des Tabaks untersuchen. Dieser räumte dem Tolnaer und Fünfkirchner, und einer Gattung (Megyimoracz) auf der Insel Muraköz den ersten Rang ein. Auf diesen ließ er den Szegediner, den Arader, den Rakomazer, (im Szaboltscher Komitat) so den in Ungern beliebten Debröer, den Debretziner und dann den Sirmier folgen. Den Poseganer hielt er für den schlechtesten. Aber auch in Tolna wächst nicht lauter guter, und in Posega auch nicht lauter schlechter Tabak. Dazu ist diese Klassification nichts weniger als vollständig; ein Eisenburger würde lieber dem von Jánosháza den ersten Rang gönnen, ein Honther dem von Füzes-Gyarmath. h) Von dem Hidascher, Gömörer und andern vortrefflichen Sorten will ich gar nichts sagen, nur gegen Hermann muß ich noch bemerken, daß im Zipser Komitat gar kein Tabak wächst, vielweniger der allerbeste.

a) Der Aufsatz in Schlözer's Briefwechsel, Heft XV. S. 153 — 165. über die erste Bekanntwerdung des Tabak's in Europa ist lesenswerth.

Vergl. **Beckmann's Anleitung zur Technologie** 3te Auflage. S. 216 --- 220. „Geſchichte des Ta„baks, ſagt Schlözer, iſt für die Welthiſtorie ein „wenigſtens eben ſo intereſſantes Sujet, als Ge„ſchichte des großen Tamerlan's oder die Geſchich„te des alten aſſyriſchen Kaiſerthums.“

b) Der Kanzler von Siebenbürgen, Graf Nic. **Bethlen** ſchrieb deswegen im Jahr 1702. an das Königl. Gubernium, und bat die unter Mich. Apaſi gemachten Tabak-Geſetze, als nicht gemacht anzuſehen, denn „ſalva conſcientia & ſalvo co„ram Deo & hominibus honore“ könnte man den Armen keine Geldbuße auflegen; „lex enim, „ſagt er, ab ipſis Legislatoribus & a toto po„pulo cui poſita erat per uſum abrogata, non „obligat, nam turpe erit doctori“ u. ſ. w. --- Die Nachrichten von den erſten Spuren des Tabaks in Siebenbürgen habe ich entlehnt aus des Hrn. Joſ. *Benkö's Közep-Ajtai Dohány*. Szebenben, 1792. 4. 36. S.

c) S. **Tabak-Pachtung in den öſterreichiſchen Ländern von 1670. bis 1783. von Joſ. v. Reger.** Wien 1784. 8. 140. S.

d) **v. Reger** a. a. O. dritte Beylage.

e) Im Jahr 1732. unter dem 27. Aug. wurde von der Hof-Kammer beſchloſſen, den Alleinhandel mit Tabak auch in Ungern einzuführen, und derſelbe einem gewiſſen Caſpar **Dominico** auf 10 Jahre überlaſſen. --- Graf Ludwig **Batthyani** damals ungriſcher Hof-Kanzler, in ſeinem Gutachten darüber, widerrieth dieſe Anordnung K. Karl VI. und die Sache unterblieb bis auf den heutigen Tag.

f) **Deutſches Muſeum.** Aug. 1786.

g) **Bibliothek für Denker und Männer von Geſchmack.** IVten Bandes 4tes Stück. Gera 1786.

h) In N. Honther Komitat um **Palank**, beſonders um *Füzes-Gyarmath* herum, wächſt Tabak, den manche Kenner für den beſten im Lande halten. Das jährliche Produkt im ganzen Komitat macht ungefähr 1000 Centner aus.

§. 79.

Allgemeine Anmerkungen über Ungern's Natur-Produkte, und die ungrische Landwirthschaft überhaupt.

1. Ungern gehört in Rücksicht auf die ungeheure **Menge** und die überaus große **Mannigfaltigkeit** seiner Produkte, aus allen drey Reichen der Natur, unstreitig unter die von Natur fruchtbarsten und reichsten Länder des Erdkreises; in Europa wenigstens ist kein Land, welches die Natur mit so vielen und großen Gaben so reichlich und beynahe so parteyisch ausgestattet hätte als Ungern, dessen natürlicher Reichthum dazu desto dauerhafter und unvergänglicher gegründet ist, je fester und dauerhafter die Werke der Natur, vor den Werken der Kunst, und der oft ephemerischen Politik sind. — Ungern vereiniget im Kleinen, eben so wie der Riesen-Staat Rußland im Großen, in sich mehrere Klimate, und die jedem derselben eigene Produkte; seine und seiner Einwohner physische Existenz ist also gesichert, und Ungern dürfte im Handel ungleich weniger abhängig von fremden Nazionen seyn, als es Schweden, Holland, England, Spanien, oder Frankreich sind.

2. Was Ungern an Naturprodukten abgeht, ist entweder entbehrliche Waare des Luxus z. B. die Kaffeebohne, oder Folge bloß vernachläßigter LandesKultur z. B. mehrere Futterkräuter, feinere Wolle, hinlängliche Seide, Feuersteine u. s. w. oder ist doch nicht von zu großer Bedeutung z. B. bey jetzt veränderter Mode das Zinn, oder ist endlich

endlich für Ungern ganz und gar keine Staatsmerkwürdigkeit z. B. manche Gattungen von Petrefakten oder Schmetterlingen.

3. So reich und fruchtbar auch Ungern, beynahe bis zum Neid anderer Länder iſt, ſo iſt es doch bey weiten auch nicht zur Hälfte das, was es, kultivirt nach dem Muſter anderer Länder, ſeyn könnte, oder mit andern Worten, wir ſind in Ungern in der Landwirthſchaft, in der Kunſt, die nützlichen, dem ungriſchen Boden angemeſſenen Naturprodukte auf die vortheilhafteſte Art zu gewinnen, verglichen mit andern Ländern, noch ſehr weit zurück.

Moräſte von vielen Quadrat Meilen, und Sandfelder von ganzen Tagereiſen liegen unangebaut; vom künſtlichen Wieſenbau weiß der Landsmann nichts; der Acker wird nach den Vorſchriften des Schlendrians der Vorzeit beſtellt; mit offenbarem Schaden wird in den beſſern Gegenden faſt überall, anſtatt zu dreſchen, das Getreide durch Ochſen und Pferde ausgetreten, und im ſüdlichen Ungern ſind nach morgenländiſcher Art die Korn-Gruben a) ſo ſehr in der Mode, daß im ganzen Bekeſcher Komitat nicht mehr als eine einzige Scheuer anzutreffen iſt. Der Futterkräuterbau iſt im Ganzen genommen, von keiner Erheblichkeit, deſto mehr wuchern auf unſern Aeckern und Wieſen alle Gattungen des oft für Menſchen und Vieh ſchädlichen Unkraut's. Die meiſten, und doch für die Geſundheit, und beſonders in Fehljahren, ſo nöthigen Gartenkräuter, ſind unſerm Bürger und Bauer, ſogar dem Namen nach unbekannt. Zur Veredelung unſeres Obſtes iſt noch wenig, beynahe gar nichts geſchehen, und eine gute Forſtord-

nung, ist durch den vorletzten Reichstag, erst versprochen worden. In ganz Ungern wird nicht so viele Seide gewonnen, als mit Gemächlichkeit Girmien allein gewinnen könnte; unser Tabak ist, seit dem die größere Nachfrage um denselben aufhörte, um nichts besser geworden, und wahrscheinlich wissen wir's einmal nicht, daß manche Pflanzen und Kräuter auf unsern Bergen und Fluren wild wachsen, welche der ungrische Apotheker und Handelsmann, für schweres ungrisches Gold und Silber, vielleicht gar übers Weltmeer, zu uns bringen läßt. Seit 30 Jahren hat die Viehseuche in Ungern fast gar nicht aufgehört; unsere Pferde und Schafzucht ist großer Verbesserungen fähig, und überhaupt ist die ungrische Landwirthschaft und Landwirthschafts-Polizey am öfteren Mißwachse mehr als die Elemente Schuld, und unsere hergebrachte Gewohnheit, der ergiebigen Natur unseres Ackers zu viel zu trauen, und aus dem Magazin der Gottheit alles, von unserer eigenen Vorsicht und guten Polizey-Anstalten aber zu wenig, oder gar nichts zu erwarten, ist die wahre Ursache, daß in einem fetten Jahre uns vor dem Ueberflusse unserer Korngruben und Keller eckelt, und daß in einem einzigen magern Jahre, gewöhnlich Tausende von Menschen und vom Viehe den Tod des Hungers sterben. b)

a) S. Von den in Ungern gebräuchlichen Korngruben die K. K. Anzeigen fürs Jahr 1772. S. 212. und folg.

b) Vom 1. Nov. 1786. bis 1. Nov. 1787. nahm die Volksmenge im Marmaroscher Komitat um 11847 Menschen ab, welche in dem Jahre theils vor Hunger, theils an epidemischen Krankheiten, die mit dem Hunger zugleich einbrachen, gestorben sind.

Die anhaltende Dürre im Sommer 1794. hatte zur Folge eine, beſonders in dem ſüdlichen Ungern, karge Erndte. Im November und December darauf, war in mancher Geſpanſchaft der Vorrath an Brod ſchon ganz aufgezehrt. Nun trat der ungewöhnlich kalte Winter ein, und nun wurde die Klafter Stroh hie und da mit 15 — 18 Gulden aufgewogen; 11 Loth Heu wurden in gewiſſen Wirthshäuſern mit 3 Kr. bezahlt; der Centner gemeines ſchwarzes Brod-Mehl galt in Peſt Fl. 3. Kr. 18., und der Preis eines Eyes war auf den Peſter Wochenmärkten eine Zeitlang 7 bis 10 Kr. Auch war in den ſonſt fruchtbarſten Gegenden die Noth überhaupt größer als anderswo, — — — — „So z. B. „äußerte ſich zu Anfang des Febr. 1795. ein gro„ßer Mangel im Banate, ehe die menſchenfreundliche Regierung Hilfe ſchaffte.“ — Ich kann mich nicht enthalten, ein außerordentliches Beyſpiel ſchrecklicher Hungersnoth in Ungern, aus einer geſchriebenen gleichzeitigen Anabaptiſten-Chronik herzuſetzen; dieſelbe traf Ungern im J. 1622, als Deutſchland ſchon 4 Jahre lang das Elend des dreyßigjährigen Krieges empfand, und Fürſt Gabriel Bethlen's Inſurgenten nach dem Friedens-Traktat zu Nikelsburg auseinander giengen. Damals galt in Ungern:

„Ain Mezen Wäz Fl. 10.
1 M. Arbes — 10.
1 M. Prein — 9.
1 Pf. Fleiſch — — Kr. 21.
1 Pindt Bier — — — 18.
1 ungr. Halbe Schmalz 1 Taller.
1 Centn. Wull 150 Taller.(?)
1 Centn. Cüſſen 30 Taller.

Ain Mezen Korn oder Gerſte — Fl. 8.
1 M. Heiden — 5.
1 Kieffel Salz — 2.
1 Lab Brod — 1.
1 Pindt Wein — 1.
1 Centen Inſlet 70 Taller.
1 Centn. Hanf 10 Taller.
1 Centn. Stahl 50 Taller.

und ain bar rohe Ochſen-Heuth 24 Flor. Allweg ein Taller für 75 Kreuzer gerechnet. — In Summa — ſagt das Troniel der Gmein Gottes —

„alles was der Mensch zu seiner Notdurft haben solt, und mueste, war in einem trefetlichen hohen Geld, derogleichen niemändt gedenken mag, und war da neben in dissen und andern Landen der geringen unrichtigen Münz halber auch ein sehr grosse Beschwärt" — Wer eine Probe wohlfeiler Zeiten in Ungern zu lesen wünscht, findet eine in Joh. Listh's Commentarius de Coronatione Maxim. II. in Bel's Apparatus ad Histor. R. Hung. p. 303, und in dem alten ungr. Magazin B. 1, S. 125.

*) Es giebt nur wenige Beyspiele von Nationen, welche ihr Vaterland und den Boden, der sie trägt und nährt, so enthusiastisch lieben, als die Unger, und das von rechtswegen. Aber die Folge dieser großen Anhänglichkeit ist nicht selten Partheylichkeit, die sich auch Schriftsteller oft zu Schulden kommen lassen, und welche uns wohl auch manchmal für das fremde Gute unempfänglich macht. — Ganz in das entgegengesetzte Extrem verfielen neulich 2 Schriftsteller, indem sie zu unpartheyisch schreiben wollten. Der würdige Prediger und rastlose Landwirth Hr. Samuel Theschedik in seinem Landmann in Ungarn, was er ist, und was er seyn könnte, ohne Druckort, 1784. 216 S. und ein ungenannter junger Mann in der *Dissertatio statistica de industria nationali Hungarorum.* Viennæ 1792. 8. 110 S. — Gewiß ist Niemand unter uns, der landwirthschaftliche Kenntnisse und auch Verdienste dem Hrn. Theschedik absprechen möchte; aber nach seiner Schilderung der ungrischen Landwirthschaft, sollte man befürchten, daß Ungern schon sehr bald eine zweyte Sierra Morena werden müßte; und auch nach des ungenannten Beschreibung, findet sich von allem, was Industrie heißt, und was diese auch nur einigermaßen heben könnte, in Ungern überall — das Gegentheil. — — Von den Vorlesungen über die Oekonomie und die Polizey der Landwirthschaft, welche Kraft Kön. Verordnung auf den 5 Landes-Akademien und auf der Pester Universität gehalten

werden, läßt ſich mit Grunde ſehr vieles Gute erwarten; inſonderheit verdient der ſtille unermüdete Fleiß bemerkt zu werden, des um die Literatur und die ungriſche Landwirthſchaft exemplariſch verdienten Abtes und Profeſſors Ludwig Mitterbacher; er brachte nnter M. Thereſia die Oekonomie zuerſt auf den Schul-Katheder, ſeine Elementa rei ruſticæ in uſum Academiarum R. H. PP. I. II. Budæ 1779. 8. fanden auch noch jenſeits des Meeres Beyfall; der dritte Theil davon, welcher eine Technologie für den Landmann und Bauer in ſich faßt, kam heraus zu Ofen 1794. 8.

B.) Ungern's Kunſt-Produkte.

(Städriſche oder Kunſt-Induſtrie)

§. 80.

Handwerke.

Die gemeinſten und einfachſten Handwerke hat Ungern von jeher gehabt. Seine erſten Handwerker waren Leibeigene, welche in den früheſten Zeiten, als Appertinenzen eines Ritterguts oder Maierhof's, mit dieſem zugleich, bald vom König z. B. an ein Kloſter verſchenkt, bald als kurrente Waare unter Privat-Herrſchaften durch Tauſch- und Kauf-Kontrakte von einer auf die andere übertragen wurden. — Epoche in der Geſchichte des Kunſtfleiſſes in Ungern machen die Sachſen oder die Flandrenſer, welche im XII. und XIII. Jahrh. nach Ungern herbengeruffen, ſich unter den Karpathen von Preßburg angefangen bis an die Gränze der Walachey hin, lagerten. Sie waren die erſten freyen Leute, welche in Ungern Handwerke trieben, die erſten, die aus ihrem deutſchen Ba-

terlande ſtädtiſche Nahrungszweige mit ſich auf ungriſchen Boden verpflanzten, und Zünfte und Zunft-Gebräuche nach und nach bey uns in Gang brachten. Nur in den ſüdlichen fruchtbaren Ebenen des Landes, von welchen die National oder Stock-Unger Beſitz nahmen, blieben Ackerbau und Viehzucht von je her bis auf den heutigen Tag Haupt-Beſchäftigung, und die Liebe zum Hirtenleben, welchem Bedürfniſſe des Luxus und der Mode fremd ſind, und die für die Güte und Größe des Bodens zu ſchwache Bevölkerung, waren Urſache, daß da, weder Städte noch ſtädtiſche Gewerbe, ſo wie oben im Norden oder an der Donau bisher fortkamen. Nach einer aber noch im J. 1777. verfaßten Tabelle, zählte ganz Ungern nicht mehr als gerade 100 Handwerke, und die Zahl aller Meiſter, Geſellen und Lehrlinge war in den ſämmtlichen Städten des ganzen Landes damals nicht größer als 30921. a) Es iſt wahr, unter Joſeph dem Reformator, und ſeinem würdigen Neffe, muß die arbeitende Klaſſe in einigen Städten wohl um einige Tauſende gewachſen ſeyn, und noch fort wachſen; denn unter Ihrer und Leopolds Regierung, haben die alten Verordnungen, daß man fremden Akatholiken das Zunft- und Bürgerrecht verweigere, (28. Apr. 1733.) wenigſtens ohne ausdrückliches Bewußtſeyn und Erlaubniß des Königlichen Statthalterey-Raths ſie nirgends annehme, (19. Sept. 1747) dieſelben zu Quatember Meſſen und Frohnleichnams-Proceſſionen anhalte, (27. Mai 1761.) und nur, wo kein Katholik mehr zu haben iſt, zu ſtädtiſchen, und noch dazu nur zu Rechnungs-(Caſſe)Aemtern befördere, (27. Febr. 1750.) Gottlob aufgehört geltend zu ſeyn. Auch

verſteht in Ober-Ungern beynahe jede Bürgers-Frau, ohne einer Zunft inkorporirt zu ſeyn, das Bierbrau- und das Bäcker-Handwerk; in Kumanien wird von den Frauen, nach der Debrezziner die beſte Seife geſotten; Trotz einem Meiſter webt und färbt die Walachin im Banate ſich ihren Rock und Gürtel, und endlich giebt auch der Roß- und Schweinhirt, kaum dem groben Schneider und Schuhmacher (Cziſchmenmacher) etwas zu verdienen. Dagegen aber hatte noch vor 12 Jahren z. B. ganz Croatien keinen eigentlichen Tuchmacher, und auch noch heute tragen in Ungern nur ſehr wenige ſtattliche Männer einen Hut, der nicht in Wien gemacht iſt. Nur nach Siebenbürgen werden jährlich für 20000 Gulden Wiener Frau und Kinderſchuhe durch Ungern eingeführt, b) und die koſtbaren Häuſer, welche z. B. Schneider in der Hauptſtadt Peſt aufführen, indeſſen in kleinern Städten, der Handwerker aus der Werkſtätte, wegen Mangel an Nahrung, oft zum Pfluge greift, ſind der augenſcheinliche Beweis, daß die Polizey den Stadt-Gewerben auf mehr als eine Art zu Hülfe kommen muß. — Sonſt haben ſich dieſelben Mißbräuche, welche man an deutſchen Zünften tadelt, auch bey den ungriſchen eingeſchlichen; auf den Reichstagen kamen darüber oft, und in den neueſten Zeiten ſehr laute Klagen vor, welchen vorzubeugen, noch M. Thereſia in den Städten jeder Zunft eine Rathsperſon als Komiſſär vorgeſetzt hat. Ob es gut wäre, wie es bey uns viele wünſchen, dieſe privilegirte Monopolien gänzlich aufzuheben? Und ob man den ungriſchen Handwerksburſchen, gleichwie es vor der Joſephiniſchen Militär-Konſcription geſchah, den Weg nach

fremden Staaten zu wandern, nicht wieder öffnen sollte?

a) In Paris war im Jahr 1786. die Armee der Perückenmacher, zunftmäßige Meister und Gesellen und Winkel-Friseure mitgezählt, an die 20000 Mann groß. — In Koppenhagen waren im Jahre 1783. Meister 3077, Gesellen 4672, Lehrbursche 2300, zusammen 10049. S. Heinze Kielisches Magazin 1. Bd. S. 300. — Also hatte die mittelmäßige Stadt Koppenhagen — sie hat schwerlich mehr als 90000 Einwohner — allein, $\frac{1}{3}$ sämmtlicher Handwerks-Genoßen, die Ungern im Jahr 1777. gehabt hat.

b) Jo. Lehmanns (Seipp's) Reise von Preßburg nach Hermannstadt. Dünkelspiel und Leipzig (Preßburg) 1785. S. 181.

§. 81.

Handwerke zu Pest.

Die Städte Pest und Debretzin sind die vorzüglichsten Handels-Städte in Ungern, auch an Volksmenge nehmen sie bekanntlich (nebst Ofen und Preßburg) unter ihren Schwestern den ersten Rang ein. In Pest ist ferner der verfeinerte Luxus beynahe nicht weniger, als in dem großen Wien anzutreffen; in Debretzin hingegen gelten noch durchgehends alte Sitten, und bey dem größten Theile der Einwohner ist seit Menschen Gedenken der Kleiderschnitt so wenig, als die Form des großväterlichen Hauses umgemodelt worden, daß der mütterliche Brautrock die Tochter, wohl auch die Enkelin noch, an ihrem Hochzeitstage schmückt, und daß man Waaren, welche durch Theater Auctorität in Wien und Pest schon lange verruffen sind, noch immer frühe genug dahin zu Markte bringt. — Hier sind die, für die Bedürfnisse und das Vergnügen beyder Städte beschäftigten Handwer-

ker, mit ihren landesüblichen Namen, ihre Verzeichniſſe können vielleicht in mancher Rückſicht brauchbar ſeyn.

Peſt hatte im Jahr 1792. 4 Nadler, 1 Goldſticker, 3 Gärber, 14 Stärkmacher, 4 Brunnenmeiſter, 32 Tiſchler, 1 Gürtler, 4 Goldſchmiede, 1 Goldſchläger, 1 Bierbrauer, 9 Sporer, 2 Kupferſtecher, 3 Rauchfangkehrer, 1 Glockengießer, 14 Perückenmacher, 2 Gehäusmacher, 16 Kaffeeſieder, 6 Lederer, 3 Lebzelter, 1 Papiermarmorierer, 1 Kartenmahler, 17 Barbierer, 7 Handſchuhmacher, 3 Chocolademacher, 2 Zirkelſchmiede, 3 Ringelſchmiede, 3 Nagelſchmiede, 9 Buchbinder, 1 Saitenmacher, 2 Korbmacher, 72 ungriſche Schuh oder Ziſchmenmacher, 9 Sieb und Bödenmacher, 2 Deckenmacher, 5 Meſſerſchmiede, 3 Kupferſchmiede, 7 Zuckerbäcker, 8 Sattler, 11 Hufſchmiede, 13 Schloſſer, 6 Zimmerleute, 2 Geigenmacher, 2 Dratzieher, 6 Hafner, 3 Gelbgießer, 3 Säbelmacher, 7 Kepenek (oder Grobtuch)-Schneider, 1 Leimſieder, 8 Uhrmacher, 40 Gärtner, 3 Ziegeldecker, 1 Vergolder, 3 Zeugſchmiede, 7 Klampferer, 21 Fleiſchhacker, 3 Steinmetze, 3 Feilhauer, 4 Poſementirer, 18 Riemer, 1 Schwertfeger, 24 Müller, 6 Maurer, 16 Schnürmacher, 3 Knöpf- und Krepinmacher, 3 Orgelbauer, 17 Tuchmacher, 2 Tuchſcherer, 6 Kammacher, 18 Kürſchner, 6 Apotheker, 15 Mahler, 4 ungriſche und 11 deutſche Hutterer, 18 Fiſcher, 23 Bäcker, 6 Seiler, 9 Wagner, 1 Saliterſieder, 3 Schleifer, 26 ungriſche und 62 deutſche Schneider, 5 Büchſenmacher, 1 Büchſenſchüfter, 2 Taſchner, 1 Seidenfärber, 1 Bür-

ſtenbinder, 5 Seifenſieder, 1 Spiegelmacher, 2 Zinngießer, 2 Bildhauer, 3 Pflaſterer, 1 Schrottgießer, 79 deutſche und 2 ſlovakiſche Schuſter, 9 Tabakmacher, 1 Tapezierer, 1 Ziegelbrenner, 2 Leinwanddrucker, 14 Leinweber, 7 Strumpfſtricker; 4 Färber, 5 Drechsler, 3 Buchdrucker, 16 Binder, 8 Glaſer, 5 Kordowaner, 11 Landkutſcher, 6 Schiffmeiſter — Außer dieſen nährten ſich noch in Peſt 4 Fabrikanten, 65 Kaufleute und Krämer, 39 Holzhändler u. ſ. w.

*) Pfuſcher ſind bey manchem Handwerke mehr als hier angezeigte zünftige Meiſter.

§. 82.

Handwerke zu Debretzin.

Zu Debretzin waren 1795. im März 28 zünftige Tiſchler, 28 Faßbinder, 11 Barbier, 11 Buchbinder, 562 Ziſchmenmacher, 23 Mundſtücke-Drechsler a) (Tsontból dolgozó *Tsutorás* Czéh) 116 Töpfer, 51 Kammacher, 39 Knopfſtricker, 144 Guba-Tsapó, 71 Wagner, 11 Meſſerſchmiede, 37 Grobſchmiede, 7 Deutſche Maurer und Zimmermeiſter, 12 Hutmacher, (Kalap tsináló) 33 Seiler, 36 Schloſſer, 97 ganze Fleiſchhacker, 18 Marha-Hentes, oder bloße Rindfleiſchhacker, 63 Sertés-Hentes, oder Schweinfleiſchhacker, 17 Honighändler, 12 Lebküchler, 9 deutſche Schneider, 7 deutſche Schuſter, 9 Sattler, 22 Oelſchläger (olajos társaság) 4 Goldſchmiede, 55 Deckenmacher, (paplanos Czéh) 52 Grobe Kepenekſchneider, 89 Seifenſieder, 45 ungr. Hausſchneider, 133 ungr. Marktſchneider, 39 Riemer, 129 Kürſchner, 13 Weber, 15 Ziegelbrenner, 16 Eiſen-

geſchirrhändler, 182 Gärber, (Varga) 50 ungr. Zimmerleute, 19 Viehmäckler (Söre gyüjtö társaság) 38 Ochſen u. Pferdehändler, 18 Schweinhändler, 39 Müller, b) 18 ungriſche Hutmacher (Süveg tsinálók) und 76 zünftige Kaufleute und Krämer. — Die folgenden ſind nicht zünftig zu Debrezin, als 1 Goldſticker, 1 Kupferſchmid, 1 Zinngießer, 5 Gürtler, 3 Klampferer, 3 Färber, 4 deutſche Wagner, 1 deutſcher Riemer, 3 Glaſer, 1 Bäcker, 2 Tabakmacher, 1 Leinwanddrucker, 11 Lederer, (Timárok) 20 Tapezierer (Klátſcher) 8 Hanf- und Tabakhändler, 1 Drechsler, 5 Krautſchneider (Kápoſzta tsináló) 4 Trödler, 5 Perlencranzmacher, (Párta-tsinálók) 61 Brodbäckerinnen, c) 15 Kuchen (Kaláts) Bäckerinnen, 56 Bienenwirthe, (Méhészek) 2 Apotheker, 1 Säbelſchmid, 1 Mahler, 1 Orgelmacher, 1 deutſcher Seiler, 1 deutſcher Kürſchner, 1 Büchſenmacher, 2 deutſche Sattler, 2 Kaffeeſieder, 5 Uhrmacher, 2 deutſche Weber, 4 deutſche Eiſenſchmiede, 1 deutſcher Tiſchler, 1 Siebmacher, 1 Reitermacher, 5 deutſche und griechiſche Krämer, 1 Handſchuhmacher, 86 Obſtlerinnen oder Hökerinnen; 1 Friſeur, 2 Schleifer, und 1 Scharfrichter.

Das ehrſame Geſellen-Corps war außer den genannten Meiſtern 682 Köpfe ſtark, und Lehrjunge waren zuſammen 953. Das Zifchmenmacher-Handwerk allein, zählte 256 Geſellen, und 186 Lehrlinge.

a) Zu Debrezin und Rimaßombath wird jährlich eine ungeheure Menge von Mundſtücken aus Rindhorn zum Gebrauche für die Freunde des Tabak-Rauchs gedrechſelt, und durch ganz Ungern ver-

führt. — Nach einer Berechnung, die ich gelesen habe, wurden im Jahr 1794. zu Debretzin ungefähr 99200 an der Zahl, verfertiget, aber die Summe kommt mir noch zu geringe vor.

b) Innerhalb der Stadt sind 95 **Roß-Mühlen.**

c) An Geschicklichkeit im **Brod-Backen** muß ein pariser Bäcker diesen Frauen nachstehen. Die auffallende Größe, und die innere und äußere Schönheit, nebst der Güte, welche der Reisende an dem Brod auf den Marktplätzen zu Debretzin, Miskolz, Rimaßombath und Komorn wahrnimmt, berechtigen ihn, dasselbe unter den Kunst-Produkten Ungern's aufzuzeichnen; überall wird es von ungrischen Frauen gebacken, aus lauterm Weitzen-Mehl, ohne Bier-Hefen, oft in Oefen, die nur mit Stroh geheizt sind.

§. 83.

Fabriken und Manufakturen überhaupt.

In einem Lande wie Ungern, wo der Ackerbau und die Viehzucht, die Haupt- und Lieblings-Beschäftigungen der meisten Menschen sind, wo das Futter und die ersten Lebensbedürfnisse wohlfeil, der Arbeitslohn aber über alle Erwartung groß ist, a) wo die Bürger und Handwerkerklasse noch so klein, und die Zahl der Städte, und ihre Bevölkernng so schwach und geringe ist, können **Fabriken** und **Manufakturen**, oder die Bearbeitung und Veredelung der rohen Materialien im Großen, von keinem Belange seyn. Auch hat man in der Welt-Statistik **ungrische Fabriken** und **Fabrikate** noch nie nennen gehört, und der Reichthum unseres geistlichen und weltlichen Adels, ist nicht abgeleiteres Produkt aus den Werkstätten der Kunst, sondern unmittelbar hergebracht aus den drey Reichen der Natur. — Da oben im un-

griſchen Norden, wo man mit Mühe vom Ackerbau die gewöhnlichen Zinſen einbringt, wo der Menſchenhände mehr ſind, als der Pflug und das liebe Vieh nöthig hat, und wo man von jeher ſchon, für Produkte der Kunſt, den nöthigen Wein und Brod vom Süden einzutauſchen gewohnt iſt, müſſen einmal Fabriken und Manufakturen in der natürlichen Ordnung, ihren Anfang nehmen. Im Süden, der warm und fruchtbar iſt, fehlt die dazu nöthige Betriebſamkeit, auch hat die verhältnißmäßig geringere Bevölkerung und Menſchenzahl mit Anfüllung der Keller und Korngruben die Hände voll zu thun. — Ueberhaupt aber, — wie es ſchon mancher mißlungene Verſuch bewieſen hat — dürften ungriſche Fabriken und Manufakturen nicht ſobald in eine Kolliſion mit dem Kunſtfleiß unſerer Nachbarn kommen, auch ſchon weil wir zu ſehr an das gewohnt ſind, was im Auslande, beſonders in Wien fabrizirt wird. Wir dürften kaum Patriotismus genug beſitzen, inländiſche, anfangs ſchlechtere Fabrikate theuerer zu bezahlen, als ſie uns aus der Nachbarſchaft angebothen werden; und es iſt nicht anders, als ob es die natürliche und politiſche Ordnung der Dinge zugleich, ſo angeordnet hätten, daß wir z. B. von unſern deutſchen Nachbarn feines Dünntuch nehmen, und ihnen dagegen unſere grobe rohe Wolle geben ſollen. Den Ertrag alſo von mehreren Morgen Acker- und Weingarten-Landes giebt die ungriſche Dame großmüthig, oft für wenige Ellen Spitzen und Battiſt hin, und ſo geſchieht es dann, daß oft, wenn Dürre und unzeitiger Regen, unſern und den deutſchen Landmann zugleich, um ihre Hofnung bringen, und wenn Hunger und

Elend schon unter uns eintreten, die ausländische Industrie und das Kunstgenie doch auch da noch erndtet, wo nichts gewachsen ist. — Nur das Verdienst der Spinner im Königreiche Böhmen überstieg im Jahre 1789. die Summe von 16 Mill. Fl. b) und im Jahre 1791. sollen böhmische Fabrikate in den österreichischen Erbländern für 16700734 Fl. außer Landes aber für 9874730 Gulden debitirt worden seyn. c) In Ungern verabscheuen die Männer (den deutschen Kolonisten ausgenommen) den Spinnrocken; aber man darf auch nur, wie ich es bald bemerken werde, bedenken, wie vieles Gold und Silber, Ungern für fremde Kunst-Produkte, bey aller Genügsamkeit des Bauers und des Viehhirten im innern des Landes, jährlich ausgiebt, um zu erfahren, d) wie unbedeutend der Fabriken und Manufakturen Etat bey uns seyn muß, den ich überhaupt und im Ganzen genommen in willkührlichen oder gar erdichteten Zahlen nicht übertreiben mag, wohl aber bey einzelnen Haupt-Fabriken bestimmt anzugeben im Stande bin.

a) S. Taube a. a. O. II. Buch. S. 17. und folg.
b) Allg. Lit. Zeitung 1795. Nr. 197.
c) Canzler's Litera ur-Archiv für Geschichte. u. s. w. 1. Bds. 3tes Heft. S. 84.
d) Angenommen, ganz Ungern habe nach einer runden Zahl 7 Millionen Menschen, jeder Mensch gebe im Jahre 1 vollen Dukaten auf Kunst-Produkte aus, und die Summe wird das Jahr hindurch betragen 7 Millionen Dukaten oder 3150000 Gulden. — Die Importen aus dem benachbarten Auslande sollen freylich im Jahr 1785. nicht mehr als 12 Millionen Fl. werth gewesen seyn; (S. Handlungs-Zeitung v. J. Ad. Hildt. Gotha 1793. vergl. N. A. D. Bibliothek. XIV. 237.)

aber darunter ſind die vielen zum Theil koſtbaren Kleider u. ſ. w. und auch die Kontrabande nicht begriffen, welche man jährlich über die Gränze mitbringt oder kommen läßt.

§. 84.

Manufakturen, welche Materialien veredeln aus dem Pflanzen-Reiche.

Leinwand. — Grobe Hausleinwand wird zur häuslichen Nothdurft, faſt in allen Gegenden des Reichs bereitet. Dies iſt ein Geſchäft der ungriſchen Hausmutter; aber die Haupt-Leinwand-Manufaktur Ungerns iſt die ſämtliche Zips. Ihre Niederlage iſt in Keſmark. Der Zipſer Leinwandhandel geht in die Marmaroſch, nach der Bukovina, nach Siebenbürgen, in die Walachey und Türkey, und mitten im Lande breitet er ſich über Peſt und das ganze ſüdöſtliche Ungern aus. Bisher war ein Reichsthaler für die wiener Elle, der höchſte Preis a) für die ſchönſte Gattung dieſes ſo nöthigen Zipſer Kunſtprodukts, welches an Güte der böhmiſchen Leinwand ſich ſchon ſehr ſtark nähert, und welchem der Kunſtfleiß der 24 Färber und Drucker in der kleinen Stadt Keſmark, auch dadurch einen größern Werth zu verſchaffen ſucht, daß ein guter Theil ſchon ſchön gefärbt ins Land und aus dem Lande geſchickt wird.

Die ungriſchen **Papiermühlen**, ungefähr 20 an der Zahl, ſtehen in dem Rufe der Mittelmäßigkeit; ſie liefern weder hinlängliches noch genug feines Gut. — Wahrſcheinlich unter pohlniſcher Hoheit, gewannen die XIII. Zipſer-Städte Geſchmack am Branntwein; zu jeder Hauswirth-

schaft gehört da mit der Branntweinkessel, und sie verstehen eben so vortrefflich — die Kunst zu destilliren, und das Brodkorn zum Branntwein zu benutzen, wohl auch sich etwas in der Nachbarschaft damit zu verdienen, als der Walach und Rascier die Pflaumen, der Unger aber die Weinhefen zu eben der Absicht zu gebrauchen weiß. Sonst ist außer den Rosogliofabriken zu Fiume noch die gräfl. Forgatschische Rosogliofabrik zu Ujlak im Neitraer Komitat — wohl auch die zu Pilis - Csaba in der Nähe zu Ofen — deswegen merkwürdig, weil ihre Liqueure seit einiger Zeit, auch außer Landes, jenseits der Sau und Donau Beyfall finden. — Wohlfeilheit und Güte empfehlen den ungrischen Schnupftabak. b) Es finden bey Verfertigung desselben mehrere Fabrikanten ihre hinlängliche Nahrung, weil dieses Modepulver auch im Auslande gesucht wird, und zwar verhältnißmäßig mehr als im innern, wo der Alt-Unger den Gebrauch desselben für ein Merkmal deutschen Appetits zu halten gewohnt ist, und sich dagegen an dem Genusse des Rauchtabaks, der größtentheis von den Einwohnern Ungerns roh, und wie ich oben bemerkte, in unglaublich großer Menge genoßen wird, schadlos hält. — Pottasche sollte vielleicht aus Liebe für die Zukunft karger erzeugt, und weniger verführt werden; die orientalische Sitte beym Kuhfladen Kuchen zu backen, wie es jetzt schon in manchen Gegenden Ungern's die liebe Noth haben will, müßte sonst sich immer mehr verbreiten, auch müßte der bey uns hie und da einreissende Holzmangel, dem Gedeihen mancher Kunst unter unseren Enkeln, hinderlich seyn. — Kaum ist noch das Andenken der

Kattunfabrik

Kattunfabrik zu Cseklés (Landſitz) der weitläufigſten die Ungern jemals hatte, übrig; c) ſie iſt verfallen, vielleicht um einer andern die eben jetzt noch im beſten Flor iſt, mehr Leben und längere Dauer zu verſchaffen, ich meyne die Kattunfabrik zu Saſſin, d) welche aus ohngefähr 800 Centner Baumwolle e) an verſchiedenen Kattun-Sorten bey 25000 Stücke jährlich verfertigen, dadurch 1600 bis 1700 Stühle beſtändig im Gange erhalten, und im Ganzen, Spinner, Krampler, Weber, Haſpelerinnen, Drucker, Mahlerinnen, Bleich- Färb- und Keſſelknechte, und die übrigen Tagelöhner zuſammengenommen, beynahe eine Zahl von 10000 Menſchen mit Arbeit und Brod verlegen ſoll. — Laut öffentlicher Nachrichten ſoll die berühmte Zucker-Raffinerie zu Fiume für Ungern und Croatien künftig nicht mehr die einzige ſeyn. Wahrſcheinlich war die Eröffnung eines unerſchöpflichen Steinkohlen-Bruchs in der Nachbarſchaft der Stadt Oedenburg, die erſte Veranlaſſung, eine Zuckerſiederey daſelbſt anzulegen. Mit dem koſtbaren Baue eines Hauſes zu dieſer Abſicht wäre man ſchon fertig, an Steinkohlen wird's auch nicht fehlen, und dem ganzem Inſtitute bleibt nun nichts mehr zu wünſchen übrig, als geſchickte Unternehmer und Arbeiter, zahlreiche Aktienkäufer, und nebſt gutem Abſatz, eine längere Dauer, als Büſch irgendwo ähnlichen Raffinerien verſprochen hat. f)

a) Zu keinem Manufaktur-Materiale, thut die Kunſt mehr hinzu, als zu dem Flachſe. — Man hat berechnet, daß wenn Frankreich die Brüſſeler Spitzen mit Champagner Wein bezahlen ſollte, es für den Gewinn von 1 mit Flachſe beſäeten Morgen Landes, den Gewinn von 16000 Morgen Weinberge

hingeben würde. Ein Pfund zu Spitzen verarbeiteten Flachses kann bis 7000 Fl. werth seyn. S. v. *Beaufobre* Einleitung in die Kenntniß der Politik u. s. w. übersetzt v. Albaum. 1. Thl. S. 192.

b) Die Tabak = Manufaktur zu Fiume soll jener zu Dünkirchen gar nicht nachstehen. Aus dem Fünfkirchner und Szegediner Tabakblatt wird da ein so guter Rapee verfertiget, als zu Dünkirchen aus dem Virginischen. — Auch zu Preßburg, Pest, Kaschau, Leibitz, u. s. w. wird viel Schnupf=Tobak, und mit unter, wie Kenner behaupten, von vorzüglicher Güte fabrizirt.

c) S. Korabinßki's Lexikon Art. Landsitz. vergl. (Seipp's) Reisen von Preßburg. S. 486.

d) Diese schuf K. Franz I. im Jahr 1756, bald darauf übernahm sie das Wiener Wechsel = Haus Schuller und Comp., jetzt gehört sie dem Röm. Reichs Ritter Joh. Bapt. v. Puthon. — Gesponnen wird auf Rechnung dieser Fabrik nur in Ungern, namentlich in einem großen Theile des sogenannten Schlovaken = Landes im Neitraer und Trentschiner Komitat, dann in der Gegend um Schemnitz und Kremnitz.

e) K. Friedrich II. soll in seinen Staaten keine Kattun = Manufaktur haben aufleben lassen; dagegen wurden in den englischen Baumwoll=Manufakturen im J. 1788. verarbeitet 220000 Centner Baumwolle, davon nur die Hälfte aus den brittischen Zucker = Inseln kam. Sprengel's Staatenkunde S. 12.

f) Die Ankündigung einer zu errichtenden Kais. Kön. privilegirten ungarischen Oedenburger Zucker = Raffinerie unterschrieben durch Georg v. Nagy und Kompagnie ist im Druck erschienen Oedenburg den 1. April 1794.

§. 85.

Manufakturen zur Veredelung des rohen Stoffes aus dem Thierreiche.

Wie viele Tuchmacher und Weberstühle hat diese Stadt oder dieses Land? ist gewöhnlich

die erſte, und unſtreitig die wichtigſte Frage eines Mannes, der ſich um die Nahrung, um die Gewerbe und um den Reichthum einer Stadt oder eines Landes umſieht. **Tuch und wollene Zeuge** nämlich, ſind nach der Leinwand dasjenige Kunſt-Produkt, welches der Europäer am wenigſten entbehren kann, welches der Landwirthſchaft mächtig aufhilft, und die meiſten Menſchenhände beſchäftiget. Leider grünt dieſer Zweig der Induſtrie bey uns noch kaum bemerkbar, oder gar nicht; im ganzen Corpus Juris iſt keine Spur von einem Geſetze, welches die Sorge unſerer Vorfahren für die Veredelung eines in Ungern von jeher ſo häufigen Stoff's, der rohen Wolle, beurkunden möchte. Noch heute (im Mai 1795.) verkaufen Ketskemet und Nagy-Körös das Pfund Wolle um blutige 3 Groſchen an den Juden, und vielleicht ſchon nach einem Jahre, kaufen ſie daſſelbe, in Böhmen oder Mähren zu einer Elle Tuch verarbeitet, für eben ſo viele Gulden von demſelben wieder. War doch im Jahre 1784. im ganzen Königreiche Croatien noch kein eigentlicher namhafter Tuchmacher, und im ſämtlichen Slavonien nur ein einziger Ort (Nova Banovce) anzutreffen, welchen man mit dem Ehrennamen einer Tuchmanufaktur belegte. Hätte Ungern ſelbſt hinlängliche Tuchmacher, hinlängliche wohlbeſtellte Tuch- und Wollen-Zeugmanufakturen, wie könnte es bey aller Unbekanntſchaft unſerer Tſchikoſche und Kondaſche mit dem Luxus und den weichen Kleidern, jährlich ſo große Gold- und Silberſtröme für fremde Tücher und Zeuge ausfließen laſſen? Und doch müßte die jährliche Rechnung noch unendlich ſchlechter für uns ausfallen, wäre für den ungriſchen Bauer der weiſ-

se Filzmantel (sziir) in welchen er sich des Nachts und im Winter hüllet, und der doch noch im Lande in hinlänglicher Menge bereitet wird, nicht gut genug; würden sich die Weiber in Croatien mit Verfertigung des groben Darowaz nicht gerne abgeben, und dem Slavonier, die ebenfalls vom andern Geschlechte zum Hausgebrauche gewebten Abbatücher a) (die zwar gewalket, aber weder geschoren noch gefärbt sind) nicht mehr schön und bequem genug seyn. Zwar werden in dem Baranyer, Preßburger, (namentlich zu Modern) Barscher, Thurotzer und Zipser Komitat, besonders aber von den Oedenburger und Günzer Tuchmachern, b) auch Tücher besserer Gattung gemacht, auch haben einzelne Magnaten und Edelleute z. B. die Erzherzogin Christina zu Wieselburg, c) Graf Theodor v. Batthanyi zu Tarcsa in der Eisenburger Gespanschaft u. s. w. Versuche zur Verarbeitung der einheimischen Wolle im Großen gemacht: aber theils mißlangen diese patriotischen Anstalten, theils waren sie für die Bedürfnisse des Consumenten auch nicht zureichend, und noch immer hat die K. K. privilegirte Wollenzeug- und Tuch-Fabrik des Hrn. Anton Grafen v. *Forgács* zu Gatsch, d) wo 22 Stühle auf Zeuge und 6 auf Tuch belegt sind, welche an die 1500 Spinnerinnen in 29 benachbarten Ortschaften beschäftiget, zwischen 5 und 600 Centner Wolle jährlich verarbeitet, und beyläufig 1000 Stücke Zeug im Durchschnitte zu 22 Gulden, und über 8000 Ellen feines und mittelfeines Tuch, im Durchschnitte nur zu Fl. 3 ½ die Elle angeschlagen, liefert, in sämmtlichen Ländern der Krone Ungern's, ihres gleichen nicht.

a) Taube a. a. O. 2tes Buch. S. 23.

b) Die Stadt Oedenburg zählt 50 ganze Tuchmacher, die jährlich 2000 Stücke mitunter ſehr ſchönes Tuch verfertigen, und damit in Kroatien, beſonders in Slavonien und den angränzenden ungriſchen Geſpanſchaften guten Abſatz finden. — Zu Güns ſind über 70 Meiſter und viele Halbgeſellen, aber ihr Tuch-Produkt iſt nicht ſo groß, als in Oedenburg.

c) Die Wieſelburger Wolle-Manufaktur verarbeitete im Jahr 1783. auf Kronraſch, Halbcaſtor, Plüſch, Flanell und grobe Kotzen für 15000 Fl. einheimiſche Wolle. Die Koſten der Verarbeitung beliefen ſich auf Fl. 17664. Der jährliche Abſatz aber ward nur zu 30900 Fl. angegeben.

d) Die Wollen-Zeug-Manufaktur beſtehet ſchon ſeit ungefähr 40 Jahren; ſie wurde mit großen Koſten errichtet, und erfuhr mancherley Schikſale. Nur ſeit 3 Jahren iſt die Tuch-Manufaktur im Gange, und ihr Produkt macht ihrem Schöpfer Ehre. Beyde ſind jetzt vereiniget, und in Gatſch ſelbſt finden 187 Menſchen dabey Arbeit und Brod. In den Berg-Städten und auf den Jahrmärkten zu Debretzin und Peſt, (am letztern Orte iſt der Hr. Graf ſelbſt ein Mitglied des Handelſtandes) findet dieſes Produkt inländiſchen Fleiſſes einen erwünſchten Abſatz. Auch in Siebenbürgen fangt man ſchon an um Gatſcher Tuch zu fragen.

§. 86.

Seidene Zeuge.

Vor ungefähr 30 Jahren nahm der Seidenbau in Ungern beſonders um Eßek herum ſeinen Anfang, man fieng denſelben mit Enthuſiasmus an, errichtete Filatorien und Manufakturgebäude, und berechnete, eben nicht ſo ganz unrichtig, den großen Gewinn, den die Seiden-Manufakturen dem Lande bringen müßten. Dieſer löbliche

Enthusiasmus scheint aber, besonders seit dem Türkenkriege, von seiner Intension viel verlohren zu haben, wenigstens ist das mit 30000 Gulden aufgeführte Filatorium zu Ofen a) schon seit einigen Jahren ins Stecken gerathen, eine Manufaktur nach der andern fängt an stille zu stehen, b) und es fehlt nicht viel, daß wir auch in Absicht auf die Seide, nicht eben so wie bey den meisten andern Artikeln, es bey der Gewinnung des rohen Stoff's allein bewenden lassen. Schade wäre es für Ungern immer, wenn die Flor-Manufaktur zu Pest, die im Jahre bis 26 Centner Seide verarbeitet, c) an die 80 Stühle im Gange erhält, in ihrem Umfange 150 Personen täglich Brod giebt, und 6767 Stücke Flor verschiedener Gattung zu Markte liefert, einmal stocken sollte; d) und aller Unterstützung würdig ist der Ausländer, welcher ebenfalls zu Pest auf 6 Stühlen die inländische Seide zu Croisé, Taffet, Pariser-Zeug, Sammet u. s. w. zu verarbeiten angefangen hat. — Zu Werschetz und Pancsowa wird die Seide von den Coccons bloß herabgewunden, und beyden Orten wird sehr unschicklich eine Seidenfabrik zugeschrieben. Ob die Seidenmanufaktur zu Eßek noch fortdauert, ist mir unbewußt; das weiß ich aber, daß ein paar andere, die noch übrig seyn sollen, von keinem Belange, und unter den einheimischen Kaufleuten selbst unbekannt sind.

Wenige Handwerke nähren bey uns ihren Mann so gut, als das Gärber- (Lederer) Handwerk. Eine eigentliche Leder-Manufaktur, dergleichen die zu Neusiedel war, besteht zwar meines Wissens gegenwärtig in Ungern nicht, aber auch der einzelnen Meister giebt es zur Zeit, noch zu wenige, e)

und dieſe würden doch dem Lande mehr als 200000 jährliche Gulden Nutzen ſchaffen, würden ſie die Art den levantiſchen Kordovan zu appretiren, der zu ungriſchen Ziſchmen, den Bauer ausgenommen, faſt durchgängig gebraucht wird, — den Türken ablernen. Sonſt iſt das ungriſche Leder überall bekannt, aber nicht ſowohl im Handel als in der Technologie. Zu Preßburg, Fünfkirchen, Ratko, Jolſchwa, und in den Zipſer Städten ſind die meiſten und berühmteſten Lederer, zu Peſt — die reichſten.

Der ungriſche Käs, davon im Jahre 1780. wahrſcheinlich zur erſten Probe, 193 Centner über Fiume verſchickt wurden, dürfte bey verbeſſerter Landwirthſchaft, einmal zum fruchtbaren Handelszweig gedeihen, und dürfte wohl im Handel auch jetzt ſchon manchmal, nur ſehr ſchwer vom ſchweizeriſchen unterſchieden werden. f) Der von unſern Geographen ſo oft geprieſene Brinſenkäs, wird von den Slaven um Neuſohl herum, ganz wider den Rath der neuern Oekonomen aus Schafmilch gemacht. Er iſt faſt zu gut; ſtatiſtiſch aber, und für den auswärtigen Handel, kommt er mir eben nicht viel merkwürdiger vor, als daß Preußen jährlich einige tauſend Karpfen nach Petersburg verkauffen ſoll.

a) Gebauet wurde daſſelbe im J. 1781. Die Maſchine organiſirte ein Italiener Bartolo Zaneri. Beym Abwinden der Seide wurden vermittelſt eines Rades 3240 Spulen in Bewegung erhalten, und 50 Menſchen fanden dabey ihren Unterhalt.

b) In einer Beylage zum 63ten Stück der Ofner Zeitung 1793. wurde kund gemacht, daß der Hochlöbl. Hof-Kriegs-Rath, die bis dahin beſtandene Aerarial-Seiden-Fabrik zu Bellovar eingehen

zu lassen für gut befunden habe, und der 16. Aug. zur Versteigerung des sämmtlichen zu Bellowar vorhandenen Seidevorraths, und aller Fabrikate und Maschinen, nach Agram ausgeschrieben. Der Vorrath, so wie er in der Zeitung specificirt stand, war ansehnlich. Weber-Stühle waren 30, Mühl-Band-Stühle 8, zusammen 38. — Die Manufaktur zu Csaba im Bekescher Komitat hat auch aufgehört, und zu Pest ist erst vor Kurzem eine namhafte eingegangen.

c) Die französischen Seiden-Fabriken verarbeiten jährlich 30000 Centner, oder für 56 Millionen Livres einheimische, und für 27 Millionen fremde Seide. **Sprengel** a. a. O.

d) Die Firma dieser seit 1776, dauernden Manufaktur-Anstalt ist: **Gebrüder Stephan und Thomas Valero.** Auf 2 Stühlen wird baumwollener Flor bereitet. Das Filatorium nimmt 2 Stöcke des schönen Hauses ein.

e) Zu Pest — an der Donau — nicht mehr als 6!

f) **Hermann** a. a. O. S. 279.

§. 87.

Fabriken (für die Produkte des Mineral-Reich's.)

Einzelne Gold- und Silberarbeiter, Goldschläger u. s. w. nenne ich hier nicht; alle treiben ihr Gewerbe nur im Kleinen, und wenngleich die Anzahl der Silberarbeiter — gewöhnlich Goldschmiede — für's Land groß genug, für manches arme Städtchen sogar zu unmäßig groß ist, so wird doch mehr als die Hälfte der silbernen Kaffeekannen, Sporne, Säbelscheiden u. s. w. auf unsere Rechnung in Wien verfertiget. — Ehe trieb man in Ungern den Luxus mit vielem Silber auf den Kleidern, jetzt setzt man seinen Silbervorrath

durchgängig zur Schau aus auf den Tafeln. — Zu Tſchiklowa im Karaſchower Komitat iſt faſt nur die einzige (Aerarial) Kupfergeſchirr-Fabrik, die von Bedeutung iſt; im Herrengrund werden ebenfalls aus Kupfer verſchiedene Kleinigkeiten als Becher, Doſen u. ſ. w. fabricirt, gewöhnlich mit Inſchriften ſo ganz noch im Geſchmacke des frommen Mattheſius. Vor einigen Jahren lieferte ein Ofner Fabrikant verſchiedene Kupfergefäße zum Gebrauche für die Türken; überhaupt aber findet das Kupferſchmid-Handwerk in den Städten, beſonders ſeit dem die Mode die Kirchenthürme mit Kupfer zu decken zugenommen hat, (zu Peſt ſind nur zwey Häuſer mit Kupfer gedeckt) überall ſeine Rechnung: nur ſind unſere 5—6 Kupferſtecher gewiß nicht Schuld daran, daß das rohe Kupfer in Ungern, um etwas theurer, als in Wien iſt. — Dratziehereyen aus Silber, ſind zu Peſt und Preßburg, aus Meßing zu Göllnitz, aus Eiſen zu Temeſchwar. Die zu Göllnitz iſt beſonders merkwürdig.

Halb Gömörer und halb Zipſer Komitat ſind eine Eiſengrube, eben daſelbſt wird das Eiſen in den Hämmern von ſeinen Schlacken gereiniget und geſtreckt, und theils zur ferneren Verabeitung in die Werkſtätte der Schmiede und Schloßer verführt, theils z. B. bey Gebäuden, roh verbraucht. Auf große Hofnung hat eine Geſellſchaft, im Murannerwald im vorigen Jahr (1794) eine Stahl-Fabrik angelegt. Auch im Banate ſind Eiſen und Stahlhämmer; und doch fehlt es uns ſowohl an hinlänglichem Eiſen, als auch an einheimiſchen Eiſen und Stahlfabrikaten. Die Neuſohler Damaſcener-Säbel-Klingen wurden ehedem geſchätzt, aber

heute ist zu Neusohl keine Säbelklingen-Fabrik mehr, und die meisten Messer und Gabeln, leihen uns auch noch gegenwärtig Wien und Steiermark. — **Salpeter-Siedereien** sind in Ungern viele, denn die salpeterreiche Erde, erzeuget dieses Salz so häufig, daß die Kuh-Stall-Wand des Bauers überall verschont bleiben darf. — Man zählt im Lande mehr als 25 **Glashütten**, und doch wird fremdes Glas, besonders böhmisches noch immer fort und fort eingeführt. Auch an **Töpferwaaren** gebricht es Ungern nicht. In der Komorner, Neograder, Preßburger, Liptauer, und um Rosenau herum in der Gömörer Gespanschaft, wird vieles und gutes Geschirr gemacht, und 59 Töpfer mit ihren Gehülfen zu Tur in dem äußern Szolnoker Komitat, versehen die Gegend um Debrezin herum (alsó föld) bis auf 17 Meilen im Umfange, mit ihren sehr brauchbaren Wasserkrügen (Korsó). **Majolika-Geschirr-Fabriken** sind zu Ofen, zu Dotis in der Komorner und zu Pondielok in der Klein-Honther Gespanschaft, aber die berühmteste unter ihnen ist die **Holitscher**. Diese ist ein Werk K. Franz I. und jetzt schon 50 Jahr alt. Für das ordinäre Geschirr wird der Thon nahe bey Holitsch selbst gegraben, aber 5—600 Centner Lehm, aus welchem das **englische** gebrannt wird, wurden bisher jährlich, aus der Nachbarschaft des Orts **Sirna** im Groß-Honther Komitat, nach Holitsch abgeholt. Im Durchschnitte soll das sämmtliche Holitscher Fabrikenprodukt, welches 6 Beamte, und noch überdies 90 Arbeiter nährt, im Jahre 50000 Gulden werth seyn; aber der zu großen Konkurrenz wegen, ist der Absatz oft kaum halb so groß.

Endlich verdienet noch unter den einheimiſchen Fabriken das ungriſche Gouda, die berühmte Pfeifenbäckerey zu Debrezin bemerkt zu werden. Hier werden nämlich aus einem rothen Thon von 138 Meiſtern mit Hülfe ihrer Weiber, Kinder, Geſellen und Lehrlinge, Pfeifenköpfe gebrannt, von welchen freylich 10 um 1 Groſchen an Ort und Stelle verkauft werden, deren Summe aber nach einem mit vielem Fleiſſe verfaßten Kalkul, jährlich an die 10796000 Köpfe, und wohl auch darüber ſteigt.

IV. Abſchnitt.

Ungern's Handel.

§. 88.

Ungriſches Geld.

Das was Ungern mit Wien und Oeſterreich hierin gemein hat z. B. die fremden Münzſorten, die bey uns circulieren, laſſe ich hier weg, a) oder berühre es nur des Zuſammenhanges wegen. Das Wenige aber, was dem Lande noch hie und da meines Wiſſens eigen iſt, halte ich für Pflicht hier anzumerken, es dürfte doch für manchen Leſer nicht ohne Nutzen ſeyn.

I. Klingende Münze.

1. Gold. — Wem ſind wohl die Kremnitzer oder ungriſchen Dukaten unbekannt? Sie werden auch noch jetzt fortgeprägt à 23 ¼ Karat, und gelten eben ſo wie die Kaiſerlichen Fl. 4, Kr. 30; die Doppelten noch einmal ſo viel. Die

Holländiſchen werden im gemeinen Leben für Fl. 4, Kr. 28 angenommen. Ein eigentlich für die öſterreichiſchen Niederlande geprägter Souverain d'or gilt Fl. 13, Kr. 20. ein halber, Fl. 6, Kr. 40. — Unter K. Karl. von Anjou zu Anfange des XIV. Jahrh. wurde in Ungern zuerſt Gold geprägt, auch war er der erſte, welcher das ungriſche Münzweſen, richtiger als es bis zu ſeiner Zeit beſtand, geordnet hat.

2. Silber.

a) Wirkliche Silbermünzen

a) nach dem Konventionsfuſſe die Klln. Mark fein Silber zu 20 Fl. ausgeprägte ganze, halbe, und viertel Konventionsſpecies-Thaler zu 2, 1, und $\frac{1}{4}$ Fl. (harte Thaler, rheiniſche oder deutſche Gulden, halbe Gulden)

b) Ganze und halbe Konventionskopfſtücke zu 20 und 10 Kreuzer (Zwanziger, Zehner)

c) Stücke zu 17 Kr. (*Máriás*) 15, 7, (*Peták*) 5 und 3 Kr. (*Garas*, Kaiſer-Groſchen).

*) Die ſilberne Scheide-Münze unter einem Groſchen, wovon die Klln. Mark zu 25 und 30 Fl. ausgeprägt wurde, iſt, ſeitdem die jetzige Kupfer-Münze an ihre Stelle gekommen iſt, ganz außer Gang gebracht. (Die 6 und 12 Kreuzer-Stücke ſind als Scheidemünze ſeit 1796. gangbar.)

b) Eingebildete Silber-Münzen

a) der Bauer-Gulden in Ober-Ungern = 49 $\frac{1}{2}$ Kr. oder 33 Polturaken

b) der ungriſche oder kurze Gulden, (*kurta forint*, ein Gulden mit dem Auf-Pfennig) iſt ein Gulden nach dem 24 Gulden-Fuſſe, = 50 Kr. oder 20 deutſche Konventions-Gulden ſind 24 ungriſche.

c) Der *Vonás*-Gulden = 3 Siebenzehnern oder 51 Kr. — im Viehhandel wird noch ſehr oft nach dieſem Gulden kontrahirt, doch kommt er immer mehr und mehr aus der Mode.

d) Reichs-Thaler = 1½ Gulden oder 90 Kr.

e) Ein Ort iſt ¼ vom Bauer-Gulden, gewöhnlich 12 Kr. und wird beym Leinwand-Handel in Ober-Ungern, noch hie und da, beſonders auf dem Lande gebraucht.

*) In den ungriſchen Geſetzen und vor Gericht kommt ſehr häufig die **Mark** vor, da wird nun die **Gold-Mark** zu 72 Fl. die ſchwere **Silber-Mark** (gravis ponderis) zu 4, und die leichte **Silber-Mark** (levis ponderis) zu 1 Fl. berechnet.

3. **Kupfer.** — Die jetzt currente kupferne Scheide-Münze wurde unter dem ſiebenjährigen Krieg 1761. durch ein Hof-Dekret in Ungern eingeführt, und zwar

a) **Kreuzer**, von welchen 60 = 1 Gulden, 120 = 1 Species oder harten Thaler. Es giebt auch halbe und ¼ Kreuzer.

b) **Polturak** = 1½ Krenzer.

c) **Gröſchel** = ½ Polturak.

d) **Ungriſche** (Pfennige) von denen 5 = 3 Kr; 100 = 1 Fl. Die halben Ungriſche füllen in Ober-Ungern gewöhnlich die

Kirchenbeutel, und haben an manchen Orten der Kirchenkasse großen Schaden gebracht.

*) Im Jahre 1781. wurden zu Neusohl 6702 Centner-Platten zu neuen Kupfer-Kreuzern verfertiget, und zu Kremnitz ausgeprägt. Sie sind 33 pro Cent, folglich ⅓ kleiner als die vorigen. Von den alten gehen 48, und von den neuen 72 Stück auf 1 Pfund. Von den 6702 Centner sind also 48254400 Kreuzer-Stücke ausgepräget worden, welche, die alten, welche auch noch gelten, und die neuesten v. J. 1790. ungerechnet — 804240 Gulden betragen.

Gemünzt wird zu Wien, Kremnitz und Nagy-Bánya.

II. Papier-Geld. Hieher gehören besonders die auch in Ungern gangbaren, und ihrer Bequemlichkeit wegen oft gesuchten Banco-Zettel, von welchen den 1 Jun. 1785. die alten vom Jahre 1762. an Werth von 12000000 Gulden verruffen, und dagegen ganz neue, den 1 Nov. 1784. ausgestellte, für 20000000 in Umlauf gebracht wurden. Sie lauten von 5 bis 1000 Fl. b). (Die allerneuesten, jetzt allein gangbaren sind datirt den 1. August 1796.)

*) Nach Herrn von Weinbrenner sollen in den sämmtlichen österreichischen Erbländern (im Jahr 1792) höchstens 100 Millionen Fl. baares Geld cirkuliren. Wie groß dürfte wohl daran der Antheil Ungern's seyn? — Obwohl Unger's Methode, die Masse des zirkulirenden Geldes nach der Ordnung der Frucht-Preise zu bestimmen, sich auch auf Ungern anwenden ließe? Unsere Banquiere fragen wir darum vergebens, denn wir haben keine; das aber ist gewiß, daß unser Adel, die dem König Franz auf dem Reichstage 1792. versprochenen 4

Millionen Fl. Subſidien, nebſt dem KrönungsGeſchenke, ohne Anſtrengung zuſammengebracht hat.

a) Vortreffliche Nachrichten darüber liefert der allgemeine Contoriſt, oder neueſte und gegenwärtiger Zeiten gewöhnliche Münz-Maaß und Gewichts-Verfaſſung aller Länder und Handelsſtädte von M.R.B. Gerhardt I. Thl. Berlin 1791. II. Thl. Berlin 1792. 4. Die ungriſche Münzverfaſſung in jedem Zeit-Alter, wird nächſtens beleuchtet werden in einem eigenen gelehrten Werke von dem berühmten erſten Bibliothekär zu Peſt, Hrn. Stephan Schönwisner.

b) Im 18ten Hefte des Schlözeriſchen Briefwechſels ſteht ein ſolcher alter Wiener-Stadt-Banko-Zettel abgebildet.

§. 89.

Maaß- und Gewichts-Verfaſſung.

Längenmaaß.—Das Wiener Längenmaaß, als Schuh, Klafter, Elle, iſt auch in Ungern das gebräuchliche, und wird von Tag zu Tag allgemeiner. Nur in Ober-Ungern iſt beym Leinwandhandel und unter dem gemeinen Manne, noch auch die kleine Elle übrig, welche ungefähr um $\frac{1}{4}$ kürzer als die große oder Wiener Elle iſt. Eine Fauſt (marok) wornach auch in Ungern die Höhe der Menſchen und der Pferde gemeſſen wird, hat 4 Wiener Zoll. Ganz unbeſtimmt iſt das ungriſche Meilenmaaß, und ganz willkührlich werden 13 ungriſche Meilen für einen geographiſchen Grad angenommen. Eine ungriſche Meile beträgt auf dem flachen Land oft eine halbe Tagereiſe. Durch die angelegten Poſten, gewöhnt man ſich nach und nach an die Poſtmeilen, und in Büchern hält man ſich an die geographiſche oder deutſche Meile.

Flächenmaaß. — Ein Joch oder Tagwerk wird jetzt nach der Urbarialnorm zu 1600 □ Klafter berechnet, a) sonst heißt im gemeinen Leben ein Joch oder Tagwerk auch Erdtag, so vieles Land, als ein Pflug in einem Tage bearbeiten, oder ein Bauer mit 4 Oesterreichischen Metzen besäen kann. Die Größe der Weingärten wird nach Vierteln, Pfunden, Tagewerken, Hauern u. s. w. angegeben. (S. oben vom Weinbau)

Körper oder Kubik-Maaß. — 1. Trockener Sachen. — Die Preßburger für ganz Ungern vorgeschriebene Metze, ist gleich der Wiener Getreidemetze; aber die Pester Metze ist noch um $\frac{1}{3}$ größer. Die Hälfte einer Preßburger Metze heißt beym Oberunger eine *Véka*, beym Pester Bürger ein Drittel, in Zipsen mit einem polnischen Namen ein *Koretz*. Eben daselbst heißen 2 Koretz (1 Preßb. Metze) ein Kübel, aber in andern Gegenden wird ein Kübel zu 4 Koretz oder *Véka* berechnet. 2. Flüßiger. — Die Verschiedenheit des Maaßes flüßiger Dinge, ist in Ungern noch sehr groß, oft ganz schwankend und ungewiß. Ein Eimer enthält zu Oedenburg eben so wie zu Wien 84. Halben, ohne Hefen 80; aber die Oedenburger Halbe verhält sich zur Preßburger wie 4: 3, und eben so geben 4 große Branntwein-Halben in den Zipser Städten 5 kleine Weinhalben. Der Eimer Ofner Wein gilt nur für 60 Wiener Halben. — Nach einem alten Herkommen soll das Tokaier Weinfaß 180. solche Halben enthalten, und der Antal = $\frac{1}{5}$ Faß seyn; aber keine Polizey zürnet, wenn der Antal manchmal bey uns kleiner, manchmal aber wohl auch etwas größer unter der Hand des ungelehrten Binders ausfällt. b) In

und

und um Debrezin iſt das gewöhnliche Weinmaaß der **große**, zu 100 Kanta oder **Halben**, und der um die **Hälfte kleinere**, **Eimer.** (Nagy és Kis-Cseber.) Sonſt wird noch durchgängig die **Halbe** (itze, kanta) in 2 **Seitel** (meſzſzely) und das Seitel in 2 **Kimpel** (fél meſzſzely, **Pfiff** in Wien) getheilt.

Das Gewicht kommt mit dem Wiener noch am meiſten überein. (Juden und jüdiſch geſinnte Handelsleute richten ſich z. B. beym Einkaufe der Wolle aus guten Gründen nach ihrem eigenen) Nur die **Ocka** iſt noch beſonders im Handel mit den Türken und Griechen übrig; ſie wiegt $2\frac{1}{4}$ Wiener Pfund. Im Banat unter den Walachen wird die Preßb. Metze Korn und Weitzen zu 40 Ocka, die Peſter zu 60, und ein **Schinck**, (ein nur im Banat übliches Getreidemaaß — wahrſcheinlich türkiſchen Urſprungs) zu 80 Ocka gerechnet. Ein **Stein** z. B. Tabak iſt in Oberungern = 20 Pfund.

*) Zu Flume, oder in dem ſogenannten ungriſchen Kommerz-Diſtrikt, iſt zwar das Gewicht, Maaß, und auch das Geld (den Soldo ausgenommen) das nämliche mit dem ungriſchen, nur die Benennungen ſind verſchieden. Die Elle heißt Braccio; die Halbe Boccále; 2 Halben Wres; die Metze Star. Eine Lira hat 20, ein Groſſo 5 Soldi; eine *Dvanajſticza* (Siebner) 12; eine *Peticza* (Siebenzehner) 30 Soldi. Ein *Ducato* gilt 6 Lire oder 4 Siebenzehner; ein Zwanziger 35 Soldi; ein Fiorino 106 1/2 Soldi, u. ſ. w.

a) Wo aber das Urbarium nicht eingeführt iſt, iſt auch die Schätzung eines Joch verſchieden, ſo hält z. B. zu Oedenburg ein Joch Acker von 2 Metzen Ausſaat 900 Quadrat Klafter. (dergleichen Joch

zählt die Stadt Oedenburg 4761.) Oft sind die Joch wiederum größer als die vorschriftmäßigen, daher denn auch der Bauer ohne Urbarium oft besser daran ist, als ein anderer mit dem Urbarium. Im Werböz P. I. Tit. 133. ist das alte ungrische Längen = und Flächen = Maaß, wenn gleich nicht mathematisch genau genug, angegeben.

b) Possierlich ists daher, wenn Kruse vorgiebt, der ungrische Wein = Eimer enthalte 3696 Franz. Kub. Zoll, die mit 63 3/4 Berliner Quart überein kommen; der Antal aber, worin besonders die Tokayer Weine versendet werden, 2548 franz. Kub. Zoll, die 43 15/16 Berliner Quart austragen; wenigstens hat man ihm diese Berechnung gewiß nicht aus der Gegend von Tokay eingeschickt.

§. 90.

Aeltere Handlungs-Politik.

Im großen Welthandel hat Ungern in keinem Zeitalter, weder in der Oesterreichischen Regentenperiode, noch vor derselben figurirt. Zufrieden mit dem was der väterliche Acker und Weinberg, größtentheils ohne Bearbeitung, von selbst hergab, und leidenschaftlich an den Boden gefeßelt, den seine Vorfahren mit ihrem Blute gedüngt hatten, lebte der Unger um den Herd seiner Väter eben so gern ruhig und von der fremden Welt entfernt und einsam, als er muthig zu seinem Schwerd, und Kolben griff, so oft das Vaterland in Gefahr war. Die schwache Bevölkerung und jene unpolitische Genügsamkeit waren Ursache, daß die Grundstücke im Mittelalter, ungefähr so wie jetzt in Nord-Amerika, fast gar keinen Werth hatten. Ganze Strecken von den lachendsten Fluren wurden um wenige Groschen verkauft und verpfändet, über den

Nationalreichthum und die Staatswirthſchaft, über den Handel uud ſeine Richtung und ſeine Vortheile dachte niemand nach, und die wenigen Spuren von alten Handelsgeſetzen welche ſich in unſerm Kodex erhalten haben, zeigen offenbar, wie wenig ſich der Unger darauf verſtand, durch Verkehr mit unſern Nachbarn reich zu werden, mit denen er ſo ungern Gemeinſchaft unterhielt, und welchen er die überflüßige Milch und Honig ſeines gelobten Landes auch dann noch mißgönnte, wenn der fremde Kaufmann mit ſchwerem Gold und Silber über die Gränze kam. Es war eine Zeit, wo jeder fremde Kaufmann der nach Ungern kam, für einen Spion galt. Wie zurückſchreckend mußte nicht für Fremde der Unfug der ungriſchen Stapelſtädte ſeyn? und wie beleidigend für Pohlen und Venedig, daß man ihre Bürger durch ein ausdrückliches Geſetz vom ungriſchen Indigenat ausſchloß? Trug doch der König noch auf dem Reichstage 1618 darauf an, um den ungriſchen Dreyßigſtgefällen keinen Abbruch zu thun, allen Activ Weinhandel nach Pohlen zu verbiethen; der nach ungriſchem Wein durſtige Polack ſollte ſich ſeine Waare von uns ſelbſt hohl'n: a) und ein Jahr darauf (15 Jul. 1619.) giengen doch die Stände ſelbſt um einen guten Schritt noch weiter, ſie baten den König, um die Einfuhr fremder Münze im Lande zu verhindern, möchte weiter gar kein ungriſches Vieh und Wein an Fremde abgegeben werden. b) Dergleichen paradoxe Vorſchläge würden nun heute freylich auch in Ungern keinen Beyfall finden, denn auch in Ungern haben Erfahrung und Unterricht eine vernünftigere Theorie des Handels bereits in Gang gebracht. Laßet uns nun ſe-

hen, wie es um die Anwendnug dieſer geläuterten Grundſätze in Ungern beſchaffen ſey.

a) „Ad augendos triceſimarum reditus illud ſpectabit, ſi eductio Vinorum in Poloniam indigenis vel regnicolis interdicatur, ſolisque Polonis permittatur, ita quidem ut Regni Hungariæ vectigal aliquantulum augeatur & ab uno quoque Vini vaſe terni ut minimum Fl. exigantur.“ *Acta Diætalia anni MDCXVIII.* Peſtini 1790. 8. pag. 78.

b) „Ut uſus monetarum exoticarum aboleatur, opportunum iudicant Status, ne armenta expellantur & vina in Poloniam evehantur.“ Das heißt doch wohl nichts anders, als der Handel nach dem Auslande ſolle ganz aufhören. Freylich empfand ſchon damals Ungern, faſt früher noch als Deutſchland, den gewaltigen Druck der Kipper = und Wipper = Zeit.

§. 91.

Inländiſcher Handel.

Die große Verſchiedenheit des Klima's im ungriſchen Norden von dem im ſüdlichen Ungern, die Verſchiedenheit des Bodens, ſeiner Produkte und der Fruchtbarkeit überhaupt, und die daher entſpringenden gegenſeitigen Bedürfniſſe, machen den Handel zwiſchen beyden Hälften, eben ſo nothwendig als lebhaft. Die ſämmtlichen Bergſtädte ſäen und erndten nicht, bis nach Kaſchau herab kommt kein Weinſtock fort, über Gömör hinauf wächſt kein Tabak, und am Fuſſe des Kriwan's blüht keine Kirſche mehr. — Dagegen fehlt es in der Mitte des Landes, auf den unabſehbaren Ebenen Kumanien's und Jazygien's und in ihrer Nachbarſchaft an Eiſen und Stein, an Brenn- und Bauholz, an

Salz und Leinwand, an hinlänglichen Arbeitern und Handwerkern. Faſt an allem was der Norden und Süden giebt, hat beſonders das ſeit 12 Jahren ſich aus dem Sande ſtolz emporhebende Peſt einen Mangel, nur an Betriebſamkeit und Konſumenten nicht. Die Lage, beſonders die Hauptader des Landes die Donau, ſichert dieſer Stadt ihren Wohlſtand, und ihre Jahrmärkte, welche den erſten Meſſen Deutſchland's gleichen, a) müßen aus eben dem Grunde mit jedem Jahre und in dem Grade wachſen, als die von der ſchiffbaren Theiß zu entlegene Stadt Debretzin, zugleich mit Leipzig, die allmählige Abnahme ihrer Meſſen fühlen muß. Schade daß es dem reißenden Strome der Donau entgegen zu ſchwimmen für den Schiffer und Handelsmann ſo beſchwerlich iſt, daß auf der langſamen Theiß, der niedrigen und moräſtigen Ufer wegen, über Szegedin ſchon keine Rückfracht fortkommt; daß der Granfluß nur zu gewiſſen Jahrszeiten ſchiffbar iſt, und die jähe Waag ſchon bey Komorn ſich in die Donau ſtürzt. Die Sau und die Drau b) ſind für den ausländiſchen Handel wichtiger als für den inländiſchen, und die Verſuche welche man erſt neulich gemacht hat, den Körösch und die Morawa ſchiffbar zu machen, ſind noch ungewiß. — Kanäle zur Erleichterung des Handels z. B. zur Vereinigung der Waag mit der Poper und durch dieſe mit der Oſtſee, ſind ſeit 100 Jahren, aber nur noch immer auf dem Papier, unzählige gezogen worden. c) Schon K. Matthias I. ſoll zur Verbindung der Theiß mit der Donau, den Csörſzárok haben graben laſſen: aber ſo wie dieſes falſch und unerweislich iſt, mit ſo vieler Hofnung ſehen alle Intereſſenten, den großen Vortheilen entge-

gen, welche der Kanal der eben jetzt von Batina über Monoſtor-Szegh an der Donau, durch den ſo genannten Batſcher-Bezirk bis nach Földvár an der Theiß, 13½ geometriſche Meilen lang, gegraben wird, dem Lande bringen ſoll. d) Im Ganzen iſt der Handel alſo von unten hinauf, bey uns koſtbar; weil er faſt nur allein zu Lande Statt hat, und die obere Hälfte des Landes eine Stufenleiter von lauter Gebirgen iſt, dann auch deßwegen, weil größtentheils, beſonders wo es an Steinen gebricht, nur der Natur die Erhaltung der Heerſtraßen überlaſſen iſt, welche im ſpäten Herbſt und Frühling, manchmal den Verkehr wo nicht ganz hemmen, doch merklich verzögern, den ſpekulirenden Kaufmann irre machen, und überhaupt auf die Preiſe der Waaren großen Einfluß haben. Sonſt reiſet man nirgends in Europa ſo frey und ungehindert herum als in Ungern, wenn man nur ſonſt unverdächtig, und der üblichen Landesſprachen kundig iſt. Frey und ununterſucht paſſirt jedes Kaufmannsgut aus einem Komitat in das andere, kein Koffer und kein Tabakbeutel wird unterſucht, und nur hie und da wird, und auch das nur vom unadelichen Fuhr und Handelsmann, ein mäßiges Damm oder Brückengeld abgereicht. Die Polizey der Wirths- und Gaſthäuſer könnte dagegen im Ganzen, beſonders auf den Nebenſtraßen, beſſer ſeyn. Faſt alle Gaſtwirthe an den Hauptſtraßen ſind Ausländer, meiſtens Oeſterreicher und Bayreuther, nach Geld und Reichthum gierige Miethlinge (arendatores) der adelichen Grundherrn. e) Nicht Wunder alſo, wenn der gemeine, beſonders illyriſche Handelsmann, Jahr ein Jahr aus, unter Gottes freyem Him-

mel ſeine Küche und Nachtzelt aufſchlägt. — Merkwürdig iſt beym inländiſchen Handel Ungerns, die überaus große Menge von Kauf- und Handelsleuten (von denen kein einziger über 100000 Fl. zu gebiethen hat) von Krämern, Hökern, und Hauſirern, und die enorme Zahl von Jahrmärkten die in Ungern gehalten werden, und welche namentlich jeder inländiſche Kalender angiebt. — Kein mittelmäßiges Dorf iſt ohne einen griechiſchen oder jüdiſchen Krämer, wie denn beſonders in Süd-Ungern der inländiſche Handel überhaupt, ſowohl als der ausländiſche in den Händen der Rätzen, Griechen und Juden iſt, neben welchen ein Unger oder Deutſcher nur ſehr ſelten mit vielem Glücke ſein Kaufmannsſchild wehen läßt. Am läſtigſten ſind für alle, Käufer ſowohl als Verkäufer, die ſich täglich mehr und mehr anhäufende Zahl der arbeitſcheuenden, vom Gewinn im Handel, größtentheils vom Wucher und Betrug ſich bereichernden Juden, welche unter dem großen Haufen und der Jugend die Unmoralität befördern, ganze Familien in Unordnung bringen, die Landes-Produkte oft verfälſchen, und häufige Bankerutte unter dem Handelsſtande verurſachen. f) Für den inländiſchen Handel ſind die ſo zahlreichen Jahrmärkte (die Debretziner, beſonders aber die Peſter ausgenommen) angelegt. Ihre Zahl ſteigt über 1600. Vor Zeiten fielen die meiſten, faſt alle auf einen Sonntag, daher dieſer in der ungriſchen Sprache noch jetzt der Markt Tag (Vásárnap) heißt. Um dieſen nicht zu entheiligen, verlegte die fromme K. M. Thereſia ſämmtliche Märkte auf einen der übrigen Wochentage; aber dadurch traten an die Stelle der ſonſt abgeſchaff-

ten kirchlichen Feyertage, wieder andere ein. Der Mangel an Städten, noch mehr aber die unproportionirte Vertheilung derselben, g) die beschwerliche Kommunikation der einander unentbehrlichen Landesgegenden, die Unbekanntschaft mit dem Speditions-Handel, und der dringende Wunsch und Mangel zugleich eines größern Absatzes der Naturprodukte, mögen Ursache gewesen seyn, von denen seit dem XII. Jahrhundert von Ungern's Königen so häufig ertheilten Markt-Privilegien, die überall, so wie der Handel groß und blühend werden wird, von selbst aufhören müssen, gültig zu seyn.

a) Der ganze Waaren-Verkauf auf der Margarethen-Messe 1792. zu Frankfurt, betrug 2145345 Rthlr. und auf der Danziger Dominik-Messe 1791. 704954 Rthlr. (Gothaer Handlungs-Zeitung 1792.) Auf den Leipziger Messen werden jährlich 290000 Centner allerley Waaren umgesetzt, welche zusammen 18 Millionen Thaler werth sind. (Sprengels Staatenkunde Thl. I. S. 13.) Welcher von diesen Messen dürften sich wohl die Pester Märkte nähern? Nach der Versicherung, die ich vom hiesigen Stadt-Kammer-Amt erhalten habe, war vor ungefähr 8 Jahren im August, die Anzahl nur derjenigen Wagen, welche gegen Bezahlung eines Passier-Zettels zum Markte über die Stadt-Linien hineingelassen wurden 12735. Wie viele Vieh-Händler blieben nicht ausser den Linien? Wie vieles Kaufmanns-Gut schwamm nicht auf der Donau? und wie viele Kutschen und Wagen passirten nicht, nach dem bestehenden Gesetze taxfrey? Die zwischen Pest und Ofen den Sommer über stehende Schiff-Brücke trug den zwey Städten im Sommer 1795. nach Abzug aller Verwaltungskosten, zusammen 17270 Gulden ein.

b) Eben lese ich in der Wiener Hof-Zeitung (Diarium) Nr. 91. 1795, daß bey Neudorf an der

Drau nicht weit von Kaniſcha, 4 Schiffe mit 6000 Centner Stein-Salz beladen von Eſſek angekommen wären. So weit auf der Drau aufwärts zu ſchiffen, hat bisher vielleicht noch niemand verſucht. Die Möglichkeit der Drau-Fahrt, ſelbſt bis in die Mur wäre alſo dargethan, und vermittelſt des neuen Kanals, der Handel von der Theiß bis in die Mur geöffnet.

c) Mit mehr Kühnheit hat aber wohl noch keiner von allen Meeren Europens, durch alle öſterreichiſche Provinzen, und folglich auch durch Ungern bis zur Reſidenz-Stadt Wien ſchiffbare Waſſer-Straßen eröffnet, als **J. J. Maire** in den **Bemerkungen über den innern Kreislauf der Handlung in den Oeſterreichiſchen Erb-Staaten, zur Erläuterung der hydrographiſchen General- und Partikular-Karten von dieſen Ländern.** Aus dem franzöſiſchen. Straßburg und Leipzig 1786. 8. Es ſcheint, der Verfaſſer habe die Berge und Flüſſe Ober-Ungern's entweder nur auf der Karte geſehen, oder er glaubte, daß es Berge zu verſetzen, und fehlende Waſſer-Ströme zu erſchaffen, durch bloße Linien und Feder-Striche möglich ſey.

d) Die gedruckte Ankündigung davon, vom 1. März 1793. ſteht auch in **Brunn's Magazin zur nähern Kenntniß des phyſ. und polit. Zuſtandes von Europa.** Bd. III. St. 2. — Der Antrag iſt, den Kanal mit höchſtens 1 Million Gulden in 3 Jahren zu Stande zu bringen, dazu der König 200000 Fl. Vorſchuß, der Schiffahrt-Kanals-Geſellſchaft verwilliget hat. Die Aktien wurden zu 5000, 1000, und 500 fl. verkauft, und die Leitung des Geſchäft's 2 geſchickten Ingenieuren den Brüdern v. Kiss anvertraut. — Wer Journale lieſet, dem muß dabey die Geſchichte des Kieler Kanals nothwendig einfallen. Die verſchiedenen Urtheile und Meinungen wider und für denſelben, S. in den **Schleswig-Holſteiniſchen Provinzial-Berichten VII.** Bds. I. Heft. S. 61. und folg.

e) (**Seipp's**) **Reiſen von Preßburg durch Mähren, beyde Schleſien und Ungern.** S. 173.

f) S. Beschwerden und Vorschläge, wie dem Handel in Ungern aufzuhelfen wäre, von P. S. St. ohne Druckort 1790. Der Verfasser dieser kleinen Schrift — wahrscheinlich selbst ein Kaufmann — verräth überall einen hellen praktischen Kopf, und eine determinirte Abneigung gegen die herumirrenden Juden und Hausirer. — Ich habe ein merkwürdiges Memorial gelesen, welches die 2 grossen Gemeinen Ketskemét und Nagy-Körös über den durch jüdische Schurkereyen bewirkten Verfall ihres Wolle-Handels, durch den Pester Komitats-Magistrat im Jun. 1795. an den König selbst haben gelangen lassen.

g) Weder in dem Szalader, noch in dem Schimegher Komitat ist eine Stadt zu finden, dagegen sind dieselben um Preßburg herum und in Zipsen verhältnißmäßig zu zahlreich; wenigstens werden um Kesmark herum auf einem Umfange von 3 — 4 Quadrat-Meilen, jährlich nicht weniger als 44 Jahrmärkte gehalten. S. Die angeführten Beschwerden und Vorschläge S. 49.

§. 92.

Auswärtiger Handel.

Ein sehr schweres Kapitel, theils wegen der unendlich vielen Projekte und kannengießerischen Broschüren, welchen bald der wirkliche, bald nur der mögliche Handel des ungrischen Reichs nach dem Auslande, Stoff und Daseyn gab, theils wegen Mangel völliger Gewißheit des Gewinn's oder des Verlust's, welcher im Handel mit den Nachbarn dem Lande jährlich zuwächst, theils wegen mancher Schwierigkeiten, mit welchen das Nachforschen nach den Ursachen, warum es mit dem ungrischen Handel nicht recht fort will, verbunden ist.

Kommerzial-Straßen. — Mittelpunkt eben so wie für das sämmtliche inländische, als

auch für das ausländiſche Kommerz iſt die Stadt Peſt am linken Ufer der Donau, von der Natur und Politik dazu beſtimmt, daß ſie die Stappel-Stadt gleichſam, des ſämmtlichen ungriſchen Groß-Handels ſeyn ſoll. Von Peſt aus laufen Haupt-Kommerzialſtraßen über Komorn, Raab, Preßburg, Wieſelburg nach Oeſterreich, Mähren und mähriſch Schleſien; über Kaſchau, Eperies, Leutſchau, Keſmark nach Gallizien; über Debretzin eben ſo wie über Szegedin, Temeſchwar, nach Siebenbürgen; über Neuſatz und Semlin nach Servien, und der Türkey; a) über Kaniſcha endlich, Karlſtadt und Fiume, nach Kroatien, Dalmatien, den ungriſchen See-Plätzen, Italien u. ſ. w. — Kommerzialſtraßen vom 2ten Range ſind erſtlich die von Temeſchwar über Debretzin nach der Marmaroſch, der Zips, und über Lublyo bis nach Gallizien; dann die von Wien über Oedenburg, nach Warasdin, Agram u. ſ. w. Das Centrum jener, bey welchem ſich ein guter Theil des ungriſchen Nord- und Süd-Oſt's begegnet, iſt die Stadt Debretzin, b) welcher an Größe und Lebhaftigkeit des Handels, Warasdin und Agram ſehr weit nachſtehn, wenngleich ſonſt Karlſtadt, (wo die koſtbare Karoliner-Straſſe anfängt, und 17 Meilen weit bis nach Porto Ré und Fiume fortlauft) die lebhafteſte Handelsſtadt von ganz Croatien iſt. c) — Auf den Struffen dieſer Haupt- und Neben-Kommerzialſtraßen, ſind überall Handelsleute anſäßig, welche die über Peſt oder Debretzin erhaltenen Waaren, entweder auf der Stelle zum Konſumo verkaufen, oder als Tranſito-Waaren weiter ſchicken,

a) Ueber **Mehadia** ist der Verkehr mit den Türken unbedeutend, und mit den Bosniaken besteht er meistens nur in dem Umtausche einiger Lebensmittel. Die Haupt-Passage für den österreichisch-türkischen Handel ist **Semlin**. Hier soll das sogenannte Dreyßigst vor einigen Jahren bis 100000 Fl. und die Kontumaz bis 20000 Fl. eingetragen haben. Die Kouriere von hier bis Konstantinopel sollen dem K. Hofe nichts kosten, weil das Brief-Porto der Privat-Correspondenten so viel einträgt, als zur Unterhaltung jener nöthig ist. Die Ueberfahrt nach Belgrad war vor 10 Jahren für 15000 Fl. verpachtet.

b) Die Jahrmärkte müssen in dieser ungeheuren ächt magyarischen Stadt schon sehr alt seyn, auch schon deswegen, weil ihre Namen und Zeiten (z. B. der HH. 3 Könige Markt) noch aus dem alten Kalender entlehnt sind. Ueber den Werth der Waaren, die daselbst gekauft und verkauft werden, konnte mir niemand Auskunft geben, weil die Waaren des Edelmanns, des Kumaners, Jazygers, und der Haiducken-Städte, eben so wenig als ihre Personen, auf eine Liste kommen dürfen. Doch muß ich einige Fragmente hersetzen, welche auf die Größe dieser Jahrmärkte, ungefähr einen Schluß machen lassen. Im Jan. 1793. zahlten **Stand-Geld** 577 Kaufleute, Krämer und feilhabende Handwerker; im April. 1088; im August, 1239; im Oktober, 1027; die Summe des Stand-Geldes, für eine Quadrat-Klafter Raum Kr. 15. gerechnet, brachte der Stadt ein Fl. 1823. Kr. 22 1/2. Außerdem kommen im Sommer wohl bis 5000 Bauer-Wagen mit Getreide, Obst, Töpfer-Geschirr, Zwiebeln u. s. w. auf den Markt hin, ohne die, welche von der Stadt keinen Passier-Zettel nöthig haben, und doch sehr zahlreich sind. — Dazu kommt noch der **Viehmarkt**, der nach dem Pester und Ketschkemeter einer der größten ist; denn im April 1794. trieb nur der Bauer 6248 Stücke Ochsen und Kühe, und 1692 Schweine zum Verkauf hin. An Wein wurden auf dem 3

Könige Markt 1784. ausgeſchenkt, 1047 kleine Eimer; (Kis Cseber) auf dem Lorenzer, 1878; aber dieſen gewöhnlich ſehr ſchlechten Wein, trank nur die letzte Menſchen-Klaſſe, denn wer nur kann, bringt Wein und Nahrung ſelbſt mit, zumal da in Debretzin zwar mehrere Schenk-Häuſer, ſonſt aber bis auf den heutigen Tag nur ein einziges ordentliches Gaſthaus zu finden iſt; daher denn auch ein großer Debretziner Jahrmarkt, das leibhafte Bild einer ſich lagernden großen Nomaden Horde iſt.

c) Ein hölzernes Gewölbe in der Vorſtadt von Karlſtadt, welches 1500 Metzen faßt, trägt monatlichen Zins 15 Gulden. — Das Stadt-Korn-Maaß, zuſammen mit der Tabaks-Wage, ſollen der Stadt jährliche 4000 Fl. abwerfen. Der wahrhafte Handels-Geiſt war an Karlſtadt auch darin unverkennbar, daß dieſe Jurisdiction in ganz Kroatien die einzige war, welche wider das Joſephiniſche Toleranz-Edict — nicht repräſentirt hat.

§. 93.

Ausfuhr und Gewinn.

Die geographiſche Lage Ungern's, der Grad der einheimiſchen Induſtrie, der Mangel an Kunſt-Fabrikaten, und die ungeheure Menge von rohen Natur-Produkten, ſind lauter Präminſſen, aus welchen ſich auf das gegenwärtige wirkliche Verhältniß Ungern's im Handel zu ſeinen Nachbarn, die wichtigſten Folgerungen machen laſſen, auch ohne die nur ſelten ganz richtigen Kommerz- und Dreyßigſt-Tabellen geſehen und verglichen zu haben. Nach dieſen betrug die ſämmtliche Ausfuhr aus Ungern nach dem Ausland in einem Zeitraume von 10 Jahren a) von 1777. bis 1786. die große Summe von 148229177 Fl.; die Einfuhr ſoll nicht mehr als 106721371 Fl. werth geweſen

seyn. Ungern hätte also nach dieser doppelten Angabe, im auswärtigen Handel, in der genannten zehnjährigen Periode 41507806 Fl. gewonnen, und die Dividende für jedes einzelne Jahr müßte = 4150780 Fl. gewesen seyn.

Die Haupt-Faktoren des jährlichen Gewinns b) in diesem Jahrzehend waren folgende:

Ungern gewann jährlich	Fl.
Für Weitzen (klaren) . .	865294.
Gerste	370650.
Haber	358841.
Rocken und gemischte Frucht	618827.
Heu und Stroh . .	64034.
Wein c) . . .	820594.
Ochsen und Kühe . .	2546395.
Schafe, Schöpsen und Ziegen	412896.
Schweine und Ferkel .	363383.
Rohe Felle . . .	257023.
Wolle	1842795.
Tabak	774854.
Hanf und Flachs . .	62676.
Honig	114817.
Wachs	105215.
Kupfer . . .	1162402.
Kupfer-Geschirr . .	21232.
Sal nitri . . .	31810.
Pottasche . . .	102425.
Knoppern . . .	49471.
Hülsenfrüchte . .	127585.
u. s. w.	

a) Ein vortrefflicher Aufsatz vom Handel des Königreichs Ungern, steht in Schlözer's Anzeigen Bd. XVIII. Heft 69. Der Verfasser desselben S. Ex. Paul v. *Almásy* war noch vor 13 Jahren selbst Kön. Gouverneur der Stadt und des Hafens Fiume;

in der Abhandlung wird zuerſt die Geſchichte des ungr. Handels im J. 1783. im Detail erzählt, und dann Bemerkungen darüber gemacht, welche ſehr lehrreich, und des in Ungern allgemein verehrten Staatsmannes würdig ſind.

b) Das heißt: um ſo viel gröſſer war die jährliche Ausfuhr von jedem Artikel als die Einfuhr; denn z. B. Arwa, Zipſen u. ſ. w. erhalten in manchem Jahre das fehlende Korn aus dem nahen Gallizien, aber die banatiſchen Komitate ſchicken das ihrige nach Oeſterreich und Sicilien. So wurde in dem gegebenen Jahrzehend in Ungern für 4527987 Fl. öſterreichiſche, und für 273244 Fl. andere fremde Gattungen von Wein ausgetrunken, aber der ungriſche in demſelben Zeitraum ausgeführte Wein betrug am Werthe 13007172, und folglich war die Ausfuhr im Durchſchnitt um jährliche 820594 Fl. gröſſer, als die Einfuhr.

c) So lange Schleſien von Oeſterreichs Scepter regiert wurde, trieb Nieder-Ungern mit Schleſien einen einträglichen Tauſch-Handel, indem es von dem Schleſier Leinwand und Waaren des Luxus, und baares Geld empfieng, und Wein dafür hingab. — Vor dem Jahr 1772. war in Ungern keine Gold-Münze häufiger als der Holländer Dukaten. Mit Dukaten nämlich bezahlte der Holländer den Pohlen ihr Getreide, und für dieſelben Dukaten kauften uns dieſe unſern Oberungriſchen Ausbruch und Maſchlaſch ab. — Dieſe goldenen Zeiten für den ungriſchen Wein-Handel ſind nun vorbey, aber auch die Holländiſchen Dukaten ſind ſeit der Zeit bey uns ſeltener. — Möchte doch die zweyte Probe, welche in dieſem Jahre (1795.) jemand mit 6000 Eimer Wein von Sexard, Földwar und Ofen, über Preßburg (alſo nicht über das ſchwarze Meer) nach Rußland gemacht hat, von eben ſo gutem Erfolge als die erſte ſeyn! — Von dem groſſen Welt-Handel waren wir mit unſerm Wein bisher ſo gut als gänzlich ausgeſchloſſen, nicht als ob dieſes Produkt die Veränderung des Klimas nicht vertragen könnte, ſondern un-

ter andern Ursachen, der schweren Fracht und Mauth-Kosten wegen bis an die nächste See-Küste, verbunden mit den größern Vortheilen, welche dem österreichischen Wein vor dem ungrischen, im Handel zugestanden sind. S. Patriotische Gedanken und Vorschläge über den gehemmten Ausfuhr-Handel in den deutschen und ungrischen Provinzen des Erzh. Oestreich v. Jos. v. Weinbrenner. Wien 1792. S. 140. und folg.

§. 94.

Einfuhr.

Ungern empfieng dagegen, oder lieber es zahlte für den Empfang baar zurück: Fl.

Für Pulver und Blei . .	82259.
Eisen	121915.
Eisen-Geschirr . .	72388.
Seide und seidene Waaren	664160.
Baumwolle, und baumwollene Zeuge . . .	518194.
Wollene und leinene Zeuge.	849824.
Leinwand . . .	1042046.
Zwirn (filaturæ) und Seiler-Arbeit a) . .	183120.
Tücher	789113.
Kleidungs-Stücke . .	143254.
Pelz-Waaren . . .	127129.
Holz-Fabrikate . .	229361.
Kurze und Galanterie-Waaren	203325.
Glas-Waaren . .	21793.
Kaffee b) . . .	233794.
Fremden Zucker . .	189428.
Zucker aus Fiume . .	112751.
Oehl	85229.
Meer-Salz . . .	125595.

Für

Für Pferde . . .	31151.
Grüne Gartengewächſe .	13452.
Riemer-Waaren (u. ſ. w.)	261116.

a) Ungern zahlte noch nicht gar lange jährlich 15 bis 20000 Fl. nur den päpſtlichen Staaten für Tau-Werk und Seiler-Arbeit. S. den unthätigen Reichthum Hungarn's vom Grafen Joh. v. Szapary. Nürnberg 1784. S. 40.

b) Die Quantität Kaffee, welche jährlich nach Europa gebracht wird, ſoll ſich belaufen auf 174 Mill. Pf. die des Zuckers auf 472 Mill. (Gothaer Handlungszeitung 1792.) Im J. 1793 wurden nach Schweden allein 805000 Pf. Kaffee-Bohnen eingeführt. Auch in Ungern wird der Gebrauch dieſes verwünſchten Geſöffes (die Zipſer nennen es Bankerotten-Waſſer) täglich allgemeiner. Im J. 1630. kannte man noch in Siebenbürgen keinen Kaffee. Wenigſtens in einem Zoll-Tariff vom genannten Jahre, den ich im Original mit dem Siegel und der Unterſchrift der Fürſtin Catharina Bethlen, einer gebornen Brandenburgiſchen Prinzeſſin vor mir habe, kommen namentlich alle erdenkliche Waaren des Luxus, beſonders Gewürz-Waaren vor, nur der Kaffee nicht. Heute zählt Peſt allein 16 Kaffee-Häuſer, (das große Berlin hatte im J. 1785. nicht mehr als 26, München 18. Nicolai's Reiſen Bd. VI. S. 590.) von welchen eines und das andere in London und Paris figuriren würde, und auf der Ketſchkemeter Heide, wird ſchon bis Peterwardein und Szegedin herab, in jeder Tſchardake beynahe die ein Wirthshaus heißt, mit Kaffee bedient. Nur die Stadt Debretzin, litt bis auf Joſephs Zeit, kein öffentliches Kaffee-Haus. Jetzt (im Jul. 1795.) wird das Pfund der ſchlechteſten Sorte amerikaniſchen Kaffee's, zu Peſt mit 1 Fl. bezahlt.

§. 95.

AA. Anmerkungen über den ungr. Handel.

1. Weder die geographiſche oder natürliche, noch die politiſche Lage Ungern's, iſt dem Groſ-

nicht gereinigten Flüssen, besonders auf der Kulpe, noch nicht ganz ohne Gefahr ist. f)

c) Weil Ungern seit dem XVI. Jahrhundert aufgehört hat eine Seemacht zu seyn, g) und österreichische Schiffe ohne den Schutz und die Bürgschaft der Pforte, wider die afrikanischen See-Räuber, sich nicht weit wagen dürfen.

a) Handlungs-Einverständniß zwischen dem K. K. Hofe und der Ottomannischen Pforte — unter dem Namen *Sined* geschlossen, den 24. Hornung 1784. auf höhere Veranlassung herausgegeben. Wien 1785. 8. vergl. den Friedens-Tractat zu Ziskov Art. III.

b) Besonders ist dieses geschehen in der Schrift: Ueber die österreichische Handlung nach der Donau abwärts in das schwarze, und mittels desselben in das mittelländische Meer und das Ausland. Wien 1792. 8. wo der Verfasser fast nur auf Ungern allein Rücksicht nimmt.

c) Hier ist eine authentische Tabelle der jährlichen Ein- und Ausfuhr über Fiume, Buccari, Porto Ré, Czirkvenicze und Novi von 1783 — 1790. nach dem Schätzungs-Preise:

1783/4	über	Fiume	Einf. 1187654.	Ausf. 496285	Fl.
—	—	Buccari	— 94747.	— 539927	—
—	—	Porto Ré Czirkvenicze u. Novi	— 19678.	— 17459.	—
		Zusammen	— 1302080.	— 1053672.	—
1784/5	alle	zusammen	— 1199487.	— 1061887.	—
1785/6	—	— — —	— 936299.	— 1419966.	—
1786/7	—	— — —	— 1048815.	— 1044033.	—
1787/8	—	— — —	— 2437225.	— 1079803.	—
1788/9	—	— — —	— 2623648.	— 1251139.	—
1789/90	—	Fiume	— 2780571.	— 1341464.	—
—	—	Buccari	— 83076.	— 367910.	—
—	—	Porto Ré Czirkvenicze u. Novi	— 42853.	— 76327.	—
		Zusammen	— 2906500.	— 1785701.	Fl.

d) Die Topographie der ungriſchen See = Häfen (Litorale Hungaricum) enthält der **Trieſter Kaufmanns = Almanach** für das Jahr 1782. Verfaſſer und Verleger zugleich dieſes zu Gräz gedruckten lesbaren Almanachs, war der Hr. Chr. Hier. **Moll**, welcher um eben die Zeit eine Zeitung, der **Trieſter Weltkorreſpondent** herausgab. Vergl. des Hrn. Gr. Joh. v. Szapary **unthätigen Reichthum Hungarns**, wo eine kurze hiſtoriſch = phyſikaliſche Beſchreibung der ungriſchen See = Küſte vorkommt. Auch verdienen geleſen und verglichen zu werden, auſſer De Luca's öſter. Staatenkunde B. III. S. 266 — 279. folgende 2 gedruckte Schriften, die unter dem Reichstage 1790. ſind vertheilet worden. α) *Littorale hungaricum, ſeu reflexiones II. Statibus & Ordinibus Regni Hungariæ in Comitiis Anno* 1790. *Budæ congregatis propoſitæ, a Nunciis Urbis maritimæ Szegnienſis.* β) *Ad Excelſos Proceres & inclytos SS. & OO. Humillima Inſtantia totius populi Lib. & Reg. Urbis commercialis Buccarenſis pro ſui inarticulatione, ad Statum* 1780. *repoſitione, Gubernii Fluminenſis Buccarim translatione &c. in utilitatem commercii hungarici.*

e) Ein höchſt intereſſanter Aufſatz da über ſteht in der **Bibliothek für Denker und Männer von Geſchmack** 4ten B s. 4tem Stück. 1786. unter der Rubrik: **Unmerkungen über den Handel der Häven Trieſt, Fiume, und des Königreichs Ungern.** Man führet nämlich auf der Sau die Schiffe rückwärts bis Siſzek, wo man die Waaren auf kleinere Schiffe ladet, die bis Laibach fahren, von da müſſen die Waaren zu Lande nach Trieſt gebracht werden. — Durch den nämlichen Fluß laufen die für Fiume beladenen Schiffe in die Kulpe, und fahren bis Karlſtadt; von Karlſtadt müſſen die Waaren zu Lande auf der **Karoliner = Straſſe** nach Fiume gebracht werden. Wie gut wäre es, wenn das Projekt des Verfaſſers, die Kulpe mit einem Aufwand von 300000 Fl. bis Brod (7 Meilen vom Meer) ſchiffbar zu machen, realiſiret wür-

de' Die Josephiner-Straße lauft von Karlstadt auf Zeug zu. Die Schiffahrt auf der Drau hatte bisher nur bis Marburg Statt.

f) Darüber hat niemand so laute und so bittere Klagen geführt, als Hr. *N. E. K.* (Kleemann) in seinen Briefen über die Schiffahrt und Handlung in Ungern, Slavonien und Kroatien. Prag 1783. 8.

g) Bis zum Jahr 1540. hatte Ferdinand I. eine ungrische Flotte im adriatischen Meer, ja es scheint die Könige von Ungern eigneten sich vor der Zeit die Herrschaft über das adriatische Meer zu. S. *Kerceselich Notitiæ prælim.* p. 332. „Aber ein Glück „für die Venetianer war es doch, daß die Köni„ge Ungern's weder (große) Lust zum See-We„sen, noch die Nation selbst Sinn für Seehandel „hatte, hier (an der West-Küste des adriatischen „Meer's) hätte sonst der gefährlichste Feind für „sie entstehen können." Spittler's Entwurf der Geschichte der Europäischen Staaten. 2ter Thl. S. 264.

§. 96.

Fortsetzung.

4. Den sämmtlichen ungrischen Einfuhr und Ausfuhr Handel kommandirt das Wiener Fabrik- und Handelsgremium. Dies ist der Fall besonders seit der Zeit, als K. Joseph die Einfuhr fremder Fabrikate so sehr eingeschränkt fast ganz verbothen hat. Alle Kunst- und Luxuswaaren erhalten wir nun von Wien und aus den deutschen Erbstaaten unsers Königs über Wien. a) Sogar der ungrische Kaufmann läßt sich seine Waaren lieber aus der Niederlage des Wiener Großhändlers zuführen, der mit dem Schuldner doch einige Zeit Geduld hat, als gerade über Fiume aus der ersten Hand; theils aus Gewohnheit, theils auch des-

wegen weil hier der Zahlungstermin früher eintritt. b) Freylich hohlt dafür der öſterreichiſche Kaufmann Ungern's Naturprodukte ab, aber auch nur die, welche ihm entweder, als Korn und Vieh, unentbehrlich, oder die noch einer Veredlung, wie unſere Wolle, fähig ſind, und noch dazu ohne Konkurrenz fremder Kaufleute, oft, wenn ganze Geſellſchaften (wie z. B. die Friſiſche zur Verſorgung der Hauptſtadt Wien mit Schlacht-Vieh,) ſich vereinigen, oder gleichwie das K. K. Tabak-Appalto, auch ohne Konkurrenz des ungriſchen Handelsmannes, der für ſich allein keine Preiſe machen kann, und z. B. mit dem Tabak oft gar nicht, oft nur mit ſchweren Mauthkoſten über die Gränze darf.

5. Offenbar iſt Ungern's Handel alſo mit dem Auslande paſſiv, und wenn gleich daſſelbe uns mehr rohe Produkte abnimmt, als wir von ſeinen Kunſtwaaren zur Zeit noch verbrauchen können, ſo neigt ſich doch die Bilanz im Handel, nur in dem Verſtand auf Ungern's Seite, als dieſelbe für die Türkey im Handel mit Wien und den deutſchen Oeſterreichiſchen Staaten überhaupt, vortheilhaft iſt. c)

6. Den Handel eines Landes wie Ungern, welches ſo vielen rohen Stoff erzeugt und entbehren kann, kann kein Zufall, und keine Politik ganz vernichten, und ſo lange Ungern's Boden durch eine Naturrevolution nicht umgeſtaltet wird, und der geldfreßende Luxus nicht allenthalben in die ungriſchen Bauerhöfe eindringt, kann Ungern bey allem Mangel an einheimiſchen Fabrikwaaren in der allgemeinen Handelsbilanz doch nicht verlieren. — Aber wenn Ungern im auswärtigen Handel jährlich

4 Mill. Gulden gewinnt, und auch für den Bergbau ein paar Mill. Fl. neu geprägter Münze jährlich in Umlauf gebracht werden, wo kommt aus Ungern das enorm viele Geld hin? In einem mittelmäßig fruchtbaren Jahre sind die Fruchtpreise so klein, daß der Bauer im südlichen Ungern fast nicht bestehen kann; die Interressen sind 6 von hundert, und wenn sie gleich um die Zeit des Türkenkrieges, bey der größern Geldmasse und der schnellern Cirkulation, hie und da auf $\frac{1}{10}$ herabfielen, so hält es doch jetzt besonders, und auch sonst sehr schwer, für unsere Kaufleute und für unsere Güterbesitzer, Kapitalien zu 6 von 100 aufzubringen. — **Wechsel** auf auswärtige Kaufleute werden in Ungern nur äußerst selten trassirt, und der **Wechselcours** ist natürlich immer wider uns, oder lieber wir haben gar keinen, eben so wie auch kein **Wechselrecht**, dessen strengen Forderungen die Gesetze und die Privilegien unseres Adels entgegen sind. d) Freylich ist z. B. der Kupferhandel ein Regale, und der Werth der jährlichen Ausfuhr desselben ist unter den 4 Millionen Gewinn mitbegriffen: aber der größte Vortheil so wie die größte Ehre würde es doch für das Land immer seyn, wenn es möglich wäre, daß K. Franz der geprüfte, unter seinen getreuen Ungern wohnen möchte. Entgiengen doch der Stadt Preßburg dadurch, daß die Erzherzogin Christina vor 12 Jahren Preßburg mit Brüssel vertauschte, jährliche 100000 Fl. — Wie viel ungrisches Geld wird nicht jährlich in Wien von dem ungrischen hohen Adel, und von Sollicitanten überhaupt verzehrt? Was kosten nicht die Expeditionen bey der ungrischen Hof-Kanzley? Die Zinsen, welche deutsche und

italieniſche Gläubiger aus Ungern ziehen, darf man nicht vergeſſen. Auch das Reiſen iſt koſtbar, und doch trifft man wohl auch 20 reiſende Unger gegen einen reiſenden Portugieſen auſſer ihrem Vaterlande, in dem kultivirten Europa an. (Schlözer's Anzeige ſeines Reiſe-Kollegii) Ein Drittel von Sirmien (die Herrſchaft Illok oder Ujlak) beſitzt Fürſt Odeſcalchi zu Rom, $\frac{1}{7}$ (die Herrſchaft Vukovár von 913. Bauer-Sitzen) die gräfl. Elziſche Famille zu Mainz; zwey Drittel ſämmtlicher baaren Einkünfte der Sirmier Geſpanſchaft, fließen alſo jährlich aus Ungern der Tiber und dem Rhein zu.

7. Ein wichtiger Beytrag zur pragmatiſchen Geſchichte des ungriſchen Handels, und Ungern's überhaupt, wäre eine kurze Geſchichte des öſterreichiſchen Mauth- (ſoweit es auf Ungern einen Bezug hat) und ungriſchen Dreyßigſt-Syſtem's, von ſeinem erſten Urſprung in Ungern an, durch alle Veränderungen, welche es erlitten hat, bis herab auf den Zoll-Tariff vom Jahre 1788. welcher den Ausfuhr-Zoll ungriſcher Produkte aus Ungern, und den Einfuhr-Zoll in die deutſchen Erbländer angiebt, und den neueſten gedruckten Zoll-Tariff nach welchem von 1. Nov. 1795. angefangen, von den nach Hungarn und Siebenbürgen gehenden deutſch-erbländiſchen und galliziſchen Erzeugnißen, der Ausfuhr-Zoll — — und die hungariſche Einfuhr-Dreyßigſt-Gebühr zu entrichten iſt. — Ueber die Beſtimmung und Beſchaffenheit jenes Syſtems, theilen ſich ſeit langer Zeit zwey politiſche Meinungen. Die eine findet das gröſte Hinderniß der ungriſchen Induſtrie und des Handels, in

d) Vor ungefähr 15 Jahren gingen nur allein mit der Ofner Diligence in einem Monat an die 80000 baare Gulden nach Wien, zurück kamen mit derselben Gelegenheit nicht mehr als — 2000. — Für die Erhaltung und Vermehrung des Privat-Kredits in Ungern sorgten K. Franz und die Stände einstweilen durch den 17ten Art. des letzten Reichs-Abschiedes; aber für und wider die gänzliche Einführung des kaufmännischen Wechsel-Rechts in Ungern, ließe sich, wenn hier der Ort dazu wäre, noch manches anmerken.

e) Patriotische und doch uneigennützige Vorschläge, mit ungemein vieler Kenntniß und Bescheidenheit, hat dazu gemacht, der staatskundige Verfasser des Aufsatzes: **vom Handel des Königr. Ungern**, in Schlözers St. **Anzeigen**. a. a. O. — Dagegen sind zu parteyisch und übertrieben, beydes Klagen und Forderungen, in einer kleinen Schrift: **Vorschläge und Aufhilfe der ungrischen Handlung** 1790. 8. ohne Druckort. — Der gallsüchtige Verfasser sagt S. 5, der Zoll für Ungern wäre seit 70 Jahren von 5/100 stuffenweise bey manchen Artikeln bis auf 40/100 und darüber gestiegen, so zwar, daß der jetzige Ertrag der von Ungern einkommenden Mauth-Gefälle, jährlich die Summe von einigen Millionen ausmache. Darauf gebraucht er ein gehäßiges argumentum ab invidia, und raisonnirt über die Steuer-Freyheit des ungrischen Edelmann's, und will beweisen, daß, indem der ungrische Kaufmann nur Darleiher der Mauth-Abgaben sey, u. s. w. Irre ich mich nicht, so war der Verfasser dieser Broschüre, **Kaufmann und Herr von** zugleich.

Zweyter Theil.

Ungern's Staatsverfassung oder Staatsrecht.

I. Abschnitt.

Einige Prolegomena.

§. 97.

Summe der ungr. Staatsverfassung.

Ungern ist eine erbliche Monarchie. „Die Ge„setze aber, welche auf den Landtägen in Antrag „kommen, erhalten nur durch die K. Sanctioni„rung ihre Kraft.“ Der König von Ungern hat viele und große Rechte und Prärogativen, mehrere und größere als der König von Großbrittanien: Aber groß und zahlreich sind auch die Privilegien und Rechte des ungrischen Adels, der in dem Gesetzbuch allein Volk (populus) heißt, und sich von dem Adel anderer europäischen Staaten, — — unterscheidet, — — —

§. 98.

Fundamental-Gesetze.

Die Rechte und Obliegenheiten des Königs von Ungern, und die nothwendig damit verbunde-

nen Vorrechte und Obliegenheiten des ungrischen Volks, sind enthalten und bestimmt in den **Reichs-Grund-Gesetzen** oder **Reichs-Grund-Verträgen**, (leges fundamentales) nach welchen mit beyderseitiger Einwilligung, der ungrische Staat eingerichtet ist. Es sind dieselben entweder **geschriebene**, oder **ungeschriebene** (usus, consuetudo, Observanz, Herkommen a) und die geschriebenen haben entweder ihre specifische Namen, und bestehen in ihrer Abfassung z. B. das Krönungs-Diplom, für sich selbst, oder sie sind in die zahlreichen Privat-Gesetze des Landes eingewebt. Unter den geschriebenen sind die folgenden unstreitig jene Haupt-Grundpfeiler, auf welchen das königliche Gebäude der ungrischen Staatsverfassung ruht:

I. **Der feyerliche Stiftungsakt des ungrischen Staats**, welcher beyde, den **Vereinigungs-** und **Unterwerfungs-Vertrag** zwischen dem regierenden Hause des Herzogs Almus und dem ungrischen Volke, wenn gleich damals noch ohne Land, in sich faßt b).

II. Die Charta magna der Unger, ist die goldene **Bulle Königs Andreas II.** oder des **Hierosolymitaners** vom Jahre 1222. Sie ist mit der Charta magna der Engländer von einem Alter, und beyder Inhalt hat unglaublich viele Aehnlichkeit. Sie sind sich auch in ihrem Ursprunge nicht unähnlich; denn es fehlte dazu eben nicht viel, daß Andreas bey seiner Zurückkunft aus dem Kriege des Herrn, nicht eben so wie Johannes ohne Land geblieben ist. Ich darf mich hier in eine weitläufige Untersuchung des Ursprungs und der Geschichte dieses Palladium's der Freyheit des ungri-

ſchen Adels nicht einlaſſen. — — — — — — — — — — — — Jeder angehende König muß dieſe Grundſäule der ungriſchen Verfaſſung mit einem körperlichen Eide bekräftigen, nur die berüchtigte Klauſel, welche dem ungriſchen Edelmann, das Oppoſitions-Recht, die Fakel der bürgerlichen Kriege der vorigen Zeit in die Hände gab, iſt auf dem Landtag 1687. durch den ſiegreichen Leopold I. auf ewig abgeſchafft.

III. Die **vier Kardinal-Vorrechte** des ungriſchen Adels, welche Tit. 9. 1-mæ Op. Trip. verzeichnet ſind, vorzüglich die Freyheit von jeder Steuer und Gabe, ſind durch das Reichs-Geſetz vom Jahre 1741. Art. 8. für Fundamental-Geſetze erklärt. — — —

IV. Auf den **Wiener Friedensſchluß** v. J. 1606. und den **Linzer** v. 1645. gründet ſich die freye Religionsübung der Evangeliſchen beyder Konfeſſionen in Ungern. Beyde Friedensſchlüſſe ſind feyerliche Verträge zwiſchen dem Landesherrn und den Ständen, und ihrem Inhalt und Form nach, Reichs-Grund-Geſetze, auf den beyden zunächſt darauf folgenden Landtagen, und auch noch im Jahre 1791. dafür anerkannt.

V. Unter die feyerlichſten Reichs-Grund-Geſetze des Königreichs gehört ferner, die auf dem Reichstag 1687. geſchehene feyerliche Anerkennung **des Erb-Rechts der Erzherzoge von Oeſterreich männlichen Geſchlechts** auf die Krone Ungern, welches, durch frohlockende Annahme der weltberühmten **pragmatiſchen Sanction** Kaiſer Karls VI. auf dem Reichstage 1723. auch auf die **weiblichen** Deſcendenten **ausgedehnt** worden iſt.

VI. Die Summe aller Reichs-Grund-Gesetze enthält in sich das Inaugural oder Krönungs-Diplom, und der bey jedesmaliger Krönung zu leistende Königs-Eid. Jenes sowohl als dieser, werden jedesmal dem Corpus Juris einverleibt. Beyde enthalten das kräftigste Versprechen die Landes-Privilegien zu schützen und zu handhaben. Das Inaugural Diplom ist in 5 §§. eingetheilt, und den 2ten §. ausgenommen, dessen Gegenstand die heil. Reichskrone ist, sind die übrigen in allgemeinen Ausdrücken, nach Art der Kaiserlichen Assekurationen vor Kaiser Karls des V. Zeiten abgefaßt.

a) S. Jos. *Petrovits introductio in ius publicum R. Hung.* Vien. 1790. 8. §. 27.

b) Es steht derselbe in des sogenannten *Anonymi Belæ Regis Notarii Historia hungarica de septem Ducibus Hungariæ*, die Schwandtner in *SS. RR. HH.* Tom. I. mit einer Vorrede des Matthias Bel aus einer Handschrift der Wiener Hof-Bibliothek hat abdrucken lassen, und von welcher nachher auch einzelne Abdrücke erschienen sind. Aus einer Urkunde K. Bela III. v. J. 1181. welche der sel. Hofr. und Archivar Spieß in seinen Archivischen Neben-Arbeiten bekannt gemacht hat, verglichen mit der Chronik selbst, wird's höchst wahrscheinlich, daß ihr Verfasser Paul hieß, und um das gedachte Jahr, Bischof von Siebenbürgen war. Inhalt, Form und Zeit haben alle Merkmale der wahrscheinlichen Aechtheit. (Vielleicht ist die heilige Zahl der damaligen 7 ungrischen Chur-Fürsten dem deutschen Staats-Rechte doch nur abgeborgt?) Schade, daß die Chronik selbst noch lange nicht genug kritisch untersucht ist. Der ewige Frieden in der gelehrten Welt ist nicht wünschens werth. Ich wünsche einen hartnäckigen kritischen Krieg über diesen Verfasser der ungrischen Ur-Geschichte zu erleben. Tinte ist nicht Blut.

Die

Die Diplomatik verdankt ihr Daſeyn gelehrten Befehdungen.

§. 99.

Begriff des ungr. Staatsrecht's.

Die Fundamentalgeſetze in ein Syſtem gebracht, oder die Wiſſenſchaft, welche ſich mit der Staatsverfaſſung Ungern's beſchäftiget, heißt ungriſches Staatsrecht (ius publicum Regni Hungariae.) An praktiſchen Publiciſten fehlte es den Ungern in keinem Zeitalter, auch ſind einzelne Kapitel des ungriſchen Staatsrechts, ziemlich frühe, und einige auch ziemlich gut, in kleinen Schriften abgehandelt worden: aber ſyſtematiſch den ganzen Umfang des ungriſchen Staatsrechts zu bearbeiten, und zwar mit Hülfe des allgemeinen Menſchen und Staatsrechts, der pragmatiſchen Geſchichte, des Römiſchen, des Päpſtlichen, des Feudal, und des in ganz Europa im Mittelalter im Gebrauche geweſenen Staatsrechts, auch noch außer dem einheimiſchen Geſetzbuche, hat man erſt nicht lange — erſt in unſern Tagen — angefangen.

§. 100.

Bibliothek des ungr. Staatsrecht's.

Die Bibliothek des ungriſchen Staatsrecht's iſt daher auch nur noch ſehr klein und dürftig. Ich will die vorzüglichſten Schriften, welche bisher im Druck erſchienen ſind, unter folgende Rubriken eintheilen.

1. Sammlungen von Staatsurkunden überhaupt, von Geſetzen und Reichs-Dekreten, (Reichsabſchiede) von Friedensſchlüſſen, von Dic-

tal = und Staatsverhandlungen, und öffentlichen Staatsschriften. a)

2. Kommentare oder Erläuterungen der Reichs-Grund-Gesetze. b)

3. Bücher, in welchen das ungrische Staatsrecht in einem Zusammenhange, oder systematisch abgehandelt worden ist. c)

4. Schriften, in welchen einzelne Gegenstände desselben erläutert, verfochten oder bestritten worden sind. d)

5. Endlich gehören hieher auch noch die wenigen gedruckten Bücher, welche über das ungrische **Privatrecht** bisher erschienen sind, und einzelne Prozesse, welche durch den Druck bekannt zu machen, immer mehr und mehr Mode wird. In beyden kommen nicht nur viele staatsrechtliche Sätze, als Postulate und Prämissen vor, sondern aus Mangel eines Systems, sind in den Schriften über's Privatrecht, nicht selten ausführlich Fragen erörtert worden, welche eigentlich in einem Lehrbuch des ungrischen Staatsrechts sollten abgehandelt werden.

a) Das Corpus Juris Hungarici, welches außer dem rechtskräftigen Tripartitum juris hungarici vom St. Werbötz, (wovon die erste Ausgabe im J. 1517. erschienen ist) die Landtags-Dekrete von den Zeiten des heil. Stephans bis auf die neuesten in sich enthält, hat Zacharias Mossoczi Bischof von Neitra im Jahr 1584. zuerst abdrucken lassen. (einige Dekrete hatte Sambucus drey Jahre früher der Ausgabe des Bonfinio angehängt). Die letzte Ausgabe ist vom Jahr 1779. 2 BB. in Fol. die zwey neuesten Reichs-Dekrete vom Jahr 1791. und 92. sind einzeln abgedruckt.

Unter den geschriebenen Gesetzen ist dieses Corpus Juris durch den Gebrauch allein für gültig aner-

kannt. Doch fehlen darin manche ältere Landes-Dekrete, welche dem Fleiß und Glück des erſten Herausgebers entgangen ſind. Dieſe aufzuſuchen und zu ſammeln, hat ſich in unſern Tagen viele Mühe gegeben der berühmte Hr. M. G. Kovachich; vergl. deſſen *Veſtigia Comitiorum apud Hungaros ab exordio Regni usque ad hodiernum diem celebratorum.* Budæ 1790. 8. von welchem Buche noch eine Fortſetzung zu erwarten iſt.

Die Landtags-Geſetze ſind das Reſultat oft langer und hartnäckiger Debatten und Berathſchlagungen, die Folgen Königlicher Anträge, (propoſitiones regiæ) ſtändiſcher Beſchwerden, (gravamina) einzelner Bittſchriften, Reſcripte, Repräſentationen u. ſ. w. Alle dieſe ſind zum Verſtande der darauf abgefaßten Geſetze unentbehrlich, und für den Publiciſten köſtliche Waare. Man verſteht ſie in Ungern unter dem Namen der *Acta Comitiorum*, welche im Jahr 1791. von dem damaligen berühmten Landtag, zugleich mit der ſpeciellen Geſchichte jeder einzelnen Sitzung (Diarium) in ungriſcher und lateiniſcher Sprache unter öffentlicher Auctorität abgefaßt, und dem Druck das erſtemal übergeben wurden. — Acten und Diarien von einzelnen Deputirten, für ſich, oder zum Gebrauche für ihre Committenten, zuſammengetragen, finden ſich hie und da in Bibliotheken und Archiven wohl ſchon aus dem XV. und XVI. Jahrh. und von einzelnen Landtagen als 1618. 1681. 1723. 1741. wohl auch abgedruckt. Hr. Kovachich giebt ſich die Mühe, auch dieſe ſchätzbaren Beyträge zur ungriſchen Geſetz- und Geſchicht-Kunde zu ſammeln, und wir wünſchen ihm ein großmüthiges Publikum, durch deſſen Unterſtützung es geſchehen möge, daß dieſe lehrreiche Sammlung, nicht ungebrauchtes Manuſcript verbleibe.

In der *Hiſtoria diplomatica Evangelicæ religionis in Hungaria.* Halberſtadt (?) 1700. Fol. einem ſeltenen Werke, im Dumont, in Lünig's Werken, in *Dogiel's* Codice Diplomatico Regni Poloniæ, in Kollar's Auctario ad Urſinum Ve-

lium, in den Spießischen Archiv. Nebenarbeiten, in Wenk's Codice diplomatico iuris gentium recentissimi, und dessen Fortsetzung von Martens, in Pray's historischen Werken endlich, und in Katona's Historia Critica Regni Hung. von welcher bis jetzt in allem XXIX Bände erschienen sind, kommt eine so beträchtliche Menge von ungrischen Staats-Urkunden vor, daß es für einen Mann von mittelmäßigem Fleisse, aber gesunder Urtheils-Kraft, eben nicht schwer seyn müßte, ein *Corpus Juris publici hungarici* zusammen zu tragen. — Noch verdienet unter dieser Rubrik empfohlen zu werden, des *Victorinus a Choræbo* (Nic. Sinai) *Sylloge Actorum Publicorum quæ pacificationis Viennensis an. MDCVI. initæ historiam, articulorum ejus sensum & universam eius Constitutionem illustrant* MDCCXC. 8. — Kaiser Josephs II. Verordnungen im Bezug auf Ungern, (in der Collectio des Hrn. v. Kereszturi, in dem politischen Codex des Hrn. de Luca und anderwärts,) nebst den Gegenvorstellungen dawider einzelner Gespanschaften, (z. B. Collectio Repræsentationum & Protocollorum SS. & OO. Regni Hungariæ responsi instar submissorum. P. I. II. Pestini 1790. 8. und Collectio Ordinationum Jos. II. & repræsentationum diversorum Comitatuum Pars I. Diosszegini 1790. 8.) verbreiten außerordentlich vieles Licht über Ungern's Staats-Verfassung. Der kaltblütige unparteyische Richter der künftigen Zeiten, wird freylich mit weniger Leidenschaft, als es vielleicht noch jetzt möglich ist, alle jene Verordnungen und Repräsentationen mit einander, und beyde mit dem Gesetzbuche der Natur und des Landes vergleichen; aber auch schon für unsere Zeiten sind Ausbeute und Erndte groß genug, nur der gelehrten Arbeiter sind zu wenige.

b) An ausführlichen gelehrten Erläuterungen und Kommentaren über alle, oder doch einzelne Reichs-Grund-Gesetze fehlt es uns fast ganz. Ein Ludewig oder Gundling hat noch nie unter uns ge-

lebt. Bloß ehrenhalben alſo, und um doch dieſe Rubrik nicht ganz leer ſtehen zu laſſen, mag Szegedi's Büchelchen: *Aſſertor libertatis Ungaricæ, Dalmaticæ, Croaticæ & Sclavonicæ Andreas II. Rex hieroſolymitanus, ſecundum lineamenta Codicis Legum Ung. & præcepta artis criticæ, calamo juridico & hiſtorico adumbratus.* Jaurini 1750. 8. — hier genannt ſeyn.

c) Martin Schödel in ſeiner ſchon oben in der Geſchichte der ungriſchen Statiſtik genannten Disquiſitio hiſt. pol. de R. Hung. Argentorati 1629. 4. und 1676. 8. hat den erſten Verſuch gemacht, die Theile des ungriſchen Staats-Rechts miteinander zu verbinden, wenn gleich das Kapitel de Forma Regiminis in Hungaria, kurz und nichts weniger als vollſtändig iſt. — Um vieles vollſtändiger und geſchmackvoller iſt des Jo. Andr. *Lochneri* (Sopron.) *Facies iuris publici Hungariæ.* Tubingæ 1666. und mit Anmerkungen v. Jo. Jony, Jena 1718. 4. Lochner hat ſogar Vorzüge vor des Michaelis *Pancratii* (Sax. Trans.) *Tractatus politico-hiſtorico-iuridicus, Juris publici Regni Hung.* &c. Caſsoviæ 1668. 4. Beyde ſchon ziemlich ſeltene Schriften ſind in des Hrn. Ign. Steph. v. Horváth *Bibliotheca Juriſconſultorum Hung.* Tomo II. Poſonii 1787. von neuem ganz abgedruckt. Schade, daß es dem Herrn Herausgeber nicht gefallen hat, beyden eine kurze aber kritiſche Einleitung vorzuſetzen, beyde nach ihrem Stand und Lage zu charakteriſiren, und ſie mit den publiciſtiſchen Schriften unſerer Zeit-Genoſſen in eine Parallele zu ſetzen. Beym Pancratius iſt nicht einmal das Jahr der erſten Ausgabe angegeben; ſonſt aber iſt's merkwürdig, daß Schödel, Lochner, Pancraz, Proteſtanten waren, und daß die erſten Verſuche des ungriſchen Staats-Rechts, auf ausländiſchen Univerſitäten geſchrieben und gedruckt worden ſind.

Materialien zum Gebrauche für das ungriſche Staats-Recht gab das Ende des XVII. und der

Anfang des XVIII. Jahrhundert's im Ueberfluß, aber der schüchterne Gelehrte fürchtete sich theils vor der schrecklichen Censur der Caraffa und Ampringen, theils hatte der Unger in den damaligen kriegerisch thätigen Zeiten auch nicht Muße genug, dem vorhandenen Stoffe die Form der Kunst zu geben.

Im Jahr 1722. schrieb **Michael** *Bencsik*, Professor zu Tyrnau, bey Gelegenheit des damaligen berühmten Reichstags, das unter uns nicht unbekannte Buch: *Noviſsima Diæta Nobiliſsima Principis Statuumque & Ordinum Incl. R. Hungariæ — ſiue propoſitiones academ. lege Nobilitares — ius patriæ publicum redolentes.* 4. Vor einiger Zeit machte jemand den Schriftstellern Ungern's den muthwilligen Vorwurf, daß sie in Abfassung der Titel ihrer Bücher selten glücklich wären. Wäre das wahr, so würde Bencsik wenigstens keine Ausnahme machen. Sein Buch ist eine Partikel publicistischer Casuistik, angewandt auf das Kapitel de modo acquirendi Nobilitatem & hujus privilegiis, zur gehörigen Größe gebracht durch die Namen der Deputirten auf dem damaligen Landtag. Der Mann mochte Anlage zum Advokaten haben, aber zum Publicisten war er nicht geboren. Die Deutschen würden ihn den Churfürstenerianern oder Fürstenerianern zuzählen, und das Corpus Evangelicum hätte wegen seiner Schrift auf dem deutschen Reichstage Klage geführt.

Nun tritt wieder ein dreyßigjähriger Stillstand in der Literatur des ungrischen Staats-Rechts ein. — Chr. Aug. **Beck**, niederösterreichischer Regierungs-Rath und Professor des Staats- und Feudal-Rechts am Theresianum zu Wien, gab im J. 1750 — 52. 4. heraus: *Iuris publici Auſtriaci ſpecimina III.* Das IIte, in welchem das Staats-Recht von Ungern mitbegriffen ist, wurde im Jahre 1753. bey Gelegenheit einer akademischen Disputation vom Freyherrn v. **Wallhorn** unter die Zuhörer, nach der Gewohnheit der vorigen Zeit, unentgeltlich vertheilt; daher es in Ungern,

wenigſtens ehedem, das Wallhorniſche Kompendium hieß. Das ganze iſt kurz und oberflächlich. Viele Punkte, auf welche es im Staats-Rechte vorzüglich ankommt, ſind darin kaum merkbar berührt, und doch wurde es durch unverbrüchliches Stillſchweigen der ungriſchen Publiciſten, bis auf die neueſten Zeiten, von keinem andern verdrängt. Der ſel. **Benzur** hielt auf den lutheriſchen Schulen zu Preßburg und Kesmark darüber Privat-Vorleſungen, und vermehrte und verbeſſerte ſein Exemplar mit verſchiedenen hiſtoriſchen Gloſſen, die ſo, wie man ſie fand, nebſt dem Texte ſelbſt, den 4ten Theil von des Hrn. Jgn. St. v. Horwath Bibliotheca Juris-Conſultorum Hung. Wien 1790. 8. ausmachen.

Seit dem Beckiſchen Specimen lag wiederum das Feld der Literatur des ungriſchen Staats-Rechts ein ganzes Menſchen-Alter brach; nur einzelne Theile wurden hie und da, und manche nicht ganz ohne Segen angebaut. Für die Zeiten Joſephs des unvergleichlichen, iſt dieſe publiciſtiſche Stille unbegreiflich. Zwar hörte das vaterländiſche Staats-Recht in der Mitte ſeiner ſonſt ſo glorreichen Regierung auf, ein Schul- und Univerſitäts-Studium zu ſeyn, aber es war nicht anders, als ob daſſelbe aus dem Schul-Staube in die Palläſte der Großen, und in die Verſammlungen des Adels ſich geflüchtet hätte, ſo groß war der Privat-Fleiß, den die Unger damals darauf verwendeten, und ſo unverkennbar groß waren ihre Fortſchritte in demſelben. — Des *Ladislaus Sirmienſis de Carom & Szulyo, Status publicus Regni Hung. & eius regiminis forma.* Viennæ 1784. 8. 134. S. iſt ein kurzer chronologiſcher Auszug der Geſetze, welche auf das Staats-Recht einen Bezug haben, aber kein Syſtem, kein wiſſenſchaftliches Staats-Recht, und von des Hrn. J. S. Horwath's *Inſtitutiones Juris publici Regni Hung.* Poſ. 1786. 8. iſt nicht mehr als ein Heft erſchienen: de territorio Regni Hungariæ. — Unſtreitig iſt des berüchtigten Groſſing's *Jus publicum Hungariæ*

una complexum dissertatione. Halæ 1785. 8. das merkwürdigste Werk über das ungrische Staats-Recht, welches die Literatur Ungern's aus den Zeiten Joseph's aufzuweisen hat. Merkwürdig, sowohl wegen der Absicht des Verfassers, als auch wegen einer nicht alltäglichen Gewandtheit desselben in publicistischen Streitigkeiten. Das Buch ist auch ins Deutsche übersetzt. — Viele glauben in Ungern, und vielleicht nicht ohne Grund, ein vor 12 Jahren verstorbener ungrischer Gelehrter, habe das Buch im Manuscript unter dem Namen des Hieronymus a Saxo, der höchstsel. Kaiserin eingereicht, und Grossing habe eine Abschrift davon unter seinem eigenen Namen drucken lassen. — Unverantwortlich ist's, daß ungrische Gelehrte und Professoren dawider nichts erinnerten. Das Buch blieb unwiderlegt bis auf Joseph's Tod, und bis auf die Zeit, in welcher sein Verfasser oder Herausgeber im Publikum keine Stimme mehr hatte. Nun war es aber auch zu spät, sich mit ihm zunächst in einen Kampf einzulassen; Mitleiden und Vergessenheit hätten der Lohn des unglücklichen seyn sollen. — Die Nothwendigkeit der Krönung ungrischer Könige hat der berühmte Hr. Adam **Potkonigky** in den **Freymüthigen Betrachtungen über die Krönung in Ungern u. s. w.** Preßburg. 1790. 8. wider ihn gelehrt vertheidiget; der ganze Grossingische Text aber mit polemischen Anmerkungen, findet sich in dem Buche ohne Namen des Verfassers: *Refutatio iuris publici Hungariæ a. Fr. Rud. Grossing editi.* Pestini 1790. 8. Einen ähnlichen Dienst erwies bekanntlich einst **Calov** dem **Hugo Grotius.**

In eben dem Jahre 1790. kam zu Wien heraus: Jos. *Petrovits Introductio in ius publicum Regni Hungariæ.* 93. S. Das kleine Buch, soll seinem Titel zu Folge, eine kurze Vorbereitung zum ungrischen Staats-Recht seyn, mit welchem der Hr. Verfasser uns beschenken will. Es enthält weit mehr Noten als Text, und vollständig ist die Einleitung auch nicht: nichts desto weniger wird das

Ganze ein gewiß angenehmes Geſchenk, nicht nur für das ungriſche, ſondern auch für das auswärtige Publikum ſeyn. Der Verfaſſer ſcheint mehr Juriſt zu ſeyn, als alle ſeine Vorgänger geweſen ſind.

Der Zeit des Drucks nach, das letzte, aber an innerm Werthe unſtreitig das beſte Buch über das ungriſche Staats-Recht, iſt Steph. **Roſemann's Staats-Recht des Königr. Hungarn, nach der heutigen Verfaſſung dieſes Reichs bearbeitet.** Wien 1792. 8. Das lateiniſche Original iſt ein Jahr früher ebendaſelbſt erſchienen; ich führe die Ueberſetzung an, weil ſie unſtreitige Vorzüge vor dem Originale ſelbſt hat. Im Manuſcript cirkulirte das Werk ſeit wenigſtens zehn Jahren herum. Seine eigentlichen wahren Verfaſſer ſind Se. Exc. Hr. Joſeph v. Uermenyi und der in und außer Ungern berühmte K. Statthalterey-Rath Hr. v. Lakitſch. Jener gab nach Anleitung deſſelben, dem Erzherzog Maximilian, jetzigem Churfürſten und Erzbiſchof von Kölln, im ungriſchen Staatsrechte Unterricht. Hr. Roſemann zu Wien, ſchickte es unter ſeinem Namen in die Welt, ward aber auch dafür in den Ephemeridibus latinis, die damals zu Ofen heraus kamen, von rechtswegen abgeſtraft.

d) Z. B. Joſ. *Benczur* Ungaria ſemper libera ſuique iuris, & nunquam vel principi, vel genti alicui exteræ obnoxia. Vindobonæ 1764. 4. — A. Fr. *Kollarii Hiſtoriæ iurisque publici Regni Ungariæ Amœnitates*. Vindobonæ 1783. 8. (nicht mehr als zwey Hefte) — (Bärenkopf) De Dominio Nobilium u. ſ. w. Ich will in der Folge, jede an ihrem gehörigen Orte anführen.

e) Ueber das in Ungern geltende Privat-Recht, ſind noch kein halbes Dutzend Schriften durch den Druck bekannt. Des Jeſuiten Szegedi's *Tripartitum Juris hung. Tyrocinium*, iſt ein faßlicher leichter Kommentar über das Tripartitum I. H. vom Verböcz, und für Anfänger brauchbar. Des Hußti's *Jurisprudentia* hingegen, (ein dicker Quartant, mehrmals abgedruckt) iſt harte Speiſe, gewähret aber

dem abgehärteten ungrischen Juristen auch noch jetzt gute Nahrung. — Zwischen beyde kommt zu stehen Hr. Fleischhacker, Professor auf der Akademie zu Preßburg, mit seinem Werke: *Institutiones Juris Hungarici præmissis ejusdem Historia ac prolegomenis tres in Libros divisæ.* 4. Posonii 1792. Das Werk ist etwas steif geschrieben, und hätte füglich in einem mäßigen Octav-Bande Platz gehabt.

II. Abschnitt.

Erb- und Thronfolge.

Kaiser Franz ist König von Ungern.

I. Durch seine Geburt.

§. 101.

Geschichte der Successions-Ordnung in den ältern Zeiten.

Ungern war bis zum Jahr 1300 in welchem der letzte männliche arpadische Zweig abstarb, ein für die männlichen Descendenten Arpad's erbliches a) Königreich. Karl von Anjou ein weiblicher Sprosse vom Stamme Arpad's konnte sogar von der Allmacht P. Bonifaz VIII. unterstützt, sich nicht, ohne von den Ständen dazu erkohren zu seyn, auf den Thron schwingen; er mußte Wahlrecht den Ständen zugesteh'n, und nun half ihm der Vivat Ruf von mehr als 40000 Ritterstimmen auf Pest's unabsehbaren Gefilden, mehr, als das fürchterliche Echo des Donners vom Vatikan.

a) *Jus Electionis quondam ab Hungaris exercitum, hiſtoria ſtirpis Arpadianæ illuſtravit Carolus Koppi.* Viennæ 1790. 8. dawider erſchien: *Mart. Schwartner Diſſertatio de Gente Croviaca, Regum Hung. ſtirpis Arpadianæ, hæreditario ſucceſſionis iuri non adverſa.* Peſt. 1791. 8.

§. 102.

Aber ſelbſt in dem XIV. und XV. Jahrhundert bis zum Jahr 1526. trugen die Stände bey aller ihrer Wahlgerechtigkeit, doch ſehr gern die Krone vom Vater auf den Sohn, wohl auch auf die Tochter, und einmal ſogar auf einen deutſchen Wittwer einer Königs-Tochter über, nur um der Trauer eines Zwiſchenreichs und den Diſſonanzen, die bey jedesmaliger Wahl unvermeidlich waren, auszuweichen, und verbanden auf eine politiſch glückliche Art, Wahl- und Erbrecht mit einander; nur dem Sohne jenes Königs, deſſen großer Geiſt nach 300 Jahren in dieſe Welt zurück kam, und im Kaiſer Joſeph unverkennbar lebte, kam dieſe vortheilhafte Staatsmaxime nicht zu Statten, weil Matthias und die ſchöne Schleſierin ſeine Mutter, nicht prieſterlich getraut geweſen ſind. — Bekanntlich ſchwur der Unger hoch und theuer im Jahre 1505. — überdrüßig der unthätigen, nur durch Schenkungen und Privilegien merkwürdigen Regierung des faulen pohlniſchen Laßlo's — nicht ſobald wieder einem Auswärtigen zu huldigen: aber nicht anders als ob der Wind das Blatt, auf welches der Schwur geſchrieben war, weggewehet hätte, krönten ſie 3 Jahre darauf, das Kind des verſpotteten Vaters, und verbeugten ſich lieber vor dem Scepter eines Königs der noch keinen Bart hatte, als daß ſie durch Prä-

tendenten Kabale, den Ausbruch des Jammers, der im J. 1526. über Ungern ausbrach, noch mehr beschleuniget hätten.

§. 103.

In demselben Jahre bestieg Ferdinand der Bruder Kais. Karls V. den ungrischen Thron, und mit ihm geht die ununterbrochene Reihe der Könige Ungern's aus dem Erzherzoglichen Oesterreichischen Hause an. Politik und Recht war ganz auf seiner Seite. Von jener ein Wort unten; dieses hat der gelehrte **Wiedemann**, a) Gesandter Ferdinand's I. beym Friedenskongresse zu Olmütz, aus den feyerlichen Verträgen Ungern's mit den Kaisern Friedrich III. und Maximilian I.; aus der Vermählung K. Ferdinand's mit Ludwig's einziger Schwester; und endlich auch noch aus der rechtmäßigen Wahl und Krönung seines Principal's, mit seltenem Scharfsinn und unwidersprechlich dargethan. Natürlich mußte Oesterreich gestützt auf diesen dreyfachen Grund, von seinem Erbrecht auf das schöne Land überzeugt seyn, auch hatte Ferdinand I. in seinem weltkundigen Testament (im J. 1543.) und in dem (im J. 1547.) hinzugefügten Kodizill, sogar schon für den Fall, wenn kein männlicher Descendent mehr da wäre, auch für Ungern gesorgt. b) Dagegen scheinen die Stände jener Zeit, entweder sich Erbrecht und willkührliche Gewalt gepaart gedacht zu haben, oder sie erinnerten sich nicht an die von **Wiedemann** und **Kollar** angeführten Vermählungsurkunden zwischen Ungern und Oesterreich, oder sie dachten sich (wovon ich mich nie recht habe überzeugen können) wohl Erbrecht der Familie, aber ohne allen Vorzug der Erstgeburt. Genug

daß bis zum Jahr 1687. dieſes Hauptkapitel des ungriſchen Staatsrechts, auf den zahlreichen Landtagen nie feyerlich und beſtimmt genug entſchieden worden iſt. Zwar ſagt es eine Stelle im Geſetzbuche (1547. Art. 5. c.) klar genug, daß Ferdinand I. Erb-König von Ungern war: aber man vermißte daran in der Folge der Zeit, die zu einem Grundgeſetze nothwendige feyerliche Form und genaue Beſtimmtheit; der Pfalz Graf Thomas Nádasdi und auch noch ſonſt ein guter Theil der Nation, ſprachen daher vor und nach dem Jahre 1547. von ihrem Wahlrechte, wenn ſie gleich dem jedesmaligen regierenden Erzherzog die Krone Ungerns nie verweigerten, und es war nicht anders, als hätte man durch eine ſtillſchweigende Uebereinkunft des Königs und der Stände, die Sache weiter auf den folgenden Reichstagen nie zur Sprache gebracht, und gefließentlich gleichſam in ein heiliges publiciſtiſches Dunkel eingehüllt. — Endlich wurde durch ein, der Form und dem Inhalte nach, rechtskräftiges feyerliches Reichs-Grundgeſetz, auf dem Reichstage zu Preßburg im Jahre 1687. alle Dunkelheit und Zweydeutigkeit in Abſicht auf Erb- und Wahlrecht und Succeſſionsordnung gehoben. Dem Mannsſtamme K. Leopolds I. und nach deſſen Abſterben den männlichen Sproſſen des ältern habsburgiſchen Zweiges in Spanien, wurde aus Dankbarkeit für die Siege über den Erbfeind, und deſſen Bundsgenoſſ Emrich Tököli, die Krone Ungern's als Erbtheil zuerkannt, und das Recht der Erſtgeburt eingeführt. d)

a) S. Beat. Wiedemanns Information, darinnen aufgeführet, was das Haus Oeſterreich für Erb-Gerechtigkeit zu dem Königreich Hungern

von Alters gehabt, auch durch Kaiser Ferdinanden sey erheirathet worden, in Melch. *Goldasti Collectione variorum Consiliorum de successione & iure hæreditario familiæ Regiæ in Hungariam, Bohemiam, acquisitasque Provincias.* Tomus II. Francof. 1719. Fol. S. 2 — 86. vergl. *Kollarii Auctarium ad Ursinum Velium de Bello Pannonico.* Viennæ 1762. 4. und *Euseb. Verinus* (Benczur) *de Hæreditario iure sereniss. Domus Austriacæ in Regnum Hungariæ.* Viennæ 1771. 8.

b) S. den Anhang von Urkunden zu Fr. Ferd. Schrötter's fünfter Abhandlung aus dem österreichischen Staats-Rechte. Wien 1766. 8.

c) Die Stände baten Ferdinand I. entweder selbst in Ungern zu residiren, oder doch seinen Sohn, den nachmaligen K. Max. in Ungern wohnen zu lassen; „Nam cum sese Ordines & Status Regni non solum Majestati suæ, sed etiam *suorum hæredum imperio & potestati in omne tempus subdiderint*, non minori fide. — —

d) Art. II. & III. Decret. an. MDCLXXXVII.

§. 104.

Das Erbrecht des habsburgischen Manns-Stammes auf Ungern und die dazu gehörigen Länder, war also nun gewiß, und niemand dachte im Jahre 1687. wohl weniger als K. Leopold daran, daß derselbe ein halbes Jahrhundert darauf, mit seinem zweyten Sohne zu Grabe gehen wird. Wohl aber mag K. Karl VI. schon im J. 1711. den Fall geahndet haben, als er von Habsburgs Enkeln, sich nur allein noch in dieser Welt übrig sah, und seine Ehe mit der Elisabeth von Braunschweig-Wolfenbüttel, mehrere Jahre nach einander ohne Segen blieb. Auch mochte der noch nicht ganz geendigte spanische Successionskrieg, ihn nur zu oft an die Gräuel eines wahrscheinlich

ähnlichen Krieges nach ſeinem unbeerbten Tod erinnert haben. Dieſen allen frühzeitig vorzubeugen, und ſeine Töchter, falls ſolche, und kein männlicher Erbe ihn erfreuen ſollten, zu verſorgen, machte dieſer damals 28 jährige Herr am 19 April 1713. gerade acht Tage nach dem Schluſſe des Utrechter Friedens, in Gegenwart einer groſſen Anzahl geheimer Räthe, Statthalter, Miniſter und Notarien, die Erklärung und Beſtimmung der öſterreichiſchen Erbfolgsordnung, welche unter dem Namen der Pragmatiſchen Sanction nachher ſo berühmt wurde, feyerlich bekannt. Kraft dieſer Urkunde wurde feſtgeſetzt, daß in Ermangelung des männlichen Geſchlechts, die Succeſſion fallen ſoll

1. Auf die Erzherzoginnen K. Karls Töchter.
2. Auf die Erzherzoginnen ſeine Nichten K. Joſephs Töchter.
3. Auf die Erzherzoginnen K. Leopolds Töchter K. Karls Schweſtern, und endlich auf alle abſtammende Erben beyderley Geſchlechts, nach der Ordnung der Erſt Geburt und Lineal-Succeſſion, gleichwie dieſelbe in Anſehung der männlichen Deſcendenten, in dem öſterreichiſchen Hauſe ſchon lange vorher, errichtet und beobachtet worden war.

Es iſt bekannt, daß ſich von nun an die ganze Politik des ängſtlichen Kaiſer Karls darin concentrirte, der von ihm abgefaßten Sanction die Reichs-Grund-Geſetz-Kraft, in allen ſeinen Staaten, und die Garantie der übrigen europäiſchen Mächte zu verſchaffen. Letztere erwarb ſich der redlich aufrichtige Monarch durch Aufopferung ganzer Königreiche und Provinzen; aber ungleich beßer als z. B. Frankreich, hielt ihr gegebenes

Wort, jene von seinen Provinzen, an welche in der goldenen Bulle Kaiser Friedrichs I. 1156. nicht gedacht ist, und in welcher vermischte Erbfolge vor Annahme der Sanction, entweder zweifelhaft, oder gar gesetzwidrig war. Auch noch nach Jahrhunderten, wird der Geschichtschreiber nicht ohne Wonnegefühl, das Edle und Große in dem Betragen der ungrischen Nation bey dem Regierungsantritte Theresiens, — als diese für sich kaum eine Stadt zu ihrem Wochenbette fand — verkündigen. Das Andenken an die Basta, Karaffa und Ampringen, und mancher andere politische Streich, den ihr die vorigen Zeiten gespielt hatten, war in den großen Seelen der Unger erloschen, als sie im Jahre 172$\frac{7}{8}$ auf dem Reichstage zu Preßburg, durch den 2. und 3. Artikel des damals abgefaßten Landesdekrets, aus Dankbarkeit für den verschafften Passarovitzer Frieden, und andere Gnadenbezeigungen K. Karls, erwärmt durch eine wohl angebrachte Rede des Landrichters (Protonotarius) Franz Szluha von Iklad, einstimmig, die pragmatische Sanction als ungrisches Staats-Grund-Gesetz anerkannten. Vergebens schickte Karl Albert von Baiern dawider auf den Reichstag zu Preßburg 1741. seinen schriftlichen Protest ein; mit Unwillen stellte diesen der Palatin dem baierschen Gesandten im Originale zurück, und nur die Treue der Unger war's, daß jetzt die österreichische Monarchie nicht zerstückt wurde, —

— — — —

a) Die pragmatische Sanction steht im *Dumont*, in Lünigs teutschem Reichs-Archiv, bey Schrötter, und in mehreren andern Werken. Gewöhnlich wird von Publicisten und Historikern dasjenige Exemplar angeführt, welches nach den österreichischen

reichiſchen Niederlanden im J. 1724. geſchickt worden iſt. In das ungriſche Geſetzbuch iſt dieſelbe nicht von Wort zu Wort eingerückt, nur ihr Hauptinhalt wird daſelbſt angegeben, mit dem Zuſatze, daß ſo lange ein habsburgiſcher Zweig übrig ſeyn wird, Oeſterreich und Ungern von einander unzertrennlich, nach der in der Sanction feſtgeſetzten Succeſſions-Ordnung, einen gemeinſchaftlichen Regenten haben ſoll'n. Das übrige, was dabey geſagt iſt, erſchöpft die Sache nicht; der gelehrte ungriſche Publiciſt muß daher zur Urkunde ſelbſt ſeine Zuflucht nehmen, und um dieſe gehörig zu verſtehen, die übrigen Staats-Urkunden Oeſterreichs, auf welche ſich dieſelbe gründet, zu Hülfe nehmen. Ob wohl viele unſerer Publiciſten das Haupt-Staats-Grund-Geſetz des Hauſes Oeſterreich die goldene Bulle Kaiſer Friedrich's des I. vom J. 1156. geleſen haben? Sie ſteht mit diplomatiſcher Genauigkeit abgedruckt in Chr. Freyh. v. Senkenberg's Gedanken von dem Gebrauche des uralten teutſchen bürgerlichen und Staats-Rechts. Frankf. 1759. S. 123 — 131. Ein ungenannter Schriftſteller warf neulich die Frage auf: Wenn K. Franz als Kron-Prinz und als Vater nur einer Erzherzoginn im J. 1791. vor ſeinem Hrn. Vater geſtorben wäre, ob dieſer Prinzeſſinn oder dem 2ten Erzherzog Sohne K. Leopolds II. die Krone Ungerns zugehöret hätte? Antw. Nach der pragmatiſchen Sanction iſt in Ungern die vermiſchte Erbfolge, Primogenitur und Lineal-Succeſſion eingeführt; folglich können die Seiten-Verwandten und Brüder K. Franzens ſo lange auf die Krone Ungern's keinen Anſpruch machen, als noch männliche und weibliche Erben von K. Leopolds erſtgebornem Sohne übrig ſind. — Es wäre doch wahrhaftig in mehr als einer Rückſicht zu wünſchen, daß in Ungern deutſche Reichs-Geſchichte und deutſches Staats-Recht, und noch daneben öſterreichiſche Special-Geſchichte und ius publicum der Jugend vorgetragen würden. Mehr als die Hälfte des ungriſchen Staats-Rechts, muß

der — und noch dazu pragmatisch — verstehn, der z. B. Pütter's institutiones iuris publ. Germ. verstehen gelernt hat.

II. Durch die Krönung.

§. 105.

Durch seine **Geburt** wird also der jedesmalige regierende **Erzherzog** von Oesterreich zugleich König von Ungern, aber nach ebendemselben Staats-Grundgesetze, welches mit der Geburt das Recht der Thronfolge verband, (Art. 1, 2, 1723.) ist noch in Ungern die **Krönung** jedes regierenden Königs, und zwar höchstens 6 Monat nach dem Antritte seiner Regierung (Art. 3, 1791.) durchaus nothwendig. Es sind aber drey feyerliche Handlungen, als eben so viele Theile, welche das Wesen der ungrischen Königs-Krönung ausmachen, von denen jede gesetzmäßig und gleich nothwendig ist, welche zusammengenommen nichts weniger als leeres Ceremoniel sind, und über welche, so wie sie im Gesetze vorgeschrieben sind, nur Leichtsinn, und Unwissenheit spotten kann. a) Sie sind: folgende I. Die Ausfertigung des Inaugural-Diploms. II. Der eigentliche Krönungs-Akt. III. Der unter freyem Himmel, wegen Handhabung der Gesetze und Privilegien, zu leistende körperliche Eid.

a) Unter den Alten ärgerte sich über die Krönung der ungrischen Könige keiner so sehr, als Abt Ludw. Tubero *in Commentariis de temporibus suis* beym Schwandtner a. a. O. Tom. II. p. 113. Unter den Neuern ärgerten sich, wie es bekannt ist, daran mehrere — Aber alle diese dachten sich, wie Jan Hagel, die Krönung nur in ei-

nem, wenn gleich nach den ungriſchen Geſetzen weſentlichen Theile; bey den ungriſchen Publiciſten gilt ſie als pars pro toto.

§. 106.

1) Das Krönungs-Diplom.

Die Stelle einer Kapitulation vertritt in Ungern das Inaugural- oder Krönungs, auch das heilige Diplom. Dieſes wird auf Pergament vom König unterſchrieben, und mit dem großen Königlichen Siegel befeſtiget, gewöhnlich am Tage vor der Krönung, den um den Thron verſammelten Ständen, vom König durch den ungriſchen Hof-Kanzler überreicht, und weil keine Krönung als nur auf einem Reichs-Tage Statt hat, dem jedesmaligen Reichs-Krönungs-Abſchied in dem Geſetzbuche vorgeſetzt. Es zählt dasſelbe ſo wie es M. Thereſia, Leopold II. und Franz I. ausgefertiget haben, fünf Abſätze. Es gelobet nämlich der neue König:

I. Die Landes-Freyheiten, Privilegien, Rechte, Geſetze und Gewohnheiten, welche ſchon beſtehen, und unter ſeiner Regierung noch hinzukommen dürften — das einzige Widerſetzungs-Recht des Adels, oder die Klauſel des Andreaniſchen Dekrets ausgenommen a) — ſo wie ſich über deren Erklärung und Verſtand, der König und die Stände auf den Reichstagen vergleichen würden (jedoch unbeſchadet des Geſetzes Art. 8. 1741.) ſelbſt zu beobachten, und durch andere genau beobachten zu laſſen.

II. Die Reichs-Krone nicht aus dem Lande zu führen, und ſie der Obhut zweyer weltlichen, ohne Unterſchied der Religion von den Ständen

einmüthig dazu ernannten Kron-Hüter, anzuvertrauen.

III. Alles was an Ländern der ungrischen Krone einmal angehörte, so wie es wieder zurück erhalten wird, (hactenus recuperata et expost Deo adjuuante recuperanda,) derselben einzuverleiben.

IV. Nach Abgang aller männlichen und weiblichen Descendenten der KK. Karls VI. Josephs I. und Leopolds I. das Wahlrecht ungehindert wieder an die Stände gelangen zu lassen.

V. Endlich, daß jeder Thronfolger (Kraft des Gesetzes Art. 3. 1791. nach seiner Thronbesteigung innerhalb 6 Monate) auf einem Krönungs-Reichstag diese Versicherungs-Akte genehmigen, und sich mit einem Eide dazu zu verbinden, gehalten seyn soll.

a) Diese durch die bürgerlichen Kriege in Ungern so sehr berüchtigte Klausel, ist unter Leopold I. durch den 4. Art. an. 1687. abgeschafft. Sie lautet also: „Quodsi vero Nos vel aliquis successorum nostrorum, aliquo unquam tempore, huic dispositioni nostræ contraire voluerit, liberam habeant harum auctoritate, sine nota alicujus infidelitatis, tam Episcopi quam alii Jobbagiones ac Nobiles Regni universi & singuli, præsentes & futuri posterique, resistendi & contradicendi Nobis & Nostris successoribus in perpetuum facultatem.“

§. 107.

Die Geschichte der Entstehung und Veränderung dieser wichtigen Staats-Urkunde, gehöret nicht hieher. Die, welche M. Theresia unterschrieben hat, ist, wegen Annahme der pragmatischen Sanction, natürlich etwas verschieden

von der Karolingiſchen. Hingegen ſtimmt das Leopoldiniſche Diplom vollkommen überein, mit dem mütterlichen. K. Franz hob eine Zweydeutigkeit darin vor ſeiner Unterſchrift, und erwarb ſich dadurch die Liebe der verſammelten Stände, davon der erſte Beweis, 4 Millionen Gulden nebſt 5000 ungriſchen Rekruten an Kriegs-Subſidien geweſen ſind. Auch würde darüber wohl Niemand ſtreiten mögen, ob der König und die Stände einverſtanden, an dieſem Pentalog etwas ändern dürften. Aber noch nicht lange, hat man ſich mit Hitze in die Unterſuchung der ſchwierigſten Frage eingelaſſen: Ob die Stände, vor der Krönung eines ihrer jetzigen Könige, Kraft der Geſetze und ihrer Privilegien, eigenmächtig dasſelbe umzuſchaffen befugt, und der neue König zur Annahme eines neuen Diploms verpflichtet wäre? Es gab Publiciſten, und giebt es noch, die dieſes ius adcapitulandi, wenn ich ſo reden darf, vertheidigen, und ein ungenannter Schriftſteller — — führt dafür den Beweis, aus dem Wahlvertrage der ungriſchen Stände mit dem im Jahre 1490. zum ungriſchen König erwählten pohlniſchen Prinzen Wladislav II. uneingedenk, daß Ungern ſeit 1687. und 1723. ein unſtreitiges Erb-Reich iſt, in welchem kein Zwiſchenreich (interregnum) Statt hat, daß folglich ſo lange die regierende Familie im Leben iſt, kein Zeitpunkt mehr ſich gedenken läßt, in welchem die oberſte Gewalt (und mit ihr auch das ius adcapitulandi) bey den Ständen allein wäre; daß kein einziges Geſetz ſeit dem Erbrecht eingeführt iſt, den Ständen das Recht eine neue Kapitulation nach Willkühr zu verfaſſen, einräume; daß vielmehr der letzte

Punkt des gewöhnlichen Inaugural-Diploms, a) und die Obſervanz, beſonders das Beyſpiel Leopolds II. im J. 1790. das Gegentheil beweiſen, und daß alſo an eine neue Kapitulation in Ungern geſetzmäßig nicht zu gedenken ſey, als nur in dem Falle der Königlichen Miteinwilligung, oder des gänzlichen Ausganges der jetzt glücklich regierenden Familie.

a) „Toties quoties eiusmodi inauguratio Regia intra ambitum ſæpefati Regni Hungariæ ſucceſsivis temporibus diætaliter inſtauranda erit, toties hæredes & ſucceſſores noſtri futuri neocoronandi hæreditarii Reges, præmittendam habebunt *præſentis diplomaticæ aſſecurationis acceptationem* deponendumque *ſuperinde* juramentum.“

§. 108.

2) Der Krönungs-Akt.

Der königliche Schenkungs-Brief eines Ritter-Guts (Donatio Regia) iſt in Ungern ungültig, ohne die in Jahres Friſt dazu erforderliche feyerliche Inveſtitur, (Statutio) und gerade eben ſo wurde ehedem, da noch Ungern ſeine Könige wählte, und wird auch noch jetzt wo ſein König nicht mehr ſtirbt, nach der Analogie jener Statution, die Krönungs-Ceremonie für unumgänglich nothwendig gehalten, zum rechtmäßigen Beſitze des Königreichs, und rechtskräftiger Verleihung aller und jeder Privilegien. — Die Pracht, welche dieſe — „Krönung“ verherrlichet, iſt eben ſo groß, als der Geiſt des Alterthums, der ſich in ſymboliſche Handlungen ſo gern verhüllte, daran unverkennbar iſt. Die Hauptrollen dabey ſind nach dem König als

der Haupt-Perſon, an den Erzbiſchof von Gran, den Palatin, die Biſchöfe, und die weltlichen Reichs-Baronen vertheilt. Die Handlung geht in einer Kirche vor. Hier erſcheint der ungriſch gekleidete König unter Vortretung der Reichs-Fahnen-Träger, und der Reichs-Baronen, welche die Reichs-Inſignien vortragen, in der Mitte zweyer Biſchöfe vor dem Hochaltar, und ſchwört kniend auf das Evangelienbuch in die Hände des Erzbiſchofs, Gerechtigkeit und Friedensliebe ſeinem Volke überhaupt, inſonderheit Schutz und Ehrfurcht der Kirche und ihren Dienern zu. Die Litaney zu allen Heiligen wird abgeſungen, und der mit dem Oehl der Catechumenen am rechten Arm, und auf der Bruſt geſalbte König, wird dem in der Nähe aufgerichteten Throne zugeführt, und mit Sanct Stephans Kleidern angethan. Nun geht das Hoch-Amt an, die Epiſtel wird verleſen, der neue König erhält, mit den im Pontificale dazu vorgeſchriebenen Formeln, aus den Händen des Primas das entblößte Schwert des heiligen Stephans, zugleich wird ihm die Krone durch den Erzbiſchof und den Palatin aufgeſetzt, und ſo wird der gekrönte König, Scepter und Reichs-Apfel zugleich in der Hand, unter Vivat Ruf und Abſingung des **Herr Gott dich loben** u.ſ.w. und Abfeuerung des Geſchützes, auf den Thron erhoben. Von dieſem ſteigt er herab, ſo wie das Evangelium und das Kredo abgeſungen ſind, küßt das Kreuz und Evangelienbuch, und opfert (Ferdinand I. opferte 100, M. Thereſia ein Goldſtück am Gewichte von 30 Dukaten, das Opfer gehört dem Sakriſtaner zu) und wird endlich nach einer Weile wiederum vom Throne zur Communion vor dem Hochaltar

abgeholt, alles unter Gebeten und Antiphonien, gleichwie sie in dem Rituale vorgeschrieben sind. Man muß überhaupt die Beschreibung dieser erhabenen bedeutungsvollen Ceremonie, mehr als einmal lesen, auch mit der Art, wie ein feyerliches Hochamt von einem Kardinal Erzbischofe gehalten wird, bekannt seyn, um sich davon eine deutliche Vorstellung zu machen, in deren umständliche Beschreibung ich mich hier nicht einlassen kann. a) — Zu Fusse, in der zahlreichsten Procession, geht darauf der gekrönte König mit dem heiligen Diadem geziert, mit dem Mantel des heil. Stephans angezogen, und den übrigen Reichs-Kleinodien geschmückt, in eine andere von den nächsten Kirchen, wo vom Throne herab jedesmal eine gute Anzahl von Edelleuten, mit dem Stephans-Schwerte zu Rittern geschlagen wird. — Von hier aus geht der glänzendste, freylich für unsere Zeiten auch zugleich der seltsamste Zug von der Welt an. Der König in seinem Ornate, alle Reichs-Baronen in ihrem größten Schmucke, zehn Edelleute die Reichs-Fahne und die Fahnen der zur Krone Ungern ehemals gehörigen Königreiche in der Hand, und alle Bischöfe im festlichen Anzuge, gleichwie vor dem Heiligthume des Herrn, schwingen sich auf ihre muthigen Rosse, und begleiten unter Vortrettung des bewappneten Reichs-Herolds, den gekrönten König, unter unaufhörlichem Glockenklange, und dem Gebrülle der Kanonen, zu dem mit dreyfärbigem Tuche bedeckten Ehrengerüste, auf welchem derselbe mit gen Himmel erhobener Hand, unter einer Menge von vielen tausend Zuschauern, den Decretal-Eid ablegt. — In einer gewissen Entfernung gallopirt der König noch auf

einen mit Fleiſſe gemachten Hügel, wo er, entweder zum Zeichen daß er ſeine erhaltene Königswürde gegen Jedermann zu verfechten, oder ſein Königreich wider alle Feinde der 4 Welt-Gegenden zu vertheidigen bereit ſey, den bloßen Reichs- oder Stephans-Säbel, ins Kreuz und in die Quer ſchwingt. — Den Beſchluß der Krönungsfeyer macht ein königliches Gaſtgeboth, bey welcher Gelegenheit die Reichsbaronen — gleichwie die Churfürſten zu Frankfurt — ihre Erzämter-Dienſte verrichten, und des Königs und des Landes Geſundheit, unter Muſik und dem Donner des Geſchützes, ausgetrunken wird.

a) Die Krönungs-Geſchichte einzelner ungriſcher Könige findet man häufig beſchrieben, theils in gedruckten, theils ungedruckten Schriften. Der raſtloſe Sammler Hr. Martin G. Kovachich, hat beyde ſeit dem Jahre 1526. bis 1790. in einem Folio-Bande geſammelt, und dieſelben unter dem Titel drucken laſſen: *Solemnia inauguralia ſereniſſ. ac potentiſſ. Principum utriusque ſexus qui ex Auguſta ſtirpe Habſpurgo-Auſtriaca, ſacra Corona Apoſtolica in Reges Hungarorum Reginasque Periodo tertia redimiti ſunt.* Peſtini 1796. Für Ungerns edle Patriotinnen (wie es der Titel ſagt) iſt geſchrieben: Die gewöhnliche Krönungs-Feyer der ungar. Könige und Königinnen, von Adalbert von Baritſch, Lehrer der Statiſtik zu Peſt. 1790. 8. 63 S.

§. 109.

Sehr vieles iſt bey dieſem ehrwürdigen Krönungsakte doch nur Nebenſache, worüber das Geſetz nichts vorſchreibt, und deſſen Entſtehung und Verbindung mit der Hauptſache, für einen Kenner des Mittelalters, und des chriſtlichen Alter-

thums, sehr begreiflich ist. Hauptsache aber jener langen Reihe von symbolischen Handlungen ist, daß auf das Haupt des neuen Königs die Krone, als Symbol oder Sinnbild des Landes, dessen Regierung er über sich nimmt, gesetzt wird, und zwar nach Vorschrift der Gesetze, (legitime) d. i. in Gegenwart der Landes-Stände, und daß diese Krone keine andere, als die des h. Stephans, oder die heilige Reichs-Krone sey. Es gab, wie gesagt, Schriftsteller, und es giebt auch noch jetzt Leute in und außer Ungern, welche den Krönungs-Akt als Tändeley belachten, und etwas kindisches darin fanden, daß der ungrische Edelmann, so eine große Idee von seiner Reichs-Krone hat, die weiter nichts wäre, ein Klümpchen Gold mit griechischen Bilderchen, a) ein Werk, daß nach seinem innern Gehalte kaum etwas mehr als 1000 Gulden b) werth ist. — Aber die Größe des Werth's einer Sache, hängt ja doch nicht immer nur von ihrem innern Gehalte ab; und die Neben-Idee einer heiligen Reliquie, welche der Geistliche und der Laie mit der Krone verband und noch verbindet, abgerechnet, hatte der ungeheure publicistische Werth, c) den der Unger auf seine Krone setzte, in den Zeiten wo noch Wahlrecht Statt hatte, und zuweilen auch mehrere Prätendenten um den Vorzug buhlten, doch auch seinen ungezweifelten Nutzen, und kommt auch noch jetzt, aber nur insofern den Ständen noch zu Statten, als von der Krönung überhaupt, die Ausfertigung des Inaugural-Diploms, und der Königs-Eid unzertrennlich sind.

a) S. Politisch kirchliches Manch Hermäon. S. 159.
b) So hoch schätzte sie der berühmte Samuel Mi-

Kovini im Jahre 1741. S. Gabr. *Kolinovics Nova Hungariæ Periodus ſ. Comitiorum an.* 1741. *Narratio. edit. Mart. G. Kovachich.* Budæ an. 1790. S. 255. und doch ſoll Matthias I. dieſes Palladium des Reichs, von dem geizigen Kaiſer Friedrich III. der es als ein Pfand für die Erziehungs-Koſten Ladislaus des Nachgebornen, zurückbehielt, mit 60000 Gold-Gulden gelöſt haben.

c) *Bonfinio* (Dec. 4. l. 3.) läßt den Michael *Orſzág* laut behaupten „Quemcunque ſacra co„rona coronatum videris, etiamſi bos fuerit, „adorato & pro ſacroſancto Rege ducito & „obſervato.“ Faſt zu ſtark geſagt! Wladislaus I. wurde, als man die Reichskrone von der Wittwe Albrechts nicht zurück haben konnte, mit einer andern Krone, nach ausdrücklicher feyerlicher Einwilligung der Stände im J. 1440. gekrönt; deſſenungeachtet iſt keines von ſeinen Privilegien gültig, weil nicht die ächte Reichs-Krone auf ſeinem Haupte war. — Die von Joſeph II. gemachten Schenkungen und Privilegien ſind aus eben dem Grunde ohne Kraft und Werth, wenn ſie nicht von ſeinem rechtmäßig gekrönten Nachfolger beſtättiget ſind. (Art. 32. 1791.) Ein nicht unbekannter ungriſcher Schriftſteller, P. Alexius *Horányi*, hat ſich in ſeinem *Commentario de ſacra Regni Corona.* Peſt. 1790. 8. noch ungleich ſtärker als Michael Orſzág, über den publiciſtiſchen Werth der ungr. Reichskrone ausgedrückt.

§. 110.

3) Der Krönungs-Eid.

Der König ſchwört am Tage ſeiner Krönung einen doppelten Eid. Den einen auf das Evangelienbuch in die Hände des Primas vor dem Hoch-Altar, und kurz vor ſeiner Krönung; den andern auf öffentlicher Gaſſe, auf einem dazu aufgeführten Ehrengerüſte, welches er zu dem Ende mit den

ersten Reichs-Baronen zu besteigen pflegt. Dieser steht in dem Gesetzbuche, und ist grösstentheils mit den Worten des Diploms abgefaßt; jener ist in dem römischen Rituale enthalten, — — — — — — — Karl von Anjou legte 1309. in die Hände des Erzbischofs von Gran, laut des darüber verfertigten Notariat-Instruments einen Eid in der Marienkirche zu Stuhlweissenburg ab, der in den meisten Stücken, mit dem gewöhnlichen zweyfachen Eide zwar übereinkommt, aber auch manches andere enthält, das für die Sitten der damaligen Zeit charakteristisch ist. a) Ganz nach dem römischen Rituale schwur König Albrecht I. und er scheint nicht durch einen zweyten Eid gebunden worden zu seyn. b) — — — — — — — — — — — —

a) Z. B. die Rechte der römischen Kirche, den Papst und seine Legaten zu schützen, keine Maitressen zu halten u. s. w. das ganze Jurament wurde ehe lateinisch vorgelesen, und weil nicht alle Umstehende es verstehen mochten, durch den Erzbischof in der ungrischen Sprache verbolmetscht. Die ganze Urkunde habe ich aus des Dom-Herrn Koller's *Historia Episcopatus Quinqueecclesiensis*, Tom. II. in den Anhang zu meiner *Introductio in artem diplomaticam.* Pest. 1790. 8. pag. 327. aufgenommen.

b) Die ganze Krönungs-Ceremonie steht umständlich, zugleich mit der Eidesformel, in *Pezii Codice diplomatico epistolari* P. III. p. 228.

§. 111.

Minderjährigkeit und Vormundschaft.

Ungern hat seit 800 Jahren mehr als einmal den traurigen Fall erlebt, daß die Krone auf das

Haupt eines Jünglings, wohl gar eines Kindes fiel, für dessen Kräfte die Schwere derselben noch unerträglich war; und doch ist die Zeit der Volljährigkeit, so wenig als in England vor dem Jahre 1751, durch ein Gesetz bestimmt. Nun ist in England der Kron-Erbe, wenn er volle 18 Jahre alt ist, regierungsfähig; in Dännemark (und so auch ehemals in Frankreich) hört der Kron-Erbe schon mit dem Ende seines 13ten Jahres auf, minorenn zu seyn. Wäre vom jedesmaligen Krönungsakt an, die Majorennität der Thronfolger in Ungern zu berechnen, so müßten in den neuern Zeiten Leopold der I. mit dem 15ten, und in den ältern Ludwig II. mit dem 3ten Jahre, Ladislaus der Nachgebohrne aber schon mit dem 4ten Monate seines Lebens mündig geworden seyn. Diese Wunderkraft hat aber noch kein Lobredner an dem ungrischen Reichs-Diademe wahrgenommen; daher denn auch durch ein noch jetzt bestehendes Gesetz, a) dem heranwachsenden vaterlosen Thronfolger, in der Person des Palatins ein Vormund gesetzt worden ist. Nach dem österreichischen Staatsrechte, b) ist das vollbrachte 16te Lebensjahr, der Zeitpunkt der eintretenden Vogtbarkeit eines Erzherzogs, dasselbe würde man wohl auch in Ungern gelten lassen, und an den Rechten und Pflichten der Vormundschaft, würden die nächsten Agnaten (haereditarii principes) der Königlichen Waise, nach alter Landessitte, wohl auch Antheil nehmen, besonders, wenn der Fall da wäre, daß ein Erzherzog Leopold zugleich Palatin, oder ein Erzherzog Joseph des Königs Statthalter seyn sollte.

a) Art. 2. 1485.
b) Schrötter a. a. O. S. 310.

III. Abschnitt.

Person und Würde des Königs.

§. 112.

Majestät, und Rang unter den europäischen Königen.

Die Person des Königs von Ungern ist heilig und unverletzbar, und ihm kommt die Majestät zu. Denn, daß der Papst in Rom, oder der deutsche Kaiser, über den König von Ungern und sein Reich, gewisse Hoheits-Rechte auszuüben hätten, ist eine Grille, die schon lange, zugleich mit dem Mittelalter, verschwunden ist. Vielmehr ist ein ungrischer König, wenn er gleich an die Gesetze überhaupt, a) insonderheit an die Staats-Grundverträge gebunden ist, doch eben so wie das Land das er regieret, unabhängig, und in der Rangordnung der europäischen Könige, gab er von jeher nur sehr wenigen von seinen königlichen Vettern, den, ihm vor den meisten zustehenden, Vorrang. c)

a) Er beschwört das mit den Worten: *Leges — — observabimus & observare faciemus.* Vergl. *Schnaubert de principe legibus suis obligato.* Iena 1794. 4. 72 S.

b) S. *Benczur Hungaria semper libera suique Juris, nunquam vel principi vel genti alicui exteræ obnoxia.* Vindobonæ 1764. 4. Wirklich hat auch kein König von Ungern dem Papste je auf das Pferd geholfen, und mit keinem deutschen Kaiser, hat jemals einer den Römer-Zug mitgemacht. Der heil. Stuhl hätte freylich ein-

mal gern den ungrischen König zu seinem Lehns-Mann gehabt; aber weder die Kaiser des deutschen Reichs, noch die Könige von England, Spanien, Polen und Schweden, haben je mit so vielem Muth und Glück ihre Unabhängigkeit von demselben vertheidiget, als der von den Stopplern des Mittel-Alters so gemißhandelte **Ladislaus** mit dem Beynamen der **Cumaner**, oder als Joseph II. des 15. Jahrhunderts, genannt — **Matthias Korvinus.**

c) Bekanntlich gab es unter den europäischen gekrönten Häuptern und ihren Gesandten, besonders seit dem XV. Jahrhundert bis auf die neuesten Zeiten, über den Rang, in welchen jedes von ihnen und ihren Bevollmächtigten, bey Kongressen, Tractaten, Unterschriften, feyerlichen Einzügen u. s. w. zu stehen komme, viele und große Streitigkeiten. —— Im Mittelalter gab das größere Alter einer Krone, die frühere Einführung des Christenthums, die Menge der Titel, und die Größe der Verdienste um die Kirche und den Papst, in zweifelhaften Fällen, gewöhnlich den Ausschlag. Nach dieser Klassen-Reihe, nahm der König von Ungern von Alters her, nach den 2 christlichen Kaisern und den Königen von Frankreich, England und Spanien, den nächsten Platz ein. S. *Schœdelii* disquisitio de R. H. edit. Behamb. pag. 200. vergl. v. Real's Staatskunst V. Theil. S. 972. Heute beruht die ganze Rang-Ordnung unter den Königen, auf Verträgen oder Observanz, und einige Höfe haben sich deswegen noch gar nicht vergleichen können. — Der Vorrang Ungern's vor Böhmen ist entschieden; in der Titulatur der heutigen Regenten, wird jenes überall diesem vorgesetzt. — Noch in den ältern Zeiten stritten der ungrische Gesandte mit dem polnischen gleich heftig an der Pforte zu Konstantinopel um den Vorzug; der Großherr gestand diesen dem König von Ungern zu. Auf der Synode zu Trident blieb der Rang-Streit der Gesandten der Könige von Ungern und von Portugall unentschieden. *Sarpi Histoire du Concile*

de Trente. T. II. p. 163. — In neuern Zeiten gerieth der Königlich Ungriſche Geſandte Fürſt von Kaunitz auf dem Friedens-Kongreſſe zu Aachen 1748. wegen der dem Königlich Sardiniſchen Geſandten nur für das einzigemal zugeſtandenen Abwechſelung, mit demſelben Geſandten, in ein, in jeder Rückſicht unerwartetes Mißverſtändniß. S. *Real* S. 991. und G. Fr. *Martens primæ lineæ iuris gentium Europ. practici.* S. 201.

§. 113.

Titel.

Die Titel, welche die europäiſchen Könige ſich wechſelsweiſe geben und empfangen, nebſt den verſchiedenen Auf- und Unterſchriften, nach Verſchiedenheit der Acten, welche ſie untereinander wechſeln, machen ein Hauptkapitel in der Hof-Rhetorik (Styl des Cours) aus. a) Der König von Ungern führt unter ſeinen Titeln, nach Gewohnheit der meiſten europäiſchen Fürſten, die Titel nicht nur jener Provinzen, in deren wirklichem Beſitze er als König von Ungern ſich befindet, ſondern es kommen darunter auch die Namen derjenigen Länder vor, von welchen der Krone Ungern, nichts als der Anſpruch, oder wohl gar nur noch das Andenken des ehemaligen Beſitzes übrig geblieben iſt. b) *Nos Franciſcus* — heißt es im Inauguraldiplom König Franz I. ehe noch derſelbe Kaiſer war — *divina favente Clementia Hungariae* (Bohemiae) *Dalmatiae, Croatiae, Slavoniae, Gallitiae, Lodomeriae, Ramae, Serviae, Cumaniae,* et *Bulgariae Rex Apoſtolicus;* Archidux — — — *Magnus Princeps Tranſilvaniae.* c) — In Kanzley-Reſcripten, welche

welche während der Dauer eines Landtags, im Namen des Königs, aber ohne deſſen Unterſchrift, häufig an die verſammelten Stände gerichtet werden, iſt die Eingangsformel folgende: *Sacrae Regiae et Apoſtolicae*, (und wenn der König auch ſchon zugleich Kaiſer iſt: *Sacrae Caeſareae et Regio-Apoſtolicae*) *Majeſtatis Domini Domini Clementiſſimi nomine, Sereniſſimo Archiduci* (weil 1792. ein Erzherzog Palatin war) *Reverendiſsimis, Reverendis, Honorabilibus, Spectabilibus ac Magnificis, Magnificis item, Egregiis et Nobilibus, nec non Prudentibus ac Circumſpectis, Inclyti Regni Hungariae et Partium eidem annexarum Dominis Statibus et Ordinibus, qui vel in perſona, vel etiam ablegationis munere fungentes, nomine Principalium ſuorum, pro praeſenti generali Diaeta Regni, per Altefatam Suam Majeſtatem Regiam clementiſſime indicta, congregati ſunt, benigniſſime intimandum:* Altefatam Suam Majeſtatem Sacratiſſimam — — die Schlußformel aber: *In reliquo Summefata Sua Majeſtas Regio Apoſtolica iisdem SS. & OO. Regni, gratia Sua Regia clementiſſime ac iugiter propenſa manet.* — Die Stände reden in ihren Vorſtellungen (repraeſentationes) den König an: *Sacratiſsima Regia et Apoſtolica Majeſtas, Domine Domine Clementiſsime!* und gebrauchen die Schlußformel: *In reliquo Benignitati et Clementiae Regiae nos devoventes, homagiali cum Submiſsione manemus Majeſtatis Veſtrae Sacratiſsimae Humillimi Capellani et Servi, perpetuoque fideles Subditi, Status et Ordines Regni Hun-*

gariae et partium adnexarum diaetaliter congregati. — Den religieusen Beynamen apostolische Majestät und apostolischer König, empfangen die Könige von Ungern, nicht nur von auswärtigen Königen und Unterthanen, sondern sie legen sich in ihren Titeln denselben auch selbst bey, und nehmen ihn auch von ihren Unterthanen an. (Den König von Frankreich hieß der Franzos in seiner Anrede nie den Allerchristlichsten.) Wenn aber gleich der großmüthige Papst Clemens XIII. in dem Breve d. 19 August 1758. d) durch welches er der frommen Königin M. Theresia den apostolischen Titel beylegte, oder vielmehr nur auf katholische Art bestättigte, die Veranlassung dazu, nur von der christlichen Gewohnheit der ungrischen Könige, sich bey gewissen Feyerlichkeiten von einem Bischofe ein Kreuz vortragen zu lassen, und von der Religiosität des heil. Stephans, Theresiens selbst, und des ganzen ungrischen Volks genommen haben will: so weiß es doch auch jeder Publicist in Ungern, daß (nach der Meinung der katholischen Kirche zum Theil auch Kraft des vom ersten Könige selbst verwalteten Apostolat's) zugleich gewisse Rechte dem apostolischen Könige eigen sind, dergleichen nicht einmal die so berühmte Sicilianische Monarchie in sich faßt, und an welche, die auf ihre Vorrechte eifersüchtige Kaiserin Königin, in ihrem Hofdekret den 30 Sept. 1758. durch welches sie den Gebrauch des Titels apostolisch den ungrischen Landesstellen, und durch diese allen Einwohnern des Reichs anbefahl, sehr schicklich erinnerte.

a) S. *Martens* l. c. S. 127. und folg. und J. S. *Sneedorff Essai d'un Traité de stile des Cours*

à Göttingue 1751. 8. davon durch den ſel. Prof. *Colom* 1776. eine neue Ausgabe erſchienen iſt.

b) K. F. von *Palm* Abhandlung von den Titeln und Wappen, welche M. Thereſia als apoſtoliſche Königin von Hungarn führet. Wien 1774. 8.

c) S. Art. II. Decr. 1792. Vergl. Art. 18. 1741.

d) Es ſteht daſſelbe in A. F. *Kollarii Hiſtoria diplomatica iuris Patronatus Apoſtolicor. Hung. Regum.* Vindob. 1762. S. 65.

§. 114.

Reichs-Kleinodien.

Ungern hat, gleichwie das deutſche Reich und andere europäiſche Königreiche, ſeine Reichs-Inſignien oder Kleinodien, welche, als ſinnliche Zeichen, auf die Majeſtät oder höchſte Gewalt und ihre einzelne Rechte im Staate hindeuten, und welche noch dazu von ihrer urſprünglich typiſchen Kraft und Werth, auch in unſerm ſpeculativen, Typen und Symbolen eben nicht holdem Zeitalter, in Ungern weniger als in irgend einem andern chriſtlichen Reiche, verloren haben. Beſonders gilt dieſes von der ungriſchen Reichs-Krone. Noch iſt kein Gegenſtand der ungriſchen Geſchichte und des ungriſchen Staatsrechts, mit ſo vieler Sorgfalt, und in ſo zahlreichen Schriften beſchrieben und erläutert worden, als dieſes Palladium des Reichs, beſonders ſeit der Zeit als der berühmte ungriſche Refugié Gottfried Schwarz, daſſelbe für ein griechiſches Fabrikat, und für das Geſchenk, nicht eines römiſchen Papſtes, ſondern eines Byzantiner Sebaſten ausgab. a) Anfangs fand man in Ungern, an dieſer ſchismatiſchen Behauptung gar nichts wahres; nachdem aber dieſes Heiligthum in

den Jahren 1790 und 92. auch von profanen Augen mehrmalen genau besehen, und in genauern Zeichnungs und Abdrücken als bis dahin geschehen war, vor dem Richterstuhl der Kritik ist gebracht worden, fand sich die Wahrheit in der Mitte; auch hat schon neulich, einer der schärfsten ungrischen Kritiker, und determinirtesten Gegner des Rintler Superintendenten, sehr billige Vorschläge zu einem Vergleiche gemacht. Das Stirnband, oder die untere Hälfte des halbkugelförmigen Diadems, soll, und zwar im achten Zehend des XI. Jahrhundert's, dem König Geysa I. vom Kaiser Dukas (welche beyde auf der Krone mit Unterschrift ihres Namens abgebildet sind) aus Byzanz geschickt worden seyn; die obere Hälfte aber, oder die zwey quer übereinander darauf gelegten Bogen, sollen Bruchstücke seyn jener Krone, welche, nach der alten gewöhnlichen Meinung, Papst Sylvester im J. 1000. dem h. Stephan verehret haben soll. — Kunst und Arbeit, Sprache, Schrift, und Bilder sind auffallend auf beyden Theilen unterschieden, und es dürfte lange ansteh'n, bis diese Hypothese, durch irgend eine bessere verdrängt werden wird. Als die bedrängte Wittwe des Kaisers und Königs Albrecht, dieses Kleinod, an den kargen Kaiser Friedrich III. verpfändete, bezeugte dieser urkundlich, daß er „dritthalbtausent „never ungrischer Guldein habe geliehen, dafür „Sie uns (Elisabeth dem K. Fridrich) in unser „Gewalt geben und geantwurtt hat ain guldeine „Coron mit drein und funfczig Saphyrn, funf„zig Palayfen, ainem Smaragd (der 2te kam 1608 dazu) und mit dreihundert und acht und „dreissig Perlein; und wigt dieselb Coron mit

„ſampt demſelben edeln Geſtain, perlein und dem „ſeydein Hewblein das darinn iſt, Newn Markh „und ſechs lot" b). — In eine Schattul eingepackt, in einem eiſernen Kaſten verſchloßen, und mit des Königs und der erſten Kronbeamten Siegeln befeſtiget, wird dieſelbe im Schloſſe zu Ofen Tag und Nacht bewacht, und nur drey Tage vor, und eben ſo lange nach der Krönung, zur Schau, dem herbeyſtrömenden Volke, ausgeſtellt.

a) Haupt-Bücher, geſchrieben über den Urſprung und die Schikſale der ungriſchen Krone ſind: Petr. de *Rewa Commentarius de Sacræ Coronæ* R. *H. virtute, victoria, fortuna*, gedruckt zuerſt in Augsburg 1613. zuletzt in *Schwandtneri* SS. T. II. p. 435—485. Der Verfaſſer war ſelbſt Kron-Hüter, aber in der Kritik weder Gudenus noch Senkenberg. — *Gabr. de juxta Hornad* (Gottfr. Schwarz) *Initia Religionis Chriſtianæ inter Hungaros eccleſiæ orientali adſerta.* Francof. & Lipſ. 1740. 4. Iſt nur 78. S. groß, aber mit kritiſchem Scharfſinn und vielem Fleiſſe abgefaßt. Sein Haupt-Gegner war der Bollandiſt *Stilting* in *Vita S. Stephani* in *AA. SS.* ad 2. Sept. — Alex. *Horányi Commentarius de S. Corona Hungariæ* 1790. 8. 378. S. Der Verfaſſer hat die Krone auch ſelbſt geſehen, und iſt in der Haupt-Sache der ſchwarziſchen Hypotheſe zugethan; er hätte ſich um ſehr vieles kürzer faſſen können, und muß, auf das gelindeſte zu urtheilen, als er S. 353 über den verſtorbenen Kaiſer Joſeph II. Gericht hielt, ſeiner ſelbſt wohl nicht ganz mächtig geweſen ſeyn. Herr *Katona* hat ihm eine *Diſſertatio Critica in Commentarium Al. Horanyi.* Budæ 1790. 8. entgegengeſetzt. — Das neueſte und vollſtändigſte Buch von dieſem Lieblings-Thema der ungriſchen Schriftſteller iſt des Hrn. Sam. *Décsy a' Magyar Sz. Koronának és ahoz tartozó Tárgyaknak hiſtoridja.* Bétsben (Wien) 1792. 8. 589. S. Das Buch iſt mit einem ziem-

lichen Aufwand von Gelehrſamkeit, auch nicht geringer Freymüthigkeit abgefaßt. Die Krone und die übrigen Reichs-Kleinodien, nebſt den verſchiedenen Theilen des Krönungs-Akts, und die verſchiedene Uniform der nach Joſephs Tod errichteten Komitats-Banderien, kommen darin in Kupfer geſtochen und illuminirt vor. Der Hr. Verfaſſer holt die Krone aus Konſtantinopel, in einem von den ſiebenziger Jahren des XIten Jahrhunderts. In einem ſehr populären ungriſchen Tone hat daſſelbe auf 85 Oktav-Seiten beurtheilt, der Kolotſcher Dom-Herr und Bibliothekär Hr. Steph. *Katona* in ſeiner a' Magyar Sz. Koronáról Doct. Décsy Samueltöl irtt hiſtoriának meg-rostálása. Budán 1793. Der Hr. Verfaſſer iſt es, der gedachte billige Friedens-Vorſchläge gemacht hat.

b) Dieſes merkwürdige Recepiſſe ſteht in *Kollarii Analectis omnis ævi Vindobonenſibus.* Vol. II. S. 843 und iſt vom 3. Auguſt 1440. — Matthias I. bezahlte den Pfand-Schilling nebſt dem Koſtgelde für den jungen Ladislaus, an eben denſelben K. Friedrich den Geizigen, mit 60000 Dukaten. — Noch merke ich hier an, daß die deutſche Reichs-Krone 16 Mark (8 Pfund) wiegt, und daß die Königlich-Preußiſche nach ihrem innern Werthe auf anderthalb Millionen Thaler geſchätzt wird.

§. 115.

Fortſetzung.

Die übrigen Reichskleinodien, ſind, wenigſtens größtentheils, ſpäter hinzugekommen, als man nämlich mit der alten ungekünſtelten Art, dem beeidigten König die Krone auf das Haupt zu ſetzen, nicht mehr zufrieden war, und an der Verbindung des Weſentlichen mit einer Menge von Symbolen und Ceremonien mehr Geſchmack fand. Man mochte es aus der Erzählung ungriſcher Ritter, die von einem deutſchen Turnier, oder von

der Krönungsfeyer eines deutſchen Kaiſers nach Hauſe kamen, gehört haben, daß bey der Kaiſer Krönung, außer der Krone Karls des Großen, noch ein Reichs-Apfel, ein Reichs-Scepter, das Schwert Karls des Großen, ein Mantel, und Strümpfe und Schuhe im Gebrauche wären; ſehr leicht ließ ſich das nun auch in Ungern nachmachen, und vielleicht vergiengen kaum 100 Jahre, als man das meiſte ſchon für eine Reliquie vom König Stephan anſah. Am goldenen Apfel iſt das Wappen der Könige aus dem franzöſiſchen Hauſe Anjou deutlich ausgedrückt; auch das vorgebliche Schwert des h. Stephans wird nicht älter ſeyn. Der Reichs-Scepter hat die Form einer Herkules-Keule, oben mit einem Knopf aus Glas, ſtark mit Gold eingefaßt. Der Mantel iſt ein förmliches ſeidenes Meßgewand mit Gold ausgeſtickt, 4 ¼ Wiener Fuß lang, und 8 ½ Pfund ſchwer. Es kommen darauf Propheten, Apoſtel und Martyrer vor, und wenn die Inſchrift ächt iſt, hat die erſte ungriſche Königinn der Kirche zu unſerer lieben Frau in Stuhlweiſſenburg, damit ein Geſchenk gemacht. Von den Strümpfen und Schuhen endlich, ſo wie von allen ungriſchen Reichs-Inſignien überhaupt, und ihrer moraliſchen Bedeutung kann man *Revai* und *Decsy* a.a.O. und M. Schmeizel in Schwandtner's *SS. T. II.* nachleſen.

§. 116.

Wappen.

Das Wappen des Königsreichs Ungern iſt ein in die Länge getheilter Schild, zur Rechten von

Silber und roth achtmal quer getheilt; zur Linken im rothen Felde ein silbernes Patriarchenkreuz, welches aus einer goldenen auf einem dreyfachen grünen Hügel liegenden Krone hervorgeht. — Gestreifft kommt der Schild so viel man weiß zuerst auf den Siegeln des Königs Emrich vor. Die gemeine Meinung meiner Landesleute ist, und König Wladislaus II. hat sie darin urkundlich bestärkt, daß die vier silbernen Streiffen, die vier Hauptflüsse Ungern's (die Donau, Sau, Drau, und die Theiß) andeuten. Vielleicht hat König Emrich damit auf jene vier Provinzen, welche er in seinem Titel führte, hingezielt. Etwas später kommt das doppelte oder Patriarchen Kreuz vor. Höchstwahrscheinlich ist es ein Angedenken des Kreuzzugs nach Palästina, den Andreas II. unglücklicher Weise mitgemacht hat. Noch ist's nicht ausgemacht, zu welcher Zeit dasselbe auf den dreyfachen Hügel gesetzt worden sey, aber das weiß man, daß der Kranz, welcher den Stamm umgiebt, vor Ferdinand I. im ungrischen Reichs-Wappen nicht zu sehen ist. a)

In Dalmatiens Wappen kommen drey goldene gekrönte Leopardenköpfe im blauen Felde vor. Das Kroatische ist von Silber und roth geschacht; vom König Wladislaus II. hat Slavonien sein jetziges Wappen, dessen Schild zwey wagerecht laufende Flüsse in drey Felder theilen: das oberste, in welchem ein Stern glänzt, und das unterste ist blau, das mittlere aber roth, mit einem laufenden Marder. Das Wappen von Rama (Bosnien) hat einen aus der Mitte des linken Seitenrandes hervorgehenden rothen Arm mit einem silbernen Säbel in der Hand, im goldenen

Felde; in Serviens Schilde iſt in einem rothen Felde der Kopf eines Wildſchweins, in deſſen Rachen ein Pfeil haftet; das gallizische Wappen hat drey goldene Kronen im rothen Felde; das Lodomeriſche einen blauen Schild mit 2 weiß und roth gewürfelten Querbalken. Rumäniens Wappen ſtellt im blauen Felde, einen gekrönten Löwen, mit einem Stern in dem linken Oberwinkel, und einem linksgekehrten Mond im rechten Unterwinkel des Schildes vor. Das Bulgariſche ſoll 3 übereinander fortlaufende weiße Windſpiele im rothen Felde haben; das Siebenbürgiſche endlich iſt durch einen ſchmalen rothen Querbalken quergetheilt, und ſtellt oben im blauen Felde einen ſchwarzen wachſenden Adler, mit einer Sonne, und rechtsgekehrtem Mond in den Oberwinkeln: unten aber im goldenen Felde 7 rothe Thürme oder Burgen als 4, 3 vor. a)

Nach den Vorſchriften der Heraldik ſind noch lange nicht alle hier genannte Länder-Wappen unterſucht. — Bey einigen iſt das Feld, bey andern die Figur, ungewiß; und iſt man endlich mit dem Blaſoniren fertig, ſo iſt doch die Geſchichte bey den meiſten, bey einem und dem andern ſogar der Sinn der Hieroglyphe, noch nicht ausgemacht. Auf den goldenen Bull'n, und großen und kleinen Wachsſiegeln der jetzigen Beherrſcher Ungern's, erſcheinen dieſe Wappen gewöhnlich in Verbindung mit den zahlreichen Wappen anderer Länder; b) welche dem Hauſe Oeſterreich unterthan ſind; aber nur ſehr ſelten haben daſelbſt diejenigen Wappen Platz, welche bloße Prätenſions-Wappen ſind, oder ſonſt nur noch zum Angedeu-

ken beybehalten werden. Die ungrische Reichs-Farbe, wie gewöhnlich, aus dem Reichswappen entlehnt, ist roth und Silber, und manchmal wegen des dreyfachen Hügels auch mit grün gemischt. Die Kaiserfarbe schwarz und gelb, ist in Ungern eben so gut, wie in Wien bekannt.

a) Von den bisher genannten Wappen. S. Fr. v. Palm Abhandlung von den Titeln und Wappen, welche M. Theresia als Königin von Ungern führet. Wien 1774. 8. vergl. desselben *Specimen Heraldicæ Regni Hungariæ.* Vindobonæ 1766. 4.

b) Ein kritischer Aufsatz über den Verbindungs-Plan der österreichisch ungrischen Wappen (Commentatio heraldico critica de insignibus Austriaco-Vngaricis) steht in *Commentationibus Societatis Regiæ Scientiarum Göttingensis.* Vol. X. p. 200 — 223. den Hr. Hofr. Gatterer zur Feyer des Jahrfestes der Kön. Societät der WW. am 29. Nov. 1788. vorlas.

§. 117.

Residenz.

In den frühern Zeiten der ungrischen Monarchie, hatten die Könige von Ungern, eben so wenig als der deutsche Kaiser, und andere europäische Könige, ihre fixe Residenz. Den größten Theil ihrer Regierungszeit brachten sie vielmehr auf Reisen durch das Land zu, auf welchen sie die Klagen ihrer Unterthanen vor sich bringen ließen, und manchmal unter dem Schatten einer Eiche, wo ein bemoster Stein ihr Richterstuhl war, Recht und Gerechtigkeit übten. Nur wenn Hof- oder Landtag angesagt war, oder die Feyer eines grossen christlichen Festes bevorstand, zogen sie auf eine von den Burgen ihrer königl. Domänen, oder

ſtiegen in einer z. B. biſchöflichen Stadt ab. Zu Anfange des XIV. Jahrhunderts fieng **Wiſchegrad**, eine Burg auf einem Krongute gleiches Namens, an, der beſtändige Wohnort der Könige von franzöſiſchem Geblüte zu ſeyn, aber noch ehe das Jahrhundert ganz zu Ende war, wurde das bequemer gelegene Ofner Schloß zur Reſidenz gewählt, welches auch bis an den Tod des letzten Königs aus dem polniſch jagelloniſchen Hauſe, in dem Beſitze dieſer Ehre geblieben iſt. Bald darauf ſchlug ein kommandirender Baſcha von 3 Roßſchweifen in dem ſtolzen Pallaſte des Königs Mathias zu Ofen ſeine Wohnung auf, die Erzherzoge von Oeſterreich waren deutſche Kaiſer und ungriſche Könige zugleich, und ſo blieb dann das zu Wien und Deutſchland ſo nahe Preßburg, ſo oft Oeſterreichs Erzherzoge, Ungern, ihr ſchönſtes beſtes Land, beſuchten, auch nach dem keine Moſchee und kein türkiſcher Roßſchweif in Ofen und weit und breit herum mehr zu ſehen war, das gewöhnliche Königl. Landtags- und Abſteigquartier — Der deutſche Kaiſer muß in ſeiner Kapitulation ſeit Karl V. geloben, daß er ſeine Reſidenz im H. R. Reich deutſcher Nation halten wolle; in Ungern ſind nur wenige Reichstage gehalten worden, wo nicht die Stände dieſelbe Bitte — aber immer ohne glücklichen Erfolg — erneuert hätten. a) Sie wußten es nämlich wie unendlich viel das Land, durch die erwünſchte Gegenwart ſeiner Landes-Fürſten, an Kultur, Induſtrie und Geld gewinnen müßte. — Ein großes Glück für das auf ewig von den deutſchen öſterreichiſchen Staaten unzertrennliche Ungern iſt's noch, daß Wien ſo nahe den Gränzen Ungern's liegt, — — —

a) Wie unbeschreiblich groß die Freude der Landes-Stände auf dem letzten Landtage gewesen ist, als K. Franz versprach, daß er, so oft es die Sorge für seine übrigen Staaten erlauben würde, nach Ungern kommen, und sich hier auch länger aufhalten wolle, davon zeugt der 5. Art. 1792.

§. 118.

Hofstaat. Reichsbaronen.

Unstreitig sind die Erz-Aemter im deutschen Reiche, die wahren Originale der ungrischen **Reichs-Baronate**, welche nur noch allein von dem Hofstaate der alten ungrischen Könige übrig sind. So sind auch die ungrischen *Banus* nur dem Namen nach von den alten Markgrafen Deuschlands unterschieden, und **Landgrafen** und **Grafen** blieben den Ungern eben so wenig unbekannt, als ihren deutschen Nachbarn. Die Spuren sind sogar deutlich, daß sie zusammen in Ungern, eben so wie in Deutschland, nach Erblichkeit und Landeshoheit strebten, und es kostete eine Staatsrevolution, daß Ungern heute nicht eben dieselbe Verfassung hat, welche Deutschland so auffallend von allen uns bekannten Staaten des Erdbodens unterscheidet.

In Ungern ist kein einziges Reichs-Baronat erblich, alle vergiebt der König, nur der einzige Palatin wird aus 4 vom König dazu vorgeschlagenen Kanditaten, durch die Stände gewählt. — Einige von diesen Reichsbaronen, welche insgesammt, eben so wie die Erzbeamten in Deutschland, weltlichen Standes sind, nehmen Kraft ihres Reichsbaronats, zugleich Antheil an der öffentlichen Staatsverwaltung, (Kron- und Hofbeamte) andere verrichten zum Angedenken ihrer er-

ſten Beſtimmung, nur noch bey Krönungen gewiſſe Hofdienſte. (Hof-Beamte Aulae miniſteriales.) Zu jenen gehören der Pfalz-Graf, der Oberſte oder Erz-Hof- und Landrichter, der Ban von Croatien Dalmatien und Slavonien, und der Erz-Schatzmeiſter: Zu dieſen der Oberſte oder Erz-Schenk, (Pincernarum Reg. Magiſter) der Erz-Hof-Truchſeß, (Dapiferorum Reg. M.) der Erz-Hof-Marſchall, (Agaſonum Reg. M.) der Erz-Hof-Kämmerer, Cubiculariorum Reg. M.) der Erz-Hof-Thürhüter, (Janitorum Reg. M.) der Erz- oder Obriſt-Hofmeiſter, (Curiae Reg. M.) und der Kapitän der ungr. Leibgarde (Capitaneus turmae praetorianae) denen noch im ungriſchen Staats-Kalender die zwey Kronhüter beygefügt ſind, und wenigſtens in den ältern Urkunden, auch noch der Preßburger Burggraf (außer den in den langwierigen Türkenkriegen erloſchenen Kronbeamten) zugezählt worden iſt. Die Ordnung, in welcher die 4 Erz- Kron- und Hof-Beamten aufeinander folgen, iſt unveränderlich; die übrigen, welche ich unter dem allgemeinen Namen der Erz-Hofbeamten begriffen habe, folgen auf einander nach dem Amts-Alter oder der ſogenannten Anciennetät.

§. 119.

Der Palatin.

Die ungriſche Palatinatswürde ſcheint ſo alt, als das Königreich ſelbſt zu ſeyn. Wahrſcheinlich war der Palatin (*Palatinus*, Pfalz-Graf, Groß-Graf, ungriſch *Nándor Ispán* a) anfangs ein bloßer Hofbeamte, dem der König

nach Willkühr seinen Hofdienst gab, und wieder nach Gefallen wegnahm; aber sehr bald, nur nicht auf einmal, wurde demselben ein großer Antheil an der ungrischen Staatsverwaltung eingeräumt,

— — — — — — — — —

Ein Mährchen ist's, daß sie je über die Person eines ungrischen König's in dessen Eidespflicht sie beständig waren, und noch sind, Gericht hätten halten dürfen, welches wahrscheinlich aus der Nachbarschaft zu uns herüber kam, und wahrscheinlich daher auch bey Einigen Glauben fand, weil ein König von Ungern als Güterbesitzer, allerdings belangt werden kann, und dem Palatin, wo König und Stände sich nicht vergleichen können, das ehrenvolle Mittleramt gesetzmäßig zukommt; denn die Beschwerden der Stände dem König vorzutragen, auch wo es nöthig war, den Mittler, (also keinen Richter) zwischen Könige und Volk zu machen, war für die Palatine von jeher Amts-Pflicht, die sie aber, so viel es die Geschichte bezeugt, fast niemals zum Nachtheil des königlichen Ansehens mißbrauchten, wenngleich ein Mißbrauch, den die Könige, manchmal befürchteten, nicht unmöglich war. Heute sind die ungrischen Palatinats-Rechte, die groß und wichtig, auch schon deswegen seyn müßen, weil gesetzmäßig mehrere Aemter in seiner Person vereinbar sind, hauptsächlich folgende: 1) Der Palatin ist Vormund des minderjährigen Königs, und bis zu seiner Großjährigkeit Verwalter des Reichs; er ist Präsident des sämmtlichen Reichstags, insonderheit der Magnatentafel; er trägt bey der Krönung dem König die Krone vor, er ist Statthalter des abwesenden Königs, und führt daher den Vorsitz

im Statthaltereyrath; er iſt Obergeſpan der vereinigten Geſpanſchaften Peſt, Pilis und Solth, Oberaufſeher des Landesarchivs, und kann an die Krone verfallene Fiſkalgüter, bis auf 32 Bauerhöfe (Selsiones) doch nur an Adeliche vergeben. 2) Er iſt der Mittler wenn Mißverſtändniſſe zwiſchen dem König und den Ständen entſtehn; er hat bey der Septemviraltafel, dem oberſten ungriſchen Gerichtshofe, den Vorſitz, und bey der Königlichen Tafel ſeinen Vice-Palatin und Landrichter, (Protonotarius) welche er nach Willkühr ernennt; er iſt ſeit Bela IV. oberſter Richter der Kumaner und Jazyger, und die Gränzirrungen zwiſchen den Geſpanſchaften legt er bey. 3) Er iſt, nach dem noch bis jetzt nicht wiederufenen Landesgeſetze, der oberſte Landeskapitän; und endlich ſoll dieſe großmächtige Charge, nie über ein Jahr lang unbeſetzt ſeyn.

Unter Matthias I. bezog der Palatin 3000 Dukaten jährliche Einkünfte, welche die Kumaner ſeit K. Ludwig I. bis auf den heutigen Tag, demſelben, als ihrem oberſten Richter, jährlich zu zahlen verpflichtet ſind; außerdem erhielt er noch 4000 baare Gulden, und ein Salzquantum welches 2000 Gulden werth war, nebſt dem Ertrage einiger dalmatiſchen Inſeln, die jetzt nicht einmal dem Namen nach mehr bekannt ſind. — — „Die „Ausmeſſung ſeiner Einkünfte hängt von der Kö„niglichen Gnade ab.“

a) Der ungriſche Namen des **Pfalz-Grafen** iſt (eben ſo wie der eines *Wojewoden* oder *Wajda's* eines *Banus* u. ſ. w.) rein ſlaviſch, und bedeutet einen Hof-Intendenten. Anders etymologiſirt mit vielem Witze Jo. *Szarka* in ſeiner *Con-*

iectura de origine potestate & antiquitate nominis Nándor - Ispan. Sopronii, ohne Jahrszahl. 8.

§. 120.

In den ältern, noch mehr aber in den neuern Zeiten trat oft der Fall ein, daß es dem König gefiel, manchmal wohl auch nicht ohne alle Gegen-Vorstellung der Stände, dem Reiche einen **Statthalter** zu geben, und die Palatinswürde unbesetzt zu lassen. Wenn es nun aber gleich in der Willkühr des König's stand, die Vollmacht seines Statthalters, so weit es nach den Gesetzen seyn konnte, bald zu erweitern bald wieder einzuschränken: so geschah es doch gewöhnlich, daß auch nach Anleitung der unter uns bekannten Staatsurkunde K. Ferdinand's I. v. J. 1563 a) dem Lokumtenens ein eben nicht um vieles kleinerer Wirkungs-Kreis, als der eines Palatins von Ungern ist, angewiesen ward. — In älteren Zeiten waren es gewöhnlich Erzbischöfe und Bischöfe, durch welche der König dieses höchst wichtige Staatsamt verwalten ließ; in neuern Zeiten erinnern sich die Unger noch viel und gern an die Statthalterschaft Kaiser Franz I. und seines Schwiegersohns Albrecht Herzog's von Sachsen Teschen. — Möchte doch der Ungern's Geschichte und Verfassung so sehr liebende Erzherzog JOSEPH, der gegenwärtig mit dem lautesten und allgemeinen Beyfall Statthalter unsers großen Königs ist, *) noch sehr lange bey uns bleiben!

*) Bekanntlich sind Se. Königl. Hoheit auf dem Landtage zu Preßburg, den 12. Nov. 1796. einstimmig und dem Wunsche der sämmtlichen Nation gemäß zum Reichs-Palatin erwählt, und von Sr. Majestät dem König in dieser erhabenen Würde bestättiget worden. Vergl. Art. 1. 1796.

a) S.

a) S. *Divi Ferdinandi I. exemplum literarum collatæ Locumtenentiæ* im *Corpus Juris* als Anhang zu dem Reichs-Abſchied vom J. 1563.

§. 121.

Die übrigen Kron- und Hofbeamten.

Unmittelbar auf den Palatin, oder den Lokumtenens, folgt der Erz-Hof- und Land-Richter (Judex Curiae Regiae) deſſen Anſehen und Wirkungskreis in politiſchen ſowohl als rechtlichen Sachen groß iſt, auch dann, wenn das Pfalz-Grafen-Amt beſetzt iſt, noch größer aber, wenn bey entſtandener Palatinal Vakanz, der Judex Curiae größtentheils an die Stelle des Palatins tritt. Bey Krönungen trägt er dem König den Reichs-Scepter vor. Sein Gehalt beſteht gegenwärtig ungefähr in 14000 Gulden. — Der dritte unter den Ungriſchen Reichsbaronen iſt der Banus von Kroatien. Seiner Hand iſt bey jeder Krönungs-Feyer, der Goldene Reichsapfel anvertrau't. Er hatte in den ältern Zeiten, mit den alten deutſchen Markgrafen die größte Aehnlichkeit. Seine Pflicht war's die Gränzen zu beſchützen, im Kriege ſeine Gränzmiliz anzuführen, und in Friedenszeiten Recht zu ſprechen. Nach der Zeit gerieth dieſes wichtige Amt, zugleich mit den Gränz-Provinzen Dalmatien Croatien und Slavonien, welchen er vorſtand, in Verfall; und wenngleich auf den Landtagen dieſes und des vorigen Jahrhundert's, der Ban von Croatien mit nicht geringen bürgerlichen ſowohl als militäriſchen Vorrechten ausgeſtattet wieder hergeſtellet wurde: ſo iſt doch ſein Wirkungskreis, theils durch den Verluſt, den die ungriſche Krone in jenen Gegenden

wider die Türken und Venetianer erlitten hat, theils durch die eingeführte militärische Gränz-Verfassung, enger, als er vor den Zeiten Ferdinand's I. gewesen ist.

Auch der **Reichs-Erz-Schatzmeister**, (*Tavernicus, Tavernicorum R. Magister*) wirkt, seit dem von Ferdinand I. besondere **Kammer-Präsidenten**, welche das ökonomische, oder die Einkünfte von den königlichen Domainen und Regalien besorgen, bestellt worden sind, bey weiten nicht mehr so sehr auf das Ganze, als er in vorigen Zeiten gewirkt haben muß. a) Als Erz-Schatzmeister hat er jetzt Sitz und Stimme bey der Sieben-Männer-Tafel, und an seinen Stuhl (Sedes Tavernicalis) wird von jenen KK. FF. Städten, welche unter seiner Gerichtsbarkeit stehen, appellirt.

Es mag genug seyn die übrigen Reichsbaronen schon genannt zu haben. Ihre Aemter sind heut zu Tage größtentheils nur Ehrenämter. In den Schlüssen der Reichsabschiede, und in feyerlichen Urkunden, z. B. Adelsbriefen, werden sie jedesmal namentlich angeführt, und auf dem Landtag sitzen sie vor den übrigen Magnaten. Bey Krönungen trägt der Erz-Mundschenk den Säbel des h. Stephans dem neuen König vor, der Erz-Hof-Marschall aber (dem sonst noch auf den Reichstagen, die Sorge für gute Quartiere und gute Polizey überhaupt obliegt,) pflegt mit einem andern gezuckten Schwerte dem König bey jeder feyerlichen Erscheinung, an der Seite zu seyn. Der Erz-Hof-Thürhüter sorgt für die gute Ordnung in den Versammlungen der Stände, und sammelt wo es nöthig ist, die einzelnen Stimmen ein. Der Erz-Hof-

Kämmerer und der Erz (Obriſt) Hofmeiſter, pflegen bey der Salbung des neuen Königs, beym Anlegen des St. Stephans Mantels geſchäftig zu ſeyn. Die übrigen Hofdienſte der Erz-Beamten beym königlichen Krönungsmahl, ſind dieſelben, welche die deutſchen Churfürſten zu Frankfurt nach der Krönung an der kaiſerlichen Tafel zu verrichten haben, und laſſen ſich aus dem Namen jedes Erzamtes leicht errathen. — Die Geſchichte der erloſchenen Reichsbaronate z. B. des Waiwoda's von Siebenbürgen, des Banus von Servien u. ſ. w. gehört nicht hieher.

a) Com. Ant. Moſis *Cziraky Ordo Hiſtoriæ iuris civilis Hungarici.* Peſtini 1794. 8. S. 335.

*) Ueber die ungriſchen Reichs-Baronen, ihre Geſchichte und Amts-Verrichtungen ſchrieb Andreas Bel eine Abhandlung: *Commentatio de Archi-officiis Regni Hungariæ.* Lipſiæ 1749. 4. 54. S. die, wenn ſie gleich nicht ohne Fehler, doch ziemlich gut gerathen iſt. Wenn es wahr iſt, was neulich ein ungriſcher Schriftſteller (Hr. Klein) erzählt hat, ſo gehört dieſe Arbeit dem bekannten Gottfried Schwarz zu.

§. 122.

Ungriſche Hofgarde und St. Stephans-Orden.

Zum Hofſtaate des Königs von Ungern, wenn gleich derſelbe ſeit 300 Jahren nur ſelten, und immer nur auf eine kurze Zeit, ſein Hoflager in Ungern aufſchlägt, muß noch die ungriſche adeliche Hofgarde, und der St. Stephans-Orden gezählt werden. — Kaum war der Königliche Entſchluß, jene, als ein Denkmal erprobter ungriſcher

Treue — in dem zu der Zeit fortdauerden sieben-jährigen Kriege — aufzurichten, durch ein Hofdekret vom 11. Sept. 1760. den ungrischen Ständen kund gemacht, als sich diese sogleich bereitwillig erklärten, die Unterhaltungskosten des angetragenen Ehrenkorps bis zum nächsten Landtag herzugeben. Croatien steuerte jährlich 4000 Gulden bey. Vier Jahre darauf wurden auf dem Landtag zu Preßburg jährliche 100000 Gulden zur Unterhaltung desselben, von den Ständen, wenngleich nach ziemlich langen Debatten, festgesetzt. Diese Summe, welche an die ungrische Hofkanzley entrichtet wird, wird von den Kontribuenten zugleich mit der gewöhnlichen Kontribution erhoben; dagegen wurde dem steuerfreyen Adel das Recht zu kandidiren gelassen, und demselben, die ehrenvolle Sorge für die persönliche Sicherheit des Königs und seiner Familie, ausschließlich anvertraut. — Der Kapitain dieses 120 Köpfe starken berittenen und schönen adelichen Korps, ist nach einem Landesgesetze vom Jahre 1764 immer zugleich Reichs-Baron. Von den Gardisten hat jeder Lieutenants Rang. Dem manchmal zu wirthschaftlichen Kaiser Joseph, gefiel es, anfangs die Zahl derselben um die Hälfte zu verringern, und den jährlichen Ueberschuß des Unterhaltungsfondes zur Verbesserung der ungrischen Pferdezucht anzuwenden; aber beym Ausbruche des letzten Türkenkrieg's, als er auch die noch übrige Hälfte bey den Feld-Regimentern wider die Türken fechten ließ, schien es, als ob die Auflösungszeit der ganzen ungrischen Garde nahe sey. Leopold machte sie wieder vollzählig, und Wien und Ungern nahmen an ihrer gänzlichen Wiederherstellung den lebhaftesten Antheil. Frem-

de Kultur, und fremde Sprachkunde, verdanket Ungern eines Theils dieſem Ritterkorps.

Auch von dem **St. Stephans Ritter-Orden** iſt M. Thereſia erſte Stifterin. Denn ſollte er gleich der Stiftungs-Urkunde vom 6. May 1764. zu Folge, ſchon vom heiligen Stephan angelegt, von M. Thereſia bloß erneuert worden ſeyn, ſo iſt's doch gewiß, daß im XI. Jahrhundert noch an keinem einzigen europäiſchen Hofe, ein förmlicher Ritter-Orden, wie ſie hernach ſpäter aufkamen, anzutreffen war. Die groſsmüthige Frau wollte mit dieſem Civil-Ritterorden, Männer ohne Unterſchied der Nation belohnen, welche ihrer Geburt nach von vornehmen Adel, (ein Groſskreuz muß die Ahnenprobe durch 4 Grade machen) im Civildienſte ſich um ihr Erzhaus verdient gemacht hatten. Er wurde anfangs auf 100 Ritter, (die Geiſtlichen nicht mitgerechnet) 20 **Groß-Kreuze**, 30 **Kommandeure**, und 50 **Klein-Kreuze**, angelegt. a) Der ungriſche Reichs-Kanzler iſt zugleich **Ordens-Kanzler**, und das **Groſsmeiſterthum** ſoll auf ewig mit der Krone Ungern's verbunden ſeyn. b) Gegenwärtig iſt dieſer Ritter-Orden der einzige, deſſen Groſsmeiſter Kaiſer Franz als König von Ungern iſt. —— Sonſt aber kommen Unger überhaupt, auch unter den Mitgliedern der andern, ſowohl Civil als Militär Orden des Erzhauſes vor. — **Der Drachenorden**, welcher unter Sigismund's Zeiten in Ungern aufkam, gehört nun unter die ungriſchen Antiquitäten; die **goldenen Ritter** aber (equites aurati) oder vom **goldenen Sporn**, welche am Krönungstage vom König mit dem St. Stephans Schwerte geſchlagen werden, und deren K. Franz

in einer Viertelstunde 49 schuf, machen so wie die K. K. Truchsesse (aulae Regiae Familiares) keine Association, keinen Orden aus. — Vergl. Seelmann *Károly minden Vitéz Rendeknek Tüköre.* Kolosváratt 1793. 8.

a) Der Staats-Kalender v. 1795. zählt 34 Groß-Kreuze, 18 Kommandeure, und 48 Ritter mit dem kleinen Kreuze.

b) S. *Constitutiones insignis Ordinis Equitum S. Stephani.* Viennæ 1764. Fol. wo die Kleidung, Rang, und die übrigen Vorrechte und Obliegenheiten dieser Ordens-Ritter umständlich beschrieben sind. Baare Einkünfte sind damit eben so wenig verbunden, als mit dem Orden vom blauen Hosen-Bande in England.

c) *Aulæ Regiæ Familiares* sind im Staats-Kalender 1795. an der Zahl 37. angeführt. Der König pflegt mit diesem Rang und Ehren-Titel Vice-Gespane und andere wohlverdiente Edelleute auszuzeichnen.

§. 123.

Die Königinn.

Eine ungrische Königinn regiert entweder das Reich, Kraft der pragmatischen Sanction, oder sie ist nur die Gemahlinn des Königs der auf dem Throne sitzt. Im ersten Falle führt sie bey den ungrischen Publicisten, nicht nur manchmal den männlichen Namen und Titel eines Königs, sondern sie hat mit einem König alles gemein, bis auf die Salbung, welche von dem Primas des Reichs, des Wohlstandes wegen, bey ihr an einem andern Orte als bey den Königen angebracht wird; im zweyten Falle kommt ihr nur als Gemahlinn des regierenden Königs, der Königstitel, Rang und Würden zu. Ihren

Einfluß in die Regierungs-Geſchäfte des Reichs, ſowohl bey Lebzeiten des Königs, als nach dem Tode deſſelben, im Falle der Minderjährigkeit des nächſten Thronfolgers, laſſen die Geſetze unbeſtimmt; wenn es gleich nicht an Beyſpielen fehlt, daß Königinnen mitregierten, Privilegien ertheilten, Staatsverträge eingiengen, die Vormundſchaft führten, u. ſ. w. a) In ältern Zeiten hatten ſie ihren eigenen Hofſtaat, den ſie aus den Einkünften gewiſſer Domainen und Regalien unterhielten, welche ihnen gleich im Ehekontrakte wurden zugeſagt, und Werbötz zählt den Truchſeß, den Mundſchenk, den Schatzmeiſter, den Thürhüter und den Stallmeiſter der Königinn, mit unter die wirklichen Reichsbaronen. Ihr gewöhnlicher Kanzler war der Biſchof von Weßprim, ſo wie der Biſchof von Fulda, Erzkanzler der jedesmaligen Gemahlinn des deutſchen Kaiſers iſt. Das Recht die Königinn zu krönen, machte jenem der Erzbiſchof von Gran in neuern Zeiten ſtreitig. b) Der jetzigen Königinn Majeſtät, ſetzte der Primas die h. Reichs-Krone — nach einem alten aber nicht urſprünglichen c) Landesgebrauche — bloß auf die rechte Achſel, der Weßprimer Biſchof aber ſetzte noch auſſerdem eine koſtbare Hauskrone auf ihr Haupt auf. Das Geſchenk (honorarium) welches ſeit Matthias II. die Stände bey der Gelegenheit ihren Königinnen zu machen gewohnt ſind, beſtand das letztemal in 25000 baaren Species-Dukaten, jenes, welches man dem Könige machte, war noch einmal ſo groß.

a) S. (G. Prail) *Commentatio hiſtorica de veteri Reginas H. coronandi more, & quid inde iuris conſequutæ videntur.* 1792. 8.

b) Um die Zeit des Reichstags 1792. kam für den

Erzbischof von Gran heraus: *Disquisitio de iure coronandarum Reginarum Hungariæ.* Poloníi 1792. 4. Dawider oder für den Wetzprimer Bischof sind geschrieben: *Reflexiones ad Disquisitionem* u. s. w. Pestini 1792. 8.

c) *Prai* in der angeführten *Commentatio.* S. 8-9.

§. 124.

Die Söhne der Könige Ungern's aus den ersten Zeiten hießen Herzoge (Duces), und ihre Königlichen Väter wiesen ihnen einen guten Theil des Landes zur Apanage an. Zweymal trat im XIII. Jahrh. der Fall ein, daß Könige noch bey ihren Lebzeiten, das Reich mit ihnen theilen mußten, und daß Ungern von zwey Königen zu gleicher Zeit beherrscht wurde. Die Söhne nannten sich dann *Reges juniores*, hatten ihre eigene Erz-Beamten, und warteten mit Ungeduld auf die Zeit, welche ihren Vätern die himmlische Krone anstatt der irdischen aufsetzen sollte. — Auch die Könige aus dem Oesterreichischen Hause, gestatteten ihnen oft auf ausdrückliches Verlangen der Stände, einen großen Antheil an den Reichsgeschäften, um sie frühzeitig mit der Sprache, den Sitten und der Verfassung des Reichs bekannt zu machen. So lange noch das Erbrecht der Könige nicht ohne Widerspruch von Seite der Stände war, ließen sie dieselben wohl noch bey ihren Lebzeiten krönen, gleichwie im deutschen Reiche dies oft der Fall ist, ohne deßwegen die Majestätsrechte, so lange sie selbst lebten, an ihre gekrönte Nachfolger abzutreten. Heute ist diese Vorsicht unnöthig. Zur Apanage ist ihnen durch ausdrückliche Gesetze nichts bestimmt, doch fehlt es dem Könige nicht an Macht und Mitteln, sie durch Schenkungen von Ländes-

renen u. ſ. w. einigermaßen ihrem hohen Stande gemäß, zu verſorgen. Durch ein Edikt der K. M. Thereſia vom 19 Apr. 1755. wurde den Erzherzogen und Erzherzoginnen als zu Hungarn und Böheim gebohrnen Königl. Prinzen und Prinzeſſinnen, nach dem zwiſchen dem K. K. Hofe und den andern europäiſchen Höfen beſtehenden Ceremoniel, der Titel Königliche Hoheit, mit dem Prädikat Durchlauchtigſt, anſtatt Durchlaucht, beygelegt, und der Gebrauch deſſelben allen Bürgern und Kanzellenen der Oeſterreichiſchen Monarchie vorgeſchrieben, mit dem Unterſchiede, daß in Zuſchriften, dem Erſtgebohrnen Erzherzog der Titel: Durchlauchtigſter zu Hungarn und Böheim Königlicher Erbprinz, Erzherzog zu Oeſterreich; den Nachgebohrnen aber und den Erzherzoginnen zwar derſelbe Titel, doch mit Weglaſſung des Beywort's Erb gegeben werde.

*) Von dem Rege iuniore und Ducibus Regiis, die Ungern weiland regieren halfen. S. *Euſebium Verinum* (Joſ. Benczur) *de hæreditario iure Ser. Domus Auſtr. in Regnum Hung.* Viennæ 1771. 8.

IV. Abſchnitt.

Rechte des Königs von Ungern.

§. 125.

Die Majeſtät und ihr Inbegriff die oberſte Gewalt gebührt dem König. — Dieſem ſind daher alle Majeſtäts-Rechte eigen, und ſeine Gewalt erſtreckt ſich über alles was zum Zweck des ungriſchen Staats als Mittel dienen kann. — — — — — — — — — — Nur „des

stimmt der XIIte Artikel des J. 1791. folgendes:
„Leges ferendi, abrogandi, interpretandi Pot-
„estatem in Regno hoc Hungariae, Parti-
„busque adnexis, (salva Articuli 8. 1741.
„dispositione) legitime Coronato Principi &
„Statibus ac Ordinibus Regni ad Comitia legi-
„time confluentibus, communem esse, nec
„extra illa exerceri posse, Sua Majestas Sacra-
„tissima ultro ac sponte agnoscit, ac Se Jus
„hoc Statuum illibatum conservaturam, at-
„que prout illud a Divis Suis Majoribus acce-
„perat, ita etiam ad Augustos Suos Successo-
„res inviolatum transmissuram benigne decla-
„ravit, Status et OO. Regni securos reddens,
„nunquam per Edicta, seu sic dictas Patenta-
„les, quae alioquin in nullis unquam Regni
„Judiciis acceptari possunt, Regnum, et Par-
„tes adnexas gubernandas fore; Expeditione
„Patentalium, ad eum duntaxat casum refer-
„vata, ubi in rebus Legi alioquin conformibus
„Publicatio debito cum effectu hac unica ra-
„tione obtineri valeret. Proinde Forma Judi-
„ciorum lege stabilita, aut stabilienda, Autho-
„ritate Regia non immutabitur, nec legitima-
„rum Sententiarum Executiones Mandatis im-
„pedientur, aut per alios impediri admit-
„tentur, nec Sententiae legitimae Fororum
„Judiciariorum alterabuntur, immo nec in re-
„visionem Regiam nec ullius Dicasterii poli-
„tici pertrahentur, sed secundum conditas huc-
„usque, aut in futurum condendas Leges, re-
„ceptam Regni Consvetudinem, Judicia per
„Judices absque discrimine Religionis deligen-
„dos celebrabuntur; Executiva autem Pot-

„estas nonniſi in ſenſu Legum per Regiam Ma-
„jeſtatem exercebitur.“

*) Summariſch, aber ſchon deswegen nicht genau und vollſtändig, ſind des gewählten Königs von Ungern Uladislaus I. Rechte und Prärogativen recenſirt in der Staats-Urkunde, welche die Stände Ungern's über deſſelben Krönung mit einer von dem Reichs-Diadem verſchiedenen Krone den 17. Jul. 1440. ausgefertiget haben, und welche Dogiel aus dem Original hat abdrucken laſſen im *Codex diplom. Regni Pol.* Tom. I. S. 56—58.

Erſte Abtheilung.

Königliche Reſervat-Rechte.

§. 126.

Es iſt ein ſehr mißliches Unternehmen die Reſervatrechte eines ungriſchen Königs genau anzugeben. Die ungriſche Staatsverfaſſung iſt nicht wie die heutige Däniſche im J. 1661. oder gleichwie die Schwediſche 1772. und 1788. plötzlich und auf einmal, in ihre Form gebracht, ſondern allmählig, durch eine Reihe von 800 Jahren, durch Zeit und Umſtände, iſt ſie das geworden, was ſie heute iſt. Auch findet man nirgends die Prärogativen der Krone in den Geſetzen genau ſpecificirt, vielweniger aber noch in ein Syſtem gebracht; dazu giebts in dem Corpus Juris nicht wenige ältere Geſetze, über deren Inhalt, der König und die Stände ſich manchmal nicht ſogleich vergleichen konnten, und welche daher nicht ſelten ſo dunkel abgefaßt ſind, daß man verſchiedenes, nachdem man etwas ſucht, darin finden kann. Ich glaube mich nicht zu irren, wenn ich behaupte: daß in Ungern jedes Majeſtätsrecht königliches Reſervatrecht ſey, wenn

es nicht durch ein ausdrückliches (es mag nun geschrieben oder in der Observanz gegründet seyn) Reichs-Grund-Gesetz zum Comitialrecht gemacht worden ist. Nach dem gewöhnlichen Comitialstyl, wird das Begehren der Stände, es mag nun der König zu dessen Erfüllung durch die Gesetze gehalten seyn oder nicht, in die erfurchtsvollesten Ausdrücke, jedesmal in eine allerunterthänigste Bitte eingekleidet; und da findet nun oft der Curialist nichts als eigentliche Bitte, um etwas, das vor und nach, nur von der königlichen Machtvollkommenheit abhängen soll: der hitzige Patriot hingegen, rechtliche Forderung, in der Sprache der Bescheidenheit vorgetragen, und wenn das erfüllt worden, weßwegen diesmal der König angegangen wurde, schon nach Verfluße eines Zeitalters, den Beleg zu einer neuen publicistischen Observanz. Doch diese und mehrere allgemeine Prämissen, überlasse ich gern demjenigen, der künftig den Beruf in sich fühlen wird, uns mit einem vollständigen systematischen Lehrbuche des ungrischen Staats-Recht's zu beschenken; ich brauche, und will hier nur das Hauptsächlichste und Allgemeine anführen, zum Theil nach Anleitung des Rosenmannschen Staatsrechts, welches zu Wien 1790. 8. gedruckt worden ist.

Reservat-Rechte des ungrischen Königs in A) Kirchen-Sachen.

§. 127.

I) In der katholischen Kirche.

1. Der König vergiebt, Kraft des ihm zukommenden, im ungrischen Staatsrechte sogenannten Pa-

tronatrechtes, alle ledige Beneſizien, und ernennt aus eigener Machtvollkommenheit (dat, donat, confert, nicht praeſentat oder poſtulat) alle Erzbiſchöfe, Biſchöfe, Aebte, Pröbſte u. ſ. w. Die in dem XI. Jahrhundert dabey noch im Gebrauche geweſenen Inſignien (den Ring und Stab) mußten freylich auch die Könige von Ungern, zur Zeit jenes weltberühmten Inveſtiturkriegs, fahren laſſen: aber an deren Stelle traten weder Kapitelwahl noch päpſtliche Proviſionen und Monate, ſondern das Ernennungs- und Wahlrecht der Könige Ungern's ſämtlicher Biſchöfe und Prälaten, blieb bis auf den heutigen Tag vom Anfange der ungriſchen Monarchie an, von der Krone unveräußerlich. a) Sobald daher jemand vom König zum Erzbiſchof, oder Biſchof, Propſt u. ſ. w. ernannt, und durch die ungriſche Hofkanzelley, und den Statthalterey-Rath publizirt worden iſt, nimmt er ſogleich die Titel und den Rang z. B. eines Biſchofs an, übt die biſchöfliche Jurisdiktion (in temporalibus) aus, und tritt ſogleich in alle die Rechte, welche einem ungriſchen Biſchof eigen ſind; nur der ſogenanten Pontifikalien (oder der Jurisdiction in ſpiritualibus) enthält er ſich ſo lange, bis von Rom das Konſekrationsdekret, welches praeſtitis praeſtandis b) niemals ausbleibt, angelangt iſt. — Die erledigten Kanonikate vergaben die Biſchöfe anſtatt des Königs bis auf die K. Maria Thereſia; dieſe nahm von den Biſchöfen zurück die ihnen von den Königen voriger Zeit delegirte Vollmacht, nur der Primas und die noch lebenden Diöceſane von Erlau und Weßprim, üben dieſelbe noch, ſo lange ſie leben, aus.

2. Die Einkünfte vakanter Bisthümer und Prälaturen, fallen, bis sie nicht wieder besetzt werden, dem König zu. Auch eignet sich der Kron-Fiskal das erworbene Vermögen der ohne Testament verstorbenen Bischöfe zu, der jedoch in dem Falle wenn ein Testament vorhanden, mit 1/3 vorlieb nimmt, wenn nur nach der bekannten Konvention des Kardinals und Primas von Kolonitsch im Jahre 1703, das zweyte Drittel den Pfarr- und Seminarien-Fond vermacht worden ist. c) Der König darf ferner über die Verwaltung sämmtlicher Kirchen- und Schuleinkünfte Rechnung fordern, neue Bisthümer anlegen, Klöster reduciren, den Gütererwerb der bestehenden Stifter und Klöster nach den vorhandenen Landesgesetzen (Art. 55. 1498 vergl. 26. 1715.) hindern, die Pfarren vermehren u. s. w.

3. Kraft desselben Reservatrechts leitet der König das sämmtliche Erziehungs- und Schulwesen, und alle geistliche und weltliche Stiftungen, für die Seminarien, Klöster, Konvikte u. s. w. stehen unter seiner Oberaufsicht. Er kann öffentliche Erziehungs- und Schulanstalten umformen, Konvikte aufheben u. s. w. Er ernennt Lehrer und Professoren, vergiebt Stipendien und Pensionen und sämmtliche Kirchen- und Schuldeputationen und Kommissionen arbeiten nach der von ihm erhaltenen Vorschrift.

4. Hieher gehört auch das sogenannte *jus placeti*, d) und die Macht eines ungrischen Königs die Appellationen an den römischen Stuhl — auf deren Mißbrauch schon in den vorigen Zeiten die Todesstrafe stand — nach Willkühr einzuschränken, den Eid welchen die Bischöfe dem Papste schwören, zu

unterſuchen, und wenn er mit dem Huldigunseide den ſie dem König bey ihrer Beſtellung leiſten müſſen, nicht beſtehen kann, abzuſchaffen; der zu groſſen Bevölkerung der Klöſter — wie ſchon Thereſia that — Einhalt zu thun, und wie es Joſeph II. gefiel, den Zuſammenhang der Klöſter mit den in auswärtigen Ländern reſidirenden Ordensgeneralen gänzlich aufzuheben.

a) Die Geſchichte dieſes Majeſtäts-Rechts der Apoſtoliſchen Könige in jedem Zeitalter, findet man in Ad Fr. *Kollarii Hiſtoria diplomatica iuris Patronatus Apoſtolicorum Hung. Regum.* Vindobonæ 1762. 4. vergl. deſſelben *de Originibus & uſu perpetuo poteſtatis legislatoriæ circa ſacra Apoſtolicorum Regum Hung.* Vindobonæ 1764. 8. Im J. 1483. ſchrieb K. Matthias nach Rom an Kardinal Johann v. Arragonien: „Certo ſcire „Pontifex debet, duplicatam illam Crucem, „quod Regni Noſtri eſt inſigne, gentem Hun„garicam libentius triplicare, quam in id con„ſentire, ut beneficia & Prælaturæ ad ius Co„ronæ ſpectantes apud ſedem Apoſtolicam „conferantur“ und nach einem Geſetze von 1495. wurde derjenige ertränkt, welcher ſich an dieſem Majeſtäts-Rechte verſündigte.

b) In der Ausgabe des Bonfinio durch Joh. Sambucus, Francf. 1581. Fol. ſind einige Dekrete ungriſcher Könige im Anhange abgedruckt. Voran ſteht ein kurzes Gloſſarium, und bey dem Worte *Taxa*, finde ich folgendes von dem Herausgeber angemerkt: *Taxa* penſio pro literis editis, item *annatæ romanæ*, ut forte hodie ſoluunt Prælati: Agrienſis 4000. Zagrab. 2400. Nitr. 275. Vacienſ. 500. Veſprim. 900. Jaur. 800. Tinnienſ. 150. Strigonienſis ad 7000. *Ducatorum.* — Wie groß dieſe päpſtlichen Taxen gegenwärtig ſind, iſt mir nicht bewußt; aber unbeträchtlich müſſen ſie doch nicht ſeyn, weil ſich der Klerus noch auf dem Reichstag 1791. über ihre

Größe beschwerte, ungeachtet die päpstliche Kanzelley etliche Jahre vorher den Bischöfen Ungerns einen großmüthigen Rabatt zugestanden haben soll.

c) Folglich bliebe nicht mehr als 1/3 für Nepoten und zur freyen Disposition des testirenden Bischofs übrig. Ausnahmen von dieser Regel können nur mit Königlicher Erlaubniß gemacht werden, und werden oft gemacht; vergl. das Gesetz v. 1715. Art. 16. §. 3. — Seit dem Jahre 1598. ist die Fähigkeit der ungrischen Prälaten, Testamente nach Willkühr zu machen, mehrmals vom Kron-Fiskal bestritten worden. Nach einer Urkunde K. Ferd. II. 1625. und K. Leopolds I. 1677. waren sie gehalten, in ihrem letzten Willen die Gränz-Festungen zu bedenken, bis endlich durch die gedachte Konvention die Quota des Fiskus genauer bestimmt wurde, über welche jedoch die höhere Geistlichkeit auch in den neuern Zeiten sich zu beschweren, nicht aufgehöret hat.

d) Was hat der Regent für ein Recht über päbstliche Bullen? Näher beantwortet aus dem ungarischen Staats- und Kirchen-Rechte von Jos. Benzur. Wien 1782. 8. 55 S.

§. 128.

2) In der evangelischen Kirche.

Nicht als Nachfolger des h. Stephans im Apostolate, auch nicht Kraft des an Folgen so fruchtbaren Patronatrechts, sondern Vermöge des unveräußerlichen Majestätsrechts jedes Landes-Fürsten, genannt das **Recht der Obersten Aufsicht im Staat**, ist der König von Ungern befugt, nicht nur die Protestanten in ihren gesetzmäßigen Rechten und Freyheiten wider alle Beeinträchtigungen zu schützen, sondern es gebührt ihm auch die Einsicht in alle Verhandlungen und Anstalten dieser kirchlichen Gesellschaft, mit dem damit nothwendig verbundenen Rechte, zu verhindern, daß

nicht

nicht dieſelbe die Schranken der geſetzmäßigen Freyheit überſchreite, oder auf irgend eine Art dem Staate ſchädlich werde.

§. 129.

Die Rechte dieſer Religionsparteyen ſo wie ſie derſelben durch die Wiener Pacifikation 1606. und den Linzer Friedensſchluß 1645. ſind zugeſtanden worden, waren an Größe den Rechten deutſcher Proteſtanten, welche dieſen der Weſtphäliſche Friede geſchenkt hat, — — „in vielem“ gleich. — — — — — — — —

„Nach dem Linzer Friedenſchluß wurden die Pro„teſtanten durch einige nach der Hand gefällte Ge„ſetze eingeſchränkt, und die Angelegenheiten ihrer „Religion, vermög des 31. Art. v. J. 1715. der „ Königl. Wirkſamkeit überlaſſen: endlich aber er„theilte zu Gunſten derſelben Joſeph II. glorwür„digen Andenkens das Toleranzdekret.“ — —

K. Leopold der Philoſoph, gieng noch um etwas weiter; er wollte weder von der zweydeutigen Toleranz, noch von der Privat-Religionsübung der Proteſtanten etwas hören, er drang darauf, daß man den Unſchuldigen zurück gebe, was ihnen die heiligſten Verträge und Inaugural-Diplome ſchon vor mehr als 100 Jahren gegeben hatten. Der Himmel muß ſich über ſeine menſchenfreundliche Reſolution vom 7. Nov. 1790. an die verſammelten Stände zu Preßburg gefreuet haben! Und wenngleich ein Theil derſelben von Amtswegen widerſprechen mußte, ſo wurde doch Leopold's Religions-Edikt, empfohlen durch ſeine Geſetzmäßigkeit, durch die laute Stimme des Friedrich-Joſephiniſchen Jahrhunderts, und durch die un-

widerstehliche Beredsamkeit — katholischer Magnaten und Deputirten, unter die Gesetze des merkwürdigen Reichs-Abschiedes vom Jahre 1791. eingetragen. Der 26te Art. desselben enthält die Summe des rechtlichen Verhältnisses der Evangelischen (von der augsburgischen sowohl als schweizerischen Konfession) Ungern's zum Staate auf dessen Territorium sie leben, und zu ihren katholischen Mitbürgern, er ist in 17 §§. abgetheilt, der Hauptinhalt derselben ist folgender:

§. 130.

Verhältniß der evangelischen Kirche in Ungern.

1. Zum Staat überhaupt. — Die Grundlage desselben ist der Wiener Friedensschluß vom Jahre 1606. und der Linzer von 1645. Alle nach der Zeit dawider ergangenen Gesetze, Privilegien und Verordnungen, sind null und nichtig, eben so wie auch die auf dem Reichstage 1791. wider das neueste Religionsgesetz gemachte Protestation des katholischen Klerus und einiger Weltlichen. — Die Religionsübung der Evangelischen ist allenthalben in Ungern (Dalmatien Croatien und Slavonien wo die Evangelischen weder güter- noch amtsfähig sind ausgenommen) frey und öffentlich, auch da, wo noch in Zukunft, die Kontribuenten einen Prediger und Kirche zu unterhalten, an Zahl und Vermögen hinlänglich seyn werden. Sie sind aller Staatsämter und Bedienungen fähig, bey deren Uebernahme, sie bey der Jungfrau Maria und allen Heiligen nicht mehr schwören, und überhaupt zu keiner ihrer Religion widrigen Cerimo-

nie (z. B. die Handwerker zu Proceſſionen und Meßopfern) gezwungen werden dürfen. — Dieſelben behalten ferner ihre beſondere Schulen und Gymnaſien, und können, wo es nöthig iſt, neue, auch höhere ſogar — doch dieſe nur mit des Königs Erlaubniß — einführen. Ihre Jugend darf ungehindert auf auswärtige z. B. deutſche Univerſitäten ziehen, und die Cenſur theologiſcher und Religionsbücher, in welchen jedoch, wie es billig iſt, der katholiſchen Religion nicht darf geſpottet werden, bleibt ihnen überlaſſen. — Auch die Verwaltung der ihnen noch übrigen frommen Stiftungen, bleibt in ihren Händen, nur muß dieſelbe ganz nach dem Willen der Stifter geſchehen, weßwegen denn auch des Königs Majeſtät, ſich die oberſte Aufſicht ſowohl darüber, als auch über das ſämmtliche Kirchen und Schulweſen der Proteſtanten, ausdrücklich vorbehalten hat. —

2. Zur katholiſchen Kirche. — Die Evangeliſchen beyder Konfeſſionen ſind exemt von aller Jurisdiktion katholiſcher Dioceſanbiſchöfe, und zur Ausübung der Kirchengewalt, (wohin auch die Entſcheidung der Eheſachen verwieſen iſt) befugt, Konſiſtorien anzulegen, Synoden zu halten u. ſ. w. doch dieſe nur mit Genehmigung des Königs, und ſeiner oberſten Aufſicht unbeſchadet. Alle und jede bisherigen Abgaben an katholiſche Pfarrer und Schulmeiſter — nur der biſchöfliche Zehnte nicht — haben eben ſo wie alle wechſelſeitige Prätenſionen überhaupt (drey im Geſetze namhaft gemachte ausgenommen) aufgehört, und die Katholiken ſind den Proteſtanten, und dieſe jenen, bey der Gründung oder Wiederherſtellung eines Kirchen- oder Schulgebäudes weder an Hand-

Arbeit, noch an Geldbeyträgen etwas schuldig, nur den Platz dazu, giebt der jedesmalige Grundherr unentgeltlich her. — Der Uebergang eines Protestanten zur katholischen Kirche ist frey, aber kein Katholik darf ohne Wissen und Einwilligung des Königs Protestant werden. Alle Kinder aus gemischten Ehen sind katholisch, wenn es der Vater war; und eine Theilung nach dem Geschlechte der Kinder tritt nur dann ein, wenn derselbe lutherisch, oder reformirt gewesen ist, auch gehören alle Processe, diß aus dergleichen gemischten Ehen entstehen, vor das bischöfliche Konsistorium.

3. **Wechselseitiges Verhältniß der zwey protestantischen Kirchen gegen einander.** — Dieses ist durch keine Reichsgesetze bestimmt, und auch durch kein Normaljahr festgesetzt. — Es ist meines Wissens auch kein Beyspiel jemals vorgekommen, daß eine dieser Schwestern die andere beym König, oder vor Gericht belanget hätte. Vielmehr je bedrängter beyde in vorigen Zeiten waren, desto enger zog sie ein gemeinschaftliches Band an einander, und je mehr nun mit jedem Tage, bey Lutheranern und bey Reformirten, sich theologische Aufklärung verbreitet, und auch an Intension zunimmt, desto zuverläßiger ist's zu hoffen, daß die herzliche Toleranz zwischen diesen Kirchen, welche in den ungrischen Gesetzen, eben so wie in den deutschen, ungetrennt erscheinen, sich nicht nur erhalten, sondern vielmehr nach dem Muster der Deutschen, auch immer mehr und mehr wachsen wird.

*) Von der kirchlichen Einrichtung der Protestanten will ich noch unten etwas sagen. Synoden hielten beyde Konfessionen zu gleicher Zeit im J. 1791.

aber die daſelbſt gemachten Schlüſſe ſind vom Könige zur Zeit noch nicht beſtättiget.

§. 131.

3) Rechte des Königs in der griechiſchen nichtunirten Kirche.

Erſt auf dem Reichstage 1791. iſt die politiſche und kirchliche Exiſtenz, der zur griechiſchen Kirche ſich bekennenden Einwohner Ungern's, durch einen feyerlichen Reichsartikel (27. 1791.) zugleich von Seite der Stände geſichert, und gleich ein Jahr darauf (Art. 10. 1792.) auch ihren Biſchöfen Sitz und Stimme auf den Reichstagen zugeſtanden worden. Jetzt ſind ſie amts- und güterfähig, eben ſo wie katholiſche und proteſtantiſche Unger, ſtehen eben ſo wie dieſe, in weltlichen Dingen, unter den aufgeſtellten Hof- und Landes-Dikaſterien, und vor dem evangeliſchen Magnaten und Edelmann, haben ſie noch das voraus, daß ihr Bürgerrecht nicht auf das eigentliche Ungern eingeſchränkt, ſondern auch noch außer den Militär-Gränzen, in dem ſogenannten Provinziale von Dalmatien Croatien und Slavonien gültig iſt. — Ueberall iſt auch ihre Religions-Uebung frey und öffentlich, ſie machen Anſpruch auf die Zehentfreyheit, beobachten ihren alten Kalender, das Vermögen ihrer hohen und niedern Geiſtlichen, auch wenn ſie ohne Teſtament ſterben, fällt nie dem Fiskus zu, a) auch hat derſelbe an den Einkünften vacante ſede keinen Antheil. Sie ſind exemt von aller Jurisdiktion Katholiſcher Diöceſane, und ſtehen in kirchlichen und Religionsſachen unter ihrem eigenen Oberhaupte, oder dem, von jedem

andern Patriarchen unabhängigen, Metropoliten zu Karlowitz, der von den 75 Bevollmächtigten der illyrischen Nation, in Gegenwart eines vom König dazu bestellten Kommissär's gewählt, in seiner Würde nach abgelegtem Huldigungseid bestättiget, und in die vom Hof dem jedesmaligen Erzbischof verliehenen Temporalien b) eingeführet wird. — Sieben Bischöfe (ohne den Siebenbürger) sind seine Suffragane; jede unter diesen entstehende Vakanz, wird durch die Stimmenmehrheit der übrigen ersetzt, aber das Bestättigungs-Diplom wird von Wien geholt, c) und der Neuerwählte, von einem königlichen Bevollmächtigten, durch einen fürchterlichen Eid d) seiner bischöflichen Kirche angetraut. — Uberhaupt gründet sich das wechselseitige Verhältniß des Königs zu dieser Nation und ihrer Kirche, auf jene feyerliche große Privilegien, vermittelst welcher sie, besonders um das Ende des vorigen Jahrhunderts, vor dem Schlusse des Karlowitzer Friedens, unter der Anführung des Patriarchen Arsenius *Csernovich*, (nach Walter *Raleigh* unstreitig des größten Kolonien-Stifters seit den Zeiten der Völkerwanderung) zur Uebersiedelung nach Ungern bewogen worden sind. e) Durch Vorschrift kirchlicher Polizey-Gesetze, welche M. Theresia durch das, auch durch den Druck bekannte Regulament vom Jahre 1777, einverstanden mit dem ein Jahr vorher gehaltenen Kongresse, wegen Regulirung der Erz- und bischöflichen und Pfarr-Einkünfte, des Nationalfond's, der Klöster, der Konsistorien, der Justizpflege der Feyertage u. s. w. publicirte, hat sie ihr Landesfürstliches Recht der obersten Inspection ausgeübt. — In eben dieser Absicht, zu-

gleich um die Privilegien der Nation aufrecht zu erhalten, ſchuf K. Leopold II. die illyriſche Hof-Kanzellen, deren Geſchäfte, gegenwärtig unter die ungriſche Hofkanzellen, und den Hof-Kriegsrath (ſo weit als die Gränzen reichen) vertheilt ſind, ſeit dem nämlich die illyriſche Hofkanzellen durch ein Reichs-Geſetz vom Jahre 1792. eingegangen iſt. — — Die Nation hat ſich um das Oeſterreichiſche Haus wider auswärtige Feinde, und die einheimiſchen Malkontenten der vorigen Zeit unſterblich verdient gemacht. Dagegen haben auch, unſere Könige Wort gehalten: nur verließen vor etlich 40 Jahren einige Tauſende von dieſen Spartanern die Theiß und die Maroſch, um in einem Winkel der ruſſiſchen Monarchie, genannt Neu-Servien, auch noch ferner Gränz-Soldaten, und nur nicht unterthänige Bauern zu ſeyn, wozu man ſie in Ungern machen wollte. Auch zu manchen Religionsbeſchwerden in den vorigen Zeiten, haben wiederholte, wenngleich mißlungene, Unionsverſuche Stoff gegeben. — — — — — Soldaten — und das ſind die zahlreichen Gränzer — ſind ſelbſt gewöhnlich tolerant, aber tolerant wollen ſie auch gegenſeitig von andern behandelt ſeyn. Sehr vielen Klagen hat Leopold II. gleich bey dem Antritte ſeiner Regierung, auf Veranlaſſung des im J. 1790. zu Temeſchwar gehaltenen National-Congreſſes abgeholfen, unter K. Franz iſt's gewiß, daß man in Neu-Servien, von Klagen und Beſchwerden der in Ungern zurück gebliebenen Illyrier, nichts mehr hören wird.

a) Der Metropolit ſowohl als die Biſchöfe, können die Hälfte ihres erworbenen Vermögens vermachen, wem ſie wollen, nur darf ihr Erbe nicht außer

den österreichischen Staaten seyn: die andere Hälfte verfällt in diesem Falle sowohl, als in dem andern, wenn der Prälat ohne Testament hinstirbt, dem National-Fond zu, welcher nach der auf der letzten Synode 1790. gemachten Rechnung 20301 Gulden groß war.

b) Die jährlichen Einkünfte des Metropoliten, der gewöhnlich zugleich geheimer Rath ist, und den Excellenz-Titel führet, belaufen sich ungefähr auf 36000 — 40000 Gulden.

c) Die Taxe für das Konfirmations-Diplom des Erzbischofs ist 3000, des Temeschwarer Bischofs 2000, des Ofner 500 Fl. — Zusammen machen alle diese Taxen die eben nicht sehr große Summe von 11500 Fl. aus.

d) Bis zum Jahr 1792. schwur der bischöfliche Kandidat nach der H. Dreyeinigkeit bey dem H. Kreuze, der H. Jungfrau Maria, allen Aposteln, Propheten, Martyrern, insonderheit bey den drey vorzüglichen Heiligen der griechischen Kirche, Simeon, Sabbas, und Arsenius — und schloß folgendermaßen, „Casu autem quo — ex diaboli„ca deceptione circumventus aliquid tale com„mitterem, quod — ipso facto volo excom„municatus esse, & ut me SS. Trinitas pu„niat, & in pulverem annihilet, nec mihi in „extremo judicii die S. Dei genitrix aut alii „SS. auxilio esse valeant, SS. corpus & san„guis Christi, quæ in Communione sumturus „sum, mihi non sint in salutem animæ meæ, „sed in æternam damnationem, omnes meæ „orationes quas diebus vitæ meæ persolvi & „adhuc persoluturus sum, sint nihil aliud quam „peccata, in summa: omnis maledictio & „infortunia cadant ita super me, sicut aqua „supra me cadit. Amen.“ — Auf eine Abänderung dieser im Ernst seltsamen Eides-Formel drang die Nation auf der letzten Synode, und Leopold II. hat durch ein Hof-Dekret, diesem auf modernen Geschmack und Aufklärung gegründeten Begehren, Gerechtigkeit wiederfahren lassen.

e) Ich habe ein eigenhändiges Memorial dieſes merkwürdigen Mannes geleſen, wo erzählt wird, daß durch ſeine Mitwirkung an die 80000 ſeiner Glaubens-Genoſſen, nur aus der Walachey und der Moldau herübergekommen ſind. — Das gedruckte Kaiſerliche Einladungs-Patent, welches der Grund aller nachher erfolgten Privilegien in ſich enthält, iſt datirt Wien den 6, April 1690. und ſteht in *Kercselichii Notitiis præliminaribus de Regnis Dalmatiæ, Croatiæ, Sclavoniæ.* Zagrabiæ (1770.) Fol. S. 434. — Graf **Ulr. Kinßky**, damaliger K. Böhmiſcher, und Graf **Stratmann**, Hof- und Oeſterreichiſcher Kanzler, betrieben dieſes Kolonien-Geſchäfte am Kaiſerlichen Hofe am allerthätigſten. Die Privilegien, welche alle nachherige Könige beſtättigten, an welchen aber die Siebenbürger Griechen, und die in der Bukowina keinen Antheil haben, werden zu Karlowitz, wo ich ſie geſehen habe, im ſogenannten National-Archive ſorgfältig aufbewahrt.

B) Rechte des Königs in politiſchen Dingen.

§. 132.

1. Der König allein ernennt den Edelmann. Dies geſchieht entweder durch Siegel und Brief, (Armales) oder durch Verleihung eines liegenden Grundes (Donatio). — — — — — — — — — — — —

2. Privilegien aller Art zu ertheilen, iſt gleichfalls ein Majeſtätsrecht, welches dem König unbedingt vorbehalten iſt, wenn ein Privilegium nur ſonſt dem Rechte eines Dritten nicht nachtheilig iſt. Rang und Titel, akademiſche und alle andere Würden, Exemtionen aller Art, allerley Immunitäten, Markt und Meſſe-Privilegien, die peinliche Gerichtsbarkeit, Zunft und Innungs-

Statute, u. s. w. sind daher lauter Begünstigungen, deren Rechtskraft in dem Willen des Königs allein ihren Grund hat. Auch die Privilegien einer Kön. freyen Stadt ertheilt der König, nur das Reichsstandschaftsrecht erhält eine so privilegirte Gemeine, vom König und den Ständen zugleich, auf dem Landtag.

3. Der König vergiebt alle Geistliche, Civil, und Militärämter, alle Hof- und Staatsbedienungen hängen von seiner Kollation ab. Nur der Palatin und die zwey Kronhüter, werden auf dem Landtag von den Ständen gewählt; aber auch hier bleibt dem König das Recht, den, der ihm gefällt zu kandidiren, eigen. Eben derselbe bestellt den Obergespan jedes Komitats, der an des Königs Statt die Komitatsbeamten vorschlägt, deren Wahl bey den Ständen ist. In den KK. FF. Städten wird der Richter und Rath nach erhaltenem Restaurationsdekret, wohl auch in Gegenwart eines dazu bestellten Königlichen Kommissär's, von den Bürgern gewählt, vom König aber die Bestättigung eingeholt. Unter den Prärogativen der Krone England's, ist das Recht alle Staats-Aemter zu vergeben, so wie die vollziehende Gewalt überhaupt, ebenfalls eine der wichtigsten. England zahlt an Besoldung seinen öffentlichen Beamten ungefähr jährliche 3 Million Pf. In Ungern ist diese Summe wohl um vieles kleiner; aber die Könige beyder Reiche sind Kraft dieses Vorrechts auf gleiche Weise im Stande, das Verdienst zu belohnen, und geschickte Bürger zur Tugend und zum Dienste des Vaterlandes aufzumuntern.

4. Eben weil die vollziehende Gewalt nach Vorschrift der Gesetze, ganz in den Händen des Kö-

nigs iſt, iſt er, was Könige überall, in allen Staaten, und von den älteſten Zeiten her geweſen ſind, das Haupt der Gerichtshöfe durchs ganze Königreich „ich will die Landesgeſetze ſelbſt beob„achten, und alle zu deren Beobachtung anhalten (obſervabimus, et obſervari faciemus) gelobt der jedesmalige König in ſeinem Krönungs-Eide. Bey den oberſten Gerichtsſtellen des Landes, wird daher im Namen des Königs Recht geſprochen, und unter ſeinem Gerichtsſiegel (Sigillum Regis iudiciale) wird jeder Urtheilsſpruch kund gemacht. Nur kann er in den, durch Geſetze und Herkommen geheiligten Grundſätzen und Gerichtsformeln, keine eigenmächtige Neuerung machen, viel weniger willkührlich und den Geſetzen zuwider, jemand zum Tode verurtheilen, wohl aber kann er allein einen zum Tode Verdammten begnadigen, ohne jedoch von dem Erſatze einer Privatbeleidigung zu diſpenſiren.

5. Die Stamm- und Erbgüter jedes ohne Erben verſtorbenen Edelmanns, fallen der h. Reichs-Krone d. i. dem König heim, der dieſelben, entweder für ſich behält, und zum Beſten des Staats benutzt, oder an wohlverdiente Landeskinder geſetzmäßig vergiebt. Eben das iſt der Fall, wenn ein begüterter Edelmann durch ein Majeſtätsverbrechen, und durch Untreue oder Felonie ſein Leben und Beſitzungen verwirkt hat.

6. Das Recht Krieg zu führen und Frieden zu ſchließen, Traktate einzugehen, Geſandſchaften zu empfangen und abzuſchicken, kurz, alle Majeſtäts Rechte, die einen Bezug auf auswärtige Länder und Staaten haben, ſind Prärogativen der Krone oder des jedesmaligen Königs, — — — — — — — — — — — — — — — — — — Das Militär, die

Erhaltung und Besetzung der Gränzfestungen, das Aufgeboth des Heerbannes, sind daher ganz dem Willen und der freyen Disposition des Königs überlassen, nur der Heerbann (insurrectio Nobilium) vom König aufgefordert, muß auf dem Landtag mit Hülfe, Rath und Beystimmung der Stände organisirt werden. „wenn es sich auch um Sub„sidien, und um eine Portal-Insurrektion han„delt. Die Personal-Insurrektion hingegen kann „der König, so oft er es nothwendig findet, auch „auch ausser einem Landtag ausschreiben."

8. Seitdem in Ungern der König nicht mehr stirbt, und durch den Palatin, oder in Ermangelung dessen durch den obersten Landrichter, kein Wahl-Convent der Stände mehr angesagt wird, steht das Recht den Reichstag auszuschreiben, um da zum Wohl des Staats seine Comitial-Rechte mit Einwilligung der Stände auszuüben, so wie denselben zu prorogiren und zu entlassen, nur dem König zu.

Zweyte Abtheilung.

Von den Comitial-Rechten des Königs, und Von den Ständen des Königreichs.

§. 133.

Der König von Ungern ist bey der Ausübung gewisser Majestätsrechte (Königliche Comitialrechte) durch die Fundamentalgesetze, und und die dem Volke d. i. den Ständen zugehörigen Rechte eingeschränkt. Es fragt sich daher 1) Wer heißt in Ungern das Volk? oder welche sind Un-

gerns Stände? 2) Was haben dieſe für Rechte a) auf dem Reichs- oder Landtag, b) auſſer demſelben

§. 134.

1) Die ungriſchen Reichsſtände.

In Ungern gehört nach dem Sprachgebrauche der Geſetze zum Volke niemand als der Edelmann. Der Bürger und Bauer hingegen machen — — „die Con„tribuenten aus, wovon der Bauerſtand“ unter der Firma miſera contribuens plebs, ſo oft in den Geſetzen und Akten der ungriſchen Reichstage vorkommt. Es war aber in Ungern, eben ſo wie in Deutſchland, im ganzen Mittelalter ein Edelmann derjenige (er mochte geiſtlichen oder weltlichen Standes, Graf, Freyherr oder nur vom niederen Adel ſeyn) welcher ein Stück Landes von der Krone Ungern's zu Lehn trug. Bekanntlich ſtellt dieſe das Sinnbild des ganzen Landes vor, daher die Geſetzformel, daß ein Edelmann ein Theil der heil. Reichskrone ſey, (pars Sacrae Regni Coronae) davon ein deutſches Journal nur noch neulich die Erklärung forderte, ſehr begreiflich iſt. Der Brief- oder Papieradel iſt erſt zu Anfange des XV. Jahrhundert's in Ungern aufgekommen; Kaiſer Sigmund ſcheint denſelben aus Deutſchland nach Ungern mitgebracht zu haben, um durch Hülfe deſſelben, auch ohne Rittergüter, vorzüglich den Bewohnern der Städte, die Handel und Wandel trieben, mehr Sicherheit und Anſehen zu verſchaffen, wie er es denn auch war, dem die KK. FF. Städte ihren damaligen Flor, und auch ihren Antheil an Comitial-Geſchäften zu verdanken hatten.

§. 135.

An Freyheit hat ein Edelmann nicht mehr als der andere; vor Gericht, und nach den Gesetzen sind alle vollkommen gleich, nur an Rang und Würde, hat der Bischof und Magnat vor dem Edelmann einen Vorzug. Eine königliche freye Stadt — nicht ein Theil, sondern ein Eigenthum (peculium) der h. Reichskrone — wird in Corpore wie ein Edelmann behandelt. —

§. 136.

Der König von Ungern hat bey der Ausübung seiner Comitial-Rechte, nur die Einwilligung des Adels nöthig, der im weitern Verstande die vier **Landes-Stände**, (Status et Ordines) *a)* den **katholischen hohen Klerus**, (und nach dem neuesten Gesetze auch die griechisch nichtunirten Bischöfe) *b)* die **weltlichen Reichs-Baronen und Magnaten**, *c)* die **Edelleute** oder den **Ritterstand**, und *d)* die **KK. FF. Städte** in sich begreift. a) Nur dem Adel kommen also **ständische Rechte**, oder die **Reichsstandschaft** zu, und unter den großen und mannigfaltigen adelichen Rechten, ist der Antheil den der Adel an den Comitial-Schlüssen hat, unstreitig das allerwichtigste. Hier ist ein kurzer Abriß des ungrischen Reichstags, die Prärogativen des Adels, die er sonst noch ausübt, kommen hernach vor.

a) Vergl. Art. I. Decr. 1608. post coron.

2) Rechte der ungr. Reichsstände A) auf dem Reichstag.

§. 137.

Beschreibung des ungrischen Reichs- oder Landtag's.

Noch ist die Ur-Geschichte der ungrischen Reichstage nicht hinlänglich aus einander gesetzt, so viel aber scheint doch offenbar zu seyn, daß die Verbindung kirchlicher Synoden mit den frühesten Reichs-Konventen, (Concilia mixta) und die Theilnahme christlicher Bischöfe an den öffentlichen Staats-Geschäften, der allmähligen Ausbildung der ungrischen Reichstage — eben so wie auch in Deutschland und im alten Frankreich — sehr zu Statten kam. a) Seit dem Ende des XIII. Jahrhundert's (1298) bis zum Jahr 1526. wurden diese mehrentheils unter freyem Himmel, auf unabsehbaren Wiesen, manchmal bey einem Zusammenflusse von 80000, größtentheils berittener Männer, (Kansani Epitome rer. hung. Ind. II.) gewöhnlich in der Nachbarschaft der Stadt Pest gehalten. b) K. Ferdinand I. verlegte sie im gedachten Jahre, vom Felde auf immer in die Stadt, und dem König ist es überlassen, nach Ofen oder Preßburg, oder wohin er immer will, jedoch innerhalb der Gränzen Ungern's, seine getreue Stände zu bescheiden. Nur der Krönungs-Landtag darf nicht über 6 Monat vom Tode des letzten Königs an gerechnet, und die Wahl eines Palatin's, welche auf den Reichstag gehört, nicht über ein Jahr lang aufgeschoben werden; sonst ist's ge-

setzmäßig, daß ein Landtag, wenn sonst nicht dringende Umstände die Zusammenkunft der Stände nöthig machen, alle drey Jahre einmal gehalten werden soll. Zu demselben ladet der König durch königliche Comitial-Briefe, (literae Regales) die in der ungrischen Hofkanzelley ausgefertiget werden, alle und jede ein, welche das Recht haben, entweder persönlich den Reichstag zu besuchen, (d. i. die Bischöfe und Magnaten) oder seit dem die Landtage in der Stube, und nicht mehr auf dem Sandfelde vor Pest zusammenkommen, durch ihre Repräsentanten, (z. B. die Kapitel, Komitate und Städte) denselben zu beschicken. Manchmal werden in diesen Einladungsbriefen, vorläufig auch die abzuhandelnden Gegenstände angezeigt, und dadurch die Gespanschaften auf ihren Generalkongregationen, (Kreistagen) eben so wie die Bürgerschaft in den Städten, ihre Deputirten und Landbothen, mit der nöthigen Instruktion und Vollmacht zu versehen, in den Stand gesetzt. — Von nun an durch die ganze Dauer eines Reichstags, werden alle Gerichtsstuben, die städtischen ausgenommen, geschlossen, und einige wenige Rechtsfälle bey den Komitaten abgerechnet, die keinen Aufschub leiden, wird bis zum Abschiede desselben kein Proceß entschieden. — Natürlich sind die Kosten des königlichen Hofs, bey jedem, vorzüglich aber bey einem Krönungs-Reichstage, namhaft; nach einer Observanz, wird diese nicht immer gleiche Summe, unter die KK. JJ. Städte, nach Verhältniß des Vermögens, jedesmal durch die ungrische Hofkammer repartirt. c) Die Komitats-Ablegaten sowohl als die Städtischen, beziehen ihre Diurnen aus der sogenannten Cassa domestica, welche

welche von den Contribuenten — in den Geſpanſchaften — in den Städten „aber aus den ſtädtiſchen gemeinen Einkünften, als da ſind z. B. die „Regalia u. a. d. unterhalten wird.“

a) In Ungern iſt die Preisſchrift des Hrn. Hofr. und Profeſſors Runde, vom Urſprung der Reichsſtandſchaft der Biſchöfe und Aebte. Göttingen 1775. 4. faſt ganz unbekannt, und auch in den neuern Schriften der Deutſchen, wird dieſe, wenn gleich nur hiſtoriſch publiciſtiſche Hypotheſe, nur ſelten angeführt. In der ungriſchen Geſchichte und Staats-Recht, finde ich dieſelbe ſo brauchbar, daß Ungern ſehr gern die eine Hälfte des Preiſes auf ſich hätte nehmen können.

b) In einem gleichzeitigen deutſch geſchriebenen *Diarium* (Tagebuch) des Hatwaner Rakoſch (Reichstags) vom J. 1525. kommt unter andern folgendes zur Geſchichte der Landtags-Polizey jener Zeiten vor: „Der Rakoſch iſt gebeſt zwiſchen den „zwayen Hatwan, in frayen Feldt mit Schranken umbzogen, und hatt gehabt zwey tor, „auſſerhalb der Schranken ſein gebeſt zw Ros „und zw Fues aus einer iglichen Warmegdie „(Komitat) die haben gebiett das kein Auffruer „nitt ſoldt geſchehen. Da hatt man auch Zygainer peſihtelt u. ſ. w.

c) Das Quantum der Stadt Peſt beym Landtage 1790. war 3500 Gulden; dieſelbe zahlte ein Jahr darauf, als K. Franz ſich krönen ließ, nicht mehr als 1120 Gulden.

d) An Diurnen oder Diäten gab die Stadt Peſt jedem von ihren 2 Deputirten tägliche 4 Fl. dem Schreiber 1 Fl. Die ſtädtiſchen Deputirten von der letzten Klaſſe ſind mit der Hälfte zufrieden. — Die 2 Ablegaten jeder Geſpanſchaft, erhalten, wie es billig iſt, unter dieſem Titel etwas mehr. Auf dem vorletzten Reichstag 1790. war das Diurnum eines ſolchen 6, 8, wohl auch 13 Gulden. Die engliſchen Parlaments-Deputirten bey deren Wahl durchgehends auf ihr Vermögen geſehen wird, haben

keine Diäten; in Schweden haben diese in vorigen Zeiten manches Unheil auf den Reichstagen veranlaßt.

§. 138.

Auf dem Reichstag im Junius 1792. waren gegenwärtig 30 katholische Bischöfe, unter welchen zwey Erzbischöfe, 18 Diöcesan, und 10 Titulärbischöfe gewesen sind; 178 Magnaten, unter welchen die obrn beschriebenen Reichs-Baronen, die Obergespane (Supremi Comites Comitatuum) und die in Person gegenwärtig gewesenen (131) Titulär-Grafen und Baronen, mitbegriffen sind; das Personale (16) von der Königlichen Gerichts-Tafel; 1 Land-Richter von Croatien, und 2 Deputirte von Dalmatien Croatien Slavonien; 30 Kapitular-Deputirte; 4 Aebte, 3 Pröpste, 98 Ablegaten der Gespanschaften; 1. des Adels von Turopolya, 115 Landbothen der abwesenden Grafen und Freyherrn und ihrer Wittwen; 78 städtische Deputirte; 2. Ablegaten des Kumaner und Jazyger Distrikts, und 2 der sechs Haiduken-Städte, zusammen 560 Personen. — (In Groß-Britannien besteht das Oberhaus beyläufig aus 200 Lords, das Unterhaus aus 558 Gliedern.) Würde jeder Nuncius der abwesenden Magnaten nur einen Konstituenten vorstellen, und würden einige kleine Städte, nach Art der größern, durch 2 Individuen sich repräsentiren lassen, so würden die sämmtlichen Deputirten eines ungrischen Landtags, nach einer runden Zahl, 600 auch wohl noch etwas darüber seyn. Nach der Aufhebung des Ordens der Jesuiten, der Benediktiner, Pauliner und Prämonstratenser hat auch die Reichsstandschaft dieser Orden in Ungern

aufgehört; dafür iſt neulich dem Erzbiſchof und den 7 Biſchöfen der griechiſch nichtunirten Kirche in Ungern, Sitz und Stimme auf den Reichstagen zugeſtanden, bisher aber noch kein beſtimmter Platz angewieſen worden. Die Peſter Univerſität hielt um das Recht auf dem Landtage zu erſcheinen an, a) aber erhielt es nicht, — — —

a) Die Univerſität wurde dazu verleitet durch das Beyſpiel der engliſchen Univerſitäten Oxford und Cambridge, und der Sächſiſchen Leipzig und Wittenberg. Hauptgrund, auf den ſie ihr Begehren ſtützte, war, daß jene Güter, deren Beſitz den Jeſuiten weiland Sitz und Stimme gab, gegenwärtig der Univerſität zugehörten, und weil dann doch auch von Erziehung und National-Kultur, auf Landtagen geſprochen wird.

§. 139.

Drey Monate nach Verſchickung der Königl. Comitial-Briefe, manchmal wohl auch um die Hälfte früher, geht der Reichstag an. Die Stände verſammeln ſich, nach dem ſich jeder an ſeinem Orte gehörig legitimiret hat, auf dem **Landhaus** an 2 **Tafeln**, in 2 verſchiedenen Kammern, der **Magnaten**- und der **Stände**-**Tafel**. Zu jener gehören alle Biſchöfe, die Reichsbaronen, die Obergeſpane, und alle perſönlich gegenwärtige Grafen und Freyherrn: (Tabula Magnatum, in Pohlen ehedem die **Senatoren Stube**) zu dieſer alle übrige Deputirte (Tabula Statuum in Pohlen die **Landbothen Stube**.) Bey jener führt den Vorſitz der **Palatin**, oder der nächſte auf ihn folgende Reichsbaron: bey dieſer der **Königliche Perſonal** (in Schweden der **Land-Marſchall**) der vom Ritterſtande iſt, und auf dem Landtage den Vorſitz bey der Königlichen

Gerichtstafel, die dem Reichstage beywohnt; mit dem Vorsitze bey der Stände-Tafel in sich vereiniget. a) — Der König erscheint dabey entweder selbst persönlich, oder durch seine Kommissäre. Nun werden mit anständigen Pomp den Ständen die Königlichen Postulate (propositiones Regiae) mitgetheilt, welche sich gegenseitig mit Abfassung ihrer Forderungen (gravamina) in Zirkeln und Deputationen beschäftigen. Von ihren Schlüssen und Meynungen, gibt eine Tafel der andern durch Deputirte Nachricht, (zu Regensburg heißt das Re und Correlation) und um Weitläuftigkeiten, wo es Zeit und Umstände nicht gestatten, zu vermeiden, und sich mit einander in streitigen Fällen um desto leichter zu vergleichen, kommen wohl auch beyde Tafeln in einem Saal zusammen. (Sessiones mixtae.) — *Unanimiæ* werden wie ehedem in Pohlen nicht gefordert. Was drey Stände beschließen, hat sich schon manchmal auch der vierte Stand gefallen lassen müssen, b) und was der größere Theil der Stände will, darein müssen auch die anders Gesinnten willigen. Doch läßt man es zur Stimmensammlung nur sehr selten, oder lieber niemals kommen. — Ist einmal eine Proposition (Bill, Vorschlag) die Magnaten- und die Stände-Tafel (das obere und untere Haus) durchpassirt, dann wird sie dem König zur Bestättigung vorgelegt, der dieselbe manchmal bewilligt, aber auch manchmal von sich ablehnt. Nur ist auch bey den Königlichen Forderungen der Wille des Königs, nicht immer zugleich auch Wille der versammelten Stände, und nur gemeinschaftliche Einwilligung, die Folge oft langer Traktate, Repräsentationen, und Resolutionen,

geben bald dem Poſtulate des Königs, bald dem Poſtulate der Stände ſeine Geſetzkraft. Punkte, worüber ſich der König mit den Ständen nicht vereinigen kann, werden aufgeſchoben, — —

a) Ich finde vor der Mitte des XVI. Jahrh. kaum eine Spur eines Unterſchieds zwiſchen dem Magnaten-Saal und der Ritter-Stube, aber ungleich früher, vielleicht von jeher, geſchah es, daß der König mit den Biſchöfen, den Reichs-Baronen und Räthen, die Sachen ehe vorbereiteten, als es darüber zur allgemeinen Sprache kam.

b) Als auf dem Reichstage 1791. der katholiſche Klerus, und ein Theil der katholiſchen Laien, dem zum Vortheil der Proteſtanten abgefaßten Religionsartikel, eben ſo wie im J. 1647. widerſprach, wurde demſelben die ſchon 1647. gebrauchte Klauſel beygefügt: daß ihr Widerſpruch auf ewig ohne Kraft ſey. (contradictionibus Dominorum Cleri & alicujus partis ſecularium Catholicorum non obſtantibus, immo iisdem in perpetuum nullum vigorem habentibus) Aehnliche Beyſpiele weiß man mehrere. Nur ein einziges will ich der Parität wegen, aus den Akten des Reichstags von 1649 herſetzen. Der 4te Stand, oder die KK. FF. Städte widerſprachen auf demſelben (am letzten März 1649.) zugleich mit dem königlichen Fiskus, den, auf dem vorhergegangenen Landtag zu ihrem Nachtheil, wie ſie vorgaben, abgefaßten Artikeln. Ihr Widerſpruch wurde kaſſirt — „die 8. Aprilis caſſata eſt con„tradictio 4ti Status; omnium enim malorum „fomitem eſſe, ſi contradictio unius ſtatus ſta„ret, querelæ tamen ipſius ut gravaminibus „inſerantur permiſſum“ S. Acta Comit. 1649. vergl. Art. 14. 1649.

§. 140.

— — — — — — — — — —

— „Bis zur künftigen Organiſation der Land„tage, worüber in einer Landſtändiſchen Deputa-

„tion bereits gehandelt wurde, hat ein jedes Comitat, „und eine jede Stadt ohne Rücksicht des größeren „oder minder zahlreichen in dem Mittel desselben sich „befindenden Adels nach der bisher beobachteten „Gewohnheit zwey Deputirte zum Landtag zu schi„cken, die Magnaten aber, wie auch die Bischöfe „und Aebte erscheinen persönlich, und die Stimmen „derselben werden viritim aufgenommen. Sind „die Magnaten abwesend, so haben dieselben statt „ihrer einen Ablegatum abzusenden: welche Able„gati hernach inter Status bey einer besondern „Tafel, den Sitz bekommen."

a) Ein Fünftheil der ganzen Volksmenge von Großbritannien, nämlich die Einwohner von den Counties von Chester, Surrey, Essex und Middlesex schicken nicht mehr als 34 Glieder ins Parlament. Diese Mitglieder-Zahl ist nun derjenigen gleich, welche Wilts allein, das doch etwa nur ein siebenundvierzigtheil der Volksmenge von Großbritannien enthält, liefert. (die County Wilts hat 168000 Einwohner) 17 Boroughs (Flecken ohne Markt) liefern 34 Parlaments-Glieder, dagegen Middlesex, London und Westminster zusammen genommen in Ansehung der Volks-Zahl jene Boroughs um vierzigmal übertreffen, und doch nur 8 Mitglieder (London 4.) zum Parlament schicken dürfen. — F. G. Canzlers Allgemeines Literatur-Archiv für Geschichte — Statistik u. s. w. für das Jahr 1793. I. B. I. Heft.

b) Wie gesagt, *Unanima* werden wie weiland auf einem pohlnischen *Rokosz* nicht gefordert. Schon unter Wladislav II. (Art. 25. 1495.) wurde der Erz-Thür-Hüter (Magister Janitorum) zur Sammlung der Stimmen bestellt, so oft die Stände nicht konnten eins werden, „ut saltem sic accepto voto singulorum per sententiam sanioris partis ad unionem & concordiam reducantur." Ein gleichzeitiger Zeuge (Thurnschwamb)

erzählt, Werbözy hätte zu K. Ludwigs II. Zeiten auf einem Reichstag zu Felde, eine Bank beſtiegen, und nachdem er zu haranguiren aufgehört, habe er diejenigen, welche ſeiner Meinung waren, aufgefordert, durch das Emporheben der rechten Hand ihre Stimme zu geben. Auch der I. art. 1608. poſt. coron. ſcheint deutlich genug zu beſtimmen, wem das Recht zu votiren zuſtehe, wie aber übrigens die Stimmen der gegenwärtigen Stände genau zu zählen ſind? darüber muß freylich erſt ein künftiger Reichstag beſtimmte Auskunft geben.

§. 141.

Advokaten und Zöllner (Dreyßigſtbeamte) waren ehedem durch ausdrückliche Geſetze vom Landtag ausgeſchloſſen; jetzt vertreten größtentheils jene die Stelle abweſender Magnaten, und auch dieſe können, — wenngleich ihre Erſcheinung, weil ſie Deutſche, der Landesſprache unkundig und größtentheils unadelich ſind, eben nicht gewöhnlich iſt, — ſo wie Kammeralbeamte überhaupt, mit Erlaubniß jedoch der ungriſchen Hofkammer auf den Reichstag ablegirt werden. Edelleute, und zwar begüterte Edelleute, müßen alle Komitatsdeputirte ſeyn, nur iſt die Größe ihres liegenden Vermögens nirgends feſtgeſetzt. Beydes wird auch von den Repräſentanten der abweſenden Magnaten erfordert, aber es hält ſchwer eines ſowohl als das andere jederzeit genau zu unterſuchen. Schwerlich iſt in Ungern eine Stadt zu finden, deren Rath nicht auch zum Theil, manchmal wohl auch größtentheils, mit Bürgern beſetzt wäre, die zugleich auch Armaliſten ſind; von dieſen werden nun ſehr viele im Namen der Städte zum Landtag abgeſchickt, aber aus einer merkwürdigen Urkunde die Hr.

Hofr. Schlözer in das 61 Heft seiner Staats-Anzeigen aufgenommen hat, ists bekannt, wie wenig rathsam für sich dieses ein guter Theil der ungrischen Städte, nur erst vor 6 Jahren fand. — Die Beglaubigungsscheine (literae credentionales) aller, die bey der Ständetafel Platz nehmen, werden dem königlichen Personal noch vor der ersten Sitzung vorgewiesen.

§. 142.

In Schweden ist die Dauer eines Reichstags auf ein Vierteljahr festgesetzt, in Ungern auf 2 Monate, oder lieber auf so lange als es dem König nöthig zu seyn scheint. Die Artikel, d. i. die Schlüsse welche der König mit den Ständen auf einem Reichstag gemacht und bestättigt hat, heißen zusammen ein Dekret, ein Reichsdekret (Decretum Regni) in Deutschland nach dem alten Styl, ein Reichsabschied. Es wird dasselbe in lateinischer Sprache abgefaßt, vom König durch das ganze Reich publizirt, vom König durch seinen Statthaltereyrath in Ausübung gebracht, und hat von der Publikationszeit an, bey allen Stellen und in allen Gerichtshöfen, ohne alle Widerrede, vollkommene Gesetzkraft. — Es ließe sich vieles dafür und dawider sagen, ob z. B. die Komitatsdeputirten sich unabweichlich nur an die von ihren Kommittenten empfangene Instruktion halten müßen? Oder ob sie auch ohne Instruktion, über Gegenstände welche in derselben gar nicht berührt sind, stimmen dürfen? Die Glieder des großbritannischen Parlaments votiren nach eigenem Gutdünken, ohne die Einwilligung derer, die sie gesandt haben, einzuholn; hingegen müßen sich die Kommittirten der

vereinigten niederländiſchen Provinzen (ich rede von ihrer Verfaſſung vor dem Jahre 1795.) im Kollegium der General-Staaten nach ihrer Inſtruktion genau richten, ſie können ohne erhaltene Vollmacht nichts wichtiges beſchließen, und müßen bey vorkommenden Fällen, auf neue Verhaltungs-Befehle warten. — In Ungern darf ein Landbothe der mitgebrachten Inſtruktion zu wider wohl unmöglich handeln; wenngleich aber manchmal ſchon mancher Deputirte, durch vorgeſchützten Mangel an Vollmacht, ſich aus einer Verlegenheit anſtändig zuhelfen geſucht hat, ſo giebt nichts deſtoweniger jeder Landtag Beyſpiele vom Gegentheil, und da das Geſetz ausdrücklich die Gegenſtände beſtimmt, welche von aller Reichstagsverhandlung ausgenommen ſind, ſo iſt's wohl offenbar, daß auch neben einer mitgebrachten Inſtruktion, die Wirkſamkeit eines ungriſchen Reichstagsabgeordneten ungleich größer ſey, als die eines bey ſeiner Rückkehr nach Hauſe oft unglücklichen pohlniſchen Landbothen, vor dem J. 1773. geweſen iſt.

§. 143.

Noch etwas zur ungriſchen Reichstagspoliz:y. — So wie der König den Reichstag ausſchreibt, ergeht zugleich der allgemeine Befehl durchs Land, die hie und da verfallenen Brücken und Wege auszubeſſern. Der Bauer beſorgt mit ſeinen Pferden den Transport, und unentgeltliche Quartiere giebt die Stadt her, nach welcher die Stände hin beſchieden ſind. Dafür, und für hinlängliche wohlfeile Lebensmittel, ſorgt der Reichs-Erzmarſchall, (agaſonum regalium Magiſter) der ſeit alten Zeiten ſo lange der Reichstag währt,

den Polizeylieutenant vorstellt. Gewöhnlich geht ihm ein Cavallerieregiment dabey an die Hand. Die Sitzungen der Stände werden bey offenen Thüren gehalten, wohin der Eingang jedem hübschen auch fremden Manne unverwehrt ist. Ruhe und Ordnung in denselben handhaben der Reichs-Erz-Thürhüter und sein Gehülfe der Vice-Janitorum Magister, und es ist führwahr ein auffallender Beweis der fortschreitenden Nationalkultur, (und des bittern Unrechts das man den Ungern anthat, wenn man sie wie es noch neulich geschah, an die Wüste Xamo und an das Grasen vor 900 Jahren in Turfan erinnerte) daß weder auf dem letzten noch vorletzten langwierigen Landtag, weder in den seit 1526 ohne Beyspiel zahlreichen Reichstagssessionen, noch außer denselben, etwas vorgieng, dessen sich die Nation vor dem Richterstuhle der europäischen Polizey schämen müßte. — Hier in diesen glänzenden Versammlungen ist es, wo durch demosthenische Beredsamkeit und durch unermüdete Unterstützung der guten Sache, sich schon mancher Ablegat um den König, das Reich, manchmal wohl auch um seine eigene Familie, verdient gemacht hat; aber hier ist's auch wo mancher gallsüchtige Splitterrichter, zur Ergießung seiner lucianischen Laune gereitzt worden seyn mag. Überhaupt scheint es, daß der Unger, ehe er noch den wohlthätigen Gebrauch der Buchdruckerpresse kannte, oder ehe er den Schlußstein im Gewölbe der britischen Staatsverfassung, genannt Preßfreyheit gewahr wurde, seine politischen Einfälle sehr gern in muthwillige, es versteht sich anonymische Satyren, die manchmal in Pasquille ausarteten einkleidete, an denen es auf den ungrischen Landtagen der letz-

ten Jahrhunderte, beynahe niemals fehlte, und deren Kenntniß zur pragmatiſchen Beurtheilung mancher Landtagsakten ſogar nothwendig ſeyn dürfte. Ich kenne ganze Sammlungen von ungedruckten Schriften dieſer Art. — Merkwürdig iſt noch für den Statiſtiker die ungriſche Gaſtfreyheit, die ſich bey Gelegenheit eines Reichstags durch öftere und wohlbeſtellte Gaſtgebothe zu erkennen giebt. Freylich iſt der frugale Stadt-Deputirte, bey allem guten Willen zu geldarm, um auch in dieſer Rückſicht Patriot zu ſeyn; nur der Reiche und Große allein, kann ſich der Ausübung dieſer Tugend rühmen, und da habe ich gerade ein Manuſcript vor mir, worin ich mit Erbauung leſe: Connotatio eorum, qui ſub decurſu Diætae An. 1764. per N. N. prandio excepti fuerant.

§. 144.

Zwey Hauptgegenſtände des ungriſchen Landtags.

Außer der legalen Krönung eines neuen Königs, der Palatins- und Kronhüter-Wahl, der Aufnahme unter die Stände des Reichs auswärtiger Magnaten und Edelleute, (Indigenatus) und der Verleihung des Rechts an privilegirte Städte, die Reichsverſamlungeu durch Deputirte zu beſchicken, gehört vorzüglich auf den Reichstag die **Geſetzgebung**, und das **Kontributions und Subſidienweſen.**

Der Antheil den die Stände Ungerns an der Abfaſſung der Landesgeſetze haben iſt alt, durch das merkwürdige Reſcript des ſterbenden Joſephs vom 28. Jan. 1790. und den darauf er-

folgten Reichs-Artikel (art. 12. 1791.) außer allen Zweifel gesetzt. Nur das Erb- und Successions-Recht des Hauses Oesterreich in Ungern und den dazu gehörigen Ländern, und die Freyheit des Adels von aller Grundsteuer, ausgenommen, welche beyde keine Erweiterung und keine Einschränkung zulassen, und nie der Gegenstand einer Reichstagsverhandlung oder eines neuen Gesetzes seyn dürfen, gehört das Recht alle übrige Reichs-Gesetze abzufassen, dem König, und den vom König beruffenen Ständen des Reichs zugleich zu. Es liegt außer den Gränzen dieses Buchs, den Ursprung, und den Fortgang dieses adelichen Rechts, so wie es seine Wichtigkeit verdient, gehörig zu beleuchten. Herr Kovachich hat sich die große Mühe gegeben, in seinen Vestigiis Comitiorum, jede auch noch so geheime Spur desselben, vom Anfange der Monarchie bis auf die neuesten Zeiten aufzufinden; nicht einen Grossing, sondern einen Lakitsch, oder Runde, einen Spittler, oder Gibbon, wünschte ich nun der ungrischen Geschichte und dem ungrischen Staatsrecht, der alle diese Spuren noch einmal untersuchen, dieselben würdigen, ordnen, und mit den darin gefundenen Resultaten, das zahlreiche sowohl auswärtige als ungrische historische Publikum beschenken möchte.

Nach der Feudalverfassung der europäischen Staaten im Mittelalter, welche fast durchgehends eine und dieselbe war, durften die Könige ohne mit dem Adel ihrer Länder einverstanden zu seyn, keine Steuer fordern. Ihre damalige Civil-Liste bestand in liegenden Gründen, (Domainen), einigen Regalien, und freywilligen Gaben, die von den Va-

ſallen bald als beſtimtes Hochzeit, bald als Taufgeſchenk, bald unter einem andern Namen dargebracht wurden. Sonſt beſaß der geiſtliche und weltliche Adel ſeine Güter und Leibeigene ſteuerfrey, und die einzige Pflicht, wozu ihn der Beſitz derſelben zwang, war der Kriegsdienſt. Der tiers-état, der mancher königlichen Kammer im Mittelalter ſo ſehr zu Statten kam, (Bürgerſtand) kam in Ungern gleichwie überall, etwas ſpäter auf; der Bauer aber, der gleich wie das Feld das er pflügte, ſeinem Gutsherrn angehörte, oder ein Theil ſeines ſteuerfreyen Vermögens war, konnte natürlicher Weiſe, da er ſelbſt kein Eigenthum hatte, ohne herrſchaftliche Bewilligung zu den Landesbedürfniſſen auch nichts hergeben. So iſt's nun zugegangen, daß in allen europäiſchen Staaten, Steuer und Gaben, nur auf Landtagen, gröſtentheils ungern und gewöhnlich ſparſam, den Königen und Fürſten bewilligt worden ſind. — Das korwiniſche Regentengenie hätte ſich gegen das Ende des XV. Jahrhunderts, bey der damaligen allgemeinen Palingeneſie Europens, von dieſem Zwange gern los gemacht. Matthias ahmte Beyſpiele benachbarter Regenten nach, und ſtellte Verſuche an die ihm halb gelangen: aber hart mußte dafür büßen ſein ihm ungleicher Nachfolger, und die oft geſchehenen Allegate, der unter dieſem unthätigen König deßwegen beſtimmt gefaßten Geſetze, mögen den Antipoden vom Dobſche Laßlo, K. Joſeph II. bey ſeiner vorgehabten Reformation, oft gekränkt haben. — Seit 1715 zahlt der Bürger und Bauer ununterbrochen die Kontribution zur Erhaltung der ſtehenden Miliz, welche von Zeit zu Zeit auf den Landtagen vermehrt wurde. Die letzten 2 doppelten Krönungsgeſchen-

ke, machte der Adel zugleich mit den Städten; und wenn man gleich bey Aufbringung der wider die Franzosen bewilligten 4 Millionen Gulden Subsidien, auch auf die Städte und auf die Juden auf dem Lande nicht vergaß, so ist's doch nach den Repartitionstabellen gewiß, daß bey weiten der größte Theil vom Adel zusammengebracht worden ist. Dagegen hob man 5000 Rekruten zu eben der Zeit (1792) in den Städten und auf den Dörfern aus.

Rechte der Stände

B) Außer dem Reichstag.

1. Allgemeine.
2. Besondere.
   a) Des Prälaten-Standes.
   b) Der Magnaten.
   c) Der KK. FF. Städte, und im Anhange
   d) Verhältniß des ungrischen Bauers
      a) zum König und Reich,
      b) zu seinen Grundherrn — vom **Urbario.**

§. 145.

1) Allgemeine Rechte.

1) Jeder Edelmann und Magnat nimmt Theil an den Berathschlagungen und Statuten, — die jedoch den Landesgesetzen nicht zuwider seyn dürfen — welche in den **Versammlungen des Komitats,** (Congregationibus) in welchem er begütert oder wohnhaft ist, gemacht werden. Auf diesen Kreistagen, wie sie ein Deutscher nennen möchte, werden unter dem Vorsitze des vom König ernannten,

oder erblichen Obergeſpan's, Prädeliberationen vor Eröffnung eines Reichstags angeſtellt, Inſtruktionen für die abgehenden Ablegaten ausgearbeitet, nach jedem dritten Jahre der Komitats-Magiſtrat, durch die freye Wahl der Stände reſtaurirt, die königlichen Befehle und die gefaßten Reichstags-Schlüſſe publizirt und zur Vollziehung gebracht, Gegenvorſtellungen (repræſentationes) abgefaßt, das dem Komitat obliegende Steuerquantum unter die ſteuerbaren Unterthanen repartirt, und manche Statute, beſonders Polizeyſtatute, die nur innerhalb der Gränzen jedes Komitats verbindlich ſind, z. B. die Fleiſchtaxe, feſtgeſetzt. Jedes Komitat hat auch ſeine eigene Gerichtsbarkeit, dieſe und noch andere Komitats-Merkwürdigkeiten, kommen unten vor.

2) Nicht die Liberty des ſtolzen Briten iſt mehr geſichert, als die perſönliche Sicherheit eines ungriſchen Edelmanns. Er kann verklagt, aber von niemand arretirt werden, ohne vorher von ſeinem geſetzmäßigen adelichen Richter gehörig vor Gericht geladen, und ſeines Verbrechens überwieſen zu ſeyn. Nur der Hochverrath, macht von dieſer ungriſchen *Habeas Corpus* Akte eine Ausnahme, auch kommt dieſes Privilegium der Unverletzbarkeit, dem adelichen Straſſenräuber, Mordbrenner, dem auf der That ertappten Ehebrecher, und dem ungetreuen herrſchaftlichen Rechnungsführer nicht zu Gute. Kein Unadelicher konnte ehedem wider den Adelichen vor Gericht als Zeuge auftreten, und auch noch heute muß eine ganze Stadt ihren einzelnen Bürger, und der Grundherr ſeinen Unterthan, wider den Edelmann vor Gericht vertreten; weil ein Unadelicher mit einem Edelmann unmittelbar und

geradezu nicht rechten kann. „ausgenommen in „Schuld- und Contraktual-Angelegenheiten“ Leib und Leben, und Haab und Gut zugleich, verlor bis 1729. der Unglückliche, der an die Perſon eines Edelmanns oder deſſen Hof Hand anlegte; heute (art. 34. 1729.) muß ein ſolcher für ſeine Verwegenheit entweder mit dem Leben, (welches jedoch in unſern Zeiten nicht mehr gewöhnlich iſt) oder wenn er Vermögen hat, mit dem Verluſt ſeiner Glücksgüter büſſen. „Jedoch ſo, daß der Verur„theilte, wenn er Weib und Kinder hat, lediglich „die Güter, welche ſeine eigne Portion ausmachen, „verliere, und auch dieſelbe nach der gemeinen „Schätzung, (communi æſtimatione) welche nur „eine geringe Summe beträgt, zurückgelöſt wer„den könne.“ Wahrſcheinlich rührt dieſes merkwürdige Geſetz noch aus den Zeiten her, in welchen man in Ungern, ſo wie überall, das Ungeheuer des Fauſtrechts zu bekämpfen ſuchte. — — Vielleicht daß man durch ſolche fürchterliche Strafgeſetze zugleich den zahlreichen Bauerſtand, in der ſo nothwendigen Subordination erhalten mußte.

3) Kraft des Eigenthumsrechts, (Property) welches dem Adel in Ungern ausſchließungsweiſe zuſteht, iſt nur er allein des eigenthümlichen Beſitzes liegender Güter, (ius terreſtrale) und der Herrſchaft (ius dominale) über die darauf wohnenden Unterthanen fähig. Kein Unadelicher alſo gelangt in Ungern zum eigenthümlichen Beſitze eines Landguts, — — „es ſey dann, daß ihm vom König „eine Donation, durch die er ipſo facto geadelt „wird, oder armales verliehen werden, wenn er „nicht von dem Könige ein Gut erhielte, ſondern „daſſelbe von Privaten erkauft hätte.“ — — Fer-

ner

ner iſt der ungriſche Edelmann von aller und jeder Steuer und Gabe, vom Zehnten, von allen Mauth- und Dreyſſigſtgefällen ſo weit die Landesgränzen reichen, und ſein Edelſitz von aller Soldaten-Einquartierung frey. Giebt er ja etwas zu außerordentlichen Staats-Bedürfniſſen, ſo giebt er es freywillig, oder auf einem Landtag; nur zu inſurgiren, oder Kriegsdienſte zu thun, ſo oft der König und das Vaterland es fordern, iſt er ſchuldig. Der Bauer, welcher auf ſeinem Grunde niſtet, iſt ihm nach den Geſetzen zinsbar, deſſen Herr, Richter, letzter Erbe, und Fürſprecher auf dem Landtage, er iſt. Derſelbe kann ferner mit den Früchten ſeines Fleiſſes, und mit den Gütern, welche er ſelbſt erworben hat, nach Willkühr ſchalten und walten, nur über Stamm- und Erbgüter, darf er weder im Leben noch im Tode, zum Nachtheil ſeiner Agnaten, oder falls er der letzte ſeines Stammes iſt, des königlichen Fiskus etwas verfügen; weil nach dem Verbrechen der beleidigten Majeſtät und der Untreue, das Ausſterben einer Familie noch der zweyte Fall iſt, in welchem ohne weiters ein adeliches Gut der Krone heimfällt.

4. Er ſteht nur unter der Hoheit ſeines geſetzmäßig gekrönten Königs und Landesfürſten, daher auf dem Landtage 1791. die Verfügung durch K. Leopold getroffen wurde, daß der jedesmalige Nachfolger, vom Tode des letzten Königs an gerechnet, die Krönung ordentlich nicht über die Zeit von 6 Monaten verſchieben ſoll, doch mit dem ausdrücklichen Zuſatz, (an den wohl Werbötz, da Ungern zu ſeiner Zeit noch ein Wahlreich war, nicht kann gedacht haben) daß, die Verleihung von Privilegien ausgenommen, auch in dieſer Zwiſchenzeit,

der neue König alle ihm sonst gebührenden Rechte und Prärogativen rechtskräftig ausübe, und der Adel seinem Erbkönig, treu, hold, und gewärtig, eben so vor, als nach der Krönung sey.

*) Es ist schon oben gesagt, daß die berüchtigte Andreanische Klausel, welche dem Adel das Recht des Widerspruchs und der Opposition einräumte, auf dem Reichstag 1687. mitten unter den Siegen, welche K. Leopold I. wider die Türken und Malkontenten in Ungern erfochte, als ein Muttermahl des XIII. Jahrhunderts, und die unversiegbare Quelle einheimischer Unruhen, auf ewig abgeschafft worden sey. — Die übrigen Vorzüge des hohen und niedern Adels, z. B. das ius honorum, oder das Recht alle Aemter, und die meisten dazu ausschließlich, zu bekleiden, kommen in diesem Buche hin und her zerstreut vor. Unter den angeführten heißen die drey letzten die Haupt-Freyheiten (fundamentales, præcipuae, cardinales Libertates,) des ungr. Edelmanns. S. *Werböczii Tripart.* P. I. Tit. 9.

§. 146.

Prälaten.

Unter den ungrischen Ständen, ist, nach der alten, beynahe in allen christlichen Staaten eingeführten Ordnung, der Prälaten- oder Geistliche Stand der erste. a) — Als Besitzer von großen und zahlreichen Gütern und Latifundien, hat jeder ungrische Prälat, d. i. Bischof, Propst, Abt, und Kapitel, dieselben großmächtigen Vorzüge, welche nach der Staatsverfassung Ungern's, dem Edelmann eigen sind. Dafür steht er aber auch als possessionirter Edelmann, in Absicht auf seine Güter, eben so wie der Laie, unter den allgemeinen Landesgesetzen, hat mit dem weltlichen Adel einerley Richter, und mit ihm zugleich die Pflicht, wo es die Noth erheischt, zu insurgiren, und das Vaterland

mit dem Degen zu vertheidigen. b) — Nach dem in Ungern beſtehenden Amortiſations-Geſetze, erhalten die geiſtlichen Stifter, an unbeweglichen Gütern, nicht ſo leicht durch Schenkungen und Teſtamente der Laien einen Zuwachs. c) Zum Glücke aber kann der ehrwürdige Stand, einſtweilen mit dem Segen, womit der Himmel noch in alten Zeiten ihn ausgeſtattet hat, wohl auch zufrieden ſeyn. — — —

— — — — — — — — — — — —

Nun haben ſie aber ihren vorigen Platz bey den höchſten Hof- und Landesſtellen wieder eingenommen, nur der Vorſitz bey der Hofkammer, und das Kronhüteramt, iſt ihnen ausdrücklich durchs Geſetz verwehrt, und die Obergeſpanswürde, die ehedem faſt durchgehends ein Acceſſorium der Biſchofswürde war, iſt nur noch denen gelaſſen, welchen einer von den heiligen Königen Ungern's, Siegel und Briefe darüber verliehen hat. — Augenſcheinlich ſoll das Beyſpiel der ungriſchen Prälaten beweiſen, daß bey Gott kein Anſehen der Perſon gilt; denn obgleich bey ihrer Ernennung, auf die Ahnen und das Wappen der Kanditaten, nicht darf vergeſſen werden, ſo iſt doch nach der Obſervanz, auch der verdiente Plebejer ſtiftsfähig, und ſogar Ausländer ſind von keiner auch noch ſo fetten Pfründe ausgeſchloſſen, ſobald ſie dem königlichen Patron anſtändig, durch die Zahlung einer mäßigen d). Taxe legitimirt, und im Lande ſelbſt wohnhaft ſind.

a) Wer in Ungern zu dem Prälaten-Stande gehöre, darüber giebt Art. I. 1608. poſt. coron. die nöthige Auskunft. — Das Homagium (Menſchenwerth) eines ungriſchen Prälaten, iſt, ſo wie das eines wirklichen Reichs-Barons, auf 100 Mark oder 400 Fl. angeſchlagen, und der gerichtliche Eid

desselben wog nach Werbötz (Pag. 2. tit. 40.) wenigstens ehedem den Eid von 10 Edelleuten auf.

b) Der Feldmarschall Paul *Tomori*, der am 29. August 1526. die ungrischen Insurgenten auf die Schlachtbank führte, war Erzbischof von Kolotscha, und mit ihm sind noch 6 andere Bischöfe vor dem Feind geblieben. Noch im J. 1750. war in Dubitza, einem Schlosse, das dem Agramer Kapitel zugehörte, ein Domherr Oberst-Lieutenant, mit einer Gage von 900 Gulden. Sonst ziehen sie wohl heute in Person nicht mehr zu Felde.

c) Nicht mehr als ein Zehntel seines Erbtheils, welches noch dazu nie größer als 5000 Fl. seyn darf, kann der Bräutigam oder die Braut eines güterfähigen Mönchs- oder Nonnen-Ordens, diesem mitbringen. Die — „Sitte" pro refrigerio animæ seine Güter an Klöster hinzugeben, hat theils durch das Gesetz vom J. 1498, theils von sich selbst schon lange aufgehört, und in unsern Zeiten gilt ein — „actus" dieser Art nichts, wenn er vom König nicht gutgeheißen wird.

d) Ein Ausländer, der das Glück hat, vom König ein ungrisches Bisthum, oder eine einträgliche Propstey oder Abtey zu erhalten, ist nach den Gesetzen verbunden, die Taxe von 1000 Dukaten zu belegen. Ist die Pfründe minder einträglich, oder ein bloßes Kanonikat, dann zahlt der fremde Benefiziat nicht mehr als 200 Dukaten, und legt so wie jener den Indigenats-Eid ab. — Bey Landeskindern sah K. Joseph, indem er Bisthümer u. s. w. austheilte, auf den Geburts-Adel am allerwenigsten.

§. 147.

Primas oder Hoherpriester in Ungern und den dazu gehörigen Provinzen, ist der Erzbischof von Gran. Gewöhnlich wird zu dieser Ehrenstelle ein Bischof, entsprossen aus einer der ältesten und ansehnlichsten Familie des Landes, auserkohren, und gewöhnlich bleibt, nach seiner Ernennung, der ro-

the Hut aus Rom, nicht mehr lange aus. Sonſt iſt er Kraft ſeines Amtes (ſeit den Zeiten des Fürſt-Primas Auguſt aus dem ſächſiſchen Hauſe † 1795.) des h. Röm. Reichs Fürſt, oberſter Kanzler durch ganz Ungern, des h. apoſtoliſchen Stuhls Legatus natus, und des Graner Komitats immerwährender wirklicher Obergeſpan. Er krönt und ſalbt den König, und auf dem Reichstag, und in allen wichtigen kirchlichen ſowohl als politiſchen Angelegenheiten, kommt auf ſeinen Rath und Stimme ſehr viel an. Er ſitzt in dem königlichen Statthalterey-Rath, und bey dem oberſten Appellations-Gerichte oder der Septemviraltafel; er iſt einer von den Großrichtern des Reichs (Judex Regni Ordinarius) und unter den Beyſitzern der Kön. Tafel, (Aſſeſſores TabulæRegiæ) hangen zwene von ſeiner Ernennung ab. Er hat aus dem grauen Alterthume das Recht noch übrig, (eben ſo, wie auch noch z. B. der Biſchof von Raab, Agram u. ſ. w.) erzbiſchöfliche After-Lehne zu vergeben, und ſeinen Aftervaſallen (prædialiſtæ) adeliche Vorrechte dadurch zugleich zu ſchenken, welche jedoch nur innerhalb der Gränzen ſeiner Erz-Diöceſe gültig ſind. a)

Vor Zeiten war der Primas des Reichs zugleich **Reichs-Münz-Wardein**, und hatte ſeinen Vicar zu Kremnitz, der auf das Korn und Schrot der neuen Münze Acht gab, dafür er aber gewiſſe Sporteln, genannt **Piſet** (Piſetum) einnahm. Heute wohnt dieſer Piſetarius zwar nicht mehr in der berühmten Münzſtadt, holt aber doch auch noch jetzt vierteljährig die Primatialgefälle ab, die ſich nach der Menge des geprägten Geldes, im Jahre beyläufig von 10 bis 16000 Fl. mehr und weniger belaufen, b) von welchen Peter Paz-

man 5000 jährliche Fl. zum Unterhalte 26 adelicher Alumnen zu Tyrnau widmete, die nun aber, nachdem K. Joseph sämmtliche Konvikte aufgehoben hat, in Schulstipendien, jedes zu 160 Fl. vertheilt sind.

Ueberhaupt aber waren die Einkünfte des Graner Erzbischofs vor dem Jahre 1777. um etwas größer, als sie jetzt sind. In diesem Jahre nämlich, befolgte M. Theresia, den vor mehr als 100 Jahren gegebenen Rath des Kardinals von Pazman, zur Union der Protestanten, neue Bisthümer, gerade in den Gegenden, wo die Zahl der Protestanten am größten ist, anzulegen c). Als dieses geschah, wurden den neuen Bischöfen, die Einkünfte, zum Theil auf erzbischöflichen Gütern angewiesen. — Ein episcopatus vere aureus (so hieß das Breßlauer Bisthum im mittlern Zeitalter) ist das Erlauer Bisthum — — „denn es ist eines der am meisten eintragenden“ — — seinem Bischof soll, nach einem alten Privilegium, die Ehrenpflicht, den vierten Sohn des Königs zu erziehen, (custodire) versprochen seyn. — Seit undenklichen Zeiten hat der Bischof von Fünfkirchen das sogenannte ius pallii, eben so, wie seit 1753. der Fürstbischof von Würzburg, wenngleich dieser unter Maynz steht, und jener ein Suffragan des Erzbischofes von Gran ist. — Seit Karl VI. (1734.) hat kein ungrischer Bischof, jedoch mit Vorwissen des Papstes, zur Pfarr- und Unionskasse, so große Beyträge gemacht, als der Großwardeiner. d) Ueberhaupt waren die ungrischen Bischöfe gewisse Procente, ich glaube $\frac{1}{10}$% von ihren Einkünften, eben so wie der Religionsfond, an die Fortifications- oder Festungs-Baukasse zu entrichten, schuldig, —

— — — — — —

a) Dieſe Lehns-Männer ſind gegenwärtig in 2 Stühle (ſedes) oder Gerichtsbarkeiten vertheilt, die von **Waik** und von **Werebely**, die eine iſt im Preßburger Komitat, die andere in dem Barſcher. Beyde ſind von der Komitats-Jurisdiction exemt, und haben ihren eigenen Magiſtrat, auch ihren eigenen **Palatin**.

b) Der Primas ſoll — ſo habe ich's irgendwo gefunden — von allem zur Einlöſung, aus den königlichen und gewerkſchaftlichen Gruben, gebrachten und in Münze geprägten Golde, von 1 feinen Mark ohne Legur Fl. 1. Kr. 36, und von 1 Mark feines Silbers 19 Gold-Denari, deren 100 = 30 Groſchen ſind, empfangen. Von dem, was nicht geprägt wird, und vom Pagamentſilber, wenn dieſes auch geprägt wird, fällt ihm nichts zu. Eine feine Mark Silber ſoll zu 48 **Piſet** berechnet werden. Der **Piſetarius** erhält bey ſeiner Ankunft jedesmal einen ſummariſchen Bericht, über das von einem Viertel-Jahre zum andern geprägte Gold und Silber.

c) S. *Peterſi in Conciliis Regni Hung.* P. II. p. 272. 73.

d) Er behielt nämlich mit päpſtlicher Genehmigung auf 10 Jahre, die hernach immer fort verlängert wurden, von den Einkünften aus den biſchöflichen Ländereyen nicht mehr als 17000 U. Fl. Tafel-Gelder, das übrige fiel in die Pfarr-Kaſſe. Dieſe königliche Verfügung beſteht bis auf den heutigen Tag, nur daß die Tafel-Gelder jetzt ſchon bis an die 20000 Rfl. hinaufgeſtiegen ſind.

§. 148.

Seit uralten Zeiten, beynahe ſeit dem Anfange der Monarchie, waren die, durch ihre Heiligkeit, und durch die Ableiter des Mittelalters, oder die päpſtlichen Bannflüche geſicherten **Kapitel**, nebſt einigen unter Joſeph II. ſchon erloſchenen **Mönchs-Konventen**, die Archive der in der Nachbarſchaft herum zerſtreuten adelichen Fa-

milien, und die Kapitularen, welche in Ungern, so wie überall weiland, nur allein wußten, wie Schwarzes auf Weißem zu lesen und zu schreiben sey, die Aufbewahrer und zugleich Koncipisten und Dolmetscher aller rechtlichen Privaturkunden. Sie hatten das Zutrauen der Nation, (loca credibilia) vor ihnen wurden Kontrakte geschlossen, Testamente verfaßt, Protestationen niedergelegt, Advokaten bevollmächtiget u. s. w. Sie führten den königlichen Donatarius in den Besitz erhaltener Güter ein, und ihre Handfeste oder Zeugniß galt vor dem König und den Landesgerichten überall. Die Aenderung, welche K. Joseph mit diesem Kapitular-Notariat treffen wollte, mißlang, als schon das Gerüste zu der bekannten **Landtafel** fertig war, auch schon eines und das andere Stift seine Register und Diplome ausgeliefert hatte. Jetzt sind die Kapitel (der schon vor 1777. vorhanden gewesenen Kathedral- und Kollegiat-Kirchen) wieder in der Wirksamkeit, welche das Gesetz ihnen zusagt, und in welcher sie vor Jahrhunderten gewesen sind.

Noch im J. 1765. sassen Jesuiten, Benedictiner, Pauliner und Prämonstratenser, und votirten mit auf dem damaligen Reichstag; nun gehören die Gesetze, die von ihnen handeln — wenn nicht anders eine Todtenauferstehung in diesen letzten Zeiten ihnen bevorsteht — unter die Alterthümer der ungrischen Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit. — Es fehlte wenig, so hätten die **deutschen Ritter** in unserm Jahrhundert das verlorne Preussen in Ungern wiedergefunden. a) Auch die **Tempelherren** waren einmal in Ungern ansäßig; ein guter Theil ihrer Güter gerieth in die Hände der

Johanniter-Ritter, welchen ſie hernach der Türke abnahm. — In unſerm Jahrhundert machten die Maltheſer oft Verſuche, das ungriſche Indigenat wieder zu erhalten; aber ſie fanden in Ungern ſchon im Jahre 1715. weniger Gehör, als ſie nur erſt im Jahre 1781. in Bayern gefunden haben.

Weder Reichsdiäten noch Komitats-Kongregationen beſchicken die katholiſchen Pfarrer, und da kein Landesgeſetz klar und ausdrücklich für ihren Adel ſpricht, geſchah es, daß erſt neulich ein ungenannter Schriftſteller, ihnen den Adel abſprach. Dem Manne kam's nicht ein, daß die geiſtliche perſönliche Immunität, ſo gut als der ungriſche Brief-Adel, und noch um vieles älter als dieſer, iſt. Gewiß hat Werbötz an ihrem perſönlichen Adel nicht gezweifelt.

a) Im J. 1702. verkaufte dieſen K. Leopold für 500000 Fl. Jazygien nebſt Groß- und Klein-Kumanien, drey großmächtige Diſtrikte, mitten im Herzen von Ungern. Die Stände waren mit dieſem Verkaufſe nicht zufrieden, und weil die Kron-Güter unveräuſſerlich ſind, wurde um das Jahr 1730. den Mergentheimer Rittern der Kauf-Schilling zurückgeſtellt, und als im zweyten ſchleſiſchen Kriege die Jazyger und Kumaner ſich zur Bezahlung dieſer Summe willig fanden, und noch oben drein ein Korps von 1000 Hußaren auf eigene Koſten ausrüſteten, erhielten ſie von der K. Königinn namhafte Privilegien, und heute erſcheinen ſie durch Deputirte auch ſchon auf dem Landtag.

*) Hiermit kann verglichen werden: Lad. Szörény Prærogativae Libertates & Privilegia Eccleſiis & Clero R. Hungariæ — competentia. Poſonii 1729. 8. — — — — — — —

§. 149.
Magnaten.

Den hohen weltlichen Adel machen in Ungern die Freyherren (liberi Barones) und die Grafen aus. Der Unger hat in seiner Sprache weder für diese, noch für jene einen Namen; er nennt den Freyherrn *Báro*, den Grafen *Groff*, den Fürsten *Hertzeg*, zum offenbaren Beweise, daß alle diese Standeserhebungen in Ungern neu sind, wie sie denn auch, ehe Oesterreich sich mit Ungern verschwägerte, die Kronbeamten (Barones Regni) und die wirklichen Comites liberi perpetui et maiores ausgenommen, dem Namen und der Sache nach unbekannt und ungewöhnlich waren. Jetzt zählt Ungern — nach dem Staatskalender vom J. 1795. — gräfliche Familien 92, freyherrliche 77, ausländische Magnaten-Familien, die mit dem ungrischen Indigenate zugleich den ungrischen Magnatenstand erhalten haben 291. — Einheimische wohlverdiente adeliche Familien, erhebt der König aus eigener Machtvollkommenheit in den Magnatenstand, gewöhnlich werden in dem darüber ausgefertigten Diplom, (dessen Taxe in der ungrischen Hofkanzley von einem Baron mit ungefähr 3000, von einem Grafen aber mit 6000 Fl. bezahlt wird) ihre Wappen vermehrt, immer erhalten auch ihre Titel einen Zuwachs a), und obendrein wird ihnen nach altem Gebrauch auch noch das Recht verliehen, mit rothem Wachs zu siegeln. Die — — „Inartikulirung des Invigenats hat auf dem Land„tag zu geschehen.“ — Ohne Verdienste um den Staat, trägt dieses keiner davon. Natürlicher Weise wird auf die Geburt des Kandidaten auch gesehen, und viele hielten es daher für eine Verwegenheit, als

ſich der wieneriſche Schneider Heimerle auf dem Reichstage 1741. um das ungriſche Indigenat, an welchem alle adeliche Rechte und Magnatenwürden kleben, meldete. Die Indigenatstaxe iſt nach einem Geſetze vom Jahre 1741. 2000 Dukaten groß, und dieſe Taxen waren bisher der einzige Fond der Ständiſchen- oder Regnikolarkaſſe, die im Junius 1792, nach der auf dem damaligen Reichstage vorgelegten Rechnung, Fl. 99420, kr. 5½ enthielt, ſeit der Zeit aber, durch Zahlung der Diäten an die Mitglieder der nach den Reichstagen 1791. und 92. gehaltenen Reichsdeputationen, um ſehr vieles kleiner geworden iſt. — Nach einem Geſetze noch aus dem korviniſchen Zeitalter, ſind die Pohlen und Venetianer dieſer Naturaliſation unfähig: doch gab es Fälle, wo das Reich von dieſem Geſetze abgieng; in unſern Zeiten wird dieſe Adoption, den Genueſer ſich darum bewerbenden Banquieren, ebenfalls ſehr erſchwert. Nur drey gräflichen Häuſern iſt die deutſche Fürſtenwürde, und noch dazu nur dem jedesmaligen Haupte derſelben, eigen. In eben dieſen drey Familien, iſt ſo, wie noch bey etlichen andern, aber nur ſehr wenigen, das Majorat, welches über neuerworbene Güter, der König, den Magnaten ſowohl als den Edelleuten, verleihen kann, eingeführt. Bekanntlich gehört Fürſt *Eſzterházy*, eben ſo, wie Fürſt Lichtenſtein, Lord Kavendiſch, und Fürſt Radziwil unter die reichſten Partikuliers, die Europa hat; in guten Jahren mögen ſich jenes Einkünfte leicht gegen eine Million belaufen, die Fürſten Battyani und Graſalkovics dürften etwa um die Hälfte weniger reich ſeyn. Der Hauptvorzug endlich aller ungriſchen Magnaten, ſowohl der erſt- als nachgebornen, der einheimiſchen ſowohl als naturaliſirten,

zumahl wenn diese letztern possessionirt sind, ist, daß sie jeder einzeln auf den Reichstagen an der Magnatentafel Sitz und Stimme haben. Sonst ist's nach dem Gesetze, und auch nach der heutigen Erfahrung, sogar um Reichsbaron zu werden, nicht eben nothwendig, auch der Geburt nach ein Magnat zu seyn.

a) Der Titel eines Bauers in der ungrischen Hof-Kanzley-Sprache ist *agilis*, wenn er eine adeliche Person zur Gattinn hat, sonst nur *prouidus;* eines Bürgers *prudens ac circumspectus*, eines Edelmanns *egregius*, eines Reichs-Barons *Spectabilis ac Magnificus*, eines Fürsten *Illustris.* — Wenn einer ehedem Titular-Baron wurde, hieß es: er habe den *titulus magnificentiæ* erhalten. — Im gemeinen Leben heißen alle Magnaten, eben so, wie die Hofräthe bey der ungrischen Hof-Kanzley und der Septemviral-Tafel, wenn sie nur sonst nicht geheime Räthe folglich Excellenzen sind, *Illustrissimi* (nagyságos, méltóságos, weikomožny) Es ist der Mühe werth, dem Grunde der Uebersetzung dieser Titel in die ungrische und slowakische Sprache nachzuspüren.

*) Hier sollten nun noch verschiedene specielle Rechte des Ritterstandes, und das Kapitel von der Insurrektion abgehandelt werden, aber von dieser will ich im dritten Theile, wo von der Armee die Rede seyn wird, das Nöthige anbringen, und jene lassen sich aus den oben angeführten Kardinal-Prärogativen, sehr leicht ableiten. Außer den oben in der Literatur des ungrischen Staatsrechts genannten Büchern, sind sie, wenn gleich ohne Auswahl und Geschmack beschrieben, in einem etwas seltenen, dem Oedenburger Magistrate und der Bürgerschaft entgegengesetzten Buche: Seb. Ferd. *Dobneri Tractatus Nomico-politicus de fundamento Inclyti Regni Hung. siue de Nobilibus S. ac Apostolicæ Coronæ Hungariæ, in specie illis, qui in Ciuitatibus residunt.* 4. (um das Jahr 1720.)

§. 150.

Städte und Bürger.

Seit dem Anfange der Monarchie gab es in Ungern, zwiſchen dem Adel und dem Bauer, einen Mittelſtand von freyen Menſchen, die in den Geſetzen und Urkunden, unter dem Namen der *hoſpites*, *cives*, und *homines liberi*, vorkommen. Deutſche Männer waren es größtentheils, welche dieſe Scheidewand zwiſchen den zwey Extremen feſthielten, vorzüglich jene, welche durch großmüthige Verſprechungen der ungriſchen Könige bewogen, Flandern und Sachſen, die Maaß und den Hartz verlieſſen, um Ungern's wilde Gränzen, gegen OſtNord und Weſt, wider Nachbarn und wilde Thiere zu ſichern, und die Neu-Europäer — die Unger — mit dem Bergbau, den Handwerken, dem Handel, und den Künſten des Friedens überhaupt, bekannt zu machen. Ihre Wohn Orte — villæ — wurden nach und nach, ſo wie die Landgrafſchaft Zips, dem Gerichtszwange der Burggrafen und Komitatsbeamten, ſogar des Palatins entzogen, durch freye Wahl der Gemeine wurde der Gerichtsſchulze oder Richter (villicus) jährlich neu gewählt, durch freye Wahl auch der Pleban beſtellt. Vor ihren Gerichten wurden anſtatt der unſeligen Zweykämpfe, Zeugenſchaft und Eidſchwur eingeführt, wo nur ein hoſpes wider den andern als Zeuge auftreten konnte, und auch nur vor ſeines gleichen (judicium parium) ein hoſpes vor Gericht ſtehen durfte. Der König war's, der den gewählten Richter des neuen Fleckens beſtättigte, an den unmittelbar die Appellata gieng, und der die Rechte und Privilegien des heranwachſenden

Städtchen's wider Beeinträchtigungen aller und jeder schützte, vorzüglich wenn über Zoll- und Mauth-Erpressungen, von welchen seine Krämer bald durchs ganze Land, bald nur im herumliegenden Komitate frey seyn sollten, eine Klage war. An den König als Grund- und Schutzherrn, zahlten diese freye Ortschaften jährlich einen **Grundzins**, (censum ratione terragii) und waren sie gleich von allen Absteigquartieren der Landrichter und Hofbeamten frey, so hatte sich doch der König, z. B. von den Zipsern, ausdrücklich im Schenkungsbriefe, auf seiner Hin- und Herreise durch das Zipserland, jesdesmal sammt seinem Gefolge, ein anständiges Mittagsmahl ausbedungen. (Allen übrigen Städten, hat diese Ehrenpflicht, der immer reisefertige K. Sigismund durch ein Gesetz aufgelegt. Sig. D. 2. art. 13.) Der gewisse Ertrag dieser Marktflecken, vermehrte bald darauf den Privatkredit der Könige, sie borgten Geld, und manches zinsbare Städtchen hatte die Ehre, nur gar zu oft zu seinem Nachtheil, die Hypothek zu seyn. a) Auch zur Morgengabe der Königinnen Ungern's, war ein Theil dieses städtischen Zinses oft groß und gut genug, wie denn auch der königliche Mundkoch zum Theil auf eben denselben nicht selten angewiesen ward. Die Konsistenz dieser Gemeinden gewann erst recht im XIV. XV. Jahrhundert, als italienische und deutsche Politik, im Gefolge der Könige von französisch-italienischem Geblüte, aus dem Luxenburgischen Hause, und von Habsburgs Stamm, in Ungern das Indigenat erhielt. Von Italien aus wehete zwar schon seit dem XI. Jahrhundert die freye Stadtluft über die ungrisch-dalmatischen See-Städte, frey nach den südlichen Gränzen Ungern's

hin, und die ſtädtiſche Verfaſſung kam im ungriſchen Dalmatien auch früher als in den nördlichen Berggegenden des Mutterlandes zu Stande: aber das böſe Beyſpiel der italieniſchen Städte zu den Zeiten Kaiſer Friedrich's *I.* ſelbſt das oft zu kühne Betragen der ungriſchen Italien gegenüber liegenden Städte, und das Syſtem der Lehns-Politik überhaupt, ließen die Könige vom Arpadiſchen Stamme, gleichſam in einer Ungewißheit, wie vieles zur Vermehrung und Vergrößerung der Städte wohl geſchehen ſollte? Dagegen bedachte ſich Karl von Anjou, der Polizey- und Finanzwiſſenſchaft mit ſich nach Ungern brachte, gar nicht lange, was von ſeiner Seite für dieſe Menſchenklaſſe zu thun ſey. Sein Sohn Ludwig liebte und beförderte den Handel, und Ludwigs Eidam K. Sigismund, war von den ungriſchen Großen ein paarmal zu fühlbar gemißhandelt worden: ſo geſchah es denn, daß theils des Reichthums wegen, den der Bergbau, die Handwerke und der Handel einem Staate verſchaffen, — — im XIV. XV. Jahrhundert die ungriſchen Städte vermehrt, mit Mauern befeſtiget, auch ſchon mit Sitz und Stimme unter dem Namen der Königlichen freyen Städte, zu den Landtagen beruffen wurden. — — — — „Nach „der Hand ſind noch neue K. Freyſtädte entſtan„den", theils durch ihre Verdienſte um den Staat, theils durch Loskaufung von ihren Grundherrn. Denn wenngleich auf die Vorſtellung des Adels, ein Geſetz vom J. 1687 der gefürchteten Vermehrung der KK. FF. Städte einen mächtigen Damm entgegen ſetzt, ſo fehlte es doch auch in unſerm Jahrhundert nicht an mehreren Beyſpielen, wo mittelbare Städte b) und Flecken, aus Königlicher Macht-

Vollkommenheit den KK. FF. Städten angereiht, und durch die Landes-Artikel den Reichsständen einverleibet wurden.

a) Im J. 1509. blieb König Wladislaus II. dem Georg **Platthy** de Magnapaludia 4000 Gulden schuldig. Anstatt der Interessen und des Unterpfandes wurden dem Gläubiger angewiesen, das Kapitaneat der Stadt Oedenburg, die Obergespans-Würde vom Oedenburger Komitat, 164 Gulden beym dasigen Dreyßigst-Amte, und der Grund-Zins derselben Stadt Oedenburg, welcher laut des darüber abgefaßten Schuldscheins jährliche 436 Gulden eintrug. — Es gab Beyspiele, wo die Verpfändung oder Verschenkung dieses Zinses für den Lehnsmann die beste Gelegenheit war, freye Bürger zu Unterthanen umzuschaffen. Die **Tökölische** Familie machte mit der seit Jahrhunderten königlichen freyen Stadt **Kesmark**, im vorigen Jahrhundert, in derselben Absicht, ein merkwürdiges Experiment; es mißlang freylich, aber die braven Bürger mußten froh seyn, als man den Ersatz von mehr als 100000 Fl. Experiments-Kosten, von ihnen auch nur annahm.

b) Z. B. Fünfkirchen hat sich erst im J. 1780. mit 62888 Fl. von der Grundherrschaft des Bischofs und Kapitels zu Fünfkirchen losgemacht.

§. 151.

Die Rechte jeder Königlichen freyen Stadt in corpore, sind summarisch folgende: 1) Jede K. F. Stadt hat Sitz und Stimme auf dem Reichstag, zusammen machen alle den vierten Stand aus. Auf dem Reichstag ist ihr Votum, wie jenes der Kaiserl. Reichsstädte zu Regensburg, decisiv, — — — — 2) Sie sind ein peculium S. Regni Coronae, und können nach der Regel, weder verpfändet, noch verkauft, noch wie immer von der Krone

Krone getrennt werden. — 3. Sie haben alle und jede adeliche und auch grundherrliche Rechte, (iura terreſtralia) und ſtehen mit dem Adel unter einerley Geſetzen und Rechtsform. Sie beſitzen, gleichwie der Edelmann, ganze Dörfer und Ländereyen, und wenngleich der Erwerb neuer Güter, ihnen durch die Politik des Adels, und wegen ehedem hie und da ſchlecht gepflogener Wirthſchaft, durch ein Landesgeſetz ſehr erſchweret iſt, ſo genießen ſie doch innerhalb ihrer Mauern, und auf den ſonſt geſetzmäßig erworbenen Stadtgütern, alle jene Regalien oder Benefizien z. B. das Schankrecht, welche das Geſetz dem Grundherrn zuſagt. b) Auch erbt die Stadt, und nicht der königliche Fiskus, wenn ein Bürger ohne Erben und Teſtament aus der Welt geht; den Fall des Hochverraths jedoch ausgenommen. — 4. Ihre Bürgermeiſter und Richter, und (die Rathsherren ausgenommen) alle übrige Stadtbeamten, welche ſämtlich aus der Stadtkaſſa, und die Sporteln mitgerechnet, wohl auch hie und da eben nicht ſchlecht beſoldet ſind, c) werden jährlich durch die freye Wahl des äuſſern oder groſſen Raths (der **genannten Bürgerſchaft**) reſtaurirt. Nirgends ſind die Rathsſtellen an gewiſſe Familien oder Patricier gebunden, — — —
„jedoch werden die Rathsmänner, man weiß nicht
„ſeit welcher Zeit, nicht alle Jahre neu, ſondern
„einmal für allemal gewählt.“ 5. Der ſo beſtellte Magiſtrat entſcheidet alle bürgerliche Rechtsfälle, er übt zugleich die peinliche Gerichtsbarkeit (ius gladii) aus, und macht, einverſtanden mit der Bürgerſchaft, **Statute**, die jedoch den Landes-Geſetzen nicht zuwider ſeyn dürfen, und nur innerhalb der Stadtmauern verbindlich ſind. 6. Jede

K. F. Stadt hat das Patronats-Recht, oder lieber die Patronatslast; ferner das Recht Märkte zu halten, und nebst ihrem adelichen Wappen, auch noch das Recht mit rothem Wachse zu siegeln, worüber wenigstens die meisten Städte Privilegien aufzuweisen haben.

a) Unter dem Landtag 1751. machten die Städte daraus ein Gravamen, daß ihre Abgesandte *Nuncii* (Landbothen) geheißen würden, und im Jahre 1791. baten sie ebenfalls in einem besondern Gravamen, Briefe und Urkunden aus der Hof-Kanzley, und von den Landes-Dikasterien an ihre Stadt-Magistrate, nicht unter der gewöhnlichen Adresse: *Prudentibus & circumspectis* (wohlweise) zu erlassen, sondern anstatt derselben: *Nobiles* (Wohledle) zu setzen, *pro maiori*, wie sie sagten, *Magistratus inter suos auctoritate & apud extraneos reputatione concilianda, utque eminentioris etiam nativitatis Regnicolis sedes in iis parentur.* — Eine Anmerkung über diese Anmerkung mag sich der geneigte Leser selbst machen.

b) Die sämmtlichen wirthschaftlichen Einkünfte sämmtlicher königl. freyen Städte betrugen im Jahr 1792. Fl. 1312613. — Der Ertrag der Stadt-Wirthschaft fließt in die Kämmerey (cassa domestica) was aber an Kontribution zur Erhaltung des Militairs vom Bürger entrichtet wird (fl. 393758) fällt in die Kriegs-Kassa (cassa bellica) und kommt unten vor.

c) Sie beziehen zusammen an fertigem Gehalt, ohne die bekannten und unbekannten Sporteln Fl. 457623.

§. 152.

Rechte der einzelnen Bürger.

Die Rechte des einzelnen Bürgers in den Königl. freyen Städten sind:

1. Sein Menschen-Werth (homagium; beßer konnte ich das Wort nicht übersetzen) wird vor

Gericht eben ſo hoch angeſchlagen, als der Menſchenwerth eines Edelmanns, nämlich auf 200 Gulden, wodurch man, wie ich es ſchon oben bemerkt habe, den Edelmann ſowohl als den friedſamen Bürger — wider Befehdungen und Fauſtrecht ſchützen wollte. Nur das derjenige, welcher dem unſchuldigen Edelmann eine Ohrfeige giebt, obendrein entweder ſeines Lebens (welches durch eine Obſervanz doch heute nicht mehr geſchieht) oder ſeiner Güter verluſtig wird: hingegen bey Mißhandlungen des Bürgers, Mord und Raub ausgenommen, das homagium (nach einer andern Obſervanz nur 100 Gulden) ſchon auch die Strafe iſt.

2. Sie dürfen weder eigener noch fremder Schulden wegen arretiret werden, „außer im ordentlichen Rechtswege von ihrem Magiſtrat.“

3. Sie ſind durchs ganze Land frey von Land- und Waſſermauthen, und ihre Söhne

4. Können es bey ausgezeichneten Talenten, in Militär- und Civil, vorzüglich Kammeraldienſten, oft ziemlich hoch bringen, auch geadelt werden.

5. Sie konnten von jeher in ſtreitigen Erbſchafts- und Succeſſionsfällen, und Schuldenforderungen, die nicht unter 60 Gulden waren, nachdem ihre Stadt unter dem Tavernicus oder Perſonal ſtand, an dieſen oder jenen appelliren, und auf dem Appellationswege, können auch noch jetzt die Bürger der Tavernikal-Städte, (nicht ſo aber auch die übrigen) wenn ſie Geld haben, und die Schuldforderung größer als 300 Gulden iſt, ihre Proceſſe bis vor die höchſten Reichsgerichte (die Königliche und Septemviraltafel) bringen; nur in Kriminal-Proceſſen, wo oft über Tod und Leben des Bürgers entſchieden wurde, hatte vom ſtren-

gen Magistrat, vor dem Jahre 1791. keine weitere Appellation Statt. Jetzt kann der Verurtheilte, und wenn auch bey beyden obersten Gerichts-Tafeln der Stab über ihn gebrochen wird, durch den vom König besoldeten Armen-Advokaten, auf dem Wege der Gnade, seine Sache bis vor den Thron des Königs bringen, oder sie muß vielmehr bis dahin gebracht werden.

Dagegen aber

1. Unterliegen die Bürger der KK. FF. Städte der gewöhnlichen Kontribution, dem Zehnten, der Einquartierung (von welcher nur die Bergstädte frey sind,) und der Rekrutenstellung; sie zahlen den Königszins, a) und dem König die gewöhnlichen Diätal Taxen; sie sind zur Insurrection verpflichtet, die sie im Jahre 1741. im Gelde vergüteten, sonst aber den Transport der Bombarden und Donnerbüchsen zur Armee zu besorgen hatten. Ueberhaupt, so oft ein Honorarium oder Subsidium dem König vom Adel gemacht wird, konkurrirt jede Stadt dazu als ein begüterter Edelmann: wird aber eine ordentliche oder außerordentliche Steuer ausgeschrieben, dann steuert wieder der Bürger bey, weil er in der Kontribuentenklasse mitbegriffen ist.

2. Wo die Stadtwirthschaft klein oder schlecht bestellt ist, muß der Bürger, noch außer der Kontribution an den Landesherrn, zur Stadtkämmerey, aus welcher alle Stadtbeamten bezahlt, und alle Polizey-Anstalten, nebst den Deperditen, von welchen ich unten reden werde, bestritten werden, beysteuern. Für manche kleine Stadt ist die Domestikal-Kassa, mehr als die Landessteuer lästig;

der Hofkammer werden darüber die Rechnungen freylich vorgelegt.

3. Ein unadelicher Bürger iſt unfähig ſich Lands-Güter mit herrſchaftlichem Rechte zu erwerben, auch kann er, wie es ſchon oben bemerkt worden

4. Es vor Gerichte mit keinem Edelmann unmittelbar, ſo wenig als der Bauer, aufnehmen. Wahrſcheinlich iſt dieſe Sitte noch aus den Zeiten der Turniere herzuleiten, in welchen kein Ritter mit einem andern als ſeines gleichen, Lanzen brechen durfte; oder iſt es vielleicht gar Folge eines alten Privilegiums der Bürger, nach welchem, nicht ſie, ſondern ihr Villicus, ſo oft ihre Proceſſe an den Königshof gebracht wurden, daſelbſt hat erſcheinen müſſen?

*) Das ungriſche Stadt-Recht wäre der Feder eines denkenden, in der Geſchichte und den Rechten geübten Mannes nicht unwürdig. Die ſiebenbürger Sachſen haben in den neueſten Zeiten darin vieles vorgearbeitet.

a) Ueber die Entrichtung des Grund-Zinſes haben ſich in neuern Zeiten viele KK. FF. Städte beſchwert, und der beſcheidene Verfaſſer vom *Tentamen Combinationis Legum atque diplomatum de Cenſu regali diſponentium.* Budæ 1790. 8. gab ſich Mühe zu beweiſen, daß neben der ſeit 1715. beſtehenden ordentlichen Kontribution, der Grund-Zins kaum mehr Statt haben kann.

§. 153.

In Ungern ſind außer den KK. FF. Städten, noch verſchiedene andere privilegirte Städte und Flecken; von dieſen haben einige z. B. die 6. Haiduken-Städte zuſammen, das Recht, durch 2 Deputirte den Reichstag zu beſchicken, andere hingegen als z. B. die meiſten biſchöflichen Städ-

te, und mehrere oft 8, 10 bis 16, auch 20000 Menschen stark bevölkerte Flecken, haben beym Genusse einiger Vorrechte und Privilegien, doch auch ihren Privatgrundherrn, und nehmen auch an den öffentlichen Reichsverhandlungen keinen Antheil. Die letztern sind es, an welche, der eigentlich so genannte Bauer am nächsten gränzt. Ehe ich von dessen rechtlichen Verhältnissen noch etwas sage, will ich nur von den Jazygern und Groß- und Klein-Kumanern, den Haiduken- und den vor 24 Jahren von Pohl'n reacquirirten XVI. Städten, hier etwas einschalten.

Jazygien besteht aus 11 Flecken, welche bevölkert sind mit 39191 Menschen. In Groß-Kumanien sind 6 Ortschaften, und 25623 Einwohner; in Klein-Kumanien endlich sind 8 Flecken, bewohnt von 31159 Menschen. Zusammen zählen alle drey Districkte, 25 Ortschaften und 95973 Einwohner, die sich vom Ackerbau, und besonders von der Viehzucht nähren, welche sie auf 52 ihnen eigenthümlichen Maierhöfen (puszták, praedia) mit großem Vortheile treiben. Ihr **oberster Richter** ist der Reichs-Palatin. Sie haben theils alle zusammen ihre **allgemeine**, theils einzeln ihre eigene **Jurisdiktion**, oder Gerichtsbarkeit. Zusammen zahlen sie jährlich an Kontribution 57173 Gulden, außerdem aber tragen sie zur gemeinschaftlichen, und jeder Distrikt zur **Partikular-Domestikal-Kasse** zusammen jährliche 53836 Gulden bey. Sie unterliegen ferner der Insurrektionspflicht, in welcher Absicht ein Insurrektionsfond von ihnen unterhalten wird, den sie jährlich mit 5809 Fl. vermehren, und dessen Kapital bey der königlichen Hofkammer an-

gelegt iſt.— Sonſt aber ſind ſie keinem Privatgrundherrn unterthan, vielmehr eben ſo wie die KK. FF. Städte ein königliches Krongut, (peculium S. Regni Coronae) ſie zahlen weder Mauth noch den biſchöflichen Zehnten, (davon keine K. F. Stadt exemt iſt) ſie ſind im Beſitze des Brau- und Schankrechts, und mehrerer anderer Regalien, welche zum Beſten der Domeſtikalkaſſa von den Gemeinen verwaltet werden, und ſeit dem Jahre 1791. iſt ihnen auch das Recht eigen, durch 2 Repräſentanten, den Reichstag zu beſchicken.

2. Die Einwohner der 6 Haiduken-Städte (oppida hajdonicalia: Böſzörmény, Szoboſzló, Nánás, Dorogh, Hatház, Vámos-Pérts) im Szaboltſcher Komitat, — — — — „haben „zu Anfange des XVII. Jahrhunderts von Ste„phan Bocskai gewiſſe Freyheiten und Immuni„täten erhalten. Die Könige von Ungern beſtätigten nach der Zeit dieſe — — „Freyheiten und „Immunitäten," welche in dieſen wahrhaften Magyaren, die Liebe zum Krieg und den Waffen, die ſie in den franzöſiſchen, preußiſchen und türkiſchen Kriegen mehrmahls bewieſen, nicht haben erſterben laſſen. Im Jahre 1785. ſtieg ihre ſämmtliche Volksmenge auf 27504 Köpfe, ſie zahlen an fertiger Kontibution jährlich 26003 Gulden, und ſchicken ebenfalls ſeit 1791. zuſammen 2 Deputirte auf den Reichstag.

3. Die XIII. oder XVI. Zipſerſtädte. — König Sigismund brauchte auf ſeinen Reiſen, und zu ſeinen kirchlichen Reformen viel Geld. Damals war das Schuldenmachen noch nicht in ſo ein künſtliches Syſtem gebracht wie es jetzt iſt; er verkauf-

te also die Mark Brandenburg an das Hohenzollerische Haus, und verpfändete 13 schöne Marktflecken nebst der Herrschaft Lublyo, zusammen XVI. Städte in der Grafschaft Zips, an seinen Schwager den pohlnischen König Jagiel. Im Jahre 1772. fielen diese Gränzorte, bey der Theilung Pohlen's, von rechtswegen wieder Ungern zu. — Zusammen stehen sie jetzt in Polizey und Rechtssachen zunächst unter ihrem von Altersher sogenannten Grafen, (Comes Provinciae) den sie aus ihrer Mitte selbst wählen, und unter einem Kammeral-Administrator, der mit 1200 Gulden Gehalt der Provinz vorsteht, besonders auf die Kammeral-Gefälle Acht hat. Dem König zahlen diese Städte an jährlichem Grundzins 16853 Fl. gleichwie diesen, die ersten und ältesten Städte, zugleich mit ihnen vor ihrer Verpfändung *ratione terragii* gezahlt haben; ihre Kontribution beträgt außerdem 21870 Gulden, ohne die Regulamentarverpflegung der Infanterie, welche in ihre Häuser einquartieret wird. Ihre Volksmenge steigt auf 42783 Seelen; die Hauptstadt Iglo würde den übrigen KK. FF. Städten, als Schwester, keine Unehre machen, — — — — —

Anhang
Vom ungrischen Bauerstand.

§. 154.

Ausländer sowohl, als zum Theil auch Inländer, haben nicht selten unrichtige und wunderliche Begriffe geäußert, über das Verhältniß, in welchem der ungrische Bauer zu seinem Grundherrn steht. Es liegt außer dem Kreise, den ich mir vor-

gezeichnet habe, ſowohl die frommen, zum Theil ſchwärmeriſchen Jeremiaden der ausländiſchen und inländiſchen Philanthropiſten hier zu berichtigen, gleichwie es auch von mir hier niemand erwarten wird, daß ich eine Lobrede auf das Lehnsſyſtem halten ſoll. Ohnehin iſt ſeit 20 Jahren, über dieſen Text, von unzähligen großen und kleinen Männern, bald mit Ernſt und Würde, bald mit Witz und Muthwillen, bald mit mehr als weibiſcher Empfindelen genug geſchrieben worden. Ich bekümmere mich hier bloß um das, was da iſt, um Thatſachen, die jeder wiſſen darf, und wenn er ſich Mühe giebt, auch wiſſen kann; was darüber iſt, gehört in die höhere Politik, und bey uns in Ungern noch dazu zu den Verhandlungen jener, aus den auserleſenſten Männern der Nation beſtehenden, Reichsdeputationen, (Committées) welche auf dem nächſten Reichstage dem König und den Ständen neue Vorſchläge, auch zum Beſten des Bauerſtandes machen werden.

§. 155.

Ungern hatte im Mittelalter dieſelbe Staatsverfaſſung, welche damals in Deutſchland, Frankreich, Italien, Pohlen, Schweden, mit einem Wort in ganz Europa geſetzmäßig war. Es war die Lehnsverfaſſung. Durch die Geſetze der neuern Zeit, durch die Dazwiſchenkunft des dritten Standes, durch die erweiterte Gewalt der Könige, und durch das ganz neue Anſehen, welches Europa ſeit der letzten Hälfte des XV. Jahrhunderts annahm, iſt dieſes Feudalſyſtem in einem europäiſchen Reiche mehr, im andern weniger modifiziret worden, überall aber — das zerrüttete Frankreich ausgenom-

men — sind die Feudalgesetze und die Feudalpolitik, noch bis auf diese Stunde, die erste Quelle zur pragmatischen Kenntniß des Verhältnisses der verschiedenen Bürgerklassen in jedem europäischen Staate, sowohl in der mittlern, als in der neuesten Zeit, und ich kann es nicht bergen, wie sehr es mich befremdet, daß in Ungern, das Feudalrecht, als eine Haupt-Hülfs-Wissenschaft zur Kenntniß des Geistes der einheimischen Gesetze und der Staatsverfassung, nie seinen eigenen Lehrer, auf den so vielen und so reichlich dotirten ungrischen Lehranstalten gehabt hat.

Noch heute heißt in Ungern jeder, der nicht Edelmann (nemes, nemes ember) ist, ein *paraszt* oder *paraszt ember*; a) aber von dem leibeigenen paraszt (örökös jobbágy) bis hinauf zu dem hübschen Stadtbürger, (von welchem, da er keinem Privatedelmann unterthan ist, hier nicht die Rede seyn kann) gab es in Ungern von jeher so viele Gradationen, als sie vielleicht in keinem andern Lande zugleich Statt hatten. Nur darin kamen alle adeliche Unterthanen überein, daß sie eigenthümlich nichts unbewegliches besitzen könnten, und auch jetzt nicht können, und daß der Grund und Boden, den sie pflügten, ihrem Grundherrn, und nur die Früchte ihres Fleisses, ihnen, jedoch gegen gewisse, zum Theil bestimmte, zum Theil auch hie und da unbestimmte Abgaben und Frohnen, zugehörten. — — Die Landesmutter Maria Theresia, geweckt von dem Geiste der Zeit, und geleitet vom herzlichen Wohlwollen, wollte dem ungrischen Bauer Rath schaffen; (denn bekanntlich ist da, wo der Adel mächtig ist, der König des Bürgers und Bauers natürlicher Schutzpatron) sie ließ

ein **Urbarium** entwerfen, welches die Rechte und Obliegenheiten des Grundherrn und ſeines Bauers, **überall** und **genau** beſtimmte, Königl. Kommiſſäre wurden in den J. 1767—73. ausgeſandt, um es durchgehends einzuführen, und nach und nach iſt ihr, in alle Landesſprachen überſetztes und gedrucktes **Urbarialedikt**, b) zwar nicht durchgehends, (auch ſchon weil es dem Bauer nicht überall gefiel, der ſich bey der alten Ordnung der Dinge hie und da wohl auch wirklich beſſer befand, als bey der neuen) aber doch an den allermeiſten Orten als Regulativ angenommen, und endlich auf dem Reichstage 1791. auch von den Ständen einſtimmig und feyerlich indeſſen gut geheiſſen worden, bis mit der Zeit, bey der nächſten Zuſammenkunft des Reichs, der König mit den Ständen, noch ein vollkommeneres und beſſeres Urbarium dekretiren wird. Derſelbe Reichstag gab durch den 35. Artikel, der hie und da noch übrig geweſenen Leibeigenſchaft in Ungern, den letzten Stoß, und bald darauf, gleich in den erſten Wochen ſeiner Regierung, hat auch K. Franz durch den 12. Art. 1792. ſich den Bauerſtand in Ungern, auf immer verbindlich gemacht.

a) Wenn das Wort nicht daſſelbe mit dem franzöſiſchen baſtard, oder dem ſlaviſchen *proſti* (ſchlecht, gering) iſt, ſo müſſen es uns Eichhorn und Paulus ſagen, was es urſprünglich bedeuten mag. In der ungriſchen Sprache kommt es ganz iſolirt vor, ohne alle Verwandtſchaft mit einem andern Worte. Dagegen bedeutet *nem* das Geſchlecht, und *nemes* zeigt den an, der von Geburt iſt, ſein Geſchlecht kennt, i. e. Ahnen hat.

b) Hr. Nicolai hat es unter den Beylagen zum 6ten Theile ſeiner Reiſen, aber nicht ganz vollſtändig abdrucken laſſen; früher iſt es meines Wiſſens in keinem andern Buche vorgekommen. (In

die Englische Sprache übersetzt, erschien es neulich zu London, in dem besonders für die Natur-Geschichte Ungern's merkwürdigen Werke: Travels in Hungary — — in the year 1793. by Rob. *Townson*. London 1797. 4. 506 S. mit einer Landkarte und 16 andern Kupferplatten.) In Ungern wurden die gedruckten Exemplare einzeln ausgetheilt.

§. 156.

Was hat nun der Bauer in Ungern, nach der Vorschrift der angeführten Gesetze und des Urbariums, für Rechte, und was ist seine Obliegenheit? Er ist

1) Nirgends mehr an den Boden gewachsen, (glebæ adstrictus) sondern er kann seinen Wohnort und Grundherrn frey verlassen und vertauschen. (colonus liberæ migrationis) Es versteht sich, daß er mit dem Dorfe, aus welchem er wegzieht, und der Herrschaft selbst, jedoch in Gegenwart des geschwornen Stuhlrichters, gleichwie der Passagier mit seinem Gastwirthe, vorher Rechnung halten, und daß der Abschied nicht in die Erndtezeit fallen müsse. Zum Aufkündigungstermin ist daher der Michaelistag gesetzmäßig festgesetzt, auswandern darf er aber um das Georgenfest, versehen mit einem Zeugnisse, welches der Richter und der Grundherr unterfertigen.

2) Erhält der ganze Bauer (integræ sessionis) zu seinem Bauerhofe, Garten und Scheuer, so vielen Grund, als zur Aussaat von 2 Preßburger Metzen hinlänglich ist.

3) An Feldgründen gebühret eben demselben, Ackerland auf 48 Preßburger Metzen, und 12 Tagwerk Wiesen, auch, so weit es seyn kann, gemeinschaftlich mit dem Grundherrn, genugsame Vieh-

weide. — Daſſelbe hat verhältnißmäßig auch bey dem Halben, Viertel und Achtel-Bauer Statt. „Nur werden nach Verſchiedenheit der Frucht- oder „Unfruchtbarkeit des Grundes, dem Bauern zuwei„len auch mehr Felder ausgemeſſen.“

4) Wo Weingebirge ſind, haben die Unterthanen, d. i. die Dorfgemeine, das Recht, von Michaelis bis auf Georgi ihren Wein zu ſchenken, wo aber das Dorf keinen Wein hat, hört dieſer Termin ſchon mit Weihnachten auf.

5) Der Unterthan erhält dürres Brennholz, und auch das nöthige Bauholz, beydes jedoch nur zu ſeiner eigenen Nothdurft, unentgeltlich.

6) Demſelben wird die Eichelmaſtung in den herrſchaftlichen Wäldern um 6 Kr. wohlfeiler, als Auswärtigen, die wohl auch 30 und mehrere Kr. vom Stücke zahlen, zugeſtanden. Endlich iſt

7) Der Bauer, nach Erfüllung ſeiner Urbarialpflichten, von allen andern herrſchaftlichen Frohnen und Gaben, und von allem Herrſchaftszwange frey. Sogar der **Mühlzwang** iſt verbothen. Er kann über ſein erworbenes Vermögen im Leben und im Tode frey verfügen, nur bey dem unbeweglichen Erwerb iſt dieſe Freyheit bis auf die eine Hälfte eingeſchränkt. Frey kann er ſeine Naturalien vertauſchen und verkaufen, Monopolien leidet das Geſetz ohnehin nicht, doch bleibt das Vorkaufsrecht dem Grundherrn, aber nach dem von einem Fremden bedungenen Preiſe, für's baare Geld, und nur für eigene häusliche Nothdurft.

§. 157.

Roboten und Gaben der Unterthanen.

Ein ganz anſäßiger Bauer iſt dafür ſeinem Grundherrn ſchuldig:

1) Jährlich 52. Zug-Roboten, und zwar —— von Sonnen-Aufgang bis zu Sonnen-Untergang. Eine Zug-Robot ist zwey Hand-Roboten gleich. Zur Erndtezeit, dürfen die einen oder die andern doppelt in der Woche gefordert werden, nur darf durchaus die Summe der Spanndienste durchs Jahr nicht größer als 52, oder zu Handdiensten angeschlagen, nicht größer als 104 seyn, davon noch dazu wenigstens $\frac{1}{4}$ in den Wintermonaten geleistet werden muß.

2) Jeder behauste Beysitzer (Inquilinus domiciliatus) oder Inwohner, ist im Jahre zum 18 tägigen Handdienste, ein unbehauster aber zum 12 tägigen verpflichtet.

3) Vier volle oder ganze Bauern zusammen, verrichten jährlich eine vierspännige Fuhr in eine Entfernung von 2 Tagereisen. Nur muß dieses bey guten Wegen, und nicht zur Erndte- oder Weinlesezeit geschehen, auch vergütet die Herrschaft alle Zoll- und Mauthgefälle, und die in den Wirthshäusern allenfalls nöthige Herberge.

4) Für den Genuß des unentgeltlichen Brenn- und Bauholzes, ist der ganz ansäßige Bauer gehalten, eine Klafter Brennholz in dem herrschaftlichen Walde zu fällen, und in den Herrschaftshof abzuführen, und nach Verhältniß, ist dieses, so wie alles übrige, der halb und —— ansäßige Bauer, zu thun schuldig.

5) Wo wilde Thiere sich aufhalten, müssen die Unterthanen durch drey Tage, jedoch versehen mit herrschaftlichem Pulver und Bley, auf dieselben Jagd machen. a).

6) Ein behauster Unterthan zahlt im Jahre 1 Gulden Hauszins. Natürlich ist der unbehauste frey davon.

7) Jeder ganze Bauer hat ſeinem Grundherrn jährlich zu entrichten 2 Hühner, 2 Kapaune, 12 Eyer, ½ Maaß Schmalz, und 30 ganz anſäßige Bauern zuſammen, im Jahre ein Kalb oder 1 Fl. 30 Kr.

8) Wenn der Grundherr oder die Grundfrau (nicht aber ihre Söhne und Töchter) heurathet, oder jener ſeine geiſtliche Primiz feyert, (Kapitel und Konvente ausgenommen) giebt der Unterthan an Nro. 7. genannten Viktualien, einen mäßigen Beytrag, oder anſtatt deſſen der ganze Bauer 38 Kr. Auch iſt derſelbe zu einer mäßigen Beyhülfe verpflichtet, wenn ſein Grundherr aus feindlicher Gefangenſchaft, ſich für ſein eigenes Geld loskaufen müßte. Die Komitats-Obrigkeit aber hat dafür zu ſorgen, daß die Landtagsſteuer, welche die Prälaten und Magnaten, (die durch eigene Regales zum Landtag eingeladen werden) von ihren Unterthanen erheben, die billige Maße nicht überſteige.

9) Für den Gebrauch eines Branntweinkeſſels, entrichtet der Unterthan an die Herrſchaft jährlich 2 Gulden.

10) Von allen Erdgewächſen — diejenigen ausgenommen, welche der zum Hausgrund gehörige Garten hervorbringt — desgleichen von den Schaf- und Ziegenlämmern, und von den Bienenſtöcken, hat der Unterthan ⅒ in Natura abzugeben, nur wo z. B. die Lämmer die neunte Zahl nicht erreichen, werden der Herrſchaft für jedes Schaflamm 4 Kr. für jedes Ziegenlamm 3 Kr. und für jeden Bienenſtock 6 Kr. abgeführt; auch iſt die zweyte Nutzung des Grundſtücks in demſelben Jahre, ſowohl vom ⅒ als vom ⅒ frey.

11) Vom Hanf u. Flachs gibt der ganze Bauer entweder $\frac{1}{3}$, oder er spinnt 6 Pf. herrschaftlichen Flachs.

12) Der Grundherr ist erster Richter (lehnsherrliche Gerichtsbarkeit) sowohl in Urbarial- als andern Prozeßsachen, welche das Verhältniß des Grundherrn zu seinem Unterthan betreffen, es mag der Bauer oder der Grundedelmann selbst, der Verklagte seyn; jedoch kann er denselben nicht willkührlich strafen, weil er dabey an die Gesetze, an die Gerichtsform des herrschaftlichen Stuhls (sedes dominalis) bey welchem, der Komitats-Stuhlrichter und ein Geschworner, als Zeugen gegenwärtig seyn müssen, und das Urbarium, gebunden ist. Auch bleibt dem Unterthan das Recht, an das Komitat, wo ihn der Fiskal vertritt, und auch noch weiter, zu appelliren übrig.

a) Das Jagdrecht kommt gesetzmäßig (S. Art. 22. vom Jahre 1729.) nur dem Adel zu. Ueber den Mißbrauch desselben — gleichwie er hie und da in Deutschland gewöhnlich seyn soll — hat der ungrische Bauer nicht Ursache zu klagen, auch in gedruckten Büchern hat man dem ungrischen Adel darüber, so viel ich mich erinnere, nie einen Vorwurf gemacht. Er wäre ungerecht.

*) Der Bauer in den Gespanschaften Temes, Torontal und Krassov, oder in dem ehemaligen Temeschwarer Banate, hat eben dieselben Beneficien, und bey der Eichel-Mast ist er noch etwas besser daran, und doch sind seine Urbarial-Frohnen und Abgaben ums merkliche geringer, als in dem übrigen Ungern.

§. 158.

Fernere Rechte und Verbindlichkeiten des ungrischen Bauers.

1. Der ungrische Bauer ist überhaupt kein Sklav, keine Hausmeuble, wie sich ungefähr der stolze

ſtolze Römer ſein Mancipium dachte. Er ſteht unter dem Schutze der Geſetze, den er, ſo oft es nöthig, ſelbſt wider den König reklamiren kann. Schon zu Werbötz Zeiten, in welchen das Schickſal des ungriſchen Bauers, wegen des unſeligen Bauernkriegs unter Wladislaus II. vielleicht am drückendſten war, wurde ſein homagium dennoch auf 40 Fl. geſchätzt.

2. Er kann geadelt werden. Dazu gehören Verdienſte, und Empfehlung von dem Komitat, in welchem er anſäſſig iſt; die Freylaſſung von Seite des Grund-Herrn, iſt, nachdem der Bauer an Boden nicht mehr gebunden iſt, nicht mehr nothwendig.

3. Wenn er vom Herrenſtuhl, der die peinliche Gerichtsbarkeit, nach einem beſonders darüber erhaltenen Privilegium, ausübt, oder vom Komitat zur Todesſtrafe, oder welches nach dem Geſetze von 1791. gleich viel iſt, zu 100 Stockprügeln oder dreyjährigem Arreſte verdammt wird, darf er, gleichwie der Bürger ſeit Leopold's II. Zeiten, an die Königliche Tafel, und von dieſer bis an das höchſte Ober-Appellationsgericht appelliren. Noch vor 6 Jahren, gehörte dieſes Beneficium der Unglücklichen, nur dem Adel zu, und auch das nur in caſu homicidii.

4. Wo das Geſetz den Unadelichen nicht ausdrücklich von einem Staatsamte ausſchließt, darf um daſſelbe auch der geſchickte Bauersſohn als Kandidat ſich melden, und wo Talente mit dem Verdienſte ſich paaren, haben Leopold und ſein Sohn König Franz verſprochen, demſelben, durch Ertheilung des Adels, auch den Uebergang zu den höhern Staatsſtellen möglich zu machen.

5. So lange der Bauer Bauer ist, trägt er mit dem unadelichen Bürger (den unadelichen besoldeten Staatsdiener, der keine bürgerliche Grundstücke besitzt, ausgenommen) alle Lasten des Staats, nur daß der Antheil der auf ihn fällt, uns merkliche größer ist, auch größer seyn muß, als jener, den der Bewohner der wenigen Städte zu ertragen hat. (Die Kontribution in Ungern beträgt jetzt jährliche 4395244 Fl. 38½ Kr.; davon zahlet der ehrwürdige Bauerstand 4001485 Fl. 56½ Kr.) Zur Domestikalkasse seines Komitats (in Siebenbürgen der 13. Kreutzer-*Fundus*, aus welcher die Komitatsbeamten ihre Besoldungen erhalten, und die innern Bedürfnisse des Komitats, z. B. die Gebäude erhalten, Gefängnißkosten, Diurna, u. s. w. bestritten werden, zahlt er nicht weniger, indem derselbe auch die Deperditen bey der Regulamentar-Verpflegung des K. K. Militairs ersetzen muß. Er leistet Vorspann dem löblichen Militär, dem Komitats-Magistrate, den Landtags-Deputirten, und allen, die in öffentlichen Geschäften reisen, gegen Empfang eines Guldens für die Station. Der Bauer giebt ferner den Zehnten der Katholischen Geistlichkeit, und reicht seinem Pfarrer das *Lecticale* ab; er sorgt für das Leben seines Schulmeisters, läßt taufen und begraben, und seine Frau ist durch Gottes Güte, doch noch fast überall im Stande, nicht eine Henne durch die Woche, wie Heinrich IV es Frankreichs Bauern wünschte, wohl auch zwene, wo nicht gar mehrere, in ihren Topf zu stecken.

Dritter Theil.

Regierungsverfassung oder Staatsverwaltung Ungern's.

I. Abschnitt.

Verschiedene Eintheilungen des Königreich's.

§. 159.

Der Name Ungern kommt bald im engern Verstande für das Mutterland Ungern allein vor, bald in einem weitläufigern, in Verbindung mit Slavonien, Croatien, und dem noch übrigen Dalmatien; (partibus *annexis*, *subjectis*.) manchmal wird in dem weitläufigsten Sinne auch Siebenbürgen darunter verstanden, nebst Servien, Bosnien, und allen den Provinzen, welche ehedem zur Krone Ungern's gehörten, nach und nach aber von den Türken verschlungen worden sind.

Die Abtheilung Ungern's im engsten Verstande in Ober- und Nieder-Ungern, (Fel-föld, Al-föld) ist uralt; Ober-Ungern nannte der alte Magyar, der sich auf die physische Geographie besser, als auf die politische verstand, alles Hochland; Nieder-Ungern hieß bey ihm das flache ebe-

ne Land, z. B. um Szegedin, wo kein Altvater, und kein Sturetz zu erklettern war. Die neuern Geographen, ziehen von der West-Seite der Zipser Gespanschaft, einen Meridian, der zwischen der Donau und der Theiß in gleichweiter Entfernung fortlauft, bis er sich im Süden mit der Theiß vereiniget, und nennen die westliche Halbscheid **Nieder-Ungern**, die östliche **Ober-Ungern**. Nach dieser Demarkationslinie kommen Urwa und Liptau in der Geographie Nieder-Ungern's vor, das platte Land der Philistäer aber muß in Ober-Ungern gesucht werden.

Nieder-Ungern umfaßt zwey Kreise, (Districtus) eben so viele Ober-Ungern; jene sind die Kreise **diesseits** und **jenseits** der **Donau**, diese sind die Distrikte **diesseits** und **jenseits** der **Theiß**. Unter diese 4 Distrikte hat ein Landesgesetz im J. 1723. nach den 4 damals errichteten Distriktual-Tafeln, die sämmtlichen **Grafschaften** (Comitatus) vertheilt, nur Slavoniens 3 Komitate, und eben so viele Banatische, kamen noch nicht in die Theilung hinein, weil das durch die türkische Periode verrückte Verhältniß Unter-Slavoniens, und des Banats, zum Mutterlande, erst wieder hergestellet werden mußte, a) ehe an Distriktsfähigkeit jener Gespanschaften zu gedenken war.

Die **Gespanschaften, Grafschaften, Komitate**, sind so alt, als das Königreich selbst ist. So theilte nämlich das Land noch S. Stephan ein. Ihre Zahl ist heute 52, b) unter welcher die 3 **Banatischen**, die 3 **Slavonischen**, und 3 **Kroatische** schon mitbegriffen sind. An Größe und Umfang sind diese Provinzen von einander

oft ſehr verſchieden, c) auch ihre Anzahl war in ältern Zeiten größer. Durch türkiſche Exkorporationen, und durch Vereinigungen, bald von Landtagen, bald von der keine Gränze ſchonenden Zeit gemacht, iſt ſie kleiner geworden. d) K. Joſeph's Liebe zur Union und Vereinfachung, paarte Mehrere zuſammen, aber ſein Tod trennte ſie wieder. e)

Jazygien und Kumanien ſind Diſtrikte, welche keinem Komitate angehören; dagegen ſucht man die Haiduken-Städte im Szaboltſcher, den Theißer Krondiſtrikt in dem Batſcher, das freye Feld Turopol (Campus Turopolya) in dem Agramer, die XVI. Zipſer-Städte im Zipſer, den Kikindaer Bezirk im Torontaler Komitate u. ſ. w.

Die katholiſche und griechiſche Kirche, theilt wie gewöhnlich das Reich, nach der Zahl der Diöceſan-Biſchöfe, in Diöceſen, die Proteſtanten aber nach der Zahl ihrer Superintendenten in 4 Diſtrikte oder Superintendenzen ab.

Ober-Provinzial-Commiſſariate, welche die Contribution erheben, und für die Verpflegung des Militärs, Vorſpann u. ſ. w. zu ſorgen haben, ſind in Ungern 10, und eben ſo viele Commiſſariats-Diſtrikte kommen auch vor.

Endlich haben auch die Muſen ſich in das Reich getheilt. Fünf Akademien geben eben ſo viele Schul-Diſtrikte, nur die Univerſität zu Peſt macht keinen beſondern Diſtrikt aus, ihr Diſtrikt ſoll ganz Ungern ſeyn.

Noch einige Abtheilungen und Unterabtheilungen berühre ich da, wo es größerer Verſtänd-

lichkeit wegen nöthig ist. — Die Confinien kommen unten vor.

a) Unter-Slavonien ist im Jahr 1751. das Temeschwarer Banat aber 1779. dem Königreiche reincorporiret worden.

b) Im Staatskalender 1795. werden sie in folgender Ordnung angeführt:

Gespanschaften diesseits der Donau 1. Arwa, 2. Batsch, 3. Barsch, 4. Honth, 5. Lipto, 6. Neograd, 7. Neitra, 8. die vereinigten Pest Pilisch und Solth, 9. Preßburg, 10. Gran, 11. Thurotz, 12. Trentschin, 13. Zolyom (Zoliensis).

Gespanschaften jenseits der Donau: 1. Stuhlweissenburg, 2. Baranya, 3. Eisenburg, 4. Komorn, 5. Raab, 6. Wieselburg, 7. Schimegh, 8. Oedenburg, 9. Szala, 10. Tolna. 11. Weßprim.

Gespanschaften diesseits der Theiß: 1. Abaujwar, 2. Beregh, 3. Borschod, 4. Gömör, 5. Hewesch und das äußere Szolnok, 6. Scharosch, 7. Zips, 8. Torna, 9. Unghwar, 10. Zemplin.

Gespanschaften jenseits der Theiß: 1. Arad, 2. Bekesch, 3. Bihar, 4. Tschanad, 5. Tschongrad. 6. Kraschow, 7. Marmarosch, 8. Szaboltsch, 9. Szathmar, 10. Temesch, 11. Torontal, 12. Ugotscha.

Kroatisch slavonische Komitate: 1. Kreuz, (Criliensis) 2. Posega, 3. Sirmien, 4. Warasdin, 5. Weröcze, 6. Agram.

c) Die Größe des Arwaer Komitats ist 37 2/8 Quadratmeilen; des Liptauer 41 6/8, des Thuroger 18 6/8, des Zolienser 47 2/8, des Groß-Sonther 44, und Gömör vereinigt mit Klein-Honth, gaben zusammen 70 7/8 Quadratmeilen. — Die deutsche gefürstete Grafschaft Henneberg wird nur zu 34 Quadratmeilen und 100000 Seelen geschätzt, und die Markgrafschaft Baden-Baden hatte im J. 1786. nicht mehr als 55103 Menschen. Ein Jahr vorher zählte man so viele Einwohner ungefähr (56794) bey uns im Liptauer Komitat; aber im Komorner fanden sich zu derselben Zeit

103413, in dem Batſcher 207437, und in der Biharer Grafſchaft gar 316237 Menſchen.

d) Otto von Freiſingen zählte 70, Rogerius (unter Bela IV.) 72, Werbötz 60. — Auf die Geſpanſchaften Kraßna, die mittlere Szolnoker, nebſt dem Diſtrikte *Kövár*, und das Zarander Komitat, macht Ungern Prätenſionen gegen Siebenbürgen, welchem ſie Soleymann im Jahre 1533. zugetheilet hat. — Die Komitate Peſt Piliſch und Solth, heißen *articulariter uniti*; aber die Geſpanſchaft Bodrog exiſtirt heute eben ſo wenig, als Walko, wenn gleich erſt neulich der Tod des Fürſten Graſſalkowitſch, als Obergeſpan's von Bodrog, in allen Zeitungen gemeldet worden iſt.

e) So wurden z.B. unter K. Joſeph im Jahre 1786. vereiniget, Wieſelburg mit Raab, Komorn mit Gran, Arva mit Liptau u. ſ. w. — aber durch ein Intimat im März 1790. wurden ſie ſchon wieder geſchieden; nur die Szeweriner Geſpanſchaft, welche M. Thereſia im J. 1776. ſchuf, und welche, Karlſtadt Fiume und Buccari u. ſ. w. in ſich ſchloß, iſt auch noch bis auf den heutigen Tag, ebenfalls ſeit 1786. dem Agramer Komitate einverleibt.

II. Abſchnitt.

Politiſche Stellen (Dicaſteria politica) des Königsreichs.

1. Die ungriſche Hof-Kanzelley.
2. Der Königliche Statthalterey-Rath; welchen in politiſchen oder Polizey-Sachen untergeordnet ſind
   a) die Geſpanſchaften,
   b) die KK. FF. Städte, und alle übrige privilegirten Diſtrikte des ganzen Königreich's.

§. 160.

Die ungrische Hof-Kanzelley.

Die rechte Hand des Königs bey der Regierung des Reichs, und der dazu gehörigen Provinzen, ist die ungrische Hofkanzelley, (Excelsa Cancellaria Regia Hungarico-Aulica) in Wien. a) Durch dieses hohe Dikasterium entscheidet der König alles, was nach der Staatsverfassung von seiner Willkühr abhängt. Durch die Hofkanzelley werden daher alle Gnadensachen (grationalia) z. B. Donationen, Adels- und Indigenats-Briefe, Anstellungsdekrete u. s. w. ausgefertiget, geistliche Benefizien, als Erz- und Bisthümer, Abteyen und Kanonikate verliehen, Stipendien ertheilt, und überhaupt, alle die großen Königlichen Patronatsrechte, ausgeübt. Auch der Palatin, die Kronhüter, und die KK. FF. Städte, welche auf den Reichstagen vom König und den Ständen dekretiret werden, erheben die darüber ausgefertigten Diplome, bey dieser Hof-Stelle. — Durch eben dieselbe übt der König die obersten Souverainitätsrechte der obersten Aufsicht, und der vollziehenden Gewalt aus. Die sämmtliche Staatspolizey, und die Justitzpflege, wird durch sie geleitet. Ihr sind die Königs-Bücher (Libri Regii) die seit Ferdinand I. alle wichtige Akten, alle Donationen und Standeserhebungen in sich enthalten, anvertraut; alle durch sie daraus genommene Abschriften sind authentisch, und überall glaubwürdig; sie fertiget Vollmachten durchs ganze Reich aus, bestellt Advokaten, und ihr Zeugniß über gemachte Testamente, und geschlossene Verträge aller Art, ist vollgültig, und muß

überall angenommen werden. — Ihre große Pflicht iſt's, darüber zu wachen, daß die Würde und Prärogativen der Krone nicht geſchmälert werden, dagegen aber die Geſetze und die Staats-Verfaſſung jedem heilig ſey. — Sie iſt von keiner andern Hofſtelle abhängig; alles was bey derſelben ausgefertiget wird, unterſchreibt der König, dem daher alles zur höchſten Entſcheidung vorgelegt werden muß, es ſey nun durch einen beſondern Vortrag (relatio, daher die Hofräthe bey der ungriſchen Hofkanzelley Referendäre heißen) oder durch das Protokoll der gehaltenen Seſſionen, oder auch durch einen kurzen Auszug der entworfenen Reſcripte. b)

Die Könige von Ungern hatten vom Anfange der Monarchie an ihre Kanzelley, und ihren Sekretär oder Kanzler. Gewöhnlich bekleidete dieſes wichtige Staatsamt, eben ſo wie in Deutſchland, und überall im Mittelalter, als faſt durchgängig kein Ritter oder Edelmann in die Schule gieng, ein Prälat, der zugleich Hofkaplan war. Die immer mehr und mehr anwachſende Menge der Geſchäfte und ſchriftlichen Expeditionen, war Urſache, daß man demſelben frühzeitig einen Vice-Kanzler, und beyden mehrere Gehülfen zugab. So entſtand nach und nach dieſe Hof-Stelle, deren Anſehen und Wirkungskreis heut ſo groß iſt. Bis zu dem XVI. Jahrhundert war die Reichs-Erz-Kanzler-Würde (Summus et Secretarius R. Cancellarius) ambulatoriſch, ſeit der Zeit aber führt ſie der Primas des Reichs beſtändig unter ſeinen Titeln, aber der Hofkanzler (auch nur ſeit dem Jahre 1731. ein weltlicher Magnat) iſt's, der das Amt verſieht. Dieſen

ernennt der König, gleichwie auch alle übrige Hofräthe, gemeiniglich die auserlesensten Männer des Reichs, nach seiner Willkühr, auch ist nach den vorhandenen Gesetzen und königlichen Instruktionen, die Wirksamkeit eines ungrischen Hofkanzlers, um nichts weniger ausgebreitet, als die des Vice-Kanzlers der deutschen Reichskanzellen ist. Kraft einer solchen Instruktion K. Leopold's I. vom J. 1690. bestand vor 100 Jahren der fertige Gehalt eines ungrischen Hofkanzlers in 1500 Gulden, und in eben derselben, wurde auch, nicht nur die Zahl der Referendäre, sondern auch der Arbeitsstunden (quibus nec garrire, nec ludere et compotare liceat) festgesetzt — K. Karl erneuerte und erweiterte dieselbe im J. 1723. und 1727. und auch von M. Theresia erhielt dieselbe manche Verbesserungen und Zusätze. Im Jahre 1743. belief sich die Summe des fertigen Gehalts sämmtlicher Kanzellenbeamten auf 65000 Gulden. — K. Joseph vereinigte die ungrische Hofkanzellen mit der Hofkanzellen des Großfürstenthum's Siebenbürgen, aber K. Leopold schied sie wieder. Jetzt besteht sie außer dem Hofkanzler und Hof-Vicekanzler aus 12 Hofräthen, unter diesen befinden sich ein katholischer, und (seit dem die illyrische Hofkanzellen aufgehoben worden ist,) auch ein nicht unirter Bischof, ferner 2 Magnaten, und 3 vom Ritterstande. Einer von den Hofräthen pflegt immer ein geborner Kroat zu seyn. Das sämmtliche Kanzellen-Personale, das Taxamt und die übrigen Departemente mit eingeschlossen, belief sich im Jahre 1793. auf 137 Individuen.

a) Der ansehnliche Pallast der K. ungrischen Hofkanzellen steht in der vordern Schenckenstrasse zu

Wien; er iſt um das Jahr 1746, als Leopold Graf von Nádasdy Hofkanzler war, mit Beyhülfe der ungriſchen Geſpanſchaften erbauet worden.

b) Vergl. Roſenmanns Staatsrecht. S. 296. und folg.

§. 161.

K. Statthalterey-Rath.

Irland hat einen Vice-König, Gallizien einen Gouverneur, Ungern einen Statthalter. Dieſes überaus wichtige Staatsamt beſteht in Ungern ſeit der Zeit, als Ungern mit Oeſterreich einem gemeinſchaftlichen Beherrſcher unterthan iſt, der als deutſcher Kaiſer, außer Ungern ſeine Reſidenz hat. Es mußten aber die Staatsgeſchäfte eines königlichen Statthalter's, der im Namen und anſtatt des Königs die Landesangelegenheiten in einem ſo großen Reiche als Ungern iſt, beſorgte, natürlicher Weiſe, eben ſo häufig als wichtig ſeyn; Räthe und Unter-Beamte wurden ihm daher nothwendig, und ſo erhielt die erſte Landesſtelle in Ungern, der hohe Statthaltereyrath (Excelſum Conſilium Locumtenentiale Regium) ſeine Exiſtenz, der ſo wie er jetzt iſt, auf dem Reichstage 1723. durch den König und die Reichsſtände geordnet worden iſt. — Nach den Landesgeſetzen, iſt der jedesmalige Reichs-Palatin zugleich Statthalter und Präſident des königlichen Statthaltereyrath's, aber nicht umgekehrt, denn auch ſeit dem Jahre 1723 war dreymal dieſes Staatsamt beſetzt, indeſſen jenes valant war. Die Beyſitzer dieſes Konſiliums, oder die KK. Statthaltereyräthe, an der Zahl 22. wählt ſich der König aus dem Prälaten, Magnaten, und dem Ritterſtande, derſelbe ernennt auch ſämmt-

liche Sekretäre, die untern Beamten werden von dem Statthaltereyrathe selbst bestellt, alle und jede aber empfangen ihre Besoldung vom König, a) auch sind sie und ihre Wittwen pensionsfähig. Bey jedem Rathschlusse müßen wenigstens 12 Räthe gegenwärtig seyn; alle Intimate (so heißen die Befehle dieser ersten Landesstelle) werden vom Präsidenten unterschrieben, und mit des Königs Petschaft gesiegelt, ausgefertiget.

Ueberhaupt ist dieser hohe Rath nur allein und unmittelbar vom König abhängig; wenngleich aber derselbe durch die Hofkanzelley vom König alle Befehle erhält, deren Vollziehung, eben so wie die Sorge, daß alle Landtags-Dekrete pünktlich befolget werden, seine strenge Pflicht ist: so geschiehet es doch alle Tage, daß der König Rathschläge und Entwürfe ihm abfordert, dieselben genehmigt, und wiederum durch das Konsilium selbst ausführen läßt. Demselben ist ferner die Leitung aller ihm untergeordneten politischen Behörden anvertraut, und seine Wirksamkeit ist überhaupt größer, als jeder anderer Landesstelle in unsers Königs deutschen Erbländern. b) Justitz und Kammeralsachen gehören nicht in die sonst so sehr ausgedehnte Sphäre dieser Landesstelle, dagegen ist ihr die Sorge für die sämmtliche Staats- und Landespolizey aufgetragen. Sie sorgt für die Bevölkerung des Landes, und für die Erhaltung des Lebens und der Gesundheit seiner Einwohner; sie führt die Aufsicht über Kirchen und Schulen, und alle fromme Stiftungen; sie verwaltet den Religions- Studien- Universitäts- und Konviktenfond; sie sorgt für die Verbeßerung der Landwirthschaft, für die Aufnahme aller Gewerbe, und für die Emporbrin-

gung des Kommerzes. Sie erhebt und berichtiget alle Kontributions-Rechnungen, ſie entſcheidet über Urbarialrechte und Pflichten, nach ihrer Anleitung wird das im Lande ſich befindliche Militär vertheilt, einquartiert, und vom Unterthan geſetzmäßig verpflegt u. ſ. w. c) Sonſt iſt der Gang der Geſchäfte beynahe ganz den öſterreichiſch deutſchen Dikaſterien abgeborgt. d) — Das Königl. Kroatiſche Konſilium, welches M. Thereſia nach dem Muſter des Ungriſchen errichtete, beſteht ſeit dem J. 1779. nicht mehr, vielmehr iſt auch Dalmatien, Kroatien und Slavonien die Anordnungen des ungriſchen Statthaltereyraths zu befolgen ſchuldig, bey welchem, eben ſo wie bey der Hof-Kanzelley, jederzeit auch ein gebohrner Kroat unter den Räthen Sitz und Stimme hat. — K. Joſeph verſetzte dieſes Dikaſterium von Preßburg, wo es 61 Jahre lang ſeinen Sitz hatte, nach Ofen, und entfernte, gleichwie von allen Dikaſterien, alſo auch von dieſem, die Biſchöfe und Prälaten, welche ſonſt bey demſelben, über die katholiſchen (eccleſiaſtica) und proteſtantiſchen (religionaria) Kirchen-Angelegenheiten zu referiren hatten. Derſelbe vereinigte im Jahre 1785 das Konſilium mit der ungriſchen Hofkammer, aber das Jahr 1791. trennte beyde wieder, auch wurden, nach dem Primas des Reichs, wiederum zwey Biſchöfe in daſſelbe eingeführt. Nach einer ſchriftlichen Tabelle waren im Jahr 1784. bey dieſer Landesſtelle 94 Beamte angeſtellt, und die Summe ihrer Beſoldungen betrug 80844 Gulden. Unſtreitig mag dieſe letzte Summe zugleich mit der Menge der Geſchäfte, e) und mit der Zahl der dazu nothwendigen Beamten, ſeit 14 Jahren merklich angewach-

sen seyn. Nach dem Staatskalender des Jahres 1793. war die Zahl der letztern (ohne das Provincial-Kommissariat und die Studien-Kommission) 212; der ungrische Staatskalender vom Jahre 1758 zählte noch nicht mehr als 64, auch den Ofenheitzer schon mit eingeschlossen.

Kein Dikasterium in Ungern, hat mehr Gelegenheit als dieses, recht viel Gutes zu thun, aber auch keines darf mehr auf den Dank der Nachwelt rechnen, da die fortlaufende Geschichte Ungern's, zugleich ein fortlaufender Beleg seiner weisen und wohlthätigen Anordnungen, und des Erfolgs derselben ist.

a) K. Karl VI. hat dazu einen Theil der Gabelle bestimmt.

b) De *Luca's* Handbuch IV, 209.

c) Rosenmann a. a. O. S. 305.

d) Das Konsilium hat sein Einreichungs- und Raths-Protokoll, (Protocollum Exhibitorum & Consilii) sein Expeditorat, seine Registratur und Buchhalterey. Bey jedem Departemente sind mehrere Individuen angestellt. Für das so fruchtbare Schul- und Erziehungswesen, ist eine eigene Kommission bestellt, welche dem Referenten, und unter seinem Vorsitze, vorarbeitet. — Wer mit dem Wesen und den Geschäften der hier genannten Aemter nicht bekannt ist, findet darüber hinlängliche Auskunft in des K. K. Hofsekretär's von Keßler vollständigem Unterricht im Dienste für angehende Beamte, 2 Theile. Wien 1794. 8.

e) Hier ist ein Beweis in Zahlen, der sich mit jedem Jahre mehrenden Geschäfte, den ich von guter Hand erhalten habe. Im Jahre 1769. fieng man beym Konsilium an, die sogenannten Exhibiten zu numeriren, ihre Summe war im

Jahr.	Exhibiten.	Jahr.	Exhibiten.	Jahr.	Exhibiten.
1769.	5081.	1770.	6216.	1771.	7076.
1772.	4081.	1773.	4119.	1774.	5835.
1775.	5975.	1776.	6715.	1777.	6848.
1778.	6615.	1779.	6377.	1780.	7890.
1781.	8352.	1782.	9435.	1783.	13967.
1784.	29392.	1785.	40854.	1886.	54292.
1787.	45809.	1788.	46450.	1789.	48955.
1790.	29155.	1791.	24604.	1792.	29835.
1793.	30803.	1794.	28597.	1795.	27483.

In den ersten Jahren nach eingeführter Numeration, wurden mehrere Exhibiten, die einerley Gegenstand betrafen, oft unter eine Numer gebracht, daher die Summe so klein ausfiel. Unter Josephs Regierung fieng diese plötzlich an zu steigen, besonders seit dem das Konsilium und die Kammer miteinander vereiniget wurden; aber auch nach geschehener Trennung, wie groß ist nicht die Summe der Exhibiten vom Jahre 1792. verglichen mit der vom Jahre 1782?

§. 162.

Komitate, oder Gespanschaften.

Durch die Intimate des K. Statthalterey-Rath's, wird die ganze ungrische Staatsmaschine in Bewegung gebracht und erhalten, weil dieselben, wenn kein legales Hinderniß da ist, welches zu einer Gegenvorstellung berechtiget, in den Gespanschaften, in den KK. FF. Städten und privilegirten Distrikten überall, sogleich vollzogen werden.

Ungern wird, wie ich schon oben angezeigt habe, in Grafschaften oder Gespanschaften getheilt. Der Name, und die Abtheilung selbst, ist ganz gewiß deutschen Ursprungs; sie war im Mittelalter fast durchgängig in Europa üblich, und

gleichwie die frühesten und ältesten Gesetze Ungerns, aus dem benachbarten Deutschland zu uns herüber an die Ufer der Theiß und der Donau gebracht wurden, so ist auch die Eintheilung des Reichs in Gaue oder Grafschaften (*Comitatus*; ungrisch *Vármegye*, ein Burg oder Schloß-Bezirk; slavisch Stolice ein Stuhl, ein Gerichtsstuhl) von Deutschland entlehnt worden. Jeder Grafschaft stand von jeher ein *Comes* oder **Gespan** als erster Beamte vor, der König ernannte ihn so wie auch noch heutiges Tages, auch wäre das Amt dieser sämmtlichen Grafen erblich geworden, wie in Deutschland, und im ungrischen Staatsrechte, müßte von der Territorialhoheit ungrischer Fürsten, heute eben so, wie in dem Staatsrechte des deutschen Reichs von der Territorialhoheit deutscher Fürsten, ein Kapitel vorkommen, wäre nicht, als eben schon Erblichkeit sich einzuschleichen anfieng, das bekannte Staats-Grundgesetz im J. 1222. oder die goldene Bulle K. Andreas II. welche die Erblichkeit dieser Staatsämter untersagte, dazwischen gekommen. Im neuesten ungrischen Staatskalender kommen dessen ungeachtet noch 13 **erbliche Obergespane** vor, aber diese sind dazu erschaffen worden in den neuern Zeiten, als man den Unterschied zwischen **Amt** und **Besitz** schon deutlicher als in den mittlern Zeiten einsah; daher denn auch ihr Ansehen und Gewalt nicht größer ist, als jener, welche vom König nur auf Lebenslang bestellt sind, auch wird die Erblichkeit dieser Würde vom König nur äußerst selten, und nur als der größte Lohn der ausgezeichnetesten Verdienste jemand zugesagt. Der erste Beamte in jedem Komitat ist also der **Obergespan**, sein vorzüglichstes

züglichſtes Geſchäft iſt, die Aufſicht und Leitung der übrigen Magiſtrats-Perſonen, welche die Polizey und die Gerechtigkeit im Komitate handhaben. Auf dieſen folgen zwey **Vicegeſpane**, (der Vice-Comes *ordinarius* und *ſubſtitutus)* welche die allermeiſten Komitats-Angelegenheiten beſorgen, zumahl da die Obergeſpane, welche außerdem noch gewöhnlich andere Staatsämter verwalten, nicht immer im Komitate gegenwärtig ſind. Nach der Zahl der kleinern Bezirke (proceſſus) in welche jedes Komitat eingetheilt iſt, hat jedes zwey, drey, auch vier **Stuhlrichter**, (*Judices Nobilium*, *Judlium)* und **Vice-Stuhlrichter**, welche in demſelben die Befehle des Konſiliums und des Komitats den Dorf-Obrigkeiten bekannt machen, über Polizey halten, und in den vom Geſetze beſtimmten Fällen, mit Beyhülfe eines Komitats Geſchwornen *(Juraſſor)* Recht und Gerechtigkeit üben. Auch ſind bey jedem Komitate einer oder auch mehrere **Fiskale** und **Vice-Fiskale** angeſtellt, die zur Pflicht haben, bald gegen öffentliche Verbrecher als Kläger aufzutreten, bald die Armen zu ſchützen, auch wo es nöthig iſt, dem gedrückten Unterthan wider ſeine Grundherrſchaft beyzuſtehen. — Die Kontribution erhebt der **General-Perceptor**, mit den ihm untergeordneten **Partikular-Perceptoren**. Die Pflichten eines **Notarius**, und ſeiner Vicare laſſen ſich von ſelbſt errathen. — Alle die hier genannten Magiſtratsperſonen, empfangen ihre, eben nicht zu hohe, Beſoldungen, aus der Oekonomie oder Hauskaſſa (domeſtica) welche zur Bezahlung des Magiſtrats, und der übrigen Beamten z. B. des Arztes der **Wundärzte**, und der Komitatsdiener, (Haidu-

ken) zur Erhaltung gemeinnütziger Polizey-Anstalten z. B. des Strassenbaues, und zum Ersatze des Verlustes, welchen das Komitat bey der Regulaments-Verpflegung des löbl. Militärs leidet, ebenfalls von dem Kontribuenten, gleichwie die Kriegs- oder Kontributionskasse, von der sie seit Josephs Tode wieder unterschieden ist, unterhalten wird. — Nur die geschwornen Komitats-Assessoren, welche gewöhnlich ihrer Glücksgüter, ihres Alters und Erfahrung wegen, unter die vornehmern Edelleute des Komitats gezählt werden, ziehen keine fixe Besoldung, empfangen aber dagegen Diurnen, wenn einer und der andere, besonders bey Gerichtssitzungen und in Proceß-Sachen, gebraucht wird. Auch haben nach dem Obergespan, nur diese, die jedes dritte Jahr zurückkehrende Restauration des übrigen Magistrats nicht zu befürchten, welcher, in der General-Kongregation, vom präsidirenden Obergespan kandidirt, und von den gegenwärtigen Ständen, durch die Stimmenmehrheit, oder gewöhnlicher durch einstimmige Acclamation, gewählt wird. — Zu den Komitats Ständen werden gezählt, alle in der Peripherie des Komitats wohnende Prälaten, Magnaten, Edelleute und die KK. FF. Städte; ihre Zusammenkünfte heißen General-Kongregationen, welche so oft gehalten werden, als sie vom Obergespan oder seinem Statthalter dem Vicegespan ausgeschrieben werden, um sich entweder über politische und ökonomische Gegenstände zu berathschlagen, oder die Reichstage durch gewählte Deputirte zu beschicken, diese zu instruiren und zu bevollmächtigen, oder um die Intimate des Königl. Konsiliums zu publiziren, und deren Vollstreckung

entweder den Magiſtratsperſonen aufzutragen, oder wenn eine im Geſetz gegründete Urſache da iſt, dagegen mit aller Beſcheidenheit zu repräſentiren.

Nur in Rechtsſachen (rebus iuridicis) ſteht kein Komitat unter dem K. Statthalterey-Rath, und Fälle die appellabel ſind, gehen von hier gerade an die Kön. Tafel; wohl aber muß jenem die Zahl der Proceſſe und der Arreſtanten, die Beſchaffenheit der Gefängniſſe, die Rechnungen, und auch das Protokoll eingeſandt werden. — Die große Aehnlichkeit, welche einige Gelehrte zwiſchen der Verfaſſung des ganzen Reichs, mit der eines jeden einzelnen Komitats wollen bemerkt haben, hat keinen hinlänglichen Grund.

§. 163.

Königliche Freye Städte.

Jede K. F. Stadt hat ihren **Richter** und ihren **innern** und **äußern Rath**, ihren **Notarius** und **Vice-Notarius**, deren Aufſicht das ſtädtiſche Archiv, und darin nicht ſelten die ſchätzbarſten und älteſten Urkunden der Vorzeit, anvertrauet; ihren **Fiskal**, der geſchworner Stadt-Prokurator iſt; ihren **Steuer-Einnehmer** (caſſae bellicae perceptor) und ihren **Kämmerer**, welcher der Stadt-Wirthſchaft vorſteht; die geringeren Beamten, als Schreiber und Kanzelliſten, und die überall nöthigen Stadtdiener übergehe ich.

In größern Städten, als Peſt, Preßburg, Oedenburg u. ſ. w. hat der **Bürgermeiſter** das Politiſch-ökonomiſche auf ſich, und dem Richter bleiben die bloß eigentlichen Rechtsfälle übrig,

keiner aber von beyden kann etwas Groſses thun, ohne Wiſſen und Beyſtimmung des innern Raths, den gewöhnlich 12 geſchworne Senatoren (Raths Herren) ausmachen, welche in ihren Urtheilen und Entſcheidungen, und zwar in Rechtshändeln nach den Landesgeſetzen, in Polizeyſachen aber nach den Intimaten des Königlichen Statthaltereyraths, in Wirthſchafts- und Kammeralangelegenheiten endlich, nach den Befehlen der ungriſchen Hof-Kammer, ſich ſtrenge und genau richten müſſen. — Das Gutachten des äuſsern Raths, oder der erwählten Gemeine, die nach der Gröſse jeder Stadt aus 50, 80, wohl auch 100 gewählten Bürgern beſteht, iſt nur in Polizey- und Wirthſchaftsſachen manchmal nothwendig; ihr Sprecher iſt der ſogenannte Vormund, und ihre gröſste Wirkſamkeit beſteht wohl eigentlich in der jährlichen Wahl des Bürgermeiſters, des Richters, und der übrigen Stadtbeamten, die Rathsherrn ausgenommen, deren Amt — — immerwährend iſt, und für welche daher, wenn ſie ihres Amtes und Gehalts auch eben nicht ganz würdig ſind, die jährlich vom Hofe dekretirte Reſtauration, weder etwas hoffen, noch befürchten läſst.

Ueberhaupt ſind die ungriſchen KK. FF. Städte in ihrer innern Verfaſſung, in mancher Rückſicht, den Städten des benachbarten Deutſchlandes ähnlich; die erſten Städte-Bewohner Ungerns waren deutſche Leute, und gleichwie ihre Ringmauern und Häuſer noch jetzt von deutſchen Muſtern zeugen, eben ſo ſind vom Sachſenſpiegel, den ſie mit ſich aus Deutſchland brachten, in manchen ſtädtiſchen Gebräuchen, auch noch Spuren übrig. Aber ſo wie die deutſchen Städte lange nicht

mehr das ſind, was ſie ehedem waren, eben ſo ſind auch die ungriſchen faſt durchgängig in Verfall gerathen. Hier ſind einige Urſachen eingeſchaltet, aus welchen ſich ihr Verfall wenigſtens einigermaßen erklären läßt. a)

1. Städtiſche Nahrungszweige ſind häufig auf das Land verpflanzt worden. Handwerke, welche ehedem nur innerhalb der Ringmauern einer Stadt getrieben wurden, findet man jetzt in Dörfern und in Marktflecken, zum Theil tief in dem innern des Landes, wo ehedem auf den Jahrmärkten, der Bewohner beſonders der oberungriſchen Städte, noch vor kurzem, den gewünſchten Abſatz ſeiner Fabrikate, wohl auch Reichthum fand. Die Zunft-Monopolien hören auf dieſe Art nach und nach von ſelbſt auf, und auch der große und kleine Handel, der jetzt faſt ganz in den Händen der Griechen, Raſcier, Armenier, und Juden iſt, ſucht hinter den feſten Mauern der Städte, nicht mehr wie ehedem, ſeine Sicherheit. Die Privilegien der ehedem beſonders blühenden Stapel- und Lege-Städte haben heute keinen Werth mehr.

2. Der Verluſt Schleſiens hat dem ſtädtiſchen Handel empfindlich geſchadet, und die Acquiſition von Gallizien ihm wenig Nutzen gebracht. — Der ungriſche Bürger gab dem Schleſier und Polaken ehedem Weine, und empfieng dafür theils Geld, theils Kunſt und Natur-Produkte, und gewann beym Tauſch und Verkauf beträchtlich; beydes hat nun faſt ganz aufgehört. Dagegen

3. Hat ſich der vermöglichere Unger ganz an öſterreichiſch deutſche, beſonders wiener, Fabrikate gewöhnt; welchen an Schönheit auch Wohlfeilheit (ob auch an Dauerhaftigkeit?) unſere wenige

einheimische Kunstprodukte freylich nachstehen, und vielleicht ist's gar nicht übertrieben, wenn ich behaupte, daß das jährliche Produkt der sämmtlichen städtischen Gewerbe in Ungern, schwerlich größer sey, als das Quantum der Kunstprodukte, welches nur unmittelbar aus der Hauptstadt Wien, über die ungrischen Gränzen durchs Jahr gebracht wird.

4. Der Luxus — es versteht sich mit ausländischen Waaren — hat sich besonders der Städte bemächtiget, und den vorigen Wohlstand vieler guten Bürger geschwächt und untergraben, zugleich haben der alte Fleiß und Emsigkeit vieles nachgelassen, und Liebe zur Gemächlichkeit und Weichlichkeit sich eingeschlichen. — — — —

5. — — — — — —

6. — — — — — —

a) Ich habe die Abhandlung Ueber den Verfall der Städte, insbesondere der churſächsischen. Dresden 1791. 8. gelesen, aber die daselbst angeführten Ursachen des Verfalls der Städte, auf Ungern nicht durchgängig anwendbar gefunden. Ueberhaupt glaube ich, sey es für Montesquieu und Gibbon leichter gewesen, das Grab des vor mehr als 1000 Jahren erloschenen römischen Staats aufzufinden, als es für den Verfasser jener Abhandlung (Hrn. von Römer) gewesen seyn mag, den eigentlichen Sitz der Krankheit, der noch jetzt fortvegetirenden deutschen Städte anzuzeigen.

III. Abschnitt.

Justizpflege.

§. 104.

Gesetze. — Ungern hat eben so wie alle übrige europäische Staaten, geschriebene und un-

geſchriebene, Civil- und Kriminal-Geſetze. Die geſchriebenen, und zum Theil auch die ungeſchriebenen Geſetze, enthält das *Corpus Juris Hungarici*, welches im J. 1779. zu Ofen, in Fol. gedruckt, und ſeit der Zeit noch durch die zwey letzten Reichsabſchiede von 1791 und 1792. vermehret worden iſt. Zuſammen iſt das ganze 16 ½ Alphabet ſtark, aber das Sachen- und Namenregiſter, des *Kitonich* zwey Bücher, und was noch ſonſt nicht Geſetz iſt, abgerechnet, bleiben für das eigentliche beſtehende Geſetzbuch nicht mehr als 12 Alphabete übrig. Es beſteht daſſelbe aus 2 Theilen *a)* dem *Opus Tripartitum iuris conſuetudinarii Regni Hungariae* verfaßt vom Magiſter Stephan *Werbötz* (in England the Common-Law) und *b)* den *Decretis & articulis Regum et SS. et OO. Regni Hungariae, partiumque eidem annexarum*, vom h. Stephan angefangen bis auf den jetzt glorreich regierenden König Franz I. (the Statute-Law).

Das Tripartitum wurde im J. 1514. fertig. Es ſollte die geſchriebenen, und die Legion der ungeſchriebenen Geſetze in eine Verbindung und Syſtem bringen, denn bis dahin waren ausdrückliche Geſetze und Landesgewohnheiten, ſchon zu ſo einer Menge und Mannigfaltigkeit angewachſen, daß es vor Gericht, ſchwer, oft unmöglich zu beſtimmen war, was aus den zerſtreuten Landtagsdekreten, und ſich zuwider laufenden Obſervanzen, wohl nun als Geſetz in gegebenen Fällen gelten ſollte. Offenbar iſt der Zuſchnitt und die Diſpoſition des ganzen Werks den Inſtitutionen des K. Juſtinian's abgeborgt, und das von Borov, Tabor, *Foris Otrokotsi*, und Jony,

nichts weniger als erschöpfte Thema: wie vieles sonst noch der ungrische Tribonian den römischen benutzt, und wie viel er aus dem Kanonischen und Feudalrechte sich eigen gemacht habe? wäre der darauf verwandten Arbeit eines Mannes, der besonders mit den in Deutschland geltenden Rechten vertraut, und mit der ungrischen Jurisprudenz vor Werbötz Zeiten gut bekannt wäre, gar nicht unwerth. Durch ein ausdrückliches Landesgesetz, haben freylich diese ungrischen Rechts-Institutionen die Kraft und den Werth eines Nationalgesetzbuchs nie erhalten, und der Versuch, den K. Ferd. I. zur Verfertigung eines neuen Quadripartitums machen ließ, dient zum Beweise, daß das Tripartitum bey seiner Erscheinung, eben nicht den ungetheilten Beyfall erhalten hat. Indessen hat sich dasselbe, durch den langen Gebrauch, den man davon sowohl auf den Reichstagen, als vor Gericht machte, nach und nach immer mehr Ansehen und Gesetzkraft erworben, und durch beynahe dreyhundertjährige Observanz geheiliget, zweifelt heute an seiner vollgültigen Gesetzkraft, (es mag nun den geschriebenen oder den ungeschriebenen Gesetzen zugezählet werden) beynahe niemand mehr. — Sonst ist in der Geschichte Stephan Werbötz der Verfasser dieses Tripartitums, der sich vom gemeinen Prokurator bis zu der Stuffe eines ungrischen Prätors, (Personalis Praesentiae Regiae in Judiciis Locumtenens) und unter Zapolyas Protektion noch höher hinauf zu schwingen wußte, der Nachwelt bekannt, durch gute und böse Gerüchte. Dem König Ferdinand war er im Kampfe mit Johann Zapolya, durch seinen Faktionsgeist und wilde Beredsamkeit, auf

mehr als eine Art hinderlich, und an den Unruhen auf den Reichstagen in den letzten Jahren K. Ludewigs, hatte dieſer unruhige Whig der damaligen Zeit, großen Antheil. — An ſeinem Werke ſelbſt tadelten Viele eine zu große Parteylichkeit für die Rechte der Ariſtokraten und des Adels, zum Nachtheil der Krone und der übrigen Menſchenklaſſen, man warf ihm vor Bigotterie und Sklavenſinn für den h. Stuhl und die römiſche Geiſtlichkeit überhaupt, man verſchrie ſeine Arbeit als unvollſtändig und unzuſammenhängend, und in ſeinem Styl fanden manche ein Gloſſarium von Barbarismen des bleyernen Zeitalters. — Im Gegentheile laſen Werbötzens Freunde, die Rechte der Menſchen in ſeinem Tripartitum am ſchönſten erklärt, und die Naturgeſetze mit eben dem Glücke erörtert, als er den rechtlichen Gewohnheiten des Reichs treu geblieben iſt. Sie reiheten ihn daher auch an die weiſeſten und berühmteſten Geſetzgeber des Alterthum's, und fanden Stoff und Form ſeiner Arbeit, durchgehends muſterhaft und unverbeſſerlich.

Auch hier liegt, wie gewöhnlich, die Wahrheit zwiſchen beyden Extremen in der Mitte. Wahr iſt's Werbötz war ein politiſcher Parteygänger, aber er wurde es erſt ſpäter, nachdem ſein Tripartitum ſchon mehrere Jahre fertig war; wahr iſt's er war ein Ariſtokrat, aber war dieſes nicht herrſchender Geiſt ſeines Zeitalters? Er ſoll ein Pfaffenknecht geweſen ſeyn; aber woher wüßten wir's daß die großen Patronatsrechte eines ungriſchen König's auch von der Koſtnitzer Synode genehmiget worden ſind, wenn's nicht im Tripartitum ſtände? Oder ſollte er vielleicht ſchon gar

lutherisch geschrieben haben, noch ehe der wittenberger Augustiner Mönch die Dekretalen dem Feuer übergeben hatte? Man könnte endlich fragen: ob wohl je ein Gesetzbuch in der alten und neuen Welt, besonders gleich im ersten Versuche, vollständig erschienen ist? Ob nicht die Eintheilung und Disposition ganz von den röm. Institutionen entlehnt sey? Ob endlich der Magister nicht in der lateinischen Sprache seiner Zeitgenossen, und der vorhanden gewesenen Reichsdekrete habe schreiben müßen, um Richtern uud Sachwaltern verständlich zu seyn? Und ob nicht derselbe, an Reinigkeit und Eleganz der Sprache, vielen Advokaten in und außer Ungern, auch noch jetzt, unendlich vorzuziehen ist.?

*) Der eigentliche Geburtsort, dieses für Ungern so merkwürdigen Mannes, ist mit Gewißheit noch nicht ausgemacht; nur so viel scheint gewiß zu seyn, daß er im Neograder Komitat begütert war. Nach Thurnschwamb's Zeugniß, der ihn mit eigenen Augen auf dem Rakosch, (von diesem pohlnischen Namen eines Reichstags, haben die Pester Wiesen ihren Namen, und nicht, wie unsere Geographen bisher schrieben, umgekehrt.) die Bänke besteigen sah, soll er unter türkischer Hoheit zu Ofen, arm und kümmerlich gestorben, und auf dem jüdischen Freydhofe begraben worden seyn. In Schröckh's allgemeiner Biographie würde er einen Platz verdienen; unter andern aber müßte der gedankenreiche Aufsatz: Etwas über Werböz in den Statistischen Aufklärungen über wichtige Gegenstände der österreichischen Monarchie I. Band. Göttingen 1795. 8. von S. 459 — 468. von dem zukünftigen Biographen, bey Würdigung der Verdienste desselben um die ungrische Jurisprudenz, besonders um das ungrische Staatsrecht, wohl beherziget werden.

§. 165.

Was in der Geſchichte der Rechte des deutſchen Reichs ein **Reichsabſchied** (Receſſus Imperii) heißt, wird in Ungern ein **Reichsdekret**, (Decretum Regni) und weil daſſelbe gewöhnlich in mehrere Abſchnitte oder Artikel eingetheilt iſt, *Decretum et Articuli Regis et SS. et OO. Regni* genannt. Zwey Dekrete vom h. Stephan, gröſtentheils entlehnt aus den Kapitularien der altfränkiſchen Könige, a) nehmen darin den erſten Platz ein; hierauf folgen nach der Zeitfolge, noch ungefähr 110 andere; das jüngſte und neueſte iſt Königs Franz I. vom Jahre 1792. b) Natürlicherweiſe werden durch neuere Dekrete, alte Geſetze, bald ganz bald zum Theil abgeſchafft, bald mehr beſtimmt und erklärt, bald bloß beſtättiget. Ein feſtes Syſtem der ungriſchen Geſetzkunde iſt daher ſehr ſchwer aus den Dekreten zu entwerfen, theils weil kein Reichstag ſich über alle Theile der Geſetzgebung ausgebreitet hat, ſondern alle Dekrete nur einzelne, nach Zeit und Umſtänden verfertigte Bruchſtücke ſind, theils weil jeder folgende Landtag an den Geſetzen der vorhergehenden, etwas zu verbeſſern finden kann. — Wohl dem Richter und Advokaten, der ſich durch fleißiges Studium des Alterthums, Fertigkeit und Geſchmack, und eben dadurch, die Kunſt Schriften jedes Zeitalters gehörig zu verſtehen zu beurtheilen und anzuwenden, erworben hat! Freylich gehört noch dazu ein groſſer Apparat von Geſchichte, von Kenntniß der Verfaſſung und der Geſetze des mittlern Zeitalters, und Bekanntſchaft mit der Philoſophie, vorzüglich der praktiſchen. Noch hat ſich kein Schriftſteller an die *Antiquitates iuris hungarici* gewagt,

und doch sind nur wenige Auserwählte, welche z. B. das Hauptkapitel von der Insurrektion, und ihren verschiedenen Gattungen recht verstehen möchten. Die gewöhnliche Sammlung ferner ist nichts weniger als vollständig, es fehlen darin manche in unseren Zeiten zum Theil entdeckte alte Reichsdekrete, auch ist der gewöhnliche Text des ungrischen Corpus Juris, gar nicht kritisch (im Schulverstande, wie z. B. *Cicero* von **Ernesti**, oder das Neue Testament von **Wettstein** oder **Griesbach**) abgedruckt; und ob es wohl nicht gut wäre, gleichwie es jemand den Deutschen seit dem immer fortwährenden Reichstag in Regensburg, mit ihren Reichs-Satzungen zu machen gerathen hat, und wie es auch in Ungern schon einmal der Plan war, aus den seit des h. Stephans Zeiten bis jetzt noch geltenden Dekreten und Artikeln, zum Besten der Richter und Parteyen, ein *Decretum Generale* kurz und gut zu verfertigen?

a) **Kollar** de Originibus & usu perpetuo potestatis legislatoriæ circa sacra Apostolic. Regum Hung. Viennae 1764. pag. 27. & seqq.

b) Ihren Inhalt findet man summarisch nach der Zeitfolge angezeigt in des Com. Anton. Mosis Cziraky de Dienesfalva Ordo Historiæ Juris Civilis Hungarici. Pestini 1794. 8.

§. 166.

Ungeschriebene Gesetze.

In einem Lande, wo die Menge der Gesetze groß, und wo das Gesetzbuch aus einzelnen zerstreueten, bloß nach Zeit und Umständen aufgenommenen, Theilen zusammengestoppelt ist, und kein systematisch geordnetes Ganze ausmacht, we

nothwendig ein Reichstag mit dem andern oft im Widerſpruche ſtehen muß, ſchleicht ſich gewöhnlich ſehr leicht juridiſche Tradition ein, — — — So giengs in Ungern bis auf Werbötz Zeiten, und ſo gehet es auch noch gegenwärtig. Für ſehr viele Fälle giebt es in Ungern keine Geſetze, viele ſind unter denſelben zweydeutig und unverſtändlich; hier muß Analogie, und wo dieſe nicht hinreicht, Obſervanz entſcheiden, — — — — — — — — — Hieraus entſtand eine — — Ungewißheit für die Proceßluſtigen, welcher M. Thereſia im Jahre 1769. einigermaßen dadurch abhalf, daß ſie durch drey vorzügliche rechtsverſtändige Männer und praktiſche Juriſten, die Urtheilsſprüche der höchſten Reichsgerichte ſammeln, unter Rubriken bringen, und die verſchiedenen Geſichtspunkte (*Planum*) feſtſetzen ließ, nach welchen ſich das königliche Hofgericht (Curia Regia) bey ſeinen Ausſprüchen, wo kein deutliches Geſetz entſcheidet, richtet, und wornach die untern Gerichtsſtellen bey ihren Entſcheidungen, als nach nach einem gegebenen Muſter, ſich ebenfalls zu richten hätten. Gedruckt iſt dieſes *Planum Curiale* nicht, — — — —

§. 167.

Gerichtsſtellen.

Die erſte Gerichtsſtelle des verklagten Bauers iſt die Grundherrſchaft, (der Herrnſtuhl, Sedes Dominalis) oder wenn dieſe Pflicht und Recht nicht ausüben kann, oder mag, der Stuhl- oder Vice-Stuhlrichter mit dem Comitatsgeſchwornen (Juraſſor) den er an ſeiner Seite hat; denn die Gerichtsbarkeit der Dorfrichter und Dorfobrig-

keiten, erſtreckt ſich nur allein auf geringe Dorf-Polizey-Verbrechen, und Vollziehung der Komitats-Polizey-Befehle. Aber auch Streitſachen, z. B. Succeſſions- und Theilungsſachen, Injurien-Klagen u. ſ. w. der Edelleute unter einander, gehören vor das Forum des Stuhlrichters, beſonders Schuldſachen bis an die Summe von 3000 Gulden; Iſt dieſe größer, ſo gehört die Klage nach Vorſchrift der Geſetze vor den Vice-Geſpan, von deſſen Richterſtuhl, eben ſo wie in den übrigen Fällen von dem Stuhlrichter, es den Parteyen an das Komitat ſelbſt (*Sedes Judiciaria*, *Sedria*) zu appelliren frey iſt. Dieſes entſcheidet (die Proceſſe welche das Geſetz der Königl. Tafel als erſten Inſtanz vorbehalten hat, nebſt den Proceſſen, welche vor das geiſtliche Forum und vor die Obrigkeiten der KK. FF. Städte und privilegirten Marktflecken gehören, ausgenommen) über alle rechtliche Klagen nnd Forderungen, über alle Civil- und Criminalproceſſe welche zwiſchen Parteyen die in dem Komitate wohnen, und wegen Güter die in demſelben liegen, entſtanden ſind. — Sind die Güter, worüber z. B. unter Erben geſtritten wird, auf dem Gebiethe mehrerer Geſpanſchaften zerſtreut, ſo iſt die **Diſtriktual-Tafel**, dergleichen viere in Ungern und eine in Kroatien iſt, a) geſetzmäßiger Richter. Von dieſen Tafeln ſowohl als von den Geſpanſchaften, wird appellirt an die **Königliche Tafel**, b) die z. B. in den Fällen wo jemand eines Staatsverbrechens (wohin auch der Landfriedensbruch, actus maioris potentiae, wenigſtens ehedem gerechnet ward) wegen verklagt iſt, und wo es nicht auf die Anwendung eines Faktums auf irgend ein Geſetz ankommt,

ſondern wo die verbindliche Kraft eines Geſetzes, alter Pfandbriefe, oder eines alten Privilegiums zweifelhaft iſt, oder beſtritten wird, oder wo daſſelbe vorgewieſen werden muß, erſter Richter iſt. c) Gefällt es dem unterliegenden Theile, ſo kann er endlich und zuletzt noch ſeinen Proceß vor die Königliche Septemviral-Tafel zur Unterſuchung bringen, von deren Ausſpruche, als des höchſten und letzten Appellations- und Reviſions-Gerichtes, weiter keine Appellation Statt hat, und jeder Proceß auf dem Wege der Rechte auf immer entſchieden iſt. d) Nur in gewiſſen Fällen kann nach geſchehenem Ausſpruche der Septemviraltafel der unterliegende Theil, mit Hülfe noch ungebrauchter neuer Dokumente und Beweisgründe, den Proceß mit Königl. Bewilligung (via novi cum gratia) wieder erneuern.

a) Die 4 Diſtriktualtafeln zu Tyrnau, Günß, Eperies und Debrezin, (jede für einen Diſtrikt) haben im J. 1723. durch ein Reichsdekret ihr Daſeyn erhalten. Sie beſtehen außer dem Präſidenten, aus mehreren, und eben weil ſie nicht alt ſind, aus weltlichen Beyſitzern, deren dreye wenigſtens zu einem Urtheilsſpruch erforderlich ſind. Ein Notarius, ein Protokolliſt, Expeditor und mehrere Kanzelliſten, nebſt einem Advokaten für Arme, ſind die Subalternen für dieſe Gerichtsſtellen, welche zuſammen vor Joſephs Zeiten dem Hof auf jährliche 24100 Gulden zu ſtehen kamen. — Die *Tabula iudiciaria Regnorum Dalmatiæ, Croatiæ & Sclavoniæ* beſteht auſſer dem Präſes, aus 6 ebenfalls weltlichen Beyſitzern, einem Notarius, Protokolliſten u. ſ. w.

b) Nur in Kroatien wird noch vorher an die Banal-Tafel appellirt, die 8 Beyſitzer hat, an deren Spitze der Ban von Kroatien iſt. Die Jurisdiktion dieſer Gerichtsſtelle iſt, in Dalmatien, Kroatien und Slavonien, dieſelbe, welche der Königlichen Tafel in Ungern eigen iſt.

c) Die **Königliche Tafel** (Tabula Regia) hat zu ihrem beſtändigen Präſidenten den **Königlichen Perſonal** (*Perſonalis Præſentiæ Regiæ in iudiciis Locumtenens*) der aus dem Ritterſtande iſt. — Ihre Beyſitzer ſind 2 **Prälaten**, 2 *Barones Tabulæ*, der **Vice-Palatin**, der *Vice Judex Curiæ Regiæ*, 4 **Landrichter**, *(Protonotarii)* und noch 6 andere weltliche Beyſitzer, außer den **Ueberzähligen** *(Supernumerarii)*. Bey der Abfaſſung eines Urtheilsſpruchs müſſen wenigſtens 9 Aſſeſſoren gegenwärtig ſeyn. Auch der **Kron-Fiskal** *(Director Cauſarum Regalium)*, hat dabey Sitz und Stimme, die Fälle jedoch ausgenommen, in welchen der König ſelbſt, entweder Kläger, oder der beklagte Theil iſt. Für die **Bergwerks-Proceſſe** *(proceſſus montaniſtici)* iſt ein eigener Referent beſtellt; auch gehören noch dazu ein **Protokolliſt**, 2 **Archivare**, ein **Expeditor**, ein **Kanzelliſt**, und 3 **Armen-Advokaten**. — Die Beyſitzer haben mit den Statthalterey-Räthen gleichen Rang, und mit den Septemviraliſten gleiche Beſoldung. Vor Joſephs Zeiten betrug dieſe (ohne den **Direktor**) an die 32200 Gulden, jetzt mögen beyde Tafeln dem Hofe etwas mehr koſten.

d) Der Name der **Septemviral- oder Sieben-Männer-Tafel**, entſtand noch in jenen Zeiten, als in dieſem erſten und höchſten Reichsgerichte, nicht mehr als **ſieben Männer**, *(iudices)* ſaßen. Im J. 1723. wurde dieſe heilige Zahl mit 8 Beyſitzern vermehrt, und im J. 1741. kamen noch 4 neue hinzu. Nach dem neueſten Staatskalender des J. 1795. beſteht dieſer ungriſche Areopag, außer dem **Präſes** dem Erzherzog Statthalter, aus 5 **Prälaten** (2 Erzbiſchöfen und 3 Titular-Biſchöfen) 6 **Beyſitzern aus dem Magnaten- und 9 Aſſeſſoren aus dem Ritterſtande.** Hierzu kommt noch ein Referent in Bergwerksſtreitigkeiten (montaniſticis) und ein **Protokolliſt.** — Zur Abfaſſung eines Urtheilsſpruchs iſt die Gegenwart von wenigſtens 11 Beyſitzern nothwendig. Sie heißen ſeit dem Jahre 1785. **Hofräthe**, weil K. Joſeph dieſe Tafel durch ein Reſcript

ſcript den 25. Sept. 1785. zu einer Hofſtelle erhoben hat. Der gewöhnliche Gehalt eines Septemviraliſten ſind 1000 Reichsthaler, und um das Jahr 1779. koſtete die Unterhaltung dieſer oberſten Juſtizſtelle — ohne den Präſidenten — 30000 Gulden.

*) Den Gang der Proceſſe und den Jurisdiktions-Umfang einer jeden untern und obern Gerichtsſtelle, beſtimmen die Reichsdekrete von den Jahren 1715. 1723. und 1729. — Karl VI. wollte, ſo wie ſchon viele ſeiner Vorfahren, die Juſtizpflege in Ungern verbeſſern, (und zum Theil verbeſſerte er ſie beſonders im Jahre 1723. auch wirklich) es wurde daher eine *Comiſsio ſyſtematica* angeordnet, deren Arbeiten und Vorſchläge, aus den Diätal-Artikeln *(articuli novellares)* der genannten Jahre überall hervorleuchten. Manche bis dahin beybehaltene rechtliche Gewohnheit, z. B. die Oktaval-Gerichte, wurden dadurch zum juridiſchen Alterthum.

§. 168.

Um den Mittelſtand in Ungern zu ſichern, wurde von den ungriſchen Königen, ſchon in den älteſten Zeiten, den KK. FF. Städten eine Art von Autonomie, oder ein ſogenanntes judicium parium zugeſtanden. In ihren Privilegien wurden ſie daher von dem Gerichtszwange des Obergeſpans, und des Komitats ausdrücklich befreyt, und dem durch freye Wahl der Bürger beſtellten Richter (vicillus) und Geſchwornen (Rathsherren), die Entſcheidung aller ſtädtiſchen, Civil- und Kriminal-Proceſſe aufgetragen. Aus eben derſelben Urſache a), gab man ihnen auch ein eigenes Appellationsgericht, welches noch jetzt unter dem Namen des Tavernikal-Stuhls Statt hat, wo unter dem Vorſitze des Reichs-Erz-Schatzmeiſters, geſchworne Rathsmänner aus den

Tavernikal Städten jährlich zusammentreten, und Processe entscheiden, welche von Bürgern, die mit dem Urtheile ihres Magistrats unzufrieden waren, auf dem Wege der Appellation vor den Tavernikal-Stuhl gebracht worden sind. Kriminalfälle sind davon ausgeschlossen; dagegen gehören Erbschaftsstreitigkeiten und Schuldensachen vorzüglich vor denselben. Größtentheils sind es die ältesten und volkreichsten Städte, welche diesem **Tavernikal-Gerichte** untergeordnet sind, die Uebrigen, der Zahl nach die Hälfte der KK. FF. Städte ungefähr, stehen unter der Gerichtsbarkeit des Königlichen Personals, der nach der Observanz ihr lezter Richter ist; dagegen aber ist den Tavernikal-Städten, die Appellation zur Königl. Tafel, und von dieser bis hinauf an den Septemvirat, unverwehrt. — Von den **Distriktual-Gerichten** der Jazyger und Kumaner nehmen die Processe ihren weitern Gang vor den **Palatin**, welcher der oberste Richter der Jazyger und Kumaner ist. Die **Haiduken-Städte** appelliren von ihrem Magistrat an ihren **Direktor**, von diesem an die Königliche Tafel. Die übrigen privilegirten Distrikte z. B. die XVI. Zipser Städte, und andere Marktflecken, welche von der Komitats-Jurisdiktion exemt sind, richten sich nach ihren Privilegien.

a) Im 3ten Tavernikal-Artikel heißt es: Nullus Nobilium — — ad Tribunal iudiciale considere valeat, nisi ipsi Civitatenses Civitatum liberarum, ne antiqua libertas Privilegiaque Civitatum per iudicia Nobilium aut aliorum — — quomodolibet infringi aut supplantari videantur" und an einem andern Orte — „in præsentiam Nostram Regiam, appellatam (a

Tavernico) cauſam, non Protonotarii Curiæ Noſtræ, ſed alii DD. Regnicolæ probitate — — inſigniti per Majeſtatem Noſtram deputati, iuxta conſuetudinem earundem liberarum Civitatum Noſtrarum, & non juxta morem & conſuetudinem iudiciorum Nobilium, quia illa directe iſtis iudiciis ipſorum ſunt contraria, revidere & finaliter concludere poſſint & valeant."

§. 169.

Kriminal-Geſetze.

Ungern hat noch bis auf den heutigen Tag keinen *Codex Juris Criminalis*, und keine vom König und Reich anerkannte peinliche Gerichts oder Proceßordnung. Zwar kommen in den ungr. Reichsſatzungen und im Tripartitum, einzelne Verbrechen und ihre Strafen vor, aber dieſe ſind nur auf jedesmalige Veranlaſſung dekretirt, daher es ein vollſtändiges Syſtem auf ſie zu bauen, wohl unmöglich iſt. Auch ſind manche da genannte Verbrechen, in unſerm Zeitalter, eben ſo wie die darauf geſetzten Strafen, nicht mehr üblich, nicht mehr anwendbar, dazu ſo wie alle ungriſche Geſetze überhaupt, in der lateiniſchen Sprache abgefaßt, die für den Ungelehrten, den ſie auch verbinden, ganz unverſtändlich iſt. Die dem Corpus iuris angehängte Praxis iuris criminalis iſt die erweiterte peinliche Hals-Gerichtsordnung Kaiſer Karls V. mit einigen Veränderungen für Oeſterreich unter der Ens abgefaßt, und vom K. Ferdinand III. daſelbſt eingeführt. — Ins lateiniſche überſetzt und auf Koſten des Kardinals Leopold v. Kolonitſch abgedruckt, wurde ſie, höchſt wahrſcheinlich ſeinem Willen gemäß, von den Tyrnauer Je-

suiten am Ende des vorigen Jahrhundert's (1697) dem ungrischen Gesetzbuche angehängt. — Dadurch, und weil nichts besseres da war, geschah es, daß man sehr bald in den peinlichen Gerichten ihre Vorschriften zu befolgen anfieng, daß man den 25 Gulden Dieb henken ließ, daß der Verdacht eines Diebstahls von 10 Gulden schon genug war, den Unglücklichen oft — wie es denn auch nicht anders seyn konnte — unschuldig foltern zu lassen, und daß die Zahl der Hexen und Hexen-Processe immer mehr und mehr anwuchs. Und dennoch war die unmenschliche Tortur (zur Ehre des ungrischen Justizwesens sey es gesagt) durch ein ausdrückliches Landesgesetz niemals vorgeschrieben, und der Hexen-Proceß war, ehe noch Becker und Thomasius die Unschuld mancher alten Frau in Schutz nahmen, durch ein deutliches kraftvolles Gesetz K. Colomann's gänzlich untersagt. a) — Schrecklich mag es noch vor K. Joseph II. in die Hände der ungrischen Blut-Richter zu fallen gewesen seyn, als es noch dem Verurtheilten an ein höheres Forum zu appelliren nicht erlaubt war, und als bey der Ungewißheit des ungrischen Kriminal-Justizwesens, manches Patrimonial-Gericht, und der unphilosophische Richter manches privilegirten Städtchens oder Fleckens, in seinem unaufgeklärten Justiz-Eifer durch keine Schranken zurückgehalten, oft zu weit gieng. — Nicht mehr als einen einzigen Schriftsteller hat Ungern über das Kriminal-Recht aufzuweisen; b) wie läßt sich das mit dem Fleisse reimen, den unsere gelehrten Landsleute z. B. auf die Geschichte des Attila, und andere weltliche und geistliche Legenden in jedem Zeitraum verschwendeten? — Die Theresiani-

ſche Kriminal-Gerichtsordnung mit ihren ſchreckenden Modellen verſchiedener Torturgrade, iſt heute in Oeſterreich ſowohl als in Ungern auſſer Gebrauch geſetzt; ſie kam zu ſpät für unſer Zeitalter, c) und kaum wird es die ſpäte Nachwelt glauben, daß ſie von Maria Thereſia der Menſchenfreundinn, ihren Namen hat. — Auch was K. Joſeph über Verbrechen und Strafen verordnete, iſt bekanntlich in Ungern ſchon ohne Wirkſamkeit. — Ueber Apoſtaſie, gemiſchte Ehen, über die una ſalvifica u. ſ. w. hat man ſich vor und unter dem Landtage 1791. in öffentlichen Schriften viel herum gezankt; über Verbrechen und Strafen, mit beſtändiger Rückſicht auf Ungern's Inwohner, zu ſchreiben, und dem Reichstage gleichſam vorzuarbeiten, kam es niemand ein. — Des weiſen Leopold's Wille war's, daß deſſenungeachtet ein Landes-Geſetz, diejenigen Kriminal-Proceſſe, wo es auf Hals und Haar geht, für appellabel erklärte, und daß die alle geſunde Vernunft und Gefühl empörende Tortur, auch durch einen ausdrücklichen Artikel — denn im Gebrauche war ſie ſchon vorher ſeit 20 Jahren nicht — auf ewig verbothen worden iſt. Unter allen Reichs-Deputationen, welche bisher dem zukünftigen Landtag vorarbeiteten, hat unſtreitig diejenige das ſchwerſte Penſum auf ſich, welche einen Kriminal-Kodex für Ungern zu verfertigen, unternommen hat. Nur an die Kultur und das Klima zu gedenken, wie höchſt verſchieden ſind dieſelben nicht in Ungern, und wie ſehr erſchweren ſie nicht das Thema über Sünde und Genugthuung? Von K. Franz I. Gerechtigkeitsliebe läßt ſich alles erwarten; auf ihn wird die ungriſche Nachwelt den

bekannten Lobſpruch deuten: meg-holt Mátty*á*s (Ferentz) Király, oda az igazság.

a) „*De ſtrigis, quæ non ſunt, nulla quæſtio fiat.*“ Decr. Lib. I. Cap. 57.

b) Er hieß **Matthias** *Bodo*, war ein Advokat, und ließ auf Koſten des Obergeſpans von Gömörer Komitat Grafen Paul von Balaſſa drucken: *Jurisprudentia Criminalis ſecundum praxim & Conſtitutiones Hungaricas.* Poſonii 1751. Fol. 325. S. Bodo war ein vortrefflicher Kopf, und ſein Buch muß vor 40 Jahren ein wohlthätiges Geſchenk, für Richter und Advokaten geweſen ſeyn. Er ſagt in der Vorrede, er habe ſich wollen um das gemeine Beſte verdient machen, „cum pri„mis in hoc quem experimur juris Crimina„lis defectu, in quo, ſæpius iterumque anim„adverti, non levem circa adplicationem „indiciorum atque Torturae, in quibusdam „Oppidis privilegiatis inconſiderantiam.“

c) Im Jahre 1768.

§. 170.

Fernere Bemerkungen über die Juſtizpflege in Ungern.

1. Der König iſt der erſte und oberſte Richter, und die Verwaltung der heiligen Juſtiz iſt ein ihm vorbehaltenes Majeſtätsrecht. — Den Palatin, der zugleich Präſident des höchſten Appellationsgerichts, oder der Septemviraltafel iſt, kandidirt er bekanntlich zu dieſer glänzenden Würde, aber alle übrige Präſidenten, Vice-Präſidenten und Beyſitzer bey der Septemviral- und (ſowohl unmittelbar als mittelbar) bey der Königlichen, bey der Banal- und den Diſtriktual-Tafeln, ernennet er nach ſeiner Willkühr, und bezahlet ſie aus ſeinem Kammerbeutel, und in des Königs

Namen, und unter ſeinem Gerichtsſiegel, werden auch die Urtheile (ſententiae) von den höchſten und letzten zwey Gerichtsſtellen ausgefertiget. Jeder nicht gebohrne (hæreditarius) Obergeſpan iſt ſeine Kreatur, unter dem Vorſitz und Leitung der Obergeſpane, werden ſämmtliche Komitats-Magiſtrate jedes dritte Jahr reſtaurirt, welche eben ſo, wie die ſtädtiſchen Richter und Räthe, ihre Protokolle dem König zur Einſicht einzuſenden gehalten ſind, und von deren richterlichen Ausſpruch, in jeder durch das Geſetz beſtimmten Fehde, die Appellation bis zu dem Königlichen Septemvirat offen iſt. — Bey der Entſcheidung ſolcher Fälle, die kein Geſetz für appellabel erklärt, und bey der Beſtrafung ſolcher Verbrechen, die nicht den Tod nach ſich ziehen, haben die Komitats und ſtädtiſchen Richter freylich ungebundene Hände.

2. Der Gang der Proceſſe kann im Ganzen nicht anders als langſam ſeyn; die Natur der überaus häufigen Theilungs- Succeſſions- und Pfandſchaftsproceſſe in Ungern, wo dem Adel der freye Kauf und Verkauf ſeiner Stammgüter unterſagt iſt, die häufigen, eben nicht ganz unnützen, Formalitäten und Rechtsmittel, (*remedia iuris*) a) die von der Kirche gebothenen und andere von dem Geſetze dekretirten Feyertage b) (*juriſtitia*), und auch die Gewohnheit des unliterariſchen mittlern Zeitalters, daß nur die Protonotarii und Notarii die Proceßakten leſen und darüber referiren, c) die Beyſitzer hingegen nur zuhören, und darüber was ſie gehört haben, urtheilen, tragen ſämmtlich zur Verzögerung der Rechtspflege vieles bey. — Der raſche K. Je-

ſeph, klagte in dem Hofdekrete, durch welches er ſeine bekannte Gerichtsordnung für Ungern ſanktionirte, laut und öffentlich, über die Langſamkeit der ungriſchen Juſtizpflege, aber der alten Reichsverfaſſung unbeſchadet, hat ſeit 300 Jahren zur Beſchleunigung derſelben, kein König ſo viel als K. Franz durch den 16 art. ſeines erſten Landtagdekrets gethan. Kommt vollends die Arbeit der Reichsdeputation auf dem zukünftigen Landtag unter die Landtagsartikel, dann iſt das Grab der Chikane fertig, dann wird

3. Die Zahl der laufenden Proceſſe in Ungern, nicht mehr ſo groß wie bisher, und in keinem Jahre, die Fluth der Rechtsfälle größer als ihre Ebbe ſeyn. — Nach einem authentiſchen Verzeichniß, welches der Königl. Perſonal im April 1791. bekannt gemacht hat, und welches bald darauf im öffentlichen Druck erſchien, d) war das Regiſter ſämmtlicher, bey der Königlichen ſowohl als der Septemviraltafel, um die Zeit des Abſterbens K. Joſephs II. erhobenen Proceſſe 3483, ohne diejenigen, welche bey den Diſtriktualtafeln, den Komitats, ſtädtiſchen, und patrimonial Gerichten angehängt geweſen ſind. Zuſammen genommen müßten ſie alſo wohl einen ziemlichen Katalog ausmachen: nichtsdeſtoweniger käme bey weiten die großmächtige Summe nicht heraus, welche nicht nur Ausländer, ſondern wohl auch manche Inländer, aber ohne hinlänglichen Grund vermuthet, oft abſichtlich übertrieben haben, e) auch ſchon deswegen

4. Weil die Proceſſe in Ungern koſtbar und ihr Ausgang ſehr oft ungewiß iſt. — Die Gerichtsſporteln ſind in Ungern eben ſo wie auch anderswo geſetzmäßig f), und der ungriſche Advo-

kat, wünſcht eben ſo wie jeder andere, wenn's ſeyn kann, reich zu werden. Den lieben Frieden verdanken daher manche Familien der Armuth, und der damit verbundenen Kleinmuth ihrer Gegner; denn die Sachwalter der Armen bey den höhern und untern Gerichten, reichen ſchwerlich hin, die beurkundeten wirklich Armen zu vertreten, und wie viele giebts der heimlich Armen nicht? Ein Schreckwort war noch nicht vor langer Zeit, der Name eines Prokurators g), beſonders unter den Einwohnern der friedlichen Städte Ungern's, und M. Thereſia war dieſem Wehrſtande, wie er vor 26 Jahren war, gar nicht hold. Sie führte (durch ein Reſcript den 10. Febr. 1769.) Trotz aller Widerſprüche, die ſtrengen feyerlichen Prüfungen der jungen Advokaten ein, und ſteuerte durch ihre weiſe Verordnungen manchem Unfug und Mißbrauch. — Nun werden aber mit ihnen auch die Bürger der Städte immer mehr und mehr vertraut, und indem die wichtigſten Streitſachen, zwiſchen dem hohen, und niedern Adel, durch ſtille Vergleiche, oder den Ausſpruch gewählter Schiedsrichter täglich beygeleget werden, ſcheint ſich die Proceßſucht der ſonſt friedliebenden Bürger in den Städten und Flecken zu bemächtigen.

5. Es koſtet viele Mühe und Uebung um ein geſchickter ungriſcher Advokat zu ſeyn. h) Alle Proceſſe werden in der lateiniſchen Sprache geführt und abgethan. Noch iſt kein *Cn. Flavius* oder *Sex. Ælius* unter uns aufgeſtanden, der eine genaue, vollſtändige Theorie des ungriſchen Proceſſes, des ungriſch lateiniſchen Kurialſtyls, der ſämmtlichen Rechtspraxis, und der mannigfal-

tigen Advokatenkünste, uns beschrieben hätte. Da ferner in keiner Gerichtsstube bey offenen Thüren Recht gesprochen wird, muß es für den ungrischen Jüngling, der noch der Fraternität des H. Iwo nicht ganz einverleibt, oder noch kein geschworner Prokurator ist, sehr vortheilhaft seyn, daß ihm der Zutritt zu der Königl. und Septemviral-Tafel, wenngleich erst nach geleistetem Eide der Verschwiegenheit (*Juratus, juratus Inclytæ Tabulæ Regiæ Judiciaræ Notarius)* doch gestattet wird. Juridische praktische Vorlesungen — wie man sie beym Pütter in Göttingen hören kann — werden auf keiner ungrischen Akademie gehalten. i) Der angehende Praktikant muß daher nach vollendeten Schulen, sich an einen Advokaten, als Schreiber (Patpharist) verdingen, und durchs Abschreiben, und mehr und weniger Abstraktionsgabe, sich zum Vertheidiger des Rechts und der Unschuld bilden. Bis auf die Zeiten Kaiser Josephs, war diese Patpharie, für die angehenden jungen Juristen eine Geduld- und Kreuzschule, und ihre Lehrjahre waren nicht weniger hart, als nach Handwerksgebrauch die Lehrjahre der Handwerksjungen sind. Es ist mitunter ein Beweis der unter uns immer mehr und mehr zunehmenden Kultur, daß dieser Mißbrauch nach und nach aus der Mode kommt.

6. Die Todesstrafe wird von den peinlichen Gerichten auch noch jetzt, wenngleich ungleich seltener als noch vor 15 Jahren, auf mancherley Verbrechen zuerkannt: k) aber seitdem der arme Sünder appelliren darf, oder lieber der Armenadvokat an die höhern Reichsgerichte für ihn appelliren, und endlich um Gnade beym König bitten muß,

werden Henker und Henkersknechte, beſonders in den kleinen Städten und Flecken, nach und nach abgedankt, und Galgen und Rad werden durch die weiſen Anſtalten der Regierung, durch andere zweckmäßigere Strafen verdrängt, und kommen nach und nach aus dem Sprachgebrauch. Auch das unter K. Joſeph gewöhnliche fürchterliche Schiffziehen der Verurtheilten iſt ganz abgeſchafft. — Dagegen aber dürfte ein einziges Zucht- und Arbeitshaus (zu Szegedin an der Theiß) für ein ſo weitläufiges Reich als Ungern iſt, viel zu wenig ſeyn, l) und der gefühlvolle Howard, hätte ſchwerlich die ungriſchen Kerker und Hoſpitäler durchgängig als Muſter dem übrigen Europa anempfohlen.

a) Viele daher rührende Mißbräuche ſind Art. 16. 1792. abgeſchafft.

b) Das Reichsgeſetz Art. 20. 1723. Art. 29. beſtimmt für ſämmtliche geiſtliche und weltliche Gerichtsſtellen folgende Ferien: (woraus die ſogenannten Rechts-Termini — Juris termini — zugleich zu erſehen ſind) Vom S. Thomastage an bis zum 1. Sonntag nach Epiphanias; die letzte Faſchingswoche; vom Sonntage Judica bis zum zweyten Sonntage nach Oſtern; die Bitt- und Bethtage nach dem Rogate-Sonntag; die ganze Pfingſtwoche; vom Tage des H. Ladislaus (27. Jun.) bis zum S. Stephanstage (20. Aug.); vom Michaelisfeſt bis auf den Martinstag; ferner 30 Tage vor dem Anfange eines Landtags, und durch die ganze Dauer deſſelben; alle Sonntage und katholiſche Feyertage, und endlich die Zeit einer allgemeinen Inſurrektion.

Dagegen aber wurde auf dem Landtage 1792. beſchloſſen:

«) Daß die Septemviraltafel, welche bis dahin

nur zweymal im Jahre zusammen kam, den Termin nach Ostern ausgenommen, sich eben so oft versammle, als die königliche Tafel.

β) Daß Processe, die nicht wohl einen Aufschub leiden, als Geldschulden, Violenzen, Fiskalklagen, auch unter dem Landtage sollen aufgenommen und entschieden werden.

γ) Daß endlich in den Städten ein Landtag durchaus kein Juristitium veranlassen soll. Ehesachen litten auch ehedem schon, der Feyertage wegen, keinen Aufschub.

c) Bey den Distriktual-Tafeln referirt auch jetzt noch, nur allein der Notarius; bey der Königlichen Tafel sind, nach der Vorschrift des neuesten Gesetzes, viere von den Beysitzern zugleich auch Referenten, bis dahin waren es die 4 Landrichter (Protonotarii) allein. — Und so war es sicherlich im mittlern Zeitalter, wo nur der Notarius lesen und schreiben konnte. Jene Zeiten sind aber auch in Ungern, schon längst, Gottlob! vorbey.

d) Unter dem Titel: *Universalis Series Causarum per Inclyt. Regnum Hungariæ decurrentium.* Posonii 1791. 8. 142. S.

e) Hr. Sam. Décsy, ein ungrischer Advokat, in seiner *Historia iurisprudentiæ hungaricæ* im 4ten Hefte, Preßburg und Pest 1792. S. 7. rief beym Anblick jener Series aus: „Superi! Quanta „strues Causarum! — — ita ut vix plures fon„tes aut thermas habeat Hungaria, quam li„tes Jurisprudentia nostra.“ — Eine rhetorische Floskel! und nichts weiter.

f) Sie sind durch königliche Resolutionen auf jeden Fall bestimmt. — — — —

g) Ein fürchterliches Bild von ungrischen Advokaten in einer gewissen Gegend, hat mit dem Pinsel

des Erasmus, Hr. Sam. Benkö *in Topographia Oppidi Miskoltz.* Calsoviæ 1782. 4. S. 6. und folgg. ausgemahlt. Ich kann und mag die Aehnlichkeit zwiſchen dem Porträt und deſſen Originale nicht verbürgen. Mir will ſie wenigſtens durchaus nicht einleuchten.

h) „ Omnis illa proſequendi iuris ac iudicii re„gula, longa obſervatione ac conſuetudine cir„cumſcripta, in eorum tantum animis conſi„ ſtit, qui *longis iuris dicendi litiumque exer„citiis ætatem ſuam* plerique ad *ſenium usque* produxerunt" *Kitonich.*

i) Nur erſt neulich hat unſer gelehrte und verdienſtvolle Hr. Prof. Kelemen auf der Univerſität zu Peſt, damit einen kleinen Anfang gemacht.

k) Im ganzen Jahre 1794. war die Zahl ſämmtlicher zum Tode verurtheilter Verbrecher, deren Proceſſe von der Königl. Tafel revidiret wurden 139. — Nach dem — freylich willkürlichen — Kalkül im Manch Hermäon S. 136. ſtarb ehedem jährlich unter 3000 Menſchen einer, den Tod der Miſſethäter, und folglich, die Volksmenge zu 7000000 angenommen, in ganz Ungern durchs Jahr 2333 1/3 Menſchen!

l) Im Zuchthauſe zu Szegedin waren im September 1794. ungefähr ſechzig Züchtlinge.

§. 171.

Folgende ſummariſche Tabelle aller im Jahre 1794. bey dem hohen königlichen Gerichtshofe (Excelſa Curia Regia) zu Peſt, das iſt, bey der Königlichen ſowohl als bey der Septemviraltafel, gefällten Urtheilsſprüche, dürfte als Anhang zu dem Kapitel von der ungriſchen Juſtizpflege, hier nicht ganz ohne Nutzen ſtehn. Es wurden nämlich Sentenzen daſelbſt gefällt:

I. Bey der Königlichen Tafel

	als erster Instanz (in Causis Tabularibus)		als Appellations-Gericht (in Causis Appellatis)	
	Zwischen-Urtheile (*Sentent. interlocutoriæ*)	Endes-Urtheile (*Sententiæ definitivæ*)	in Civil-Processen	in Kriminal- oder peinlichen Prozessen
1) Unter dem HH. 3 Könige Termin v. 14. Januar bis 4. April —	130.	34.	56.	55.
2) Unter dem Oster-Termin v. 5. May bis 25. Junius —	114.	21.	16.	19.
3) Unter dem S. Stephans-Termin vom 22. Aug. bis 26. Septemb.—	85.	26.	40.	29.
4) Unter dem S. Martins-Termin v. 13. Nov. bis 19. Dec.	80.	15.	45.	36.
Summa	409.	96.	157.	139.

II. Bey der hohen Septemviraltafel, (welche den Oſtertermin nicht zu halten pflegt)

	In Civil-Proceſſen	In Kriminal-Proceſſen
1) Unter dem HH. 3 KK. Termin	105.	23.
2) Unter dem S. Stephans Termin	59.	16.
3) Unter dem S. Martins-Termin	67.	16.
Summa	231.	55.

Summe aller bey beyden Tafeln im Jahre 1794. ausgeſprochenen Sentenzen 1087.

IV. Abſchnitt.

Armee.

§. 172.

Insurgenten.

Ungern hat reguläre (ſtehende) und irreguläre Truppen. Zu jenen gehören die Feld- und Gränz-Regimenter; zu dieſen das durch ein Königliches Aufgeboth, ſo oft es die Noth erheiſcht, ſich formirende adeliche Insurgenten-Corps. a) In Ungern nämlich, eben ſo wie in Deutſchland, und überall in Europa, wo es begü-

terte Edelleute im Mittelalter gab, verſahen dieſe perſönlich, und auf eigene Koſten, doch dieſes nur innerhalb der Landesgränzen, den Militär-Dienſt, und zwar die Reichern und Mächtigern (Biſchöfe und Magnaten) mit dem Gefolge ihrer Vaſallen und After-Lehns-Leute, welche ſie unter ihrer eigenen Fahne (banderium) dem Feinde entgegenführten; Alle und jede aber mußten zu den Waffen greifen (*Inſurrectio generalis*) ſo oft nicht kleinere feindliche Streiffereyen in irgend einer Gegend zu verhindern waren (*Inſurrectio particularis*), ſondern das Vaterland ſelbſt, in Gefahr war. Unter den ungriſchen Königen der Vorzeit, hat ſich K. Sigismund durch die beſtimmt gefaßte Ordnung dieſes Heerbannes, um das Land nicht wenig verdient gemacht, auch war er unter den ungriſchen Königen der erſte, welcher zum Schutze des Landes ein ſtehendes Soldaten-Corps (*banderium regale*) von 1000 Mann, aus ſeinem Kammerbeutel beſoldete, und die ſtehende ſchwarze Legion Königs Matthias I. iſt auch noch jetzt bey den Ungern und Böhmen im lebhaften Andenken. Ueberhaupt erzählen uns alle Jahrbücher des XIV. XV. und XVI. Jahrhunderts mit Bewunderung, die groſſen Thaten, durch welche ſich die ungriſchen Inſurgenten in den Kriegen der Vorzeit auszeichneten, aber alle kommen darin überein, daß ſie faſt jedesmal, ſo oft ſie Sieger waren, es nicht durch ihre Menge, ſondern durch ihre vorzügliche Tapferkeit, geweſen ſind. Konnte doch Ludwig II. zu dem unglücklichen Feldzuge im Auguſt 1526. nicht mehr als 25000 Mann auf die Beine bringen, und auch bey Gelegenheit des letzten Aufgeboth's im Jahre 1741. als alle und jede Unger

für

für ihre liebenswürdige Königinn zu bluten wetteiferten, war das ſämmtliche inſurgirende Fußvolk (die Zahl der berittenen Mannſchaft weiß man nicht) nicht mehr als 21000 Mann ſtark. Bekanntlich thaten die Unger und Illyrier auf dieſem Feldzuge wider die Baiern und Franzoſen Wunder der Tapferkeit, und es war mitunter ein redender Beweis der Achtung, welche die dankbare Königinn für die ungriſchen Inſurgenten und das Königreich Ungern hatte, als dieſelbe im J. 1764. den Reichstag aufforderte, die Größe und Stärke dieſer Landarmee zu berechnen, und das ganze Inſurrektionsweſen zu ordnen, um auf jeden Fall zu wiſſen, wie weit von demſelben die Sicherheit des Landes gedeckt ſey. Aber zur Befriedigung dieſes wahrſcheinlich mißverſtandenen Wunſches der aufrichtigſten Königinn, waren die Stände durchaus nicht zu bewegen; ſie baten, es bey den vorhandenen Geſetzen bewenden zu laſſen, Kraft deren ſie für's Vaterland perſönlich zu fechten ſchuldig ſind, ſo oft der aus der Steuer-Kaſſe beſoldete Soldat, und die Gränz-Miliz den Staat zu vertheidigen zu ſchwach wären, aber ſie ſträubten ſich wider jeden Kalkül, der die Menge und Stärke des Adels in Zahlen beſtimmen ſollte, weil genaue Kenntniß derſelben, ein Geheimniß für den König ſowohl, als die Stände bleiben ſollte. b) Um dieſes zu erfahren, ließ K. Joſeph im Jahre 1785. die ſämmtlichen Einwohner Ungern's, folglich auch die Edelleute, ohne erſt den Reichstag zu befragen, (gleichwie in Böhmen und in Oeſterreich) zählen. — — — — Auch war die Ausmeſſung ſämmtlicher Ländereyen um die Zeit ſeines Todes beynahe ſchon ganz fertig. c) Jetzt

ist wieder alles auf den Fuß gestellt, auf welchem es vor Josephs Zeiten war, und wenngleich die Zahl der sämmtlichen Edelleute, und folglich, nach den Grundsätzen der politischen Arithmetik, auch der waffenfähigen, heute kein Geheimniß mehr ist, so ist doch die Größe, die Bevölkerung, und der Ertrag, der oft weitläufigsten Ländereyen eines Bischofs, oder anderer Güterbesitzer, oft ganz unbekannt, oft wenigstens sehr ungewiß.

a) S. *Apocrises, seu historico - iuridico - diætales Recapitulationes de Banderiis* Viennæ 1785. 8. 79 S. Vergl. *Kereszturi de veteri instituto rei militaris Hungaricæ ac speciatim de Insurrectione Nobilium.* Pars I. Vindobonæ 1790. 8.

b) „*Numeri incertitudinem inter Arcana Regis „& Regni ponendam* existimamus, sed & vo„lentes definire, haud possemus, cum a casua„li multiplicatione & diminutione Nobilium ac „respective qualitate eorum pendere probe „sciamus" dieß war die Antwort des Reichstags den 14. 7ber 1764. auf den von der K. K. gemachten Antrag (propositio Regia.)

c) Zwey höchst merkwürdige Handschreiben, die K. Joseph am 30. Dec. 1785. und am 5. Jan. 1786. an den Reichskanzler Grafen v. Pálffy, und die 10 damals angestellten Landeskommissäre ergehen ließ, stehen abgedruckt in Friedel's historisch- politisch- und statistischen Fragmenten. Leipzig und Klagenf. 1786. S. 230 — 247.

§. 173.

Ung. Feld-Regimenter.

Die 9 ungrischen Infanterie- und 7 Cavallerie- oder Hußaren-Feld-Regimenter gehören notorisch zum Kern der österreichischen Armee, welche an Gewandtheit und Tapferkeit, und

auch an Schönheit, auf dem Erdboden nur ſehr wenige ihres Gleichen hat. In Friedenszeiten beſteht ein ungriſches Infanterie-Regiment, aus ungefähr 3000 Mann, ein Hußaren-Regiment, aus 1200; beyde werden zur Kriegszeit noch anſehnlich verſtärkt, und merklich iſt daher der Unterſchied zwiſchen einem ungriſchen Regiment zu Fuß, und einem engliſchen, welches nicht mehr als ungefähr 500 Köpfe zählt. Sämmtliche ungriſche Infanterie-Regimenter haben ihren Stab in Ungern, der Stab der Hußaren-Regimenter iſt in den übrigen Oeſterreichiſchen Provinzen, beſonders in Gallizien einquartirt. Jedes führt ſeinen Namen von dem kommandirenden Generale, der, Proprietär heißt. Unter den Hußaren-Regimentern iſt das (gegenwärtig) Erdödiſche das älteſte; ſeine erſte Errichtung fällt in das Jahr 1688; unter den Infanterie-Regimentern ſind es jene, welche im Jahre 1733. ihre ordentliche fortdauernde Exiſtenz erhalten haben z. B. das Alvinziſche. Ergänzt wird dieſe National-Mliz, entweder durch eine vom König und den Ständen dekretirte Rekruten-Aushebung, wie z. B. im J. 1792, oder durch die bekannten Werbungen, beſonders auf den zahlreichen ungriſchen Jahrmärkten, (wie z. B. in dieſem Kriege das ſerviſche Freycorps) oder auch durch freywillige Rekrutenlieferungen der begüterten Magnaten, Edelleute und Städte, welche nie ausbleiben, ſo oft das Wohl der im Kriege begriffenen Monarchie, auf ſie Anſpruch macht. So ſind im ſiebenjährigen Kriege zur Ergänzung der ungriſchen Feld-Regimenter, freywillig, durch die Stände 52560 Rekruten abgegeben worden, a) und auch in dem jetzigen Menſchen und

Geld freßenden französischen Kriege, haben die Unger, Beweise der Treue und Liebe zu ihrem Erb-König, b) und der ihnen angebornen Tapferkeit, mehr als einmal, und mehr als auf eine Weise, im Angesichte des ganzen Europas abgelegt. — Zur Verflegung dieser stehenden Truppen, wurde auf dem Reichstage, 1715. die fortdauernde Kontribution des ungrischen Bürgers und Bauers eingeführt, und weil die Unterhaltung eines Kriegers in neuern Zeiten, dem Hofe doch höher zu stehen kommt, als in den vorigen, und Ungern seit der Zeit, durch die Inkorporation Unter-Slavoniens, des Marosscher und Theißer Konfiniums, und des Banats von Temeschwar, an Größe und Kontribuentenmenge gewonnen hat, ist auch die Kriegs-Kassa, in welche die Landeskontribution hineinfällt, auf den darauf folgenden Reichstagen nach und nach vermehret worden, welche in ihrem ersten Anfange nicht mehr als 2138000 Gulden betrug, bis zum Jahre 1791. aber schon bis 4395249 Fl. (die seit der Zeit inkorporirten Districte schon auch mit einbegriffen) hinaufgestiegen war. — Sonst ist noch die Wohlfeilheit der Lebensmittel für Menschen und Vieh in Ungern, eine sehr begreifliche Ursache, warum dasselbe außer der ungrischen Infanterie, auch mehrere deutsche Cavallerie-Regimenter beherbergt, und warum verhältnißmäßig in Ungern die Garnison stärker, als in den deutschen Erbstaaten der Monarchie ist. c) Dadurch ist freylich dem allgemeinen Geldmangel einigermaßen abgeholfen, hingegen da der Kontribuent, den sowohl in Garnison liegenden, als durchmarschierenden Soldaten, manche Bedürfnisse, als da sind, Holz, Fleisch, Haber, Heu, Vorspann

u. ſ. w. nach dem im Militär = Regulament noch im Jahre 1751. feſtgeſetzten Preiſe zu liefern ſchuldig iſt, kann's wohl nicht anders ſeyn, als daß jener bey dieſer ganz geſetzmäßigen Verpflegung, manchmal Schaden leidet, der unter dem Namen der Deperditen (die Kaiſer Joſeph für jährliche 500000 Gulden auf ſich nehmen wollte) in den Akten der ungriſchen Landtage, der Geſpanſchaften, und der Städte ſehr oft vorkommt.

a) S. das unter dem vorhergehenden §. angeführte ſtändiſche Antwortſchreiben vom 14. Sept. 1764.

b) Hamburger politiſches Journal. Januar 1795. S. 70. (und die Nachſchrift zur Vorrede dieſes Buches.)

c) Außer der ungriſchen Feld = und Gränz = Infanterie liegen in Ungern in Friedenszeiten noch 9 Küraſſier, 3 Dragoner, und 1 Chevaux legers Regiment. De *Luca's* Handbuch IV. 396.

§. 174.

Das General = Kommando, welches unmittelbar dem Hof = Kriegs = Rath in Wien untergeordnet iſt, und ſämmtlichen in Ungern ſich befindlichen Feld = Regimentern vorſteht, hat ſeinen Sitz zu Ofen, neben der erſten politiſchen Landes = Stelle, oder dem Königl. ungriſchen Statthalterey = rath. Ein beſonderes Departement von jenem iſt das *judicium delegatum militare*, welches ſich bloß mit Civilſtreitigkeiten, ebenfalls unter dem Vorſitze des jedesmaligen kommandirenden General's, beſchäftiget. Von dem General = Kommando hängen ab die Ober = und Feld = Kriegs = Kommiſſariate, welche nach den 8 Militär = Bezirken durchs Land vertheilt ſind, und der Feld = Kriegs = Kommiſſär zu Mezöhegyes. Dieſe be-

ſorgen das politiſche und ökonomiſche des in den Diſtrikten ſich befindlichen Militärs, und ſtehen deswegen im beſtändigen wechſelſeitigen Verkehr, und gegenſeitiger Rechnung, mit den ebenfalls bey jedem Militärdiſtrikte angeſtellten adelichen **Provinzial-Kommiſſären**, und dem **Direktor** des ſämmtlichen ſeit 1723. beſtehenden **Provinzial-Kommiſſariats**, welcher nach Vorſchrift der Geſetze ein weltlicher Magnat iſt, und zugleich im Statthaltereyrathe Sitz und Stimme hat. Auch in Slavonien, und ſeit dem Jahre 1771. auch in Kroatien, ſind ſolche Provinzial-Kommiſſariate eingeführt. Dieſen liegt ob die richtige Erhebung der Landesſteuer, die Sorge für die nöthigen Transports- und Einquartierungs-Anſtalten, und für die gehörige Entrichtung alles deſſen überhaupt, was das Land dem Soldaten ſchuldig iſt. a) — **Magazin- und Verpflegungsämter** (Slavonien und Kroatien miteinbegriffen) ſind im Staatskalender 1794. genannt 31; ſämmtliche ſtehen unter der **Ober-Verpflegungs-Direktion**, die zu Ofen iſt. — Das **Invalidenhaus** war bis auf Joſephs Zeit in dem prächtigen Militär-Gebäude zu Peſt, welches in der öſterreichiſchen Monarchie an Größe und Bequemlichkeit wohl ſchwerlich ſeines gleichen hat; b) jetzt iſt's zu Tyrnau, und zum Theil in der Leopoldſtadt an der Waag. — Die Kette der **Gränzfeſtungen** den Türken gegenüber, beſonders **Peterwardein**, **Eßek**, **Temeſchwar** u. ſ. w. ſind aus der Geographie bekannt. Im innern des Landes hörten unter K. Joſeph mehrere Städte auf, wie z. B. Raab, Komorn, u. ſ. w. Feſtungsplätze zu ſeyn, und außer den kommandirenden Generalen in Un-

gern und an den türkiſchen Gränzen, werden im Staatskalender nur noch die Feſtungs-Kommendanten von **Ofen**, **Arad**, **Munkatſch** und **Leopoldſtadt** angeführt.

a) Von dem Provinzial-Kommiſſariat ſ. Roſenmann's Staatsrecht. S. 315. und folg.

b) Dieſes ungriſche *Hôtel royal des Invalides*, welches ſchöner als die Kaiſerliche Burg zu Wien iſt, und welches vom Jahre 1730 — 1745. in dem Beſitze von ganz Jazygien und Kumanien war, kam zu Stande im Jahre 1728. K. Karl VI. und mehrere ungriſche Biſchöfe, gaben die Koſten dazu her; die Summe wird auf mehr als 500000 Gulden angegeben. — Seit dem Jahre 1785. iſt's eine Grenadier-Kaſerne.

Von den ungriſchen Konfinien.

§. 175.

In allen der ungriſchen Krone gehörigen Ländern, vom adriatiſchen Meere angefangen, bis hinauf an die Bukowine, beſtehet durch die Vorſorge der Könige Ungerns, beſonders aus dem öſterreichiſchen Hauſe, eine lebendige Gränz-Mauer, genannt Konfinien, aufgeführt wider die gegenüber wohnenden Türken und Türkengenoſſen. Es gehört dieſe großmächtige Anſtalt unter die größern Merkwürdigkeiten Europens, iſt aber in der europäiſchen Staatskunde, noch lange nicht ſo bekannt, als es ihre Größe und Wichtigkeit ſchon längſt verdient hätte. Es giebt gebildete Männer ſogar in Ungern, die von den ungriſchen Konfinien, nicht einmal ſo vieles wiſſen als von der ſineſiſchen Mauer, oder von den Wilden ober Kanada, die auf das Wohl und Weh von Ungern, doch kaum etwas größern Einfluß haben, als die

Bewohner des Mondes: dagegen die Konfinien für Ungern, das benachbarte Deutschland, und für das übrige Europa, seit Jahrhunderten schon, von der größten Wichtigkeit gewesen sind, und wenigstens zunächst für Ungern, es auch noch jetzt sind.

*) Etwas weniges haben davon erzählt *Kercselich* und Taube a. a. O. Beyden ist Hr. *de Luca* im IV. Bande s. geogr. Handbuchs vorzuziehen.

§. 176.

Allg Geschichte der Konfinien.

Ungern in der Mitte zwischen den Ländern zwey mächtiger Kaiser, und des kriegerischen weiland polnischen Staates, war von dem ersten Anfange seiner politischen Existenz an, gezwungen, da wo es nicht die Natur wider den Muthwillen seiner Nachbarn schützte, sich wider die Einfälle derselben, durch zahlreiche Schlösser und Gränz-Festungen, und durch Unterhaltung beständiger Garnisonen in denselben, zu vertheidigen. Besonders waren solche Sicherheitsanstalten an den südlichen und östlichen Gränzen nothwendig, welche dem ungrischen Staate keine Karpathen, gleichwie im Norden, sicherten, deren Behauptung aber wider die Byzantiner und ihre barbarischen Ueberwinder die Türken, Ungern in die Nothwendigkeit versetzte, bis zu dem Frieden zu Zistow, einen beynahe achthundertjährigen, mehr und weniger unterbrochenen, Krieg auszuhalten. — Epoche in der Geschichte dieses ewigen Krieges, machte die Einnahme Konstantinopels durch die Osmanen, und die darauf im XV. XVI. und XVII. Jahrhundert von den Barbaren unaufhörlich wiederholten Versuche, Ungern zu unterjochen, und durch Ungern türkische Polizey bis an die Elbe und die Weichsel einzu-

führen. In dieſen Stürmen verlor Ungern jene Gränz-Provinzen, deren Andenken nur noch in den Titeln und Wappen eines ungriſchen Königs aufbehalten wird, und welchen bis dahin, nach deutſcher Art, Markgrafen (Bani) und Herzoge (Vajvodae) vorſtanden, welche an den Thoren des Mutterlandes, beſtändige Wache hielten. Von nun an mußte die Gränzlinie, welche bisher Ungern von der Türkey ſchied, zurückgezogen werden, und ſo wie der Türke vorwärts nach und nach immer mehr Feld gewann, rückte der Gränzkordon immer mehr und mehr rückwärts, und die ungriſchen Gränzen wurden immer enger und ſchmäler. War doch das feſte Raab im vorigen Jahrhundert ſchon ein Gränzort, und die S. Stephans-Kirche zu Wien, hätte zuverläßig mit der Sophien-Kirche zu Konſtantinopel gleiches Schickſal gehabt, wäre nicht von Zeit zu Zeit, ein Herkules unter der ungriſchen Nation aufgeſtanden, hätte nicht die deutſche Chriſtenheit wider den damaligen Erbfeind des chriſtlichen Namens Partie genommen, und hätte ſich nicht der Unger noch aus der Geſchichte der Kriege ſeiner Vorfahren mit den Deutſchen, des ſichern Vortheils erinnert, den, Mauern und Feſtungen wider ein Volk gewähren, bey welchem nur perſönlicher Muth und Plünderungsſucht, ſtatt aller Kriegskunſt iſt. — Barriere-Plätze und Feſtungen wurden alſo in Ungern, gleich wie an den Gränzen Frankreichs und der Niederlande, ohne Zahl den Türken gegenüber, auf Koſten der Unger, und mit Hülfe der deutſchen öſterreichiſchen Erbländer, a) und des deutſchen Reichs, b) angelegt. Die ordentliche Beſatzung — gewöhnlich deutſche Kriegsknech-

te — in den, gröſtentheils Privat-Edelleuten gehörigen, Burgen und Schlöſſern, bezahlte der König von ſeinen damals ſchmalen Einkünften; (dem außer der klugen Wirthſchaft, bey der Löhnung und Verköſtigung dieſer Garniſonen, der geſetzmäſſige Genuß der umliegenden biſchöflichen Zehnten, wenigſtens das Vorkaufsrecht derſelben, und ein Theil der ungriſchen Dreyßigſtgefälle, ſehr zu Statten kam) die Reiterey gab der Adel her, der noch überdies, ſo oft die Noth da war, zugleich mit den Biſchöfen und Prälaten zu inſurgiren, und das was türkiſche Habſucht noch nicht verſchlungen hatte, auf ſeine Koſten zu vertheidigen ſchuldig war. Damals war alſo Ungern in dem Stande einer fortdauernden Belagerung, und die Menſchenmenge, welche nur in den vorigen zwey Jahrhunderten, der menſchenfreſſende Defenſionskrieg hinraffte, muß, verhältnißmäßig zu den unermeßlichen Geldſummen die er koſtete, c) und verglichen mit der auch jetzt noch zu geringen Bevölkerung des beſten Landes, unzählig groß geweſen ſeyn. — Endlich nachdem das Glück der ſtolzen Barbaren an den Mauern Wien's geſcheitert, und Ofen (1686) wieder in den Händen der Chriſten war, wurde auch das übrige Ungern — mehr als die Hälfte deſſelben — von den läſtigen Gäſten durch Leopolds des I. ſiegreiche Waffen befreyt, und durch den Karlovitzer (1699) und Paſſarovitzer Frieden (1718), hörten die ungriſchen Gränzen gegen Oeſterreich auf, zugleich auch die Gränzen gegen die Türken zu ſeyn. Zu beyden für die öſterreichiſche Monarchie ſo vortheilhaften Friedensſchlüſſen, haben die altgläubigen Servier (Raizen), eben ſo wie auch zu der Rea-

quiſition von Siebenbürgen, vieles beygetragen; und das fruchtbare Slavonien, und auch noch ſonſt ein guter Theil der jetzigen Kroatiſchen, und Banatiſchen Gränzen, wäre vielleicht auch noch jetzt wüſte und menſchenleer, wären nicht ganze Züge von vielen Tauſend Illyriern, in kleinern Karavanen ſchon ſeit Sigismunds Zeiten, beſonders aber ſeit dem J. 1690. über die Sau und Donau zu uns herübergeſchwommen, denen K. Leopold I. Religionsfreyheit und Privilegien (gleichwie die ungriſchen Könige des XII. und XIII. Jahrhunderts den oberungriſchen und ſiebenbürger Sachſen, Matthias I. den Rätzen in Ungern überhaupt, und Ferd. I. und II. den illyriſchen Anſiedlern im Karlſtädter Generalate) mit vollen Händen gab. Dieſe freyen Leute, eigentlich geborne Soldaten, denen unter dem Schutze des Halbmondes Urbarial-Rechte und Obliegenheiten unbekannt waren, und welche der Geiz und die Wolluſt türkiſcher Baſchen und Befehlshaber aus dem Lande trieb, ſollten nun die dieſſeitigen Gränzen anbauen, und anſtatt der Urbarial-Gebühren, dieſelben wider die Türken Tag und Nacht bewachen, und Bauern und Soldaten zugleich ſeyn. Wie dieſe zwey Naturen, wenn ich ſo reden darf, in den Gränzern am beſten, d. i. am vortheilhafteſten für die ganze Monarchie, zu vereinigen wären, darüber hat die Regierung ſeit beynahe 300 Jahren, beſonders aber ſeit dem Karlowitzer Frieden, raſtlos nachgedacht, und die oftmaligen Veränderungen und Modificationen, der eingeführten, und wieder ganz, oder zum Theil abgeſchaften Syſteme, ſind der Beweis, daß der Kaiſerliche Hof von jeher ſein vorzügliches Augenmerk auf die Er-

haltung und Befestigung dieser lebendigen Gränz-Mauer gerichtet hat. Auch kam die jedesmalige Reorganisation da immer leicht zu Stande, wo, wie z. B. in Sirmien und dem Temeschwarer Banate, der alte ungrische Adel ausgestorben, und keine Privat-Territorial-Prätensionen übrig waren: hingegen mußten sich da, bey jedeswaligem Versuche eines neuen System's, Hindernisse und Schwierigkeiten offenbaren, wo, wie z. B. in Kroatien, der türkische Säbel weniger Schaden angerichtet hatte, und wo, weil noch mancher adeliche Stamm Blüthe trieb, nicht alles noch dem Kronfiskal zugefallen war. Zwar sind auch diese letzten oder kroatischen ziemlich breiten Gränzen, wie im Warasdiner Generalate, nach und nach durch Tausch und Kauf ziemlich abgerundet worden, aber auch noch jetzt hat weder die kroatische noch die slavonische Gränzlinie, überall dieselbe Richtung; daher denn Kollisionen zwischen der bürgerlichen und Militär-Jurisdiktion unvermeidlich sind, und nur erst vor einigen Jahren, ist mit dem reichen Bischofe von Agram, wegen Vertauschung einiger Kroatischen Dörfer und Ländereyen, mit andern Fiskalgütern im Temeschwarer Banate, sehr lange, und am Ende doch ganz fruchtlos unterhandelt worden.

a) Steyermark half das Warasdiner Generalat befestigen, Kärnthen und Krain das Karlstädter. Oesterreich half die ihm so nahe gelegenen Raaber Festungswerke aufbauen.

b) Es sind im deutschen Reiche seit Karl V. bis Leopold I. nur sehr wenige Reichstage gehalten worden, auf welchen nicht Hülfe an Mannschaft und Gelde wider den Erbfeind des christlichen Namens, bald wäre gefordert, bald bewilliget worden.

c) Unter Rudolph II. gegen das Ende des XVIten Jahrhunderts, koſtete die Vertheidigung der Gränzen wider die Türken, die Feſtung Wien mit eingeſchloſſen, jährliche 2015900 Gulden.

§. 177.

Verfaſſung der Konfinien.

Ihre innere Einrichtung und Beſchaffenheit, iſt das Bild der Lehnsverfaſſung des mittlern Zeitalters, und in des vortreflichen Robertſon's Einleitung zur Geſchichte K. Karls V. hätte mancher Beweis mehr Stärke, und manches Bild mehr Licht und Leben gewonnen, hätte dieſer pragmatiſche Geſchichtſchreiber es gewußt, daß das Mittelalter an der Sau und Donau noch nicht zu Ende ſey. So weit daſelbſt nur immer die ungriſchen Gränzen reichen, iſt alles, Soldatenland, deſſen Nießgebrauch dem, der es bauet, dargeliehen iſt, anſtatt des Soldes, den der Gränzſoldat nur im Kriege, auf gleiche Art mit den Feldregimentern, im baaren Gelde erhält. Auch zahlt derſelbe weder die Kontribution ſeinem Landesherrn, nach den Zehnten ſeinem Biſchof, wenn er gleich von allen Abgaben, durchgängig, auch ſchon deswegen nicht ganz frey ſeyn kann, weil er vom Regiment die Uniform bezieht, und ſein (oft deutſcher) Officier, der nicht den Pflug und nur den Degen führt, aus der Militzkaſſe verpfleget werden muß. — Natürlich iſt der Acker, von dem der Gränzer erndtet, unveräußerlich; auch wird das väterliche Grundſtück, weil doch zur Zeit der Ausſaat und der Erndte die Gegenwart des emſigen Hausvaters ſo ſehr nöthig iſt, nur höchſt ſelten unter mehrere Söhne getheilt. Ueberhaupt

ist zwar jeder Gränzer ein geborner Soldat, aber hier entscheidet die Größe des Ackerlehn's, dort die Menge der Söhne die ein Lehnsmann hat, welche und wie viele die Waffen tragen, und welche und wie viele für das Hauswesen und den jungen Nachwachs sorgen sollen. Sonst sind aber alle und jede von der Gerichtsbarkeit der ungrischen benachbarten Gespanschaften ausgenommen, und in jeder Rücksicht, sowohl in Militär- als bürgerlichen Angelegenheiten, nur dem Militär allein unterthan, von welchen jene seit 1787. durch die Feldbataillone, diese aber durch die Kantons-Kommendanten jedes Regiments, geordnet und besorgt werden. — In 17 Regimenter ist dieser über 100 deutsche Meilen lange Gränzkordon, nach Flüssen, Gebirgen u. s. w. abgetheilt. Die meisten haben ihren Namen von einer alten Burg oder Feste, um welche sie gelegen sind. Sie haben nicht, gleichwie die Feldregimenter, ihre Proprietäre, sondern Kommendant jedes Regiments ist der Oberste, und mehrere Regimenter zusammen, machen einen Partikulär-Gränz-Bezirk oder Generalkommando (Brigade) aus, dergleichen in allem folgende fünfe sind: 1) Das Generalkommando in dem Kroatischen Banal-Gränz-Bezirke, welchem der Banus von Kroatien vorsteht, und welches das deutsche und illyrische Banalregiment unter sich hat, 2) das Generalkommando im Temeschwarer Banat, dem das deutschillyrische und das walachisch-illyrische Regiment untergeordnet sind. 3) Das Generalkommando in Slavonien, unter welchem das Gradiskaner, Broder und Peterwardeiner Regiment stehen. 4) Das Ge-

neralkommando in dem Karlſtädter und Warasdiner Generalate, von welchen jenes das Likaner, Ottochaner, Oguliner und Sluiner; dieſes aber das Kreutzer und St. Georger Regiment in ſich begreift, und 5) das Generalkommando in Siebenbürgen, welches über 2 Sekler und 2 walachiſche Infanterie-Regimenter und 1 Gränz-Hußaren-Regiment zu gebiethen hat. (Welchem Anfänger in der Geſchichte fallen hier nicht die Gaue und die Grafen der alten Deutſchen und ihre Herzoge ein?) Sämmtliche Generalkommando endlich ſtehen unmittelbar unter dem Hofkriegsrathe zu Wien, von welchem durch das Peterwardeiner Generalkommando, auch das Tſchaikiſten oder Matroſen-Corps regieret wird, deſſen Etab zu Titul am Ausfluſſe der Theiß in die Donau ſein Standquartier hat, und welches vom General Matthesen geordnet, ſo wie es jetzt iſt, an die 800 Mann ſtark iſt, und 12 Dörfer in ſeinem Bezirke hat.

*) Die Militär- und Gränzrechte für das Karlſtädter und Warasdiner Generalat vom Jahre 1754. hat Hr. *de Luca* im IV. Bd. ſeines Handbuchs S. 236. und folgg. in einem Auszuge geliefert. Vergl. S. 461. und folgg.

§. 178.

Werth der öſterr. ungr. Gränzen.

Die öſterreichiſch ungriſchen Gränzer, haben einen allgemeinen Werth, als Menſchen, und einen beſondern, als Soldaten in Kriegs- und Friedenszeiten. Die Menſchenmenge in den Konfinien ſtieg vor dem franzöſiſchen Kriege, und vor

dem Hungersjahre 1794. an die 420000 Köpfe. a) Angenommen, daß unter dieſen nicht der 4te nur der 5te Mann waffenfähig iſt, ſo hat unſer Hof an ſeinen Gränzern 84000 ſtreitbare Männer, folglich eine reſpektable Armee, die in Friedenszeiten nichts koſtet, die in Kriegszeiten keine Gefahren ſcheuet, vieles leiden auch hungern kann, nicht deſertirt, den Krankheiten am wenigſten unterworfen iſt, und jederzeit jungen Nachwachs in Bereitſchaft hat. Für die innere und äußere Sicherheit Ungern's, iſt durch dieſen Gränzkordon, von deſſen gewaltigen Flügeln es umfaßt wird, inſonderheit geſorgt. Er hält die Türken und die Peſt zugleich von unſerm Lande ab. Noch wenige haben den Vortheil dieſer lebendigen Gränzfeſte ſo gut als **Pombal** weiland eingeſehen; beſonders iſt ihre Treue gegen das regierende Haus, wenn nur keine Verſuche zu ihrer Vereinigung mit der römiſch katholiſchen Kirche b), und zu ihrer Umſchaffung aus Soldaten zu gewöhnlichen Provinzialbauern, oder zur Umwandlung ihres Soldatenlandes (excorporatio) in einen dem bürgerlichen Magiſtrate untergeordneten Bezirk c) gemacht werden, unerſchütterlich d).

a) De Luca a. a. O.

b) Die allermeiſten Gränzer ſind der griechiſchen Kirche, und das zwar ſehr eifrig zugethan. Die Katholiken kommen ihnen an der Zahl in ſämmtlichen Gränzländern bey weiten nicht gleich, und der Unirten giebts im Ganzen noch wenigere, wenn gleich bey einzelnen Regimentern, z. B. dem Gradiskaner, ihre Anzahl eben nicht unbedeutend iſt. — Die Proteſtanten ſind auch durch die neueſten Landesgeſetze von allem Bürger- und Bauerrechte, in Dalmatien, Kroatien, Slavonien ausgeſchloſſen, aber nur ſoweit, als das Provinziale reicht,

und

und es verdient als eine Seltenheit bemerkt zu werden, daß z. B. zu Pazoe im Peterwardeiner Regimente nahe zu Semlin, ſich erſt ſeit dem Jahre 1770. eine lutheriſche Militär = Gemeine ſammelte, die ihren Paſtor und ſchöne Kirche hat. Mir kam dabey, als ich durchreiſte, die lutheriſche Grafſchaft Ortenburg, mitten in dem erzkatholiſchen Bayern ein.

c) Die ungriſchen Stände verlangten auf mehreren Reichstagen in den neuern Zeiten, daß einzelne Konfinienſtrecke exkorporirt, und der Civil = Jurisdiction unterworfen, oder den Komitaten einverleibet würden. Beſonders geſchah dieſes auf dem Reichstage 1741. — Die Königinn verſprach, dieſes, ſo bald der Friede zu Stande kommen würde, zu thun, und als bald nach dem Aachner Frieden, der Theißer und der Maruſcher Gränzbezirk (Confinium Tibiſcanum & Marusianum) und zwar jener dem Batſcher Komitate (einige Ortſchaften, die für das Nazadiſten = oder Eſchaikiſtencorps zurückbehalten wurden, ausgenommen) dieſer aber dem Arader und Tſchanader Komitate zugetheilt, und für Kron = und Kammeralgüter erklärt wurden, zogen viele tauſend Servier, gleich den Salzburger Emigranten, aus dem Lande hinaus, und bevölkerten in der heutigen (1797. wieder eingegangenen) Katharinoslawſchen Statthalterſchaft, die Provinzen Neu = Servien und St. Eliſabeth.

d) Die Karlſtädter und Warasdiner Gränzer gaben, im Kampfe zwiſchen Ferdinand I. und Johann v. Zapolya, für jenen den Ausſchlag. — Die Servier und Rätzen haben ſich in dem deutſchen Religions, und in dem ganzen dreyßigjährigen Kriege ausgezeichnet. Die Eroberung von Großwarbein, und die dadurch möglich gemachte Reacquiſition von Siebenbürgen, war größtentheils ihr Werk. — Ihre Thaten im öſterreichiſchen Succeſſions, im ſiebenjährigen, und in dem gegenwärtigen franzöſiſchen Kriege ſind weltkundig.

V. Abſchnitt.

Finanz-Weſen.

§. 179.

So wie die Staatseinkünfte der ſämmtlichen öſterreichiſchen Monarchie, von verſchiedenen Schriftſtellern verſchieden angegeben werden, fällt auch bey ihnen der jährliche Ertrag Ungerns, bald höher und bald niedriger aus. Nach einigen, ſollen um das Jahr 1753. die ſämmtlichen Einkünfte der Monarchie nicht höher als auf 40 Millionen Gulden, nach Büſching aber im J. 1770. ſchon auf 90 Millionen ſich belaufen haben. a) Seit der Zeit — wenn ſich ſonſt Büſchings Korreſpondent nicht geirret hat — mögen ſie nach einer runden Zahl ſehr leicht auf 100 Millionen geſtiegen ſeyn. — Es iſt ſchwer zu beſtimmen, wie groß der Theil ſey, den Ungern von dieſer namhaften Summe aufzubringen habe. Um die Mitte des XVII. Jahrhunderts waren 200000 Dukaten die ſämmtlichen Einkünfte, welche das Jahr durch, der König, aus dem mit der Pforte getheilten Lande bezog. b) Nach Wiedereroberung des Reichs, und gänzlich hergeſtellter inneren Ruhe des Staats, ſoll Ungern gewöhnlich $\frac{1}{4}$ der ſämmtlichen Staatsbedürfniſſe der Monarchie gedeckt haben. — Schlözer ſchätzte c) den jährlichen Ertrag Ungerns (doch ohne Siebenbürgen) auf 13½ Million; andere, wie z. B. Risbeck, Friedel, de Luca u. ſ. w. ſetzen denſelben auf 15. Mill. andere wie Büſching auf 18 Mill. Gulden, und andere wohl auch noch darü-

ber an. Nach einer handſchriftlichen, in jeder Rückſicht ſehr wahrſcheinlichen Angabe, waren um das Jahr 1773. die öffentlichen Einkünfte in Ungern und Slavonien (das Temeſchwarer Banat ausgenommen) 11750000 Gulden. Rechnet man das damalige (Ungern noch nicht einverleibte) Temeſcher Banat nur mit jährlichen 1500000, und das ebenfalls gegen das Ende der Thereſianiſchen Regierung der ungriſchen Krone zugetheilte Litorale mit 200000 Gulden hinzu, ſo trug Ungern gegen das Ende der ſiebenziger Jahre, ſeinem Landesfürſten jährliche 13450000 baare Gulden ein. Seit zwanzig Jahren aber hat ſich notoriſch die Volksmenge in Ungern, beſonders im Süden vermehrt, und der Landbau verbeſſert, und im gleichen Grade müßen auch die Einkünfte der Krone geſtiegen ſeyn. Vielleicht entfernen ſich daher diejenigen auch am wenigſten von der Wahrheit, welche nach einer runden Zahl mit 15 bis 16 Mill. Gulden zufrieden ſind. Mit völliger Gewißheit und bis auf einen Kreutzer, kann ich dieſe Summe nicht berechnen, aber ich will doch wenigſtens einige Data liefern, welche, es ſey nun zur Berichtigung oder zur Beſtättigung einer von den angeführten Angaben nutzen können. Die ordentlichen königlichen Einkünfte fließen in Ungern (eben ſo wie gewöhnlich auch anderswo) aus drey Quellen: 1. Aus den Kron- und Kammergütern, 2. verſchiedenen Regalien, 3. der Kontribution oder Landesſteuer.

a) Büſchings Magazin XVII. Theil.

b) E. Ferd. Behamb in *Obſervationibus ad Schoedelii Disquiſitionem hiſtorico polit. de Regno Hungariæ.* Argentorati 1676. 8. S. 184.

c) Briefwechſel, Heft XVI.

§. 180.

I. Domainen.

Urſprünglich waren dieſe in Ungern, ſo wie in allen europäiſchen Reichen, die erſte und beynahe die einzige Quelle der königlichen Einkünfte; denn die Regalien trugen in ältern Zeiten nur ſehr wenig ein, und die ſtehende Armee war bis ins XV. Jahrhundert in Ungern unbekannt. Dagegen war der König der größte Güterbeſitzer, er und ſeine Familie lebten von der Landwirthſchaft, die Erhaltung und der Glanz der Krone wurden aus landwirthſchaftlichen Gefällen beſtritten, und was heute Verbeſſerung der Finanzen heißt, hieß ehedem, als der Staatsbedürfniſſe noch wenige waren, Verbeſſerung der Landwirthſchaft. — Es ſind aber die Kammergüter bey uns entweder Krongüter, die von der Krone unzertrennbar und unveräuſſerlich ſind, a) oder es ſind an die Krone heimgefallene Lehne (Kammeralgüter), welche der König an verdiente Männer nach ſeiner Willkühr wieder vergeben kann. Die letztern ſind in Ungern zahlreich. b) Zuſammen mag der jährliche Brutto-Ertrag beyder, (die banatiſchen Domainen, welche nach Einiger Meynung allein nahe an die 2 Millionen im Jahre tragen ſoll'n, mit einbegriffen) 4 Mill. Fl. ſeyn. Die Privatgüter des Königs Holitſch und Saſſin, welche Kaiſer Franz I. für ſein Geld gekauft hat, nicht mit eingeſchloſſen.

a) In ganz Europa hat man bey Reklamation der unveräuſſerlichen Kron-Domainen, ſich auf die berühmte Stelle im Corpus iuris Canonici *C.* 33. *X. de iureiurando* berufen, zu welchem Kapitel

bekanntlich K. Andreas II. die Veranlaſſung gab. So viel ich weiß, ſind heute unter den europäiſchen KK. nur der römiſch deutſche Kaiſer, und der König von England ohne Krongüter. — Die jährlichen Einkünfte des Königs von England (Civil-Liſte) beſtehen in feſtigen 900000 Pfund Sterling, d. i. in 8100000 Gulden; die ſämmtlichen ordentlichen Einkünfte eines deutſchen Kaiſers aber ſollen ſich jährlich in voller Summe auf 13884 Gulden, und 32. Kr. belaufen S. Götting. hiſtor. Magazin IV. Bd. I. Heft. S. 146.

b) Im Jahr 1781. war die Zahl der Kammergüter 27, ohne die Krongüter und das Banat, welches zu der Zeit beynahe ganz ein aneinanderhängendes Kammergut geweſen iſt.

§. 181.

II. Regalien.

1. Das Salzregale. — Im Jahre 1792. vom 1 März bis letzten October war der Abſatz vom Salze = 816772 Centner, folglich im ganzen Jahre 1225158 Centner. (vergl. oben §. 62). Ein Centner zu Fl. 3, Kr. 30. giebt die Summe von 4288053 Gulden a), aber hiervon müßen die Verwaltungskoſten abgezogen werden. Salzämter waren im Jahre 1795. an der Zahl 86.

2. Im Jahre 1783. war der Netto-Ertrag des ſämmtlichen Münz und Bergweſens 1096399 Fl. 33½. Kr.

3. Die ſogenannten Dreyßigſtgefälle ſollen im Jahre 1781. an Konſumo-Zoll Fl. 418505, an Eſſito Fl. 333297, an Tranſito Fl. 93145, zuſammen Fl. 844948 Kr. 47 abgeworfen haben, die fraix de régie, die ſich auf $\frac{1}{10}\frac{2}{0}$ belaufen mochten, nicht abgezogen. b)

4 In den letzten siebenziger Jahren, waren die sogenannten Fiskalitäten und Kaduzitäten nach einer mittlern Zahl jährlich 93699 Fl.

5. Die Toleranz-Taxe der Juden beträgt im Jahre 90000 Fl.

6. Der Zins des KK. FF. und der XVI. Zipser Städte, betrug im Jahre 1781 Fl. 34000.

7. Für dasselbe Jahr giengen an Arrhen, d. i. durch $\frac{1}{10}$ Abzug von der Besoldung aller Königlichen pensionsfähigen Beamten, ein, Fl. 37000.

8. Das *Subsidium ecclesiasticum* war nicht höher als auf 70606 Fl. angeschlagen, und

9. An Pacht- und Brücken-Gefällen, und Abfahrts-Geldern waren angesetzt Fl. 19478 Kr. 51.

10. Ueber den Ertrag der ungrischen Posten, konnte ich nichts bestimmtes erfahren; unmöglich kann er groß seyn. c) Auch den Ertrag des *Lotto di Genua* weiß ich nicht, d) und auch der Gewinn der 2 öffentlichen Leih-Häuser e) (Versatzämter) ist mir unbekannt.

a) Das Steinsalz kostet in Ungern 3—4 Fl. auch 4 Fl. 15 Kr. nach der Entfernung der Orte, wohin es verschickt wird. Bis Schemnitz kommt das Steinsalz der Kammer auf Fl. 1. Kr. 6— 8. mit Inbegriff des Transports zu stehen.

b) Die ungrischen Dreyßigstgefälle dürften auch jetzt durchs Jahr schwerlich mehr als 1 Million Gulden werth seyn, aber die österreichisch deutschen Mauthgefälle, welche ebenfalls von Waaren, die nach Ungern ein und ausgehen, erhoben werden, kann ich nicht bestimmen. Nach dem gedruck-

ten Tariff von 1795. waren unter den gegenwärtig für Ungern beſtehenden 140 Dreyßigſt-Aemtern, Haupt-Lege-Städte 13; Legſtädte 5; — Kommerzial-Einbruchs-Aemter gegen Oeſterreich 10; gegen Mähren 7; gegen Gallizien und Lodomerien 5; gegen die Türkey 6; gegen die Seeküſte 4; gegen Krain 1; gegen Steyermark 3. — Einbruchsämter zum täglichen Verkehr: gegen Oeſterreich 11; gegen Mähren und Schleſien 8; gegen Gallizien und Lodomerien 16; gegen die Türkey 10; gegen die ungriſche Seeküſte 8; gegen Krain 13; gegen Steyermark 20.

c) Ungern mit Dalmatien, Kroatien, Slavonien iſt in 8 Poſtamts-Verwaltungsdiſtrikte getheilt, welchen 354 Poſtämter, die Rambiaturen im Banate und Slavonien (welche ohne Poſthorn Perſonen, aber keine Briefe befördern) ſchon mit eingeſchloſſen, untergeordnet ſind. General Erbländiſcher Poſtmeiſter iſt zwar ſeit 1624. auch von Ungern der Fürſt von Paar, aber der Leitung des königlichen Statthaltereyraths iſt das ſämmtliche Poſtweſen in Ungern anvertraut, denn bekanntlich trat im Jahre 1722. die Fürſtlich Paariſche Familie, die Adminiſtration deſſelben in den öſterreichiſchen Staaten, gegen den Empfang jährlicher 60000 Fl. dem K. K. Hofe ab.

d) Seit 1786. läßt die Regierung das Lotto adminiſtriren, bis dahin zahlte (laut eines gedruckten Hofdekrets) Baratta und Kompagnie ſeit 1777 an jährlichem Lottopacht in allen K. K. deutſchen und ungriſchen Erbländern (die Vorlande ausgenommen) 425000 Gulden, und nach Abzug aller Koſten, noch 4/5 vom reinen Gewinn — Nach Schlözers Briefwechſel (Thl. X. Heft LIX. S. 297.) ſind ſeit Errichtung des Lotto di Genua in Wien gegen das Jahr 1750. bis Ende 1769. in die Recetten eingegangen 21000000 Gulden; daran hat der Hof gezogen Fl. 3460000, auf die Unterhaltung des Perſonals ſind aufgegangen Fl. 2030000, an Gewinnſten ſind herausgezogen wor-

den 7000000, und beyläufig 8000000 Gulden sind in den Beutel der Pächter gefallen. (Im Durchschnitte trägt das Lotto in Siebenbürgen nicht mehr als 13000 Fl. reinen Gewinn ein.)

e) Nur zwey solche Leihhäuser kennt man in Ungern, das eine ist zu Preßburg, das andere seit 1787. zu Ofen; beyde leihen Geld, aber gegen Pfänder, die einen innern Werth haben, und nicht leicht verderben. Auch eine öffentliche oder Staats-Obligation wird als Pfand respektirt. Für 8 Wochen zahlt der Schuldner vom Gulden 1 Kr. und vom Kapital, welches heute erhoben, und schon morgen zurückgezahlt wird, die Interessen von 4 ganzen Wochen.

§. 182.

III. Kontribution.

	Fl.	Kr.
An Kontribution zahlt Ungern seit 1765. jährlich .	3900000.	—
Hierzu kommt das dem Königreiche Ungern seit der Zeit einverleibte Banat mit .	366786.	34
Die 1772. reinkorporirten XVI. Zipser Städte . .	21870.	27½
Die nun zu Ungern gehörige Kommerz-Stadt Fiume .	978.	19½
Kroatien	104186.	2½
Die dem Königreiche Kroatien inkorporirte Stadt Buccari	1428.	15.
Zusammen .	4395249.	38½.

Die stehenden Armeen haben die Staats-Ausgaben, verglichen mit den vorigen Zeiten a), zum Erstaunen vermehrt. Giebt es doch Staaten in Europa, wie namentlich Preussen, wo der Sol-

dat, bey noch ſo großer Wirthſchaftlichkeit, kaum mit 2 Dritteln der ſämmtlichen Staatseinnahme ausreicht, und woher anders, als von der fortwährenden Unterhaltung ſo zahlreicher Legionen, haben die unermeßlichen Staatsſchulden mancher Königreiche und Provinzen, ihren Urſprung? — Auch in Ungern war die Kontribution, bis zu dem Anfange unſers Jahrhunderts, nur außerordentliche Kriegsſteuer, die erſt auf dem Reichstage 1715. zur Unterhaltung diſciplinirter ſtehender Truppen, zur ordentlich fortwährenden Kriegsſteuer geworden iſt. Die Größe derſelben wird auf den Reichstagen beſtimmt, auf den Reichstagen wird auch die ausgemeſſene Summe unter die Komitate und die KK. FF. Städte vertheilt, dem Gewißen aber der Komitats und Städtiſchen Magiſtrate, bleibt die weitere Subdiviſion, der vom Landtage mitgebrachten Actie, unter die einzelnen Bürger und Bauern heimgeſtellt. Die Größe des Quantums, welches ein Komitat oder eine Stadt aufzubringen hat, wird durch die Zahl der Porten b) ausgedrückt, deren jede ſeit dem Reichstage 176⅞ von Fl. 550, Kr. 58. auf Fl. 688, Kr. 50. erhöhet worden iſt. — Ich habe oft klagen gehört, daß die Vertheilung der Porten unproportionirt, und nicht ganz richtig iſt, und daß bey der Unterabtheilung der Laſt, welche einem Komitat obliegt, noch etwas mehr als ein gutes Gewiſſen der Geſchwornen nöthig ſey, um nicht die juſtitia diſtributiva zu beleidigen. — Bekanntlich iſt ferner unter den Finanzverſtändigen von jeher über die Güte der Abgaben nicht weniger, als unter den Politikern ſeit Ariſtoteles Zeiten über die Güte der Regierungsformen, geſtritten worden,

aber keine Art von Abgaben, (die doch sonst nur dem Unadelichen zur Last fallen) ist noch bisher vom ungrischen antiphysiokratischen Adel so heftig bestritten worden, als die **Grundsteuer**; weil der Grund, den der Bauer düngt, dem Grund-Herren zugehört, und dieser wohl auch den Bauer-Grund, so oft es ihm gefällt, zum kurial und folglich steuerfreyen Grunde umzuschaffen, sich für berechtiget hält. Das letzte geschieht nun wohl in unsern Tagen nicht mehr, weil sonst der Kontributionsfond doch nur allmählig schwinden müßte; aber so viel man auch seit beynahe 100 Jahren, vorzüglich auf dem Reichstage 1729. über ein richtiges **Steuer-Rektificationssystem** sich die Köpfe brach, so ists doch unleugbar, daß in dem bisher üblichen Kontributionssysteme überhaupt, im Ganzen große Improportion, im einzelnen aber sehr vieles willkührliche unvermeidlich ist. In den KK. FF. Städten ist zwar dessenungeachtet die **Grundsteuer** eben so wenig als die **Vermögensteuer** unbekannt, aber auf dem Lande wird von dem Bauer nur die *Taille* der alten Franzosen bezahlt, sie heißt in Ungern *Dica* c), welcher außer der Person des Kontribuenten, sein Vieh, seine Erndte, und jedes andere Neben-Verdienst unterliegt.

a) Gleich nach dem Tode Maximilians II. ließ K. Rudolph II. die ersten Minister und Generale zusammen sitzen und sich über die Bestellung des Militairs und der Gränzen im Königreiche Ungern berathschlagen. — Unter andern schlugen diese die Erhaltung der ungrischen Gränzen, die Festung Wien, und die Auszahlung aller (1200030 Fl.) Schulden ans Militär, von welchen jährlich 200000 Fl. entrichtet werden sollten, mit einbegriffen,

zuſammen auf jährliche 2015900 Fl. an. Davon übernahm der Erzherzog Karl von Steyermark zur Beſatzung und Vertheidigung der windiſchen und krabatiſchen Gränze 405816 Gulden, das übrige d. i. 1610084 Fl. Kaiſer Rudolph ſelbſt. Dieſer empfieng zu dieſem Behuf an bewilligter Reichshülfe jährliche Fl. 600000, davon gab er aber an E. Karl ab Fl. 140000, folglich blieben noch zu bezahlen Fl. 1150084. — „Dieſen Reſt (hieß „es in der Staats-Konferenz) haben Ihro Ma„jeſtät aus ihren Königreichen und Ländern und „eigenen Kammergütern herzunehmen, wozu ihre „getreue Landleute und Unterthanen, ihrer eigenen „Sicherheit wegen, alles mögliche beytragen wer„den, zumaln da von den Kammergütern, die gröſ„tentheils verſetzt, nicht viel zu hoffen iſt. Jetzt „wird aus der Kron Ungern, Beheimb, Schle„ſien, Marherrn, Oeſterreich ꝛc. laut der Kammer„verzeichniß ein Jahr ins andere gereicht 596492 „Fl. 40 Kr. Alſo giengen noch ab Fl. 553591 „Kr. 20.“

b) Eine Porte, Pforte, (porta) ſteht in den alten Geſetzen Ungerns, durch einen Orientalismus anſtatt eines Hofes, Bauerhofes, ſo wie wir auch noch jetzt die ottomaniſche Pforte ſagen, welche ſonſt nach dem europäiſchen Sprachgebrauche der ottomaniſche Hof heißen müßte. — In Ungern iſt man von der urſprünglichen Bedeutung des Wortes in Finanzſachen gänzlich abgegangen; Borſchoder Komitat hat jetzt 91 Porten, heißt nicht, es habe ſo viele Bauerhöfe, ſondern es zahle Fl. 688. Kr. 50. multiplizirt mit 91, oder Fl. 62683, Kr. 50.

c) Von der landesfürſtlichen und ſtändiſchen Steuer des Volks in Ungern ſ. Klagen der Unterthanen der öſterr. Monarchie wegen Aufhebung des neuen Steuerſyſtems 1790. 8. ohne Druckort, im Anhange. Etwas zu derbe und zu muthwillig! — Der Politiker, beſonders aber der ungariſche Juriſt, findet vieles beyſammen in der Diſſertatio de diuerſis ſubſidiis publicis 8. 1792. S. 224.

§. 183.

Deperditen.

Die Verpflegung der Miliz kostet bey dem großen Aufwande, den Oesterreich auf seine Heerschaaren machen muß, Rußland ausgenommen, das Aerarium nirgends vielleicht weniger als in Ungern. —Ungern, der Kornspeicher der Monarchie, verproviantirt nach einem im Jahre 1751. festgesetzten Preise, alle die zahlreichen Regimenter, die durchs Land vertheilt sind, und liefert z. B. die 2 Pfund schwere Portion Brod für 2 Kr, die 6 Pfund schwere Portion Haber für 4 Kr, und die 8 Pfund schwere Portion Heu für 2 Kreutzer u. s. w. der Marktpreis mag nun um wie viel immer höher oder niedriger seyn. Natürlich muß im erstern Falle, das Komitat dem Militär die Naturalien wohlfeiler anrechnen, als es dieselben selbst gekauft hat; daher in theuern Jahren, der Kontribuent, oder die Cassa domestica einen Verlust leidet, der in Ungern unter dem Namen der **Deperditen** nur allzuwohl bekannt ist. Die mehr als halb unentgeltliche Vorspann (ein vierspänniger Zug wird auf der Station vom Militär mit 48 Kr. von andern aber, welche das Recht haben Vorspann zu fordern, gewöhnlich mit 1 Gulden bezahlt) die Militär-Quartiere, ihr Bau und Erhaltung, die größtentheils unentgeltliche Holzlieferung u. s. w. gehören auch dahin. Es fragt sich nun, wie groß wohl die bald größern, bald kleinern Deperditen, im Durchschnitte seyn dürften? Ich finde irgendwo, von einem sonst nicht unglaubwürdigen Manne, die aufgeschriebene Nachricht, daß zu Anfange des Jahrs 1772. (als Polen das erstemal getheilt,

und die Theurung in Europa allgemein, folglich das Futter auch in Ungern in einem guten Preiſe war) 32 in Ungern liegende Regimenter (ohne die Garniſonsmiliz) an Deperditen eine Summe von 3 Millionen Gulden verurſachet haben. Dieſe Angabe kommt mir bey aller Glaubwürdigkeit des Mannes von dem ſie herrührt, doch etwas übertrieben vor; denn als K. Joſeph II. durch ein Intimat vom 5 Sept. 1786. die bisherige Landesverpflegung aufhob, und dem Aerarium ſelbſt, die Verſorgung der damals in Ungern cantonirenden 14 Cavallerie-Regimenter und 56 Infanterie-Kompagnien auftrug, forderte derſelbe, (der doch ſonſt in ähnlichen Berechnungen ſehr genau war) an jährlichem Erſatze für die bis dahin erlittenen Deperditen, nicht mehr als 500000 Gulden. Mit dieſer Aenderung waren die Stände nicht zufrieden, und bald nach Joſephs Tode, hörte die *Caſſa concurrentialis* (ſo hieß die Einnahme von jenen 500000 Gulden) auf, und die alte Verpflegs-Ordnung wurde durch ein Intimat den 11. Jan. 1791. wieder eingeführt.

*) *Regulamentum militare anni* 1751. auf 38 Folioſeiten, iſt auch dem Corpus Juris beygedruckt.

§. 184.

Die ungriſche Hof-Kammer.

Die Kontribution, und die Einkünfte aus dem Münz- und Bergweſen ausgenommen, beſorgt alle übrige Königliche Einkünfte, die Königliche ungriſche Hofkammer zu Ofen, welche gegenwärtig aus einem Kammer-Präſidenten, einem Vice-Präſidenten, 3 Kammer-Räthen aus

dem Magnaten, und 10 K. Räthen aus dem Ritterstande, und beyläufig 200 Unterbeamten, zusammengesetzt ist, und die Leitung aller ökonomischen Angelegenheiten der Krone, (wohin auch die Aufsicht über die Wirthschaft der KK. FF. Städte gehört) ihre Einkünfte und Ausgaben zu besorgen hat. Sie selbst ist ganz unabhängig von allen Hof- und Landesstellen, korrespondirt aber mit der Kaiserlichen Hofkammer zu Wien, oder seit dem Oktober 1792. mit dem KK. **Direktorium**, bey welchem zu dem Ende zwey ungrische Hofräthe Sitz und Stimme haben, und das Vice-Präsidium in Kammeral-Sachen Ungerns, einem ungrischen Magnaten verliehen worden ist. — Dagegen sind der ungrischen Hofkammer untergeordnet, die Königlichen **Kammeral-Administrationen**, zu Kaschau, Temeschwar, Zombor, die Marmaroscher, und die Administration der XVI. Zipser Städte, ferner die **Präfektorate** der einzeln und zerstreut liegenden Kron- und Kammeral-Herrschaften, welche unter keiner Kammeral-Administration, sondern unmittelbar unter der ungrischen Hof-Kammer selbst stehen.

Der **Bergbau** wird in Ungern theils auf Kosten und Rechnung der Regierung, theils von Gewerkschaften gegen Entrichtung der sogenannten **Urbur** getrieben, auch löset das Aerarium von den Waldburgern das gewonnene Metall, gesetzmäßig, uud nach bestimmten Preisen, im baaren Gelde ein. — Zur Pflege dieses fruchtbaren Zweiges der ungrischen Staatswirthschaft, auch das Münzwesen schon miteingeschlossen, besteht 1) Das **oberste Kammergrafenamt** zu Schemnitz, für Nieder-Ungern. 2) Das oberste Berg-

und Münz-Inſpektorat-Amt zu Schmölnitz in Ober-Ungern. 3) Das ober Berg- und Münz-Diſtriktual-Inſpektorat-Amt zu Nagy-Bánya. 4) Das Ober-Berg- und Salz-Inſpektorat-Amt zu Szigeth im Marmaroſcher Diſtrikte, und 5) die KK. Berg-Direktion im Temeſcher Banat. Jedem von dieſen Ober-Bergämtern ſind wieder mehrere kleinere Bergämter untergeordnet z. B. dem Schemnitzer Oberſt-Kammergrafen-Amte die KK. Berg-Kammern zu Kremnitz und Neuſohl, dem Schmölnitzer Inſpektorate, unter andern das Ober-Salzverwaltungs-Amt zu Sóvár u. ſ. w. Sonſt ſteht der oberſte Kammer-Graf zu Schemnitz als beſtändiger Königlicher Commiſſär in den niederungriſchen Bergſtädten, unmittelbar unter der Ofner Hofkammer; in Münz- und Bergwerks-Sachen aber, inſofern dieſe bloß das ökonomiſche betreffen, ſtehen alle dieſe Bergämter unmittelbar unter der Hofkammer in Münz- und Bergweſen, die zu Wien iſt.

§. 185.

Ausgaben.

In den Komitaten und in den KK. FF. Städten, die ihre ſämmtliche Beamte aus der Domeſtica bezahlen, wird die Kontribution ohne Koſten des Aerariums erhoben, auch die Provinzial-Kommiſſäre werden vom Lande bezahlt; dagegen werden die Regalien und die Einkünfte aus den Kron-Domainen, auf Rechnung und auf ſchwere Koſten der Krone verwaltet. General-Pächter ſind in Ungern, eben ſo wie Monopolien,

(wenn man nicht wider den Sprach-Gebrauch die Regalien z. B. das Salzregale also nennen will) unbekannt. In Großbritannien, dessen jährliche Auflagen in Friedens Zeiten (17000000 Pf. St.) neunmal größer sind, als die sämmtlichen Staatseinkünfte Ungern's, beschäftigen sich 11468 Personen mit Herbeyschaffung der Steuern, die Krone ernennt sie, und sie kosten der Nation jährlich (1379000 Pf. St.) 12411000 Gulden. In Ungern stehn nach dem Staatskalender 1795. in Diensten der Kammer mehr als 2000 Beamte, ihre Besoldungen sind nicht mit zu karger Hand ausgemessen, sie betrugen schon vor 15. Jahren, nebst den mannigfaltigen Wirthschafts-Auslagen und Amtsbedürfnissen, die Summe von 1620960 baaren Gulden. Aber gleichwie seit der Zeit die Zahl der großen und kleinen Kammeral-Beamten (man kann ohne Gefahr eines zu großen Irrthums 3000 annehmen,) und auch ihre Besoldungen vermehrt worden sind, eben so müßen auch die Verwaltungskosten zusammen über 2 volle Millionen Gulden hinaufgestiegen seyn. — Ganz nach ihrer Bestimmung wird die Kriegssteuer (Contributionale) verzehrt vom Soldatenstande, nur jährliche 100000 Gulden davon, sind von den Ständen Ungern's, zur Erhaltung der ungrischen Leibgarde ausgesetzt. — Alle politische und juridische Landes-Dikasterien, werden ferner vom König und von den Regalien der Krone unterhalten, und den Wasser, Straßen- und Festungsbau, nebst vielen andern Staatsausgaben, welche das königliche Aerarium bestreitet, mitgerechnet, dürfte wohl nach Abzug der jährlichen Ausgabe von der Einahme, auch der Ueberschuß

eben

eben nicht um vieles größer, wo nicht kleiner ſeyn als er in Büſchings Magazin a. a. O. (nämlich zu 1002296 Fl.) angegeben iſt.

*) Kapitaliſten in Ungern legen ihre Kapitalien, wenngleich gegen niedrigere Intereſſen, als die geſetzmäßigen und landesüblichen zu 6/100 ſind, ſehr gern bey der Kammer an. Der Kredits-Kaſſeſtand war am 1. Jan. 1774. Fl. 7008922, mit Ende des Jahrs 1781. nur ſchon 5157660. In dem türkiſchen und gegenwärtigen franzöſiſchen Kriege mag er geſtiegen ſeyn.

**) Hr. Nicolai im III. Theile ſeiner Reiſen, und im Anhange zu demſelben hat von dem Finanzweſen des Erzhauſes Oeſterreich manches geſagt, welches, um daſſelbe gehörig zu verſtehen, brauchbar iſt. In des Hrn. Ignatz de Luca öſterreichiſchem Staatsarchive Num. I. S. 55. und folgg. ſind nach der Zeitfolge die Schriften angeführt, aus welchen ſich über Empfang und Ausgabe der Monarchie zwar Varianten ſammeln, aber nicht mit Gewißheit die zwey entgegengeſetzten Größen der öſterreichiſchen Staatswirthſchaft, wie ſie am Schluſſe jedes Jahres ausfallen, beſtimmen laſſen.

VI. Abſchnitt.

Schul- und Aufklärungs-Anſtalten. Literatur.

§. 186.

Eine glückliche Anlage zu den Wiſſenſchaften und zur Aufklärung überhaupt, haben Inländer und Ausländer von jeher an der ungriſchen Nation wahrgenommen. — Zwar hat dieſelbe aus

der Nachbarschaft Lapplands eben keine Beyträge zur europäischen Kultur und Gelehrsamkeit an die Theiß und die Donau mitgebracht, dagegen aber zeigte sie sehr bald und von jeher für europäische Kultur sehr viele Empfänglichkeit, und nimmt heut zu Tage unter den gesitteten und kultivirten Völkern Europens, mit vollem Rechte, einen ehrenvollen Platz ein. Seinem feurigen stolzen Temperamente, dem dankbaren Boden, der christlichen Religion überhaupt, seiner Staatsverfassung, der Nachbarschaft von Barbaren und aufgeklärten Völkern, der seltsamen Mannigfaltigkeit von Sprachen und Völkern im Lande selbst, der Entfernung vom Meer und dem großen Welthandel, und dem Wechsel von kurzem Frieden mit unaufhörlichen Kriegen in der Vorzeit, hat der Unger alles zu verdanken, so wohl was er an Kultur ist, als was er nicht ist.

§. 187.

Natürlich läßt sich von ungrischer Literatur und ungrischen Erziehungs-Anstalten in der arpadischen Regenten-Periode, von S. Stephan bis K. Andreas III. nur noch sehr wenig sagen. Wie viele Zeit gehörte auch nicht dazu, bis nur das eroberte Land vorerst gehörig organisirt, bis der Neu-Europäer mit seiner neuen Heimat vertraut, und aus einem wilden Krieger zum ruhigen Bürger wurde? Wie lange und hartnäckig war nicht der Kampf den christliche Bischöfe und Mönche mit dem unchristlichen Aberglauben, oder dem Heidenthume zu bestehen hatten? Wie zerstörend die öftern Successionskriege? Und wie sehr verschieden der Segen, mit welchem z. B. die Araber

Spanien beſchenkten, von jenem namenloſen Unglück, welches in dieſer Periode, die einwandernden Kumaner, noch mehr aber die mehr als viehiſchen Mogolen (Tataren) über Land und Leute gebracht hatten? So läßt ſich's aber auch begreifen wie es zugieng, daß wir aus jenem, den Wiſſenſchaften ſo ſehr unholden, und an jeder Art von literäriſchen Hülfsmitteln a) ſo armen Zeitraume, für jedes einzelne Jahrhundert, kaum mehr als einen einheimiſchen noch ſo dürftigen Schriftſteller aufzuweiſen haben, deren jeder noch dazu ſeine Bildung, wahrſcheinlich nicht den vaterländiſchen Erziehungsanſtalten, (den wenigen Kloſter- und Kapitel-Schulen die da geweſen ſeyn mochten) ſondern zugleich mit mehreren ungriſchen Prälaten, den Schulen der Deutſchen und der Franzoſen, namentlich der Pariſer, beſonders aber den Schulen der Italiener b) zu verdanken hatte. — Bis zu den Zeiten Sigismunds des erſten deutſchen Königs in Ungern nämlich, hohlte der ungriſche Klerus, der hier, wie überall in der lateiniſchen Chriſtenheit, Depoſitär aller damaligen Gelehrſamkeit war, ſeine Weisheit und Kenntniſſe gewöhnlich aus Italien; und wenngleich von nun an Ungern allmählig auch mit den friedlichen Künſten der Deutſchen bekannt wurde, behielt doch Italien bis zur Reformation und Ferdinand I. noch immer ſeinen alten Vorrang. Italiener ſchrieben im XV. Jahrhundert die beſte Landesgeſchichte, aus Italien verſchrieb ſich K. Matthias eine Frau und Philoſophen, Bibliothekäre und Dichter, Baumeiſter und Hofnarren. Sein ſchwacher Thronfolger der faule Dobſche Laßlo und deſſen unzeitiger Sohn Ludewig, bey

kümmerten ſich bekanntlich um nichts weniger als um die Aufnahme der Literatur und der Gelehrſamkeit. Jenen drückten, bey ſeinem polniſchen Phlegma, zu oft die erſten Nahrungsſorgen, und dieſer fand weniger Geſchmack an Künſten und Bibliotheken, als an Mummereyen und Narrenpoſſenſpiel c). Auf die Schreckenpoſt von dem Tode des letztern und der blutigen Schlacht bey Mohatſch, ſchwamm der furchtſame Haufe der Gelehrten den Donau-Strom hinauf, und ſuchte Sicherheit und Schutz bey K. Ferdinand und in Deutſchland. Auf der Flucht begegnete er gelehrten Deutſch-Ungern, die Luther's Ruf nach Wittenberg gebracht hatte, und die bepackt mit Reformations-Schriften, nach den ungriſchen Bergſtädten und nach Siebenbürgen zurückzogen. Um dieſe Zeit hörte der Schulnexus mit Italien, an deſſen Stelle Deutſchland trat, auf, die Literatur Ungerns wurde von den beyden Donau-Ufern weiter nach Nordoſten und in die Gebirge verpflanzt, die Gelehrſamkeit hörte nach und nach auf ein Eigenthum der Prieſter zu ſeyn, das von den Türken verſchonte Ungern wurde mit Schulen, welchen gröſtentheils gelehrte Deutſche vorſtanden, wie beſäet, (weil faſt jede neue Gemeine für einen Schullehrer ſorgte, und der damalige proteſtantiſche Adel eben ſo eifrig religieus, als für fromme Stiftungen freygebig war;) die Buchdruckereyen mehrten ſich, und ſo wie der Unger in dem damaligen Zeitalter zum Aufbruche wider den Erbfeind des chriſtlichen Namens jederzeit fertig ſeyn mußte, war auch der Proteſtant durch das Bibelleſen, durch das Leſen der Reformations Schriften, und durch Kirchen- und Schullehrer zum immer fertigen Polemiker ſtattlich aus-

gerüſtet; denn nebſt der Kirche, waren auch die Schulen der Evangeliſchen bis zur Schlacht bey Mühlberg in dem ſchönſten Wachsthum. — — — — — — — Nun aber Zapolya todt war, und Deutſchlands Proteſtanten in letzten Zügen waren, fiengen auch Ferdinand mit dem — Olahus freyer zu athmen an. Es wurde, was bis dahin in Ungern nie geſchehen war, auf dem Landtage 1548. Art 12. und 1550. Art. 18. die Errichtung katholiſcher Schulen angeordnet, und die Einkünfte verlaſſener Klöſter und Kapitel, die größtentheils in profanen Händen waren, denſelben zugedacht. d) Bald darauf (1561) brachte der Primas Olahus die erſte Jeſuiten-Kolonie nach Ungern, welche unter abwechſelnden Schickſalen, ſo wie ihr Kredit und ihr Reichthum, welchen ihr das angeführte Geſetz zuſagte, zunahm. Mit einem immer größern Vermögen endlich ausgeſtattet, ſorgten dieſe Väter nicht für ihren Bauch, (denn bekanntlich waren die Jeſuiten bey ihren Tafeln zufrieden mit Hausmannskoſt) ſondern für die Aufrechthaltung und Verbreitung der katholiſchen Religion, durch die Erziehung der Jugend, und durch eine raſtloſe Kultur derjenigen Wiſſenſchaften, welche theils zunächſt zu dieſem Zwecke unentbehrlich waren, theils aber den Orden zieren und ihn überall berühmt und beliebt machen ſollten. So wie faſt überall, wo ſie zu Hauſe waren, blieb auch in Ungern, kein damals bekannter Zweig menſchlicher Kenntniſſe von ihnen unangebaut, und in der Polemik, in der Mathematik, und in der ungriſchen Reichs Geſchichte nebſt ihren Hülfs-Wiſſenſchaften, hatte das Tyrnauer, Preßburger, und Kaſchauer Kollegium,

besonders in den neuern Zeiten, Gelehrte aus dieser Societät aufzuweisen, dergleichen weder Ingolstadt noch Kölln und Augsburg, von dieser Kompagnie je aufgewiesen haben, und in so großer Menge, daß sie die Anzahl aller gelehrten Ordens Geistlichen Ungerns, welche von der Gründung des Christenthums bis auf den heutigen Tag in Ungern gelebt und geschrieben haben, unendlich weit hinter sich zurückließen. e)

Die Erziehung der protestantischen Jugend blieb in den Händen der protestantischen Prediger und Magister, welche letztern gewöhnlich Kandidaten des Predigtamtes, Küster und Dorf-Schulmeister waren. Ein großer Theil von diesen hohlte seine Bildung aus Wittenberg, Genf, und Utrecht. Sie hatten an den Jesuiten zugleich die gelehrtesten und gefährlichsten Gegner. Unstreitig waren sie aber im XVI. Jahrh. die stärkere, das ist, die gelehrtere Partie. Im XVII. Jahrh. bis zum Jahre 1673. waren die ungrischen Protestanten genöthigt wider P. Pazman sich schon bey auswärtigen Theologen um Hülfe umzusehen. Gegen das Ende des XVII. Jahrh. aber, und im XVIII. bis auf Josephs Zeit, verloren sich die protestantischen Buchdruckereyen, die Schulen nahm man den Protestanten weg, die Magnaten und andere Große kehrten zum Glauben ihrer Väter zurück, und der immer kleiner gewordene Haufe des Protestantismus, wurde von allen Seiten so sehr geängstiget, daß, einzelne Männer ausgenommen, die Masse der scholastischen Gelehrsamkeit beynahe unverkennbar gröſſer bey den immer thätigen Jesuiten, und ihren Nacheiferern den Piaristen, als in den Schulen der Evangelischen zurück blieb. —

— — — — —

a) Ein auffallendes Beyſpiel der Seltenheit und unglaublich großen Büchertheurung auch in Ungern in dem Mittelalter, kommt vor in einer Urkunde des Kloſters S. Adriani de Szala vom Jahre 1263. Ein adelicher Patron hatte die Bibel ſeines Kloſters Chaar bey ſich in Verwahrung. Er verpfändete ſie an einen Juden für 60 Mark. Das Buch gieng verloren. Zur Schadloshaltung gab er dem Kloſter ein Dorf an der Mur, und noch dazu einen Antheil an einem andern Dorfe im Schimegher Komitat. **Spieß Aufklärungen in der Geſchichte und Diplomatik.** S. 261.

b) Die Unger machten im XIII. Jahrh. zu **Bologna** eine eigene Nation unter den 14. ultramontaner Landsmannſchaften aus, und nachdem man den Nationen das Recht, Rektoren aus ihrer eigenen Mitte zu erwählen, zugeſtanden hatte, geſchah's, daß alle 5 Jahr zweymal unter 8 Kandidaten eben ſo vieler Nationen, auch ein Unger aufgenommen werden mußte. S. **Meiners hiſtoriſche Vergleichung der Sitten — — des Mittel-Alters mit denen unſers Jahrhunderts.** Hannover 1793. B. II. S. 437.

c) Spieß a. a. O. S. 64.

d) „Quo ſic Viris doctis in Regnum conducti Scholisque erectis, divinus Cultus & Religio priſtina paſsim celerius propullulet."

e) S. Georg. *Szerdahelyi Epiſtola apologetica pro Jeſuitis Hungaris* in den *Annalibus literariis Helmſtadienſibus.* Auguſt. 1782.

Gegenwärtiger Zuſtand der Schulen in Ungern

A) Bey den Katholiken.

§. 188.

Normal- und National-Schulen.

Normal-Schulen heißen in der öſterreichiſchen Monarchie jene, in welchen außer dem ge-

wöhnlichen Kinder-Unterricht, auch die zukünftigen Lehrer (scholae praeparandorum) der untern Dorf- und Stadt-Schulen abgerichtet werden. Sie sollen ihrer Bestimmung nach, eine Norm oder Muster für die übrigen Landes-Schulen (National-Schulen) seyn, daher ist ihnen der lateinischdeutsche Namen angeklebt. Ihrer sind, in den 5 Literärbezirken in welche das Land getheilt ist, an der Zahl 10, zu Preßburg, Ofen, Kremnitz, Kaschau, Großwardein, Groß-Karoly, Temeschwar, Fünfkirchen, Raab, und Agram. Jeder von diesen Normal-Schulen ist ein Lokal-Direktor mit Fl. 500 vorgesetzt, der unter dem Distriktual-Normal-Schulen-Inspektor steht. Von diesem laufen die Berichte an den K. Ober-Studien-Direktor jedes Bezirks, welcher unmittelbar mit der K. Statthalteren in Ofen zu thun hat, von welcher endlich die halbjährigen Berichte und Tabellen an die ungrische Hofkanzellen nach Wien, und folglich bis zum Kabinete des Königs gehen. —

Die National-Schulen *(Scholae nationales, vernaculae)* sind allenthalben wo Katholiken eine Gemeine ausmachen, vom letzten Dorfe an, das einen Meßner (Küster) unterhalten kann, bis hinauf zur Hauptstadt Ofen, nachdem die Gemeine groß und wohlhabend ist, mit 1, 2, und in den grössern Städten und Flecken mit 3 Schul-Lehrern *(Scholae Capitales)* versehen, eingeführt. Nebst dem Catechismus-Unterricht, den man überall den Pfarrern und ihren Kapellanen überlassen hat, lernt hier die Jugend lesen, schreiben, rechnen, und die ersten Lebens- und Klugheits-Regeln; sie wird geübt in ihrer

Mutter Sprache, in den größern Schulen kommt mitunter auch ſchon etwas aus der lateiniſchen Grammatik vor.

Die Methode, welche in allen katholiſchen National-Schulen Ungerns befolgt wird, iſt die bekannte Literal- und Tabellariſche Methode, die vor ungefähr 50 Jahren Hähn in Berlin erfand, und in die dortige Real-Schule einführte, und welche darauf um das Jahr 1763. vom Abbé Felbiger nach Sagan in Schleſien, und um das Jahr 1770. von ebendemſelben nach Wien und Preßburg verpflanzt, und im Jahre 1777. durch die in der Erziehung der ungriſchen Jugend Epoche machende *ratio educationis*, für ſämmtliche ungriſche Landes-Schulen vorgeſchrieben worden iſt. a)

Unmöglich kann ich mich hier in eine weitläufige Beurtheilung des guten und des ſchlechten, welches dieſe Normal- und National-Schulen an ſich haben, einlaſſen. Derjenige Recenſent, welcher dieſes mit ungemein vieler Kenntniß und Freymüthigkeit in der allg. deutſchen Bibliothek b) gethan hat, war vermuthlich ſelbſt ein Oeſterreicher, dem dieſe Schulanſtalten aus der Nähe bekannt waren. c) So viel indeſſen kann ich mich nicht erwehren hier anzumerken, daß die Kinder in den National-Schulen, manches lernen, wovon ſie ganz und gar keinen Begriff haben, daß bey vielen National-Lehrern, nicht nur bey den Dorf-Kantoren und Organiſten, ſondern auch bey manchen ziemlich gut bezahlten hübſchen Stadt-Lehrern, die neuere Pädagogik eine gänzlich unbekannte Sache iſt, und daß die Namen eines Feder, Reſewitz, Rochow, Salzmann u. ſ. w. ihnen eben ſo

fremde sind, als jener chinesischen Kaiser, welche 300 Jahre vor Christi Geburt China beherrschet haben. — Die Erhaltung der Normal-Schulen in den 5 Distrikten und die Beyhülfe welche der Staat auch mancher National-Schule aus dem öffentlichen Schulfond angedeihen läßt, kostete im Jahre 1791. die Summe von 33737 Gulden 47 Kr. — Der National-Schulenfond trug in demselben Jahre nicht mehr als Fl. 7647, Kr. 52 ein.

a) Abt Felbiger war seit 1774. Generaldirektor des National-Schulwesens in den KK. Staaten, zum Lohne erhielt er 1778. die Probstey des Kollegiat-Stiftes zu Preßburg, wo der besonders in der österreichischen Monarchie so sehr berühmte Pädagog im J. 1788. 65 Jahr alt gestorben ist.

b) B. LII. S. 207 — 271. 491 — 563. und im Anhange zum XXXVII — LII. Bd. S. 189. — 341. Diese Recensionen wurden hernach auch besonders abgedruckt, unter dem Titel: **Freymüthige Beurtheilung der österreichischen Normalschulen und aller zum Behuf derselben gedruckten Schulschriften.** Berlin und Stettin 1783. 8. —

c) Ich wünsche, da es doch nun einmal auch in Ungern bey diesen Schulen verbleiben wird, daß ein geschickter ungrischer Pädagog, der selbst Normallehrer ist, oder der wenigstens die Erziehungsprobe an sich selbst einmal in diesen Schulen hat machen lassen, eine unparteyische Antikritik schriebe; denn das Stillschweigen in einer für so viele Millionen Menschen so wichtigen Angelegenheit, muß viele verleiten, das scharfe Urtheil des genannten Recensenten, nicht ganz für falsch zu halten.

§. 189.

Lateinische Schulen.

Aus den National-Schulen, die nach der Verschiedenheit der Sprachen in Ungern verschie-

den ſind, wenngleich überhaupt beym Entwurf und Gründung derſelben zugleich eine gewiße Rückſicht auf die mehrere Verbreitung der deutſchen Sprache a) genommen worden iſt, geht der Schüler zu den lateiniſchen Schulen über. Dieſe nennt man nach dem Sprachgebrauche des ungriſchen Erziehungs-Kodex (ratio educationis) Grammatikal-Schulen, wenn Poetik und Rhetorik (Scholae humanitatis) welche man den Gymnaſien vorbehalten hat, davon ausgeſchloſſen ſind. Der Kurſus für die Gymnaſien iſt auf 5 Jahre zugeſchnitten, mit den bloßen Grammatikal-Schulen, wird der Schüler in 3 Jahren fertig. — Zuſammen zählt das katholiſche Ungern (Dalmatien Kroatien Slavonien mit einbegriffen) 8 Grammatikal-Schulen, 44 Gymnaſien, und 6 Archigymnaſien; darunter werden 3 Grammatikal-Schulen und 21 Gymnaſien von den Piariſten b) verſehen, welchen aus dem öffentlichen Fond nur eine mäßige Beyhülfe zufließt, die übrigen ſind mit Exjeſuiten, Expaulinern, Dominikanern, Franziskanern, und weltlichen Lehrern beſetzt. — Die Aufſicht über das Gymnaſium führt der Local-Director, welcher überall dem Königlichen Ober-Diſtriktualdirektor untergeordnet iſt. Der Unterricht wird durchaus unentgeltlich ertheilt. Sämmtliche 58 lateiniſche Schulanſtalten koſteten dem öffentlichen Schulſchatz im Jahre 179½ baare 87465 Gulden. Die in den Gymnaſien jetzt wieder gewöhnlichen Schul-Bücher ſind theils die in den Schulen der Jeſuiten ehedem üblich geweſenen Kompendien des Suarez, Alvarez u. ſ. w. theils die in den neuern Zeiten zu dieſem Behuf geſchriebenen An-

fangsgründe der Naturgeschichte, Mathematik, Physik u. s. w. c). Daneben fehlt es aber keinem geübten und helldenkenden Schulmanne an Gelegenheit und Zeit, wenn er nur Eifer genug hat, recht viel Gutes, zu sagen und zu thun. Schade daß die Vorschläge zur Verbesserung der lateinischen Schulen von Struve, Lieberkühn, Gedicke, u. s. w. nur sehr wenig bekannt sind; daß das Gedächtniß der Schüler auf Kosten der übrigen Seelenkräfte beynahe zu sehr, oft mit den unverständlichsten Definitionen und Progymnasmaten überladen wird, und daß äußerst selten, nach ununterbrochenem fünfjährigen Studium der lateinischen Sprache, ein Jüngling aus diesen Schulen hervorgeht, der einen leichten Klassiker, auch nur mittelmäßig versteh'n, oder auch nur einen mittelmäßigen Aufsatz verfertigen könnte.

a) Hr. Nicolai in seinen Reisen B. IV. S. 677. wirft den Slavoniern cimmerische Unwissenheit vor, weil sie vor der Einführung der Normalschulen, in der deutschen Sprache weder lesen noch schreiben konnten. Aber sollte wohl dieser bittere Vorwurf auch den Engländer oder den Franzosen treffen, der gewöhnlich eben so wenig, als der Slavonier, deutsch lesen und schreiben kann?

b) Von dem im J. 1621. gestifteten Piaristenorden wurde im J. 1678. durch einen Grafen Carl v. Palffi die erste Kolonie in Ungern, namentlich zu Priwitz, einem Flecken der Neitraer Gespanschaft angelegt. Bekanntlich war die erste Bestimmung dieses berühmten Ordens die Erziehung der unerwachsenen und ärmern Jugend; auch hatten die Jesuiten in Ungern, in den lateinischen Schulen, an diesen frommen Vätern, bis in die neuesten Zeiten, eben nicht ohnmächtige Nebenbuhler. Doch blieben diese bis zu dem letzten Stosse, welchen Ganganelli der Existenz des Jesuitenordens gab, in-

mer die ſchwächere Partie, die es denn auch aus der Urſache mit den Proteſtanten faſt nie verdarb. Heute haben ſie an der Bildung der katholiſchen Jugend in den mittlern Schulen den allergrößten Antheil. Freundlichkeit und Geſchmeidigkeit im Umgange überhaupt, und Liebe zu ihren Schülern ſind bey den Piariſten charakteriſtiſch. Faſt ſollte ich glauben, daß auch die pädagogiſche Geſchicklichkeit bey ihnen größer ſey, als ſie bey der Geſellſchaft Jeſu, in deren Zeiten Pädagogik noch nicht ſo ſehr Modewiſſenſchaft war, geweſen iſt; aber im Ganzen genommen — von einzelnen Individuen iſt nicht die Rede — iſt der Piariſtenorden in den höhern Wiſſenſchaften ſo wenig als an weltlichem Reichthum der Geſellſchaft Jeſu in Ungern gleich geweſen. Kein Orden war für die Joſephiniſche Reform empfänglicher, und ihr mehr geneigt, als der Piariſtenorden, — — — —

c) Der Preis dieſer Schulbücher, über welche die Univerſitäts-Buchdruckerey zu Ofen ein Privilegium excluſivum hat, iſt ſo klein, daß der Preis der in der Canſteiniſchen Anſtalt zu Halle gedruckten Bibeln, verhältnißmäßig nicht geringer iſt.

§. 190.

Akademien.

An die Gymnaſien und Archigymnaſien ſchlieſſen ſich die **Akademien**. Es ſind ihrer in jedem Diſtrikte eine, zu **Preßburg**, **Kaſchau**, **Groß-Wardein**, **Fünfkirchen** und (in Kroatien) zu **Agram**. — Nichts als der Name einer Akademie fehlt dem Lyceum zu Erlau (Lyceum Agrienſe) welches Joſeph II. aufhob, das aber nach ſeinem Tode wie aus dem Grabe wieder hervorgieng, und aus einer, in der erſten Hälfte unſers Jahrhunderts (art. 44, 1741.) von dem Weihbiſchof und Domherrn zu Erlau Georg Foglár,

mit Fl. 50000 gemachten frommen Stiftung, doch mit Genehmigung und unter der Aufsicht des Staats erhalten wird. — Durch 2 Jahre wird durchgängig auf denselben, über die Philosophie und die mit derselben verwandten Wissenschaften von 4 Lehrern Unterricht gegeben. Eben so lange dauert auch der juristische Kursus, welchen der akademische Schüler, auch unter der Anleitung von 4 Professoren, ebenfalls in 2 Jahren endiget. — Seit 1792. ist noch bey jeder Akademie ein Lehrer der ungrischen Sprache, und seit dem 1 May 1795. auch ein Pater Exhortator hinzugekommen, gleichwie beyde auch bey einem jeden Gymnasium angestellt worden sind. — Jede Akademie steht unter dem Ober-Distriktual-Studien-Direktor der mit 1200 Fl. besoldet, den sämmtlichen Schulen seines Distrikts vorsteht. An ihn gehen die Berichte von der Akademie durch den Prodirektor, welcher außer dem gewöhnlichen Gehalte eines akademischen Professors (von 500 Gulden; der Senior sowohl bey den Juristen als bey den Philosophen hat 700, der Sub-Senior 600 Fl.) deswegen noch eine jährliche Zulage von 300 Fl. zu genießen hat. Die Besoldung der Lehrer jeder einzelnen Akademie nebst dem Distriktual Ob. Studien-Direktor und seiner Kanzelley kostete 1791. dem Staat Fl. 7200, zusammen alle fünfe die jährliche Summe von 36000 Gulden.

*) Der ganze Fond, der für die Universität zu Altorf ausgesetzt ist, beträgt nur jährliche 9300 Fl. Nicolai's Reisen II. 336.

**) Im Jahre 1793. hat man in der bischöflichen Stadt Stein am Anger ein philosophisches Stu-

dium angelegt, und daſſelbe mit 4 Profeſſoren, 2 Ciſtercienſern, und 2 Weltgeiſtlichen beſetzt; die Koſten trägt der Ciſtercitenabt von S. Gotthard, der jährliche 4000 Fl. zu dieſer Abſicht geſtiftet hat. — Zu **Nagy-Karoly** und **Szegedin** haben auch die Piariſten für ihre jüngern Ordensbrüder, Lehrſtühle der Philoſophie, auch in den biſchöflichen **Seminarien** wird hie und da Philoſophie getrieben, und auch die **Franziskaner** bewerben ſich zum Theil von neuem um dieſelbe Freyheit; denn bekanntlich litt es K. Joſeph nicht, daß außer der Univerſität und den 5 Akademien, die Philoſophie in irgend einem Mönchskloſter wäre gelehret worden.

***) Seit 1793. erſcheint jährlich in der Univerſitäts-Buchdruckerey zu Ofen ein ungriſch katholiſcher Schulen-Kalender, in welchem, die Dorf-Normalſchulen ausgenommen, alle übrige bis zur Univerſität hinauf, nebſt ihren Vorſtehern und Lehrern namentlich, und zwar die letztern auch pleno cum titulo angeführet werden. Der *Status Perſonarum rem literariam in Regno Hungariæ anno* 1792/3 *procurantium* war auf 40 Oktavſeiten gedruckt; der Schematismus literarius aber, (ſo lautet der veränderte Titel) ſiue Nomina eorum qui rem Scholaſticam per Regnum Hungariæ, (aber nur auf katholiſchen, und den wenigen vermiſchten Lehranſtalten) & Provincias eidem adnexas procurant anno MDCCXCVI. war, verbunden mit einem doppelten Regiſter, ſchon 102. S. in 8. ſtark.

§. 191.

Die ungriſche (Peſter) Univerſität.

Die ungriſche Univerſität, gegenwärtig zu Peſt, wurde ſeit dem Jahre 1635. nach dem Muſter der Wiener angelegt. Sie hat von den Univerſitäten Ungerns aus dem XIV. und XV.

Jahrhundert nichts als das Andenken ihrer Existenz geerbt, und ist mit denselben in keinem, auch nicht dem geringsten Zusammenhange. Ihr erster Stifter **Peter Pazman**, vom Jahre 1616. bis 1637. Primas von Ungern, gehört unstreitig unter die merkwürdigsten Männer die je in Ungern gelebt haben. Er war ein Jesuit. An Gelehrsamkeit hatte er in Ungern unter seinen Zeitgenossen keinen seines gleichen. Für die Belebung der ungrischen Sprache that er allein, mehr, als alles das ist, was seit S. Stephans Zeiten bis dahin Gutes geschehen war. Mit seiner Gelehrsamkeit verband er viele Staatsklugheit, und mit beyden einen Eifer für die katholische Religion, welcher den Protestanten um so viel nachtheiliger seyn mußte, je größere Achtung die Welt vor seinen Talenten hatte, und je politisch kluger derselbe bey seinem Vorhaben die Protestanten zu bekehren, zu Werke gieng. — Nach **Lamormaini**, hatte er das Herz K. Ferdinand's II. ganz in seinen Händen, und es ist zu verwundern, daß in der Geschichte des Restitutions-Edikts, und des dreyßigjährigen Krieges überhaupt, von diesem merkwürdigen Manne, fast nirgends in gedruckten Büchern eine Meldung vorkommt.

Die Frucht des Eifers und der Gelehrsamkeit dieses ungrischen **Ximenes** war unter andern auch die Stiftung der **Universität zu Tyrnau** a) im Jahre 1635, welche derselbe mit 100000 Gulden Kapital ausgestattet, seinen Ordens-Brüdern, den Vätern aus der Gesellschaft Jesu in dem Kollegium zu **Tyrnau** ganz anvertrauete. Noch in demselben Jahre bestättigte Ferdinand II. durch eine **goldene Bulle** diesen Embrio der jetzigen

Pester

Peſter Univerſität, indem er demſelben aus Kaiſerlicher und zugleich auch Königlicher (ac regiae noſtrae poteſtatis plenitudine) Machtvollkommenheit, alle jene Privilegien verlieh, in deren Beſitze die deutſchen Univerſitäten, Wien, Kölln, Maynz, Prag u. ſ. w. damals geweſen ſind. Philoſophie und Theologie ſollte ſich dieſe neue Univerſität zunächſt und vorzüglich laſſen angelegen ſeyn; an Medicin und Jurisprudenz wurde in dem Pazmaniſchen Diplom, als an Wiſſenſchaften, die in der Schule der theologiſchen Taktik der damaligen Zeit unbrauchbar waren, nicht gedacht. Freylich war auch die Univerſität, beſonders wenn man bedenkt, wie gern ſich die Alumnen der vorigen Zeit auf fremde Koſten auf Schulen und Univerſitäten haben füttern laſſen, in ihrem Anfange, für ein größeres Lehrperſonale, an Einkünften noch zu arm; kaum hatte aber Ferdinand III. die Propſtey von Thurotz den Tyrnauer Jeſuiten wieder geſchenkt, als 1638. auch die ſpekulative Gottes-Gelehrtheit ſchon ihren Lehrer erhielt, und als die Erzbiſchöfe von Gran, und andere Magnaten fortfuhren, ſich durch ihre Freygebigkeit gegen dieſes Inſtitut, in dem Tempel der Tyrnauer Muſen zu verewigen, und Georg Lipai zur Stiftung des Lehr-Stuhls des vaterländiſchen Rechts 15000 fl. hergab, und Emerich Loſi ebenfalls zur Aufnahme der Jurisprudenz, eine nicht geringere Summe hinterließ, wurde ſogleich im Jahre 1667. die juridiſche b) Fakultät an die zwey ältern Schweſtern, die theologiſche und die philoſophiſche, angereiht. — Bis zur Regierung der in den Erziehungs-Annalen Ungerns unvergeßlichen K. Königinn, nahm die Regierung weiter keine Notiz weder von

der Universität, welche sich Universitas (archi episcopalis) Societatis Jesu Tyrnauiensis nannte, noch von den übrigen Schulen Ungerns, ausgenommen durch neue Schenkungen. Ein einziges Gesetz vom Jahre 1723. Art. 70 §. 4. befiehlt, daß in Ungern, in allen den Wissenschaften Unterricht ertheilet werden sollte, in welchen die Jugend auf auswärtigen Universitäten unterrichtet wird. Sonst ist keine Spur da, daß die Regierung an der Leitung des sämmtlichen Studienwesens hätte Theil genommen. In mehr als einer Rücksicht mußte daher das Vorhaben der K. Königinn heroisch und bedeutungsvoll dem Beobachter vorkommen, als dieselbe im Jahre 1770 die Tyrnauer Universität ganz nach dem Muster der durch Gerard v. Swieten umgeformten Wiener Universität, zu reformiren anfieng. — Der Schritt dazu mußte freylich leise und mit Vorsicht geschehen. — — M. Theresia schenkte der Universität die reiche Abtey zu Földvar an der Donau. Nun wurde aber auch die juridische Fakultät erweitert, das kanonische Recht an einen weltlichen Lehrer übertragen, die ganze medicinische Fakultät, nebst einem Lehrstuhle der Naturgeschichte, ganz neu angelegt, und auch die philosophische erhielt an einem weltlichen Professor der Polizey, Handlungs- und Finanz-Wissenschaft einen neuen Zuwachs. Natürlich eignete sich nun die Königliche Patroninn das Recht der obersten Aufsicht über sämmtliche Fakultäten, und das Ernennungs-Recht der Professoren, ohne Rücksicht auf Stand und Orden zu; auch sollte fernerhin kein Buch gedruckt werden, ohne von der vom Hofe bestellten Censur c) genehmiget worden zu seyn.

a) „Sæpe nobiscum anxie expendentes qua ratione & Catholicam Religionem in Hungaria propagare, & nobiliſsimæ gentis hung. dignitati conſulere poſſemus, inter cetera — Die Stiftungs-Urkunde ſteht im Ungr. Merkur vom Jahre 1787. S. 377.

b) Bis zum Jahr 1770. zählte die juridiſche Fakultät nicht mehr als 3 Lehrer, 1 für die Theorie des vaterländiſchen Rechts, 1 für die Praxis, und 1 für das römiſche Civilrecht. — Im Jahre 1766. forderte die K. Statthalterey den Tyrnauer weltlichen Juriſten einen Bericht über die innere Verfaſſung ihrer Fakultät ab, aus welchem erhellet, daß noch kurz zuvor die zwey Profeſſoren des vaterländiſchen Rechts, monatweiſe wechſelten, um jeden zweyten Monat Zeit zur Betreibung ihrer Privat-Proceſſe (ſie waren Advokaten) für ſich zu gewinnen, daß der Lehrer von der Rechtstheorie dieſelbe vor dem 15ten Jahre nicht beſchloß, und der andere ſein praktiſches Kollegium vor dem 12ten Jahre auch nicht vollendete.

c) Aus dem 24. Artikel des Reichsdekrets 1553. iſts erweislich, daß bis dahin in Ungern die weltliche Polizey ſich mit der Büchercenſur gar nicht abgab. Sogar bis auf die Zeiten K. Leopolds I. ſtanden nur die Geiſtlichen und die Mönche unter der Büchercenſur ihrer Obern. Wie wäre auch ſonſt eine ſo große Freymüthigkeit, beſonders der nichtkatholiſchen Schriftſteller möglich geweſen, dergleichen in ihren Schriften aus jener Zeit durchgängig und hervorſtechend ſichtbar iſt? K. Leopold I. beſtellte (ich weiß nicht, in welchem Jahre) den Pater Martin *Szentiváni* aus der Geſellſchaft Jeſu mit einem Privilegium excluſivum zum alleinigen (uud erſten) Cenſor für ganz Ungern. Nach Szentiváni's Tode (1705.) bis zum Jahre 1721. blieb die Stelle vakant, oder es war wiederum gar keine Cenſur. Da erſchien aber ein Cenſur-Patent K. Karls VI. welches dem jedesmaligen Canzler der erzbiſchöfl. Jeſuiten-Univerſität zu Tyrnau (velut SS. Theologiæ Doctori) die Bürchercenſur

für ganz Ungern auftrug, und denselben geschickte Untercensoren überall zu bestellen bevollmächtigte. So blieb es denn nun auch bis auf die Zeit der Wiedergeburt der Tyrnauer Universität, von welcher im Texte die Rede ist.

§. 192.

So sah es ungefähr in Tyrnau aus, als die Post nach Wien und Ungern kam, P. Klemens XIV. aus dem Minoriten-Orden habe Kraft seines Löse-Schlüssels, die, von manchen noch bis diese Stunde für unzertrennbar gehaltene, Gesellschaft Jesu, durch ein mit dem Fischer-Ringe unterfertigtes Breve den 21. Jul. 1773. aufgelöst. Diesem päpstlichen — „Breve" ertheilte M. Theresia am 20. Sept. 1773. ihr königliches Placet, — man sagt mit Unwillen — und das Todes-Urtheil wurde sogleich in ganz Ungern und folglich auch zu Tyrnau in Erfüllung gebracht a). Aber den bestellten Lehrern aus der erloschenen Gesellschaft, konnte man doch zugleich mit ihrem Ordens-Rocke nicht auch ihre Talente und Gelehrsamkeit ausziehn. Ihr literärischer Kredit blieb daher bis auf die neuesten Zeiten ungeschwächt, und im Ganzen hat bis auf Josephs Zeit, die Aufhebung ihres Ordens, bey der Universität keine neue Epoche veranlaßt. — Im Jahre 1777. schickte man die Universität mit einem guten Theile der Reichthümer des erloschenen Ordens versehen, auf gelehrte Reisen. Sie sollte im Mittelpunkte des Königreichs, in der stolzen Residenz der ungrischen Könige zu Ofen zu Hause seyn. (Obwohl dieses Haupt-Ursache dieser Uebersetzung gewesen seyn mag?) Der neue Schul-Plan den sie nach Ofen mitnahm, die berühmte

Ratio educationis b) macht in jeder Rückſicht Epoche in den Volks-Schulen, aber in Rückſicht auf die Gymnaſien und die Univerſität, iſt größtentheils nur der Mechaniſmus und die Polizey-Verfaſſung durch ſie geändert worden, wenn's gleich wahr iſt, daß mit dem Wachsthume des Univerſitäts-Reichthums zugleich der Lektions-Katalog mit der Staaten-Geſchichte und Statiſtik, mit der Oekonomie, Technologie, Diplomatik, Numismatik u. ſ. w. bereichert worden iſt. — Seit dem unerhört prächtigen Einzug des erwählten Königs Matthias v. Hunyad, hatte Ofen kein glänzenderes Schauſpiel innerhalb ſeiner Stadt-Mauern geſehen, als das geweſen iſt, wozu die Einweihung der Univerſität in ihrem neuen königlichen Wohn-Orte am 25. Jun. 1780. die Veranlaſſung war. Gebenedeyet und geprieſen von Millionen Zungen, überlebte die große Kinder- und Schul-Patroninn nur um 5. Monate die Freude, welche ſie beym Anblicke der glücklich ausgeführten Erziehungs-Anſtalten in ihrer großen Monarchie, empfunden haben mag.

Nun trat Joſeph auf, der größte Freund der Aufklärung unſers Jahrhunderts, der ſich und ſeiner Monarchie zum beſten, nur etwas weniger Kammeraliſt hätte ſeyn ſollen. Derſelbe ſchuf bald nach dem Antritte ſeiner unvergeßlichen Regierung, zu Wien unter ſeinen Augen, für ſeine ſämmtliche Staaten, eine **Studien-Kommiſſion**, deren Haupt und Seele, der würdigſte Sohn des unter M. Thereſia berühmten Freyherrn v. Swieten war, und ſieben Jahre lang hatte eben die Univerſität von Ofen aus das übrige Land erleuchtet, als ſie den erſten Hof- und Landes-Stellen den Platz räumen mußte, den man ihr nun in der erſten

Handels-Stadt Ungerns zu Peſt anwies. Mit dem gothiſchen Aufputz des Rektors und der Dekanen, ließ die Univerſität — — in Ofen zurück; eigentlich aber wurde mancher hergebrachten Gewohnheit erſt in Peſt der offenbare Krieg angekündiget. Die Ratio educationis gerieth gröſtentheils in Vergeſſenheit, 2. Lehr-Stellen wurden mit Proteſtanten beſetzt, der Fleiß der Studenten wurde allmächtig geweckt, die Strenge der Cenſur eingeſchränkt, die Bibliothek auf Koſten der aufgehobenen Klöſter bereichert, und die Univerſität überhaupt in einen Stand und Flor gebracht, deſſen ſich keine von ihren Schweſtern im katholiſchen Deutſchlande hätte ſchämen dürfen.

a) Nach einem Verzeichniſſe, welches noch für das Sterbejahr (1773.) der Societät, P. Mußka der letzte Provinzial der öſterreichiſchen Provinz (wohin auch Ungern gehörte) drucken ließ, hatte die Geſellſchaft Jeſu, in Ungern, Kroatien und Slavonien, (ohne Fiume, das Banat, und Siebenbürgen) 17 Kollegia, 17 Reſidenzen, 8 Miſſionen. In denſelben wohnten 495 Prieſter, 138 Magiſter (Scholaſtici), 186 Koadjutoren (Laienbrüder), 31 Novizen.

In Siebenbürgen waren 1 Kollegium, 3 Reſidenzen, 2 Miſſionen, 56 Prieſter, 6 Magiſter, und 13 Laienbrüder.

Im Banate war nur zu Temeſchwar eine Miſſion, ſie beſtand aus 8 Prieſtern und 2 Laienbrüdern.

In dem Kollegium zu Fiume endlich fanden ſich 15 Prieſter, 2 Magiſter, 6 Koadjutoren, zuſammen 23 Ordensperſonen.

b) Der vollſtändige Titel dieſes ſtatiſtiſch merkwürdigen Schul- und Erziehungskodex iſt: *Ratio Educationis totiusque rei literariæ per Regnum Hungariæ & Provincias eidem annexas.* Tomus I. Vindobonæ. Typis Nob. de Tratt-

nern. 1777. 8. 496. S. und 4 Tabellen. Der 2te Theil, der gleich ein Jahr darauf hätte erſcheinen ſollen, iſt noch nicht erſchienen.

§. 193.

Nach Joſeph's Tod hörten van Swieten und mit ihm der jetzige Gouverneur von Fiume Alexander v. Paßtory auf, den Zeiger der ungriſchen Aufklärung zu regieren, und ſo wie die Biſchöfe im Jahre 1790. die theologiſche Fakultät (das General-Seminarium) gleichwie ihr Eigenthum unter ſich vertheilten, blieben für die Univerſität nur noch 3. Fakultäten übrig. Jede von dieſen hat ihren Senior, und wohl auch 2. bis 3. Konſenioren, ihren Dekan, und ihren Direktor, der nicht Profeſſor, aber zugleich Referent bey der unter dem Präſidium eines königlichen Statthalterey-Rathes beſtellten Studien-Kommiſſion zu Ofen iſt. Im Univerſitäts-Magiſtrate ſelbſt, führt den Vorſitz der jährlich nach der Ordnung der Fakultäten gewählte Rector magnificus. Die Auctorität dieſes Magiſtrats iſt ſehr eingeſchränkt; er publicirt die Intimate des K. Statthalterey Raths, macht Vorſchläge, empfiehlt Bittſchriften, ſchickt halbjährige Prüfungs-Berichte ab, ertheilt akademiſche Würden a), und wacht über die Sitten der Jugend, welche mit dem Pennaliſmus, Nationaliſmus, den Ordens-Zeichen, den Rencontres, den Duellen, dem Landesvater, und hundert andern Thorheiten auswärtiger Univerſitäten unbekannt iſt; bey welcher die Carcer- und Relegationsſtrafe nur äußerſt ſelten nöthig iſt, körperliche und Geldſtrafen aber ganz ungewöhnlich ſind. — Die Lehr-Stellen ſelbſt, werden bald durch einen in den öſter-

reichischen Provinzen gewöhnlichen Konkurs, bald ohne denselben besetzt. — Gegenwärtig, (im März 1796.) wo nur 3. Fakultäten unterhalten werden, besteht das sämmtliche **Personale** der Universität, vom Rektor angefangen bis zum Pedell herab, ohne die Fakultäts Direktoren, und die Aufwärter oder Hausknechte, in 42 Personen. Unter diesen, gehören 6 Professoren zur juridischen Fakultät, 10 Professoren mit 3 Adjunkten und 2 Assistenten zur medicinischen, und 12 Professoren, unter welchen 7. Exjesuiten 1. Piarist 2. Welt-Geistlichen 1. Franziskaner und 2. weltliche Lutheraner sind, mit einem Adjunkt des Lehrers der Physik, zur philosophischen. Hierzu kommen noch ein Lehrer der ungrischen, und einer der deutschen Sprache und Literatur, der Protobibliothekär mit 2. Kustoden (die zugleich Professoren sind,) ferner seit einem Jahre der **Universitäts-Pater** (Exhortator) mit seinem Kaplan, und endlich der Universitäts-Aktuarius mit 3 Kanzellisten, von denen 2 der Bibliothek zugetheilet sind. Die Besoldungen des sämmtlichen Universitäts-Personals, die Aufwärter auch schon mit eingeschlossen, betrugen im Jahre 1792. die Summe von 34226. Gulden. Die **Pensionen** der Altere und Schwäche wegen ausgetrettenen Professoren und ihrer Wittwen sind hier nicht mitgerechnet; auch nicht die Ausgaben welche ordentlich und außerordentlich, auf die Gebäude, den großen botanischen Garten, die Bibliothek, Holz u. s. w. jährlich verwendet werden. — Von jener Summe, die Universitäts-Kanzellen und die Dienerschaft nicht mitgerechnet, empfieng die medicinische Fakultät 13156, die juridische 7600, die philosophische 9332 Gulden b). Dafür hatten sämmtliche Fa-

kultäten im Schul-Jahre 1792—93 die Bildung von 281 Jünglingen, lauter Inländern (ein einziger Fremder, ein Irländer, hatte ſich in dieſem Jahre ich weiß nicht wie bis hieher verlaufen) übernommen, denn gerade ſoviele Mitbürger zählte im Jahre 1792. die Peſter Univerſität c). Unter dieſen waren 110 Juriſten, 40. Mediciner (darunter 9 Chirurgen), und 131 Philoſophen d).

a) Seit dem Jahre 1771. bis Ende 1795. erhielten die Doktorwürde

Juriſten	—	—	—	132.
Mediciner	—	—	—	186.
Philoſophen	—	—	—	146.
Apotheker (Magiſtri Pharmaciæ) wurden approbirt	—	—	—	228.
Geburtshelfer (Magiſtri artis obſtetriciæ)	—	—	—	315.
Wundärzte (Magri Chirurgiæ				892.
Okuliſten	—	—	—	5.
Hebammen	—	—	—	341.

Nach einem Intimate der K. Statthalterey vom 11. Jul 1783. zahlen Juriſten und Mediciner für den Doktorhut — — — Fl. 100.
Theologen und Philoſophen — 35.
Das Magiſterdiplom für Apotheker und Wundärzte koſtet — 30.
für Geburtshelfer — — — 20.
Die Taxe der Hebammen iſt — 4. Kr. 18.

b) 800 Thlr. ſind der gewöhnliche Gehalt eines Profeſſors der Medicin und Jurisprudenz, der noch nicht bis zum Senior hinaufgerückt iſt. Bey der philoſophiſchen iſt der größte Sold Fl. 1000, der geringſte 500, abgemeſſen nach dem Stande, ob einer ein Laie oder ein Geiſtlicher, ein Welt- oder Ordenspriester ſey, und nach den Lehrſtunden, die jeder zu halten verpflichtet iſt.

c) In der Mitte des Schuljahrs 1793/4, welches eben ſo wie das Militärjahr in Ungern und der

ganzen österreichischen Monarchie mit dem 1. November anfängt, studierten zu Pest Juristen 109. Mediciner 50, (darunter 11 Wundärzte und 4 Apotheker waren) Philosophen 145, zusammen 304. — Unter den Juristen waren adeliche 81, unter den Medicinern 12, unter den Philosophen 72, zusammen 165 Edelleute. — Ein Jahr darauf oder im März 1794/5 war die Totalsumme der Studierenden 316. Von diesen besuchten die Schulen der Philosophie 135, die medicinischen 61, (darunter 17 Wundärzte) die juridischen 120. Unter ihnen waren 263 katholische, 17 evangelisch lutherische, 15 evangelisch reformirte, 2 unirte Griechen, und 19 nicht unirte.

d) Den Unterricht genossen — Juristen.

Im Iten Jahre des juridischen Kursus, über das Natur = allgemeine Staats = und Völkerrecht nach Martini — — 32.

Im IIten Jahre, über das römische Civilrecht nach Heinectius, und das Krimirecht nach Hupka — — — 31.

Im IIIten Jahre, über das kanonische nach Pehem, und das ungrische Civilrecht nach MSS. des Professors — — 28.

Im IVten Jahre, über die Polizey = Handlungs = und Finanz = Wissenschaft nach Sonnenfels, u. die europäische Staaten-Geschichte und Statistik nach Achenwall 19.

110.

Die Mediciner (und mitunter die Chirurgen, welche in 2 Jahren ordentlich ihren Kursus endigen) hörten

Im Iten Jahre, die Naturgeschichte nach Linné und Kronstedt, die Elem. Anatomie nach Leber, die Chemie nach Trommsdorf, die Pharmacie nach dem Dispensatorium, die Botanik nach Linné, die chirurgische Pathologie nach Calissen 12.

Im IIten Jahre, die Physiologie nach Haller, die Kunst chirurgische Operationen

zu verrichten nach Junczovßki, die Hebammenkunſt nach MSS., wozu noch die Uebung in chirurgiſchen Handgriffen kam. 8.
Im IIIten Jahre, die Materia medica, die Kunſt Recepte zu ſchreiben nach Cranz und Gaubius, und die Pathologie nach Boerhaave — — 4.
Im IVten Jahre, die mediciniſche und chirurgiſche Praxis, die Specialtherapie, und ſeit 1786. nach Wollſtein, die Thier-Arzneykunde — — — — 7.
Chirurgen waren vom 1. Jahre 3, vom 2ten 6, zuſammen — — — 9.

40.

*) Ueber die Mediciniſche Polizey wird ſeit dem December 1793. für Mediciner und Juriſten geleſen.

Die Philoſophen ſtudierten:

Im Iten Jahre, die Logik und empir. Philoſophen. Pſychologie, die Ontologie und Pnevmatologie nach MSS. (jetzt 1796. nach Horwath, oder wenn es dem Lehrer gefällt, nach den Handbüchern von Mako, Storchenau, Sels und Stöger) die reine Mathematik nach MSS., die Einleitung in die Univerſal-Geſchichte nach des Lehrers Handbuch, die Naturhiſtorie nach MSS., die phyſ. Geographie nach des Lehrers Handbuch, einzelne Stellen aus Horaz Briefen u. Oden, und die Diplomatik nach des Lehrers Handbuch — — — 58.
Im IIten Jahre, die experim. Phyſik nach Horwath, die angewandte Mathematik nach Käſtner, die Fortſetzung der Univerſal-Geſchichte nach MSS., ferner einzelne Stellen und Epiſoden aus Virg. Georgicis und dem Lucrez, und die Numismatik nach Eckhel — 44.
Im IIIten Jahre, die Cosmologie, nat. Theol. und prakt. Philoſ. nach MSS.,

die Fortsetzung der Universal-Historie nach MSS., die Aesthetik nach MSS. (jetzt 1796. nach Szerdahelyi,) die Technologie nach MSS. die prakt. Geom. und Trigonometrie nach MSS. —	24.
In dem praktisch geometrischen und hydrotechnischen Kursus waren zukünftige Ingenieure — — — —	5.
Zusammen	131.
Alle Zusammen	281.

* Der Lectionskatalog auf einem Regal-Bogen gedruckt, wird jährlich bekannt gemacht.

§. 194.

Unter den Vorlesungen der Professoren sind nur das Studium der höhern Mathematik, der Landwirthschaft, die Astronomie und die deutsche Sprache der freyen Wahl der akademischen Jugend überlassen, sonst aber muß jeder der sich prüfen lassen, und ein Zeugniß seines Fleisses haben will, aus dem ersten Jahre der Philosophie z. B. in das 2te, und aus dem zweyten in das 3te hinaufrücken, und über jede Wissenschaft den Lehrer hören, welcher ordentlich und einzig und allein darüber Vorlesungen zu halten befugt ist. Der Unterricht ist unentgeltlich, und die Honorarien der Professoren gänzlich unbekannt. Universitäts-Fecht- Tanz- und Stallmeister giebt es keine, weil es zu Pest, an Gelegenheit, sich in diesen Künsten zu üben doch keinem fehlen kann. Auch nur ohne fixe Besoldung ist ein Lector der französischen und italienischen Sprache angestellt. Ein botanischer Garten ist mitten in der Stadt, an einem sehr kostbaren und doch vielleicht untauglichen Orte angelegt, der an die 4000 Pflanzen zählt und mit ziemlich großen Kosten unterhalten wird. Für 28000 Gulden hat die Universität das

Naturalien-Kabinet der Erzherzoginn Anna käuflich an ſich gebracht. Das anatomiſche Theater, und das Univerſitäts-Hoſpital, die Accouchir-Anſtalt, das Muſeum mechanicum und die Ofner Sternwarte wird wahrſcheinlich nächſtens ein gelehrter Mann in einer eigenen Schrift dem Publikum weitläufig darſtellen. Von allen dieſen Anſtalten läßt ſich keine mit der Bibliothek vergleichen. Schade daß dieſe bisher noch keine eigene Geſchichte hat. a) Auch das in derſelben aufgeſtellte Münz-Kabinet, welches unſer geſchickte Münzenkenner, der jetzige erſte Bibliothekär Hr. Steph. Schönwiſner in Ordnung gebracht hat, und welches an alten griechiſchen und römiſchen, beſonders aber an ungriſchen Münzen ziemlich reich iſt, verdient die Aufmerkſamkeit des Vorbeyreiſenden.

a) Sie iſt anfangs aus den Jeſuiten-Bibliotheken zuſammen geſtoppelt worden; M. Thereſia ſchenkte ihr den fertigen jährlichen Gewinn der reichen Univerſitäts-Buchdruckerey, die im Oktober 1795. auch noch die weiland Kurzböckiſche illyriſche Buchdruckerey für 35000 Fl. nebſt dem fertigen Verlag und einem Privilegium excluſivum auf 15 Jahre gekauft hat, an die Univerſitäts-Bibliothek aber doch nicht mehr, als jährliche 500 Gulden abgiebt. K. Joſeph wurde ihr zweyter Schöpfer dadurch, daß er derſelben die Bücher aller aufgehobenen ungriſchen und kroatiſchen Klöſter, die beynahe 2000 Centner an Gewicht mögen betragen haben, großmüthig hingab. Davon wurden ungefähr 2/10 in Stücke geriſſen, und dem Hebräer und Krämer nach dem Gewichte verkauft, 1/10 ſind einzeln verauctionirt worden, und brachten dem Bibliotheksfond nahe an die 4000 Dukaten, die ſogleich zum Theil auf den Ankauf neuer und brauchbarer Bücher verwendet wurden, ein; 3/10 vielen

leicht wurden der Bibliothek einverleibt, und 2/10 größtentheils nur schon ungenießbarer Vorrath sind noch jetzt verkäuflich. Seit dieser Bücherrevolution ist die Bibliothek (die Seminariums-Bibliothek zu Preßburg welche ihr Eigenthum ist, mitgerechnet) bis an die 50000 Bände angewachsen.

§. 195.

Der Studien- und Universitäts Fond.

In einer statistischen Darstellung des ungrischen katholischen Schul- und Erziehungswesens verdienen eine besondere Erwähnung 1.) **Der Studien- und Universitäts-Fond**, oder der Schulen- und Universitäts-Reichthum 2.) **Der Konvikten- oder Stipendien-Fond.**

Groß und ungeheuer ist das Vermögen, welches das fromme Alterthum zum Besten der nachwachsenden ungrischen Jugend, an Schulen, und Erziehungs-Anstalten überhaupt, vermacht hat. Vorzüglich waren es die Jesuiten, welche das warme Gefühl für Religion der ungrischen Könige und der Großen des Landes, für ihre Schulen und Seminarien zu benutzen wußten. Denn die Einkünfte der Abtey der h. Helena von Földvár ausgenommen, ist der sämmtliche ungrische **Studien- und Universitäts-Fond**, der jährlich beynahe eine halbe Million einbringt, eine Verlassenschaft der vor 23 Jahren verstorbenen Gesellschaft Jesu. Lasset uns für dieses schöne Andenken dankbar seyn, und auch das Gute nicht vergessen, das wir und unsere Nachkommen, dem freylich oft zu heftigen Religions Eifer dieser orthodoxen Väter schuldig sind.

Als geſetzmäßiger Univerſal-Erbe des erloſchenen Jeſuiter-Ordens in Ungern, nahm ſogleich die Kaiſerinn Königinn Beſitz von der ganzen Erbſchaft. Ein anderer Prätendent, der ſich daneben ganz unerwartet, aber auch ganz unerhört meldete, war — der Papſt. (Merkur v. Ungern 1787. I. Theil S. 206.) Es beſtand aber die ganze Maſſe des Jeſuiten-Vermögens aus fertigen Kapitalien, Landgütern, und bürgerlichen Gründen. Baares Geld war eben nicht ſehr vieles vorräthig; denn nach der Rechnung des letzten Prokurators der öſterreichiſchen Provinz, hatten die ungriſchen Jeſuiten im Jahre 1773. nicht mehr als 946851 Fl. an baaren Kapitalien, von welchen noch dazu 201450 zu gewiſſen frommen Abſichten, z. B. Meſſen u. ſ. w. beſtimmt waren, daß eigentlich zur freyen Diſpoſition des Ordens nicht mehr als 745401. Gulden übrig blieben. — Auch die weitläufigen adelichen Landgüter, welche dem Orden zugehörten, waren nicht von einerley Art. Einige waren ſchon vor dem Amortiſations-Geſetze K. Wladislaus II. v. J. 1498. in geiſtlichen oder todten Händen, andere waren durch Schenkungen, Kauf u. ſ. w. erſt nach der Zeit an Geiſtliche und auch an die Jeſuiten gekommen. Der letztern bemächtigte ſich ſogleich der Fiſkus, der ſie, abgeſchätzt nach ihrem jährlichen Ertrag, zu 4½ von hundert, feil both, aber den für dieſelben gelöſten Kaufſchilling, beyläufig 1579808 Gulden, großmüthig zum Schulfond hingab. — Jene unbewegliche Güter, welche dem angeführten Geſetze nicht unterlagen, behandelte M. Thereſia nach einem andern, ſchon oben angeführten Landesgeſetze v. J. 1548, Kraft deſſen Güter ähnlicher Art,

zur Bestellung der Landesschulen gewidmet worden sind. — Die bürgerlichen Gründe endlich z. B. die Häuser und Residenzen wurden zum Theil verkauft, zum Theil den Schulen gelassen, zum Theil zu andern Staats- und Schulbedürfnissen angewandt. Ueberhaupt mag das sämmtliche liegende Vermögen des Ordens, nahe an die 10 Mill. Gulden, oder wohl gar noch etwas darüber, werth gewesen seyn. — Man brauchte Zeit, bis alles in Richtigkeit gebracht wurde. Im Jahre 1780. endlich unterschrieb die große Königinn, jene, in neuern Zeiten beyspiellose Urkunde, Kraft welcher sie mit dem sämmtlichen hier beschriebenen Vermögen, mit wahrhaft Königlicher Freygebigkeit, der ungrischen Jugend ein Geschenk machte. Wer hatte Ursache über den erwünschten Teschner Frieden mehr zu frohlocken, als die Akademien Ungerns? Und wie gerecht ist nicht das Andenken an den 25 Junius desselben Jahres, der diese Königliche Großmuth zu Ofen verkündigte, und welchen durch ein jährliches Dank- und Freudenfest Lehrer und Lernende der Pester Universität, frohlockend unter sich verewigen.

Kurz zuvor im Jahre 1777. hatte die religieuse Monarchinn die 5 oben erwähnten neuen Bisthümer und Kapitel angelegt, und dieselben zum Theil mit Jesuiten-Gütern ausgestattet. Um aber den Schulen zu lassen, was ihre königliche Großmuth denselben einmal zugedacht hatte, gab sie für dieselben dem Studien-Fond die fetten Abteyen Sexard und Pétsvárad, und verpflichtete den Erzbischof von Gran, noch außerdem von seinen Einkünften jährliche 10000. Gulden an den Studien-Fond abzugeben.

Endlich

Endlich unterſchied die Königinn noch in der genannten Schenkungs-Urkunde den Univerſitäts-Fond von dem übrigen ungriſchen und kroatiſchen Schul-Fond, und ſchenkte der Univerſität zur Ausſteuer das Vermögen des Jeſuiter-Kollegiums zu Tyrnau, jedoch die Thuroczer Propſtey (bis auf die Herrſchaft Schellye) ganz, und die Hälfte der Bozoker abgerechnet, wofür die Univerſität, um ihre Güter näher beyſammen zu haben, die genannten 2 Abteyen Sexard und Pétsvárad erhielt, davon aber an das Thereſianum zu Ofen (jetzt an den Konvikten-Fond) jährlich 16000, und an den Studienfond 2880. Fl. abgegeben werden.

Das ſämmtliche Studien- und Univerſitäts-Vermögen, welches nicht von der Hof-Kammer, ſondern von dem K. Statthalterey-Rath verwaltet wird, trug im Jahre 1791. Fl. 404,996 ein, welche als Zinſen zu $\frac{5}{100}$ angeſchlagen a), ein Kapital von 8,099,920. Gulden vorausſetzen. Die ſämmtliche Ausgabe, zugleich mit den nicht unbeträchtlichen Adminiſtrations-Koſten, war = 344,925. Fl. 50. Kr. b). — Der Univerſitäts-Fond gewann allein in demſelben Jahre Fl. 125,995. Kr. 40. und gab aus Fl. 98,987. Kr. 50. So groß ſind nicht die Einkünfte z. B. der Univerſität zu Pavia, deren jährliche Einkünfte 24000. holländiſche Dukaten ſind c), und wären die Güter der ungriſchen Univerſität in England gelegen, ſie müßten am jährlichen Ertrage den Einkünften von Kambridge und Oxford nahe kommen, welche ſich zuſammen auf 50000 Pf. Sterling belaufen ſoll'n d). — Aus der gemeinſchaftlichen Schul- und Univerſitäts-Kaſſa, ziehen auch die noch übrigen nicht angeſtellten Exjeſuiten ihre Penſionen, welche im

Jahre 1790 — 91. nebst den Pensionen der jubilirten Schul- und Universitäts-Professoren und ihrer Wittwen, Fl. 63,459. und Kr. 50. waren.

a) K. Joseph zahlte 3 1/2 p. c. und wollte allein Schuldner seyn. Seit dem 1. May 1790. aber verzinset der K. Hof die Kapitalien aller frommen Stiftungen mit 5 von hundert, auch soll jetzt die Summe der an Privat-Familien ausgeliehenen Gelder, eben nicht unbedeutend seyn.

b) Im Jahre 1790. war die Einnahme des böhmischen Studien- und Universitätsfonds = 147535 Fl. und 23 1/4 Kr. Die Ausgabe aber = 145727 Fl. u. 36 3/8 Kr. (v. Riegger's Archiv der Geschichte, u. Statistik insbesondere von Böhmen 1ter Thl. 1793.) Um dieselbe Zeit gab der Kaiser auf die Erhaltung der Lemberger Universität, oder lieber nur auf die Besoldungen der Professoren im Jahre aus Fl. 34430, auf die lateinischen Schulen in Gallizien 15150, auf die Normal- und Trivial-Schulen 44145, zusammen 93725 Gulden. Jacquet's neueste phys. politische Reisen 3ter Thl. Nürnberg 1794. 8. S. 203. — Den allgemeinen Studienfond der österreichischen Monarchie rechnet man auf 24 Mill. Gulden Kapital. Nicolai's Reisen Bd. IV. S. 656.

c) S. Stollberg's Reisen, recensirt in der Jen. allg. Lit. Zeitung im J. 1795. Nro. 58.

d) Vergl. Sprengels Grundriß der Staatenkunde I. Thl. S. 147. Die Salzburger Universität nimmt nach den Briefen des reisenden Franzosen (I. Thl. S. 160.) nicht viel über 5000 Gulden ein. Die Altorfer 9300. Dagegen steigt der Fond der Wittenberger Universität, wovon 2/3 in Ländereyen bestehen, auf 300000 Thaler. Vergl. Göttinng. Anzeigen 66. Stück. 1794.

§. 196.

Konvikte und Stipendien.

Im Mittelalter waren die Klöster die Herbergen aller damaligen Gelehrsamkeit; wer etwas

lernen wollte, mußte es in den Schulen der Kleriſey und in den Klöſtern lernen, und folglich entweder ſelbſt ein Mönch werden, oder doch einige Zeit unter Mönchen wohnen. Dieſes, nebſt der Meinung, die man von der Heiligkeit der Klöſter und ihrer Bewohner hatte, und die Zügelloſigkeit einer ſich ſelbſt überlaſſenen Jugend, veranlaßte Fürſten und andere Große, um die Zeit als die Univerſitäten zuerſt entſtanden, und es in Europa zu tagen anfieng, die ſogenannten *Collegia* (Konvikte und Seminarien, *Colléges*) zu ſtiften, in welchen eine beſtimmte Anzahl von Studierenden, unter der Aufſicht eines oder mehrerer, es verſteht ſich geiſtlicher, Vorſteher, frey unterrichtet und unterhalten wurde. Die erſten ſolchen Kollegia wurden in Europa im XII., die meiſten aber im XIV. Jahrhundert gegründet a). Nach Ungern mögen die Könige aus dem franzöſiſch-neapolitaniſchen Hauſe dieſe Erziehungs-Mode im XIV. Jahrhundert ebenfalls aus Italien mitgebracht haben; aber weder ihre angeblichen Stiftungen, noch irgend ein anderes Konvikt in der chriſtlichen Welt, wäre am Umfange, und Zahl der Koſtgänger, jenem gleichgekommen, welches der ehrſüchtige K. Matthias im XV. Jahrhundert, für nicht weniger als 40000 Jünglinge anzulegen vorhatte, wenn nur ſonſt der ganze Plan dazu, wie ihn Heltai gezeichnet hat, nicht zu ungeheuer, nicht wie man ſagt ein Schloß in der Luft geweſen iſt; wenigſtens iſt er nie realiſirt worden, auch iſt keine Spur von einer Stiftung zu dieſem Endzwecke übrig. — Nach Matthias Zeit kommt bis zum Jahre 1624. in welchem K. Ferdinand II. von der Fürbitte der Jeſuiten durchdrungen, für den

Unterhalt 12 zu Tyrnau studierender adelichen Jünglinge, jährliche Fl. 2000. stiftete, kein ungrisches Konvikt vor. Aber von nun an mehrten sich, durch die rastlosen Bemühungen der Jesuiten, vielfältig die Institute dieser Art, und als die Väter von den frommen Schulen nach Ungern gebracht wurden, beseelte sie ebenfalls ein ähnlicher heiliger Eifer für solche Erziehungs-Anstalten, an deren Vermehrung sie mit den Jesuiten, nicht ohne erwünschten Erfolg, gleichsam in die Wette arbeiteten. — Im Jahre 1784. befanden sich in Ungern und Kroatien 17. katholische Konvikte, (ohne das Theresianum zu Wien) von welchen (vor dem Jahre 1773.) 9. den Jesuiten, 7. den Piaristen, und nur ein einziges Geistlichen ohne Unterschied des Ordens anvertrauet waren b). Fast alle also waren mit dem Kloster eines dieser 2. Orden verbunden, und standen unter Ordens-Aufsehern, die **Rektores, Regentes**, und **Präfekti** (Unter-Aufseher) hießen, welchen noch obendrein ein Spiritualis zugesellet war. Die Zöglinge, welche da den Unterricht, die Wohnung und die Kost unentgeltlich genossen, nannte man **Alumnen**; Studierende, die für ihr eigenes Geld hineingelassen wurden, hießen **Konviktores**. Die meisten hatten ihre **Uniform**, und gemeinschaftliche Hauptabsicht war überall der Unterricht in der katholischen Religions-Theorie, und in den, für die Zöglinge nöthig geachteten Künsten und Wissenschaften. Die Stifter dieser Erziehungs-Häuser selbst, waren größtentheils, fast alle, von adelicher Herkunft; die meisten sorgten zunächst für ihre Nepoten und Anverwandte, dann erst für andere, vorzüglich arme Jünglinge von adelicher Herkunft, zuweilen bestimmt aus

dieſer oder jener Landes Gegend. An manchen Orten z. B. zu Agram, waren auch unadeliche ſtiftsfähig, und der Graf Primas Szétsényi hat ſeine vielfältige Stiftungen nirgends ausſchließungsweiſe dem Adel vorbehalten. Merkwürdig iſt's daß in den Stiftungs-Urkunden, dem lutheriſchen und reformirten Jüngling, wenn er katholiſch geworden, oder auch wenn Hofnung da war, daß er es werden dürfte, er mochte adelich oder unadelich ſeyn, in — „einigen" Stiften, vor allen andern, die Aufnahme zugeſichert war. Ja es gab Konvikte und Stiftungen z. B. die vom Mátyáſovſzky, wo nicht nur die Proteſtanten ausdrücklich nicht ausgeſchloſſen ſind, ſondern wo es ſogar erweislich iſt, daß fromme Biſchöfe und Magnaten, auch für ihre proteſtantiſche Agnaten haben ſorgen woll'n.

Kaiſer Joſeph fand die Konvikte, und die daſelbſt herrſchende klöſterliche Erziehunsart, eben ſo wenig als die Klöſter ſelbſt, unſerm Zeitalter angemeſſen. Im Jahre 1784. wurden daher ſämmtliche Konvikte in Ungern aufgehoben, die Einkünfte derſelben und die ſämmtlichen Koſten der Direktion in Stipendien verwandelt c), und den Stipendiaten bald darauf die Freyheit gegeben, ihre Studien auf jeder katholiſchen Schule der K. K. Erbländer fortzuſetzen. Der König behielt ſich natürlich das Recht vor, Stipendiaten, die aus irgend einer königlichen Stiftung ihr Stipendium bezogen, zu ernennen, und die von Privat-Familien ernannten zu beſtättigen. Auf die adelichen mußte, gemäß dem Willen der Stifter, bey der Austheilung der Stipendien zuerſt geſehen werden, auf dieſe folgten die Söhne Königl. Kammeral-Beamten, und endlich auch noch jene, welche ſich von unadelichen Eltern

hatten erzeugen lassen. Auf Konvertiten nahm Joseph gar keine Rücksicht, auszeichnender Fleiß aber und gute Sitten, waren die ersten und unumgänglich nothwendigen Erfordernisse bey dem, der um ein Stipendium anhielt, oder im Genusse des erhaltenen verbleiben wollte, es mochte dasselbe nun der König oder eine Privat-Familie zu vergeben haben. Im Jahre 1786—87 wurden 86,360 Gulden unter die Stipendiaten nach 3. Klassen vertheilt. Stipendiaten von der ersten Klasse erhielten jährliche 260, die aus der zweyten 200, und die aus der letzten 160. Gulden. — Im Jahre 1791. trug der ungrisch-kroatische Stipendien-Fond 99,084 Gulden ein. Stipendiaten von der ersten Klasse waren 95, von der zweiten 89, von der dritten Klasse 272 d), und die sämmtliche Ausgabe belief sich auf 89,670. Gulden — So war es auch noch im Jahre 1793—94. Der König vergab 229. solche Schul-Pfründen, der Primas 92, der Bischof von Raab 13, der Bischof von Neitra 14, der Bischof von Waţen 16, das Großwardeiner Dom-Kapitel 9, das Arader Komitat 38, u. s. w. Außerdem waren noch 75. außerordentliche Stipendiaten mit Fl. 16. Kr. 40. bis 200 Gulden, zusammen also 533 Stipendiaten, unter welche, nach einer bestehenden Verordnung, Kinder von der National-Schule nur sehr wenige und sehr selten, Kleriker aber, und nun auch Protestanten, gar keine aufgenommen werden e).

Das Studieren ist in Ungern wohlfeil. Fast sollte Joseph II. geglaubt haben, daß gleichwie der zu geringe Preis der Natur- und Kunst-Produkte den Fleiß und die Industrie unter-

drückt, auch der literäriſchen Induſtrie, die allzugroße Wohlfeilheit nicht ſehr gedeihlich ſey. Im Jahre 1785. wurden daher, bey allen katholiſchen lateiniſchen Schulen bis zur Univerſität, die **Didaktral**= oder **Unterrichts**=**Gelder** eingeführt. — Stipendiaten zahlten nichts, ſo wenig als die Theologen; ſonſt aber mußte der Schüler in den lateiniſchen Schulen jährlich Fl. 12, der Philoſoph 15, der Juriſt und Mediziner aber Fl. 30 entrichten. Auf dieſe Weiſe giengen im ſämmtlichen Ungern im Jahre 1785—86. 38,432. Gulden und 24. Kr. ein. Von dieſem Schul-Gelde wurden ſogleich 25,600. Gulden unter 380. neue **Didaktral**=**Stipendiaten** vertheilt, und der Ueberſchuß zu andern Schul-Bedürfniſſen aufbewahrt. — Weil nun dieſe neue Benefiziaten, welche ohne Unterſchied der Religion, bloß nach der Klaſſe ihres Fleiſſes und ſittlichen Aufführung zugelaſſen wurden, zugleich von jeder Zahlung frey waren, und das — Didaktrum auch einen und den andern von der Schule mag abgehalten haben, geſchah es, daß ein Jahr darauf (1787—88.) die Einnahme nicht größer als Fl. 28,645 Kr. 48. war. Doch blieben auch jetzt noch ſo wie vor und nachher 25,600. Gulden (zu Stipendien von Fl. 20, 60, 80, und 100.) für 380. Schüler beſtimmt, bis auf die Zeit der neuen Wiedergeburt Ungerns im Jahre 1790. in welchem die Bezahlung des Schul=Unterrichts, als Privilegien und Gewohnheitwidrig, in allen katholiſchen Schulen Ungerns abgeſchafft worden iſt.

a) Meiners hiſtoriſche Vergleichung der Sitten — — des Mittelalters mit denen unſers Jahrhunderts. Uter Bd. S. 522.

b) S. Versuch einer umständlichen Nachricht von den für die studierende Jugend in Ungern gestifteten Stipendien im 4ten Hefte des Merkurs von Ungarn auf das J. 1786.

c) Mit den Konvikten sind die Stipendien fast von gleichem Alter, welche mildthätige Gönner der Wissenschaften, für arme Studierende stifteten. S. Meiners a. a. O. S. 524. — und Klüber über die Stipendien, im Hannov. Magazin 1776. S. 202.

d) Im Schuljahre 1792/3 studierten auf der Pester Universität 281 Jünglinge; unter diesen waren 80 gewöhnliche Stipendiaten. Außerdem erhielten 5 Zuhörer des praktisch geom. und hydrotechn. Kursus, die jährlich für diese Schule ausgesetzten 800 Fl. Remuneration. Noch hatten vier Mediciner, jeder ein Gradual-Stipendium von 100 Fl., und eben so vieles, vier Kandidaten der Rechte, ebenfalls um sich den Doktor-Hut anzuschaffen. Man kann also annehmen, daß jeder dritte Student im genannten Jahre, ein Stipendiat war.

e) Gegenwärtig, wo in Ungern wiederum neue Schulplane gemacht werden, und deßwegen durch einen Reichsschluß im J. 1791. eine eigene Reichs-Schuldeputation ernannt worden ist, sind viele, die wider die Einführung der durch Joseph aufgehobenen Konvikte rathen, andere aber, die nichts so sehr als ihre Wiederherstellung wünschen. — — — — — — — — — — und hat daher durch die Mehrheit der Stimmen dem Monarchen einen Plan vorgelegt, nach welchem eine Akademie für Edelleute (Academia Nobilium) bey der Universität zu Pest anzulegen wäre, dotirt mit einem Kapital aus dem Stipendienfond von 352834 Fl.; ferner ein Distriktual-Konvikt zu Preßburg mit 304962, eines zu Fünfkirchen mit 298755. zu Kaschau mit 217079, zu Großwardein mit 294697, und endlich zu Agram ebenfalls ein Distriktual-Konvikt, mit einem Fond von 204157 Gulden. Zu Stipendien sollten die Interessen von 374529 Fl. 27 Kr. noch

ferner verwendet werden. — Dies iſt der neueſte Antrag, zu deſſen Ausführung im Jahre 1795. ſchon einige kleine Präliminarien gemacht worden ſind; nun kommt es noch auf eine K. Reſolution an, welche der liebe Frieden und das Jahr 1796/7 wahrſcheinlich mit ſich bringen werden.

B) Proteſtantiſche Schul-Anſtalten.

§. 197.

Schulen der Evangeliſch Lutheriſchen.

Die Proteſtanten halten das Recht Schulen zu errichten, und für ſich Schullehrer zu beſtellen, für einen weſentlichen Theil ihrer freyen Religionsübung, und das von rechtswegen. Auch waren ſie von jeher nicht weniger eiferſüchtig beſorgt für ihre Schulen, als für ihre Kirchen, überzeugt, daß ohne den Schul-Unterricht, der proteſtantiſche Lehrbegriff, nur ſehr ſchwer auf ihre Nachkommen verpflanzt werden möchte. — Nur ſah man zur Zeit der Reformation in Ungern, den ſonſt natürlichen Unterſchied zwiſchen einer gelehrten und Volksſchule nicht recht ein, und ſo geſchah es, daß faſt in jedem lutheriſchen Orte, feſt neben der Dorf-Kirche, zugleich ein Gymnaſium beſtellt wurde, in welchem der gewöhnliche Kantor, hie und da in Geſellſchaft eines Schul-Kollegen, neben dem Unterricht im Leſen und Schreiben, ſeinen Dorfjungen zugleich Kollegia hielt über den Antichriſt und die babyloniſche H** über die leidigen Sakramentirer und Kryptokalviniſten, u. ſ. w. Die Reformirten machten es um kein Haar nicht beſſer. Freylich zwingt uns jetzt dieſe Art des chriſtlichen Schul-Unterrichts nitunter auch ein lautes Lachen ab, aber ausgemacht iſt es glaube ich doch,

daß bey dem Mangel eines religieusen Eifers, und mehr gefälliger Nachgiebigkeit, die Protestanten in Ungern, insonderheit die Lutheraner, bey dem gewaltigen Sturme der Gegen-Reformation in vorigen Zeiten, mit ihren böhmischen und österreichischen Glaubensbrüdern dasselbe Schicksal hätten erfahren müssen. — Die Zeiten unter den Ferdinanden waren den lutherischen Schulen, in deren Besitze die Söhne des h. Ignaz nun allein zu seyn wünschten, gar nicht günstig; der mächtige lutherische Adel gieng nach und nach zur katholischen Kirche über, und der lutherische Organist konnte es mit einem Peter Pazman doch nicht aufnehmen. Auch waren die Schulen der Protestanten gegen die gelehrten Anstalten der Jesuiten zu dürftig, und die adeliche und bürgerliche Jugend zum Uebergange sehr leicht zu bereden. Diesem Verfalle des Lutherthums sollte die Gründung besser bestellter Gymnasien als die bisherigen waren, abhelfen, und unter diesen sollte das Gymnasium *illustre* der Evangelischen Stände a) zu Eperies, (zu welchem man im Jahre 1666. den 6 April den ersten Grundstein legte, und welches gleich darauf mit 25000 Gulden aufgebauet wurde) der Jesuiten-Universität zu Tyrnau das Gegengewicht halten. b) D. Sam. Pomarius, ein Mann nach dem Herzen Calov's, nach dessen Zeugniß in *theticis* und *polemicis* wohl erfahren, wurde als Stütze der Fall drohenden lutherisch ungrischen Kirche aus Deutschland herbeygerufen; aber kaum hatte die Fehde zwischen ihm und den Kaschauer Jesuiten angefangen, kaum hatten sich die Evangelischen an dem neuen Kollegium 6 Jahre lang ergötzt, als dasselbe (1673) mit

Gewalt an — „die Jeſuiten“ überging, und der deutſche Doktor, nachdem er unſere Vorfahren vor allem Irrthum, beſonders in der Lehre von der Erbſünde, wohl verwahret hatte, nach Deutſchland zurückkehren mußte. c) Nach mannigfaltigem Wechſel kamen dieſe ſtolze Mauern unter Joſephs Regierung, für den Preis von 6000 Fl. wieder an die Evangeliſchen. — Außer Eperjes, haben ſich lutheriſche Schulen und Gymnaſien in den Vorſtädten auch noch anderer Städte, meiſtens in elenden hölzernen Stuben, ſeit mehr als 100 Jahren bis auf Joſephs Zeit, unter abwechſelnder Furcht und Hofnung erhalten. Unter dieſem Koreſch der ungriſchen Proteſtanten aber, hat man an drey Orten die Zahl der ſeit der Zeit genannten Profeſſoren, um eine Einheit vermehrt, unter Leopold II. bekamen die proteſtantiſchen Schulen überhaupt, durch das Geſetz von 1791. noch eine ungleich feſtere Konſiſtenz, und heute iſt ihrer für das ungriſche Lutherthum, eine hinlänglich große Anzahl, theils im Wachsthum und theils in Abnahme. Die vorzüglichſten Luth. Gymnaſien ſind gegenwärtig zu Preßburg, Oedenburg, Kesmark, Eperies, und Leutſchau, auf dieſe folgen die zu Schemnitz, Neuſohl, Modern, Gömör; die übrigen ſind für die Erziehung von ganz und gar keiner Bedeutung, und es würde ihnen, und den Gemeinen die ſie nähren, eine Wohlthat wiederfahren, wenn man ſie zu guten National- oder lieber Real-Schulen, ſo bald als möglich umſchaffen würde. Die Verfaſſung aller iſt den Deutſchen abgeborgt. Sie haben einen Rektor, Konrektor, Subrektor, dann noch einen wohl auch noch zwey Lehrer der lateiniſchen Grammatik,

und einen wohl auch zwey Schulmeiſter, welche in der an jedem Orte gewöhnlichen Mutterſprache, das Leſen und Schreiben lehren, und ſich auch ſonſt noch —— z. B. bey der Orgel brauchen laſſen. Unter den Lehrern der lateiniſchen Schulen und der höhern Klaſſen an dieſen Gymnaſien, dürfte ſich wohl keiner finden, welchem es an pädagogiſchen und literäriſchen Kenntniſſen überhaupt, ganz fehlen möchte, auch ſind die Früchte der Bekanntſchaft mit der neueſten deutſchen Literatur überall auf den ungriſchen Evangeliſchen Schulanſtalten mehr und weniger ſichtbar, je nachdem nämlich das unabhängige Schul-Patronat (welches zu Preßburg, Oedenburg, und Leutſchau die evangeliſche Bürgerſchaft ſich vorbehält, zu Keſmark und Eperjes aber mit dem Land-Adel getheilt hat) ſelbſt, mehr oder weniger aufgeklärt, und in der Wahl ſeiner Lehrer glücklich iſt. Schade daß auf einigen derſelben, ſeit einiger Zeit, eine allzugroße verderbliche Polymathie herrſchend geworden iſt, daß der Unterſchied zwiſchen Schul-Kenntniſſen (beſonders griechiſcher und römiſcher Literatur) und Univerſitäts-Kollegien, ſo wenig beherziget wird, und daß einer oder zwey Lehrer in den höhern Klaſſen ſich und ihre Schüler (Primaner) mit dem Vortrage von ſo vielen und ſo verſchiedenen Wiſſenſchaften überladen, als auf mancher Univerſität, die theologiſche Fakultät plus der juridiſchen und philoſophiſchen, gehörig zu endigen, ſich kaum getrauen würden. (Anzeigen mußte ich den Schaden, ſeine Größe mag ein anderer berechnen.) An die katholiſche Normal-Methode ſind die proteſtantiſchen National-Schulen nicht gebunden, wider welche ſich die Reformirten ſowohl als die Evangeliſchen ge-

ſträubt haben, eben nicht aus Grundſätzen der Pädagogik, ſondern weil ſie durch die Einführung derſelben, und unter der Direktion eines katholiſchen Aufſehers, ihre Religion nicht ganz ſicher glaubten. Hätten ſie alſo dafür doch etwas beſſeres bey ſich eingeführt. Aber leider ſind die meiſten (nicht alle) noch jetzt ſo beſchaffen, wie ſie vor 100 Jahren geweſen ſeyn mochten, faſt noch elender aber fand ich ſie in einer namhaften Stadt, nicht weit vom Neuſiedler-See, bey deren Anblick einem Baſedow, einem Peter Miller, auch einem Gerengel d) wenn ſie noch im Leben wären, das Herz bluten müßte.

Die Beſoldung der allermeiſten Schul-Lehrer, nur ſehr wenige ausgenommen, iſt ebenfalls der Reformations-Zeit angemeſſen. Es wäre der Mühe werth, in irgend einem Journal, die Geſchichte der verſchiedenen, nur nicht vor langem noch üblichen, Rektor- und Schulmeiſter-Sporteln in Ungern abzuhandeln. Schade daß wir gegen das Andenken mancher, für das Vergangene ſo charakteriſtiſchen, Gewohnheiten ſo ſehr gleichgültig ſind. Durchgängig haben dieſe zwar nun aufgehört, und allenthalben iſt für fixe Beſoldung der Lehrer geſorgt; aber da dieſe ohne des Staats Beyhülfe, allein aus dem Kirchenfond jeder Gemeine, größtentheils aus dem mit halben Pfennigen gefüllten Klingelbeutel erhoben wird, iſt's wohl kein Wunder, daß die Beſoldung der Lehrer aus der philoſophiſchen Fakultät zu Peſt allein, der fixen Beſoldung, welche zuſammen ſämmtliche Lehrer der evangeliſchen Gymnaſien in Ungern zu empfangen haben, beynahe gleich iſt. e) Das wäre nun freylich für ihre Leibes- und Lebens-Nothdurft nicht

hinlänglich, wären nicht in Ungern, außer der Hauptstadt, die ersten Bedürfnisse des Menschen wohlfeil, und wären nicht Unterrichts-Gelder und andere Honorarien, durchgängig bey den lutherischen Schulanstalten eingeführt. Kostbar muß also hier der Unterricht für den Schüler seyn, wenigstens kostbarer als bey den Katholischen, wo er umsonst und unentgeltlich zu haben ist. Daher aber auch das Bestreben der Lehrer, viele Schüler zu haben, und die unausbleiblich größere und kleinere Abhängigkeit, in welcher jene von diesen sich befinden müssen. Und doch ist bey weiten der größte Theil der Schuljugend arm, dem hier von den städtischen Gemeinen, dort von dem mildthätigen Adel aus der umherliegenden Gegend, die mehr als spartanisch dürftige Mittagskost, theils im Gelde und theils in rohen Produkten, gereicht wird. Gewöhnlich sorgt dafür die Industrie der Rektoren, denen die Bewahrung der Schul-Matrikel obliegt, und deren Celebrität, und ein guter Theil ihrer Einkünfte von der Menge der Schüler, und der Größe des Schul-Alumneums abhängt. Nur zu Preßburg ist, nach Art der katholischen Konvikte, ein Konvikt für 10 Schüler, welche außer der Kost auch gemeinschaftliche Wohnung haben. Die Stiftung dazu ist von einem reichen adelichen Hagestolze (Johann, v. Jeßenak) im Jahre 1773 mit 10000 Fl. gemacht, außer vielen andern Kirchen- und Schullegaten, durch welche sich der auch sonst berühmte Jurist in den Annalen der ungrischen Schulen unsterblich gemacht hat. Oedenburg hat für die daselbst Studierenden, etliche wenige Schulstipendien, von 25 bis 30 Fl. Aermere Schüler helfen sich in Städten auch noch mit

dem Privat-Unterrichte der Bürgerkinder fort. — Noch im Jahre 1784 wurde von K. Joſeph, der alle Stiftungsgelder in Verwahrung nehmen und mit 3½ p. c. verzinſen wollte, den evangeliſchen Kirchen und Schulen, eine gewiſſenhafte Angabe ihres Vermögens abgefordert. Sie erfolgte, und die ganze Summe aller Stiftungen im Lande, in deren Beſitze die lutheriſche Kirche im gedachten Jahre war — denn von verlornen iſt die Rede nicht — belief ſich nicht gar auf 400000 Fl. — Vielleicht daß ſie auch jetzt, nachdem manche neue Kirche gebaut, und manches Schulgebäude verbeſſert worden iſt (auch ſchon mit dem namhaften Legat von etlich zwanzig tauſend Fl. welches ſeit der Zeit der General v. Gráven dem Preßburger Gymnaſium hinterließ, und mit den 10000 Gulden, welche wiederum einer der reichſten Hageſtolze in Ungern Paul v. Mudrany dem Keſmarker Lyceum neulich vermacht hat) nicht viel mehr beträgt. Die vorzüglichſten Intereſſenten bey dieſem Kapitale waren Preßburg und Oedenburg; jenes fatirte 128707 dieſes 106105 Gulden. An dem erſtern Ort iſt die größere Hälfte für die Kirche und andere fromme Abſichten beſtimmt, an dem letztern iſt das meiſte den Schülern auf inländiſchen Schulen und auswärtigen Univerſitäten zugedacht. Zum Schulfond in Eperjes gehörten damals 26840 Gulden, 11000 zu Keſmark u. ſ. w. Außerdem kamen noch andere Rubriken von Stiftungen vor, welche für ungriſche Studenten im Auslande gemacht, in Ungern aber ſelbſt an keine Kirche gebunden ſind. f) Im Lande ſelbſt bilden ſich einige auch auf reformirten Schulen, ſo wie umgekehrt auch einige Reformirte auf den evangeliſchen;

beyde, so wie auch die nichtunirten Griechen, sind auch von den katholischen Landes-Schulen nirgends ausgeschlossen. — Wie groß die Bevölkerung sämmtlicher evangelischen Schulen in Ungern sey, ist mir unbekannt. In den lateinischen Schulen, möchte sie beyläufig an die 2000 Schüler reichen, von welchen aber noch viele zum Leisten und zum Pfluge greifen. Sogenannte **Primaner**, welche sich daselbst zu Staats- Kirchlichen- und Schul-Beamten zu jeder Zeit vorbereiten lassen, dürften nicht mehr als etwa 500 seyn.

a) So nannten sie sich selbst, und so hießen sie auch in den Königl. Resolutionen, so viel ich finden konnte, bis zum Jahre 1681. Zuerst machte ihnen K. Ferdinand III. in einer Resolution auf dem Reichstage 1638. diese Benennung zweifelhaft.

b) Die evangelischen Stände baten den König von Schweden um eine Beyhülfe zu dem Baue ihres Kollegiums. Sie wandten sich deßhalb an seinen Minister de la Gardie mit einer Bittschrift, wo sie unter andern sagten: „licet aliquot myria„des Evangelicorum per utramque Hunga„riam dispersæ sint, per vim tamen & frau„dem papæorum factum est, ut nemo prope„modum potentior cum illis sentiat, immo „fatali coecitate patrum & auorum factum „est, ut per uniuersam Hungariam ne unica „quidem Schola fuerit fundata, quæ suffeciset indigenis erudiendis, & tali rerum no„titia imbuendis, quibus opus est ad adver„sarios redarguendos. Eum errorem — — „corrigere — —

c) Zur ungrischen Kirchen- und Schulgeschichte der damaligen Zeit, findet sich manches brauchbare, in des von Melle ausführlicher Nachricht von dem Leben und Charakter des D. Sam. Pomarius mit einigen Original-Beylagen Iter Thl. Lübek 1784, IIter Thl. 1787. Er schrieb unter andern

sechs

ſechs Diſputationes de peccato originis, alle wurden auf der Schule zu Eperies öffentlich vertheidiget.

d) **Simon Gerengel** war (1565.) der erſte evangeliſche Prediger in Oedenburg. Sein kleiner Katechismus war ſehr lange Zeit ein gewöhnliches Schulbuch in Ungern diesſeits und jenſeits der Donau.

e) Der Rektor, Konrektor, Subrektor, mit noch drey andern Kollegen, an dem Gymnaſium zu Eperies, empfiengen im J. 1784. an fixer Beſoldung 692 Fl. — Dem Konrektor zu Kesmark erhöhete man in demſelben Jahre ſeinen Gehalt von 104. auf 130 Fl.

f) Z. B. die **Bohuſſiſche** von 8000, und die **Pohliſche** von 6000 Gulden. Zu **Göttingen** iſt von einem Preßburger, Namens **Burgſtaller**, ein Kapital von 1000 Thalern für einen Theologen angelegt; zu Greifswalde fundirte ein ungriſcher Oberſter von Szirmay ebenfalls für Unger ein theologiſches Stipendium, und der Univerſität Wittenberg, hat, was nur wenige Studenten vielleicht wiſſen, Matthias **Poldt** aus Raab im Jahre 1734. zu einem ähnlichen Behuf 2000 Gulden baar ausgezahlt. Sonſt kommt noch zu Göttingen, Tübingen, Jena, Wittenberg, den ungriſchen Theologen manches Beneſizium zu Gute, welches von den deutſchen Fürſten für keine Nation ausſchließend beſtimmt iſt. —

§. 198.

Allgemeine Anmerkungen über die evangeliſchen Schulen in Ungern.

1. Die evangeliſchen Gymnaſien in Ungern ſind verglichen mit den katholiſchen höheren Schulen

a) arm am Gelde, folglich auch

b) arm an Lehrern, und arm endlich auch

c) an Hülfsmitteln.

Für die Subsiſtenz der Schüler iſt noch hie und da geſorgt, aber die Lehrer und Profeſſoren an den meiſten, faſt allen Schulen, leben von den ſtädtiſchen Gemeinen, und von ihren hier und da pfennigweiſe zuſammen geſparten Kirchenopfern. Für die große Zahl der Lehrgegenſtände, und den literäriſchen Luxus, der ſich von Univerſitäten auf dieſe Schulen verbreitet hat, iſt die Anzahl der angeſtellten Lehrer offenbar zu unbedeutend. Keine einzige Schule hat ein Naturalienkabinet, oder phyſiſches Muſeum, von einiger Brauchbarkeit. Zu Preßburg hat erſt vor ein paar Jahren ein würdiger junger Mann, an die Errichtung einer kleinen öffentlichen Schul-Bibliothek gedacht. — Eine Selecta Bibliotheca theologica præcipue polemica gehört zu Oedenburg, wie es ſich gebühret, nur der Kirche zu; an andern Orten aber hat man auch dieſe nicht.

2. Noch vor etlich 40 Jahren, waren unter den Lutheranern Ungern's, die beſten und reichſten Advokaten und Aerzte; durch Geſchicklichkeit ſind größtentheils die heutigen erſten evangeliſchen Familien von unten hinauf avancirt. Vor 40, 50 Jahren alſo müſſen dieſe Gymnaſien, verglichen mit den übrigen Landesſchulen, ebenfalls in einem vortrefflichen Stande geweſen ſeyn.

3. Der Aufklärung des Lutherthums in Ungern kam von jeher nichts ſo ſehr zu Statten, als daß die größere Zahl ſeiner Prediger, und die erſten Schulkollegen, ihre Gelehrſamkeit und fernere Ausbildung ſich von deutſchen Univerſitäten hohlten. — Geſetzmäßig iſt nun ſeit 5 Jahren der Beſuch auswärtiger Univerſitäten erlaubt, und wenngleich 50 lutheriſche Jünglinge a) — ich rede nicht von Siebenbürgen — im Durchſchnitte jährlich 15000

haare Gulden aus dem Lande tragen, ſo iſt doch die Maſſe von Kultur und Gelehrſamkeit, die ſie aus Göttingen, Jena, Leipzig, Halle, Wittenberg und Tübingen, zurückbringen, am Werthe unendlich höher anzuſchlagen. — Aber

4. Nöthig iſt es, eben wegen des gänzlichen Mangels aller gelehrten Hülfsmittel, die erſten Lehrſtühle der evangeliſchen Schulen im Lande, alle 10 Jahre wenigſtens mit ausgeſuchten jungen Männern, die juſt aus den Werkſtätten deutſcher Literatur zurückkehren, zu beſetzen, und die Prediger bey jeder Verſetzung von einem Orte auf den andern, von einer ſchlechtern Pfarre auf eine beſſere, ſtreng und zweckmäßig zu prüfen: ob ſie ſeit ihrem Examen pro miniſterio in Kenntniſſen zu oder abgenommen haben? So könnte einigermaßen das ungriſche Lutherthum mit den deutſchen Proteſtanten in literäriſchen Kenntniſſen gleiche Schritte halten, — — —

a) So viele befanden ſich zu Anfange des Jahrs 1794. auf deutſchen proteſtantiſchen Univerſitäten. Novi Eccleſiaſtico-Scholaſtici Annales Evangelicorum in terris Auſtriacis anni IIdi Tom. I. Neoſolii 1794. 8.

§. 199.

Reformirte Schul- und Lehranſtalten.

Hauptſchulen der Reformirten in Ungern ſind die 2 Kollegia zu *Sáros-Patak* und zu Debrezin. Zu jenem hat der in der Geſchichte, beſonders in der Kirchengeſchichte, Ungerns berühmte Peter Perén, durch Seculariſirung eines Kloſters, den erſten Grund gelegt, Suſanna Lorandi, Fürſt Georg Rakozi's Wittwe, hat es fürſtlich

votirt', und Amos Comenius der geschickteste Pädagog seines Zeitalters, berühmt gemacht. Seine Schicksale waren in den vorigen Zeiten eben so abwechselnd, gleichwie die Schicksale der Kirche, zu deren Aufrechthaltung in jenen Gegenden es geschaffen war, bis Karl VI. im Jahre 1714. es unter die Schatten seiner Flügel nahm — Noch merkwürdiger als Sáros Patak ist die große Schule zu Debretzin. Sie entstand zugleich mit der Reformation der Stadt, wurde aber erst bedeutend, als sich im Jahre 1660. aus Großwardein, Lehrer und Studenten, aus Furcht vor den Osmanen hieher flüchteten. Im ganzen vorigen Jahrhundert stand dieses Athenäum, zum Theil unter der der Pflege der Fürsten Siebenbürgens, unter welchen Fürst Michael Apafi I. ihm jährliche 5000 Centner Steinsalz noch außer dem Zehnten eines Dorfes gab. Doch hat von jeher die reformirte Kirche und Stadt Debretzin, die größte unter allen Gemeinheiten Ungerns, zum Unterhalte dieses großmächtigen Erziehungs Instituts das meiste beygetragen. Man war gewohnt dieses Kollegium als eine feste Burg der reformirten Kirche im Osten des Königreichs anzusehn, Tausende von Jünglingen wurden hier zum Dienste der Kirche und zum Streit des Herren tüchtig gemacht, und manchmal geschah's wohl gar, daß das ansehnliche Studentencorps, der Stadt die es verpflegte, als wirkliche Besatzung auch zu Statten kam. Durch die ungrische Hofkammer wurde um das Jahr 1752. die Besoldung der Lehrer aus der öffentlichen Stadt Kassa verbothen, und seit der Zeit ist Patronatsrecht und Pflicht bey der reformirten Superintendenz jenseits der Theiß (welche, gleich-

wie zu Patak, aus den vornehmſten Geiſtlichen und Weltlichen dieſes Diſtrikts, und den 4 erſten Lehrern oder Profeſſoren des Kollegiums zuſammengeſetzt iſt,) und bey der reformirten Kirche zu Debretzin.

Der Name (Kollegien) ſowohl als die innere Organiſation dieſer Schulen, ſcheinen dem Auslande, vielleicht den engliſchen Univerſitäten, oder um nicht bis über das Meer zu gehen, einer deutſchen oder ſchweizeriſchen Kloſterſchule abgeborgt zu ſeyn. Die Jugend wird in denſelben in Studenten und Schüler getheilt. Jene lernen die Philoſophie und Theologie im weitern Umfange mit ihren Hülfs-Wiſſenſchaften: dieſe, die ſogenannten Humaniora, bis hinab zur Buchſtabierkunſt. Die Zahl der erſtern war zu Anfange des Jahrs 1794. in Debretzin 423, der letztern (in 7 wirklich großen Klaſſen) 1878, zuſammen 2301. — Unter den Studenten waren 378 Togaten, deren Uniform ein langer ſchwarzer Mantel iſt, die ſich zunächſt zum Kirchen- und Schuldienſte vorbereiten, deren unentgeltliche Wohnung innerhalb der Kollegiumsmauer iſt, von welchen endlich im genannten Jahre, 108. von nahrhaften Pädagogien, 226. von frommen Stiftungen, die übrigen aber von eigenen Mitteln lebten. Außer 8 Lehrzimmern, dem Bibliotheksgebäude, und verſchiedenen Amtsſtuben und Verpflegungskammern, ſind in dieſem zwey Stock hohen Kloſter 53 Zellen; in jeder ſind 3 bis 7 Mann, nebſt ihren (365) Aufwärtern (armen Schulknaben, Mendikanten) einquartiert. An ihrer Spitze ſteht der Senior, auf dieſen folgt der Controleur (Contraſcriba), welche beyde von dem Togatencorps alle halbe Jahr gewählt werden, und mit noch 11 andern

geſchwornen Studenten (Primariis juratis), unter dem Vorſitze des Rektors wöchentlich zuſammenſitzen, und über die Sitten ihrer Cameraden Gericht halten. Die Lehrer dieſer Seminariſten und der Studenten überhaupt, von welchen jene, die nicht eingekleidet ſind, zerſtreuet bey den Bürgern wohnen, ſind 4 Profeſſores, auserleſene Männer, die ſich auf ausländiſchen Univerſitäten umgeſehen haben, und nach der neueſten Einrichtung in 3 Jahren ihren Lehrkurſus zu beſchlieſſen verpflichtet ſind, der ehedem wohl auch noch länger als 13 Jahre dauerte. a) Der fertige Gehalt dieſer Männer ſind 600 Gulden b), freye Wohnung, hinlängliches Holz, Brod, Tinte, und Papier; außerdem hat der jedesmalige Rector Fl. 30, der Inſpektor der untern Schulen eben ſo vieles, und der Inſpektor des vom Keneſſey geſtifteten Alumneums, (welches einen Fond von 15000 Fl. hat, und 15 adelichen Schülern, die nicht Togaten ſind, in der Stadt Koſt und Wohnung giebt) 25 Gulden, ohne die kleinen Geſchenke, welche ihnen von den Zuhörern und Schülern, die keine Toga tragen, zufließen. — Die Lehrſtellen in den untern Klaſſen, von der Poetik und Rhetorik angefangen, werden Jahr für Jahr mit neuen Lehrern (praeceptores) beſetzt, mit jungen Männern, die ihre Kollegiumsſtudien geendiget haben, und welchen durch dieſe Anſtellung Gelegenheit gegeben wird, ſich einen Zehrpfennig auf die Reiſe nach Deutſchland, oder nach der Schweiz zu ſparen.

Zu Sáros-Patak waren im Jahre 1787. Togaten 220—230, welche ſich ebenfalls unter der Anleitung von 4 Profeſſoren, bildeten. Nur erſt neu-

lich iſt auch noch der 5te, oder ein Profeſſor der Rechte, beſonders der vaterländiſchen, hinzugekommen. Sonſt iſt die innere und äußere Verfaſſung des Pataker Kollegiums, mit der Verfaſſung des Debretziner Kollegiums, im Ganzen einerley c); nur die Toge iſt von einer andern Farbe und Zuſchnitt, auch ſcheint der gute Geſchmack nebſt einer liberalern Denkungsart, faſt mehr zu Debretzin als zu Sáros Patak einheimiſch zu ſeyn. — Die übrigen reformirten lateiniſchen Schulen oder kleineren Gymnaſien zu Miskóltz, Ketskemét, Loſſontz, Papa, N. Körös u. ſ. w. ſind alle nach dem Muſter von Patak und Debretzin, aber in jeder Rückſicht, nur nach einem ſehr verjüngten Maaßſtabe eingerichtet.

a) Unter dieſen lehrt der **Profeſſor der Theologie**, Dogmatik nach Stoſch, Moral nach **Tittmann**, Homiletik und Paſtoral nach **Roſenmüller**. Kirchengeſchichte nach **Schröckh**. — Der **Profeſſor der Exegetik und der morgenländiſchen Sprachen**, erklärt einige Abſchnitte aus der Bibel, die hebräiſche, arabiſche und ſyriſche Grammatik, die hebräiſchen Alterthümer nach **Iken**, und das ſchweizeriſche Glaubensbekenntniß. — Logik, Metaphyſik, praktiſche Philoſophie, und das Naturrecht (nach **Achenwall**) trägt der **Profeſſor der Philoſophie** vor, nebſt der Geſchichte der Philoſophie, der Politik, der reinen und angewandten Mathematik nach **Weidler**, und der Phyſik nach **Krüger**. Der **Profeſſor der Geſchichte** endlich und der **Beredſamkeit** giebt Unterricht in der Erdbeſchreibung, in der ungriſchen, und in der Univerſalgeſchichte nach **Offerhaus**; auch erklärt derſelbe auserleſene Stellen aus den griechiſchen und römiſchen Klaſſikern.

b) Einen von den Profeſſoren bezahlt die Debretziner reformirte Kirche, die übrigen empfangen ihre Beſoldung, theils von den Zinſen einer vor unge-

fähr 30 Jahren in England durch die Bischöfe und die 2 Universitäten gemachten Stiftung von 1200 Pf. Sterling, theils aus Holland, theils aus dem Kollegienfond. Die englischen Zinsen sind seit sechs Jahren (seitdem nämlich zu Debrezin gestritten wurde, ob die reformirte Kirche in Ungern den Episkopalen oder Presbyterianern zugehöre?) ausgeblieben; die Holländer schickten ihre Subsidien (nahe an 300 Fl.) auch noch im Jahre 1795. ein.

c) **Merkur von Ungarn** fürs Jahr 1787. IV. Heft.

§. 200.

Allgemeine Anmerkungen über die reformirten Schulen in Ungern.

1. Debrezin und Sáros Patak, sind nach der Zahl der Zöglinge, bei weiten die größten Erziehungs-Anstalten in ganz Ungern.

2. Verhältnißmäßig sind die reformirten Schulen um gar nichts besser dotirt als die lutherischen. Von ihren alten Besitzungen haben Debrezin und Patak, nicht einmal Bruchstücke übrig, ihr unbewegliches Vermögen überhaupt ist unbeträchtlich, und am baaren Kapitale hat die Debrezíner Haupt-Schule nicht mehr als 138,000. Gulden. Der größte Theil ihrer Einkünfte ist also zufällig, und hängt von der Zahl der auswärtigen wohlhabenden Schüler, von milden Beyträgen, besonders von den **Legationen** der Studenten ab. (Es haben diese mit dem sogenannten **Terminiren** der Franziskaner viele Aehnlichkeit a). Nichts destoweniger

3. Sind die Kollegia zu Sáros Patak und zu Debrezin an literärischen Hülfsmitteln reicher als die lutherischen Gymnasien, oder wohl gar die 5. Landes-Akademien, die Pester Universität aus-

genommen. Beyde Kollegia können auf ihre wirklich brauchbare Bibliotheken ſtolz ſeyn; die Debretziner zählt bereits beynahe 20,000. Bände, und jährlich werden für Fl. 500. neue angeſchafft. Zur Nothdurft fehlt es ihnen auch an phyſiſchen und mathematiſchen Inſtrumenten nicht. Noch ehe der Fleiß der Göttinger Burſche, durch die von K. Georg III. ausgeſetzten Preiſe aufgemuntert wurde, wurde ſchon den Debretziner Studenten jährlich der Preis von Fl. 60. bald für eine theologiſche, bald für eine philoſophiſche, und bald für eine hiſtoriſche Preis-Schrift ausgezahlt. Warum werden ſolche Arbeiten, um Lehrer und Schüler daraus kennen zulernen, nicht bekannt gemacht?

4. Auch auf auswärtigen Schulen und Univerſitäten ſind die Stiftungen für ungriſche Reformirte Jünglinge, ſowohl nach ihrer Größe und Mannigfaltigkeit, als nach den Folgen den ihr Gemuß auf ungriſche Literatur und Aufklärung hat, merkwürdig. b) Dafür aber

5. Brachten auch von jeher, die Unger welche dieſelben benutzten, alles gute und ſchlechte der holländiſchen und ſchweizeriſchen Literatur und Aufklärung, beſonders der theologiſchen, mit ſich zurück in ihr Vaterland. Schöne holländiſche Ausgaben der griechiſchen, beſonders der römiſchen, Klaſſiker, ſind in Privat-Bibliotheken, vielleicht in keinem Lande ſo häufig anzutreffen, als bey den Reformirten in Ungern, wie ſie es denn auch in der Philologie ihren Landesleuten von allen übrigen Religionspartenen, faſt noch bis auf den heutigen Tag zuvor thun; aber dagegen hat Coccejus auch noch heute unter ihren Predigern einen ziemlichen Anhang, und die Sprache der Myſtik findet unter ihnen noch ſehr

häufig Beyfall. Erſt ſeit dem ſie durch K. Joſeph, und ihre Theologen, durch die ſtille Revolution, welche deutſche Männer im theologiſchen Syſteme der Proteſtanten bewirkten, zur Erlernung der deutſchen Sprache ſind aufgefordert worden, fängt an deutſche Literatur, den alten holländiſchen Geſchmack zu verdrängen. Ihre Studenten beſuchen jetzt Göttingen, Leipzig, Halle, Jena, Erlangen, Kiel, ungleich häufiger als ehedem, wenigſtens lieber als Franecker oder Gröningen, und die allgemeine Literatur-Zeitung, die allgemeine deutſche Bibliothek, Doederlein, Leß, Jeruſalem, Teller, Eichhorn, Eckermann, Ammon, ſind den Debretziner Togaten mehr als dem Namen nach bekannt. Nur Kants Philoſophie, deren Studium durch ein K. Statthalterey-Intimat vom 19. Jun. 1795. auf allen katholiſchen Lehr-Anſtalten in ganz Ungern verbothen worden iſt, fand bisher unter den Lutheranern mehr Beyfall, als bey den Reformirten. Auch ſind Krügers Phyſik und Offershaus Weltgeſchichte, für unſer Zeitalter kaum mehr modern genug.

6. Die klöſterliche Erziehung ihrer zu Kirchen und Schulämtern beſtimmten Jugend, hat alles vortheilhafte, aber auch manches nachtheilige an ſich, was mit dergleichen Kollegien gewöhnlich verbunden iſt c). In der Pädagogik, und in der Anwendung derſelben in den niedern Schulen, blieben ſie bisher offenbar zurück d), wenigſtens ihre Dorfſchulen bedürfen durchaus einer Verbeſſerung. Man weiß nicht, ſoll man lachen oder weinen, wenn man den ungriſchen Dorfjungen mit Eifer zur lateiniſchen Grammatik anführen ſieht, der heute declinirt und conjugirt, und vielleicht ſchon

morgen, auf immer zum Pfluge und zur Ochſenpflege abgerufen wird.

a) Studenten mit einer fertigen Erndte = oder Weinleſe = Weihnachts = Oſtern = oder Pfingſtpredigt, und einem Kollegiumsſchein ausgerüſtet, beſuchen die reformirten Gemeinen des Diſtrikts, in welchem ihr Kollegium gelegen iſt, und je nachdem ihre Predigt und die Weinleſe ausfällt, oder der mitgebrachte Empfehlungsſchein wirkſam iſt, kommen ſie auch bald mit ſchwerer, und bald mit leichterer Beute zurück.

b) Zu **Cambridge** in England haben 3 reformirte Uuger im Kollegio freye Wohnung und Koſtgeld, daſſelbe eben ſo viele in **Oxford**. — Zu **Leyden** haben gewöhnlich 4, wohl auch 6, jeder, außer der freyen Wohnung Koſt und Kleidung, auch noch 300 holländiſche Gulden auf Bücher und auf Reiſekoſten. Funfzehn, wohl auch 20, nährt **Utrecht**; eben ſo viele **Franecker** und **Gröningen**: in **Haderwick** iſt nur für 2 geſorgt, alle aber erhalten noch obendrein von Amſterdam aus ein Subſidium academicum. — In der Schweiz zu **Baſel** werden ordentlich 4 im Collegio Erasmiano unentgeltlich verpflegt; zu **Zürch** erhalten 3 hinlängliches Koſtgeld, und zur Rückreiſe jeder 30 Fl. In **Bern** haben viere, 12 Fl. Monatsgage, hier werden ſie auch noch vom Fuß auf neu gekleidet, und an Reiſekoſten empfangen ſie nach Endigung zweyer akademiſchen Jahre zuſammen 320 Gulden. Auch in **Genf**, **Schafhauſen** und **S. Gallen** erhalten ſie auf ihrer gelehrten Wanderſchaft gewöhnlich ein akademiſches Viatikum. — Ins Collegium Sapientiæ zu **Heidelberg** werden ordentlich 3 unentgeltlich aufgenommen, zu **Herborn** eben ſo viele; **Bremen** ſorgt für die Nahrung ſo vieler, als nur hinkommen; in **Marburg** haben drene Koſtgeld, in **Frankfurt an der Oder** haben wohl auch 10 Sitz am Freytiſche; zu **Halle** auf dem reformirten Gymnaſium ſind 2 ungriſche Alumnen; zu **Hanau** eben ſo viele; zu **Erlangen** und auf dem Joa-

chimiſchen Gymnaſium zu Berlin, ebenfalls 2. — Endlich pflegen dieſe gelehrten Pilger auch der reformirten Gemeine Gottes zu Frankfurt am Mayn ihren Gruß zu bringen. — Unter allen ſind die holländiſchen und ſchweizeriſchen Stiftungen unſtreitig die beträchtlichſten.

c) Vorzüglich galt das von den erſt jüngſt vergangenen Zeiten, in welchen die Togaten in Schulen oft mehr als 30 Jahre alt wurden, dann erſt nach Holland giengen, ſich dann nach ihrer Rückkehr um Brod und Anſtellung umſahen, ein Weib nahmen, und —

d) Das Bedürfniß einer Verbeſſerung der mittlern und untern Schulen fangen ſie bereits an, ſelbſt zu fühlen. S. A' tanitók kötelelſegei, a' tanitnivalók, és ezeknek rendi és modja, a' Helv. vallástételt követö Debreczeni Collegium alsó Oskolaibann. Debrecenbenn. 1795. 8. 47 S.

§. 201.

C) Schulen der nicht unirten Illyrier und Griechen.

Die im XV. Jahrhundert vor der osmaniſchen Barbaren fliehenden Griechen, halfen unter Matthias Korvinus auch in Ungern Künſte und Wiſſenſchaften, ſo viel es ſeyn konnte, verbreiten, und die Fackel der Aufklärung anzünden; dagegen aber brachten die Rätzen und Illyrier unter Leopold I. aus Servien und Bosnien, Statt alter Manuſcripte, Ackersgeräthe, und Statt griechiſcher und römiſcher Literatur, Waffen und Mannskraft mit ſich nach Ungern herüber. Nur indem ſie Ungern und auch Deutſchland wider die Türken als mächtige Bruſtwehr ſchützen, und Ungern vor dem Schickſale Serviens und Bosniens bewahren

halfen, haben ſie unſtreitig auch um die Literatur und Kultur Ungerns, wenn gleich auf eine entferntere Art, ſich doch verdient gemacht. Männer die man eigentlich Gelehrte nennen würde, haben die nicht unirten Illyrier in Ungern ſeit 100 Jahren nur äuſſerſt wenige hervorgebracht; dafür aber fehlte es ihnen nie an Männern von ausgezeichneter Tapferkeit, Klugheit, und Erfahrung, ſowohl unter den Soldaten als in der Kirche, und unter der Kaufmannſchaft. Hierzu erhielten ſie aber die erſte Bildung, nicht in eigenen öffentlichen Nationalſchulen, dergleichen ſie bis auf die Zeit der Geburt der öſterreichiſchen Normalſchulen beynahe gar keine hatten, ſondern in den Schulen der andern chriſtlichen Religions-Partenen, vorzüglich der Evangeliſchen, gegen welche ſie auch bis auf den heutigen Tag das gröſte Zutrauen beybehalten haben. In den Militär-Gränz-Bezirken, wo Katholiken mit Nichtunirten vermiſcht wohnen, hat noch die K. Maria Thereſia zum beſten der Soldatenkinder beyder Religions-Genoſſen, deutſche Normalſchulen angelegt. Oeffentliche illyriſche Schulen aber hielt man hier nicht für nothwendig, auch ſchon deswegen, weil man die Rätzen, bey welchen, ſowohl in Kirchenbüchern als im gemeinen Leben, die ſogenannte cyrilliſche oder glagolitiſche Buchſtabenſchrift die gewöhnliche iſt, ſchon unter M. Thereſia, beſonders aber zu Anfange der Joſephiniſchen Regierung, ſehr gern an die lateiniſchen Buchſtaben, gleichwie dieſelben unter den Croaten üblich ſind, gewöhnt hätte. — Als das Banat dem übrigen Ungern einverleibet wurde, fand die dazu verordnete Kommiſſion daſelbſt 250 illyriſche und walachiſche Nationalſchu-

len, in welchen 4168. Schüler von 275 Schulmeistern unterrichtet wurden. Die Besoldung der letztern bestand zusammen in 9595 baaren Gulden, 1263¼ Metzen Getreide, 951¼ Metzen Kukurutz, 50¼ Schobern Heu, 601¼ Klaftern Holz, und 5320 Bänden Rohr. — In Croatien hatte diese Religions-Gesellschaft, bis auf die neueren Zeiten, gar kein Erziehungs-Institut. Sonst sind heute in dem eigentlichen Ungern, nur wenig Pfarren, auf deren Kirchhofe nicht zugleich eine illyrische oder griechische Kinderschule, meistentheils normalmäßig eingerichtet wäre; alle übrige Schulkenntnisse aber, welche nämlich außer den Gränzen des Normalschulunterrichtes gelegen sind, müssen sie auch noch jetzt, so wie zuvor, von katholischen und protestantischen Schulen herhohlen.— Nur eine einzige lateinische Grammatikalschule gehört dieser Nation in Ungern eigenthümlich zu a). Sehr glücklich war übrigens der Gedanke und Wunsch der letzten National-Synode, die noch übrige Kultur der Nation, bey der Bildung des Klerus anzufangen; sie trug in dieser Absicht bey 30,000 jährliche Gulden zu einem Seminarium junger Geistlichen u. s. w. an. — Mir kommt die illyrische Nation in Ungern wie ein fruchtbarer Boden vor, der nach einer Ruhe von vielen hundert Jahren, eben jetzt gepflügt und urbar gemacht, hundertfältige Früchte tragen wird. Das Genie und die Geisteskräfte des ungrischen Illyrier und Griechen, lagen bisher brach, Gelegenheit und Umstände können dieselben im Reiche der Wissenschaften noch einmal zu Nebenbuhlern der alten Byzantiner machen. — An Geistes-Kultur nehmen die Walachen unter den nicht unirten Griechen, den letzten Platz ein.

a) Der jetzige unſers philoſophiſchen Jahrhunderts würdige Metropolit, und die Bürger zu Karlowitz, haben dieſelbe im Jahre 1792. zu Stande gebracht. S. das **Intelligenzblatt der Allg. Literatur-Zeitung** Num. 77. vom Jahre 1793. — Eine Real-Schule, an deren Errichtung der menſchenfreundliche Biſchof zu Werſchetz ſchon ſeit 3 Jahren groß-müthig arbeitet, muß für das Banat, gewiß nicht weniger wohlthätig, als eine lateiniſche Schule ſeyn.

§. 202.

In Abſicht auf Schulen und Geiſtes-Bildung überhaupt, ſtehen die **unirten Rußniaken und Walachen** unter allen bisher genannten kirchlichen Geſellſchaften auf der niedrigſten Stuffe. In den oſtnördlichen Geſpanſchaften Unghwar, Beregh, Ugotſcha, Szatthmar und Marmaroſch, war die ſämmtliche Volksmenge im Jahre 1786—87=385,898; darunter waren ⅞ Rußniaken und ⅛ Wallachen, und doch fand ſich in den rußniakiſchen und walachiſchen Ortſchaften, nirgends auch nur eine Schule. — Ueberhaupt war unter dieſen 385,898 Menſchen, um das Jahr 1788. die Anzahl der des Schulunterrichts fähigen Jugend 27,757 Knaben, und 21,930 Mädchen, zuſammen 49,687. Von dieſen beſuchten aber die Schule nicht mehr als 5,106 Knaben und 2,717 Mädchen, zuſammen 7,823 Kinder; dagegen wurden 22,662 Knaben und 19,202 Mädchen, zuſammen 41,864 Menſchen, der alleinigen Pflege der lieben Mutter Natur überlaſſen,

Für die Geiſtlichen dieſes unirten Ritus iſt zwar ein **Seminarium** zu Unghwar, nicht ohne allen Nutzen, — — — — — — — — — — — — — — — — — —

*) Ob wohl unter den 38124 männlichen Juden in Ungern, ob sie gleich alle mit den polnischen zu einem Stamme gehören, auch nur ein einziger erwachsener Jude ist, der nicht hebräisch, oder jüdischdeutsch lesen könnte?

§. 203.

Die Berg-Akademie zu Schemnitz.

Die Berg-Akademie zu Schemnitz hat natürlich mit kirchlichen Symbolen nichts zu thun, sie und das Studium der ungrischen Sprache und Literatur ist auch kein ausschliessendes Zunft Privilegium irgend einer Religions-Parteyen. Von beyden also hier nur noch ein paar Worte, ehe ich das Kapitel von den Schul-Anstalten und der Literatur Ungern's endige.

Mit unsern oben beschriebenen 5 Landes Akademien, mag das Ausland, wie es scheint, eben nicht sehr bekannt seyn, dagegen kennt man die Schemnitzer Berg-Akademie nicht nur in Freyberg und zu Clausthal, ihr Ruf reicht bis nach Schweden und Norwegen, bis nach Spanien, und über das Meer hinüber bis nach Peru und Mexico. Ihre Stiftung fällt in das Jahr 1760, folglich in die Mitte des siebenjährigen Krieges, während dessen also die große Theresia auch auf die Künste des Friedens, und ihr geliebtes Königreich Ungern nicht vergaß a). Zwey Professoren dieses kammeralistisch-literärischen Instituts, von welchen der eine die Mechanik, der andere die Chemie vorträgt, sind zugleich wirkliche Berg-Räthe, ihr Gehalt sind 1,000 bis 1,200 Gulden; die doppelte Buchhaltung (doppia scrittura) lehrt der dritte seit 1795. außerordentlich.

Der

Der Lehr-Kursus selbst ist auf 3 Jahre festgesetzt, auf diesen folgt die Praxis, von einem auch 2 Jahren, welche jedoch auch schon während der Schuljahre Statt hat, daher denn auch die hiesigen Bergakademiker unter dem Namen der Practikanten bekannt sind. Dergleichen waren zu Schemnitz im Jahre 1793. an der Zahl 104. Ungefähr eben so viele im Jahre 1795. Unter ihnen genossen 72 ein Stipendium. Die meisten Practikanten sind, wie sich's versteht, österreichische Unterthanen, Böhmen, Tyroler, Steyer u. s. w. aber mit Erlaubniß der königlichen Hofkammer, practiciren daselbst auch fremde Ausländer, als Sachsen, Dänen, Schweden, Russen, Spanier u. s. w. Unter der eingebohrnen ungrischen Jugend endlich, hat, seit einiger Zeit, die Liebe zur Bergbaukunde so sehr überhand genommen, daß man erst neulich auf das zu große Gedränge zur Akademie, und die zu große Menge der Practikanten, die Komitate aufmerksam zu machen genöthiget war.

a) Eine kurze Geschichte der ersten Gründung dieses weltberühmten Institut's, kommt vor beym Delius a. a. O. in dem Vorbericht.

§. 204.

Die ungrische Sprache und ihre Literatur.

Harmonie und Wohlklang, Einfachheit und die größte Biegsamkeit, sind die Haupttugenden der Sprache, welche die Magyaren vom asiatischen auf den europäischen Boden verpflanzt, und bis auf den heutigen Tag, mit seltenem Glücke, im Leben erhalten haben. — Was doch aber die Geschichte dieses mit keinem andern europäischen ver-

wandten Dialekts hätte seyn mögen, wenn Luther und Kalvin (und die Fratres Poloni in Siebenbürgen) das ungrische Indigenat nicht erhalten hätten? Es fehlt zwar nicht an Spuren, daß nicht schon im XIV. wohl gar im XIII. Jahrhundert hier und da ein ungrischer Mönch es gewagt hätte, eine Klosterlegende, oder einen Leichensermon, in seiner Muttersprache aufzuschreiben, aber Versuche dieser Art müssen doch nur höchst selten gewesen seyn; hatte doch nicht einmal die so sehr berühmte Korviniſche Bibliothek, weder ein gedrucktes noch ungedrucktes ungrisches Buch aufzuweisen. a) Erst im Jahre 1533. erschien zu Krackau das erste ungrische gedruckte Buch (die Briefe des Apostels Paulus), wozu die Gewohnheit der Protestanten, das höchste Wesen in ihrer Muttersprache zu verehren, die nächste Veranlassung war; und fürwahr Pater Kaldis Bibel-Uebersetzung und des Kardinal Pazman's schön ungrisch geschriebene Bücher, welchen die Sprache überhaupt so viel zu verdanken hat, wären nie erschienen, hätten ihre Erscheinung, und den Druck noch mancher andern ungrischen Schrift, die kühnen Angriffe der Protestanten in der Nationalsprache, nicht nothwendig gemacht. Man hörte endlich nach und nach auf, theologische Streitigkeiten vor das große ungrische Publikum zu bringen, man vertauschte die öffentlichen Kampfplätze mit der Schulstube, und an die Stelle der Muttersprache, trat nun wiederum die altscholastische. — Aber so lag auch wieder das Feld der ungrischen Sprachliteratur, mehr als ein Jahrhundert brach, und wenn von Zeit zu Zeit wohl auch noch hier und da, sich eine Frucht der ungrischen Muse blicken ließ, blieb sie

doch gewöhnlich, faſt ganz unbemerkt. — Glänzender war unſtreitig keine Periode für die Sprache der Ungern, als die, welche unter K. Joſephs Regierung begann und noch fortwährt. Die Meinung nämlich, daß K. Joſephs Anſtalten, die lateiniſche Sprache durch die deutſche zu verdrängen, auch der ungriſchen galten, und mehrere wahre und falſche Reflexionen, welche ſich jener Sorge zugeſelleten, entflammten plötzlich, eine Liebe und einen Enthuſiasmus für die Sprache der Vorältern, welcher, an alles mit ſich fortreißender Heftigkeit, beynahe zu groß war, als daß man an der langen Dauer deſſelben nicht hätte verzweifeln ſoll'n. Alle inländiſche, und zum Theil auch die Wiener Preſſen, waren mit dem Drucke ungriſcher Werke und Broſchüren beſchäftiget. Mit Gedichten, Predigten, Romanen, Zeitungsblättern und Miſcellaneen, mit Originalſchriften, und noch mehr mit Ueberſetzungen, wurde Ungern wie beſäet; und wenn der Ueberſetzer den Vortheil für ſich hatte, daß er dem vollendeten Werke nur das ungriſche Kleid umhängen durfte, ſo hatte auf der andern Seite auch mancher Originalſchriftſteller das für ſich, daß er das unbarmherzige Gericht auswärtiger Recenſenten nicht befürchten durfte. — An den nahen Tod der des längſten Lebens würdigen Sprache, den Kollar weiſſagte b), glaubt heute niemand mehr; denn wenngleich die erſte Hitze des Enthuſiasmus ſchon merklich verflogen, und aus der ungriſchen Geſellſchaft, die ſich nach und nach zu einer Academie hongroiſe zu bilden gedachte, nichts geworden iſt, ſo ſprechen doch mehr als 2 Millionen Zungen für ihre Fortdauer, und ihre Exiſtenz ſichern nebſt dem Landesgeſetze 1792. auch

noch die manchen guten Schriftsteller, welche Ungern in seiner Sprache bisher schon gehabt hat, und auch noch künftig gewiß haben wird. Sehr viel trägt zur Kultur derselben, auch die, seit dem 25 Oct. 1790. in Pest und Ofen für ungrische Schauspieler geöfnete Bühne bey c), aber noch unendlich mehr die dreyfachen ungrischen Zeitungs-Blätter, welche von Wien aus, wöchentlich, Unterricht und Vergnügen, und neue Beyträge zur ungrischen Sprachkultur, durch Ungern und durch Siebenbürgen verbreiten. — Möchten es unsere Schriftsteller erst nur einmal dahin bringen, daß auch die Ausländer, besonders die Deutschen, die ungrische Sprache, so wie die schwedische oder dänische, studieren möchten, dann dürfte das goldene Zeitalter derselben nicht mehr so ferne seyn. Freylich fehlt es uns noch zur Zeit an einem ungrischen Tasso oder Camoens, der für den beschäftigten ausländischen Gelehrten Anziehungskraft genug besitzen möchte; aber sollte nicht die ungrische Sprache ihrer bestrittenen Herkunft, ihres innern Baues, und der Menschen Menge wegen, deren Mutter-Sprache sie ist, der Aufmerksamkeit und des Studium's eines Schlözer, Monboddo, († 1795) Jenisch oder Herder werth seyn? zumal da Duzende von ungrischen Sprachlehren geschrieben sind d), und die gewiße Hofnung zu einem vollkommenern ungrisch adelungischen Wörterbuche da ist, als jenes von Molnar oder Pariz Papai bisher gewesen ist.

a) S. *Galeoti Martii*, Regiæ quondam Bibliothecæ Budensis Præfecti, *Commentarius de Matthiæ Corvini Regis egregie sapienter & iocose dictis & factis.* Cap. XXVIII. in Schwandtneri SS. T. I. p. 557.

b) *Nicolai Olahi Hungaria & Atila.* edit. *Kollar.* Viennæ 1763. p. 91.

c) Ihre umſtändliche Geſchichte ſteht in dem *Magyar Jaték-Szín* (Journal für's ungriſche Theater) elsö eſztendö I — IV. Kötet, von Pater *Endrödi*, Peſt. 1792 — 93. Mit Aufführung des überſetzten Luſtſpiels *Igaz Házi, vagy-is a' Polgár Meſter* (der Bürgermeiſter) geſchah der erſte Anfang. — Nach einer andern Anzeige des P. *Endrödi* im März 1793. waren bis dahin ſchon mehr als 50 Theaterſtücke in ungriſcher Sprache gedruckt, und eben ſo viele cirkulirten im Manuſcripte herum. Die meiſten waren Ueberſetzungen.

d) Die erſte erſchien v. Ge. Sylveſter ums Jahr 1540. Zwanzig ungriſche Grammatiken hat Hr. *Gyarmathi* in ſeinem *okoskodva tanitó nyelv meſter* I. II. Darab, Kolosváratt 1794. 8. namentlich aufgezählt, aber ich ſelbſt kenne mehrere.

§. 205.

Beſchluß dieſes Abſchnittes.

Die Gallerie der ungriſchen Schriftſteller iſt klein, und die Summe ihrer literäriſchen Produkte, iſt verhältnißmäßig, beynahe noch geringer, als die Maſſe der übrigen Kunſtprodukte Ungerns iſt. Acht bis neun tauſend lebende Schriftſteller machen das jetzt blühende gelehrte Deutſchland aus a); in Ungern reicht das ſchriftſtelleriſche jetzt lebende Publikum, kaum an die funfzig Köpfe, die Ueberſetzer und Bogenſchreiber auch ſchon mitgerechnet. Portugall mit den Kolonien kann doch von Chriſtus Geburt bis zum Jahre 1759. 5600 große und kleine Schriftſteller aufweiſen b); der Piariſt *Horányi*, konnte von des h. Martins Zeit an, der ein Pannonier war, bis zum Jahre 1777. nicht mehr große und auch ſehr kleine Schriftſteller, die noch dazu nur im weitläufigſten Verſtande auf ungriſchem Boden gebo-

ren waren, als 1155 anzeigen c). — **Buchhandlungen** sind in Pest 4, in Ofen 2, in Preßburg 4, in Croatien 1, zusammen in ganz Ungern nebst den Filial-Buchhandlungen (doch ohne Siebenbürgen) 12; in Deutschland soll ihre Zahl mehr als dreyßigmal größer seyn. — In Ungern sind 18 bis 20 **Papiermühlen**; in Franken allein sind deren 56. — **Buchdruckereyen** sind in Ungern 36; die erste unter ihnen verbraucht jährlich nicht mehr als 300 — 400 Ballen Papier, und das jährliche Papierkonsumo, dürfte, in allem zusammen, schwerlich größer als 2000 Ball'n seyn, davon mehr als die Hälfte in den Städten Pest, Ofen und Preßburg verbraucht wird; dagegen verbrauchen nur die Buchhändler in Leipzig, die freylich in ganz Deutschland den größten Verlag von neuen Büchern haben, jährlich 6000 Ballen, welche zu 80000 Thalern angeschlagen werden. Der Werth der Bücher, welche auf den Leipziger Messen jährlich theils vertauscht, theils, wie z. B. an ungrische Buchhändler, für's baare Geld verkauft werden, soll schon nach des sel. Risbek's Angabe, vor 14 Jahren, im Durchschnitte auf eine halbe Million Reichsthaler sich belaufen haben, eben so soll England für 12 Millionen Livres, Frankreich aber gar, nach einer wahrscheinlich etwas übertriebenen Angabe, für 46 Mill. fr. Livres d) gedruckte Sachen umsetzen; auf dem berühmten Pester Jahrmarkt im März 1796, war der ganze neue Verlag von Büchern, die noch dazu nicht von Buchhändlern, sondern von Buchdruckern, und den Verfassern selbst, zu Markte gebracht wurden, nicht 1000 Thaler werth. In Deutschland existirte schon im XVI. Jahrhundert

ein Meßkatalog, (der älteſte Frankfurter Meßkatalog, den ich in der Peſter Bibliothek fand, iſt vom Jahre 1579.) und Buchhändler jenſeits des Meeres her, beſuchten den Leipziger und Frankfurter Bücher-Jahrmarkt; in Ungern würde ein Verzeichniß neuer und eigentlicher Bücher, für die jedesmalige Peſtermeſſe, nicht ein Oktavblatt ausmachen. — Hunderttauſend Gulden beträgt wenigſtens die Summe, welche Ungern durchs Jahr für gedruckte Sachen ausgiebt, die uns das gelehrte Ausland zuſchickt; davon werden 99 pro Cente mit ungriſchem Golde und nur 1 pro Cent mit ungriſchen Literaturprodukten abgezahlt. — Von Journalen e) und Zeitungen, die in Ungern, oder zunächſt für Ungern herauskommen, habe ich ſchon oben, unter den Quellen der ungriſchen Statiſtik das nöthige angemerkt. — Was eigentlich die Urſache dieſer Armuth an Schriftſtellern bey uns ſeyn mag, weiß ich ſelbſt nicht recht. — An Kopfe fehlt's dem Unger ſo wenig als an Gänſekielen, auch iſt er gegen ſchriftſtelleriſchen Ruhm und Recenſentenlob gar nicht gleichgültig. Wer gerecht ſeyn will, wird über Mangel an den erſten und nöthigſten Hülfsmitteln auch nicht klagen dürfen. Stehet doch zu jedermann's Gebrauche die Peſter Univerſitäts-Bibliothek wöchentlich 30 Stunden offen, und iſt doch der Gebrauch der wirklich anſehnlichen Bibliotheken zu Kolotſcha, Erlau, Fünfkirchen, Debretzin und Scharoſch Patak, jedem der ſich darum meldet, und beſonders den öffentlichen Lehrern, auch außer den Bibliotheks-Gebäuden unverwehrt. Dem aufmerkſamen Mediciner, Naturforſcher, und Landwirth u. ſ. w. biethet das unermeßlich große Buch der ungriſchen

Natur, täglich Gelegenheit zu neuen Entdeckungen an, und wie wahrhaft königlich war nicht schon so mancher Vorschuß, und so manche Belohnung, welche der ungrische Auctor, auch noch außer der Ehre, und einer bessern Anstellung, bald von unsern Königen, bald von den katholischen Bischöfen und Magnaten davon getragen hat? Was mag nun also wohl die Ursache dieser Schriftsteller-Lethargie seyn? Ist's das Wohlleben und die Liebe zur Bequemlichkeit unserer Gelehrten? Ist's Vorliebe für das alte und hergebrachte, besonders wenn es für nationell angesehen wird? Ist's der Mangel an Verlegern f) und dem zu hoffenden Absatz? Ist's die Menge anderweitiger Berufs und Amts-Geschäfte? g) Ist's (wie einige, wenngleich irrig wähnen) das Büchermonopolium der Deutschen, welches sie auch in Ungern zu behaupten suchen? Oder ist endlich die seit dem Ausbruche des französischen Freyheitskrieges verschärfte Censur h) Schuld daran? Wahr ist's, ein Censor kann manchmal sehr große Dinge thun, auch schon weil eine mathematisch genau bestimmte Censurinstruktion, nicht wohl möglich ist: aber die Censur kann doch auch unmöglich die einzige Ursache jener so schwer erklärbaren Stockung seyn; haben wir doch keine Ordens, sondern Hofcensur, und giebt es doch außer den Wissenschaften deren Gegenstand die Religion und der Staat sind, auch noch andere, deren Kultur und schriftstellerische Bearbeitung Ruhm und Nutzen schafft. Schade, daß mit dem alten Doktorputze, zugleich die manchmal so lehrreichen Gradual-Dissertationen beseitiget sind, daß es auf unsern Akademien, Programme, bey so vielfältigen Feyerlichkeiten zu schreiben, nicht ge-

wöhnlich, und Preisfragen aufzugeben und aufzulöſen, gar nicht Mode iſt.

a) S. Meuſels gelehrtes Deutſchland in der Vorrede zu des V. Nachtrags IIter Abtheilung. Lemgo 1795.

b) *Meuſelii Bibliotheca hiſtorica* Vol. V. P. II. p. 105.

c) S. deſſen *Memoria Hungarorum & Provincialium ſcriptis editis natorum.* Poſonii 1777. 8. PP. III.

d) Grellmann's Staatskunde von Deutſchland. Götting. 1790. 8. S. 124. Die franz. Schreibſeligkeit bringt es im Jahr über die Summe von 10000 Schriften, ohne die Pamphlets zu rechnen, welche während der Revolution erſchienen ſind. Randels Annalen der Staatskräfte von Europa I. Theil. Berlin 1792. Fol. S. 17.

e) Indem ich dieſes ſchrieb, geriethen auch die oben S. 18. genannten *Annales eccl. ſchol.* vom Herrn Paſtor Samuel Ambroſius ins Stecken; nur das *Magyar Könyv Ház* (ungriſches Bücher-Magazin) vom Zipſer Domherrn Joh. *Molnár* angelegt, welches aber nur aus gedruckten alten und neuen Büchern aller Länder und Reiche, nach Photius Beyſpiel, Excerpte liefert, dauert auf Koſten des Herausgebers ſeit 1783. auch noch jetzt fort, ohne an eine beſtimmte Zeit gebunden zu ſeyn. — Eigentlich alſo kommt von und für Ungern jetzt gar kein Journal heraus.

f) Leider müſſen bis jetzt, die meiſten unſerer gelehrten Landesleute, entweder ihre Schriften auf eigene Koſten drucken laſſen, oder wenn ſie ja einen Verleger zu finden glücklich genug ſind, ſtatt eines Honorariums im Golde, mit ein paar Exemplaren ihres gedruckten Werkes, manchmal wohl auch nur mit der Freude ein Buch zur Welt gebracht zu haben — zufrieden ſeyn.

g) Vom Schriftstellerhandwerk allein, lebt bey uns auch nicht ein einziger. Ein ungrischer Auctor muß also entweder von seinen Renten leben können, oder wenn er sonst keinen Titulus mensæ hat, sich um ein öffentliches oder Privatamt umsehen. Nach einer alten Gewohnheit, erwartet man im schriftstellerischen Fache, auch bey uns, von den Geistlichen und Schulbeamten noch das allermeiste. Nun ist zwar das Amt eines ungrischen Professors (so heissen bey uns alle und jede katholische Schullehrer) bey der strengen Aufsicht der Regierung, nichts weniger als ein Titularamt: aber das ist doch auch notorisch, daß z. B. dem akademischen Lehrer, (der nicht mehr als 2 Stunden des Tags zu lehren hat,) wohl auch dem katholischen Gymnasiums-Professor, im Jahre, beynahe volle 200 Erhohlungstage gelassen sind. Auch auf den protestantischen Schulen, ist, alles zusammen genommen, jeder andere Tag — ein Ruhetag.

h) Nach dem Catalogus Librorum prohibitorum vom J. 1774. war die Summe der damals verbothenen Bücher 4476. Briefe aus Berlin S. 289. — Zehn Jahre darauf war die Summe bis 1023. herabgefallen. S. das Verzeichniß aller bis 1. Januar 1784. verbothenen (größtentheils schmutzigen) Bücher. — Jetzt kommt das schwarze Buch nicht mehr ins Publikum; daher denn auch, bis der Fall der Kontrebande eintritt, oder eine Anzeige davon in dem Intelligenzblatt der A. L. Z. geschieht, es nur der Censor und Revisor wissen kann, was — verbothen ist.

i) Das erste Buch meines Wissens in Ungern, in welchem die Gründe für und wider die Preßfreyheit abgewogen werden, ist noch ganz naß von der Presse, sein Titel ist: *Analysis repræsentationis I. C. G. pro libertate preli.* Budæ 1796. 8.

VII. Abſchnitt.

Kirchen-Regiment und religieuſe Aufklärung.

A) In der katholiſchen Kirche.

§. 206.

Die katholiſche Kirche in Ungern (ohne Siebenbürgen) mit ihrem weltlichen und regulären Klerus, ſteht unter der Jurisdiktion zweyer Erz- und 16 Diöceſan-Biſchöfe. Eilf von dieſen (namentlich der Biſchof zu Erlau, Fünfkirchen, Weßprim, Watzen, Raab, Neitra, Zips, Neuſohl, Roſenau, Stein am Anger und Stuhlweiſſenburg) ſind Suffragane des Graner Erzbiſchofs; die übrigen (als der Biſchof zu Großwardein, Tſchanad, Agram, Zeng und Diakowar) ſind Suffragane des Erzbiſchofs von Kolotſcha. Vor das geiſtliche Gericht oder das Konſiſtorium dieſer Biſchöfe gehören außer der Perſon der Geiſtlichen (Privilegium Fori eccleſiaſtici), welches aber Staats und Majeſtäts-Verbrechern nicht zu Statten kommt) und außer den Gegenſtänden, über welche in der katholiſchen Kirche, ihrer Natur nach, kein weltlicher Richter erkennen darf, inſonderheit noch die Ehe-Proceſſe katholiſcher Laien, auch wenn nur die eine Ehe-Hälfte katholiſch iſt; alle Klagen ferner über Meineid, und alle Teſtaments-Streitigkeiten, aber nur in ſofern, als ein vorgeblicher Mangel, der durch die Landesgeſetze vorgeſchriebenen Feyerlichkeiten (Solemnitates ex-

ternae) dabey zu Grunde liegt a). Appellirt wird vom Suffragan an den Erzbischof, von diesem an den Primas des Reichs (Forum primatiale), vom Primas aber wird der Proceß, wo es angeht, zur endlichen Entscheidung, nicht vor die päpstliche Nunciatur zu Wien, sondern geradezu vor den römischen Stuhl selbst gebracht. „Hiebey ist jedoch zu bemerken, daß in einem je„den solchen Fall, der jederzeit nur mit Vorwissen „des Königs geschehen darf, das Richteramt in „den Erblanden vom Römischen Stuhl nur einem „Erbländischen Bischofe delegirt werden müsse." Vollzogen werden die Konsistorial-Sentenzen von weltlichen Gerichten, abgefaßt aber nach dem kanonischen Rechte, in sofern als dasselbe den Vorrechten der Krone, den Reichs-Gesetzen b), und den vom König gutgeheissenen Kanonen der ungrischen Provinzial-Synoden, nicht zuwider ist. Nicht durch ein feyerliches öffentliches Reichsgesetz, oder durch eine gesetzmäßige National-Synode, wohl aber durch einen langen Gebrauch, haben auch die Disciplinar-Gesetze der Tridentiner Synode in Ungern eine verbindliche Kraft erhalten, es versteht sich, den landesherrlichen Rechten unbeschadet. Sonst war freylich der Mangel einer feyerlichen Sanktion jener Synodal-Dekrete von Seite unserer Könige, Schuld daran, daß man auf dem Reichstage 1723, und auch nachher, darüber stritt: in wie fern das Tridentiner Concilium für Ungern verbindlich ist? Ob nämlich der katholische Unger (wie ehemals die Alt-Franken) nur die daselbst festgesetzten Dogmen glauben, oder aber, auch nach der daselbst vorgeschriebenen Disciplin, sich richten müßte c)?

Wahrſcheinlich hätte man der ſämmtlichen unirten Kirche in Ungern, manches Poſtulat bey ihrer Verbrüderung mit der katholiſchen Kirche, beſonders im vorigen Jahrhundert, nicht zugeſtanden, wäre das verbindliche Anſehen jener Diſciplinar-Kanonen, ſchon damals in Ungern ſo groß geweſen, als es jetzt iſt. Alle 3 Biſchöfe dieſer katholiſch unirten Kirche, ſind zwar ebenfalls als Suffragane dem Graner Erzſtift untergeordnet, und erkennen den Papſt in Rom über ſich: aber durch öftere und ſtrenge Faſten, durch die Prieſter-Ehe, durch den, den Laien nicht entzogenen Kelch im Abendmahle, durch die Beybehaltung der alten Liturgie, und der Mutterſprache bey ihren Gottesverehrungen, endlich auch noch durch den Gebrauch des julianiſchen Kalenders, unterſcheidet ſich dieſe Chriſten-Parten von der römiſch katholiſchen, mit welcher ſie ſich ſonſt traktatenmäßig zur Einigkeit des Glaubens und der Diſciplin verglichen (unirt) hat.

So kühn, und dem erſten Anſcheine nach ſo glücklich, hat ſeit 100 Jahren kein katholiſcher Kaiſer und König, die Freyheit der katholiſchen Kirche, oder lieber der katholiſchen Biſchöfe (Systema episcopale) gegen den Papſt (Systema Papale), und die weltliche Macht gegen den Papſt und die Biſchöfe zugleich, vertheidiget, als K. Joſeph that. — So wie die weltlichen Gerichte unter ſeiner Regierung eine neue Geſtalt erhielten, wurden auch die geiſtlichen durch ihn reformirt, theils mehr ausgedehnt und theils mehr eingeſchränkt. — — — — —

a) Vergl. *Pauli Khloſz Praxis ſeu forma proceſſualis fori ſpiritualis in Mariano-Apoſtolico Hungariæ Regno uſu recepta* (nach der

neueſten Ausgabe) Tyrnaviæ 1794. 4. S. 28. — Vor die weltlichen Gerichte gehören die Zehent-Streitigkeiten (Proceſſus decimales) eben ſo wie die Rechtshändel über die in den ungriſchen Geſetzen nicht genug beſtimmten Privat-Patronats-Rechte und Verbindlichkeiten, und dergleichen Proceſſe mehr, an welchen die ſogenannten Colores iuris divini & ſpiritualis, bald mehr bald weniger ſichtbar geblieben ſind.

b) In P. Joſ. v. Riegger's *Specimen Corporis iurisprudentiæ eccleſiaſticæ inclyti Regni Hungariæ.* Vindobonæ 1773. in zwey Octavbänden, ſind dieſe nach der Ordnung der Dekretalen geſammelt und zuſammengeſtellt.

c) S. A. Fr. *Kollarii Hiſtor. dipl. iuris Patronatus Apoſt. Hung. Regum* S. 256. und folgg. vergl. deſſelben *de Originibus & uſu perpetuo poteſtatis legislatoriæ circa ſacra Apoſtolicorum Regum Ungariæ.* S. 129. und folg.

*) Die in Ungern bey den geiſtlichen Gerichten gewöhnliche Proceßordnung hat beſchrieben und mit Beyſpielen erläutert, der eben genannte *Khloſz* a. a. O.

§. 207.

Ich halte es für offenbare Ungerechtigkeit, wenn man den ungriſchen Katholicismus, in Rückſicht auf Aufklärung, deren Mangel ſich gewöhnlich und am erſten, durch den Aberglauben äußert, unter Spanien und ſogar unter das fromme Portugall erniedriget. Es iſt freylich ſchwer, genau, den Grad der Aufklärung einer ganzen Nation oder Religions-Partey zu beſtimmen, auch ſchon weil die Induction, welche zum ſichern Reſultate leiten ſoll, ſehr lang und mühſam iſt, und der entgegenſtehenden Inſtanzen überall bald mehr, bald weniger da ſind; auch iſt es mir nicht möglich, mit mathematiſcher Genauigkeit die Maſſe von Begriffen und Kenntniſſen zu berechnen, oder

die Geſchwindigkeit der Circulation jener Ideen anzugeben, welche, theils Urſache theils Wirkung, der Aufklärung, unter den ſo zahlreichen Katholiken Ungern's, beſonders der religieuſen ſind, aber — — — — — — — — — und daß man in Ungern die Menſchen-Opfer der ſpaniſchen Inquiſition nur aus Büchern kennt. Die Kirchen und Klöſter unſerer katholiſchen Mitbrüder, haben längſt aufgehört Aſyle für Räuber und Mörder zu ſeyn; der Geſchmack am Kloſterleben und an Kloſterlegenden geräth nach und nach in Abnahme; die Schaar kirchlicher Feyertage hemmt und erſtickt nicht mehr unſere Induſtrie a), und anſtatt der ehemaligen Bruderſchaften, ſind chriſtliche Toleranz und allgemeines Wohlwollen durchgehends eingeführt. Waren es doch Katholiken welche den berühmten Religionsartikel auf dem Reichstage 1791. zu Stande brachten. — — — — — — — — — Ich kann mir's vorſtellen, daß mir von manchem der Greuel der vergangenen Zeit wird vorgeworfen werden, und ich bin ſehr weit davon entfernt, das alles, was geſchehen iſt, zu entſchuldigen, oder gar eine Lobrede auf den zügelloſen Fanatismus der Vorzeit zu verfertigen; aber dieſe Zeiten der ehemaligen Aufklärung, deren Licht und Schatten auszumahlen der Geſchichte vorbehalten iſt, ſind nun vorbey, und Katholiken und Proteſtanten freuen ſich, daß die Nacht vergangen und der Tag angebrochen iſt. — — — — — zugeſchweigen, daß die moderne Art zu kämpfen, nicht mehr ſo arg und heftig, als die der vorigen Zeit iſt, und daß bey allen und jeden chriſtlichen Sekten, Zeloten und Moderatiſten zugleich anzutreffen ſind, iſt uns auch noch unſere weiſe Re-

gierung Bürge dafür, daß in Ungern, eben so wenig der Unglaube als der Aberglaube, sein Reich aufrichten wird. In keiner Provinz der weitläuftigen österreichischen Monarchie, hat die Fackel der Aufklärung die K. Joseph ansteckte, so schnell gegezündet als in Ungern. Wehe denen, welche seine gute Absichten mißbrauchten, oder welche vom Mißbrauche Veranlassung nahmen, der menschenfreundlichen Regierung, alles was Aufklärung heißt verdächtig zu machen, oder dieselbe gar in dem Bilde des satanischen Jakobinismus anzuzeigen. — Da, vom trüben Lech her, ist freylich für die Verbesserung der Disciplin in der katholischen Kirche Ungerns — nicht einmal für die Verbesserung der deutschen Sprache — viel zu hoffen; aber Wiens theologische Schriftsteller allein, haben bisher für Ungern mehr gethan und gewirkt, als alle Pressen der reichen deutschen Reichs-Prälaturen. Die vielen gelehrten und zugleich aufgeklärten Männer geistlichen und weltlichen Standes in der katholischen Kirche Ungern's, die zahlreichen Schul-Anstalten, das zahlreiche Militär, die überall, nur in Croatien nicht, zerstreueten Protestanten, die Leipziger Messen, die täglich, freylich zum Nachtheile des Protestantismus, sich mehrenden gemischten Ehen, das Beyspiel Wiens, und die kräftigste Mitwirkung unsers guten Königs, lassen mit Grunde hoffen, daß religieuse After-Aufklärung verhindert, hingegen das wohlthätige Licht der wahren wünschenswerthen Aufklärung, sich auch in der katholischen Kirche bey uns erhalten, und immer mehr und mehr verbreiten werde.

a) Im Staatskalender vom Jahre 1770. kommen vor, außer 52 Sonntagen, noch auch 45 andere Feyertage

Feyertage, (von welchen 2 auf einen Sonntag fielen), im Staatskalender v. J. 1795. aber finde ich ſchon nicht mehr als 17 angemerkt, von welchen 1 oder 2. ebenfalls an einem Sonntage begangen wurden. Ihre Zahl verminderte M. Thereſia im Jahre 1771, indem ſie das darüber ausgewirkte Breve Papſt's Klemen's XIV. in Oeſterreich und in Ungern publiziren ließ.

b) S. das Lob der ungriſchen General-Seminarien im **Göttingiſchen hiſtoriſchen Magazin von Meiners und Spittler** B. IV. St. 1. Jetzt ſind die biſchöflichen Seminarien, gleichwie auf derſelben Wiederherſtellung, die Biſchöfe, nach Vorſchrift der Tridentiner Synode (Sess. 23. Cap. 18. de Reform.) drangen, wieder hergeſtellt. Zu Pavia im **deutſch-ungriſchen** Kollegium, welches unter dem Namen des Collegii Appollinaris bis auf die Reſolution K. Joſephs v. 17. May 1782. zu Rom beſtand, fanden ſich zu Anfange des Jahres 1796 nicht mehr als 2 junge ungriſche Geiſtlichen. S. *A' Magyar Hirmondó* für das Jahr 1796. Nr. 13.

B) Kirchen-Regiment und religieuſe Aufklärung in der evangeliſch-lutheriſchen Kirche.

§. 208.

So klar und deutlich das Verhältniß der lutheriſchen Kirche in Ungern, zur oberſten Gewalt im Staate, durch das Geſetz beſtimmt iſt, ſo ſchwankend und ungewiß war in mancher Rückſicht bis auf die neueſten Zeiten, und iſt auch jetzt noch, das **Privat-Kirchen-Recht** derſelben. Offenbar hat dieſe Ungewißheit und der Mangel an einem feſten gemeinſchaftlichen Berührungs-Punkte, den überall ohne genauern Zuſammenhang beſtehenden Gemeinen, in den vorigen intoleranten Zeiten großen Schaden gethan; dagegen aber hat ſich bey dieſer ſcheinbaren Unordnung, oder dem

Mangel an Hierarchie und Konsistorien, der Geist des Protestantismus und der evangelischen Gewissens-Freyheit, im innern des ungrischen Lutherthums, durch alle Stürme der Vorzeit, vielleicht um desto mehr unverfälscht erhalten.

Im Grunde ist die Verfassung jeder einzelnen Gemeine demokratisch, jede wählt sich ihren Prediger, den sie bezahlt, nach Willkühr; ihr Kirchen-Vorsteher pflegt der geschickteste nnd ergiebigste Wohlthäter aus ihrer Mitte zu seyn, der mit dem Prediger zugleich, so oft die Gemeine vorstellt, als der Fall eintritt, daß bloße Repräsentanten möglich sind. — Mehrere Kirchen-Gemeinen z. B. eines Komitats machen ein Contubernium aus, dem ein weltlicher Inspektor vorsteht, und ein Prediger, der durch die Stimmen-Mehrheit seiner Brüder, zum Senior des Contubernium's ernannt worden ist. Das Alter dieser Contubernien reicht hinauf bis an die Reformations-Zeit, ihre Statute wurden ehedem durch die Komitats-Obrigkeiten häufig bekräftiget und gehandhabt, und wenngleich heute dieses nicht mehr geschieht, so haben sie doch auch noch jetzt ihre eigene Kasse, ihr Siegel, ihre Dekane, u. s. w. und sind berechtiget, Statute der Religion und den Landes-Gesetzen unbeschadet, zu machen, die für die sämmtlichen Gemeinen des Contuberniums verbindlich sind. Aus mehreren Contubernien besteht eine Superintendenz. Superintendenten bestehen in Ungern seit dem Wiener-Frieden, ihre Zahl ist durch ein Reskript K. Karls VI. vom Jahre 1734. festgesetzt, nach welchem jeder von den 4. Distrikten, in welche das Land getheilt ist, einen Superintendenten hat. Dieser wird von den Ge-

meinen des Diſtrikt's gewählt, und vom König beſtättiget; er prüft und ordinirt die Kandidaten des Predigtamts, er wacht über die Lehre und das Leben der Prediger ſeiner Diöces, kann aber ohne Rath und Einwilligung des weltlichen Diſtriktual-Inſpektors, nur ſehr wenig thun. Einen General-Superintendenten haben die Evangeliſchen in Ungern nicht, wohl aber einen weltlichen General-Inſpektor, (Supremus Inſpector) der gewöhnlich von Adel und Verdienſten im Staat iſt, und ſich eben ſo wie alle übrige weltliche Inſpektoren, die Sicherheit und Ordnung ſämmtlicher Gemeinen des Landes, unentgeltlich angelegen ſeyn läßt.

Konſiſtorien, wie ſie im proteſtantiſchen Deutſchlande ſind, wo dieſe, die von der Kirche an die Fürſten übertragenen Epiſkopal-Rechte ausüben, hat Ungern zur Zeit keine. Einen Theil dieſer Rechte, z. B. die freye Wahl der Prediger, behielten die ungriſchen Kirchen-Gemeinen für ſich, ein anderer z. B. die Ordination ihrer Religions-Lehrer blieb den Superintendenten. Die Eheſachen der Evangeliſchen unterſucht zur Zeit noch die weltliche Obrigkeit, bis der, von der Synode im Jahre, 1791, nach Vorſchrift des Reichstags von ebendemſelben Jahre, gemachte Plan zur Errichtung etlicher Konſiſtorien und eines Oberkonſiſtoriums, vom König gutgeheiſſen und eingeleitet ſeyn wird.

Partikulär-Synoden in einzelnen Diſtrikten, kommen ſeit der Reformation bis zu der Roſenberger Synode im Jahre 1707, deren Echlüſſe durch ein Reichsgeſetz 1715, ſind vernichtet worden, in der Geſchichte des ungriſchen Lutherthums mehrere vor; beſonders ſind die Synoden zu Eilein im J. 1610, und die zu Kirchdrauf im Zipſer Ko-

mitat im J. 1614 merkwürdig. Auf jener präsidirte ein lutherischer Palatin, und die Kanonen beyder erhielten durch die thätige Theilnahme des gräflichen Geschlechts der **Thurzone** Kraft und Ansehn: nichtsdestoweniger wird keine unter allen bisher gehaltenen Synoden, in der Geschichte der lutherischen Kirche merkwürdiger erscheinen, als jene, welche mit K. Leopolds II. Genehmigung, und im Beysein seines bevollmächtigten Kommissärs, gleich nach dem Reichstage 1791. im Monat September und Oktober zu **Pest** gehalten worden ist a). — Die sämmtliche lutherische Kirche Ungern's nahm Theil daran, und sie allein verdient den Nahmen einer **ungrisch-lutherischen National-Synode**. Die Kirchen- und Schul-Polizey war der Gegenstand, welcher die 72 Abgeordneten aus allen Gegenden beschäftigte; diese entwarfen den Plan zu künftigen Konsistorien, durchsahen alte Kirchen-Rechnungen, berathschlagten sich über die Aufnahme ihrer Schulen, und schufen Ehe-Gesetze. — Es war nicht möglich, gewissen bisher unberührten, nie entschiedenen Fragen, bey dieser so bequemen Gelegenheit, auszuweichen, z. B. wem denn doch die **Kirchen-Gewalt**, (Potestas ecclesiastica) eigentlich zugehöre? Ob diese ganz den Predigern übertragen sey? Oder den übrigen vornehmen Mitgliedern? Oder wenn ihre Ausübung gemeinschaftlich ist, wie groß der Antheil daran der Geistlichen sowohl als der Laien sey? Ob der lutherische adeliche Grundherr, im eigentlichen Sinne, **Patron** der lutherischen Kirche seines Dorfes, oder nichts mehr als **Wohlthäter** und Beschützer sey? — Am allerhitzigsten, und am allerlängsten, wurde endlich, über die gar nicht unbedeutende Frage, dafür

und dawider geſtritten: ob unter den Verwandten der augſpurgiſchen Konfeſſion in Ungern, nur dieſe Konfeſſion allein, das Anſehen eines ſymboliſchen Buches habe, oder ob der Religionslehrer auch zur Annahme der berüchtigten Konkordienformel, und aller durch dieſelbe kanoniſirten Symbole zu verpflichten ſey? Der ganze Auftritt war für die lutheriſche Kirche Ungern's dieſer Zeit charakteriſtiſch, und dürfte es in der theologiſchen Aufklärungs-Geſchichte dieſer Religions-Parten noch ziemlich lange bleiben b). Neun und zwanzig Deputirte, erklärten ſich freymüthig und beſcheiden für Verwandte des bloſſen augſpurgiſchen Glaubensbekenntniſſes, ſieben und dreyßig fochten für die Konkordien-Formel, die Stimmen der übrigen Deputirten ſchwiegen, weil dieſe, entweder abweſend, oder furchtſam neutral geweſen ſind. Endlich als keine Parten nachgeben wollte, mußte wohl die Sache unentſchieden bleiben. Nur ſiegten die Konkordiſten inſofern, als jetzt eben ſo wie zuvor, die Schüler von Plank, Niemeyer, Hencke, Schmid, u. ſ. w. auf die Lehre ſämmtlicher Symbole, gleich wie dieſelben Rechenberg herausgab, durch den bekannten Religions-Eid, feyerlich verpflichtet werden.

Unter allen evangeliſchen Gemeinen Ungerns war die Oedenburger deutſche die erſte, welche ihren Predigern im Jahre 1785. ein neues verbeſſertes Geſangbuch einzuführen geſtattete; ihr folgte bald darauf die Preßburger ebenfalls deutſche Gemeine, und die Peſter; die übrigen deutſchen Gemeinen, erbauen ſich noch größentheils an unverſtändlichen Geſängen der ältern Theologen, wenns gleich ſonſt nicht kann geläugnet werden, daß unter den evangeliſchen Chriſten Ungerns, dem

deutſchen Theile, an religieuſer Aufklärung, der erſte Rang gebühre. Die Slaven, beſonders in dem Berg-Diſtrikte, kommen dieſen am nächſten, und ich zweifle ſehr, ob Arndt's wahres Chriſtenthum, im Jahre 1784. von neuem in der ſlaviſchen Sprache zu Preßburg abgedruckt, in der Gegend um Schemnitz großen Abgang fand. Um Neitra und Scharoſch herum, mag der Profit des Verlegers größer geweſen ſeyn. In den ſlaviſchen Kirchen wird überall die Liturgie befolgt, welche auf der genannten Roſenberger Synode im J. 1707. vorgeſchrieben wurde. Seit 10 Jahren hat man die Geige, faſt ſchon überall in den lutheriſchen Kirchen abgeſchafft, nicht einmal der weiße Chor-Rock, hat je den lutheriſchen National-Ungern angeſtanden, wenn gleich dieſe ſonſt im Sinne Calov's und Löſcher's, vorzugsweiſe vor den Deutſchen und Slaven, ſogenannte γνησιως Lutherani ſind c).

a) So feyerlich als dieſe Zuſammenkunft war, ſo unbekannt iſt ſie im Auslande. Ich fand ſie nur in einem einzigen deutſchen Journal, und noch dazu ſehr kurz angezeigt. Ein Beyſpiel und Beweis, wie matt die Induſtrie der ungriſchen Gelehrten iſt, und wie paſſiv der Verkehr der Hungaria docta, mit dem gelehrten Deutſchlande ſeyn muß.

b) Die Streitigkeiten in der lutheriſchen Gemeine zu Amſterdam, verdienen mit dieſen Symbolenkrieg in Ungern verglichen zu werden. S. das Intelligenzblatt der A. L. Z. vom May 1793.

c) Die hitzigen Ausfälle des Hrn. Pred. Rath's, die er in einer Ankündigung eines deutſch ungriſch lateiniſchen Wörterbuchs (vergl. Schlözer's Staatsanzeigen Heft 47.) im Jahre 1787. auf die ungriſch-lutheriſchen Prediger jenſeits der Donau gemacht hat, hätten billig näher beleuchtet

und bündiger widerlegt werden ſollen, als es geſchehen iſt. Oder hielt man es vielleicht für rathſamer, die bitterſten Vorwürfe lieber durch die That von ſich abzulehnen? Die Friſt von beynahe 10 ſeit der Zeit verfloſſenen Jahren, wäre dazu nicht zu kurz geweſen; auch gehören die ſeit der Zeit in jene Gegenden eingeführten neuen Prediger, ſo wenig als Hr. Rath ſelbſt, in jene ſaubere Geſellſchaft, zu welcher derſelbe, ganz entgegen dem ſanften Geiſte des Sebaldus Nothanker, ſeine übrigen Kollegen zu verdammen, für gut fand.

C) In der Reformirten Kirche.

§. 209.

Das Kirchenrecht der Reformirten in Ungern iſt das gemäßigte preſbyterianiſche a). Ihre Prediger ſtehen eben ſo wie die lutheriſchen, unter Senioren, und weltlichen Inſpektoren, und eben ſo wie die lutheriſche Kirche, iſt auch die Reformirte, in 4 Superintendenzen eingetheilt. Der Superintendent, zugleich mit dem oberſten Kurator, nebſt den Senioren und Inſpektoren ſeiner Diöces, übt die ſogenannten Konſiſtorial-Rechte aus b), es verſteht ſich, in ſofern ſie bey der Ausübung derſelben, entweder durch die Landesgeſetze nicht beſchränkt, oder ihre Konſiſtorialſchlüſſe den Statuten der Synoden alter und neuer Zeit nicht zuwider ſind. — Offenbar hat in dieſer kirchlichen Geſellſchaft, ſeit einiger Zeit, der Laie dem Geiſtlichen ſehr vieles Feld abgewonnen; die Ofner große Synode im Jahre 1791. war in dieſer Rückſicht, für Calvin's Anhänger in Ungern, eben ſo merkwürdig, als ſich die Schüler Luther's, an den heftigen Kampf auf der Synode zu Peſt, für und wider unverſtändliche Symbole,

auch noch im XIX. Jahrhundert gewiß erinnern werden. Strenge Disciplin, und ausdauernde Anhänglichkeit an den Dogmen ihrer Väter, und der, den ersten Christen abgeborgt seyn sollenden, Verfassung ihrer Kirche, waren bis auf die neuesten Zeiten, wesentliche Theile des Charakters, dieser in Ungern so ansehnlichen Kirchengemeine. — Zuverläßig hatte an den theologischen Behauptungen des unsterblichen Calvin's, auch das Temperament des Mannes seinen Antheil, und Folge des ungrischen Temperaments mag es zum Theil auch gewesen seyn, daß Calvin's und Beza's Grundsätze, so leicht, und so geschwind, mit katholischen, und zum Theil mit lutherischen vertauscht wurden. In der theologischen Aufklärung hat freylich ein guter Theil dieser Glaubensgenossen, besonders die jungen Prediger, in dem letzten Jahrzehend, bedeutende Fortschritte gemacht: aber der größere Theil hängt noch zu fest an dem Heidelberger-Katechismus, und hier und da einer und der andere, wohl auch noch an den traurigen Decreten der Dortrechter Synode. — Der große Haufe besteht aus lauter National-Ungern, die schon von Natur sehr viel ernsthaftes, oft melancholisches an sich haben, und in dieser Stimmung, durch die Art ihrer Gottesverehrungen, und durch manchen Satz der finstern Schuldogmatik, fort und fort erhalten werden. c) Die aufblühende Literatur der ungrischen Sprache, wird auf diese durch, Kultur und Luxus noch unverdorbenen Menschen, den größten Einfluß haben, und die Verbesserung ihrer Kirchenlieder (der Psalmen Davids) wird hoffentlich nicht die letzte Frucht gereinigter Reli-

gionsbegriffe, und des verbeſſerten Geſchmaks unter ihnen ſeyn.

a) Die Grundſätze des reformirten Privat = Kirchenrechts in Ungern, enthalten die *Canones eccleſiaſtici ex veteribus qua Hungarienſibus qua Tranſilvanienſibus in unum collecti.* Claudiopoli 1698. 4. und ebendaſelbſt 1768. Der LXXXVte Kanon erklärt ſich über die Kirchenverfaſſung, und das Verhältniß der Prediger untereinander, es heißt da unter andern: „Quanquam enim Mon„archiam illam & Hierarchiam antichriſtia„nam merito damnamus, nequaquam tamen „Anarchiam quoque aut Politiam Cyclopi„cam, in qua nemo audit neminem, & quæ „Monarchia ipſa eſt longe peſtilentior, in Ec„cleſiis noſtris ferre poſſumus, ſed Ariſtocra„ticum quoddam, ſeu potius Ariſtocratico-De„mocraticum Eccleſiæ Regimen amplectimur, „inter alia, propter rationes a Wilhelmo Zep„pero Theologo doctiſsimo, tum ex Sacris „Literis, tum ex Patribus & Hiſtoriis Eccle„ſiaſticis, nec non Doctoribus quoque noſtra„tibus, Calvino, Bucero, Beza, Zanchio & „aliis, tum denique a ſumma illius neceſsi„tate & utilitate adductas, quidquid recen„tiores nonnulli ſentiant ac doceant.“

b) Z. B. die Cenſur der ſogenannten geiſtlichen und Andachtsbücher, ſeit dem Reichstage 1791. und dem darauf erfolgten Ofner Synodalſchluſſe. — — — — — —

c) Daher ſich denn auch, wie ich irgendwo geleſen habe, das reformirte Glaubensbekenntniß beſſer für England, als für Frankreich geſchickt haben ſoll.

D) In der griechiſch nichtunirten Kirche.

§. 210.

Das Oberhaupt der ſämmtlichen orientaliſchen nichtunirten Kirche in Ungern, und den zur

ungrischen Krone gehörigen Provinzen, ist der Metropolit und Erzbischof zu Carlovitz. In den Privilegien K. Leopolds I. ist diese Würde ausdrücklich nur einem Rätzen oder Illyrier von Geburt vorbehalten, der auf einem National-Kongresse, von den 7 ihm untergeordneten Bischöfen a), und den vornehmsten weltlichen Repräsentanten der militär uud bürgerlichen Klasse seiner Nation gewählt, und von dem KK. Hofe feyerlich bestättiget, von keinem fremden Patriarchen, und von keiner fremden geistlichen Macht abhängt, dessen Gewalt aber, bey der Führung des ihm und den Bischöfen gebührenden Kirchen-Regiments, ganz nach der Verfassung, welche die orientalische Kirche schon unter den Byzantinern hatte, b) theils durch die Synode, oder den National-Kongreß, theils durch die landesherrlichen Rechte sehr weise gemäßiget ist. An seinem Hofe wird jährlich *Apellatorium* gehalten, welches außer dem Erzbischofe, aus 2 Bischöfen, 2 Protopresbytern, 2 Archimandriten, und 2 Priestern, zusammengesetzt ist, und von welchem alle Processe, welche von den bischöflichen Konsistorien auf dem Wege der Appellation hieher gebracht wurden, nach Vorschrift der kirchlichen Kanonen, der Privilegien, der Landesgesetze, und der bestehenden königlichen Verordnungen, namentlich des Erläuterungs-Rescripts vom 16. Jul. 1779. endlich entschieden werden. — Das gegenwärtig geltende Konsistorial-System, ist nach einem, im Jahre 1782. vom damaligen Administrator des Erzbisthums gemachten Entwurfe, noch vom Kaiser Joseph gut geheissen, und vorgeschrieben worden. In demselben werden als Richt-

ſchnur bey der Entſcheidung rechtlicher Fälle, die vor ein Konſiſtorium gehören, angegeben:

1. Der heilige Codex, oder das alte und neue Teſtament.

2. Die Kanones der Apoſtel.

3. Die 7 ökumeniſchen, und die 9 topiſchen, von der orientaliſchen nichtunirten Kirche anerkannten Koncilien.

4. Die in dem zweyten Kanon der Trullaniſchen Synode genannten Kirchenväter.

5. Die ſogenannte *Kormchia*[a] (Kniga), oder *Directorium*. (ein großmächtiger Foliant — — der in Rußland gedruckt, ein kurzer Inbegriff des kanoniſchen Rechts der nichtunirten Kirche ſeyn ſoll) Endlich

6. So viel die Kloſterzucht betrifft, die von den Diöceſan Biſchöfen eingeführte, und von den Kloſtermönchen angenommene Kloſter-Regel.

Nur ein eheloſer Kloſter-Geiſtliche gelangt zum Biſchofsſtab, für welchen, wenn er Kopf und Verdienſte hat, das Kloſter gewöhnlich nur die kurze Brücke zur Biſchofswürde iſt. Den Welt-Geiſtlichen (presbyteri) dieſer Religionsgeſellſchaft, iſt die Feyer des Sakraments der Ehe erlaubt, und wenn ſie gleich zur zweyten Ehe nach dem Tode der erſten Frau nicht mehr ſchreiten dürfen, ſo iſt doch auch ſeit 1776. der betrübte Wittwer nicht mehr gezwungen — — — „ins Kloſter zu „ gehen.“ — — — — — — — — — — — — — — — — —

a) Dieſe ſind der Biſchof von Temeſchwar, Werſchetz, Arad, Neuſatz, Ofen, Pakratz und Karlſtadt.

b) Wilh. *Beveridge's* (Beveregius) συνοδικον ſive *Pandectae Canonum* 2 BB. Oxford 1672. in Fol.

c) S. *King's* Gebräuche und Cerimonien der griechischen Kirche in Rußland, aus dem Englischen mit Kupfern. Rige 1773. 4.

d) Im Herbst 1794. wurde ich in dem Hause eines Erzpriesters (Archipresbyter) im Banate recht gut aufgenommen, ich suchte bey ihm keine Bibliothek, aber der Mann hatte nicht einmal ein neues Testament, vielweniger eine ganze Bibel.

VIII. Abschnitt.

Fragmente und Kleinigkeiten, zu einer künftigen Geschichte der ungrischen Polizey in unserm Zeitalter.

§. 211.

Der Name Polizey ist dem Unger — der dabey immer an die vorige Pariser Polizey, welche in die Bastille führte, denken mag — verhaßt, a) aber zu vernünftig und zu aufgeklärt ist derselbe, als daß er die Sache selbst, oder das wohlthätige derselben, nicht erkennen, nicht nachahmen und befördern sollte, besonders da in Ungern, eben so wie anderswo, sich manches Polizeygebrechen nicht verhehlen läßt.

Unsere Regierung weiß den vielfachen Menschenwerth zu schätzen, und sucht, nicht nur das Leben derer die da sind, zu erhalten b), sondern auch ihre Anzahl, theils von innen, durch Ehen c), theils von außen, durch freundliche Aufnahme besonders deutscher Reichsländer, zu vermehren. Jedes Komitat und jede Stadt hat ihren Arzt; geprüfte und geschworne Wundärzte, Apotheker und Hebammen, sind in jedem Komitate und in jeder Stadt mehrere, und Henker- und alter versoffener

Weiberkuren werden alle Tage ſeltener. Alle Zeitungen und Journale, wehklagten nur erſt vor kurzem, über das Erdrücken vieler tauſend Kinder, im Schlafe von den Müttern. Iſt nun gleich die zu Florenz dawider erfundene Maſchine, bey uns noch ungebraucht, ſo eiferte doch ſchon im XV. Jahrhundert eine Kirchenſynode d) wider dieſen unwillkührlichen, und doch ſo grauſamen Kindermord. — Es ſind Spuren da, daß in Ungern das Einimpfen der Blattern, ſogar noch ehe die ſchöne *Montague* über Ungern das Recept dazu von Konſtantinopel abholte, nicht ganz unbekannt war e); auch entgeht dadurch hier und da bey uns, vielleicht oft noch der letzte Familienſproſſe, der zu frühen Verweſung, aber allzu gering iſt dieſer Gewinn jedoch, gegen die ungeheure Anzahl Kinder, welche der fürchterliche Pockentod, in manchem Jahre wegrafft. f) — Hoſpitäler, Monumente der frommen Vorzeit und des zartern Gefühl's der gegenwärtigen Generation, ſind außer den Klöſtern der Barmherzigen Brüder und Schweſtern g), wohl in den allermeiſten Städten h), möchte doch keines unter ihnen, jenes in der namhaften Stadt Peſt, wie es noch vor 3 Jahren war, ſich zum Muſter nehmen i), und möchte doch, auch für die verführte Unſchuld, ein Zufluchtsort, der ſie wider Verzweifelung, und die Frucht ihrer verbothenen Liebe wider Mord ſicherte, zu finden ſeyn k)! Den fürchterlichen Bundesgenoſſen der Türken — die Peſt — kennen wir, Gott und unſerer wachſamen Regierung ſey Dank! (bis auf die wenigen Spuren einer peſtartigen Seuche, welche man ſeit dem Auguſt 1795. in Sirmien mit aller Macht zu unterdrücken bemühet iſt,) ſeit 1739 nur ſchon dem

Namen nach, aber wahrhaft unterrichtend müßte die Liste seyn, welche uns das jährliche Konsumo der peruanischen Rinde l), des Brechweinsteins, und eines gewissen Halbmetalls, und die jährliche Niederlage zugleich verrechnen möchte, welche die Wechsel- und hitzigen Gallenfieber, der Wein und das Märzbier, und auch die Liebe jährlich anrichten. — Beerdiget wird innerhalb unserer Kirchen zwar heute niemand mehr, aber eingemauert in dieselben von außen, darf jeder werden, der nicht gleich dem Themistokles geldarm gestorben ist. — Die geistliche und weltliche Polizey sollte mit der Aufklärung in Bund treten, um bey einer gewissen Religionspartey, einige, nichts weniger als unschädliche Leichengebräuche abzuschaffen m), und sollten sie auch noch älter als Methodius und Cyrillus seyn.

Eine göttliche Ordnung muß doch auch bey dem Leben und dem Tode der unvernünftigen Thiere Statt haben? Warum sollte also nicht auch die politische Arithmetik, wenigstens auf gewisse Gattungen derselben, z. B. die Pferde, anwendbar seyn? Für Ungern müßten solche Mortalitätstabellen noch ein besonderes Interesse haben, theils weil ein großer Theil des ungrischen Nationalreichthums die Viehzucht ist, theils auch deßwegen, weil selten ein Jahr vorbeygeht, wo nicht hier und da Trotz aller Veterinäranstalten, das Vieh fallen möchte. Unter andern könnte man auf die Art z. B. auch die Menge der Pferde erfahren, welche durch das Herumtreiben der vielen tausend Roßmühlen n), jährlich zu Grunde gehen.

Die Zahl der Viehdiebe ist in Ungern groß o), das geht natürlich zu. Auch trifft sich's wohl noch

manchmal, daß dem Reiſenden, entweder bey der zu großen Entfernung der Städte und Dörfer von einander, der Koffer verloren geht, oder daß er von unwegſamen Bergen und Wäldern eingeſchloſſen, dem hungrigen Deſerteur mit ſeinem Beutel, oder dem Walachen und Rußniacken mit ſeinen Stahlknöpfen, die Sperre zahlen muß; dagegen kommen Mordthaten aus Raubſucht, verglichen mit den vorigen Zeiten, wo Galgen und Rad dawider ſicherten, in den Gerichtsſtuben unſerer Zeit, nur äußerſt ſelten vor, und die Geſchichte von den Menſchenfreſſern in Groß-Honth p), verdient ſchwerlich mehr Glauben, als jene, welche uns erzählt, wie es mit Vergiftung der Brunnen in Europa, durch die Juden im Mittelalter zugegangen iſt.

Es geht kein Jahr vorbey, daß nicht mehrere Städte u. Dörfer im Rauche aufgehn. Durch Feuersbrünſte iſt ſchon manches ehedem ſchöne Städtchen zum Dorfe herabgekommen, und manches große Dorf zur Puſzta oder Telek, zum Acker oder Wieſe geworden. Wahrſcheinlich iſt die alte Gewohnheit, Stadt- und Dorfnahrung innerhalb der Stadtmauer miteinander zu verbinden, nebſt dem Mangel an guter Feuerordnung, Schuld daran, daß in den Städten der unaufhaltbare Feuerſtrom, den oft ſeit hundert Jahren geſparten Segen, in einer Stunde verzehrt. Und wenn doch endlich nur ein Ende des Jammers abzuſehen wäre, aber wie läßt ſich da ſobald Erhohlung hoffen, wo das Unglück ſo oft wiederkommt (die Stadt Keſmark, iſt in 30 Jahren dreymal, im Durchſchnitte jedesmal mehr als zur Hälfte ausgebrennt) und wo Brand-Kaſſen und Aſſekuranzen noch ungewöhnlich

sind? q) Die wenige Habe des Bauers, und der geringe Preis seiner Hütte, benimmt dem Feuer-Lärme auf dem Lande, viel von dem Schrecken, der für die städtischen Bewohner, auch schon deßhalb um desto unaussprechlich grösser seyn muß, je schwerer bey uns seit einiger Zeit der Erwerb in den Städten, als auf dem Dorfe ist. Vier Wände unter einem Stroh- oder Rohrdach, aus Kothziegeln zusammen gemauert, oder von Ruthen durchflochten und mit Gassenkoth beworfen, durch zwey Querwände, in Stube, Küche (oft ohne Kamin) und Vorrathskammer getheilt, ist die von Alters her übliche Architektur der ungrischen Bauerhütten, die noch dazu, oft ohne Gassenraum und Ordnung, einander, wie es kommt, bald mit dem Rücken, bald mit der halben Fronte entgegensteh'n. Wehe dem Fuhrmann der im Spät- oder Frühjahr, besonders in Gegenden wo der Boden schwarz oder lehmigt ist, mit seinem Lastwagen, dem Wege durch manches Dorf, wohl auch durch manchen Flecken, als Loschonz, Mischkolz u. s. w. folgen muß! Schöner und regelmäßiger sind unstreitig die neuen Dörfer im Banate und den Konfinien überhaupt angelegt, und gepflastert sind wohl die meisten KK. FF. Städte, aber auch unter diesen sind viele zu arm das Steinpflaster gehörig zu erhalten, manchen wie z. B. Debretzin, Therasianopel u. s. w. gebricht es an Steinbrüchen, und es ist nicht anders, als hätte man Ungern vor Augen gehabt, als in Deutschland nur noch neulich ein Preis auf die beste Beantwortung der für uns so wichtigen Frage gesetzt wurde: wie Hochstraßen, in Gegenden wo es an Steinen fehlt, anzulegen und zu erhalten sind?

Sicherheit

Sicherheit und Bequemlichkeit zugleich gewähren, den Städten, Ofen, Peſt, Preßburg und Kaſchau, die nächtlichen Beleuchtungen r), welche zu Peſt und Ofen, wo herrſchaftliche und Lehn-Kutſchen s), und ſchwere Laſtwagen ſich ſo mannigfaltig durchkreutzen, doppelt nothwendig ſind.

In den Städten an beyden Ufern der Donau, bis nach Neuſatz und Peterwardein herab, ſind Wiener Sitten und Gebräuche, bis auf die Thierhetze zu Peſt, welche daſelbſt erſt am Ende des Sommers 1795. auf immer geſperrt wurde, und den Kaſperl, der auch noch jetzt daſelbſt ſeine Poſſen treibt, eingeführt. Schauſpielhäuſer nach dem Muſter der Wiener eingerichtet, ſind fortwährend nur zu Ofen, Peſt, und Preßburg offen; dagegen trifft man herumſtreichende Komödianten und Komödiantinnen, gleichwie ſie Hogarth gezeichnet und Lichtenberg ausgemahlet hat, an mehreren Orten an. — In der ungriſchen Sprache wurde im October 1790. zu Peſt, das erſte ordentliche Luſtſpiel ſeit S. Stephans Zeiten aufgeführt. Die Geſellſchaft, unterſtützt durch den Patriotiſme vieler ungriſchen Komitate, dauert noch fort, aber einmal getrennt, (leider gieng ſie im April 1796. wirklich auseinander) bey ſo vielen Freunden der deutſchen Sprache in den Städten, dürfte ſie ſich ſobald nicht mehr wieder ſammeln. — In Sitten und Gebräuchen iſt, zwiſchen dem ungriſchen und dem öſterreichiſchen deutſchen hohen Adel, kein merklicher Unterſchied; durch die Bande der Verwandtſchaft und Schwägerſchaft rücken beyde immer näher an einander, und Ort und Art der Ausbildung und Vervollkommnung beyder iſt, durchaus gemeinſchaftlich und einerley. Aber nichts iſt leichter

als einen gemeinen Edelmann aus dem Theiß-Revier, von einem andern zu unterscheiden, der auf seinen Gütern, in der Nähe zu Wien oder Pest wohnt. Diesen erkennt man bald an Geschmeidigkeit, Politesse, und französisch deutschen Sitten, im Hause, und außer demselben; bey jenem sind Gradheit, Gastfreyheit, und Einfachheit, charakteristisch, beyden aber ist heiße Vaterlandsliebe und mehr als spanischer Nationalstolz angeboren. Sogar der Bauer im ehemaligen Pannonien, sticht stark ab von dem Gulyás, der um Tokai und Debretzin herum das Vieh herumtreibt, oder über den Weinberg die Wache hält.

Zu genaue Wirthschaftlichkeit ist kein Vorwurf, der den gemeinen Unger oder Walachen trifft, aber für seine unpolitische Genügsamkeit hat er schon manchmal, und noch zuletzt im Jahre 1795. büßen müssen. — Auf Gastgeborthe scheint man in Ungern von jeher einen großen Werth gesetzt zu haben, und man erstaune über die Größe derselben, wenn man in mancher alten Hauschronik, die Menge von Mundvorrath berechnet, welchen man bald am Hochzeitstage unter Glückwünschen für die Zukunft, bald zur Feyer des Andenkens eines verstorbenen, von den, oft aus allen Ecken wie zu einem deutschen Turnier, herbeyeilenden verzehren ließ t); und doch war Völlerey nie Nationallaster, und den Mangel am Stoffe würde der gewiß sehr bald inne werden, der eine Geschichte des Durst's der alten Unger schreiben wollte.

Auch in der Liebe scheint der Urunger vor den übrigen Nationen des Reichs, Trotz mancher unzüchtigen Scheltworte welche die Sprache hat, delikat zu seyn. So sehr als unter ihnen, beson-

ders auf dem Lande, iſt nirgends der Umgang ledi-ger Perſonen beyderley Geſchlecht's eingeſchränkt, und in Beziehung auf die Vertraulichkeit beyder Geſchlechter untereinander, iſt es der Bemerkung gar nicht unwerth, daß der letzte Bauer, der ſeiner Frau nur in der zweyten Perſon zuruft, gut orientaliſch Herr heißt, ſo oft ihm dieſe zuſpricht. — Zärtlich nachgiebiger iſt ſchon der ſanguiniſche Slovak; unter den Deutſchen geht's zum Theil zu, wie unter ihren Brüdern, wo ebenfalls Rockenſtuben und Probenächte zum Theil noch üblich ſind u), und den Walachen wäre es ſogar bald gelungen, ein, wie man anfangs glaubte, bewährtes Mittel (Aſtragalus exſcapus) wider die Krankheit zu erfinden, wider welche man ſonſt nur das Queckſilber für ſpecifiſch hielt.

Höchſt ermüdend, oft tödtlich, iſt der ungriſche National-Tanz, der ganz Natur, höchſt wahrſcheinlich noch aus dem Lande der Baſkiren mitgebracht worden iſt. Strümpfe und deutſche Schuhe paſſen dazu freylich gar nicht, wohl aber die ungriſche Mannskleidung, welche ſchön iſt, und ſichtbare Spuren des uralten Zuſchnitt's, noch jetzt an ſich trägt. — Beinkleider aus einem Stücke Tuch, von den Lenden bis zu den Knöcheln hinab, die jede Muskel und Glied genau ausdrücken, ſind heut der weſentlichſte Theil der ungriſchen Männertracht. Der koſtbare Gürtel, aus Seide mit Gold und Silber geſtrickt, war ehedem ein Gurt aus Leder oder Wolle, der das Hemd oder den Rock des fliegenden Reuters über den Hüften feſt zuſammenhielt; und wer erinnert ſich nicht beym Zobel-Pelze, der um den Rücken vom Halſe herabhängt, an die Thierhaut, welche der alte Unger umwarf,

und die noch bis auf den heutigen Tag, auf dem Lande, nicht ganz hat aufgehört, Mode zu seyn. Auch der Ursprung des Zobelkalpag's (Huts) ist nicht schwer zu finden. Fast durchgängig, wird bey der mittlern und untern Klasse, noch sehr viel auf den obern Lippenbart gehalten, aber die Haupt-Haare in Knoten geflochten, und über beyde Schultern herabgelassen, nebst manchen andern Reliquien des ungrischen Alterthum's — sind nur noch in dem innern des Landes, unter dem unmodischen Landvolke anzutreffen. Unter andern müßten die Wappenbilder seit dem XV. Jahrhundert, bey ähnlichen Untersuchungen, dem ungrischen Alterthumsforscher, große Dienste thun.

a) Reisen von Preßburg durch Mähren u. s. w. S. 131.

b) Lexikon der K. K. Medizinalgesetze, bearbeitet von J. D. John. 4 Thle. 1790. und 91. 8.

c) Leider reißt auch in den ungrischen Städten bey gewissen Klassen von Menschen, der freudenleere Hagestolziat, mit jedem Jahre stärker ein, und es scheint, daß auch der Wittwen, oft noch in den besten Jahren, an manchen Orten, fast zu viele sind. — — — — — Bey den ungrischen Protestanten ist die Ehe im 3ten Grade der Verwandtschaft erlaubt, und das Band ungerathener Ehen, wird manchmal, ehe noch der Tod den erwünschten Mittler macht, gänzlich aufgelöst. — Noch ängstlicher als bey den Katholiken, wird in der griechischen Kirche, durch Blutsfreundschafts- und Schwägerschaftsgrade das Gebieth der erlaubten Liebe eingeschränkt, und den Jammer des letzten türkischen Einbruchs bey Mehadia und Karansebesch, mußten jene Altgläubigen mehr als doppelt fühlen, welche in jener Verwirrung, entweder durch die Barbaren ihrer Ehehälften beraubt, oder von diesen schändlich verlassen, die Erlaubniß, in den Armen ehelicher Liebe ihr Unglück zu verges-

ſen, nicht erhalten konnten. — Wie in Aegypten, gedeiht bey uns, auch ohne Wartung, der Saame Abrahams.

d) Die Synode wurde gehalten zu Weßprim im Jahre 1515. einer von den daſelbſt gefaßten Schlüſſen lautet alſo: „Ille pravus abuſus inolevit, „quod parentes, quos gignunt, propria in per„ſona, ex deſidia ipſos *opprimunt*, & cum „ſcriptum ſit: nemo carnem ſuam odio ha„beat, præſenti conſtitutione ſtatuitur, quod „ſingulis diebus dominicis archidiaconi, vice„archidiaconi, plebani & eccleſiarum rectores, „parochianos ſuos moneant & indicant, ut „*infantes in lecto ſecum non habeant nec te„neant*, & ſi omnino neceſsitas urgeat, ſe„cum in lecto eos cum omni diligentia & „Dei timore habeant & bene cuſtodiant.“

e) D. Rayman zu Eperies ſoll den Armeniern die Inokulation der Blattern abgelernt, und 1717. den erſten Verſuch an ſeinem eigenen Kinde gewagt haben. *Veſzpremi Biographia Medicorum Hungariæ* Cent. I. p. 155. — Das Hinunterſchlucken der Pocken, um dieſe dadurch zum Ausbruche zu bringen, ſoll unter dem Landvolke, hier und da ſeit undenklichen Zeiten her, gewöhnlich ſeyn.

f) Zu Oraviza im Banat inokulirte man im Sommer 1794. ſiebenzig Kindern die Pocken, unter dieſen ſtarb nicht mehr als ein einziges; dagegen ſtarben um und um in der Nachbarſchaft Tauſende, am Gifte der natürlichen Blattern. So begrub der walachiſche Protopop in Waradia bis zum 17/28 Septemb. voriges Jahres 236 Leichen, deren Zahl in gewöhnlichen Jahren nicht über 60 ſteigt. Zu Werſchetz, wo die katholiſche Pfarre an die 3000 Menſchen zählt, ſtarben in eben dem Sommer an die 200 Pfarrkinder von der Pockenepidemie angeſteckt. Bey der evangeliſchen Kirche zu Szarwaſch wurden durchs Jahr 1794. getauft 545 Kinder; begraben wurden 1026 Leichen, darunter 647 den Pockentod geſtorben wa-

ren, und in dem an die 12000 Menschen in sich fassenden großen Dorfe Csaba, trug man in eben dem Sommer, an manchem Tage 16, 18, 20, und einmal gar 21 an Blattern gestorbene Kinder zum frühen Grabe hin.

g) In Ungern sind 6 Hospitäler der sogenannten barmherzigen Brüder, diese nahmen im Jahre 1791. 2265 Kranke auf. Hist. polit. Journal für die K. K. Erblande. II. Heft. 1792. S. 231. — für weibliche Kranke sorgen die Elisabetherinnen in 2 Krankenhäusern.

h) Die Einkünfte sämmtlicher in Ungern bestehenden Armen = und Krankenhäuser betrugen im Jahre 1791. Fl. 101806. Die Einnahme der städtischen war allein 60904 Fl.

i) S. D. Haffner's Versuch eines Vorschlags an den löbl. Magistrat und das Publikum der kön. Freystadt Pesth, zur Errichtung, Einrichtung, und Unterhaltung eines zweckmäßigen Krankenspitals. Pest 1793. 175 S.

k) Im Herbst 1794. waren im Zuchthause zu Szegedin 30 Weibspersonen, fast lauter Kindermörderinnen, und doch waren hier bey weiten nicht alle zusammengebracht.

l) Zu Temeschwar, wo eine der größten Apotheken in ganz Ungern ist, wurden zu Anfange des Septembers 1794. täglich 17 bis 18 Pfund China verkauft. Freylich waren in den Kasematten an die 1300 gefangene Franzosen einquartiert.

m) Ich sah im Herbst 1794. an einem sehr ansehnlichen Orte des Temeschwarer Komitats, das Kadaver eines großen und fetten Mannes, der an einem hitzigen Fieber gestorben war, mitten in der schönen Kirche, zwar im Sarge, jedoch aufgedeckt liegen; jeder, der den Leichenzug mitgemacht hatte, gieng hin, und drückte auf das Gesicht des Erblaßten, den letzten Bruderkuß!

n) Nur allein in der Stadt Debretzin sind 95 Pferdemühlen; in Nyiregyháza, und nahe dabey zählte Seipp auf seiner Reise 523.

o) Eine ſehr lehrreiche Verordnung wider die zahlreichen Viehdiebe in Ungern, wurde durch den Kön. Statthaltereyrath unter dem 21. März 1794. publicirt. — Das Intimat iſt gedruckt und 9 Bogen ſtark.

p) Es verdient darüber nachgeleſen zu werden Hrn. Prof. Grellmann's hiſtoriſcher Verſuch über die Zigeuner. S. 48. und folgg. nebſt den Beylagen.

q) Davon machen jedoch die ſogenannten XIII Zipſer-Städte eine löbliche Ausnahme. Eine Feuer- oder Brandkaſſa beſteht daſelbſt ſchon ſeit dem Jahre 1752. Die Beſchaffenheit dieſer überall wünſchenswerthen Polizeyanſtalt, ſteht beſchrieben in den Anzeigen aus ſämmtlichen K. K. Erbländern fürs Jahr 1773. S. 380. 88.

r) Die Hauptgaſſen in Ofen werden ſeit dem 9. Nov. 1777, in Peſt aber ſeit dem 1. Jan. 1790. Abends beleuchtet. Zu Ofen brennen 282, zu Peſt 603 Laternen. Hier koſtet die Unterhaltung einer Nachtlaterne 10, dort 15 jährliche Gulden.

s) Lehnkutſcher zählte man 1795. im Auguſt, zu Peſt 94, zu Ofen 100.

t) Beym Leichenſchmauſe des Palatins Ge. Thurzo im Febr. 1617. auf dem Schloſſe Bitſcha im Trentſchiner Komitat, wurden aufgezehrt 10 Ochſen, 13 Kälber, 144 Lämmer, 341 Gänſe, 691 Hühner und Kapaune, eine Menge von Fiſchen, Wildpret, Butter, und Honig, 104 Kübel Mehl, 4 Kübel Paſteten- und Tortenmehl, 1600 Eyer, 257 Eimer Wein, 114 Eimer Bier, 283 Kübel Haber, 100 Wagen Stroh, 60 Wagen Heu, und für 12 Gulden Kerzen. — Ein anderes Beyſpiel des ungriſchen Tafelluxus ſteht im neuen ungriſchen Magazin I. Bd. IV. Heft. S. 331.

u) Ich kenne einen Ort, nicht weit von der türkiſchen Gränze, er wird bewohnt von ungefähr 2500 Seelen, darunter ſind 665 Walachen und 1800 Deutſche, meiſt bürgerlicher Herkunft. Unter den letztern zählte man im Jahre 1793. 11 uneheliche Geburten: dagegen wurden bey der ungriſch-reformirten Gemeine zu Szabad-Szallás in Klein-

Kumanien an der Landstraſſe, von 1788. bis 1793. folglich in 6 Jahren 894 Kinder getauft, und unter dieſen waren nicht mehr als 17 Jungferkinder.

IX. Abſchnitt.

Staats-Intereſſe Ungern's, oder wohlthätiger Zuſammenhang deſſelben mit dem Hauſe Oeſterreich.

§. 212.

Ungern von der Natur weder durch die Fluthen des Meeres ſo geſichert wie England, noch von Gebirgen ringsumher ſo unzugänglich verrammelt wie die Schweitz, mittelmäßig in ſeiner Ausdehnung, und bey ſeiner ſchwachen Bevölkerung noch überdieß mit ſich ſelbſt uneins, konnte in der Mitte zwiſchen zwey allmächtigen Kaiſerthümern, bey den europäiſchen Welt-Händeln im XVI. Jahrhundert, und bey dem Ungewitter, welches im Oſten damals aufſtieg, und ganz Europa zu verſchlingen drohete, unmöglich neutral verbleiben. Es mußte nothwendig, entweder die Partey der Beſchnittenen ergreifen, oder ſich um Oeſterreichs Schutz umſehen, entweder dem Propheten von Mecca, oder Jeſus von Nazareth huldigen. — Die Vorſehung, und die Wage der Gerechtigkeit — denn bekanntlich hatte Ferdinand I. die gerechteſten Prätenſionen — wollten es, daß Pannonien zu ſeinem eigenen Glücke, dem Stamme Habſburgs zufiel. Aber freylich damals faſt nur noch Pannonien, und auch das nicht einmal ganz, denn die nördlichſten

Gegenden des alten Pannoniens, und die Gebirge diesseits der Theiß ausgenommen, despotisirten türkische Begge und Baschen bis nach Raab und bis nach Topschau hinauf, und es kostete die Schätze der alten und neuen Welt a), den Kern der ungrischen und deutschen (besonders österreichischen) Jugend, und einen beynahe zweyhundertjährigen Krieg, (von 1526. bis 1718. den Frieden zu Passarowitz) bis Ungern von den Barbaren befreyt, und der Erbfeind europäischer Kultur, über die Sau und Donau zurückgedrängt worden ist b). War es

a) Wie viel die Besatzung in Ungern im Anfange der Regierung Rudolphs II. monatlich und jährlich kostete, und wie viel das deutsche Reich und die österreichisch deutschen Erbländer dazu hergaben, ist schon oben bemerkt. Die Ausgaben zum ungrisch türkischen Krieg vom Jahre 1683. bis 1740, als der Großbothschafter nach geschlossenem Belgrader Frieden nach Wien kam, berechnet der verstorbene Friedel (wie er vorgiebt aus Militär- und Kassa-Quitungen) auf 256000753 Gulden 35 Kr. ohne was an Rekrutirung, Remontepferden, Stallungen, Märschen, Standquartieren u. s. w. von den übrigen K. K. Provinzen insbesondere ist geleistet worden, welches zusammen Friedel (dessen Kalküle sonst eben nicht die richtigsten sind) auf 230 Mill. (?) Gulden anschlägt, wodurch also die ganze Summe der in den Kriegen für und wegen Ungern verwandten, größtentheils österreichischen Gelder, auf 486000753 Fl. erhöhet worden seyn soll. S. Historisch-politische und statistische Fragmente. S. 257. 58.

b) In mehr als einer Rücksicht merkwürdig ist das Buch: Kurze Geschichte der Kriege zwischen dem Haus Oesterreich und der Ottomanischen Pforte vom Jahre 1529 bis 1739, nebst einigen wichtigen Daten das Königreich Ungarn und Siebenbürgen betreffend. Wien 1788. 8. 210 S.

doch nicht anders, als ob in dieser Periode der türkischen Dienstbarkeit, mehr als zwey Drittheile des schönsten Landes und seine Bewohner, die theure Probe hätten machen sollen, wie sanft das Joch der Barbaren, und wie menschlich und wohlthätig, für Land und Leute, die tyrannischen Fermane der glänzenden Pforte sind. — Die unzähligen Wüstenenen, und die vielen tausend und tausend Morgen des vom Fette triefenden aber unangebauten Landes, sind eben so viele Beweise türkischer Wirthschaft und Industrie, womit sie unsere Vorfahren beglückten; und der lange Kampf zwischen Licht und Finsterniß, da in den Gegenden, wo die Osmanen noch vor 100 Jahren den Karas erhoben, und die Gottes-Flamme genannt Menschen-Vernunft, mit ihren breiten Despoten-Hufen beynahe bis auf den letzten Funken austraten, dauert leider, zum Theil, auch noch jetzt fort. Unsere schönen Weiber bevölkerten damals ihren geilen Harem, und wie gewissenhaft sie mit unsern Bisthümern und Kirchen-Gütern umgiengen, darüber giebt die Geschichte des Bisthums Csanad und des Kapitels zu Csasma hinlänglichen Unterricht. — Der Umfang des ganzen unter türkischer Hoheit damals geltenden Staatsrecht's, war der wilde Wille eines Bascha von Ofen oder Erlau, auch mögen diese Unholden eben nicht sehr schonend mit dem ungrischen Erb-Adel umgegangen seyn; respektiren sie doch keinen, auch noch so alten Wappenbrief, waren doch nach ihrem Abzuge, keine Spuren von Edelleuten, gegen Belgrad und Mehadia herab anzutreffen, und müssen doch manche, den Türken gegenüber liegende Komitate, gleichsam als zum traurigen Andenken an den Greuel der erlittenen

türkiſchen Verwüſtung, ihre adelichen Komitats-Beamten, auch noch jetzt von oben herab hohl'n. Zu dieſer Zeit war es, als der Unger ſeine Leyer zu lauter Klage-Liedern, wie einſt die Juden an Babylon's Flüſſen, herab zu ſtimmen ſich gewöhnte; wenigſtens iſt kein altes muſikaliſches Stück, kein altes National-Lied übrig, ohne im Elegien-Tone abgefaßt zu ſeyn. — Was doch wohl endlich aus dem ſchönen Reiche, unter einer ſo tollen unmenſchlichen Verwaltung hätte werden müſſen? Raubthiere anſtatt der Menſchen hätten ſich in Ungern eingeniſtet, der Edelmann hätte emigriren, oder ſich zum aſiatiſchen Sklaven erniedrigen laſſen müſſen, und ein König von Ungern würde allenfalls jetzt ein Hoſpodar von Ungern ſeyn, der abwechſelnd durch Befehle von Stambul her, bald ſo und ſo viel Batoggen, bald den ſeidenen Strick bekommen würde.

Ein einziger verwegener Gedanke hatte über Ungern alle die zweyhundertjährigen Plagen gebracht. — Unpolitiſche Ariſtokraten, nicht alle 4 Stände, vielweniger die ganze Nation, polniſche Konföderirte waren es, welche im Rauſche eines unaufgeklärten erhitzten Patriotismus, im Jahre 1505. auf den Peſter Wieſen, den nicht nur ungerechten — denn er war den mit dem Hauſe Oeſterreich beſtehenden Verträgen ganz zuwider — ſondern auch den, der Zeit, den Umſtänden, und der Zukunft ganz unangemeſſenen Schluß faßten, nach Ausſterben der damaligen Jagellone, weiter kein auswärtiges Haus auf den ungriſchen Königs-Thron zu ſetzen, ſondern bey jedesmaliger Vakanz, einen ungriſchen Piaſten, durch ſogenannte freye Wahl, Kron und Scepter zu geben. — Dieß war

das Todes-Urtheil über das Königreich Ungern, von Richtern, die nicht wußten was sie thaten, ausgesprochen! Die Zeiten von Matthias Tode bis auf jenen Rakosch, und noch mehr bis auf den blutigen Tag bey Mohatsch, hatten sich bereits gewaltig geändert, und bestand jener Aristokraten Schluß, so hat Ungern heute keinen Adel, keine Krone, keinen König, keinen eigenen Platz unter den europäischen Reichen, keine politische Existentz, und keine Statistik mehr. — War doch das ungleich größere und mächtigere Polen, bey gleicher Konstitution als jene Unger wünschten, seit 1572. ein Spiel-Balln seiner mächtigen Nachbarn, den das Glück bald dem einen bald dem andern zuwarf, bis endlich Europa des Spiels müde, den polnischen Leichtsinn durch eine etwas schmerzhafte Operation im Jahre 1772. mäßigte, an deren Folgen aber Polen seitdem immer kränkelnd, im Jahre 1795. endlich zur ewigen Ruhe gieng.

Was im XVI. Jahrhundert für Ungern weder möglich noch wünschenswerth war, ist heute nicht einmal gedenkbar. Die geographische Lage, die Staats-Verhältnisse in Europa, die heiligsten Reichs-Grund-Gesetze, die Bedürfnisse Ungern's, Oesterreichs allmächtiger Schutz, und die unverkennbaren Verdienste desselben um das Land und seine Bewohner, machen den Zusammenhang Ungern's mit Habsburgs Enkeln, auf ewige Zeiten unauflösbar. Nicht ein Feind des österreichischen Hauses, nur ein geschworner Feind des ungrischen Volks, könnte das Gegentheil auch nur einen Augenblick für möglich halten. Nach den aufrichtigen Geständnissen des letzten bewaffneten Malkontenten Franz Rakotzis zu urtheilen, könnte sich Ungern kaum

3 Jahre lang ſelbſt regieren. Unſere Kultur kommt doch nur von Wien, und über Wien, unſer nächſter und natürlichſter Verkehr iſt doch nur mit Oeſterreich. Was wäre der Bürger und der Bauer-Stand in Ungern, ohne öſterreichiſche Regenten? Und wie geſetz und konſtitutionsmäßig Ungern durch dieſes hohe Haus regieret wird, davon iſt Zeuge jedes einzelne adeliche Individuum, deſſen Rechte und Privilegien, noch am Ende des XVIII. Jahrhundert's, ſo gültig und ungeſchmälert übrig ſind, als in keinem andern Staate, weder in Europa noch außer demſelben. — Kein Proteſtant erinnere mich hier an die Zeiten, die in der Hiſtoria diplom. relig. Evang. in Hung. beſchrieben ſind; ſie ſind verſchwunden und kommen nicht mehr zurück; oder war vielleicht gar Ludwigs II. Religions-Geſetz glimpflicher als der Wiener Frieden, als Joſephs II. Toleranz-Edikt, und Leopolds II. Reichs Dekret? Und war das Schickſal der polniſchen Diſſidenten, oder der franzöſiſchen Hugonotten, wohl um vieles beſſer, als das freylich traurige Schickſal, der Evangeliſchen in Ungern, einmal geweſen iſt? — Kein ungriſcher Katholik führe weiter Klagen über Joſeph's des II. Haſtigkeit, mit welcher dieſer große Regent ſeine Reformen, im geiſtlichen und weltlichen Regiment begann, und von welchen es manche, durch das Revocations-Edikt des ſterbenden Kaiſers, zu vertilgen, ſchon zu ſpät, ſchon unmöglich war. Es kommt die Zeit, und iſt zum Theil ſchon da, wo die Unger Joſeph II. nächſt Matthias I. auf dem Altare ihres dankbaren Herzens vergöttern werden, gleichwie die Könige Sanct Stephan und Sanct Laßlo auf die Altäre ihrer Kirchen erhoben ſind. — Kann doch in der Welt kein Menſch dem andern vollkommen

Recht thun, wie hätte K. Joseph, wie könnte jeder andere Regent, bey aller möglichen Anstrengung, so viele Millionen Menschen, und so viele Klassen derselben, befriedigen, ohne daß Beschwerden (gravamina) noch immer übrig blieben? — Wahr ist's, Ungern hat im J. 1741. der schönen Theresia und ihren Enkeln aus einer großen Verlegenheit herausgeholfen; dafür ist aber auch der Unger belohnt worden, durch den ausgebreiteten Ruhm seiner Tapferkeit, durch das ununterbrochene Zutrauen und die Liebe seiner Königinn, und es war doch endlich auch nicht einerley, ob Ungern künftighin von Wien oder von München aus regieret werden sollte? — Ungern nimmt in der Gruppe der zahlreichen österreichischen Staaten den ehrenvollen ersten Platz ein, und Kaiser Franz II. hieß König von Ungern und Böhmen, ehe er das Kaiserliche Diadem zu Frankfurt annahm. — Unter seiner Regierung gilt das Gesetz und die Rechtschaffenheit, (Fide et Lege).

Gott segne und erhalte unsern guten König!!

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google